

Göttinger Studien  
zu den Kriminalwissenschaften

Stefan Harrendorf

# Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern

Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung



Universitätsverlag Göttingen



Stefan Harrendorf

Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern

Except where otherwise [noted](#), this work is licensed under a [Creative Commons License](#)



Erschienen als Band 1 in der Reihe „Göttinger Studien zu den  
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2007

---

Stefan Harrendorf

Rückfälligkeit und  
kriminelle Karrieren  
von Gewalttätern

Ergebnisse einer bundesweiten  
Rückfalluntersuchung

Göttinger Studien zu den  
Kriminalwissenschaften  
Band 1



Universitätsverlag Göttingen  
2007

## Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

*Herausgeber der Reihe*

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den OPAC der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar und darf gelesen, heruntergeladen sowie als Privatkopie ausgedruckt werden. Hier wird außerdem ein ergänzender Tabellenanhang zu dieser Arbeit verfügbar gemacht.

[Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion]. Es ist nicht gestattet, Kopien oder gedruckte Fassungen der freien Onlineversion zu veräußern.

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2007 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-938616-82-6

ISSN: 1864-2136

## Geleitwort zur Schriftenreihe

Mit dem vorliegenden Band wird die Schriftenreihe des Instituts für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen eröffnet – unter dem Namen „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“.

Diese Benennung hat programmatischen Charakter: Der Fächerverbund Kriminalwissenschaften, der auch einen besonderen Schwerpunkt des juristischen Studiums in Göttingen bezeichnet, umfasst die dogmatischen Disziplinen des Strafrechts wie seiner Bezugswissenschaften und bezieht damit auch Erkenntnisse aus den Human- und Sozialwissenschaften mit ein. Das dahinter stehende Konzept knüpft an länger bestehende Traditionen an, wie sie insbesondere in der „gesamten Strafrechtswissenschaft“ von Liszt’scher Prägung oder in der angloamerikanischen Disziplin „Criminal Justice“ zum Ausdruck kommen. Letzteres zeigt sich auch in der Wahl des englischen Institutsnamens: „Institute of Criminal Law and Criminal Justice“.

Das herausgebende Institut gliedert sich in Abteilungen, deren Spezialgebiete die zunehmende Spezialisierung, Interdisziplinarität und Internationalisierung des gesamten Strafrechts widerspiegeln: Neben den Kerngebieten Strafrecht und Strafverfahrensrecht geht es um internationales und ausländisches Strafrecht, strafrechtliches Medizinrecht und Wirtschaftsrecht sowie Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug.

Das Institut ist zwar insofern neu, als es als Organisationseinheit erst mit der Strukturreform der Juristischen Fakultät im Jahre 2006 entstanden ist; indessen

knüpfen die es tragenden Abteilungen an zum Teil lang tradierte Forschungsausrichtungen der entsprechenden Lehrstühle an. Diese Kontinuität drückt sich auch darin aus, dass die ehemaligen Lehrstuhlinhaber *Prof. Dr. Fritz Loos*, *Prof. Dr. Manfred Maimald*, *Prof. Dr. Maria-Katharina Meier* sowie *Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Ludwig Schreiber* als Emeriti Angehörige des Instituts sind.

Die Schriftenreihe will ein Spiegel wissenschaftlicher Arbeit des Göttinger Instituts für Kriminalwissenschaften sein und ein Forum für bedeutsame Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Kriminalwissenschaften bieten. In ihr sollen Ergebnisse gemeinsamer Forschungsvorhaben und wissenschaftlicher Tagungen des Instituts, Forschungsergebnisse aus den einzelnen Abteilungen sowie herausragende Einzelstudien, auch in Form von Dissertationen, veröffentlicht werden. Die Schriftenreihe steht aber auch für andere bedeutsame Beiträge zu den Kriminalwissenschaften offen.

Göttingen, im Mai 2007

*Kai Ambos, Gunnar Duttge, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann*



## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit der Rückfälligkeit und den kriminellen Karrieren von Gewalttätern. Sie kann sich dabei auf eine ungewöhnlich breite Datenbasis stützen: Untersucht wurden sämtliche Personen, die im Bezugsjahr mit einer relevanten Bezugsentscheidung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister eingetragen waren. Diese konnten über einen individuellen Rückfallzeitraum von vier Jahren verfolgt werden. Auch die kompletten Voreintragungen dieser Personen konnten ausgewertet werden. Es handelt sich um etwa 950.000 Personen, darunter etwa 75.000 Gewalttäter.

Nach einer knappen Analyse der Querschnittsdaten zu Alter, Geschlecht, Nationalität und Sanktionierung der Täter wendet sich die Arbeit der Längsschnittanalyse zu. Untersucht wird die Rückfälligkeit der Gewalttäter, auch im Vergleich mit Nicht-Gewalttätern sowie differenziert nach verschiedenen Deliktgruppen (Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Nicht nur werden verschiedene Rückfallformen unterschieden, es wird auch die Rückfallschwere, die Rückfallhäufigkeit und die Rückfallgeschwindigkeit analysiert. Zudem wird die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von Alter, Geschlecht, Nationalität und Sanktionierung betrachtet.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dann darauf, Einflüsse des bisherigen Verlaufs der kriminellen Karriere auf die weitere Entwicklung im Rückfallzeitraum zu ermitteln. Dabei werden nicht nur Erkenntnisse der Rückfallforschung, sondern auch der Forschung zu kriminellen Karrieren für die Untersuchung fruchtbar

gemacht. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden Art und Anzahl der Voreintragungen, Tatfrequenz, Einstiegsalter und –delikt sowie die Karrieredauer. Der Abbruch krimineller Karrieren sowie Spezialisierung und Eskalation im Karriereverlauf werden ebenfalls untersucht und eine Karrieretypologie gebildet. Die Untersuchung schließt mit einer multivariaten Analyse aller zuvor ermittelten Einflussfaktoren künftiger Rückfälligkeit. Die Möglichkeit einer Risikoprognose mit Registerdaten wird erörtert.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2006 von der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Die Literatur wurde bis einschließlich Januar 2005 vollständig ausgewertet. Spätere Veröffentlichungen wurden nur vereinzelt berücksichtigt. Eine Recherche des Verfassers zu aktuellen Untersuchungen zum Thema der Arbeit erbrachte indessen auch keine größeren empirischen Neuveröffentlichungen, deren Aufnahme erforderlich erschien. Ein aktuellerer als der untersuchte Bundeszentralregisterjahrgang ist bis heute zu Forschungszwecken nicht verfügbar; ein follow-up zum Rückfalldatensatz 1994 bis 1998 befindet sich gerade erst in der Planungsphase.

Ich danke ganz besonders meinem Doktorvater, Herrn *Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle*, der die Arbeit betreute und begleitete. Ich habe ihn als stets freundlichen und aufgeschlossenen Diskussionspartner erlebt, der meine Arbeit sehr unterstützte. Ebenfalls dankbar bin ich Herrn *Prof. Dr. Kai Ambos* für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ihnen beiden sowie Herrn *Prof. Dr. Gunnar Duttge* und Herrn *Prof. Dr. Uwe Murmann* verdanke ich zudem die Aufnahme in die Schriftenreihe des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen. Es ist mir eine besondere Ehre, mit meiner Arbeit diese Reihe einleiten zu dürfen.

Während der Arbeit an der Dissertation war ich als wissenschaftlicher Angestellter an der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen tätig. Ich danke dem gesamten Team der Abteilung für das überaus angenehme Arbeitsklima. Es war mir eine große Freude, hier meine Arbeit zu schreiben. Ich bin auch etlichen meiner Kolleginnen und Kollegen für anregende Diskussionen, die mich in meiner Arbeit vorangebracht haben, dankbar.

Besonders hervorheben möchte ich die Unterstützung durch Frau *Sabine Hobmann-Fricke* und Frau *Julia Peters*, die mir viele wertvolle Anregungen und Hinweise gegeben haben. Frau *Hobmann-Fricke* war mir auch bei vielerlei methodischen Fragestellungen eine immer sehr kompetente Ansprechpartnerin. Beiden gilt an dieser Stelle noch einmal mein herzlichster Dank.

Danken möchte ich auch und ganz besonders meiner Freundin *Sanne*, die diese Arbeit weit mehr gefördert hat, als sie sich vorstellen kann.

# Inhalt

Geleitwort zur Schriftenreihe	V
Vorwort	VII
Abbildungsverzeichnis	XIX
Tabellenverzeichnis	XXV
Abkürzungsverzeichnis	XXXI
<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>Kapitel 1: Gewaltkriminalität als Untersuchungsgegenstand</b>	<b>7</b>
1. <i>Die grundlegende Problematik</i>	7
2. <i>Der Gewaltbegriff</i>	9
2.1 Sprachliche Bedeutung	9
2.2 Der strafrechtliche Gewaltbegriff	9
2.2.1 Die Entwicklung in der Rechtsprechung	10
2.2.2 Die Diskussion in der Literatur	13
2.3 Der sozialwissenschaftliche Gewaltbegriff	15
2.4 Herleitung eines eigenen Gewaltbegriffes	17
2.5 Eigene Definition	19

<i>3. In die Untersuchung einbezogene Delikte</i>	19
3.1 Die „Gewaltdelikte“ nach der PKS-Definition	20
3.1.1 Tötungs- und qualifizierte Körperverletzungsdelikte	20
3.1.2 Vergewaltigung	21
3.1.3 Raub und raubähnliche Delikte	21
3.1.4 Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	22
3.1.5 Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme	22
3.1.6 Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr	23
3.2 Darüber hinaus einbezogene Delikte	23
3.3 Fazit	24
<b>Kapitel 2: Ursachen der Gewaltkriminalität</b>	<b>27</b>
<i>1. Einführung in die Problematik</i>	27
<i>2. Generelle Ursachen</i>	28
2.1 Begrifflichkeiten	28
2.2 Mögliche Ursachen	29
2.3 Stellungnahme	33
<i>3. Spezifische Ursachen oder Motivationen</i>	33
3.1 Tötungsdelikte	34
3.2 Sexuelle Gewaltdelikte	36
3.3 Raubdelikte	37
3.4 Körperverletzungsdelikte	38
3.5 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	39
<i>4. Gewaltkriminalität im Verhältnis zu Alter, Geschlecht und Nationalität</i>	39
4.1 Gewaltkriminalität und Alter	39
4.2 Gewaltkriminalität und Geschlecht	41
4.3 Gewaltkriminalität und Nationalität	43
<b>Kapitel 3: Bisherige Forschungsergebnisse zu Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren von Gewalttätern</b>	<b>45</b>
<i>1. Ergebnisse eigentlicher Rückfalluntersuchungen</i>	45
1.1 Allgemeine Rückfalluntersuchungen	46
1.1.1 Albrecht 1982	46
1.1.2 Dessecker 1997	48
1.1.3 Dolde und Grübl 1996	49
1.1.4 Dünkel 1980	49
1.1.5 Ortman 2002	50
1.1.6 Prior 1999	51
1.1.7 Rehn 2001	51

---

1.1.8 Spicer und Glicksman 2004 bzw. Reconviction Analysis Section 2004	52
1.1.9 Storz 1997	53
1.2 Rückfalluntersuchungen zu Gewalttätern	53
1.2.1 Kröber, Scheurer, Richter und Saß 1993 / Scheurer und Kröber 1998	53
1.2.2 Långström und Grann 2002	54
1.2.3 Taylor 1999	54
1.2.4 Webster, Harris, Rice, Cormier und Quinsey 1994	55
1.3 Rückfalluntersuchungen zu bestimmten Gewaltdelikten	55
1.3.1 Beier 1995	55
1.3.2 Elz 2002	56
1.3.3 Hood, Shute, Feilzer und Wilcox 2002	58
1.3.4 Nowara 2001	58
1.3.5 Prentky, Lee, Knight und Cerce 1997	59
1.3.6 Rode und Scheld 1986	60
1.4 Fazit	61
2. <i>Ergebnisse eher karrierebezogener Untersuchungen</i>	62
2.1 Allgemeine Karriereforschung	63
2.1.1 Farrington 2003	63
2.1.2 Hawkins, Smith, Hill, Kosterman, Catalano und Abbott 2003	64
2.1.3 Huizinga, Weiher, Espiritu und Esbensen 2003	64
2.1.4 Kyvsgaard 2003	65
2.1.5 Othold und Schumann 2003	66
2.1.6 Thornberry, Lizotte, Krohn, Smith und Porter 2003	67
2.1.7 Tracy und Kempf-Leonard 1996	67
2.1.8 Wolfgang, Thornberry und Figlio 1987	69
2.2 Karriereforschung zu Gewalttätern	69
2.2.1 Brame, Paternoster und Bushway 2004	69
2.2.2 Lynam, Piquero und Moffitt 2004	69
2.2.3 Miller, Dinitz und Conrad 1982	70
2.2.4 Piquero 2000	71
2.2.5 Wikström 1985	72
2.3 Karriereforschung zu bestimmten Gewaltdelikten	72
2.3.1 Petersilia, Greenwood und Lavin 1977	72
2.3.2 Wulf 1979	73
2.4 Fazit	75

<b>Kapitel 4: Der Gang der eigenen Untersuchung</b>	<b>77</b>
1. <i>Querschnittanalyse</i>	78
2. <i>Längsschnittanalyse</i>	78
<b>Kapitel 5: Anlage und Methodik der Untersuchung</b>	<b>83</b>
1. <i>Die rechtliche Struktur des Bundeszentralregisters</i>	84
1.1 Der Inhalt des Bundeszentralregisters	84
1.2 Der Inhalt des Erziehungsregisters	86
1.3 Die Entfernung und Tilgung von Eintragungen	87
1.3.1 Abgrenzung von Entfernung und Tilgung	88
1.3.2 Die Tilgung von Eintragungen	89
1.3.3 Die Entfernung von nicht tilgungsreifen Eintragungen	91
2. <i>Anliegen und Entwicklungsgeschichte einer allgemeinen Rückfallstatistik</i>	92
2.1 Der Sinn einer Rückfallstatistik	92
2.2 Entwicklungsgeschichte der Rückfallstatistik	93
2.2.1 Daten zur Rückfälligkeit in den klassischen amtlichen Statistiken	94
2.2.2 Daten aus Rückfalluntersuchungen	95
2.2.3 Vorläufer der heutigen Rückfallstatistik	96
2.2.3.1 Die Rückfalldaten in der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs	96
2.2.3.2 Die Rückfallstatistik der Dienststelle Bundeszentralregister	96
2.2.4 Die neu konzipierte Rückfallstatistik	98
3. <i>Überblick über die Struktur der Daten zur Rückfallstatistik 1994</i>	99
4. <i>Datenabsammlung und Datenkonvertierung</i>	104
4.1 Absammlung der Daten beim BZR	104
4.2 Die Umwandlung der BZR-Daten in SPSS-lesbare Datenfiles	107
4.3 Die Erstellung des Arbeitsdatensatzes für die Rückfallstatistik	108
5. <i>Modifikationen für das Gewaltprojekt</i>	109
6. <i>Aussagekraft und Qualität der Daten</i>	110
6.1 Einschränkungen aufgrund des Untersuchungsdesigns	110
6.1.1 Beurteilung der Sanktionseffizienz	111
6.1.2 Eigenheiten der betrachteten Population	113
6.1.2.1 Nichtberücksichtigung informeller Verfahrenserledigungen, insbesondere gem. §§ 153, 153a StPO	114
6.1.2.2 Sonstige Einstellungen; Freisprüche	116
6.1.2.2.1 Einstellungen gem. § 154 StPO; Verfahrensbeschränkungen gem. § 154a StPO	116
6.1.2.2.2 Einstellungen gem. § 170 II StPO und wegen Schuldunfähigkeit; Freisprüche	118

---

6.1.2.3 Unbekannte Täter	119
6.1.2.4 Dunkelfeld	121
6.1.2.4.1 Generelles	121
6.1.2.4.2 Insbesondere Tötungsdelikte	122
6.1.2.5 Wechsel des rechtlichen Gesichtspunkts	124
6.1.2.6 Zeitliche Rahmenbedingungen	126
6.2 Vollständigkeit und Richtigkeit der an das BZR gemeldeten Daten	127
6.2.1 Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik	127
6.2.2 Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten	128
6.2.2.1 Allgemein	128
6.2.2.2 Fehleintragungen von Straftatbeständen am Beispiel von § 316c I Nr. 1 StGB	129
6.2.2.3 Nichteintragung von Vorschriften des allgemeinen Teils	130
6.2.3 Entfernung von Eintragungen vor dem Absammelzeitpunkt	131
6.3 Weitere Einschränkungen	132
6.3.1 Ermittlung von Zeiten in Freiheit	132
6.3.2 Bedeutung von Gesetzesänderungen	133
6.4 Fazit	134
<b>Kapitel 6: Struktur der Gewaltkriminalität</b>	<b>135</b>
1. <i>Deliktsstruktur</i>	135
1.1 Grobstruktur	135
1.2 Feinstruktur	138
1.3 Deliktskombinationen	139
2. <i>Demographische Daten</i>	142
2.1 Altersstruktur	142
2.2 Geschlecht	147
2.3 Nationalität	151
<b>Kapitel 7: Rechtliche Reaktionen auf Gewaltkriminalität</b>	<b>157</b>
1. <i>Art der Bezugsentscheidung</i>	158
2. <i>Sanktionierung nach Jugendstrafrecht</i>	160
2.1 Anteil informeller Sanktionierung	160
2.2 Verteilung der formellen Sanktionen	161
2.3 Länge der Jugendstrafen	163
2.4 Strafaussetzung zur Bewährung	165
2.5 Anwendung von § 105 JGG	166
3. <i>Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht</i>	168
3.1 Verteilung der Sanktionen	168
3.2 Länge der Freiheitsstrafen	170

3.3 Strafaussetzung zur Bewährung	174
3.3.1 Aussetzungsquoten	174
3.3.2 Anordnung von Bewährungshilfe	176
4. <i>Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen und Maßnahmen</i>	177
4.1 Anlassdelikte und Anordnungshäufigkeit	177
4.2 Strafe und stationäre Maßregeln	181
4.2.1 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	181
4.2.2 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	181
4.2.3 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	183
<b>Kapitel 8: Rückfälligkeit von Gewalttätern</b>	<b>185</b>
1. <i>Verwendete Rückfallbegriffe</i>	185
1.1 (Allgemeiner) Rückfall	185
1.2 Gewaltrückfall (einschlägiger Rückfall i.w.S.)	187
1.3 Spezifischer Gewaltrückfall (einschlägiger Rückfall i.e.S.)	187
2. <i>Art und Schwere des Rückfalls</i>	188
2.1 Gesamtbetrachtung über alle Folgeentscheidungen	188
2.1.1 Überblick	188
2.1.2 Die einzelnen Gewaltdelikte	189
2.2 Schwerste Rückfalltat	192
2.3 Schwerster Gewaltrückfall	194
2.4 Entwicklung der Tatschwere	197
2.4.1 Art der SchwereEinstufung	197
2.4.2 Ergebnisse	198
3. <i>Rückfallhäufigkeit</i>	200
3.1 Vergleich der Rückfallhäufigkeiten mit einbezogenen und ohne einbezogene Entscheidungen	200
3.2 Allgemeiner Rückfall	201
3.3 Gewaltrückfall	203
3.4 Spezifischer Gewaltrückfall	204
4. <i>Rückfallgeschwindigkeit</i>	205
4.1 Allgemeiner Rückfall	206
4.2 Gewaltrückfall	207
4.3 Spezifischer Gewaltrückfall	208
5. <i>Rückfälligkeit nach Alter, Geschlecht und Nationalität</i>	210
5.1 Alter	210
5.2 Geschlecht	214
5.3 Nationalität	216



---

<i>6. Sanktionierung und Rückfälligkeit</i>	218
6.1 Rückfälligkeit nach der Art der Bezugsentscheidung	219
6.1.1 Urteil bzw. Einstellung	219
6.1.2 Bedingte Entlassung	220
6.1.3 Vollverbüßung	222
6.2 Rückfälligkeit nach der Sanktion der Bezugsentscheidung	223
6.2.1 Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen	224
6.2.1.1 Überblick	224
6.2.1.2 Die einzelnen Gewaltdeliktgruppen	226
6.2.1.3 Länge der Jugendstrafe	230
6.2.1.4 Rückfälligkeit und § 105 JGG	231
6.2.2 Rückfälligkeit nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen	233
6.2.2.1 Überblick	234
6.2.2.2 Die einzelnen Gewaltdeliktgruppen	236
6.2.2.3 Länge der Freiheitsstrafen	241
6.2.3 Rückfälligkeit und stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherheit	242
6.2.3.1 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	243
6.2.3.2 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	244
6.2.3.3 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	245
<b>Kapitel 9: Kriminelle Karrieren von Gewalttätern</b>	<b>249</b>
<i>1. Der verwendete Karrierebegriff</i>	250
<i>2. Voreintragungen</i>	251
2.1 Begriff der Voreintragung	251
2.1.1 Echte Vorstrafen	252
2.1.2 Sonstige Voreintragungen	253
2.1.3 Definition	254
2.2 Art der Voreintragungen	255
<i>3. Rückfälligkeit nach Art und Anzahl der Voreintragungen</i>	258
3.1 Alle Voreintragungen	258
3.1.1 Überblick	258
3.1.2 Die einzelnen Gewaltdeliktgruppen	261
3.2 Voreintragungen wegen Vermögensdelikten	264
3.2.1 Alle Voreintragungen wegen Vermögensdelikten	265
3.2.2 Voreintragungen gemäß § 243 StGB	265
3.3 Voreintragungen wegen Gewalttaten	268
3.3.1 Überblick	268
3.3.2 Die einzelnen Gewaltdeliktgruppen	270
3.4 Voreintragungen mit spezifischer Gewalt	274
3.4.1 Überblick	274

3.4.2 Die einzelnen Gewaltdeliktsgruppen	275
3.5 Sexualdelinquenz und Gewalt	278
4. <i>Prävalenz und Inzidenz</i>	280
4.1 Unmöglichkeit der Bestimmung von Prävalenzraten	280
4.2 Möglichkeiten der Inzidenzmessung	282
4.2.1 Grenzen durch das Untersuchungsdesign	282
4.2.2 Verteilung der (Brutto-)Tatfrequenz	283
4.2.3 Rückfälligkeit nach (Brutto-)Tatfrequenz	285
4.2.3.1 Allgemeine Tatfrequenz	285
4.2.3.2 Gewalttatfrequenz	287
4.2.3.3 Spezifische Gewalttatfrequenz	289
5. <i>Beginn, Dauer und Abbruch krimineller Karrieren</i>	291
5.1 Beginn krimineller Karrieren	292
5.1.1 Alter bei Karrierebeginn	292
5.1.1.1 Altersverteilung	292
5.1.1.2 Rückfälligkeit nach Einstiegsalter	295
5.1.1.3 Verhältnis zum Alter am Beginn des Rückfallintervalls	297
5.1.2 Einstiegsdelikt	301
5.1.2.1 Art des Einstiegsdelikts	301
5.1.2.2 Spezifische Rückfälligkeit nach der Art des Einstiegsdeliktes	303
5.2 Dauer und Abbruch krimineller Karrieren	306
5.2.1 Begriff der (Brutto-)Karrieredauer	306
5.2.2 Verteilung der bisherigen (Brutto-)Karrieredauer	307
5.2.3 Rückfälligkeit nach bisheriger (Brutto-)Karrieredauer	309
5.2.3.1 Überblick	309
5.2.3.2 Die einzelnen Gewaltdeliktsgruppen	311
5.2.4 Abbruch krimineller Karrieren	314
6. <i>Spezialisierung und Eskalation</i>	318
6.1 Spezialisierung	318
6.1.1 Spezialisierungsmaße	318
6.1.2 Bisherige Erkenntnisse	319
6.1.3 Berechnung der Forward Specialization Coefficients	320
6.1.4 Ein weiteres Spezialisierungskonzept	321
6.1.4.1 Spezialisierung auf Gewaltdelikte	322
6.1.4.1.1 Verteilung	322
6.1.4.1.2 Rückfälligkeit	323
6.1.4.1.3 Differenzierte Forward Specialization Coefficients	324
6.1.4.2 Spezialisierung auf spezifische Gewaltdelikte	327
6.1.4.2.1 Verteilung	327
6.1.4.2.2 Rückfälligkeit	328
6.1.4.2.3 Differenzierte Forward Specialization Coefficients	330

---

6.2 Eskalation	332
6.2.1 Eskalationsmaße	332
6.2.2 Bisherige Erkenntnisse	333
6.2.3 Ein weiteres Eskalationskonzept	334
6.2.3.1 Allgemeine Tatschwereentwicklung	335
6.2.3.1.1 Verteilung	335
6.2.3.1.2 Weitere Tatschwereentwicklung	337
6.2.3.2 Gewalttatschwereentwicklung	341
6.2.3.2.1 Verteilung	341
6.2.3.2.2 Weitere Tatschwereentwicklung	342
7. <i>Karrieretypen</i>	344
7.1 Vorstellung und Erläuterung des Karrieremodells	344
7.2 Verteilung der Karrieretypen	345
7.3 Demographische Zusammensetzung der Karrieregruppen	348
7.3.1 Karrieretyp und Alter	349
7.3.2 Karrieretyp und Geschlecht	351
7.3.3 Karrieretyp und Nationalität	353
<b>Kapitel 10: Multivariate Analyse der kriminellen Karrieren von Gewalttätern</b>	<b>357</b>
1. <i>Verwendete Analysemethoden und Voraussetzungen</i>	358
1.1 Prinzip der logistischen Regression	358
1.2 Anwendung im konkreten Fall	360
2. <i>Ergebnisse der logistischen Regression</i>	361
2.1 Tötungsdelikte	361
2.2 Sexuelle Gewaltdelikte	365
2.3 Raubdelikte	368
2.3.1 Gesamtbetrachtung	368
2.3.2 Einzelne Raubdelikte	372
2.4 Körperverletzungsdelikte	375
2.5 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	379
3. <i>Möglichkeiten einer Rückfallprognose</i>	382
<b>Kapitel 11: Ergebnisse und Ausblick</b>	<b>387</b>
1. <i>Ergebnisse</i>	387
1.1 Zusammenfassung der gewonnenen Resultate	387
1.1.1 Art des Gewaltdelikts	387
1.1.2 Tatalter	389
1.1.3 Geschlecht	389
1.1.4 Nationalität	389

---

1.1.5 Sanktionierung	390
1.1.6 Voreintragungen	391
1.1.7 Inzidenz (Tatfrequenz)	392
1.1.8 Einstiegsalter	393
1.1.9 Einstiegsdelikt	394
1.1.10 Karrieredauer	394
1.1.11 Abbruch krimineller Karrieren	395
1.1.12 Spezialisierung	395
1.1.13 Eskalation	396
1.1.14 Karrieretypen	397
1.2 Bewertung der gefundenen Ergebnisse	397
2. <i>Ausblick</i>	399
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>401</b>
<b>Tabellenanhang</b>	<b>425</b>

## Abbildungsverzeichnis

Schaubild 5.1: Strukturmodell der Rückfallstatistik	100
Schaubild 5.2: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf	101
Schaubild 5.3: Mehrere Entscheidungen und einbezogene Entscheidungen	102
Schaubild 5.4: Meldung zum Bundeszentralregister (Muster)	106
Schaubild 5.5: Bezugsentscheidungen und nicht erfasste Taten	113
Schaubild 5.6: Aufklärungsquote von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 1994 nach der PKS	120
Schaubild 6.1: Verteilung der Gewaltdelikte nach Deliktsgruppen	136
Schaubild 6.2: Altersverteilung zur Tatzeit in Häufigkeitszahlen pro 100.000 Einwohner für alle Gewaltdelikte mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich	142
Schaubild 6.3: Altersverteilung zur Tatzeit in Häufigkeitszahlen pro 100.000 Einwohner	144
Schaubild 6.4: Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten	145
Schaubild 6.5: Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für verschiedene Gewaltdeliktgruppen im Vergleich	146
Schaubild 6.6: Frauenanteil bei Gewalt- und Nicht-Gewaltdelikten im Vergleich	148
Schaubild 6.7: Frauenanteil bei allen Gewaltdelikten nach Altersgruppen mit und ohne §§ 45, 47 JGG	150

Schaubild 6.8: Ausländeranteil bei Gewalt- und Nicht-Gewaltdelikten im Vergleich	152
Schaubild 6.9: Häufigkeitszahlen für Deutsche und Nichtdeutsche bei den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen im Vergleich	153
Schaubild 6.10: Herkunftsländer der Täter für alle Gewaltdelikte	154
Schaubild 6.11: Ausländeranteil bei allen Gewaltdelikten nach Altersgruppen mit und ohne §§ 45, 47 JGG	155
Schaubild 6.12: Prozentanteil und Häufigkeitszahl der weiblichen Täter bei Deutschen und Nichtdeutschen für Gewalt gesamt im Vergleich	156
Schaubild 7.1: Verteilung der Bezugsentscheidungen nach ihrer Art	158
Schaubild 7.2: Entscheidungsjahr bei Strafrestaussatzung oder Vollverbüßung als Bezugsentscheidung	159
Schaubild 7.3: Formelle und informelle Sanktionierung nach Jugendstrafrecht	160
Schaubild 7.4: Formelle Sanktionierung nach Jugendstrafrecht	162
Schaubild 7.5: Länge der Jugendstrafen	163
Schaubild 7.6: Strafaussatzung zur Bewährung bei Jugendstrafe	166
Schaubild 7.7: Anwendungshäufigkeit von § 105 JGG mit und ohne §§ 45, 47 JGG	167
Schaubild 7.8: Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht	169
Schaubild 7.9: Länge der Freiheitsstrafen	171
Schaubild 7.10: Länge der Freiheitsstrafen beim Mord	172
Schaubild 7.11: Strafaussatzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe	175
Schaubild 7.12: Anordnung von Bewährungshilfe	176
Schaubild 7.13: Anlassdelikte bei Maßregeln, Nebenstrafen und Maßnahmen nach dem StGB	178
Schaubild 7.14: Parallelstrafe bei §§ 63, 64 StGB für alle Gewaltdelikte	182
Schaubild 8.1: Art der Rückfälligkeit über alle Folgeentscheidungen	188
Schaubild 8.2: Rückfalltäter nach der Deliktgruppe der schwersten begangenen Rückfalltat	192
Schaubild 8.3: Gewaltrückfalltäter nach Deliktgruppe der begangenen Gewalttat	195
Schaubild 8.4: Rückfallhäufigkeit mit einbezogenen Entscheidungen	202
Schaubild 8.5: Häufigkeit von Gewaltrückfällen	203
Schaubild 8.6: Häufigkeit von spezifischen Gewaltrückfällen	205
Schaubild 8.7: Dauer bis zum ersten Rückfall	207
Schaubild 8.8: Dauer bis zum ersten Rückfall – nur Gewaltrückfälle	208
Schaubild 8.9: Dauer bis zum ersten Rückfall – nur spezifische Gewaltrückfälle	209
Schaubild 8.10: Allgemeine Rückfälligkeit nach Tataltersstufen für Gewaltdelikte und Nicht-Gewaltdelikte im Vergleich ohne §§ 45, 47 JGG	211

Schaubild 8.11: Art der Rückfälligkeit nach Tatalter bei der Bezugstat für alle Gewaltdelikte ohne §§ 45, 47 JGG	212
Schaubild 8.12: Art der Rückfälligkeit bei Frauen	215
Schaubild 8.13: Art der Rückfälligkeit bei Männern	215
Schaubild 8.14: Art der Rückfälligkeit bei Nichtdeutschen	216
Schaubild 8.15: Art der Rückfälligkeit bei Deutschen	217
Schaubild 8.16: Art der Rückfälligkeit nach Urteil bzw. Einstellung in 1994	220
Schaubild 8.17: Art der Rückfälligkeit nach bedingter Entlassung in 1994	221
Schaubild 8.18: Art der Rückfälligkeit nach Vollverbüßung in 1994	222
Schaubild 8.19: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für alle Gewaltdelikte	224
Schaubild 8.20: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Nicht-Gewaltdelikte	225
Schaubild 8.21: Art der Rückfälligkeit nach der Länge der Jugendstrafe in der Bezugsentscheidung für alle Gewaltdelikte	230
Schaubild 8.22: Art der Rückfälligkeit für Heranwachsende bei Anwendung von Jugendstrafrecht	232
Schaubild 8.23: Art der Rückfälligkeit für Heranwachsende bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht	233
Schaubild 8.24: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Gewaltdelikte	234
Schaubild 8.25: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Nicht-Gewaltdelikte	235
Schaubild 8.26: Art der Rückfälligkeit nach der Länge der Freiheitsstrafe in der Bezugsentscheidung für alle Gewaltdelikte	241
Schaubild 8.27: Art der Rückfälligkeit nach Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	243
Schaubild 8.28: Rückfälligkeit nach Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	244
Schaubild 8.29: Rückfälligkeit nach Unterbringung in der Entziehungsanstalt	246
Schaubild 9.1: Art der echten Vorstrafen	253
Schaubild 9.2: Art der Voreintragungen im Zwischenbereich	254
Schaubild 9.3: Art der Voreintragungen unter Ausklammerung der Bezugstat	256
Schaubild 9.4: Art der Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen	259
Schaubild 9.5: Art der Rückfälligkeit für Nicht-Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen	260
Schaubild 9.6: Art der Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen gemäß § 243 StGB	266
Schaubild 9.7: Art der Rückfälligkeit für Nicht-Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen gemäß § 243 StGB	267

Schaubild 9.8: Art der Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt	269
Schaubild 9.9: Art der Rückfälligkeit für Nicht-Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt	270
Schaubild 9.10: Art der Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt	275
Schaubild 9.11: Art der Rückfälligkeit für sexuelle Gewaltdelikte nach der Art der Voreintragungen wegen Sexualdelikten	279
Schaubild 9.12: Art der Rückfälligkeit für Sexualdelikte ohne Gewalt nach der Art der Voreintragungen wegen Sexualdelikten	279
Schaubild 9.13: (Brutto-)Tatfrequenz bis zum Beginn des Rückfallzeitraums	283
Schaubild 9.14: Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Tatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung	286
Schaubild 9.15: Rückfälligkeit für Nicht-Gewaltdelikte nach der Tatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung	286
Schaubild 9.16: Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Gewalttatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung	288
Schaubild 9.17: Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach spezifischer Gewalttatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung	290
Schaubild 9.18: Einstiegsalter nach Deliktsgruppen der Bezugsentscheidung	293
Schaubild 9.19: Einstiegsalter für Täter, bei denen das Bezugsdelikt nicht die erste Tat war	294
Schaubild 9.20: Rückfälligkeit nach Einstiegsalter für alle Gewalttäter, bei denen das Bezugsdelikt nicht die erste Tat war	296
Schaubild 9.21: Rückfälligkeit nach Einstiegsalter für alle Nicht-Gewalttäter, bei denen das Bezugsdelikt nicht die erste Tat war	297
Schaubild 9.22: Allgemeine Rückfälligkeit von Gewalttätern in Abhängigkeit vom Alter am Beginn des Rückfallzeitraums sowie vom Alter bei Begehung der ersten Tat	298
Schaubild 9.23: Allgemeine Rückfälligkeit von Nicht-Gewalttätern in Abhängigkeit vom Alter am Beginn des Rückfallzeitraums sowie vom Alter bei Begehung der ersten Tat	300
Schaubild 9.24: Art des Einstiegsdelikts nach Deliktsgruppen der Bezugsentscheidung	301
Schaubild 9.25: Art des Einstiegsdelikts für Täter, bei denen das Bezugsdelikt nicht die erste Tat war	302
Schaubild 9.26: Art der Rückfälligkeit für Täter, bei denen das Bezugsdelikt und Einstiegsdelikt derselben Deliktsgruppe entstammen – nur Täter mit mindestens drei Voreintragungen	304



Schaubild 9.27: Art der Rückfälligkeit für Täter, bei denen das Bezugsdelikt und Einstiegsdelikt unterschiedlichen Deliktsgruppen entstammen – nur Täter mit mindestens drei Voreintragungen, mindestens zwei davon spezifisch	305
Schaubild 9.28: Bisherige (Brutto-)Karrieredauer	308
Schaubild 9.29: Rückfälligkeit der Gewalttäter nach der bisherigen Karrieredauer	309
Schaubild 9.30: Rückfälligkeit der Nicht-Gewalttäter nach der bisherigen Karrieredauer	310
Schaubild 9.30: Alterskurve der Karriereabbrecher für Gewalttäter und Nicht-Gewalttäter im Vergleich	315
Schaubild 9.31: Alterskurve der Karriereabbrecher ohne §§ 45, 47 JGG für Gewalttäter und Nicht-Gewalttäter im Vergleich	316
Schaubild 9.33: Spezialisierung auf Gewaltdelikte bis zur Bezugsentscheidung	322
Schaubild 9.34: Rückfälligkeit für alle Gewalttäter bei Spezialisierung auf Gewaltdelikte	323
Schaubild 9.35: Spezialisierung auf spezifische Gewaltdelikte bis zur Bezugsentscheidung	327
Schaubild 9.36: Rückfälligkeit für alle Gewalttäter bei Spezialisierung auf spezifische Gewaltdelikte	328
Schaubild 9.37: Entwicklung der Tatschwere bis zur Bezugsentscheidung	335
Schaubild 9.38: Weiterentwicklung der Tatschwere von Gewalttätern im Rückfallzeitraum	337
Schaubild 9.39: Weiterentwicklung der Tatschwere von Nicht-Gewalttätern im Rückfallzeitraum	338
Schaubild 9.40: Weiterentwicklung der Tatschwere von Gewalttätern im Rückfallzeitraum bei einer Tatschwere der Bezugstat von 14	340
Schaubild 9.42: Entwicklung der Gewalttatschwere bis zur Bezugsentscheidung	342
Schaubild 9.43: Weiterentwicklung der Gewalttatschwere bei Gewaltrückfälligkeit	343
Schaubild 9.44: Verlaufsformen krimineller Karrieren von Gewalttätern	346
Schaubild 9.45: Anteile von Serientätern mit Delikten aus derselben Gewaltdeliktsgruppe in mindestens einer Vor- und Folgeentscheidung	348
Schaubild 9.46: Altersverteilung bei den verschiedenen Karrieretypen für alle Gewaltdelikte	349
Schaubild 9.47: Altersverteilung bei den verschiedenen Karrieretypen für alle Gewaltdelikte ohne §§ 45, 47 JGG	350
Schaubild 9.48: Verteilung der Karrieretypen bei weiblichen Gewalttätern	351
Schaubild 9.49: Verteilung der Karrieretypen bei männlichen Gewalttätern	352
Schaubild 9.50: Verteilung der Karrieretypen bei nichtdeutschen Gewalttätern	354

---

Schaubild 9.51: Verteilung der Karrieretypen bei deutschen Gewalttätern	355
Schaubild 10.1: Verlauf der Wahrscheinlichkeit und der Residuen bei der logistischen Regression	359

## Tabellenverzeichnis

Das nachstehende Tabellenverzeichnis umfasst nur die hier abgedruckten Tabellen. Etliche weitere Tabellen mit detaillierten Zahlen zu den in der Arbeit präsentierten Ergebnissen finden sich in einem separaten Tabellenanhang, der – ebenso wie diese Arbeit selbst – auf der Verlagswebsite heruntergeladen werden kann: <http://univerlag.uni-goettingen.de>.

Tabelle 5.1: Vergleich der Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafe nach BZR und StVS 1994	127
Tabelle 6.1: Gewaltdelikte nach Deliktsgruppen – alle und nur schwerstes im Vergleich	136
Tabelle 6.2: Vergleich der Deliktsverteilung nach BZR und StVS	137
Tabelle 6.4: Deliktskombinationen bei Sexualmord und Raubmord	140
Tabelle 6.5: Altersverteilung bei verschiedenen Begehungsformen des Mordes im Vergleich	147
Tabelle 8.5: Verteilung der Strafrahmengruppen für alle Bezugsentscheidungen	197
Tabelle 8.6: Schwereentwicklung zwischen Bezugsentscheidung und Rückfalltat	198
Tabelle 8.7: Vergleich der mittleren Rückfallhäufigkeiten mit einbezogenen und ohne einbezogene Entscheidungen für alle Rückfalltäter	201

Tabelle 8.22: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Tötungsdelikte	226
Tabelle 8.23: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für sexuelle Gewaltdelikte	227
Tabelle 8.24: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Raubdelikte	228
Tabelle 8.25: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Körperverletzungsdelikte	229
Tabelle 8.26: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	229
Tabelle 8.32: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Tötungsdelikte	236
Tabelle 8.33: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für sexuelle Gewaltdelikte	237
Tabelle 8.34: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Raubdelikte	238
Tabelle 8.35: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Körperverletzungsdelikte	239
Tabelle 8.36: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	240
Tabelle 9.4: Art der weiteren Voreintragungen bei Mord	257
Tabelle 9.6: Art der Rückfälligkeit für Tötungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen	261
Tabelle 9.7: Art der Rückfälligkeit für sexuelle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen	262
Tabelle 9.8: Art der Rückfälligkeit für Raubdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen	262
Tabelle 9.9: Art der Rückfälligkeit für Körperverletzungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen	263
Tabelle 9.10: Art der Rückfälligkeit für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach der Anzahl der Voreintragungen	263
Tabelle 9.14: Art der Rückfälligkeit für Tötungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt	271
Tabelle 9.15: Art der Rückfälligkeit für sexuelle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt	271
Tabelle 9.16: Art der Rückfälligkeit für Raubdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt	272
Tabelle 9.17: Art der Rückfälligkeit für Körperverletzungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt	272

Tabelle 9.18: Art der Rückfälligkeit für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt	273
Tabelle 9.20: Art der Rückfälligkeit für Tötungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt	276
Tabelle 9.21: Art der Rückfälligkeit für sexuelle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt	276
Tabelle 9.22: Art der Rückfälligkeit für Raubdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt	276
Tabelle 9.23: Art der Rückfälligkeit für Körperverletzungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt	276
Tabelle 9.24: Art der Rückfälligkeit für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt	277
Tabelle 9.45: Rückfälligkeit bei Tötungsdelikten nach der bisherigen Karrieredauer	311
Tabelle 9.46: Rückfälligkeit bei sexuellen Gewaltdelikten nach der bisherigen Karrieredauer	311
Tabelle 9.47: Rückfälligkeit bei Raubdelikten nach der bisherigen Karrieredauer	312
Tabelle 9.48: Rückfälligkeit bei Körperverletzungsdelikten nach der bisherigen Karrieredauer	312
Tabelle 9.49: Rückfälligkeit bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach der bisherigen Karrieredauer	313
Tabelle 9.52: Mittleres potentielles Rückfallalter bei Abbrechern und Rückfälligen im Vergleich – nur formell sanktionierte Bezugstaten	316
Tabelle 9.53: Übergangsmatrix zur Analyse der Spezialisierung bei Gewaltdelikten	318
Tabelle 9.55: Forward Specialization Coefficients bei den verschiedenen Gewaltdeliktsgruppen	320
Tabelle 9.59: Forward Specialization Coefficients differenziert nach dem Grad bisheriger Spezialisierung auf Gewaltdelikte	325
Tabelle 9.63: Forward Specialization Coefficients differenziert nach dem Grad bisheriger Spezialisierung auf spezifische Gewaltdelikte	330
Tabelle 9.71: Verlaufsformen krimineller Karrieren beim Mord	346
Tabelle 9.76: Frauenanteile bei den verschiedenen Karrieretypen	353
Tabelle 9.79: Ausländeranteile bei den verschiedenen Karrieretypen	355
Tabelle 10.1: Ergebnisse der logistischen Regression bei Tötungsdelikten in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit	362
Tabelle 10.2: Ergebnisse der logistischen Regression bei Tötungsdelikten in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit	364

---

Tabelle 10.3: Ergebnisse der logistischen Regression bei Tötungsdelikten in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit	364
Tabelle 10.4: Ergebnisse der logistischen Regression bei sexuellen Gewaltdelikten in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit	365
Tabelle 10.5: Ergebnisse der logistischen Regression bei sexuellen Gewaltdelikten in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit	366
Tabelle 10.6: Ergebnisse der logistischen Regression bei sexuellen Gewaltdelikten in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit	367
Tabelle 10.7: Ergebnisse der logistischen Regression bei Raubdelikten in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit	369
Tabelle 10.8: Ergebnisse der logistischen Regression bei Raubdelikten in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit	370
Tabelle 10.9: Ergebnisse der logistischen Regression bei Raubdelikten in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit	371
Tabelle 10.10: Modellgüte und Varianzaufklärung der logistischen Regression bei den einzelnen Raubdelikten	372
Tabelle 10.11: Signifikante Einflüsse auf die allgemeine Rückfälligkeit bei den einzelnen Raubdelikten	373
Tabelle 10.12: Signifikante Einflüsse auf die Gewaltrückfälligkeit bei den einzelnen Raubdelikten	374
Tabelle 10.13: Signifikante Einflüsse auf die spezifische Gewaltrückfälligkeit bei den einzelnen Raubdelikten	374
Tabelle 10.14: Ergebnisse der logistischen Regression bei Körperverletzungsdelikten in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit	376
Tabelle 10.15: Ergebnisse der logistischen Regression bei Körperverletzungsdelikten in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit	377
Tabelle 10.16: Ergebnisse der logistischen Regression bei Körperverletzungsdelikten in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit	378
Tabelle 10.17: Ergebnisse der logistischen Regression bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit	379
Tabelle 10.18: Ergebnisse der logistischen Regression bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit	380
Tabelle 10.19: Ergebnisse der logistischen Regression bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit	381
Tabelle 10.20: Zusammenhang zwischen prognostizierter Rückfallwahrscheinlichkeit und tatsächlicher Rückfälligkeit für alle Rückfälle	382

---

Tabelle 10.21: Zusammenhang zwischen prognostizierter Rückfallwahrscheinlichkeit und tatsächlicher Rückfälligkeit für Gewaltrückfälle	384
Tabelle 10.22: Zusammenhang zwischen prognostizierter Rückfallwahrscheinlichkeit und tatsächlicher Rückfälligkeit für spezifische Gewaltrückfälle	385





## Abkürzungsverzeichnis

Aufgelistet sind alle in der Arbeit verwendeten Abkürzungen, soweit sie nicht allgemein gebräuchlich sind. Zeitschriftentitel sind *kursiv* markiert.

3. BZRVwV	= Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (Ausfüllanleitung für Justizbehörden)
a.a.O.	= am angegebenen Orte
a.F.	= alte Fassung
Acta Psychiatr Scand	= <i>Acta Psychiatrica Scandinavica</i>
AG	= Amtsgericht
Arch. f. Krim.	= <i>Archiv für Kriminologie</i>
AuslG	= Ausländergesetz
AsylVfG	= Asylverfahrensgesetz
AT	= Allgemeiner Teil
Bd.	= Band
Begr.	= Begründer
BewHi	= <i>Bemährungshilfe</i>
BGBI.	= Bundesgesetzblatt

---

BGH	= Bundesgerichtshof
BGHR	= BGH-Rechtsprechung in Strafsachen, hrsg. von den Richtern des Bundesgerichtshofes
BGHSt	= Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BKA	= Bundeskriminalamt
BMI	= Bundesministerium des Innern
BMJ	= Bundesministerium der Justiz
BPJS	= Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften
Brit. J. Criminol.	= <i>British Journal of Criminology</i>
BT	= Besonderer Teil
BtM	= Betäubungsmittel
BtMG	= Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichtes
BZR	= Bundeszentralregister
BZRG	= Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
DDR-StGB	= Strafgesetzbuch der DDR
DDR-StRG	= Strafregistergesetz der DDR
df	= Freiheitsgrade (degrees of freedom)
Diss.	= Dissertation
DJT	= Deutscher Juristentag
DVJJ-Journal	= <i>Journal der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.</i>
Ed.	= Editor
Eds.	= Editors
et al.	= und andere (et alii)
FS	= Festschrift
FSC	= Forward Specialization Coefficient
GedS	= Gedächtnisschrift
Gen	= Genesis
GG	= Grundgesetz
GrKrim	= Schäfer, Herbert (Hrsg.), Grundlagen der Kriminalistik
Hrsg.	= Herausgeber

---

ICD-10	= Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision
JA	= <i>Juristische Arbeitsblätter</i>
JGG	= Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	= Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz
Jhg.	= Jahrgang
JuS	= <i>Juristische Schulung</i>
JZ	= <i>Juristenzeitung</i>
Kap.	= Kapitel
KK	= Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KKW	= Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch
Korr.	= Korrelationskoeffizient
KOSIMA	= Konstanzer System zur Inhaltsanalyse und maschinenlesbaren Aufbereitung von Bundeszentralregisterdaten
KrimZ	= Kriminologische Zentralstelle e.V.
KritJ	= <i>Kritische Justiz</i>
LG	= Landgericht
LR	= Strafprozessordnung – Löwe-Rosenberg Großkommentar
m.w.N.	= mit weiteren Nachweisen
MschrKrim	= <i>Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform</i>
n.F.	= neue Fassung
NJW	= <i>Neue Juristische Wochenschrift</i>
NStZ	= <i>Neue Zeitschrift für Strafrecht</i>
OLG	= Oberlandesgericht
ÖVD Online	= <i>Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung - Online</i>
PKS	= Polizeiliche Kriminalstatistik
PSB	= Periodischer Sicherheitsbericht
RdJB	= <i>Recht der Jugend und des Bildungswesens</i>
RG	= Reichsgericht
RGSt	= Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	= Randnummer

Sig.	=	Signifikanz
SK	=	Systematischer Kommentar zu Strafgesetzbuch
SPSS	=	Statistical Package for the Social Sciences
StA	=	Staatsanwaltschaft
StÄndG	=	Strafrechtsänderungsgesetz
StBA	=	Statistisches Bundesamt
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
StRG	=	Strafrechtsreformgesetz
StV	=	<i>Strafverteidiger</i>
StVG	=	Straßenverkehrsgesetz
StVS	=	Strafverfolgungsstatistik
Suppl.	=	Supplement
TKZ	=	Textkennziffer
WStG	=	Wehrstrafgesetz
WiSt	=	<i>Wirtschaftswissenschaftliches Studium</i>
ZfB	=	<i>Zeitschrift für Betriebswirtschaft</i>
ZJJ	=	<i>Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe</i>
ZRP	=	<i>Zeitschrift für Rechtspolitik</i>
ZStV	=	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
ZStW	=	<i>Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft</i>
$\chi^2$	=	Ergebnis des $\chi^2$ -Tests

## Einleitung

Gewalttaten vermögen seit jeher die Menschen wie keine anderen Straftaten zu bewegen, zu erschrecken, aber auch zu faszinieren. Gewalt begleitet die Geschichte der Menschheit seit ihren Anfängen. Schon die Bibel schildert den Menschen als gewalttätig. Kains Brudermord an Abel findet sich weit am Anfang des 1. Buch Mose<sup>1</sup> und ist ein Indiz für die große Bedeutung derartiger Taten.<sup>2</sup>

Auch in unserer heutigen Gesellschaft ist Gewalt ein allgegenwärtiges Problem. Trotz teils übertriebener Vorstellungen von ihrem Ausmaß kann man anhand der polizeilichen Kriminalstatistik in den letzten Jahrzehnten tatsächlich ein erhebliches Ansteigen der registrierten Gewaltkriminalität erkennen. Dieser Anstieg dürfte jedoch nicht allein auf eine reale Zunahme von Gewaltstraftaten zurückzuführen sein. Vielmehr ist er auch der Tatsache geschuldet, dass die Akzeptanz von Gewalt in der Gesellschaft ab- und die Anzeigebereitschaft als Folge davon zugenommen hat.<sup>3</sup>

Auch in der Kriminologie wird dem Problem der Gewaltkriminalität viel Aufmerksamkeit geschenkt. Neben überblicksartigen Darstellungen zur „*Kriminologie*

---

<sup>1</sup> Gen 4,1 – 16.

<sup>2</sup> Zur Bedeutung dieses Mythos für die Kriminologie vgl. *Kreuzer*, Kain und Abel – Kriminalwissenschaftliche Betrachtungen zu einem Menschheitsthema, in: *Kaiser-FS*, Bd. 1, S. 215 ff.

<sup>3</sup> So auch die Einschätzung bei *Walter*, *ZJJ* 2004, S. 178; *Kaiser*, *Kriminologie*, § 58 Rn. 48; *Kürzinger*, in: *KKW*, S. 171; *Schneider*, *Kriminologie der Gewalt*, S. 15 f.

der Gewalt“<sup>4</sup> finden sich dabei auch zahlreiche Studien zu den verschiedensten Einzelphänomenen aus diesem Kriminalitätssektor.<sup>5</sup> Das methodische Repertoire reicht von der quantitativen Analyse von Straftaten bis zum qualitativen Tiefeninterview.

Die hier vorgestellte Untersuchung befasst sich ebenfalls mit Gewalttätern.<sup>6</sup> Auf der Basis einer Vollerhebung aller 1994 mit einer relevanten Bezugsentscheidung im Bundeszentralregister (BZR) registrierten Personen sollen insbesondere Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern untersucht werden.

Sie widmet sich daher nur der offiziellen, der registrierten Gewaltkriminalität. Die im Dunkelfeld verbleibenden Taten bleiben unerörtert. Auch ist die Untersuchung zwingend auf *klassische* Gewaltphänomene beschränkt, auf *kriminalisierte* Gewalt. Die zunehmende Brutalisierung der gesellschaftlichen Umgangsformen in anderen Bereichen<sup>7</sup> – sei es Medien, Wirtschaft oder Politik – kann nicht erörtert werden. Auch die „gute“ Gewalt, die staatliche, die zum vermeintlichen Schutz der Bürger immer weiter ausgedehnt wird, ist nicht Thema.<sup>8</sup>

In den Medien wird vor allem über extreme Gewaltakte berichtet, Tötungen und sexuelle Gewalttaten stehen im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Modern ist – auch in der Kriminalpolitik – die Forderung nach einem *härteren Durchgreifen* geworden.<sup>9</sup> Dabei werden die Gewalttäter häufig über einen Kamm geschoren. Kriminalpolitische Forderungen für die Gesamtheit der Täter werden von den Extremfällen abgeleitet, obwohl es sich beim Gros der Gewaltkriminalität nicht um dämonische, sondern um alltägliche Taten handelt. Natürlich sollen auch diese Taten nicht verharmlost werden, aber andererseits dürfen auch die schlimmen und bedauerlichen Einzelfälle, z.B. der Sexualmorde an Kindern, nicht den Blick auf die Realität verstellen.

Die vorliegende Gewaltstudie kann hier helfen, indem sie erstmals auf breiter Datengrundlage Auskunft gibt über die Rückfälligkeit, insbesondere auch die „*ein-schlägige*“ Rückfälligkeit verschiedener Gewalttätergruppen. Sie will rückfallför-

<sup>4</sup> So der Titel einer Monographie *Schneider*. Daneben finden sich Überblicke z.B. bei: *Bock*, Kriminologie, Rn. 1145 ff.; *Eisenberg*, Kriminologie, § 45 Rn. 9 ff.; *Kaiser*, Kriminologie, § 58 ff.; *Kürzinger*, in: *KKW*, S. 171 ff.; vgl. auch *BMI/BMJ (Hrsg.)*, Zweiter PSB, S. 59 ff. Aus dem englischsprachigen Schrifttum vgl. *Levi/Maguire*, in: *Maguire/Morgan/Reiner (Eds.)*, *The Oxford Handbook of Criminology*, S. 795 ff.; *Parke/Anderson-Facile*, in: *Sheley (Ed.)*, *Criminology*, S. 191 ff.

<sup>5</sup> Vgl. statt vieler nur *Böttger*, *Gewalt und Biographie*; *Duncker*, *Gewalt zwischen Intimpartnern; Elk*, *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte; Kröber/Scheurer/Richter*, *Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz; Lösel/Bliesener/Fischer/Pabst*, *Hooliganismus in Deutschland; Sutterlity*, *Gewaltkarrieren; Wetzel et al.*, *Jugend und Gewalt; Bowling*, *Violent Racism; Brown/Pratt (Eds.)*, *Dangerous Offenders; Edgar/O'Donnell/Martin*, *Prison Violence; Miller/Dinitz/Conrad*, *Careers of the Violent; Webster et al.*, *The Violence Prediction Scheme*.

<sup>6</sup> Ein knapper Überblick über einige wesentliche Ergebnisse findet sich daneben bereits bei *Harrendorf*, in: *Heinz/Jehle (Hrsg.)*, *Rückfallforschung*, S. 289 ff.

<sup>7</sup> Krit. dazu z.B. *Walter*, *ZJJ* 2004, S. 178, S. 179.

<sup>8</sup> Vgl. dazu v. *Trotha*, *MschKrim* 2002, S. 349, S. 352 f.; *Walter*, *ZJJ* 2004, S. 178, S. 180 f.; *Tondorf*, in: *Rode/Kammeier/Leipert (Hrsg.)*, *Prognosen im Strafverfahren und bei der Vollstreckung*, S. 5 ff.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. *Wervigke-Hertneck/Rebmann*, *ZRP* 2003, S. 225 ff.

dernde Einflüsse analysieren und Risikogruppen identifizieren. Gleichzeitig sollen die Untersuchungsergebnisse aber auch zeigen, dass Gewalttäter keineswegs im Regelfall gefährliche „Monster“ sind, sondern die (registrierte) Gewalttat im Gegenteil sogar meist einmalige Episode bleibt.

Die Rohdaten der kürzlich veröffentlichten Rückfallstatistik<sup>10</sup> konnten für eine detaillierte Untersuchung der speziellen Tätergruppe der Gewalttäter genutzt werden. Dadurch konnte auf eine für Deutschland bisher einzigartige Datenbasis zurückgegriffen werden. Die vorgestellten Ergebnisse basieren auf den Ergebnissen einer Vollerhebung auf der Grundlage der Daten des BZR. Gut 900.000 Straftäter, die 1994 mit einer ambulanten Sanktion belegt oder aus einer stationären Sanktion entlassen wurden, konnten über einen individuellen Rückfallzeitraum von vier Jahren bis 1998 verfolgt werden. Etwa 75.000 oder 8 % dieser Personen sind Gewalttäter.<sup>11</sup>

Die Daten des BZR bieten vielfältige Auswertungsmöglichkeiten. Dies betrifft weniger die Personendaten, von denen nur das Alter, das Geschlecht und die Nationalität im Register als kriminologisch interessante Daten enthalten sind. Regelmäßige Straftatbegehung vorausgesetzt, enthält das BZR dafür nicht nur etwaige Rückfalltaten, sondern auch die Voreintragungen der Täter und vermag daher im Idealfall die *gesamte offizielle kriminelle Karriere* der Registrierten abzubilden.

Die Studie verwendet die BZR-Daten dabei nicht für eine primär sanktionsbezogene Untersuchung. Der Bewertung der Sanktionseffizienz sind bei dem verwendeten Untersuchungsdesign ohnehin enge Grenzen gesetzt. Es geht um die Analyse der Rückfälligkeit verschiedener Gewalttätergruppen. Es sollen Risikofaktoren für eine solche Rückfälligkeit ermittelt werden. Dabei wird insbesondere auch der bisherige Verlauf der kriminellen Karrieren der Täter untersucht und in einen Bezug zur künftigen Rückfälligkeit gestellt.

Der Verlauf der Untersuchung sei abschließend kurz skizziert: Einleitend wird in *Kapitel 1* der Begriff der Gewalt untersucht und eine Definition hergeleitet. Sodann wird erläutert, welche Straftaten im Rahmen der Untersuchung als Gewaltdelikte erfasst werden.

*Kapitel 2* gibt einen kurzen Überblick über die Ursachen und Entstehungsbedingungen von Gewalttaten. Dabei wird auch insbesondere ein Blick auf den Zusammenhang der Gewaltkriminalität mit den Variablen Alter, Geschlecht und Nationalität geworfen. In *Kapitel 3* werden sodann die Ergebnisse bisheriger Untersuchungen zur Rückfälligkeit und zu den kriminellen Karrieren von Gewalttätern dargestellt und die wesentlichen Ergebnisse dieser Studien, soweit sie für die vorliegende Arbeit von Interesse sind, zusammengefasst.

---

<sup>10</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung von *Jehle* in: *Heinz/Jehle* (Hrsg.), *Rückfallforschung*, S. 145 ff.

<sup>11</sup> Zur Definition des Gewaltbegriffs und zur Festlegung der untersuchten Straftaten sogleich in *Kap. 1*.

Der Gang der Untersuchung wird in *Kapitel 4* geschildert. Die zu untersuchenden Forschungsfragen werden dargestellt. Mit *Kapitel 5* schließt sich ein Abschnitt über die Anlage und die Methodik der Untersuchung an. Dabei wird auch auf Mängel der BZR-Daten und mögliche Fehlerquellen für die Untersuchung eingegangen.

Die folgende empirische Auswertung der Daten beginnt mit einer *Querschnittsanalyse*. *Kapitel 6* gibt einen Überblick über die Struktur der Gewaltkriminalität, wie sie sich für die 1994er Bezugsentscheidungen darstellt. Die Deliktsstruktur wird untersucht; ebenso wird die Alters-, Geschlechts- und Nationalitätenverteilung näher beleuchtet. Ebenfalls im Querschnitt widmet sich *Kapitel 7* dann der Sanktionierung der Gewaltkriminalität, differenziert nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht und mit einem eigenen Abschnitt über die Maßregeln der Besserung und Sicherung, von denen einige für die Gewaltkriminalität eine besondere Bedeutung haben.

Der Schwerpunkt der empirischen Auswertung liegt aber ganz klar auf der *Längsschnittsanalyse*. Eine erste Untersuchung der Rückfälligkeit der Gewalttäter bietet dabei *Kapitel 8*. Die Rückfälligkeit wird differenziert nach Gewaltdeliktgruppen und für verschiedene Rückfalldefinitionen<sup>12</sup> untersucht. Dabei wird auch die Rückfallhäufigkeit, die Geschwindigkeit und die Art und Schwere eines etwaigen Rückfalls analysiert. Es folgt eine nach Alter, Geschlecht und Nationalität differenzierte Auswertung. Abschließend wird sodann auf die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Art der Bezugsanktion eingegangen.

*Kapitel 9* erweitert den Blickwinkel und bezieht die Voreintragungen in die Analyse mit ein. Die gesamte kriminelle Karriere der Täter, soweit sie sich im Register abbildet, wird hier untersucht. Begonnen wird dabei mit der Art und Häufigkeit der Voreintragungen und deren Einfluss auf die Rückfälligkeit der Täter. Sodann werden verschiedene Basisdaten krimineller Karrieren ermittelt. Dafür werden zunächst nur die Bezugsentscheidung und die Voreintragungen herangezogen. Der Einfluss des bisherigen Verlaufs der kriminellen Karriere auf die spätere Rückfälligkeit wird sodann jeweils untersucht. In diesem Zusammenhang analysiert werden Tatfrequenz, Beginn, Dauer und Abbruch der Karrieren sowie Spezialisierung und Eskalation. Abschließend werden verschiedene Karrieretypen gebildet und ihre Verteilung im Datensatz – auch differenziert nach Alter, Geschlecht und Nationalität – analysiert.

In *Kapitel 10* erfolgt sodann eine multivariate Analyse der Einflüsse auf die Rückfälligkeit der Gewalttäter. Dabei wird untersucht, welche der zuvor bivariat untersuchten Variablen auch in der multivariaten Betrachtung einen bedeutsamen Einfluss auf die Rückfälligkeit der Täter ausüben. Es werden logistische Regressionen gerechnet für die verschiedenen Rückfallformen, jeweils differenziert nach

---

<sup>12</sup> Allgemeine Rückfälligkeit einerseits, andererseits verschiedene Formen „einschlägiger“ Rückfälligkeit.



---

Gewaltdeliktgruppen. Weiterhin werden die Möglichkeiten einer Prognose künftiger Rückfälligkeit auf der Basis von BZR-Daten bewertet.

*Kapitel 11* schließlich fasst die gefundenen Ergebnisse zusammen und gibt einen Überblick darüber, wie diese Ergebnisse nutzbar gemacht werden können.



# Kapitel 1: Gewaltkriminalität als Untersuchungsgegenstand

Die Untersuchung widmet sich der Gewaltkriminalität. Es ist zu klären, was darunter zu verstehen ist. In diesem Kapitel wird daher der Begriff der Gewalt definiert. Ausgehend von dieser Definition werden sodann die Straftaten herausgearbeitet, die nach dem verwendeten Gewaltbegriff in die Untersuchung einzubeziehen sind.

## 1. Die grundlegende Problematik

In der Kriminologie wird die Gewaltkriminalität häufig durch bloße Aufzählung der zugehörigen Straftatbestände definiert. So setzte sich nach der Polizeilichen Kriminalstatistik die Gewaltkriminalität bis 1997<sup>1</sup> aus folgenden Straftaten zu-

---

<sup>1</sup> Durch das 33. StÄndG vom 1. Juli 1997 (BGBl. I 1607) und kurz darauf erneut durch das 6. StRG vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 164) wurde das Sexualstrafrecht wesentlich geändert, was in der Folge auch zu einer Änderung der Schlüsselzahl 1110 der PKS (vormals Vergewaltigung [§ 177 StGB a.F.], ab 01. April 1998 Vergewaltigung und schwere Fälle der sexuellen Nötigung [§§ 177 Abs. 2 bis 4, 178 StGB n.F.]) führte. Dadurch hat sich auch Inhalt des Summenschlüssels 8920 (Gewaltkriminalität) der PKS geändert. Daneben führte das 6. StRG im Bereich der Körperverletzungsdelikte zu einer Neunummerierung und teilweisen Umstrukturierung der Tatbestände. Diese Änderungen werden für die hier vorliegende Untersuchung allerdings kaum relevant, da sich der Untersuchungszeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1998 erstreckt. Zur Bedeutung von Gesetzes-

sammen: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.<sup>2</sup>

Auch sonst wird in der kriminologischen Literatur auf eine Definition des Gewaltbegriffs verzichtet und stattdessen einfach aufgezählt, welche Straftaten zur Gewaltkriminalität zu zählen sind.<sup>3</sup> Zwar erfolgt z.T. zuvor eine kurze Diskussion der verschiedenen Definitionsmöglichkeiten des Gewaltbegriffs. Als Ergebnis wird dann allerdings meist lediglich festgestellt, dass der kriminologische Gewaltbegriff auf *vorsätzliche physische Gewalt gegen Personen* zu beschränken sei.<sup>4</sup>

Eine wirkliche Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff unterbleibt daher. Die Beschränkung auf physische Gewalt gegen Personen wird nicht erläutert, sondern erscheint eher pragmatisch motiviert.<sup>5</sup> Erst recht wird meist nicht näher begründet, warum die und nur die im Anschluss genannten Delikte Gewaltstraftaten sein sollen. In der Kriminologie wird der Begriff der Gewalt folglich meist nicht definiert, sondern vorausgesetzt. *Kaiser* ist daher zuzustimmen, wenn er feststellt, dass „das kriminologische Schrifttum der Problematisierung des Gewaltbegriffs keine große Sorgfalt [widmet].“<sup>6</sup> Anders sieht es dagegen in den Sozialwissenschaften und insbesondere auch der Strafrechtslehre aus. Hier wird der Gewaltbegriff seit langem kontrovers diskutiert.

Im Folgenden soll ausgehend von der allgemeinsprachlichen Wortbedeutung und vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Diskussion des Gewaltbegriffes eine begründete Definition des für diese Arbeit wesentlichen Gewaltbegriffes vorgenommen werden. Auf der Basis des so gewonnenen Begriffs der Gewalt können dann die Straftatbestände ermittelt werden, die die Gewaltkriminalität ausmachen und daher den Untersuchungsgegenstand bilden.

---

änderungen für die Untersuchung näher *Kap. 5, 6.3.2*. Die Struktur der Rückfallstudie ist näher erläutert in *Kap. 5, 3*.

<sup>2</sup> Vgl. z.B. *BKA (Hrsg.)*, PKS 1994, S. 12.

<sup>3</sup> Vgl. z.B. *Bock*, Kriminologie, Rn. 1149.

<sup>4</sup> So z.B. *Geerds*, in: *Schneider* (Hrsg.), *Psychologie des 20. Jahrhunderts*, Bd. XIV, S. 329 ff.; *Bock*, Kriminologie, Rn. 1149; *Eisenberg*, Kriminologie, § 45 Rn. 10; *Kürzinger*, in: *KKW*, S. 171.

<sup>5</sup> So ausdrücklich *Bock*, Kriminologie, Rn. 1149; *Göppinger*, Kriminologie, S. 571; zur pragmatischen Motivation der Gewaltdefinition der PKS *Baurmann/Plate/Störzer*, in: *Was ist Gewalt?*, Bd. 2, S. 103, S. 111 f.

<sup>6</sup> *Kaiser*, Kriminologie, § 58 Rn. 13.

## 2. Der Gewaltbegriff

### 2.1 Sprachliche Bedeutung

Der Begriff der Gewalt wird in der deutschen Sprache mehrdeutig verwendet. So ist Gewalt laut Brockhaus-Enzyklopädie sowohl „die rohe, gegen Sitte und Recht verstoßende Einwirkung auf Personen“ als auch „das Durchsetzungsvermögen in Macht- und Herrschaftsbeziehungen.“<sup>7</sup> Die etymologische Betrachtung ergibt, dass *Gewalt* verwandt ist mit dem Verb *walten*.<sup>8</sup> Dieses Verb bedeutet *gebieten* oder *sich einer Sache annehmen* und stammt ab von althochdeutsch *waltan* (herrschen, stark sein). Die Machtkomponente des Gewaltbegriffs scheint von daher die ältere Wortbedeutung zu sein.<sup>9</sup>

Die zwei möglichen Grundbedeutungen des Gewaltbegriffs werden teilweise als *Verfügbarmacht* und *Brachialgewalt* bezeichnet.<sup>10</sup> Andere verwenden die stärker die Gemeinsamkeiten beider Gewaltformen herausstreichende Formulierung „*Innehabung* und *Ausübung* einer zwingenden Macht“.<sup>11</sup>

Im allgemeinen Sprachgebrauch kommt das Wort auch heute in beiden Grundbedeutungen vor. Die Wendung *sich in der Gewalt haben* betont z.B. mehr den Herrschaftsaspekt des Wortes, während *jemandem Gewalt antun* mehr den dynamischen oder brachialen Aspekt berührt.<sup>12</sup> Für den Bereich der Gewaltkriminalität ist schon aus der Verknüpfung der Gewalt mit dem Kriminalitätsbegriff ziemlich deutlich zu erkennen, dass es sich nur um Gewalt im Sinne des Aktionsbegriffs handeln kann. Die Innehabung einer Machtkompetenz ist regelmäßig nicht Gegenstand des Strafrechts und der Kriminologie. Es soll daher im Folgenden nur noch auf die *Aktionskomponente* des Gewaltbegriffes eingegangen werden.

### 2.2 Der strafrechtliche Gewaltbegriff

Das StGB kennt keine Straftatengruppe, die alle Gewaltstraftaten umfasst. Die Verteilung der Straftatbestände auf die einzelnen Abschnitte des besonderen Teils erfolgt im Wesentlichen nach dem verletzten Rechtsgut. Daher finden sich die durchgängig zu den Gewaltdelikten gezählten Tatbestände der §§ 211, 212 StGB im Abschnitt der *Straftaten gegen das Leben*, die gefährliche Körperverletzung steht bei den *Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit*. Tatbestände, die man gemeinhin zu den Gewaltdelikten rechnet, findet man über das ganze StGB verteilt.

Auch die Verwendung oder Nicht-Verwendung des Tatbestandsmerkmals *Gewalt* im StGB vermag nicht eindeutig über die Zugehörigkeit einer Straftat zur Gewaltkriminalität zu entscheiden. So findet sich bei den Delikten, die nach der

<sup>7</sup> Brockhaus GmbH (Hrsg.): Brockhaus-Enzyklopädie, Bd. 8, S. 489, Stichwort „Gewalt“.

<sup>8</sup> Dudenredaktion (Hrsg.), Duden Herkunftswörterbuch, Duden Band 7, Stichwort „Gewalt“.

<sup>9</sup> So auch Keller, Strafrechtlicher Gewaltbegriff, S. 87; Winkler, Begriff der Gewalt, S. 1.

<sup>10</sup> So Keller, Strafrechtlicher Gewaltbegriff, S. 87.

<sup>11</sup> Vgl. z.B. Hoffmeister, Begriff der Gewalt, S. 44 ff.; Knodel, Begriff der Gewalt, S. 2 ff.

<sup>12</sup> Ähnlich Neidhardt, in: Was ist Gewalt?, Bd. 1, S. 109, S. 114.

Definition der PKS die Gewaltkriminalität ausmachen sollen, nur teilweise<sup>13</sup> Gewalt auch als Tatbestandsmerkmal. Hingegen gibt es eine ganze Reihe *anderer* Straftatbestände, die das Merkmal der Gewalt in ihren Tatbestand aufgenommen habe, von der Nötigung gem. § 240 StGB bis zum Hochverrat (§§ 81, 82 StGB).

Die Tatsache, dass gerade auch klassisch als schwerwiegende Gewalttaten angesehene Delikte, wie z.B. Mord und Totschlag, im StGB ohne Verwendung des Tatbestandsmerkmals *Gewalt* definiert werden, zeigt deutlich, dass man nicht davon ausgehen kann, dass die Verwendung dieses Begriffs im Tatbestand eine notwendige Bedingung für die Einstufung einer Straftat in den Bereich der Gewaltkriminalität darstellt. Doch auch als hinreichende Bedingung vermag das Merkmal nicht zu dienen. Die im kriminologischen Schrifttum zur Gewaltdelinquenz gerechneten Straftaten erfassen bei keinem Autor alle Straftaten, bei denen im Tatbestand das Merkmal „Gewalt“ erscheint.

Die Diskussion des strafrechtlichen Gewaltbegriffs findet überwiegend anhand des § 240 StGB statt.<sup>14</sup> Die Gewaltbegriffe der anderen Straftatbestände werden meist unter Bezugnahme auf diese Diskussion definiert. Einzelne Autoren<sup>15</sup> haben aber auch versucht, eine im Bereich des Strafrechts allgemeingültige, von den einzelnen Tatbeständen losgelöste Gewaltdefinition zu entwickeln.

### 2.2.1 Die Entwicklung in der Rechtsprechung

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 240 StGB herrschte zunächst eine enge, sehr konkrete Definition des Gewaltbegriffes vor, die man heute auch als „klassischen Gewaltbegriff“ bezeichnet.<sup>16</sup> „Das geltende deutsche Recht versteht [...] unter Gewalt ausschließlich die durch Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmten erwarteten und deshalb von vornherein durch Körperkraft zu unterdrückenden Widerstandes.“<sup>17</sup> Diesen engen Gewaltbegriff hat das RG der Formulierung nach in der ganzen Zeit seines Bestehens beibehalten.<sup>18</sup>

In einzelnen Problembereichen kam es jedoch auch unter der Rechtsprechung des RG zu Aufweichungen dieser Definition. Dennoch wurde der „klassische“ Gewaltbegriff aufrechterhalten, dessen Einschränkungen der zitierten Formel einfach angehängt wurden: „Sie braucht nicht unmittelbar auf die Person einzuwirken; es genügt, wenn sie diese mittelbar trifft. Sie kann durch mechanische Mittel verstärkt werden. Sie kann auch durch Freiheitsberaubung mittels Einschließens ausgeübt werden.“<sup>19</sup>

<sup>13</sup> Und zwar bei den §§ 177, 178; 249 - 252; 255 StGB.

<sup>14</sup> Aus der Kommentarliteratur vgl. z.B. SK-Horn, § 240 Rn. 9 ff.; Tröndle/Fischer, StGB, § 240 Rn. 8 ff.; Lackner/Kühl, StGB, § 240 Rn. 5 ff.; andere systematische Einordnung aber bei Schönke/Schröder/Eser, StGB, vor § 234 Rn. 6 ff.

<sup>15</sup> Vgl. z.B. Callies, Begriff der Gewalt; Keller, Strafrechtlicher Gewaltbegriff; Knodel, Strafrechtlicher Gewaltbegriff.

<sup>16</sup> Vgl. statt vieler nur Schönke/Schröder/Eser, StGB, vor § 234 Rn. 9.

<sup>17</sup> RGSt 56, 87, 88.

<sup>18</sup> Vgl. RGSt 56, 87, 88; RGSt 64, 113, 115; RGSt 66, 353, 355 f.; RGSt 73, 343, 344 f.

<sup>19</sup> RGSt 73, 343, 344 f.

Man kann aber nicht sagen, das RG habe bereits den Wandel weg von der „klassischen“ Gewaltdefinition hin zu einer reinen Betrachtung der Handlungsfolgen, also der physischen Zwangswirkung, vollzogen.<sup>20</sup> Die heimliche Beibringung von Betäubungsmitteln z.B. wurde vom RG durchgängig nicht als Gewalt angesehen,<sup>21</sup> obwohl auch hier das Opfer physisch an einer Willensbildung und -betätigung gehindert ist.

Die Rechtsprechung des RG war vielmehr häufig kasuistisch und wechselte den tatsächlich zugrunde gelegten Gewaltbegriff nach Belieben.<sup>22</sup> Denn obwohl das RG in einigen Bereichen Gewalt eng definierte, gab es auch schon beträchtliche, ja bedenkliche Ausweitungen: Es geht um die sog. „Schreckschussfälle“,<sup>23</sup> bei denen das RG Gewalt durch Auslösung einer *physischen* Zwangswirkung beim Opfer annahm. Die Schreckreaktion wurde dabei vom RG als physische Reaktion gedeutet. Schon darüber mag man streiten. Die Annahme einer *physischen Zwangswirkung* ist aber schon deshalb verfehlt, weil die physiologische Schreckreaktion in diesen Fällen nur eine Begleiterscheinung darstellt. Nicht diese Schreckreaktion soll das Opfer motivieren, sondern die Furcht vor einem Schusswaffengebrauch durch den Täter gegen das Opfer. Tatsächlich liegt daher in den Schreckschussfällen nur eine *psychische* Zwangswirkung vor.<sup>24</sup>

Nach 1945 wurde in der Rechtsprechung zunächst eine immer weitergehende Entgrenzung des Gewaltbegriffs vorangetrieben. Schon in einer sehr frühen Entscheidung stellte der BGH fest, dass es auf die nach der Rechtsprechung des RG geforderte körperliche Kraftentfaltung auf Täterseite für die Nötigung nicht ankomme, sondern allein auf die Wirkung beim Opfer: Der Wille des Opfers müsse durch ein „*unmittelbar auf dessen Körperkraft einwirkendes Mittel gebrochen oder verhindert*“<sup>25</sup> werden. Damit konnte nun auch die Betäubung des Opfers als Gewalt gewertet werden.

In der sog. „*Laeppele-Entscheidung*“ schließlich gab der BGH das Kriterium der Körperlichkeit der Zwangswirkung völlig auf: „*Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten veranlasst.*“<sup>26</sup> Diese weite, *vergeistigte*<sup>27</sup> Auslegung des Gewaltbegriffs wurde in der Folgezeit zur ständigen Rechtsprechung des BGH.

---

<sup>20</sup> So aber *Starck*, JZ 1987, S. 145, S. 146.

<sup>21</sup> *Keller*, Strafrechtlicher Gewaltbegriff, S. 104; vgl. z.B. RGSt 56, 87, 88 f.

<sup>22</sup> So auch *Keller*, Strafrechtlicher Gewaltbegriff, S. 105 f.

<sup>23</sup> RGSt 60, 157 ff.; RGSt 66, 353 ff.

<sup>24</sup> So schon *Sieberg*, Gewalt als Mittel, S. 29 f.; aus dem heutigen Schrifttum vgl. *Schönke/Schröder/Eser*, StGB, vor § 234 ff., Rn. 7; *Krey*, Strafrecht BT 1, Rn. 345; *Wolter*, NStZ 1985, S. 245, S. 246 f.

<sup>25</sup> BGHSt 1, 145, 147.

<sup>26</sup> BGHSt 23, 46, 47; Hervorhebung durch den Verf.

<sup>27</sup> So die gängige Bezeichnung in der Literatur; statt vieler vgl. *Krey*, in: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt?, Bd. 2, S. 11, S. 19; *Neidhardt*, in: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt?, Bd. 1, S. 109, S. 131.

Daneben verfolgte der BGH eine Entwicklungslinie weiter, die schon in der Schreckschuss-Rechtsprechung des RG angelegt war. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des RG und mit derselben dogmatisch unsauberen Begründung<sup>28</sup> bejahte der BGH Gewalt i.S.d. § 249 StGB bereits beim bloßen Vorhalten einer Schusswaffe. Und dies, obwohl der BGH das Merkmal der *Gewalt gegen eine Person* in § 249 StGB an sich enger auslegte als den Gewaltbegriff bei § 240 StGB. Hier forderte das Gericht „eine gewisse – nicht notwendig erhebliche – körperliche Kraftanwendung [...], die von der Person, gegen die sie unmittelbar oder auch nur mittelbar gerichtet [ist], als ein nicht nur seelischer, sondern auch körperlicher Zwang empfunden“<sup>29</sup> wird. Derselbe Gewaltbegriff wurde vom BGH auch bei der Vergewaltigung gem. § 177 StGB a.F. zugrunde gelegt.<sup>30</sup>

Im Laufe der 1980er Jahre kam es im Rahmen der Friedensbewegung immer wieder zu Sitzblockaden an den Zufahrten von amerikanischen Militärbasen – z.B. in Mutlangen –, die von den Initiatoren und Teilnehmern ausdrücklich als eine Form des gewaltfreien Widerstandes aufgefasst wurden.<sup>31</sup> Die Gerichte verurteilten die Demonstranten jedoch unter Zugrundelegung des vergeistigten Gewaltbegriffs wegen Nötigung mittels Gewalt.<sup>32</sup>

Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen darüber, was Gewalt sei, war es nicht verwunderlich, dass einige der Verurteilungen letztlich zum Gegenstand von Verfassungsbeschwerden gemacht wurden. Nachdem das BVerfG in einer ersten Entscheidung<sup>33</sup> 1986 zu den Blockaden in Mutlangen aufgrund von Stimmengleichheit noch gehindert war, die Verfassungswidrigkeit der erweiternden Auslegung des Gewaltbegriffs durch den BGH festzustellen, erging im Jahre 1995 eine zweite Sitzblockadenentscheidung,<sup>34</sup> die die Verfassungswidrigkeit schließlich mit einer Stimmenmehrheit von 5:3 feststellte.<sup>35</sup>

Die Senatsmehrheit konstatierte, dass es gegen Art. 103 II GG verstoße, wenn § 240 StGB im Zusammenhang mit Sitzblockaden so ausgelegt werde, dass Gewalt auch dann angenommen werde, wenn eine Kraftentfaltung nur in der körperlichen Anwesenheit der Demonstranten bestehe und keinerlei *physische* Zwangswirkung bei den Opfern festzustellen sei.<sup>36</sup>

<sup>28</sup> Nämlich durch Abstellen auf den „Zustand starker seelischer Erregung“, in den der Täter sein Opfer versetze; vgl. BGHSt 23, 126, 127.

<sup>29</sup> BGHSt 23, 126, 127; vgl. auch BGH NStZ 1986, S. 218.

<sup>30</sup> Vgl. z.B. BGH NStZ 1985, S. 71.

<sup>31</sup> Vgl. z.B. die Verteidigungsrede von *Dorothee Sölle* vor dem AG Pirmasens, in der sie ihre Teilnahme an einer Sitzblockade 1988 vor einem US-Giftgasdepot rechtfertigt (*Sölle* in: Albrecht/Backes (Hrsg.): Verdeckte Gewalt, S. 251 ff.).

<sup>32</sup> Siehe exemplarisch das Urteil des AG Pirmasens im Fall *Sölle*, abgedruckt in *Sölle*, a.a.O., S. 261 ff.

<sup>33</sup> BVerfGE 73, 206 ff.; krit. zu dieser Entscheidung *Callies*, NStZ 1987, S. 209 ff.; enttäuscht äußern sich auch *Kühl*, StV 1987, S. 122 ff.; *Prittwitz*, JA 1987, S. 17 ff.

<sup>34</sup> BVerfGE 92, 1 ff.

<sup>35</sup> Ein Sondervotum der überstimmten Richter ist dem Urteil beigelegt: BVerfGE 92, 1, 20 ff.

<sup>36</sup> BVerfGE 92, 1, 14 ff.; krit. zu dieser Entscheidung *Altvater*, NStZ 1995, S. 278 ff.; *Scholz*, NStZ 1995, S. 417 ff. Vgl. auch BVerfGE 104, 92 ff.; dort wurden die Verurteilungen der Demonstranten



Der BGH war daraufhin gezwungen, seinen Gewaltbegriff den Vorgaben des BVerfG anzupassen. Bereits 1995 bekam er dazu die Gelegenheit im Zusammenhang mit einer Autobahnblockade durch Demonstranten. Der BGH bejahte in diesem Fall unter Bezugnahme auf das BVerfG-Urteil Nötigung mit Gewalt.<sup>37</sup> Zwar hätten die Demonstranten auf die erste Reihe wartender Autos nur eine *psychische* Zwangswirkung ausgeübt. Die hinter der ersten Reihe wartenden Autos hingegen seien bereits *physisch* durch die vor ihnen stehenden Autos an einer Weiterfahrt gehindert. Diese physische Zwangswirkung sei mittelbar den Demonstranten anzulasten, was im Rahmen des § 240 StGB zur Bejahung von Gewalt genüge.<sup>38</sup> Auch könne nicht von einer nur körperlichen Anwesenheit der Demonstranten gesprochen werden. Die geringe körperliche Kraftentfaltung durch Hinsetzen auf die Fahrbahn genüge für den Gewaltbegriff des § 240 StGB.<sup>39</sup> Diese „Zweite-Reihe“-Rechtsprechung des BGH ist bisher keiner verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen worden; ob sie den Vorgaben des BVerfG entspricht, ist unklar.<sup>40</sup> Jedenfalls gehen die Strafgerichte davon aus, dass sich der Sinngehalt der BVerfG-Entscheidung auf Sitzblockaden beschränkt und sich z.B. auf Nötigungen im fließenden Straßenverkehr nicht übertragen lässt.<sup>41</sup>

### 2.2.2 Die Diskussion in der Literatur

Die Entwicklung des Gewaltbegriffs der Rechtsprechung wurde von der Literatur keineswegs einheitlich aufgenommen. Gab es auf der einen Seite Vertreter, die die sog. „Vergeistigung“ des Gewaltbegriffs wenn nicht sogar vorbereiteten, so doch zumindest unterstützten, so gab es auf der anderen Seite immer wieder Stimmen, die den Gewaltbegriff mittels eigener Konzepte oder mehr oder weniger starker Rückbesinnung auf den „klassischen“ Gewaltbegriff des Reichsgerichts einzuschränken suchten.

So ist die Entgrenzung des Gewaltbegriffs wohl maßgeblich auf eine Arbeit *Knodels* aus dem Jahre 1962<sup>42</sup> zurückzuführen. In dieser verstand er *vis compulsiva* in Anlehnung an die Drohungsalternative des § 240 StGB als gegenwärtige Zufügung empfindlicher Übel. Für Gewalt in der Form der *vis absoluta* verzichtete *Knodel* auf ein Körperlichkeitskriterium sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite: „Gewalt ist jedes Vorgehen, das bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder als

---

wegen Nötigung mittels Gewalt deshalb bestätigt, weil zur bloßen körperlichen Anwesenheit eine weitere körperliche Kraftentfaltung der Demonstranten hinzukam (Anketten vor dem Haupttör der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf).

<sup>37</sup> BGH NJW 1995, S. 2643.

<sup>38</sup> BGH NJW 1995, S. 2643 f.; dagegen aber *Hruschka*, NJW 1996, S. 160, S. 161 f.

<sup>39</sup> BGH NJW 1995, S. 2643 f.

<sup>40</sup> So u.a. auch *Arzt/Weber*, Strafrecht BT, § 9 Rn. 70; *Schönke/Schröder/Eser*, StGB, § 240 Rn. 10a; die Frage der Verfassungsmäßigkeit der „Zweite-Reihe“-Rechtsprechung wurde vom BVerfG bisher ausdrücklich offengelassen, vgl. z.B. BVerfGE 104, 92, 103.

<sup>41</sup> Vgl. z.B. OLG Stuttgart, NJW 1995, S. 2647 f.

<sup>42</sup> *Knodel*, Begriff der Gewalt.

bevorstehend erwarteten Widerstand des zu Nötigenden dadurch zu überwinden, daß ihm ohne sein Einverständnis die Willensbildung oder Willensbetätigung unmöglich gemacht oder durch gegenwärtige Zufügung empfindlicher Übel die Freiheit der Willensentschließung genommen wird.<sup>43</sup>

Diese Definition *Knodels* fand und findet bis heute in der Literatur viele Anhänger.<sup>44</sup> Dies hat sich auch unter dem Eindruck der BVerfG-Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des erweiterten Gewaltbegriffs nicht grundlegend geändert.<sup>45</sup>

Eine weitere Ansicht verlangt hingegen das Vorliegen einer *physischen* Zwangswirkung beim Opfer,<sup>46</sup> teilweise verknüpft mit der Forderung nach einer zumindest geringfügigen Kraftentfaltung durch den Täter.<sup>47</sup> Über die Auslegung dieser Merkmale herrscht dabei allerdings Uneinigkeit. So wird teils der Begriff der physischen Zwangswirkung weit ausgelegt mit der Folge, dass dieses Kriterium auch bei Sitzblockaden bejaht wird,<sup>48</sup> andere wieder bejahen dieses Kriterium nur bei Vorliegen von direktem, unwiderstehlichem körperlichen Zwang.<sup>49</sup>

Darüber hinausgehend wird teilweise auch eine weitgehende Rückkehr zum Gewaltbegriff des RG propagiert.<sup>50</sup> Wieder andere wollen den Gewaltbegriff nur auf die *vis compulsiva* beschränken, da *vis absoluta* den Willen des Opfers nicht beuge.<sup>51</sup>

Neben den bisher referierten Auffassungen gab es auch immer wieder Versuche, einen eigenen, normativen Ansatz zur Definition der Gewalt der weitgehend mit der Zwangswirkung argumentierenden Auffassung in Rechtsprechung und

<sup>43</sup> *Knodel*, Begriff der Gewalt, S. 59; krit. zu dieser Definition z.B. *Hirsch*, Tröndle-FS, S. 19, S. 22 f.

<sup>44</sup> *SK-Horn*, § 240 Rn. 9 ff.; *Schönke/Schröder/Eser*, StGB, vor § 234 Rn. 13 ff.; *Maurach/Schroeder/Mainwald*, Strafrecht BT 1, § 13 Rn. 18; *Rötblein*, Gewaltbegriff im Strafrecht, S. 229 f.; wohl auch *Scholz*, NStZ 1995, S. 417, S. 424; aus der Rechtsprechung die tragende Auffassung von BVerfGE 73, 206, dort S. 242 ff.; *LG Frankfurt a.M.*, NStZ 1983, S. 25 f.; keine eindeutige Stellungnahme bei *Brohm*, JZ 1985, S. 501, S. 504.

<sup>45</sup> Vgl. z.B. *Schönke/Schröder/Eser*, StGB, § 240 Rn. 8 ff.

<sup>46</sup> *Blei*, Strafrecht BT, S. 72; *Dierlamm*, NStZ 1992, S. 573, S. 576; *Krey* in: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt?, Bd. 2, S. 11, S. 19; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 23 Rn. 23; *Starck*, JZ 1987, S. 145, S. 146 f.

<sup>47</sup> *Bick*, in: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt?, Bd. 3, S. 49, S. 50 f.; *Otto*, NStZ 1987, S. 212, S. 213; *ders.*, NStZ 1992, S. 568, S. 570; *Wolter*, NStZ 1985, S. 245, S. 248.

<sup>48</sup> *Dierlamm*, NStZ 1992, S. 573, S. 576; *Krey* in: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt?, Bd. 2, S. 11, S. 20 f.; *Otto*, NStZ 1987, S. 212, S. 213; *ders.*, NStZ 1992, S. 568, S. 570; *Starck*, JZ 1987, S. 145, S. 146 f.; wohl auch *Bick*, in: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt?, Bd. 3, S. 49, S. 50; ebenso die abweichende Ansicht in BVerfG 92, 1, dort S. 22.

<sup>49</sup> *Rengier*, Strafrecht BT II, § 23 Rn. 26; *Wolter*, NStZ 1985, S. 245, S. 248 f.

<sup>50</sup> So von *Arzt/Weber*, Strafrecht BT, § 9 Rn. 55 ff.; *Schmidhäuser*, Strafrecht BT, 4/4.

<sup>51</sup> Vgl. z.B. *Hruschka*, JZ 1995, S. 737, S. 740; *ders.*, NJW 1996, S. 160, S. 162 f.; *Köhler*, in: Leferenz-FS, S. 511, S. 516 ff.

herrschender Lehre entgegenzusetzen. Hier ist z.B. an *Calliess*<sup>52</sup> oder *Jakobs*<sup>53</sup> zu denken.<sup>54</sup>

Nach dem normativ-interaktionistischen Ansatz von *Calliess* liegt Gewalt vor, wenn eine „soziale Situation [...] durch die Herstellung einer primär auf physischer Vermittlung beruhenden aggressiv-interpersonellen Beziehung gekennzeichnet ist. Die Situation ist bestimmt durch aktuelle [...] oder potentielle [...] Verletzung der körperlichen Integrität des Opfers, die ihrerseits wiederum das operative Medium für die Darstellung oder Durchsetzung von einseitig definierten Erwartungen seitens des Täters in sozialen Systemen ist.“<sup>55</sup>

*Jakobs* hingegen definiert Gewalt normativ als „Verletzung garantierter Rechte“.<sup>56</sup> Diese Definition bedeutet keine Einschränkung, sondern eine erhebliche Ausweitung des Gewaltbegriffes,<sup>57</sup> da sie auch Drohung und List als Verletzungsmodalitäten in den Gewaltbegriff mit einbezieht.<sup>58</sup>

Abschließend lässt sich feststellen, dass Einigkeit über den strafrechtlichen Gewaltbegriff auch nach der 2. Sitzblockadenentscheidung des BVerfG<sup>59</sup> nicht erzielt worden ist. Vielmehr wurden, wie *Kühl* treffend feststellt, die „bisherigen Positionen [...] in der Lehrbuch- und Kommentarliteratur allenfalls modifiziert“.<sup>60</sup> Als herrschend kann man wohl heutzutage die Definition von Gewalt als „jede körperliche Tätigkeit, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden“<sup>61</sup> ansehen.<sup>62</sup>

### 2.3 Der sozialwissenschaftliche Gewaltbegriff

Auch in den Sozialwissenschaften war die Entwicklung des Gewaltbegriffs zunächst von Entgrenzung geprägt. Da – anders als im Strafrecht – auch der Bezug zum *crimen* als zwingende Begrenzung nicht notwendig war, führte dieser Trend bei einigen Autoren zu einem fast schrankenlosen Gewaltverständnis.

---

<sup>52</sup> *Calliess*, Begriff der Gewalt.

<sup>53</sup> *Jakobs*, H. Kaufmann-GedS, S. 791 ff.

<sup>54</sup> Vgl. daneben aber z.B. auch *Haffke*, ZStW 84 (1972), S. 37 ff., insbes. S. 71; sowie *Keller*, Strafrechtlicher Gewaltbegriff und Staatsgewalt, insbes. S. 261.

<sup>55</sup> *Calliess*, Begriff der Gewalt, S. 32; zur Kritik an der „präzisen Formulierung“ wie überhaupt am Wert dieser Definition vgl. *Dingeldey*, NStZ 1982, S. 160, S. 161; teilw. krit. auch *Keller*, Strafrechtlicher Gewaltbegriff und Staatsgewalt, S. 221 ff.

<sup>56</sup> *Jakobs*, H. Kaufmann-GedS, S. 791, S. 808 ff.; ebenso *Timpe*, JuS 1992, S. 748, S. 752; krit. dazu z.B. *Schönke/Schröder/Eser*, StGB, vor § 234 Rn. 6; teilw. krit. auch *Kühl*, StV 1987, S. 122, S. 129.

<sup>57</sup> So auch *Tröndle/Fischer*, StGB, § 240 Rn. 17.

<sup>58</sup> Vgl. *Jakobs*, H. Kaufmann-GedS, S. 791, S. 808 ff.

<sup>59</sup> BVerfGE 92, 1 ff.

<sup>60</sup> *Lackner/Kühl*, StGB, § 240 Rn. 10.

<sup>61</sup> *Rengier*, Strafrecht BT II, § 23 Rn. 23.

<sup>62</sup> Diese Definition gilt zunächst nur für die Nötigung. Die Existenz eines im Strafrecht einheitlichen Gewaltbegriffs ist umstritten, wird aber überwiegend verneint; vgl. nur *König*, in: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt?, Bd. 3, S. 61, S. 62 f.; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 23 Rn. 37; *Rötblein*, Gewaltbegriff im Strafrecht, S. 194 f.; *Schönke/Schröder/Eser*, StGB, vor § 234, Rn. 26; bejahend aber z.B. *Calliess*, Begriff der Gewalt, S. 40; *Keller*, Strafrechtlicher Gewaltbegriff und Staatsgewalt, S. 318.

Am weitesten geht wohl die Konzeption des norwegischen Friedensforschers *Galtung*, der Gewalt als Gegenbegriff zum Begriff des Friedens verstanden wissen will. Nach seiner Definition liegt Gewalt „dann vor, wenn Menschen so beeinflusst werden, dass ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung.“<sup>63</sup> Gewalt erfordere keinen personifizierten Täter, sondern könne sich auch als sog. *strukturelle Gewalt* in durch die Gesellschaftsstruktur bedingten ungleichen Machtverhältnissen und Lebenschancen äußern.<sup>64</sup>

Nachdem sich dieses Gewaltverständnis zunächst in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts großer Beliebtheit erfreute,<sup>65</sup> ist *Galtungs* Begriff vor allem in der letzten Zeit in der soziologischen Fachöffentlichkeit vielfach kritisiert und als wenig erklärungsfähiges Catch-All-Konzept eingestuft worden.<sup>66</sup>

Konsequent werden heute vermehrt enge Gewaltbegriffe vertreten, die den Begriff wieder auf seinen Kernbereich zurückführen. So definiert *Popitz* Gewalt als „Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt, gleichgültig, ob sie für den Ausführenden ihren Sinn im Vollzug selbst hat [...] oder, in Drohungen umgesetzt, zu einer dauerhaften Unterwerfung [...] führen soll.“<sup>67</sup> *Rammstedt*<sup>68</sup> will unter Gewalt – inhaltlich ähnlich – den Einsatz physischer Stärke bzw. dessen Androhung erfassen. Auch z.B. *Neidhardt*<sup>69</sup> und *v. Trotha*<sup>70</sup> plädieren für einen auf körperliche Verletzungshandlungen bzw. ihre Androhung beschränkten Gewaltbegriff. Diese Definitionen zeichnen sich aus durch einerseits die Beschränkung auf einen engen, körperlichen Gewaltbegriff, andererseits aber durch eine – im Strafrecht so überwiegend nicht vertretene<sup>71</sup> – Gleichsetzung von *Ausübung* und *Androhung* körperlicher Verletzungshandlungen.

Für einen körperlichen Gewaltbegriff wird dabei<sup>72</sup> ins Feld geführt, dass diese Form sich von sonstigen Ausprägungen der „Gewalt“ im *Galtung*schen Sinne wesentlich unterscheidet: Nur für die physische Gewalt gelte, dass sie eine hohe, vorhersehbare Erfolgsgewissheit aufweise. Man könne „auch ohne genaue Kenntnis der durchzusetzenden Entscheidungen, der Situation und der Motivstruktur der Betroffenen un-

<sup>63</sup> *Galtung*, in: Funke (Hrsg.), *Friedensforschung*, S. 99, S. 101.

<sup>64</sup> *Galtung*, a.a.O., S. 105 ff.

<sup>65</sup> Ein weites Gewaltverständnis wird z.B. auch noch von *Sack*, in: *Neidhardt et al.* (Hrsg.), *Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft*, S. 39, S. 40 ff. vertreten.

<sup>66</sup> Vgl. statt vieler *Neidhardt*, in: *BKA* (Hrsg.), *Was ist Gewalt?*, Bd. 1, S. 109, S. 129 ff.; *Popitz*, *Phänomene der Macht*, S. 48; *Rammstedt*, in: *Heitmeyer* (Hrsg.), *Jugend – Staat – Gewalt*, S. 47, S. 49; *v. Trotha*, in: *v. Trotha* (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*, S. 9, S. 14.

<sup>67</sup> *Popitz*, *Phänomene der Macht*, S. 48.

<sup>68</sup> *Rammstedt*, in: *Heitmeyer* (Hrsg.), *Jugend – Staat – Gewalt*, S. 47, S. 49.

<sup>69</sup> *Neidhardt* in: *BKA* (Hrsg.), *Was ist Gewalt?*, Bd. 1, S. 109, S. 133 ff.

<sup>70</sup> *V. Trotha* in: *v. Trotha* (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*, S. 9, S. 14.

<sup>71</sup> Eine Ausnahme stellt die Definition von *Callies*, *Begriff der Gewalt*, S. 32, dar.

<sup>72</sup> Z.B. von *Neidhardt* in: *BKA* (Hrsg.), *Was ist Gewalt?*, Bd. 1, S. 109, S. 134 f.

terstellen, daß sie sich eindeutig überlegener physischer Gewalt fügen, ohne einen aussichtslosen Kampf zu versuchen.“<sup>73</sup>

Die Gleichsetzung der *Androhung* von Gewalt mit ihrer *Ausübung* wiederum lässt sich damit rechtfertigen, dass physische Gewalt einen *symbiotischen Mechanismus* darstellt.<sup>74</sup> *Luhmann* stellt fest, dass es in der modernen Gesellschaft bestimmte, symbolisch generalisierte Kommunikationscodes gebe, die der Übertragung selektiv erfassten Sinns dienen. Als Beispiele nennt er Macht, Liebe, Geld und Wahrheit, die er wiederum bestimmten Teilsystemen der Gesellschaft (Politik, Familie, Wirtschaft und Wissenschaft) zuordnet.

Seine These ist nun, dass derartige Kommunikationscodes besonders erfolgreich seien, wenn es ihnen gelänge, den Bezug zur Körperlichkeit des Menschen herzustellen.<sup>75</sup> Dazu dienen sog. *symbiotische Mechanismen*; für die beispielhaft genannten Codes sind das physische Gewalt, Sexualität, Konsum und Wahrnehmung. Diese seien „Einrichtungen des sozialen Systems, die es diesem ermöglichen, organische Ressourcen zu aktivieren und zu dirigieren sowie Störungen aus dem organischen Bereich in sozial behandelbare Formen zu bringen.“<sup>76</sup> Diese Mechanismen funktionieren dabei nach *Luhmann* in einem gewissen Umfang ohne tatsächlich vollzogen zu werden. So sagt er über physische Gewalt: „Physische Gewalt ist [...] auf der Ebene des Möglichen so stabilisiert, daß sie als bloße Möglichkeit schon wirkt, hochgradig unabhängig von organischen Prozessen und von Unterschieden psychischer Disposition zu Furcht oder Gewalttätigkeit.“<sup>77</sup>

## 2.4 Herleitung eines eigenen Gewaltbegriffes

Nach der Darlegung des Gewaltverständnisses in Strafrechtsdogmatik und Soziologie soll nun der für die eigene Untersuchung sinnvolle Gewaltbegriff hergeleitet werden. Für die Betrachtung der *Gewaltkriminalität* ergibt sich schon aus dem zweiten Begriffbestandteil, der *Kriminalität*, die hier als Summe aller strafrechtlich missbilligten Handlungen verstanden wird<sup>78</sup>, eine notwendige Beschränkung des Gewaltbegriffs: Auszuscheiden ist von vornherein, was nicht Gegenstand strafrechtlicher Erörterung sein kann, also insbesondere die strukturelle Gewalt an sich. Aber auch die rein psychische Gewalt soll ausgeklammert bleiben, da diese in der Regel<sup>79</sup> nicht unter Strafe gestellt ist.

Darüber hinaus ist für diese Untersuchung aber auch dem vergeistigten strafrechtlichen Gewaltbegriff, wie er der *Laeppele-Entscheidung* des BGH<sup>80</sup> zugrunde liegt, eine Absage zu erteilen. Verstünde man in der Kriminologie unter Gewalt

<sup>73</sup> *Luhmann*, Rechtssoziologie, S. 262.

<sup>74</sup> Dazu *Luhmann*, in: *Luhmann*, Soziologische Aufklärung, Bd. 3, S. 228 ff.

<sup>75</sup> *Luhmann*, a.a.O., S. 228 ff., insbes. S. 237.

<sup>76</sup> *Luhmann*, a.a.O., S. 230.

<sup>77</sup> *Luhmann*, a.a.O., S. 230.

<sup>78</sup> So auch *Kaiser*, Kriminologie, § 38 Rn. 1; *Kunz*, Kriminologie, § 4 Rn. 10.

<sup>79</sup> Eine Ausnahme stellt insofern § 225 StGB dar, ebenso die §§ 185 ff. StGB.

<sup>80</sup> BGHSt 23, 46 ff.

auch psychische Zwangswirkungen, die sich wie körperliche auswirken, so ließe man sich auf eine Ausweitung des Gewaltbegriffes ein, der den Bereich der Gewaltkriminalität gegenüber herkömmlichen Verständnissen weit überdehnte. Damit würde man aber sehr unterschiedliche Verhaltensweisen unter dem Oberbegriff der Gewaltkriminalität zusammenfassen, deren Unterschiede größer wären als ihre Gemeinsamkeiten.

Ähnliches gilt für die in der strafrechtlichen Literatur vertretene Ansicht, Gewalt erfasse u.a. jede gegenwärtige Zufügung empfindlicher Übel.<sup>81</sup> Auch diese Definition führt zu einer unangemessenen Überdehnung; ebenso der Ansatz von *Jakobs*,<sup>82</sup> die Verletzung garantierter Rechte – unabhängig von der Verletzungsform – als Gewalt aufzufassen. Nach letzterem wäre z.B. Betrug ein Gewaltdelikt, sofern nicht nur vermögenswerte Forderungsrechte verletzt werden, sondern das Eigentum selbst.

Der Gewaltbegriff ist auf das zu beschränken, was unter Zugrundelegung eines weiten Gewaltverständnisses mit *physischer Gewalt* umschrieben werden müsste. Denn nur bei ihr kann man „auch ohne genaue Kenntnis der durchzusetzenden Entscheidungen, der Situation und der Motivstruktur der Betroffenen unterstellen, daß sie sich eindeutig überlegener physischer Gewalt fügen, ohne einen aussichtslosen Kampf zu versuchen.“<sup>83</sup> Diese Klarheit und Eindeutigkeit weisen psychische Einwirkungen, wie schwerwiegend sie auch sein mögen, nicht auf.<sup>84</sup>

Es erscheint weiterhin sinnvoll, den Gewaltbegriff interaktionistisch zu verstehen und die ihm innewohnende Bedeutungskomponente der Machtausübung zu berücksichtigen. Daher sollte nur dort von Gewalt gesprochen werden, wo zumindest mittelbar andere Personen betroffen sind. Das bloße Zerstören von Sachen<sup>85</sup> im Sinne einer Sachbeschädigung ist demnach keine Gewalt.<sup>86</sup> Auch bloß fahrlässige Schädigungen sind aus dem Gewaltbegriff auszuklammern, da mit ihnen mangels Intention keine Machtausübung i.S. eines bewussten Aufzwingens des eigenen Willens einhergeht.

Die Definition der Gewalt als mittels körperlicher Tätigkeit hervorgerufener physisch vermittelter Zwangswirkung vermag diese geforderten Einschränkungen generell zu leisten. Allerdings müssen zwei Erweiterungen dieser Definition vor-

<sup>81</sup> SK-Horn, § 240 Rn. 9 ff.; Schönke/Schröder/Eser, StGB, vor § 234 Rn. 13 ff.; Maurach/Schroeder/Mainwald, Strafrecht BT 1, § 13 Rn. 18; Rötblein, Gewaltbegriff im Strafrecht, S. 229 f.; wohl auch Scholz, NSTZ 1995, S. 417, S. 424; aus der Rechtsprechung die tragende Auffassung von BVerfGE 73, 206, dort S. 242 ff.; LG Frankfurt a.M., NSTZ 1983, S. 25 f.; näher zu dieser Auffassung s.o., Kap. 1, 3.2.2.2.

<sup>82</sup> *Jakobs*, H. Kaufmann-GedS, S. 791, S. 808 ff.; näher zu dieser Auffassung s.o., Kap. 1, 3.2.2.2.

<sup>83</sup> *Lubmann*, Rechtssoziologie, S. 262.

<sup>84</sup> So auch *Narr*, *Leviathan* 8 (1980), S. 541, S. 548 und ihm insoweit folgend *Neidhardt* in: BKA (Hrsg.), Was ist Gewalt?, Bd. 1, S. 109, S. 134 f.

<sup>85</sup> Generell zu diesem Themenkreis als (vernachlässigtes) Feld kriminologischer Forschung *Geerds*, Sachbeschädigungen.

<sup>86</sup> Für eine Einbeziehung der „Zerstörung einer Sache“ in den Gewaltbegriff hingegen *Schneider*, Kriminologie der Gewalt, S. 14.

genommen werden: So soll Gewalt im Folgenden schon angenommen werden, wenn sich die Zwangswirkung beim Opfer im bloßen Zwang, die Verletzung der eigenen körperlichen Integrität dulden zu müssen, erschöpft. Demnach kommt es auch nicht darauf an, dass der Zwang gerade zur Überwindung erwarteten oder geleisteten Widerstandes ausgeübt wurde, wie es die übliche strafrechtliche Gewaltdefinition voraussetzt.

Dadurch wird ermöglicht, Körperverletzungen oder Tötungen auch dann als Gewaltdelikte aufzufassen, wenn mit ihnen kein weitergehendes Tun, Dulden oder Unterlassen erzwungen werden sollte. Diese Erweiterung erscheint zum einen nötig, da diese Straftaten durchgängig als geradezu klassische Gewaltdelikte angesehen werden. Andererseits fehlt bei ihnen auch nicht die dem Gewaltbegriff innewohnende Machtausübungskomponente: Der Überlegene zwingt den Unterlegenen unmissverständlich, sich einer Verletzung der physischen Integrität zu fügen.

Der *Ausübung* zwingender Macht soll in einer zweiten Erweiterung des Gewaltbegriffs die *Drohung* mit der Zwangsanwendung gleichgestellt werden. Die Begründung ist darin zu sehen, dass – wie bereits oben erörtert – Gewalt einen *symbiotischen Mechanismus* darstellt.<sup>87</sup> Da aber Gewalt ein solcher Mechanismus ist, genügt i.d.R. schon die Möglichkeit der Gewaltausübung, um ein erwünschtes Verhalten auszulösen, ist also die Androhung von Gewalt von ihrer Wirkung her weitestgehend der tatsächlichen Gewaltausübung gleichzustellen.<sup>88</sup>

## 2.5 Eigene Definition

Gewalt ist somit zu verstehen als durch eine *intentionale körperliche Tätigkeit* hervorgerufene *physische Zwangswirkung* beim Opfer. Die Zwangswirkung kann sich dabei im bloßen *Dulden der Integritätsverletzung* erschöpfen. Der *Herbeiführung* der Zwangswirkung ist die *Drohung* mit ihrer Herbeiführung gleichzustellen. *Gewaltkriminalität* ist die Summe aller Straftaten, die unter Zuhilfenahme von Gewalt begangen werden.

## 3. In die Untersuchung einbezogene Delikte

Es genügt jedoch nicht, bei der gefundenen Definition stehen zu bleiben. Da diese Arbeit notwendig auf die Untersuchung als strafbar definierter Gewalthandlungen beschränkt sein muss, ist nun zu untersuchen, welche Delikte der Gewaltkriminalität zuzurechnen sind. Dabei ist von vornherein abzusehen, dass es Straftaten geben wird, bei deren Verwirklichung Gewalt im Spiel sein *kann*, aber nicht muss. Solche Straftatbestände sollen grundsätzlich aus der Untersuchung ausgeklammert

<sup>87</sup> Lubmann, Soziologische Aufklärung, Bd. 3, S. 228 ff.; siehe dazu näher oben, Kap. 1, 3.3.

<sup>88</sup> Rammstedt, in: Heitmeyer (Hrsg.), Jugend – Staat – Gewalt, S. 47, S. 49.

bleiben. Einbezogen werden nur Straftaten, bei deren Verwirklichung Gewalt *notwendige* Bedingung ist oder jedenfalls ganz überwiegend vorliegen wird.

Der Stand des Gesetzes, an den für die Bestimmung der zu untersuchenden Delikte angeknüpft werden soll, ist der Stand *vor* dem 6. StRG,<sup>89</sup> da die allermeisten im BZR-Datensatz enthaltenen Verurteilungen vor dem 1. April 1998<sup>90</sup> erfolgt sind und bei den weiteren Verurteilungen bis Ende 1998 überwiegend anzunehmen ist, dass noch altes Strafrecht angewendet wurde. Aus ähnlichen Gründen soll in Bezug auf Vergewaltigung und sexuelle Nötigung auf die Gesetzeslage vor dem 33. StÄndG<sup>91</sup> abgestellt werden, d.h. § 177 StGB = Vergewaltigung, § 178 StGB = sexuelle Nötigung.

### 3.1 Die „Gewaltdelikte“ nach der PKS-Definition

Überprüft man die Straftaten, die in der PKS bis 1997 zur Gewaltkriminalität gerechnet wurden (Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr<sup>92</sup>), darauf, ob sie nach der hier verwendeten Definition Gewalttaten sind, so ergibt sich folgendes Bild:

#### 3.1.1 Tötungs- und qualifizierte Körperverletzungsdelikte

Recht eindeutig ist die Situation zunächst bei den vorsätzlichen Tötungs- und den qualifizierten Körperverletzungsdelikten, die im Regelfall ganz klar als Gewaltdelikte einzustufen sind. Die Tötung auf Verlangen hingegen gehört nicht hierhin: Gewalt zwingt dem Opfer den Täterwillen auf; ein Handeln gegen den Opferwillen ist konstitutiv. Daher kann man dann nicht von Gewalt sprechen, wenn eine Tat aufgrund des ausdrücklichen und ernstlichen Verlangens des Opfers verübt wird.

Darüber hinaus kann aber auch in anderen Fällen, in denen das Opfer in die Rechtsgutsverletzung *eingewilligt* hat, regelmäßig nicht von Gewalt gesprochen werden. Erforderlich ist dafür zunächst die (natürliche) Einwilligungsfähigkeit des Opfers. Irrtümer und Täuschungen führen nur dann dazu, dass trotz Einwilligung Gewalt vorliegt, wenn sie rechtsgutsbezogen sind, das Opfer sich also über Art oder Ausmaß der Verletzung nicht im Klaren ist. Zwangsweise erklärte Einwilligungen hingegen können die Einstufung einer Tat als Gewaltdelikt nie hindern, da

<sup>89</sup> Vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 164).

<sup>90</sup> Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1998. Zur Bedeutung von Gesetzesänderungen für die Untersuchung näher *Kap. 5, 6.3.2*. Die Struktur der Rückfallstudie ist näher erläutert in *Kap. 5, 3*.

<sup>91</sup> Vom 1. Juli 1997 (BGBl. I 1607).

<sup>92</sup> Vgl. z.B. *BKA (Hrsg.)*, PKS 1994, S. 12.



hier der wirkliche Wille des Opfers der Tat weiterhin entgegensteht. Wichtig ist weiterhin, dass der Täter von der Einwilligung des Opfers Kenntnis hat, da er sonst zumindest subjektiv Gewalt ausübt. Unbeachtlich ist hingegen, ob die Einwilligung nach den allgemeinen Regeln als rechtswirksam anzusehen ist.<sup>93</sup> Insbesondere die fehlende Disponibilität des Rechtsgutes Leben sowie die Unwirksamkeit sittenwidriger Einwilligungen in Körperverletzungen gem. § 226a StGB a.F. (§ 228 StGB n.F.) tangiert nicht die Freiwilligkeit einer Einwilligung. Demzufolge wird es – wenn auch zu einem sehr geringen Anteil – Verurteilungen gem. §§ 211, 212 StGB oder §§ 223 ff. StGB geben, die aufgrund einer – wenn auch rechtsunwirksamen – Einwilligung des Opfers kein Gewaltdelikt darstellen.

Darüber hinaus sind auch Konstellationen denkbar, in denen die Körperverletzung oder Tötung weder *mit* noch *gegen*, sondern *ohne* den (aktuellen) Willen des Verletzten erfolgt, z.B. bei Bewusstlosen. Hier erscheint es gerechtfertigt, auf den mutmaßlichen Willen des Verletzten abzustellen und entsprechend der oben für die Einwilligung dargestellten Voraussetzungen auch bei Vorliegen einer mutmaßlichen Einwilligung die Einstufung als Gewaltdelikt zu verneinen. Da durch Einwilligung oder mutmaßliche Einwilligung des Opfers gedeckte, aber dennoch rechtswidrige Körperverletzungen und Tötungen einen verschwindend geringen Anteil am Gesamtaufkommen derartiger Taten haben dürften, ist es gerechtfertigt, dennoch Mord, Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Körperverletzung mit Todesfolge und die Vergiftung als Gewaltdelikte einzustufen.

### 3.1.2 Vergewaltigung

Betrachtet man als nächstes die Vergewaltigung gem. § 177 StGB a.F., so erkennt man, dass es sich um ein Delikt mit qualifizierter Nötigungskomponente handelt: Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben muss der Täter anwenden. Da die Rechtsprechung den Gewaltbegriff bei § 177 StGB a.F. stets ziemlich eng gefasst hat,<sup>94</sup> steht nicht zu befürchten, dass über die Gewaltalternative auch Taten erfasst sind, die nach der hier verwendeten Definition keine Gewaltausübung beinhalten. Die Drohungsalternative auf der anderen Seite ist auf Leibes- und Lebensbedrohungen beschränkt. Es handelt sich dabei um *Gewaltdrohungen*, die der *Gewaltausübung* gleichstehen.

### 3.1.3 Raub und raubähnliche Delikte

Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Diebstahl sowie ihre gemeinsamen Qualifikationen erfordern Gewalt gegen eine Person oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Damit sind sie – entsprechend der Vergewaltigung – als Gewaltdelikte aufzufassen. Die Fehleinstufung des Vorhaltens

---

<sup>93</sup> Zur Einwilligung im Strafrecht und den Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit vgl. *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, § 34.

<sup>94</sup> Vgl. z.B. BGH NStZ 1985, S. 71.

einer Schusswaffe als *Gewaltanwendung* durch die Rechtsprechung<sup>95</sup> ist insofern unproblematisch, als darin immerhin eine *Gewaltdrohung* zu erblicken ist und damit Gewalt im Sinne der hier verwendeten Definition.

### 3.1.4 Rüberischer Angriff auf Kraftfahrer

Problematischer ist die Einstufung des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gem. § 316a StGB. Dieser Vorfeldtatbestand der erwähnten Raubdelikte erfordert einen „Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs“. Während Angriffe auf Leib oder Leben unproblematisch als Gewaltausübung anzusehen sind, ist das hinsichtlich des Angriffs auf die Entschlussfreiheit zweifelhaft: Hierfür sollen alle sonstigen Nötigungsmittel, aber auch Täuschungen u.ä. genügen.<sup>96</sup> Damit fallen unter dieses Merkmal nicht nur Gewaltausübungen und Gewaltdrohungen. Allerdings muss der Täter den Angriff auf Kraftfahrer dazu nutzen wollen, ein Raubdelikt zu begehen. Damit beabsichtigt er bei Tatbegehung zumindest für die Zukunft die Ausübung oder Androhung von Gewalt im Sinne der hier verwendeten Definition. Es handelt sich bei § 316a StGB also eigentlich um ein Gewalt-Vorfelddelikt. Die Tatsache, dass der Täter bei § 316a StGB bereits zur Gewaltausübung oder -androhung entschlossen ist, rechtfertigt allerdings – ähnlich wie bei *versuchten* Raubdelikten, bei denen ja auch noch keine Gewalt verübt worden sein muss – die Einstufung als Gewaltdelikt, da der Täter jedenfalls aufgrund seiner Zielsetzung als Gewalttäter anzusehen ist.

### 3.1.5 Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme

Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme schließlich erfordern, dass der Täter das Opfer entführt oder sich des Opfers bemächtigt. Sichbemächtigen setzt dabei das Erlangen physischer Herrschaftsgewalt über die Person voraus, während mit Entführen das Herbeiführen einer Ortsveränderung zur Ermöglichung des Sichbemächtigen gemeint ist.<sup>97</sup> Das Sichbemächtigen kann allerdings nicht nur *gegen* den Willen des Opfers, sondern auch *ohne* den Willen des Opfers erfolgen. Demnach kann sich der Täter auch z.B. eines Bewusstlosen oder Schlafenden bemächtigen. Das ist hier aber im Regelfall ebenso wenig problematisch wie bei den oben erörterten Tötungs- und qualifizierten Körperverletzungsdelikten: Es genügt für die Bejahung von Gewalt, dass der mutmaßliche Wille des Opfers dem Sichbemächtigen entgegensteht. Daher dürfte grundsätzlich in den Fällen des Sichbemächtigen Gewalt im Sinne der hier verwendeten Definition vorliegen; Entführen auf der anderen Seite erfordert zumindest die Absicht späteren Sichbemächtigen und damit im Regelfall ähnlich wie bei § 316a StGB zumindest die Absicht, später Gewalt auszuüben oder anzudrohen. Damit sind die §§ 239a, 239b

<sup>95</sup> So z.B. in BGHSt 23, 126, 127; siehe dazu bereits oben, Kap. 1, 2.2.

<sup>96</sup> Vgl. Lackner/Kühl, StGB, § 316a Rn. 2.

<sup>97</sup> Schönke/Schröder/Escher, StGB, § 239a Rn. 6 f.

StGB im Normalfall mit Gewaltausübung oder –androhung verbunden und daher als Gewaltdelikte im Sinne der hier verwendeten Definition anzusehen.

### 3.1.6 Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr

Taten gem. § 316c StGB (Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr) schließlich sind entgegen der Definition der PKS nicht immer als Gewaltdelikte einzustufen. Dies betrifft maßgeblich § 316c I Nr. 2 StGB, denn diese Variante stellt letztlich nur eine qualifizierte Sachbeschädigung dar. Als solche unterfällt sie nicht der hier verwendeten Definition.

Aber auch bei § 316c I Nr. 1 StGB ist nicht ohne weiteres aus den Tatbestandsmerkmalen zu folgern, dass ein Gewaltdelikt vorliegt. Neben der Gewaltanwendung kommen nämlich auch ein Angriff auf die Entschlussfreiheit einer Person sowie „*sonstige Machenschaften*“ als Tathandlungen in Betracht, um die Herrschaft über ein Luftfahrzeug oder Schiff zu erlangen oder auf dessen Führung einzuwirken. Damit kann auch bei einer Beeinflussung z.B. durch List der Tatbestand bejaht werden.<sup>98</sup> Dennoch steckt in einer Flugzeug- bzw. Schiffsentführung jedenfalls idealtypisch eine Gewaltkomponente, was genügen soll, um § 316c I Nrn. 1a) und 1b) StGB als Gewalttaten aufzufassen.<sup>99</sup>

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass ganz überwiegend die Straftaten, die nach der PKS-Definition als Gewalttaten anzusehen sind, auch nach der hier verwendeten Definition grundsätzlich mit Gewalt verbunden sind. Eine Ausnahme bilden insofern allerdings § 216 StGB und § 316c I Nr. 2 StGB, die nicht zu den Gewaltdelikten zählen.

## 3.2 Darüber hinaus einbezogene Delikte

Untersucht man über die PKS-Definition hinaus die anderen Tatbestände des StGB, so findet sich dort zwar noch eine Reihe von Straftaten, die das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ oder „Gewalttätigkeit“ enthalten. Diese Tatbestände sind allerdings regelmäßig zu weit, um zumindest überwiegend Gewalttaten im Sinne der hier verwendeten Definition zu erfassen. So muss die Nötigung gem. § 240 StGB mittels Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel begangen worden sein. Schon für das Merkmal „*Gewalt*“ ist hier aufgrund der zeitweilig sehr weiten Ausdehnung dieses Begriffs durch die Rechtsprechung zumindest sehr zweifelhaft, ob die im BZR enthaltenen Verurteilungen, soweit sie auf diese Tatbestandsalternative zurückzuführen sind, tatsächlich überwiegend als Gewaltdelikte einzustufen wären. Erst recht ist aber die Drohung mit einem empfindlichen Übel keine *Gewaltdrohung*, so dass jedenfalls über diese zweite Alternative mas-

---

<sup>98</sup> Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, § 316c Rn. 7.

<sup>99</sup> Allerdings finden sich keine verwertbaren Fälle von Flugzeugentführung als Bezugsentscheidung im Datensatz, so dass de facto dieses Delikt ausgeklammert bleibt, siehe dazu näher unten, *Kap. 5, 6.2.2.2.*

senhaft Nötigungsfälle in das BZR gelangt sein dürften, die nach der hier verwendeten Definition nicht als Gewalttaten anzusehen wären.

Die einzigen Tatbestände mit hinreichend qualifizierter Drohungsalternative, die das StGB über die klassischen Gewalttatbestände der PKS-Definition hinaus noch enthält, sind einerseits die sexuelle Nötigung nach § 178 StGB a.F., andererseits der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB. Darüber hinaus ebenfalls in die Untersuchung einzubeziehen ist die einfache Körperverletzung, für die das oben für Tötungs- und qualifizierte Körperverletzungsdelikte Gesagte entsprechend gilt. Zwar ist richtig, dass einige der dadurch zusätzlich erfassten Fälle eher bagatelhaften Charakter haben dürften. Da aber auch für die einfache Körperverletzung zumindest eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit bzw. die Hervorrufung oder Steigerung eines pathologischen Zustandes Voraussetzung ist, bleibt der notwendige Körperbezug der Gewalt auch im Hinblick auf dieses Delikt erhalten. Auch das Opfer einer *einfachen* Körperverletzung erleidet eine durch intentionale körperliche Tätigkeit hervorgerufene physische Zwangswirkung. Ebenfalls einzubeziehen ist die Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB).

### 3.3 Fazit

Es sind danach folgende Straftaten als Gewaltdelikte anzusehen: Mord, Totschlag (inkl. minder schwerer Fälle) und Kindstötung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (ohne Sachbeschädigungsvariante), erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Diebstahl und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, qualifizierte Raubdelikte, einfache und qualifizierte Körperverletzungen (inklusive Vergiftung und Körperverletzung im Amt) sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Der Stand des Gesetzes ist der vor dem 6. StRG<sup>100</sup> und dem 33. StÄndG.<sup>101</sup> Die entsprechenden Strafvorschriften sind die §§ 211 – 213, 217, 177, 178, 316c I Nr. 1, 239a, 239b, 249 – 252, 255, 316a, 223, 223a, 224 – 226, 229, 340, 113 StGB a.F. Zusätzlich zu berücksichtigen sind die entsprechenden Vorschriften des DDR-Strafrechts. Die alten Strafregister der DDR wurden weitgehend in das BZR übernommen.<sup>102</sup> Straftaten nach DDR-Recht kommen daher primär als Voreintragungen, aber bei Entlassung aus stationärer Sanktion im Jahr 1994 auch als Bezugsentscheidungen<sup>103</sup> in Betracht.

Die untersuchten Delikte können verschiedenen Gewaltdeliktsgruppen zugeordnet werden. Als Tötungsdelikte sind die §§ 211 – 213, 217 StGB a.F. zu bezeichnen; sexuelle Gewaltdelikte sind die §§ 177, 178 StGB a.F. Zu den Raubde-

<sup>100</sup> Vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 164).

<sup>101</sup> Vom 1. Juli 1997 (BGBl. I 1607).

<sup>102</sup> S. u., Kap. 5, 1.

<sup>103</sup> Die tatsächliche Häufigkeit von Straftaten nach DDR-Recht unter den Bezugsentscheidungen ist in Kap. 6, 1.2 dargelegt. Vgl. auch *Tabelle 6.3a* im Anhang.

likten im weiteren Sinne werden hier neben den §§ 249 – 255, 316a StGB auch die §§ 239a, 239b, 316c I Nr. 1 StGB gerechnet. Körperverletzungsdelikte sind die §§ 223, 223a, 224 – 226, 229, 340 StGB a.F. Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte schließlich (§ 113 StGB) gehört keiner der anderen Gruppen an.



## **Kapitel 2: Ursachen der Gewaltkriminalität**

Dieses Kapitel bietet einen kurzen Überblick über die Ursachen der Gewaltkriminalität, soweit sie für die Untersuchung relevant sind. Zu dieser Thematik kann die Untersuchung nichts Eigenes beitragen, da das Bundeszentralregister viel zu wenig personenbezogene Informationen enthält, um auch nur ansatzweise der Ursachenforschung im eigentlichen Sinne dienen zu können. Insbesondere lässt sich die Persönlichkeitsentwicklung der Täter nicht erkennen. Die Kenntnis der Ursachen der Gewaltkriminalität ist jedoch wichtig, um beobachtete Phänomene richtig einordnen zu können. Die hier vorgestellten Ergebnisse zur Erklärung von Gewaltkriminalität bilden daher gleichsam den Hintergrund, vor dem sich das Verständnis der Rückfälligkeit und der kriminellen Karrieren von Gewalttätern vollzieht.

### **1. Einführung in die Problematik**

Wenn man über die Entstehungsbedingungen von Gewalt redet, kann damit zweierlei gemeint sein: Einerseits kann man darunter die konkreten Umstände, die den Täter zu seiner Tat geführt haben, verstehen. Daneben jedoch kann diese Fragestellung auch eine stärker generalisierende Bedeutung haben. Im Folgenden soll zunächst dieser zweiten, generelleren Frage nachgegangen werden. Danach sollen allerdings auch die spezifischen Ursachen für bestimmte Gewaltdelikte angesprochen werden. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass für bestimmte Einzelfälle die

Entstehungsbedingungen einer Gewalttat detailliert aufgearbeitet werden sollen. Aber es soll ein nach Deliktgruppen differenzierter Blick auf die jeweils besonderen Entstehungsbedingungen geworfen werden.

Zu drei wichtigen Faktoren, die mit der Begehung von Gewalttaten korreliert sind, dem Alter, dem Geschlecht und der Nationalität, findet sodann eine spezielle Analyse der Ursachen- und Bedingungsbeziehungen statt. Es handelt sich bei diesen drei Faktoren um Variablen, die auch in der hier vorgestellten Untersuchung analysiert werden können, da sie im BZR gespeichert sind.

## 2. Generelle Ursachen

### 2.1 Begrifflichkeiten

In der generellen Ursachenforschung sind die Begrifflichkeiten nicht immer einheitlich. So wird zum Teil nicht nach den Ursachen von *Gewalt*, sondern nach den Ursachen von *Aggression* gefragt. Dieser Begriff ist dabei – ebenso wie der Gewaltbegriff<sup>1</sup> – höchst umstritten.<sup>2</sup>

Unter Aggression wird teilweise ein Potential verstanden, das Ausagieren von Aggressionen hingegen als *Aggressivität* bezeichnet.<sup>3</sup> Andere begreifen hingegen bereits Aggressionen als Verhalten: „Eine Aggression besteht in einem gegen einen Organismus oder ein Organismussurrogat gerichteten Austeilen schädigender Reize [...]; eine Aggression kann offen [...] oder verdeckt [...], sie kann positiv [...] oder negativ [...] sein.“<sup>4</sup> Da die unterschiedlichsten Vorgänge mit dem Begriff der Aggression versehen werden, verwundert auch nicht, dass die Abgrenzung vom ebenfalls hoch umstrittenen Begriff der Gewalt nicht einheitlich erfolgt, sondern bei jedem Autor letztlich ein etwas unterschiedliches Verständnis vom Verhältnis dieser Begriffe zueinander besteht. Zum Teil wird ein Exklusivitätsverhältnis angenommen.<sup>5</sup> Andere Autoren sehen in der Gewalt hingegen einen speziellen Unterfall der Aggression oder der Aggressivität.<sup>6</sup> Aggression bzw. Aggressivität wird dabei teilweise als ein wertneut-

<sup>1</sup> Siehe dazu bereits *Kap. 1*.

<sup>2</sup> Vgl. nur die unterschiedlichen Definitionen von *Bornwasser*, in: Bierhoff/Wagner (Hrsg.), *Aggression und Gewalt*, S. 48 ff.; *Bierhoff/Wagner*, in: Bierhoff/Wagner (Hrsg.), *Aggression und Gewalt*, S. 2, S. 5 ff.; *Jüttemann*, in: Hilke/Kempf (Hrsg.), *Aggression*, S. 280 ff.; *Mummendey*, in: Hilke/Kempf (Hrsg.), *Aggression*, S. 316, S. 328 ff.; *Werbik*, in: Hilke/Kempf (Hrsg.), *Aggression*, S. 334, S. 346 ff.; *Selg/Mees/Berg*, *Psychologie der Aggressivität*, S. 1 ff.; *Hippius/Saß*, in: Rolinski/Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), *Gewalt in unserer Gesellschaft*, S. 87 ff. Eine treffende Kritik dieses „Definitionismus“ findet sich bei *Selg* in: Hilke/Kempf (Hrsg.), *Aggression*, S. 351 ff.

<sup>3</sup> So z.B. *Hippius/Saß*, in: Rolinski/Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), *Gewalt in unserer Gesellschaft*, S. 87 f.

<sup>4</sup> *Selg/Mees/Berg*, *Psychologie der Aggressivität*, S. 4; *Selg* in: Hilke/Kempf (Hrsg.), *Aggression*, S. 351, S. 352.

<sup>5</sup> So z.B. *Bornwasser*, in: Bierhoff/Wagner (Hrsg.), *Aggression und Gewalt*, S. 48 f.; in die Richtung eines Exklusivitätsverhältnisses tendieren auch *Hippius/Saß*, in: Rolinski/Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), *Gewalt in unserer Gesellschaft*, S. 87, S. 88 ff.

<sup>6</sup> So z.B. *Hacker*, *Aggression*, S. 15; *Selg/Mees/Berg*, *Psychologie der Aggressivität*, S. 8.



raler Begriff verwendet; Aggressionen haben für den Menschen (auch) nützliche und überlebenswichtige Funktionen.<sup>7</sup>

Eine eigene Stellungnahme zum Aggressionsbegriff ist für die Untersuchung weder notwendig noch nützlich und soll daher unterbleiben. Die folgende Zusammenstellung möglicher Entstehungsbedingungen geht allerdings primär der Frage nach, wieso Menschen illegitime, regelmäßig verbotene Formen der Gewalt (bzw. Aggression bzw. Aggressivität) zeigen. Die Uneinheitlichkeit der Begrifflichkeiten ist bei der Analyse der Entstehungsbedingungen von Gewalt und Aggression zu berücksichtigen.

## 2.2 Mögliche Ursachen

Für die Entstehung von Gewalt und Aggressionen werden die verschiedensten Ursachen verantwortlich gemacht.<sup>8</sup>

Ältere Auffassungen gingen davon aus, dass die Aggression ein Trieb sei, der zur Entladung dränge. Lorenz hat diese Auffassung aus ethologischer Sicht begründet.<sup>9</sup> Doch auch die Psychoanalyse fasste die Aggression als Trieb auf: Der Sexual- und der Todestrieb, *Eros* und *Thanatos*, seien die grundlegenden Triebfedern menschlichen Verhaltens und die Aggression eine Äußerung des Todestriebs.<sup>10</sup>

Zu Recht wurden diese Ansichten jedoch überwiegend als zu kurz greifend kritisiert. Die Existenz eines Todestriebs wird heute – auch von Psychoanalytikern – zumeist abgelehnt.<sup>11</sup> Und Lorenz gewinnt seine Einsichten durch teilweise kühne Vergleiche menschlichen Verhaltens mit dem von Buntbarschen und Graugänsen.<sup>12</sup> Eine glatte Übertragbarkeit dürfte aber tatsächlich nicht bestehen, da der

<sup>7</sup> Hippius/Saß, in: Rolinski/Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), Gewalt in unserer Gesellschaft, S. 87, S. 88; Eckensberger/Emminghaus in: Hilke/Kempf (Hrsg.), Aggression, S. 208, S. 208 f.; Selg/Mees/Berg, Psychologie der Aggressivität, S. 5 f.

<sup>8</sup> Ein ausführlicher Überblick über die verschiedenen vertretenen Erklärungsmodelle findet sich zum Beispiel bei Lösel, Gruppendynamik 26 (1995), S. 5, S. 10 ff.; Saß/Hippius, in: Rolinski/Eibl-Eibesfeldt, Gewalt in unserer Gesellschaft, S.87, S. 90 ff.; Selg/Mees/Berg, Psychologie der Aggressivität, S. 17 ff.; Bierhoff/Wagner, in: Bierhoff/Wagner (Hrsg.), Aggression und Gewalt, S. 2, S. 7 ff.; Schneider, JZ 1992, S. 499 ff.; Schwind, in: BKA (Hrsg.), Aktuelle Phänomene der Gewalt, S. 21, S. 26 ff.; Collatz, in: Neidhardt et al. (Hrsg.), Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft, S. 127 ff.; Siegel, Criminology, S. 320 ff.; Barlow, Introduction to Criminology, S. 90 ff.

<sup>9</sup> Lorenz, Das sogenannte Böse; zustimmend Eibl-Eibesfeldt, Liebe und Haß, S. 97 ff.

<sup>10</sup> Vgl. Mitscherlich, in: Funke (Hrsg.), Friedenforschung, S. 47 ff.; für eine Beibehaltung des Triebkonzeptes auch Horn, in: Funke (Hrsg.), Friedenforschung, S. 31, S. 42 f.

<sup>11</sup> Vgl. Hippius/Saß, in: Rolinski/Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), Gewalt in unserer Gesellschaft, S. 87, S. 90. Selg/Mees/Berg bezeichnen Friends Annahme vom Todestrieb als „übergeneralisierende Schlussfolgerung eines relativ depressiv gewordenen älteren Mannes“ (Psychologie der Aggressivität, S. 21).

<sup>12</sup> Vgl. z.B. die Ausführungen zu Aggressionen bei Buntbarschen und den anschließenden Vergleich mit menschlichem Verhalten in Lorenz, Das sogenannte Böse, S. 59 ff.

Mensch eben nicht ein rein instinktgeleitetes Wesen ist.<sup>13</sup> Damit ist natürlich nicht gesagt, dass endogene Grundlagen der Aggression völlig zu verneinen wären.

Auch ein anderer früherer Ansatz, der annahm, Aggression sei die zwangsläufige Folge von Frustration (sog. *Frustrations-Aggressions-Hypothese*),<sup>14</sup> ließ sich in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten: Weder führt Frustration zwingend zu Aggression, noch muss einer Aggression zwingend eine Frustration vorausgegangen sein.<sup>15</sup> Die Annahme, dass Frustrationen zu Aggressionen führen *können* und auch häufig führen, ist hingegen kaum von der Hand zu weisen.<sup>16</sup>

Bis zum heutigen Zeitpunkt konnte keine einzelne Theorie gefunden werden, die das Phänomen der Gewalt bzw. der Aggression zufrieden stellend und vollständig erklären könnte. Es finden sich vielmehr verschiedenste Theorien, die jeweils andere Hauptursachen für die Entstehung von Gewalt verantwortlich machen.

So werden einerseits biologische Ursachen für die Entstehung von Gewalt und Aggressivität verantwortlich gemacht. Dies gilt nicht nur für alte Untersuchungen über den Einfluss von bestimmten Chromosomenanomalien auf die Gewalttätigkeit von Menschen<sup>17</sup> oder ähnliche, nur für einen sehr kleinen Personenkreis bedeutsame Theorien. Diskutiert wird auch über den Einfluss von Hormonen, z.B. dem männlichen Sexualhormon Testosteron, auf die Aggressivität.<sup>18</sup> Darüber hinaus wird generell der Einfluss der genetischen Ausstattung auf die Persönlichkeit untersucht.<sup>19</sup> Die moderne Genforschung hat die Frage der Prädisposition menschlichen Verhaltens wieder populär gemacht.

Andererseits finden sich jedoch auch Auffassungen, die nicht auf biologische Ursachen rekurrieren, sondern Gewalt und Aggressivität primär als soziales oder psychologisches Phänomen ansehen.

*Bandura* hat ein theoretisches Konzept entwickelt, wie Aggression erlernt wird.<sup>20</sup> In Betracht kommt sowohl ein Erlernen durch Beobachtung und Nachahmung von Personen aus dem eigenen Umfeld (sog. Modelllernen), als auch ein

<sup>13</sup> In diese Richtung argumentieren auch die meisten anderen Kritiker, vgl. z.B. *Selig/Mees/Berg*, Psychologie der Aggressivität, S. 21; *Hippius/Saß*, in: Rolinski/Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), Gewalt in unserer Gesellschaft, S. 87, S. 91.

<sup>14</sup> *Dollard et al.*, Frustration and Aggression. Die grundlegende Hypothese findet sich gleich auf S. 1.

<sup>15</sup> *Barlow*, Introduction to Criminology, S. 96; *Selig/Mees/Berg*, Psychologie der Aggressivität, S. 24.

<sup>16</sup> So auch *Barlow*, Introduction to Criminology, S. 96; *Selig/Mees/Berg*, Psychologie der Aggressivität, S. 24; zurückhaltender *Bierhoff/Wagner*, in: Bierhoff/Wagner (Hrsg.), Aggression und Gewalt, S. 2, S. 8.

<sup>17</sup> Vgl. dazu die Darstellung bei *Mednick et al.*, in: Wolfgang/Weiner (Hrsg.), Criminal Violence, S. 21, S. 22 f.

<sup>18</sup> Vgl. dazu die Darstellung bei *Miczek et al.*, in: Reiss/Miczek/Roth (Hrsg.), Understanding and Preventing Violence, Vol. 2, S. 1, S. 5 ff.

<sup>19</sup> Überblick über die verschiedenen Zwillings-, Familien- und Adoptionsstudien bei *Baker*, in: Heitmeyer/Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 734, S. 742 ff.; *Carey*, in: Reiss/Miczek/Roth (Hrsg.), Understanding and Preventing Violence, Vol. 2, S. 21, S. 26 ff.

<sup>20</sup> *Bandura*, Aggression.

Lernen am Erfolg (operantes Konditionieren).<sup>21</sup> Bandura konnte zeigen, dass das Modelllernen für die Erklärung aggressiver Verhaltensweisen bedeutsamer ist als das bloße Lernen am Erfolg.<sup>22</sup> Dennoch ist die Bedeutung gerade des Erfolgs bzw. Misserfolgs für die Aufrechterhaltung aggressiver Verhaltensweisen nicht von der Hand zu weisen.<sup>23</sup> Die Bedeutung des Lernens für die Entwicklung aggressiven Verhaltens wird bis heute weitgehend einhellig betont.<sup>24</sup>

Eine besondere Form des Erlernens von Aggression und Gewalt ist in der heutigen Zeit, unterstützt auch durch spektakuläre Einzelfälle von Gewalttaten, wie den Amokläufen von *Eric Harris* und *Dylan Klebold* in Littleton oder *Robert Steinhäuser* in Erfurt,<sup>25</sup> besonders in der Diskussion: der Einfluss medialer Gewaltdarstellungen auf die Ausübung von Gewalt.<sup>26</sup> Neben der zunehmenden Gewaltdarstellung im Fernsehen und dem Einfluss brutaler Gewaltvideos werden heutzutage gerade die Auswirkungen von gewalttätigen Computerspielen, insbesondere von Ego-Shootern wie *Counterstrike*<sup>27</sup> oder *Doom*, diskutiert.<sup>28</sup> Alle Ergebnisse deuten darauf hin, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen medialer Gewalt und realer Gewalt nur selten besteht. Direkt durch mediale Vorbilder motivierte Taten (Nachahmungstaten) existieren, sind aber selten.<sup>29</sup> Doch auch die generelle Gewaltbereitschaft wird durch mediale Gewalt keinesfalls zwingend erhöht.<sup>30</sup> Angesichts z.B. der Millionen Spieler gewalttätiger Computerspiele er-

---

<sup>21</sup> Bandura, Aggression, S. 85 ff.

<sup>22</sup> Bandura, Aggression, S. 110 ff.

<sup>23</sup> Bandura, Aggression, S. 206 ff.

<sup>24</sup> Vgl. z.B. Lösel, Gruppendynamik 26 (1995), S. 5, S. 10 ff.; Schneider, JZ 1992, S. 499, S. 500 ff.; Selg/Mees/Berg, Psychologie der Aggressivität, S. 27 ff.

<sup>25</sup> Die bisher letzte derartige Amoktat in Deutschland war die des 18-jährigen *Sebastian B.* am 20. November 2006 in Emsdetten; dazu <http://www.spiegel.de/jahreschronik/0,1518,451653,00.html>; unmittelbar vor Drucklegung dieses Bandes ereignete sich zudem am 16. April 2007 ein schwerer Amoklauf mit 33 Toten an der Virginia Tech University in Blacksburg, USA.

<sup>26</sup> Vgl. Merten, Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?; Grimm, Fernsehgewalt; Weber, in: Rötzer (Hrsg.), Virtuelle Welten – reale Gewalt, S. 36 ff.; BMJ/BMI (Hrsg.), Erster PSB, S. 337 ff.; Lösel, Gruppendynamik 26 (1995), S. 5, S. 13; Schwind, in: BKA (Hrsg.), Aktuelle Phänomene der Gewalt, S. 21, S. 28 ff.

<sup>27</sup> Gerade *Counterstrike* war nach dem Erfurter Schulmassaker in der Diskussion, da *Steinhäuser* begeisterter Spieler des Ego-Shooters war; eine Indizierung des Spiels durch die BPS ist aber trotz eines entsprechenden Antrags (wohl zu Recht) nicht erfolgt; vgl. näher Jörns, in: Rötzer (Hrsg.), Virtuelle Welten – reale Gewalt, S. 119 ff.

<sup>28</sup> Vgl. insbesondere Rötzer, in: Rötzer (Hrsg.), Virtuelle Welten – reale Gewalt, S. 9 ff.; Ladas, in: Rötzer (Hrsg.), Virtuelle Welten – reale Gewalt, S. 26 ff.

<sup>29</sup> BMJ/BMI (Hrsg.), Erster PSB, S. 340; Schneider, JZ 1992, S. 499, S. 502. Natürlich existieren gleichwohl Nachahmungstaten, verschiedene Beispiele finden sich in BMJ/BMI (Hrsg.), Erster PSB, S. 338 und Grimm, Fernsehgewalt, S. 24 ff.; speziell zum „Vorbildcharakter“ von Amokläufen *Stegemann*, in: Rötzer (Hrsg.), Virtuelle Welten – reale Gewalt, S. 94 ff.

<sup>30</sup> Vgl. Weber, in: Rötzer (Hrsg.), Virtuelle Welten – reale Gewalt, S. 36, S. 42; Merten, Gewalt durch Gewalt im Fernsehen, S. 258; Grimm, Fernsehgewalt, S. 706 ff. Zu undifferenziert einen Zusammenhang bejahen Schneider, JZ 1992, S. 499, S. 502 f. und Schwind, in: BKA (Hrsg.), Aktuelle Phänomene der Gewalt, S. 21, S. 28 ff. Ebenfalls sehr stark die negativen Auswirkungen von Gewaltdarstellungen betonend der Beitrag von Lukesch, in: Heitmeyer/Hagan (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, S. 639 ff.

scheinen Taten wie die von *Steinhäuser* als seltenes Einzelphänomen, die meisten anderen Spieler führen ein sozial angepasstes Leben und werden nicht auffällig.<sup>31</sup> Dennoch ist ein gewaltfördernder Einfluss von Gewaltdarstellungen keineswegs von der Hand zu weisen. So kann der ständige Konsum von Gewaltdarstellungen abstumpfend wirken und die Empathiefähigkeit einer Person beeinträchtigen;<sup>32</sup> auch kann Gewalt als Problemlösungsmöglichkeit verinnerlicht werden, wenn die Helden in den Filmen mit Gewalt erfolgreich sind.<sup>33</sup> Von Bedeutung ist aber immer die Funktion der Gewalt im Kontext der Darstellung.<sup>34</sup> Und gefährdet dürften primär Personen sein, die neben den Gewaltdarstellungen auch anderen widrigen Einflüssen ausgesetzt sind, z.B. einem ungünstigen Umfeld, und die moralisch noch nicht gefestigt sind.<sup>35</sup> Mediale Gewalt ist also für die Entstehung realer Gewalt zwar nicht ohne Bedeutung, aber kann kaum als Hauptursache haftbar gemacht werden.<sup>36</sup> Weit bedeutsamer ist zum Beispiel das Verhalten der Eltern und sonstiger wichtiger Bezugspersonen.

Natürlich kann nicht nur die soziale Lerntheorie, sondern können auch die meisten anderen Kriminalitätstheorien etwas zur Erklärung von Gewalt beitragen. Dies gilt für andere Lerntheorien wie *Kohlbergs* Theorie der Moralentwicklung,<sup>37</sup> aber auch für soziologische Ansätze wie z.B. *Mertons* Anomietheorie:<sup>38</sup> Wer die gesellschaftlich anerkannten Ziele nicht mit legitimen Mitteln erreichen kann, der greift ggf. zu illegitimen Mitteln. Sowohl Raubüberfälle als auch terroristische Gewaltakte lassen sich teilweise mit der Anomietheorie erklären; bei anderen Gewalthandlungen, z.B. Tötungen in Konfliktsituationen, ist ein Zusammenhang hingegen weniger gegeben.

<sup>31</sup> *Weber*, in: Rötzer (Hrsg.), *Virtuelle Welten – reale Gewalt*, S. 36, S.42. Mit *Fernsehgewalt* schließlich ist heutzutage praktisch jeder Medienkonsument konfrontiert. So vergeht kaum ein Tag, an dem nicht in den Fernsehnachrichten Gewalt, Blut und Tote gezeigt werden. Dennoch entwickeln wir uns nicht alle zu Gewalttätern.

<sup>32</sup> *Grimm*, *Fernsehgewalt*, S. 719.

<sup>33</sup> Allerdings kommt es auch insofern entscheidend darauf an, wie die Gewalt gezeigt wird, z.B. eher ästhetisierend und insofern verharmlosend oder mit allen Konsequenzen für das Filmopfer; vgl. näher *Grimm*, *Fernsehgewalt*, S. 717 f.

<sup>34</sup> Diese Erkenntnis wird bisher in der Auseinandersetzung mit Gewalt in den Medien noch zu wenig berücksichtigt. Vorbildlich ist die differenzierte Darstellung bei *Grimm*, *Fernsehgewalt*, S. 717; zur besonderen Rolle der Gewalt im Computerspiel vgl. *Ladas*, in: Rötzer (Hrsg.), *Virtuelle Welten – reale Gewalt*, S. 26, S. 27 ff.

<sup>35</sup> Vgl. *Maresch*, in: Rötzer (Hrsg.), *Virtuelle Welten – reale Gewalt*, S. 169, S. 178 f.; *Schwind*, in: BKA (Hrsg.), *Aktuelle Phänomene der Gewalt*, S. 21, S. 29.

<sup>36</sup> Bei gewalttätigen Jugendlichen ließe sich viel eher annehmen, dass ein gewaltbereiter Lebensstil sowohl zum Konsum als auch zur Ausübung von Gewalt führen kann, aber nicht jeder Konsument medialer Gewalt einen solchen Lebensstil aufweist; vgl. *Raitbel*, *MschKrim* 2003, S. 287, S. 296.

<sup>37</sup> Für die Gewalterklärung ziehen diese Theorie *Eckensberger/Emminghaus* (in: Hilke/Kempf (Hrsg.), *Aggression*, S. 208 ff.) heran.

<sup>38</sup> Auf anomische Ursachen stellt z.B. *Waldmann*, in: Rolinski/Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), *Gewalt in unserer Gesellschaft*, S. 103, S. 108 ff. ab. In eine ähnliche Richtung geht die Theorie von Gewalt als Folge gestörter Grundbedürfnisse bei *Rolinski*, in: Rolinski/Eibl-Eibesfeldt (Hrsg.), *Gewalt in unserer Gesellschaft*, S. 11, S. 22 ff.

### 2.3 Stellungnahme

Ob gewalttätiges Verhalten dem Menschen gleichsam in die Wiege gelegt ist oder nur eine Prägung durch Umwelteinflüsse einen Gewalttäter hervorbringen kann, ist eine Frage, die immer noch kontrovers diskutiert wird. Vor allem in früheren Jahren wurde dabei häufig angenommen, man könne hier eindeutig Stellung beziehen, als könne nur entweder Biologie oder Sozialisation für Gewalt und Aggression verantwortlich sein. Das ist aber unzutreffend. Das Bedürfnis, komplexe Zusammenhänge menschlichen Lebens und Erlebens mit einfachen, möglichst monokausalen Theorien zu erklären, ist verständlich, aber naiv. Für die Vielgestaltigkeit der Gewaltphänomene gibt es nicht die eine, einzige Erklärung, kein „Gewaltgen“, keinen zwingenden *Kreislauf der Gewalt*,<sup>39</sup> sondern eine bunte Mischung an Einflussfaktoren, die die Entstehung von Gewalt im Einzelfall mehr oder weniger mit bedingen. Daher haben die meisten Theorien ihre Vorzüge und können einen Beitrag leisten zur Erklärung des Gewaltphänomens. Die Ursachen für Gewalt sind ebenso vielschichtig und komplex wie ihre Erscheinungsformen. Gewalt wird erlernt, doch nicht jeder, der Gewalt erlebt oder erleidet, folgt dem „Vorbild“ der Bezugspersonen und übt später selbst Gewalt. Andere Umwelteinflüsse, aber auch Unterschiede in der genetischen Disposition spielen daneben für das Verhalten einer Person eine Rolle.

## 3. Spezifische Ursachen oder Motivationen

Zwar lassen sich generelle Gründe für die Gewalttätigkeit von Menschen herausarbeiten. Bei diesen soll jedoch nicht stehen geblieben werden. Die Erscheinungsformen von Gewalt sind sehr unterschiedlich. Gewalt kann impulsiv und spontan sein oder kalt und berechnend. Gewalt kann zur Erreichung eines weiteren Zwecks eingesetzt werden oder als Selbstzweck. Gewalt kann in einem bestehenden Konflikt geübt werden oder gegenüber völlig Fremden. Diese unterschiedlichen Arten der Gewaltausübung lassen auch unterschiedliche tatauflösende Faktoren bei den Tätern vermuten. Daher soll für die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen analysiert werden, welche speziellen Entstehungsbedingungen eine besondere Rolle für die jeweilige Deliktgruppe spielen. Daneben können zur Erklärung spezifischer Gewaltphänomene natürlich auch immer die bereits erörterten allgemeinen Erklärungsansätze herangezogen werden.

---

<sup>39</sup> So auch das Fazit von *Wilmers et al.*, Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende – Gefährlich oder gefährdet?, S. 329, die in ihrer Studie explizit den Zusammenhang zwischen Elterngewalt und Jugendgewalt untersucht haben.

### 3.1 Tötungsdelikte

Tötungsdelikte spielen sich eher im sozialen Nahraum ab. Häufig sind auch Taten im unmittelbaren Familienumfeld, insbesondere Partnertötungen.<sup>40</sup> Der Tat vorausgegangen ist ein Konflikt, der sich häufig über lange Jahre aufgebaut hat und schließlich in der Tötungstat endet.<sup>41</sup> Oft ist es der in der Beziehung eher unterlegene Partner, der schließlich zu tödlicher Gewalt greift.<sup>42</sup> Auch außerhalb von Paarbeziehungen sind es häufig eskalierende Konflikte, die zur Tötung führen. Meist kommt das Opfer aus derselben sozialen Schicht wie der Täter.<sup>43</sup>

Natürlich gibt es daneben auch andere Tötungsanlässe. So ist an politische Gewalt zu denken. Tötungen durch Terroristen sind zwar selten, da sie jedoch den Staat in seiner Existenz in Frage stellen, wird ihnen ein hohes Maß an Aufmerksamkeit gewidmet. Bis Ende der achtziger / Anfang der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts war der Linksterrorismus besonders durch die RAF ein Problem.<sup>44</sup> Als neue Bedrohung wird heutzutage der islamisch-fundamentalistische Terrorismus angesehen.<sup>45</sup> Dass sich dieser Tage in Deutschland auch ein Rechtsterrorismus entwickelt, steht zu befürchten.<sup>46</sup> Terroristische Täter sind durch ideologische Verblendung zu ihren Taten motiviert. Ihre Taten dienen einem vermeintlich höheren Guten. Viele waren sozial angepasst, bevor sie fanatisiert wurden.<sup>47</sup>

Keine terroristischen Gewaltakte sind die eher durch plumpe Ressentiments motivierten Gewalttaten gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gruppen, z.B. gegenüber Ausländern oder Obdachlosen. Diese Taten, vornehmlich durch rechtsextreme Gewalttäter begangen, gipfeln zum Teil in der Tötung der angegrif-

<sup>40</sup> Vgl. *Sessar*, in: KKW, S. 549, S. 552 f.; *Kürzinger*, Kriminologie, Rn. 365. Nach der PKS 2005 wurden 25,2 % aller registrierten vorsätzlichen Tötungsdelikte und sogar 32,2 % der vollendeten Tötungsdelikte unter Verwandten begangen. Nur in etwa einem Viertel der Fälle bestand keine Vorbeziehung oder war die Art der Vorbeziehung unbekannt; vgl. *BKA (Hrsg.)*, PKS 2005, Tabelle 92 im Anhang.

<sup>41</sup> Nach *Rode/Scheld*, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, S. 22, handeln 64 % der weiblichen und 18 % der männlichen Täter aus einer langfristigen, schweren Konfliktlage heraus.

<sup>42</sup> Insbesondere wenn das spätere Opfer den späteren Täter verlassen will, kommt es zu derartigen aus Hilflosigkeit motivierten Taten, vgl. *Rasch*, Tötung des Intimpartners, S. 94 ff.; *Simons*, Tötungsdelikte als Folge misslungener Problemlösungen, S. 81 ff. Allgemeiner spricht *Duncker*, Gewalt zwischen Intimpartnern, S. 94 ff., davon, dass es zur Tötung komme, wenn in der Beziehung eine narzisstischen Krise eintrete. Ein Beispiel dafür ist freilich auch das drohende Verlassenwerden.

<sup>43</sup> Vgl. *Sessar*, in: KKW, S. 549, S. 553; *Kürzinger*, Kriminologie, Rn. 365 ff.

<sup>44</sup> Vgl. die Darstellung bei *Göppinger*, Kriminologie, S. 556 ff. und *Kaiser*, Kriminologie, § 62 Rn. 5 ff.

<sup>45</sup> Vgl. dazu z.B. *Tibi*, in: BKA (Hrsg.), Islamistischer Terrorismus, S. 93 ff.

<sup>46</sup> So wurden 2005 erstmals seit 1988 wieder Rechtsextremisten nach § 129a StGB verurteilt – Fälle „Freikorps Havelland“ und „Kameradschaft Süd“; vgl. BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2005, S. 56.

<sup>47</sup> Dies gilt z.B. sowohl für die meisten Terroristen der RAF (beispielsweise war *Ulrike Meinhof* eine bekannte Journalistin, bevor sie in den Untergrund ging) als auch für die islamistischen Terroristen des 11. 9. 2001.

fenen Opfer.<sup>48</sup> Gründe für derartige Taten sind neben einer quasi-politischen<sup>49</sup> Motivation eher das Bedürfnis nach Selbstbestätigung, indem die eigene sozial unbefriedigende Situation durch eine Ideologie der Ungleichheit abgemildert wird.<sup>50</sup> Daneben spielen insbesondere bei Mitläufern gruppensdynamische Effekte eine große Rolle.<sup>51</sup>

Eine spezielle Form der Tötung ist daneben auch die sexuell motivierte Tötung. Diese steht besonders im Zentrum des gesellschaftlichen und medialen Interesses. Derartige Taten sind zwar extrem selten;<sup>52</sup> dennoch bestimmen gerade sie die kriminalpolitische Debatte, lassen den Ruf nach schärferer Vergeltung laut werden und kulminieren in Vorwürfen gegen die vermeintlich zu milde und nachlässige deutsche Strafjustiz. Da die Gründe für solche Taten neben Gewaltmotiven auch oder gerade sexuelle Motive sind, soll die Erörterung der Ursachen sexueller Tötungen im Zusammenhang mit sonstigen sexuellen Gewaltdelikten erfolgen.

Auch der Raubmord ist eine besondere Erscheinungsform von Tötungsdelikten. Anders als bei den meisten anderen Tötungstaten werden hier eher Fremde zum Opfer.<sup>53</sup> Raubmorde entstehen häufig aus einer eskalierten Raubsituation.<sup>54</sup> Auf die speziellen Ursachen für Raubmorde soll daher im Zusammenhang mit den Raubdelikten eingegangen werden.

Von Bedeutung sind bei den Tötungsdelikten insbesondere auch Taten psychisch kranker Täter. Die Begutachtungsquote bei Tötungsdelikten ist um ein vielfaches höher als bei anderen Straftaten, der Anteil schuldunfähiger oder ver-

---

<sup>48</sup> Zu denken ist insbesondere an die rechtsextremen Anschläge in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die mit Ortsnamen wie Hoyerswerda, Rostock, Mölln oder Solingen verbunden sind. Der Verfassungsschutzbericht 2005 verzeichnet keine politisch motivierten vollendeten Tötungen durch rechtsextreme Täter für 2004 und 2005 und insgesamt 6 bzw. 2 Tötungsversuche; BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 2005, S. 34.

<sup>49</sup> Rechtsextreme Gewalttaten scheinen eher von einer „*dumphen Fremdenfeindlichkeit*“ als von einer organisierten politischen Strategie getragen zu sein (Mischkowitz, Fremdenfeindliche Gewalt und Skinheads, S. 39 f.).

<sup>50</sup> Bei Mentzel (Rechtsextremistische Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Bundesländern, S. 310) heißt es: „*Im Leistungsbereich wird den vorhandenen Defiziten durch eine leistungsunabhängige Zugehörigkeitsmöglichkeit von nationaler oder rassistischer Überlegenheit abgeholfen. Bei der eingeschränkten geistigen Handlungskompetenz hilft das rechtsextremistische Postulat, der Stärkere soll sich durchsetzen*“.

<sup>51</sup> Den situativen Aspekten Gruppendynamik und Alkoholkonsum kommt für die Täterklärung gerade bei Mitläufern eine hohe Bedeutung zu, vgl. Mentzel, Rechtsextremistische Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Bundesländern, S. 314 f.

<sup>52</sup> So finden sich in der PKS 2005 22 Morde (davon acht Versuche) im Zusammenhang mit Sexualdelikten; vgl. BKA (Hrsg.), PKS 2005, Tabelle 1 im Anhang.

<sup>53</sup> Bei 54 im Jahr 2005 polizeilich registrierten Raubmorden bestand in 22 Fällen keine Vorbeziehung und in zehn Fällen lediglich eine flüchtige Vorbeziehung. In weiteren 13 Fällen ist die Art der Vorbeziehung unbekannt; BKA (Hrsg.), PKS 2005, Tabelle 92 im Anhang. Auch dahinter dürften sich meist Fälle mit flüchtiger oder ohne Vorbeziehung verbergen.

<sup>54</sup> Vgl. Simons, Tötungsdelikte als Folge misslungener Problemlösungen, S. 119 f.

mindert schuldfähiger Täter ist es ebenfalls.<sup>55</sup> Gerade das Gewaltrisiko in der Folge schizophrener Erkrankungen wurde vielfach diskutiert. Neuere Untersuchungen belegen nun, dass wohl von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit schizophrener Personen, Tötungsdelikte zu begehen, auszugehen ist.<sup>56</sup> Der Grund der Tatbegehung ist meist im irrationalen Wahnsystem der jeweiligen Täter zu suchen, innerhalb dessen die Tat subjektiv häufig sinnvoll erscheint.<sup>57</sup>

### 3.2 Sexuelle Gewaltdelikte

Sexuelle Gewaltdelikte nehmen eine gewisse Sonderstellung ein, befinden sie sich doch auf der Schnittstelle zwischen Gewaltdelikten und Sexualdelikten. Sie haben sowohl einen sexuellen als auch einen aggressiven Anteil. Regelmäßig dominiert der aggressive Anteil.<sup>58</sup> Sexuelle Gewalttäter ähneln in ihren sozialen Merkmalen anderen wiederholt auffälligen Straftätern und unterscheiden sich in der Regel deutlich von nicht gewalttätigen Sexualtätern.<sup>59</sup> Gemeinhin werden mehrere Tätergruppen nach der Motivationslage unterschieden.<sup>60</sup> So gibt es Täter, bei denen der Gewaltpunkt im Vordergrund steht und die sexuelle Gewalt ausüben, um Macht über andere Menschen zu erlangen. Die Tat ist ein Akt der Selbstbestätigung. Andere Täter begehen sexuelle Gewaltdelikte eher, um sich für früher erlittene Kränkungen und Demütigungen an einem symbolischen Opfer zu rächen. Auch in diesem Fall geht es weniger um Sexualität, sondern eben um Vergeltung und Unterwerfung. Daneben gibt es jedoch auch sexuell sadistische Täter, die gerade aus der gewalttätigen Misshandlung der Opfer sexuelle Befriedigung ziehen. Bei dieser Tätergruppe liegt eher eine spezifisch sexuelle Fehlhaltung vor.<sup>61</sup>

Auch sexuelle Gewaltdelikte sind häufig – wenn auch seltener als Tötungsdelikte – Nahraumtaten.<sup>62</sup> Die Vergewaltigung völlig fremder Opfer ist selten, min-

<sup>55</sup> Verrel, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, S. 301 ff. Bei Tötungsdelinquenten findet sich auch ein hoher Anteil von Personen, die im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht wurden, siehe dazu die in Kap. 7, 4. berichteten Untersuchungsergebnisse.

<sup>56</sup> Während das allgemeine Gewaltrisiko von schizophrenen Personen sich von Gesunden wohl wenig unterscheidet, findet sich ein stärker erhöhtes Risiko in Bezug auf Tötungsdelikte: So ist die Prävalenz der Tötungskriminalität bei schizophrenen Personen deutlich erhöht (Angermeyer, Acta Psychiatr Scand 2000: 102 [Suppl. 407], S. 63, S. 64). Weiterhin ist der Anteil schizophrener Täter unter Tötungsdelinquenten sehr viel größer als für den Rest der Gewalttäter; vgl. Angermeyer, a.a.O., S. 66.

<sup>57</sup> Venzlaff/Schmidt-Degenhard, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, S. 139, S. 146; Angermeyer, Acta Psychiatr Scand 2000: 102 (Suppl. 407), S. 63, S. 64 spricht treffend von „rationality within irrationality“.

<sup>58</sup> Schneider, Kriminologie der Gewalt, S. 96.

<sup>59</sup> Pfäfflin, in: Venzlaff/Förster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, S. 291; Bock, Kriminologie, Rn. 1180.

<sup>60</sup> Vgl. Meidinger, Viktimogene Bedingungen als Auslösereize, S. 39 ff.; Schneider, Kriminologie der Gewalt, S. 96 f.

<sup>61</sup> Der Anteil sexuell devianter Täter ist allerdings eher gering; vgl. Pfäfflin, in: Venzlaff/Förster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, S. 292.

<sup>62</sup> Meidinger, Viktimogene Bedingungen als Auslösereize, S. 25 ff.; Kaiser, Kriminologie, § 65 Rn. 26.



destens eine flüchtige Vorbeziehung besteht meist.<sup>63</sup> Häufig ereignen sich sexuelle Gewaltdelikte sogar innerhalb von Beziehungen.<sup>64</sup> Auch hier kann die Tat aus einem Konflikt erwachsen.

Auch Tötungen im Zusammenhang mit Sexualdelikten zeigen sehr unterschiedliche Gründe bzw. Motivationen.<sup>65</sup> So kann die Tötung, z.B. bei fortschreitenden Varianten sexuell sadistischer Perversion,<sup>66</sup> das eigentliche Ziel des Täters, das ihm Lustgewinn verspricht, oder jedenfalls zwingende Folge extremer sadistischer Misshandlungen sein.<sup>67</sup> Daneben kann die Tötung aber auch der Verschleierung einer vorhergegangenen Sexualtat dienen. Auch an eine Eskalation der ursprünglich geplanten Tat, z.B. bei unerwartet heftiger Gegenwehr des Opfers, ist – ähnlich der Grundsituation beim Raubmord – zu denken.

### 3.3 Raubdelikte

Anders als bei den meisten anderen Gewaltdeliktgruppen spielen sich Raubdelikte eher nicht im sozialen Nahraum ab.<sup>68</sup> Auch liegen den Taten keine Konflikte mit dem Opfer zugrunde. Vielmehr werden die Opfer häufig eher zufällig viktimisiert, da sie zur falschen Zeit am falschen Ort sind. Raubdelikte zeichnen sich schon per definitionem durch Finalität aus. Das primäre Handlungsziel liegt in der Erlangung von Geld oder anderen Vermögenswerten.<sup>69</sup>

Raubtaten sind häufig schlecht geplante<sup>70</sup> Taten von Tätern in finanziell angespannten Situationen.<sup>71</sup> Zu denken ist insbesondere auch an Beschaffungskrimina-

---

<sup>63</sup> So fand sich nach der PKS 2005 nur bei 16,7 % der Taten gem. §§ 177 II – IV, 178 StGB n.F. keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer; bei weiteren 6,4 % der Taten konnte die Vorbeziehung nicht geklärt werden; *BKA (Hrsg.)*, PKS 2005, Tabelle 92 im Anhang.

<sup>64</sup> Vgl. *Kaiser*, Kriminologie, § 65 Rn. 26.

<sup>65</sup> Vgl. *Schröter*, Tötungsdelikte mit sexuellem Bezug, S. 70 ff.; *Bock*, Kriminologie, Rn. 1178.

<sup>66</sup> Dazu *Marneros*, in: Rössner/Jehle (Hrsg.), Kriminalität, Prävention und Kontrolle, S. 271 ff.; *Krieg*, Kriminologie des Triebmörders, S. 61 ff.

<sup>67</sup> Zu diesen „eigentlichen“ Sexualmördern ausführlich *Vitt-Mugg*, Sexuell sadistische Serientäter; *Marneros*, Sexualmörder; *Krieg*, Kriminologie des Triebmörders.

<sup>68</sup> Für die §§ 249 – 252, 255, 316a StGB bestand laut PKS 2005 in 64,7 % der Fälle keinerlei Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer, in weiteren 16,3 % der Fälle ließ sich die Vorbeziehung nicht aufklären; *BKA (Hrsg.)*, PKS 2005, Tabelle 92 im Anhang.

<sup>69</sup> Bei Raub im engeren Sinne (§ 249 StGB) ist zwar auch die Wegnahme völlig wertloser Gegenstände denkbar; es wird sich dabei aber um eine eher hypothetische Möglichkeit handeln.

<sup>70</sup> Nur etwa 18 % der von *Servay/Rehm* (Bankraub aus der Sicht der Täter, S. 57 f.) befragten Bankräuber gaben an, alle Phasen der Tat geplant zu haben. Fast ein Viertel der Täter ist völlig ungeplant vorgegangen. Auch nach *Petersilia/Greenwood/Lavin*, Criminal Careers of Habitual Felons, S. 59 ff., planten die befragten Täter bewaffneter Raubüberfälle ihre Taten (Einbrüche sowie Raubdelikte) nur äußerst unzureichend: Ein Viertel plante überhaupt nicht und nur ebenfalls ein Viertel plante die begangenen Taten halbwegs gründlich.

<sup>71</sup> Nach *Servay/Rehm* (a.a.O., S. 36 ff.) sind hohe Schulden der Hauptgrund der illegalen Geldbeschaffung bei 39,6 % der interviewten Bankräuber, weitere 23,6 % brauchten „allgemein Geld“ und noch einmal 13,2 % gaben als Grund Arbeitslosigkeit an. Nach *Reffken*, Kriminologische Untersuchungen an Bankräubern, S. 165 ff., waren 61,0 % der Täter durch Schulden zur Tat motiviert worden, gut die Hälfte davon befand sich aufgrund hoffnungsloser Überschuldung subjektiv in einer Krisensituation.

lilität rauschgiftsüchtiger Täter oder Verzweiflungstaten hoffnungslos Überschuldeter. Bei jugendlichen Tätern spielt die Geldbeschaffung als Ziel noch eine geringere Rolle; hier sollen Raubdelikte eher Dominanz und Stärke der Täter beweisen.<sup>72</sup>

Die Täter von Raubdelikten sind häufig sehr jung und aus problematischen sozialen Verhältnissen.<sup>73</sup> Viele wägen die Risiken und Gefahren nicht rational ab. Die Tatpläne sind regelmäßig simpel, selten werden Abbruchkriterien, z.B. für den Fall, dass sich das Opfer wehrt, definiert.<sup>74</sup>

Aus solcher mangelnden Tatplanung resultieren auch die meisten Raubmorde: Die Tat eskaliert, weil die Tat eine unerwartete Wendung nimmt und der Täter sich keine Verhaltensalternative für die eingetretene Situation überlegt hat.<sup>75</sup> Von vornherein als solche geplante Raubmorde sind seltener.

### 3.4 Körperverletzungsdelikte

Für die Körperverletzungsdelikte gilt ähnlich und vermutlich noch stärker als für die Tötungsdelikte, dass es sich um Nahraumtaten handelt.<sup>76</sup> Körperverletzungen ereignen sich in der Familie und Partnerschaft,<sup>77</sup> daneben besonders bei Auseinandersetzungen in der peer group. Ausgangspunkt der körperlichen Auseinandersetzungen sind meist Konflikte. Insbesondere bei den häufigen Körperverletzungen unter gleichaltrigen Jugendlichen ist es häufig Zufall, wer Täter ist und wer Opfer.<sup>78</sup> In einer neuen Auseinandersetzung können die Rollen wieder anders verteilt sein.

Körperverletzungen völlig fremder Opfer sind seltener. Zu denken ist hier erneut an fremdenfeindliche Gewalt<sup>79</sup> oder Gewalt zwischen verfeindeten Gruppen, z.B. Rechte gegen Linke oder Hooligangruppierungen<sup>80</sup> gegeneinander. Auch an

<sup>72</sup> *Obder*, Gewalt durch Gruppen Jugendlicher, S. 131.

<sup>73</sup> *Kaiser*, Kriminologie, § 60 Rn. 6.

<sup>74</sup> So hatten 36,7 % der Täter, die von *Serway/Rehm* befragt wurden, sich kein Abbruchkriterium überlegt, weitere 8,3 % gaben sogar an, ein Abbruch wäre für sie unter keinen Umständen in Frage gekommen; vgl. *Serway/Rehm*, Bankraub aus der Sicht der Täter, S. 60 f.

<sup>75</sup> *Simons*, Tötungsdelikte als Folge mißlungener Problemlösungen, S. 119 f.; *Volbert*, Tötungsdelikte im Rahmen von Bereicherungstaten, S. 121 ff. Nach *Steck/Post/Schrader*, MschrKrim 87 (2004), S. 117, S. 123 f., ist die Tatplanung bei Raubmördern sogar noch schlechter als bei anderen Räufern.

<sup>76</sup> Zwar findet sich laut PKS 2005 bei 34,2 % der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte keine Vorbeziehung und in weiteren 10,3 % der Fälle ist die Vorbeziehung unbekannt; berechnet nach *BKA (Hrsg.)*, PKS 2005, Tabelle 92. Doch dürfte das Dunkelfeld bei Taten im sozialen Nahraum, insbesondere in der Familie, deutlich höher sein.

<sup>77</sup> Zur Gewalt in der Familie vgl. näher *Kaiser*, Kriminologie, § 61; *Schneider*, Kriminologie der Gewalt, S. 125 ff. Zum Umfang selbstberichteter häuslicher Gewalt vgl. auch *Mirlees-Black*, Domestic Violence.

<sup>78</sup> *Eisner/Manzoni/Ribeaud*, Gewalterfahrungen von Jugendlichen, S. 90 ff.; *Wilmers et al.*, Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet?, S. 135 f.; *Kaiser*, Kriminologie, § 51 Rn. 34.

<sup>79</sup> Dazu bereits oben, *Kap. 2, 1.2.1.*

<sup>80</sup> Dazu *Lösel et al.*, Hooliganismus in Deutschland.

gewalttätige Ausschreitungen bei Demonstrationen ist zu denken.<sup>81</sup> Häufige Gründe für die geübte Gewalt bei Auseinandersetzungen von Gruppen gegeneinander ist eine Polarisierung im Sinne eines Freund-Feind-Denkens<sup>82</sup> oder einfach der „Kick“ einer kämpferischen Auseinandersetzung.<sup>83</sup> Auch gruppenspezifische Effekte sind bei der Entstehung von derartigen Körperverletzungsdelikten zu berücksichtigen.<sup>84</sup>

### 3.5 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gibt es keine eigenständigen empirischen Untersuchungen. Opfer sind hier aber per definitionem Vollstreckungsbeamte, d.h. insbesondere Polizisten, aber auch Gerichtsvollzieher usw. Daher handelt es sich gerade nicht um Nahraumtaten. Dennoch liegt den Taten – anders als bei Raubdelikten – eine Art Konflikt mit dem Opfer zugrunde. Der Täter will seine Festnahme oder eine andere Vollstreckungshandlung, z.B. die Pfändung von Vermögensgegenständen, verhindern. Es wird sich in der Regel um spontane, ungeplante Taten handeln, um den verzweifelten Versuch, Unabwendbares abzuwenden.

## 4. Gewaltkriminalität im Verhältnis zu Alter, Geschlecht und Nationalität

In diesem Abschnitt geht es um den Zusammenhang der drei persönlichen Merkmale Alter, Geschlecht und Nationalität mit der Gewaltkriminalität. Es sollen dabei nicht nur die zu beobachtenden Zusammenhänge beschrieben, sondern insbesondere die Gründe für diese Zusammenhänge erörtert werden. Eine Beschränkung auf diese drei Merkmale erfolgt, da die hier vorgestellte Untersuchung aufgrund der Eigenart der BZR-Einträge keine Daten zu anderen persönlichen Merkmalen einbeziehen konnte.<sup>85</sup>

### 4.1 Gewaltkriminalität und Alter

Untersucht man die Altersstruktur der Gewalttäter, so zeigt sich, dass diese überwiegend recht jung sind. Die Alterskurve hat einen linksschiefen, eingipfeligen Verlauf. Dies zeigt sich zum Beispiel an der Tatverdächtigenbelastung der ver-

---

<sup>81</sup> Dazu *Schneider*, Kriminologie der Gewalt, S. 163 ff.

<sup>82</sup> *Schneider*, Kriminologie der Gewalt, S. 164 f.

<sup>83</sup> *Lösel et al.*, Hooliganismus in Deutschland, S. 161; *Schneider*, Kriminologie der Gewalt, S. 164.

<sup>84</sup> *Ohder*, Gewalt durch Gruppen Jugendlicher, S. 130 f.; *Mentzel*, Rechtsextremistische Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Bundesländern, S. 314 f.

<sup>85</sup> Näher zu den im BZR zu registrierenden Daten *Kap. 5, 1*. Eine Analyse der Delikts-, Alters-, Geschlechts- und Nationalitätsstruktur im Querschnitt findet sich für die untersuchten Gewalttäter in *Kap. 6*.

schiedenen Altersgruppen mit Gewaltdelikten nach der PKS.<sup>86</sup> Ein deutliches Maximum der Tatverdächtigenbelastung zeigt sich für die dort aufgeführten Gewaltdelikte in der Regel bei den heranwachsenden Tätern. Besonders jung sind die Raubtäter.<sup>87</sup> Hier liegt das Maximum der Tatverdächtigenbelastung in den alten Bundesländern schon bei den jugendlichen Tätern.

Dieser Verlauf entspricht generell dem Verlauf der Alterskurve für alle Straftaten. Auch im Vergleich über viele Jahre und in internationaler Perspektive zeigt sich immer wieder ein sehr ähnlicher Verlauf der „*Alterskurve des Verbrechen*“, weitgehend unabhängig von politischen und sozialen Umständen.<sup>88</sup> Ein Zusammenhang von Alter und Kriminalität ist mithin nicht von der Hand zu weisen.

Dieser Zusammenhang hat dazu geführt, dass manche Autoren sogar die Invarianz der Alterskurve des Verbrechen behaupten und ihren Verlauf als quasinaturngesetzlich verstehen. Insbesondere *Gottfredson* und *Hirschi* haben diese These aufgestellt.<sup>89</sup> In ihrer *general theory of crime*, einer Weiterentwicklung der Bindungstheorie *Hirschis*,<sup>90</sup> behaupten sie, dass es eine einzige, generalisierbare Ursache für Kriminalität gebe: eine geringe Selbstkontrolle.<sup>91</sup> Die Ursachen der geringen Selbstkontrolle seien in der Sozialisation, insbesondere der (falschen) Erziehung durch die Eltern angelegt. Diese geringe Selbstkontrolle äußere sich auch, aber nicht nur in der Begehung von Straftaten. Sie bleibe als Disposition über den gesamten Lebensverlauf erhalten. Der Abbruch krimineller Karrieren und damit der Verlauf der Alterskurve sei nicht auf individuelle Lebensereignisse zurückzuführen. Die geringe Selbstkontrolle müsse sich nicht in kriminellen Handlungen äußern. Mit dem Alter nehme nur die Tendenz ab, die geringe Selbstkontrolle über die Begehung von Straftaten auszuagieren.<sup>92</sup> Die Untersuchung des individuellen Verlaufs krimineller Karrieren verspreche daher auch keine Erkenntnisse.

Dieser Ansatz *Gottfredsons* und *Hirschis* wurde, insbesondere von Vertretern des Karriereparadigmas, heftig kritisiert.<sup>93</sup> Ein anderer Erklärungsansatz für den Zusammenhang von Alter und Kriminalität findet sich bei *Sampson* und *Laub*.<sup>94</sup> Sie entwickelten eine auf den Lebensverlauf bezogene Kriminalitätstheorie. Der Ausgangspunkt ist dabei auch hier die Grundannahme der Bindungstheorie *Hirschis*, dass geringe oder zerbrochene Bindungen an die Gesellschaft Kriminalität be-

<sup>86</sup> *BKA (Hrsg.)*, PKS 2005, S. 233, G94.

<sup>87</sup> Vgl. *BKA (Hrsg.)*, PKS 2005, S. 104, T64a.

<sup>88</sup> Vgl. *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 1 ff.; *Heinz*, Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik, S. 27 ff., insbesondere S. 27, dort Schaubild 7.

<sup>89</sup> *Gottfredson/Hirschi*, A General Theory of Crime, S. 124 ff.

<sup>90</sup> *Hirschi*, Causes of Delinquency.

<sup>91</sup> *Gottfredson/Hirschi*, A General Theory of Crime, S. 85 ff.

<sup>92</sup> *Gottfredson/Hirschi*, A General Theory of Crime, S. 134 ff.

<sup>93</sup> Näher zur sog. *age-crime debate* die Darstellung bei *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 31 ff.

<sup>94</sup> *Sampson/Laub*, Crime in the Making.

günstigen.<sup>95</sup> Geringe Bindungen in der Jugendzeit hätten soziale Auffälligkeit zur Folge, diese soziale Auffälligkeit wiederum führe dazu, dass auch in späteren Lebensphasen nur schwache Bindungen entwickelt werden könnten und erneute soziale Auffälligkeit resultiere.<sup>96</sup> In dieser Weise entwickelten sich dann kriminelle Karrieren.

Nun könnten aber, u.U. nur durch Zufall bedingt, im Leben des Einzelnen Ereignisse eintreten, die zu einem Wendepunkt führten, indem sie die Bindungen wieder herstellten bzw. verstärkten.<sup>97</sup> Zu denken sei zum Beispiel an eine Heirat oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit. Solche Ereignisse, solche Wendepunkte führten dann zu einem Abbruch der kriminellen Karriere. Daher nehme die Kriminalitätsrate mit steigendem Alter ab.

Dieser Ansatz hat eine gewisse Plausibilität für sich. Insbesondere bei der Betrachtung individueller Lebensverläufe zeigt sich die große Bedeutung von Wendepunkten für den Abbruch krimineller Karrieren.<sup>98</sup> So konnten auch neuere empirische Studien zeigen, dass eine vorhandene geringe Selbstkontrolle nicht invariant ist und der Abbruch krimineller Karrieren in der Regel nicht mit einer bloßen Verlagerung sozialer Auffälligkeit verbunden ist.<sup>99</sup> Die hier vorliegende Untersuchung kann freilich keinen weiteren Beitrag zur Erklärung des Abbruchs krimineller Karrieren leisten. Biographische Daten standen bei der Auswertung nicht zur Verfügung.

## 4.2 Gewaltkriminalität und Geschlecht

Es ist eine bekannte Tatsache, dass Kriminalität ein primär männliches Phänomen ist. Für die Gewaltkriminalität gilt dies noch weitaus stärker als für andere Deliktsbereiche. Während nach der PKS 2005 nur 14,1 % der Gewalttäter weiblich waren, lag die Quote bei den Nicht-Gewalttätern bei immerhin 26,6 %.<sup>100</sup> Noch auffälliger ist die Lage bei sexuellen Gewaltdelikten (§§ 177, 178 StGB), bei denen der Frauenanteil nach der PKS 2005 gerade einmal 1,4 % betrug, obwohl seit dem 33. StÄndG<sup>101</sup> prinzipiell selbst die schwereren Formen sexueller Gewalt durch Frauen – auch in Alleintäterschaft – begangen werden könnten. Der geringe Frau-

<sup>95</sup> *Sampson/Laub*, *Crime in the Making*, S. 18; vgl. *Hirschi*, *Causes of Delinquency*, S. 16 ff.

<sup>96</sup> *Sampson/Laub*, *Crime in the Making*, S. 243 ff.

<sup>97</sup> *Sampson/Laub*, *Crime in the Making*, S. 247 ff.

<sup>98</sup> *Stelty/Thomas*, *Wege aus schwerer Jugendkriminalität*, S. 33.

<sup>99</sup> *Stelty/Thomas*, *Wege aus schwerer Jugendkriminalität*, S. 266 f.; *Stelty/Thomas*, *Einmal Verbrecher, immer Verbrecher?*, S. 304 f.; *Sampsons und Laubs* Annahmen teilweise bestätigend auch *Prein/Schumann*, in: *Schumann* (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf*, S. 181, S. 207 f.

<sup>100</sup> Die Prozentwerte basieren auf eigener Berechnung aufgrund *BKA* (Hrsg.), *PKS 2005*, Tabelle 1 im Anhang. Als Gewaltdelikte gerechnet wurden vom Verf. die in der Schlüsselzahl 8920 zusammengefassten „Kerndelikte“ der Gewaltkriminalität sowie die Schlüsselzahlen 1120 „sonstige sexuelle Nötigung“, 2240 „(vorsätzliche leichte) Körperverletzung“, 6210 „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ und 6551 „Körperverletzung im Amt“. Näher zu den im Rahmen dieser Untersuchung als Gewaltkriminalität aufgefassten Straftaten oben, *Kap. 1, 4*.

<sup>101</sup> Vom 1. Juli 1997 (BGBl. I 1607).

enanteil an der Gewaltkriminalität zeigt sich auch im internationalen Vergleich.<sup>102</sup> Im Verlauf des Strafverfolgungsprozesses und mit steigender Sanktionsschwere nimmt der Frauenanteil noch einmal deutlich ab.<sup>103</sup>

Die Gründe<sup>104</sup> für die geringere Belastung der Frauen mit (Gewalt-)Kriminalität sind empirisch noch weitgehend ungeklärt.<sup>105</sup> Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Theorien, die versucht haben, diese geringere Belastung zu erklären.<sup>106</sup>

Ein wesentlicher Einflussfaktor sind sicherlich die (auch heutzutage in Deutschland leider noch bestehenden) Unterschiede in der Sozialisation von Männern und Frauen.<sup>107</sup> Gewalt wird gemeinhin als etwas Männliches verstanden; Aggressivität und Durchsetzungsstärke entsprechen nicht dem klassischen Rollenbild der Frau. Jungen werden daher in aggressivem Verhalten eher bestärkt oder weniger beschränkt als Mädchen, so dass ein Erlernen von Gewaltbereitschaft eher möglich ist. Möglicherweise zeigen Frauen aber nicht weniger, sondern nur andere, nämlich indirekte, normalerweise nicht strafbare Formen der Aggression.<sup>108</sup> *Scheithauer* spricht in diesem Zusammenhang von *unprototypischen Formen* der Aggression.

Angesichts des deutlichen Unterschieds in den Gewaltniveaus auch in der heutigen Zeit, in der zumindest formell Gleichberechtigung gewährleistet ist, liegt es jedoch nahe, dass die Sozialisation nicht der einzige bedeutende Faktor ist.<sup>109</sup> Daneben spielt auch die unterschiedliche biologische Grundausstattung eine Rolle. Insbesondere aus feministischer Sicht wurden derartige Sichtweisen zwar heftig angegriffen und auch die Zweigeschlechtigkeit allein als Ergebnis von Zuschreibungsprozessen angesehen.<sup>110</sup> Dass eine solche völlige Negierung biologischer Vorbedingungen sinnvoll ist, wird aber zu Recht angezweifelt. So schreibt die Grazer Kriminologin *Schmölzer*: „*Wie die Erfahrungstatsache einer biologischen Geschlechterdifferenzierung hinweggeleugnet werden soll, erscheint mir jedoch nicht nachvollziehbar.*“<sup>111</sup> Eine solche Haltung schade letztlich der Emanzipation der Frauen mehr als sie nutze.

<sup>102</sup> Der Frauenanteil auf polizeilicher Ebene in den Mitgliedsländern des Europarats lag für die Länder, die Daten geliefert hatten, im Median bei: *homicide*: 9,8 %, *assault*: 10,0 %, *rape*: 0,5 % und *robbery*: 6,3 %; vgl. *Killias et al.*, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics, S. 67 f.

<sup>103</sup> *Schmölzer*, Der Bürger im Staat, Jhg. 53, Heft 1, 2003, S. 58 ff.

<sup>104</sup> Näher zu den Unterschieden in Bezug gerade auf sexuelle Devianz, auf die hier nicht näher eingegangen wird, *Pfiffilin*, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, S. 275, S. 286.

<sup>105</sup> *Schmölzer*, Der Bürger im Staat, Jhg. 53, Heft 1, 2003, S. 58, S. 63.

<sup>106</sup> Überblicke finden sich bei *Schmölzer*, Der Bürger im Staat, Jhg. 53, Heft 1, 2003, S. 58, S. 62 f.; *Feest*, in: *KKW*, S. 142 ff.; *Hermann*, in: Schöch/Jehle (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 567, S. 568 ff.

<sup>107</sup> *Kaiser*, ZStW 98 (1986), S. 658, S. 671 ff.

<sup>108</sup> Dazu näher *Scheithauer*, Aggressives Verhalten von Jungen und Mädchen, S. 119 ff.

<sup>109</sup> So auch *Sagel-Grande*, ZStW 100 (1988), S. 994, S. 996 ff.; *Schmölzer*, Der Bürger im Staat, Jhg. 53, Heft 1, 2003, S. 58, S. 63.

<sup>110</sup> In diese Richtung zum Beispiel die Darstellung bei *Bruhns/Wittmann*, ZJJ 2003, S. 133, S. 136 ff.

<sup>111</sup> *Schmölzer*, Der Bürger im Staat, Jhg. 53, Heft 1, 2003, S. 58, S. 63.

Wie die Kriminalität im Ganzen sind daher auch die Geschlechterdifferenzen auf Sozialisation einerseits und unterschiedliche biologische Dispositionen andererseits zurückzuführen. Menschen sind nicht von ihrer Biologie determiniert; nur ein Teil der Varianz im aggressiven Verhalten von Männern und Frauen lässt sich mittels biologischer und genetischer Einflüsse erklären.<sup>112</sup> Ob und wie sich ein unterschiedliches Aggressionspotenzial letztlich äußert, ist Frage der Sozialisation.

### 4.3 Gewaltkriminalität und Nationalität

Der Anteil Nichtdeutscher an der Kriminalität ist gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil erhöht. Dies gilt nach der PKS 2005 auch für die Gewaltkriminalität.<sup>113</sup> Der Ausländeranteil liegt hier bei 22,3 % gegenüber einem Bevölkerungsanteil von nur etwa 9 %. Damit liegt der Ausländeranteil zwar in ähnlicher Höhe wie bei den Nicht-Gewaltdelikten (22,5 %). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass unter den Nicht-Gewaltdelikten der hohe Ausländeranteil auch darauf beruht, dass es eine Reihe Statusdelikte gibt, die nur oder vornehmlich von Ausländern begangen werden können, z.B. Verstöße gegen das AuslG oder das AsylVerfG.<sup>114</sup> Im Vergleich zur „normalen“ Nicht-Gewaltkriminalität ist daher der Ausländeranteil bei den Gewaltdelikten sogar erhöht.

Der Ausländeranteil an der Kriminalität darf jedoch nicht ohne weiteres mit dem Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung verglichen werden. Insbesondere werden in der Bevölkerungsstatistik – im Gegensatz zur PKS – Illegale, Touristen, Durchreisende, Besucher, Grenzpendler und Stationierungstreitkräfte nicht mitgezählt.<sup>115</sup> Dadurch wird der Anteil der Nichtdeutschen in der PKS erhöht.

Hinzu kommt, dass die Bevölkerungsstruktur der Nichtdeutschen nicht mit der der Deutschen vergleichbar ist. Es dominieren insbesondere Bevölkerungsteile, die erfahrungsgemäß stärker mit Kriminalität belastet sind. So ist der Anteil junger Menschen, männlicher Personen und Angehöriger der unteren sozialen Schichten bei den Nichtdeutschen erhöht.<sup>116</sup> Diese Bevölkerungsgruppen sind aber auch bei den Deutschen stärker belastet.

Kontrolliert man diese kriminalitätsbegünstigenden Bedingungen, verschwindet der Unterschied zwischen Deutschen und Nichtdeutschen weitgehend.<sup>117</sup> Allerdings gilt dies wohl nicht für die Gewaltkriminalität. Hier zeigten Dunkel-

---

<sup>112</sup> Scheithauer, Aggressives Verhalten von Jungen und Mädchen, S. 114.

<sup>113</sup> Die folgenden Prozentwerte basieren auf eigener Berechnung aufgrund BKA (Hrsg.), PKS 2005, Tabelle 1 im Anhang. Als Gewaltdelikte gerechnet wurden vom Verf. die in der Schlüsselzahl 8920 zusammengefassten „Kerndelikte“ der Gewaltkriminalität sowie die Schlüsselzahlen 1120 „sonstige sexuelle Nötigung“, 2240 „(vorsätzliche leichte) Körperverletzung“, 6210 „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ und 6551 „Körperverletzung im Amt“. Näher zu den im Rahmen dieser Untersuchung als Gewaltkriminalität aufgefassten Straftaten oben, Kap. 1, 4.

<sup>114</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2005, S. 109.

<sup>115</sup> BKA (Hrsg.), PKS 2005, S. 109.

<sup>116</sup> Albrecht, Kriminologie, S. 341 f.; BKA (Hrsg.), PKS 2005, S. 109.

<sup>117</sup> Othold/Schumann, in: Schumann (Hrsg.), Delinquenz im Lebensverlauf, Bd. 2, S. 67, S. 80 ff.

felduntersuchungen, dass der Anteil der Nichtdeutschen auch bei Kontrolle der sonstigen Bedingungen erhöht bleibt.<sup>118</sup>

Gründe für eine erhöhte Auffälligkeit der Nichtdeutschen könnten in einem Kulturkonflikt<sup>119</sup> zu suchen sein. Voraussetzung für einen Kulturkonflikt ist, dass die Heimatkultur und die Kultur des Aufnahmelandes unterschiedliche Werte und Normen vertreten. Ein Konflikt entsteht dann, wenn die Normen der Heimatkultur etwas anderes vorschreiben als die Normen der Aufnahmekultur. Zwar sind direkte Kulturkonflikte in dem Sinne, dass in einer Kultur eine Verhaltensweise erlaubt oder sogar geboten ist, die in einer anderen verboten ist, eher selten.<sup>120</sup> Häufiger sind aber mittelbare Kulturkonflikte, bei denen die unterschiedlichen Verhaltensanforderungen der Kulturen letztlich den Aufbau einer stabilen, an bestimmten Werten orientierten Persönlichkeit erschweren.<sup>121</sup> Aus solchen mittelbaren Kulturkonflikten kann dann auch Kriminalität erwachsen. Zu denken ist insbesondere an die zweite und dritte Generation<sup>122</sup> der Ausländer in Deutschland, die zum Teil im ständigen Gegensatz zwischen den archaischen Wert- und Moralvorstellungen ihrer Eltern und den liberalen Wert- und Moralvorstellungen unserer Gesellschaft mit ihren Möglichkeiten und Verlockungen aufwachsen.<sup>123</sup> Bei der Gewaltkriminalität ist insbesondere das archaische patriarchalische Verständnis vom Vater als absoluten Herrscher der Familie problematisch, es „*wird die Vorherrschaft des Vaters, der den Gehorsam der Familie notfalls mit Gewalt einfordern darf, zum Ausgangspunkt dafür, dass die Söhne in ihrer neuen Heimat in massive Gewaltkonflikte geraten.*“<sup>124</sup>

---

<sup>118</sup> Pfeiffer/Wetzels, DVJJ-Journal 2000, S. 107, S. 109.

<sup>119</sup> Sog. Kulturkonfliktstheorie, grundlegend Sellin, Culture Conflict and Crime.

<sup>120</sup> Göppinger, Kriminologie, S. 123 f.

<sup>121</sup> Göppinger, Kriminologie, S. 124.

<sup>122</sup> Weniger auffällig ist und war hingegen die erste Generation, da diese häufig auch hier in Deutschland weiter nach ihren alten Wert- und Moralvorstellungen gelebt und sich nicht assimiliert hat. Von daher beruht die von Villmow, in: KKW, S. 39, S. 44 f., vorgetragene Kritik an der Kulturkonfliktstheorie auf falschen Voraussetzungen. Bei der ersten Generation bestand insofern kein Kulturkonflikt, als die Regeln des Aufnahmelandes häufig völlig abgelehnt wurden. Von daher waren für die erste Generation allenfalls primäre Kulturkonflikte denkbar.

<sup>123</sup> Pfeiffer/Wetzels, DVJJ-Journal 2000, S. 107, S. 111; vgl. auch den gut recherchierten Bericht von Brandt et al., in: Der Spiegel 47/2004, S. 60 ff.

<sup>124</sup> Pfeiffer/Wetzels, DVJJ-Journal 2000, S. 107, S. 111.



## **Kapitel 3: Bisherige Forschungsergebnisse zu Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren von Gewalttätern**

Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren sind Themen, denen in der Kriminologie sehr viel Aufmerksamkeit gewidmet wird. Dasselbe gilt für das Thema der Gewaltkriminalität. Dennoch gibt es in Deutschland so gut wie keine Untersuchungen, die sich speziell dem Thema der Rückfälligkeit und der kriminellen Karrieren von Gewalttätern widmen. Einen Überblick über die eher mageren Ergebnisse deutscher Forschungsarbeiten zu diesem Themenkreis soll im Folgenden gegeben werden. Daneben werden jedoch auch die Ergebnisse ausländischer Untersuchungen vorgestellt. Besonders im englischsprachigen Ausland und in Skandinavien ist die Karriereforschung – auch und gerade an Gewalttätern – sehr viel weiter als in Deutschland.

### **1. Ergebnisse eigentlicher Rückfalluntersuchungen**

Zur Rückfälligkeit von Gewalttätern gibt es nur wenige spezifische Untersuchungen.<sup>1</sup> Etwas mehr Material findet sich zu einzelnen speziellen Gewalttätergrup-

---

<sup>1</sup> Dazu sogleich unter *Kap. 3, 1.2.*

pen,<sup>2</sup> insbesondere zu sexuellen Gewalttätern und vereinzelt zu Tötungsdelinquenten. Daneben analysieren auch allgemeine Untersuchungen die Rückfälligkeit von Gewalttätern teilweise separat.<sup>3</sup>

Da der Begriff des Rückfalls nach einem Bezugspunkt verlangt, von dem aus über einen bestimmten Beobachtungszeitraum hinweg analysiert wird, ob sich erneute Straftaten ereignen, betrachten die meisten Rückfallstudien die Rückfälligkeit in der Folge einer bestimmten Sanktion. Besonders viele Studien finden sich zur Rückfälligkeit nach verbüßten stationären Sanktionen, sei es Jugendstrafvollzug,<sup>4</sup> Freiheitsstrafvollzug<sup>5</sup> oder Maßregelvollzug.<sup>6</sup> Bei den Untersuchungen zum Strafvollzug wurde häufig der noch spezielleren Fragestellung nachgegangen, ob bestimmte Gestaltungsformen des Strafvollzuges, insbesondere die Sozialtherapie, einen in den Rückfallquoten sich ausdrückenden speziellen Effekt aufweisen.<sup>7</sup> Seltener finden sich Untersuchungen zur Rückfälligkeit, die prinzipiell ein breiteres Sanktionsspektrum abdecken.<sup>8</sup>

Die Rückfallstudien unterscheiden sich beträchtlich hinsichtlich der untersuchten Klientel. Daneben ist auch die Verwendung des Rückfallbegriffs selbst nicht einheitlich. Die Vielfalt der verwendeten Begrifflichkeiten und Methoden verbietet eine gemeinsame Betrachtung der jeweiligen Untersuchungen. Sie werden daher im Folgenden jeweils separat mit ihren wesentlichen Prämissen und Ergebnissen dargestellt, bevor in einem Fazit die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst werden.

## 1.1 Allgemeine Rückfalluntersuchungen

Beginnen wir zunächst mit den Ergebnissen einiger allgemeiner Rückfalluntersuchungen.

### 1.1.1 *Albrecht 1982*

Hier ist zunächst an die wegweisende Untersuchung von *Albrecht*<sup>9</sup> aus dem Jahre 1982 zu denken. Die Untersuchung basiert auf einer Zufallsstichprobe aller 1972 in Baden-Württemberg rechtskräftig verurteilten männlichen Erwachsenen aus den Straftatengruppen Straßenverkehr, Eigentums- und Vermögenskriminalität

<sup>2</sup> Dazu sogleich unter *Kap. 3, 1.3*.

<sup>3</sup> Dazu sogleich unter *Kap. 3, 1.1*.

<sup>4</sup> Vgl. die unter *Kap. 3, 1.1.3* aufgeführte Untersuchung.

<sup>5</sup> Vgl. die unter *Kap. 3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.7, 1.3.3* und *1.3.5* aufgeführten Untersuchungen.

<sup>6</sup> Vgl. die unter *Kap. 3, 1.1.1, 1.1.6* und *1.3.4* aufgeführten Untersuchungen. Nicht (nur) an eine Unterbringung, sondern (alternativ oder ausschließlich) an eine Begutachtung knüpfen die unter *Kap. 3, 1.2.2, 1.2.4* und *1.3.1* aufgeführten Untersuchungen an.

<sup>7</sup> Vgl. die unter *Kap. 3, 1.1.4, 1.1.5* und *1.1.7* aufgeführten Untersuchungen.

<sup>8</sup> Vgl. die unter *Kap. 3, 1.1.1, 1.1.8, 1.1.9, 1.2.1, 1.2.3* und *1.3.2* aufgeführten Untersuchungen. Die Untersuchung *1.3.6* bezieht sich zwar auch nicht auf spezielle Sanktionen, doch es dürften sich (fast) alle Probanden in stationärem Sanktionsvollzug befunden haben.

<sup>9</sup> *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten.

(ohne Gewalt), Körperverletzung sowie einzelner Delikte des Nebenstrafrechts. Die Stichprobe erfasst 5 % der so definierten Grundgesamtheit. Insgesamt wurden gut 1.800 Verurteilungen analysiert.<sup>10</sup> Der betrachtete Rückfallzeitraum erstreckte sich über fünf Jahre.

Für die Körperverletzung ergab sich eine Wiederverurteilungsquote von 43 %. 17 % wurden im Rückfallzeitraum einmal, 7 % zweimal und 19 % sogar dreimal oder öfter wiederverurteilt. „Einschlägige“ Wiederverurteilungen, d.h. Wiederverurteilungen wegen erneuter Gewaltdelikte,<sup>11</sup> ereigneten sich in immerhin 14 % der Fälle. Die Rückfallquoten der Körperverletzer bewegen sich damit im Mittelfeld: Sie sind ungünstiger als bei Verkehrsdelikten und Straftaten nach Nebenstrafrecht, aber günstiger als bei Diebstahl und Betrug. Die „einschlägige“ Rückfälligkeit ist sogar geringer ausgeprägt als bei den Verkehrstätern. Die weitaus meisten Rückfälle ereigneten sich – ebenso wie bei Diebstahl und Betrug – innerhalb der ersten zwei Jahre des Rückfallintervalls. Durchschnittlich ereignete sich der erste Rückfall nach etwa 18 Monaten. Nur bei den Straßenverkehrsdelikten zeigte sich eine gleichmäßige Verteilung der Rückfälle im gesamten Intervall.<sup>12</sup>

*Albrecht* untersuchte auch den Zusammenhang zwischen Vorstrafenbelastung sowie Alter bei der ersten Bestrafung und Rückfälligkeit. Es ergab sich ein negativer Zusammenhang zwischen dem Erstbestrafungsalter und der Rückfälligkeit, d.h. früh Bestrafte wurden häufiger rückfällig. Andererseits fand sich ein positiver Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vorstrafen und der Rückfälligkeit. Bei der Körperverletzung wurden Erstbestrafte nur zu 19 % rückfällig, bereits bei einer Vorstrafe schnellte die Rückfallquote auf 57 %, um bei drei und mehr Vorstrafen schließlich 68 % zu erreichen. Noch eine höhere Rückfallquote ergab sich bei Betrachtung derjenigen Personen, die im Alter von 14 bis 18 Jahren erstmalig vorbestraft wurden: 75 % der Körperverletzer wurden hier rückfällig.<sup>13</sup>

Schließlich wurde auch der Zusammenhang zwischen Sanktionsart und Rückfall nach Deliktsgruppen differenziert betrachtet. Nach Verurteilung zu Geldstrafe wurden danach 14 % der nicht vorbestraften Körperverletzer und 65 % der vorbestraften wiederverurteilt. Die entsprechenden „einschlägigen“ Wiederverurteilungsquoten lagen bei 5 % bzw. 20 %.<sup>14</sup> Bei Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung differenziert *Albrecht* aufgrund der kleinen Fallzahlen nur noch zwischen Verkehrsdelikten und anderen<sup>15</sup> Delikten. Für die Nicht-Verkehrsdelikte ergab

---

<sup>10</sup> Näher zur Durchführung der Untersuchung *Albrecht*, a.a.O., S. 68 ff.

<sup>11</sup> *Albrecht* versteht darunter abweichend von der hier verwendeten Definition „*Delikte gegen das Leben, Körperverletzungsdelikte, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vergewaltigung und Sachbeschädigung*“ (a.a.O., S. 80).

<sup>12</sup> Näher *Albrecht*, a.a.O., S. 75 ff.

<sup>13</sup> Näher *Albrecht*, a.a.O., S. 92 ff.

<sup>14</sup> *Albrecht*, a.a.O., S. 198.

<sup>15</sup> Dahinter verbergen sich neben Körperverletzung insbesondere Diebstahl und Betrug.

sich jeweils eine deutlich höhere Rückfallquote von 71 % bei Freiheitsstrafe mit und 78 % bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung.<sup>16</sup>

### 1.1.2 Dessecker 1997

Dessecker<sup>17</sup> untersuchte die Maßregel des § 63 StGB im Vergleich zu § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren bei Schuldunfähigkeit. Dabei untersuchte er unter anderem über einen zweijährigen Rückfallzeitraum die Legalbewährung von Personen, die 1980 bzw. 1986 in den psychiatrischen Maßregelvollzug eingewiesen wurden, im Vergleich zu Personen, die 1986 in eine Entziehungsanstalt eingewiesen wurden.

Die untersuchten § 63er-Gruppen wiesen erwartungsgemäß einen hohen Anteil von Gewalttätern auf. 51,3 % der 1980er Gruppe<sup>18</sup> und 54,4 % der 1986er Gruppe<sup>19</sup> zeigten als Einweisungsdelikt ein Gewaltdelikt. Auch in der § 64er-Gruppe war immerhin in 30,9 % der Fälle ein Gewaltdelikt<sup>20</sup> das Anlassdelikt. Von den ursprünglich 124 Probanden der § 63er-Gruppe aus 1980, den 141 Probanden der § 63er-Gruppe aus 1986 und den 209 Probanden der § 64er Gruppe, die jeweils keine primäre Aussetzung gem. § 67b StGB erhielten,<sup>21</sup> waren nur 94 bzw. 44 bzw. 150 Probanden rechtzeitig entlassen, um eine Untersuchung der Legalbewährung zu erlauben.<sup>22</sup>

Die allgemeine Rückfallquote nach *psychiatrischer* Unterbringung lag in beiden Gruppen deutlich unter 20 % im Gegensatz zu einer Rückfallquote von 41 % bei aus der Entziehungsanstalt entlassenen Suchttätern. Von den 29 Sexualtätern aus der 1980er Gruppe wurden 17,2 % rückfällig, dabei kein Täter wegen eines Sexualdelikts. Keiner der entlassenen Tötungsdelinquenten wurde überhaupt rückfällig. Unter den 16 Rückfällen in der 1980er Gruppe fand sich nur einer wegen eines Gewaltdelikts, in der zweiten § 63er-Gruppe waren hingegen zwei von sechs Rückfällen Gewaltdelikte. Auch in der § 64er-Gruppe betrafen nur fünf der 62 Rückfälle ein Gewaltdelikt.<sup>23</sup> Angesichts der geringen Fallzahlen lassen sich aus diesen Rückfallverteilungen aber keine verallgemeinerbaren Schlüsse ziehen.

Von den Probanden mit primär ausgesetzter Maßregel wurden noch weniger rückfällig: Die allgemeine Rückfallquote lag bei den beiden § 63er-Gruppen bei

<sup>16</sup> Albrecht, a.a.O., S. 199 und S. 203.

<sup>17</sup> Dessecker, Straftäter und Psychiatrie.

<sup>18</sup> Im Einzelnen: Tötungsdelikte: 14,3 %; sexuelle Gewaltdelikte: 14,3 %; Körperverletzung: 15,6 %; Raub und Erpressung: 7,1 %; vgl. Dessecker, a.a.O., S. 65.

<sup>19</sup> Im Einzelnen: Tötungsdelikte: 17,4 %; sexuelle Gewaltdelikte: 10,9 %; Körperverletzung: 17,9 %; Raub und Erpressung: 8,2 %; vgl. Dessecker, a.a.O., S. 65.

<sup>20</sup> Im Einzelnen: Tötungsdelikte: 3,6 %; sexuelle Gewaltdelikte: 4,4 %; Körperverletzung: 8,4 %; Raub und Erpressung: 14,5 %; vgl. Dessecker, a.a.O., S. 65.

<sup>21</sup> Zahl der Täter ohne primäre Aussetzung berechnet nach Dessecker, a.a.O., S. 65 und S. 140.

<sup>22</sup> Dessecker, a.a.O., S. 135.

<sup>23</sup> Vgl. zur Legalbewährung der Entlassenen Dessecker, a.a.O., S. 134 ff.

10,0 % (1980) bzw. 4,7 % (1986); höher lag sie bei der primär ausgesetzten Unterbringung in der Entziehungsanstalt (22,5 %).<sup>24</sup>

### 1.1.3 Dolde und Grübl 1996

*Dolde* und *Grübl*<sup>25</sup> untersuchten die Rückfälligkeit von 509 Personen, die in Baden-Württemberg 1976/77 in den Jugendstrafvollzug eingewiesen bzw. gem. § 92 II, III JGG vom Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden. Das Rückfallintervall betrug mindestens vier Jahre. Unter den untersuchten Probanden fanden sich 22,1 %, deren Haupteinweisungsdelikt ein Gewaltdelikt<sup>26</sup> war, sowie 2,5 % mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (überwiegend Vergewaltigung).<sup>27</sup> Die allgemeine Rückfallquote im Sinne erneuter Sanktionierung lag bei 82,9 %; die Quote der Wiederkehrer in den Strafvollzug lag bei 54,4 %.<sup>28</sup> Eine nach Deliktgruppen differenzierte Analyse der Rückfallquoten bieten *Dolde/Grübl* nur für die Quote der Wiederkehrer.<sup>29</sup> Danach fand sich nach Gewaltdelikten eine eher niedrige Wiederkehrerquote von 46 %; nach Sexualdelikten lag die Wiederkehrerquote mit 77 % hingegen äußerst hoch; es ist aber die in der letzten Gruppe sehr niedrige Zahl der Probanden (n=13) zu berücksichtigen. Die Frage der „Einschlägigkeit“ der Rückfälle wurde nicht näher untersucht. Von der Gesamtgruppe wurden aber nur 15,9 % der Rückfälligen wegen Gewaltdelikten und 2,6 % wegen Vergewaltigung wiederverurteilt.<sup>30</sup>

### 1.1.4 Dünkel 1980

*Dünkels* Untersuchung aus dem Jahr 1980<sup>31</sup> befasste sich mit der Frage der Effizienz der sozialtherapeutischen Behandlung. Die Untersuchung stützte sich auf die Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971 bis 1974 entlassenen Strafgefangenen aus der JVA Berlin Tegel.

Die Untersuchung bot unter anderem auch eine deliktsspezifische Rückfallanalyse. Als Rückfall wurde dabei nur die Wiederverurteilung zu mehr als dreimonatiger Freiheitsstrafe in einem Risikozeitraum von fünf Jahren gewertet. Danach ergab sich für Täter mit Raub oder Erpressung als Einweisungsdelikt eine Rückfallquote von 30,4 % nach Behandlungsvollzug und 51,9 % im Regelvollzug. Diese Quote war deutlich niedriger als z.B. beim Diebstahl (47,7 % bzw. 71,0 %). Bei den Sexualtätern fanden sich noch niedrigere Rückfallquoten (Behandlungsvoll-

<sup>24</sup> *Dessecker*, a.a.O., S. 139 f.

<sup>25</sup> *Dolde/Grübl*, in: Kerner/Dolde/Mey (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung, S. 219 ff.

<sup>26</sup> Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung (ohne Verkehr), Raub, Erpressung, Geiselnahme; vgl. *Dolde/Grübl*, a.a.O., S. 219, S. 236.

<sup>27</sup> *Dolde/Grübl*, a.a.O., S. 219, S. 236.

<sup>28</sup> *Dolde/Grübl*, a.a.O., S. 219, S. 252.

<sup>29</sup> *Dolde/Grübl*, a.a.O., S. 219, S. 254 f. und S. 342.

<sup>30</sup> *Dolde/Grübl*, a.a.O., S. 219, S. 250.

<sup>31</sup> *Dünkel*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung.

zug: 29,6 %; Regelvollzug: 40,5 %). Die hier ebenfalls angegebenen Wiederverurteilungsquoten für erneute Sexualdelinquenz lagen bei 14,8 % bzw. 21,5 %. Ähnlich hoch wie bei den Sexualdelikten lag auch die Rückfallquote bei der Körperverletzung (25,0 % bzw. 40,5 %). Die niedrigsten Rückfallquoten zeigten sich bei den Tötungsdelinquenten (4,5 % bzw. 25,9 %).<sup>32</sup>

Wurden für die Typenbildung neben dem Einweisungsdelikt auch die Vorstrafendelikte mit berücksichtigt, zeigten sich für den Regelvollzug folgende Rückfallquoten: reine Eigentums Täter 66,9 %; Eigentums- und Gewalttäter: 57,1 %; reine Gewalttäter: 22,4 %; reine Sexualtäter: 35,5 %; reine Alkohol- und Drogendelinquenten: 52,9 %; Gewalt- und Sexualtäter: 33,3 %; Eigentums- und Sexualtäter: 56,4 %; Eigentums-, Sexual- und Gewalttäter: 65,6 %. Demnach schnitten die Gewalt- und Sexualtäter von ihren Rückfallquoten her eher günstig ab, es sei denn, in der bisherigen kriminellen Karriere spielten auch Eigentumsdelikte eine wichtige Rolle.<sup>33</sup>

In einer Interkorrelationsmatrix mit 29 verschiedenen Variablen korrelierte die dichotome Rückfallvariable mit allen Deliktsvariablen außer der Diebstahlsvariable negativ. Signifikante negative Korrelationen ergaben sich für alle untersuchten Gewaltdeliktsgruppen, am stärksten für die Tötungsdelikte (-0,13).<sup>34</sup>

### 1.1.5 Ortmann 2002

Das Ziel der Untersuchung von *Ortmann*<sup>35</sup> war es, die Effizienz der Sozialtherapie mit einem experimentellen Untersuchungsdesign zu überprüfen. Untersucht wurden 223 Probanden aus Sozialtherapie und Regelvollzug. Die Täter befanden sich bis etwa Ende der 1980er Jahre im Vollzug; nach Ablauf eines fünfjährigen Bewährungszeitraums wurden im Jahr 1996 Bundeszentralregisterauszüge der Probanden eingeholt. Unter den Probanden befanden sich sehr viele Gewalttäter. 77,6 % der Täter wiesen als Einweisungsdelikt ein Gewaltdelikt auf. 10,5 % hatten eine vorsätzliche Tötung begangen, 23,2 % eine Körperverletzung, 61,8 % Raub und/oder Erpressung und 3,9 % sonstige Gewaltdelikte.<sup>36</sup> Sexualdelikte fanden sich bei 18,0 % der Probanden im Einweisungsurteil; diese Delikte sind nicht in der Oberkategorie Gewalt inbegriffen. Etwas niedriger lagen die Anteile von Gewalt- und Sexualdelikten bei den vor dem Einweisungsurteil liegenden Vorstrafen: Hier fanden sich bei 54,4 % der Probanden Vorstrafen wegen Gewaltdelikten und bei 13,6 % wegen Sexualdelikten.<sup>37</sup>

---

<sup>32</sup> Näher *Dünkel*, a.a.O., S. 282 ff.

<sup>33</sup> *Dünkel*, a.a.O., S. 294 f.

<sup>34</sup> *Dünkel*, a.a.O., S. 306 ff.

<sup>35</sup> *Ortmann*, Sozialtherapie im Strafvollzug.

<sup>36</sup> Die Kategorien wurden nicht exklusiv erhoben und können daher nicht addiert werden.

<sup>37</sup> Zur Verteilung der Einweisungsdelikte und der Vorstrafendelikte vgl. *Ortmann*, a.a.O., S. 218 ff.

Die Rückfallquote im Sinne erneuter Verurteilung lag für die Gesamtgruppe bei 64,1 %.<sup>38</sup> 25,6 % der Gesamtgruppe wurden mit einem Gewaltdelikt rückfällig, 7,6 % mit einem Sexualdelikt.<sup>39</sup>

Bei einer Betrachtung der allgemeinen Rückfallquote differenziert nach Deliktgruppen zeigte sich, dass die Quote bei den Gewalttätern mit 59,9 % niedriger war als für die Gesamtgruppe, bei Sexualtätern aber mit 69,2 % höher. Von den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen zeigten die Tötungsdelinquenten mit Abstand die niedrigste Rückfallquote (41,7 %). Bei den Körperverletzern lag die entsprechende Quote bei 64,7 %, bei Räufern und Erpressern bei 56,9 %.<sup>40</sup>

*Ortmann* bestimmte schließlich auch die „einschlägige“ Rückfälligkeit der Probanden im Sinne der erneuten Begehung eines Delikts aus der Kategorie des Einweisungsdelikts.<sup>41</sup> Ein erneutes Gewaltdelikt begingen danach 24,9 % der Gewalttäter, ein erneutes Sexualdelikt 23,1 % der Sexualtäter. Keiner der Tötungsdelinquenten wurde einschlägig, d.h. mit einer Tötung rückfällig. Bei Körperverletzern lag die entsprechende Rückfallquote bei 15,7 %, bei Räufern und Erpressern bei 13,9 %.

#### 1.1.6 *Prior 1999*

*Prior*<sup>42</sup> untersuchte die Rückfälligkeit von 68 Straftätern, die ab dem 1. 1. 1980 aus dem Hamburger Maßregelvollzug entlassen worden waren, bis zum 1. 1. 1990. Der durchschnittliche Beobachtungszeitraum nach Entlassung betrug etwa fünf-einhalb Jahre. 38 der Täter (56 %) waren Gewalttäter.<sup>43</sup> In der Untersuchungszeit kam es bei fünf der 68 Entlassenen zum Widerruf der Maßregelrestaussetzung, bei weiteren fünf Tätern wurde die Aussetzung nicht widerrufen, obwohl es zu neuen Straftaten kam. Nur zwei der 38 Gewalttäter wurden rückfällig, einer davon erneut mit einem Gewaltdelikt.<sup>44</sup>

#### 1.1.7 *Rehn 2001*

Eine weitere Rückfalluntersuchung wurde von *Rehn* an 250 bis zum 30. 11. 1994 entlassenen Strafgefangenen der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme durchgeführt.<sup>45</sup> Der Anteil der Gewalttäter<sup>46</sup> an der untersuchten Probandengruppe war mit 65,2 % sehr hoch.

---

<sup>38</sup> *Ortmann*, a.a.O., S. 212.

<sup>39</sup> *Ortmann*, a.a.O., S. 222.

<sup>40</sup> *Ortmann*, a.a.O., S. 224 ff. und S. 506 f.

<sup>41</sup> *Ortmann*, a.a.O., S. 226 ff. und S. 508 f.

<sup>42</sup> *Prior*, Maßregelvollzug in Hamburg.

<sup>43</sup> Im Einzelnen: Tötungsdelikte: 25 %; Körperverletzung und erpresserischer Menschenraub: 19 %; Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: 6 %; Raub und räuberische Erpressung: 6 %; vgl. *Prior*, a.a.O., S. 46 f.

<sup>44</sup> Näher zur Rückfälligkeit *Prior*, a.a.O., S. 106 ff.

<sup>45</sup> *Rehn*, in: *Rehn/Wischka/Lösel/Walter* (Hrsg.), *Behandlung gefährlicher Straftäter*, S. 364 ff.

Die Rückfallquote im Sinne erneuter strafrechtlicher Verurteilung lag für die Gesamtgruppe bei 48,2 %. Ähnlich hoch (zwischen 46,3 % und 50,0 %) lag auch die Rückfälligkeit bei den meisten Gewaltdeliktgruppen. Eine niedrige allgemeine Rückfallquote zeigten hingegen die Sexualtäter (36,4 %). Für die 172 männlichen Täter lassen sich zudem die Quoten für erneute Begehung von Gewaltdelikten sowie von Gewaltdelikten derselben Deliktgruppe berechnen. 5 der 35 männlichen Tötungsdelinquenten (13,5 %) begingen erneut ein Gewaltdelikt, davon einer ein neues Tötungsdelikt. 6 der 77 Raubtäter (7,8 %) wurden mit einem Gewaltdelikt rückfällig, zwei davon mit einem Raubdelikt. Die Körperverletzer wurden nicht mit Gewalt rückfällig, was angesichts der geringen Fallzahl von fünf männlichen Tätern nicht aussagekräftig ist. Die Sexualtäter wurden weder mit Gewalt- noch mit Sexualdelikten rückfällig.<sup>47</sup>

#### 1.1.8 Spicer und Glicksman 2004 bzw. *Reconviction Analysis Section 2004*

Spicer und Glicksman<sup>48</sup> berichten über eine Rückfalluntersuchung des britischen Home Office. Für diese Untersuchung wurde eine Stichprobe von über 30.000 erwachsenen Straftätern gezogen, die 2001 zu *community penalties* verurteilt oder im selben Jahr aus dem Strafvollzug entlassen wurden.<sup>49</sup> Die Rückfallquote im Sinne erneuter Verurteilung für einen zweijährigen Rückfallzeitraum lag bei 53,7 %.<sup>50</sup> Niedriger lag die Rückfallquote der Gewalttäter (*violence against the person*: 42,5 %; *robbery*: 48,2 %) sowie insbesondere der Sexualtäter (16,8 %).<sup>51</sup>

Die *Reconviction Analysis Section* des Home Office bietet daneben auch einen Bericht über die Rückfälligkeit jugendlicher Straftäter.<sup>52</sup> Hierfür wurden für die Bezugsjahre 2001 und 2002 jeweils etwa 40.000 jugendliche Straftäter zufällig ausgewählt, deren Rückfälligkeit über ein einjähriges Intervall verfolgt wurde.<sup>53</sup> Es handelt sich dabei um 10- bis 17-jährige Straftäter, die zu stationären oder ambulanten jugendstrafrechtlichen Sanktionen verurteilt wurden. Bei stationären Sanktionen musste die Entlassung im Referenzjahr erfolgt sein.

Die Rückfallquoten für die Gesamtgruppe lagen bei jeweils etwa 35 %.<sup>54</sup> Höher lagen die Rückfallquoten bei *robbery* (jeweils zwischen 40 % und 45 %). Bei *violence against the person* waren die Rückfallquoten hingegen mit ca. 31 % etwas und

<sup>46</sup> Im Einzelnen: Tötungsdelikte: 21,6 %; Körperverletzung: 3,2 %; Raubdelikte: 40,4 %; vgl. Rehn, a.a.O., S. 364, S. 366.

<sup>47</sup> Rehn, a.a.O., S. 364, S. 373 ff.

<sup>48</sup> Spicer/Glicksman, *Adult Reconviction: Results from the 2001 Cohort*.

<sup>49</sup> Spicer/Glicksman, a.a.O., S. 9.

<sup>50</sup> Spicer/Glicksman, a.a.O., S. 3.

<sup>51</sup> Spicer/Glicksman, a.a.O., S. 4.

<sup>52</sup> *Reconviction Analysis Section*, *Juvenile Reconviction: Results from the 2001 and 2002 Cohorts*.

<sup>53</sup> *Reconviction Analysis Section*, a.a.O., S. 13.

<sup>54</sup> *Reconviction Analysis Section*, a.a.O., S. 4.



bei *sexual offences* mit unter 20 % sogar deutlich niedriger als in der Gesamtgruppe.<sup>55</sup>

### 1.1.9 *Storz 1997*

*Storz* untersuchte für die offizielle Schweizer Rückfallstatistik die Rückfälligkeit von allen im Jahre 1986 erstmals verurteilten Schweizer Bürgern über einen Zeitraum von sieben Jahren.<sup>56</sup> Unter diesen Personen fanden sich 2,1 % (n=322) Gewalttäter. Von allen Ersttätern wurden im Rückfallintervall 9,1 % wiederverurteilt; bei den Gewalttätern lag diese Quote bei 9,9 %.

Weiterhin untersuchte *Storz* die Rückfälligkeit der 6363 im Jahr 1988 entlassenen Strafgefangenen über einen Zeitraum von sechs Jahren.<sup>57</sup> Unter diesen fanden sich 3,3 % (n=207) Gewalttäter. Die Wiederverurteilungsquote aller Entlassenen lag bei 48 %, die der Gewalttäter bei 64 %.

## 1.2 Rückfalluntersuchungen zu Gewalttätern

### 1.2.1 *Kröber, Scheurer, Richter und Saß 1993 / Scheurer und Kröber 1998*

*Kröber, Scheurer, Richter und Saß*<sup>58</sup> untersuchten 129 männliche Gewalttäter, die sich zum Zeitpunkt der Untersuchung in Freiheit befunden haben mussten. Für 118 Probanden fanden sich Angaben zum letzten Gewaltdelikt. Es dominierten die Gruppen der Körperverletzer sowie der Räuber und Erpresser.<sup>59</sup>

Nach ein bis anderthalb Jahren wurden bereits 35 % von 124 Probanden erneut verurteilt; 22 % einmal, 10 % zweimal und 3 % sogar dreimal oder häufiger. 17 % hatten erneut ein Gewaltdelikt begangen, darunter überwiegend Körperverletzung und Sachbeschädigung. Nur in zwei Fällen fand sich ein Raubdelikt und in einem Fall ein Sexualdelikt.<sup>60</sup> Nach drei Jahren fand sich eine Rückfallquote von 60 %;<sup>61</sup> nach fünf Jahren eine Quote von 66 %.<sup>62</sup>

Ein Gruppenvergleich zwischen Rückfälligen und Nichtrückfälligen erbrachte bei einem Rückfallintervall von drei Jahren signifikante Unterschiede im Hinblick auf die Zahl früherer Verurteilungen und die Zahl früherer Gewaltdelikte ( $p$  jeweils  $<0,02$ ). Das Erstdeliktalter hingegen hatte keine signifikante Unterschei-

---

<sup>55</sup> *Reconviction Analysis Section*, a.a.O., S. 6 f.

<sup>56</sup> *Storz*, Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, S. 6 ff.

<sup>57</sup> *Storz*, a.a.O., S. 13 ff.

<sup>58</sup> *Kröber/Scheurer/Richter/Saß*, MschrKrim 76 (1993), S. 227 ff.; *Kröber/Scheurer/Richter*, Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz; *Scheurer/Kröber*, in: *Kröber/Dahle* (Hrsg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, S. 39 ff.

<sup>59</sup> *Kröber/Scheurer/Richter*, Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz, S. 28.

<sup>60</sup> *Kröber/Scheurer/Richter*, Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz, S. 31.

<sup>61</sup> *Kröber/Scheurer/Richter/Saß*, MschrKrim 76 (1993), S. 227, S. 230.

<sup>62</sup> *Scheurer/Kröber*, in: *Kröber/Dahle* (Hrsg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, S. 39, S. 42.

dungskraft.<sup>63</sup> Bei einem fünfjährigen Rückfallzeitraum wurde dann auch das Erstdeliktalter signifikant.<sup>64</sup>

### 1.2.2 *Långström und Grann 2002*

*Långström* und *Grann*<sup>65</sup> untersuchten in Schweden die Rückfälligkeit von 98 Gewalt- und Sexualtätern. Es handelte sich bei den Gewalttätern um alle 44 männlichen Personen der Altersgruppe 15 – 20, die zwischen 1988 und 1990 psychiatrisch begutachtet wurden und bei denen eine dissoziale Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 diagnostiziert worden war. Bei den Sexualtätern (n=54) handelte es sich um alle männlichen Personen derselben Altersgruppe, die zwischen 1988 und 1995 begutachtet wurden.

Anlassdelikt der Begutachtung war bei den Gewalttätern zu 33 % ein Tötungsdelikt, andere Anlasstaten waren Körperverletzungs- und Raubdelikte. Unter den Sexualtätern waren 63 % Vergewaltiger. 81 der Täter konnten über einen mindestens zweijährigen Rückfallzeitraum verfolgt werden, davon begingen 37 % ein erneutes Gewaltdelikt.<sup>66</sup>

*Långström/Grann* untersuchten mit Hilfe eines logistischen Regressionsmodells den Einfluss verschiedener Variablen auf die Rückfälligkeit innerhalb von 24 Monaten.<sup>67</sup> Weder die Zahl aller früheren Verurteilungen noch die Zahl der früheren Verurteilungen wegen Gewaltdelikten hatte einen signifikanten Einfluss auf die Rückfälligkeit. Dasselbe galt für das Alter am Beginn des Rückfallintervalls. Ein signifikanter Effekt ging jedoch vom Alter bei der ersten Verurteilung<sup>68</sup> aus.

### 1.2.3 *Taylor 1999*

*Taylor* berichtet über eine Untersuchung des britischen Home Office.<sup>69</sup> Die Rückfälligkeit von 23.000 Gewalt- und Sexualtätern, die 1995 entlassen oder zu ambulanten Sanktionen verurteilt wurden, wurde untersucht. Das Ziel der Untersuchung war die Erstellung eines Prognosemodells für Gewalt- und Sexualtäter (*Revised Offender Group Reconviction Scale for Violent and Sexual Offenders*). In der Gesamtgruppe wurden in einem zweijährigen Rückfallzeitraum 20 % der Täter erneut wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes verurteilt.<sup>70</sup>

<sup>63</sup> *Kröber/Scheurer/Richter/Saß*, MschrKrim 76 (1993), S. 227, S. 239.

<sup>64</sup> *Scheurer/Kröber*, in: *Kröber/Dahle* (Hrsg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, S. 39, S. 43 f.

<sup>65</sup> *Långström/Grann*, Acta Psychiatr Scand 2002: 106 (Suppl. 412), S. 86 ff.

<sup>66</sup> *Långström/Grann*, a.a.O., S. 86, S. 89.

<sup>67</sup> *Långström/Grann*, a.a.O., S. 86, S. 89 f.

<sup>68</sup> Odd ratio 0,72 bei einem 95 %-Konfidenzintervall von 0,54 – 0,97; vgl. *Långström/Grann*, a.a.O., S. 86, S. 89; zur Interpretation von odd ratios bei der logistischen Regression *Rese/Bierend*, WiSt 1999, S. 235, S. 239 f.

<sup>69</sup> *Taylor*, Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Reconviction Scale.

<sup>70</sup> *Taylor*, a.a.O., S. 3.

Es wurde eine logistische Regression gerechnet, um die bestimmenden Variablen für diese „einschlägige“ Rückfälligkeit zu ermitteln. Als besonders bedeutsam erwiesen sich die Variablen Alter bei der aktuellen Verurteilung, Alter bei der ersten Verurteilung, Anzahl aller Verurteilungen, Anzahl der Verurteilungen wegen Einbruchsdiebstahls, Anzahl der Verurteilungen wegen Sexual- oder Gewaltdelikten sowie die Verurteilungsfrequenz.<sup>71</sup> Aufgrund der niedrigen „einschlägigen“ Rückfallquote in der Gesamtgruppe ist allerdings die Vorhersagekraft der Skala eingeschränkt: Selbst in der Gruppe der „High risk“-Täter liegt die „einschlägige“ Rückfallquote nur bei etwa 34 %. Die Skala erlaubt daher nur eine Voreinteilung der Täter in Risikogruppen, jedoch nicht die Vorhersage der Rückfälligkeit bei Einzelpersonen.<sup>72</sup>

#### 1.2.4 Webster, Harris, Rice, Cormier und Quinsey 1994

Ebenfalls mit der Vorhersage von weiteren Gewalttaten befasst sich die Untersuchung von Webster *et al.*<sup>73</sup> 618 männliche Gewalttäter, die zwischen 1965 und 1980 in einem bestimmten psychiatrischen Krankenhaus in Kanada begutachtet wurden oder untergebracht waren, wurden über einen durchschnittlichen Zeitraum von etwa sieben Jahren weiterverfolgt. 31 % der Gewalttäter begingen im Rückfallintervall erneute Gewalttaten oder Sexualdelikte.<sup>74</sup>

Mit Hilfe einer Diskriminanzanalyse wurden die bestimmenden Variablen für die Rückfälligkeit ermittelt und ein *Risk Assessment Guide* entwickelt, um Gewaltrückfälle vorherzusagen. Die Prognoseskala enthält 12 Variablen, von denen die meisten sich z.B. auf Ereignisse in der Vorgeschichte der Person, auf psychiatrische Diagnosen und psychologische Testergebnisse beziehen. Daneben wurden jedoch auch einige leichter zu erhebende Variablen als bedeutsam einbezogen. Es handelt sich um das Alter zur Tatzeit des Gewaltdelikts (Korr.: -0,26), Bewährungsversagen bei einer früheren bedingten Entlassung (Korr.: 0,24) sowie um das Vorliegen von Voreintragungen wegen Nicht-Gewaltdelikten (Korr.: 0,20).<sup>75</sup>

### 1.3 Rückfalluntersuchungen zu bestimmten Gewaltdelikten

#### 1.3.1 Beier 1995

Beier untersuchte die „Dissexualität im Lebenslängsschnitt“ bei psychiatrisch begutachteten Sexualtätern.<sup>76</sup> Von 60 sexuellen Gewalttätern, bei denen eine Nachuntersuchung noch möglich war, wurden acht (13,3 %) innerhalb eines Zeitraums

---

<sup>71</sup> Taylor, a.a.O., S. 3.

<sup>72</sup> Taylor, a.a.O., S. 3 f.

<sup>73</sup> Webster *et al.*, The Violence Prediction Scheme.

<sup>74</sup> Webster *et al.*, a.a.O., S. 29 ff.

<sup>75</sup> Webster *et al.*, a.a.O., S. 31 ff.

<sup>76</sup> Beier, Dissexualität im Lebenslängsschnitt.

von durchschnittlich 28 Jahren erneut wegen eines Sexualdelikts verurteilt, davon fünf (8,3 %) wegen Vergewaltigung. Bezieht man zudem die selbstberichtete Delinquenz ein, wurden 18 (30 %) mit einem Sexualdelikt rückfällig, davon 13 (21,7 %) mit Vergewaltigung. Im Vergleich mit den Nichtrückfälligen waren die Rückfälligen bei der Anlasstat häufiger im Alter zwischen 20 und 29 Jahren.<sup>77</sup>

Weiterhin untersuchte *Beier* die Entwicklung bei 11 wegen eines Tötungsdelikts mit sexuellem Bezug begutachteten Personen. Von diesen 11 Personen beging einer erneut ein Tötungsdelikt, allerdings ohne sexuellen Bezug; ein anderer wurde nach der Entlassung mehrfach wegen exhibitionistischer Handlungen auffällig. Der einzige Täter mit sadistischer Perversion als Ursache für das Ausgangsdelikt befand sich allerdings im gesamten Nachuntersuchungszeitraum in geschlossener psychiatrischer Unterbringung und konnte mithin nicht rückfällig werden.<sup>78</sup>

### 1.3.2 *Elz* 2002

Ebenfalls der Rückfälligkeit von sexuellen Gewalttätern widmet sich die Untersuchung von *Elz*.<sup>79</sup> Untersucht wurden Personen, die 1987 ein sexuelles Gewaltdelikt begangen hatten. Dabei wurde zum einen eine Stichprobe von 201 Tätern gezogen, zum anderen wurden für einen Extremgruppenvergleich alle 86 Täter, die zwischen 1987 und 1996 mit einem erneuten Sexualdelikt rückfällig wurden, untersucht. Der Zugang zu der Untersuchungsgruppe erfolgte – wie in der hier vorliegenden Untersuchung – über das BZR. Zusätzlich wurde auch eine Analyse der Strafakten vorgenommen.<sup>80</sup> Die Untersuchung steht im Kontext eines größeren Projektes der Kriminologischen Zentralstelle zur Rückfälligkeit von Sexualtätern.<sup>81</sup>

181 der 201 Täter der Stichprobe wurden so rechtzeitig entlassen, dass sie über ein mindestens sechsjähriges Bewährungsintervall verfolgt werden konnten.<sup>82</sup> 68,5 % der Täter wurden im Rückfallintervall erneut verurteilt, 19,3 % wegen eines weiteren Sexualdelikts. Bei einer Differenzierung nach Altersgruppen ermittelte *Elz* bei Tätern mit einem Tatalter unter 21 Jahren Rückfallquoten von 97,8 % bzw. 22,7 % gegenüber Rückfallquoten bei mindestens 21-jährigen Tätern von 59,1 % bzw. 18,2 %.<sup>83</sup> Unberücksichtigt bleibt dabei leider, dass die hohe Rück-

<sup>77</sup> *Beier*, a.a.O., S. 73.

<sup>78</sup> *Beier*, a.a.O., S. 116.

<sup>79</sup> *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte.

<sup>80</sup> Vgl. zur Durchführung der Untersuchung *Elz*, a.a.O., S. 68 ff.

<sup>81</sup> Veröffentlichungen waren weiterhin: *Nowara*, Sexualstraftäter und Maßregelvollzug (dazu noch sogleich, Kap. 3, 1.3.4); *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte; *Elz/Fröhlich*, Sexualstraftäter in der DDR; *Elz* in: *Elz/Jehle/Kröber* (Hrsg.), Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, S. 93 ff.

<sup>82</sup> *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, S. 216 ff.

<sup>83</sup> *Elz*, a.a.O., S. 218 f.

fallquote bei den unter 21-jährigen letztlich auf die Löschung<sup>84</sup> fast sämtlicher „leichterer“ Fälle, die nur mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln oder sogar gem. §§ 45, 47 JGG geahndet wurden,<sup>85</sup> zurückzuführen ist und damit ein Artefakt darstellt.<sup>86</sup>

Bei einem Vergleich der Rückfallquoten nach ambulanter und stationärer Sanktionierung war sowohl die „einschlägige“ als auch die Gesamtrückfallquote bei stationärer Sanktionierung höher. Die Täter mit Strafrestausschließung wurden seltener rückfällig als die Täter ohne Strafrestausschließung; und bei primärer Ausschließung waren diejenigen häufiger rückfällig, bei denen eine Unterstellung unter Bewährungshilfe angeordnet wurde.<sup>87</sup>

Eine Untersuchung der Gesamtgruppe der einschlägig rückfälligen Täter erbrachte, dass bei etwa 80 % von ihnen das Rückfall-Sexualdelikt auch erneut ein sexuelles Gewaltdelikt war.<sup>88</sup> Eine Untersuchung der Rückfallgeschwindigkeit (nach einer etwaigen Entlassung) erbrachte, dass die einschlägig rückfälligen Täter im Vergleich mit sonst rückfälligen Tätern später rückfällig wurden. Andererseits begingen 11 % der einschlägig Rückfälligen ihre Rückfalltat bereits im Vollzug.<sup>89</sup>

Im Vergleich der Gruppen der Rückfälligen mit den Legalbewährten erwies sich erneut das Alter der Rückfälligen als signifikant niedriger.<sup>90</sup> Auch hier ist jedoch die Verzerrung der Ergebnisse durch den systematischen Verlust nichtrückfälliger jugendlicher oder heranwachsender Täter zu berücksichtigen.

Doch auch hinsichtlich der Vorstrafenbelastung unterschieden sich „einschlägig“ Rückfällige, sonstig Rückfällige und Nicht-Rückfällige deutlich: Die „einschlägig“ Vorstrafenbelastung war mit 35,3 % bei den „einschlägig“ Rückfälligen deutlich höher als in den anderen Gruppen, wo die Quote bei jeweils etwa 12 % lag. Hinsichtlich der Gesamt-Vorstrafenbelastung schnitten die Legalbewährten

---

<sup>84</sup> Gem. § 63 I BZRG werden die Eintragungen im Erziehungsregister, in das jugendstrafrechtliche Reaktionen mit Ausnahme der in das BZR selbst einzutragenden Jugendstrafe aufzunehmen sind, entfernt, wenn die registrierte Person das 24. Lebensjahr vollendet hat. Die Entfernung unterbleibt nur, „solange im Zentralregister eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafrest oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist“; § 63 II BZRG. Näher zu den Tilgungs- und Entfernungsregeln des BZR unten, Kap. 5, 1.3, sowie zu der Problematik des § 63 BZRG im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung Kap. 5., 6.2.3.

<sup>85</sup> Solche Fälle sind nicht selten. Nach der hier vorliegenden Untersuchung werden sexuelle Gewaltdelikte nach Jugendstrafrecht nur in 52,1 % der Fälle mit Jugendstrafe belegt; vgl. *Tabelle 6.3a* im Anhang.

<sup>86</sup> Bei *Ek<sub>7</sub>* a.a.O., S. 63 f., findet sich nur ein allgemein gehaltener Hinweis auf eine mögliche Verzerrung der Ergebnisse durch die Löschung von BZR-Einträgen. Ein speziellerer Hinweis gerade auf die Problematik bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern findet sich aber nunmehr bei *Ek<sub>7</sub>*, Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, S. 130. Die resultierenden Verzerrungen sind m.E. allerdings so stark, dass sich eine altersbezogene Auswertung der Ergebnisse bei dem dort gewählten Design überhaupt verbietet.

<sup>87</sup> Näher *Ek<sub>7</sub>* a.a.O., S. 220 ff.

<sup>88</sup> *Ek<sub>7</sub>* a.a.O., S. 228 f.

<sup>89</sup> *Ek<sub>7</sub>* a.a.O., S. 231 ff.

<sup>90</sup> *Ek<sub>7</sub>* a.a.O., S. 234 ff.

mit 54,4 % gegenüber 79,8 % bei den sonstig Rückfälligen und 69,4 % bei den einschlägig Rückfälligen erwartungsgemäß am besten ab.<sup>91</sup>

*Elz* bildete weiterhin anhand der Vorstrafen und der Rückfälligkeit fünf Karrieretypen, in die sie die untersuchten Sexualtäter einordnete: Einmaltäter, Gelegenheitstäter, Aus-/Umsteiger, Einsteiger, Serientäter.<sup>92</sup>

### 1.3.3 Hood, Shute, Feilzer und Wilcox 2002

*Hood, Shute, Feilzer* und *Wilcox*<sup>93</sup> untersuchten die Rückfälligkeit von schweren Sexualtätern über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren. Die Studie bezieht sich auf 192 männliche Sexualtäter, die zu Freiheitsstrafen von mindestens vier Jahren verurteilt wurden und bei denen in den Jahren 1992 – 1994 über eine bedingte Entlassung (*parole*) entschieden wurde.<sup>94</sup> Unter den Anlassdelikten fand sich ein hoher Anteil an Vergewaltigungen (*rape*).<sup>95</sup>

173 Täter konnten über einen zweijährigen, 162 über einen vierjährigen und 94 sogar über einen sechsjährigen Rückfallzeitraum verfolgt werden. Nach zwei Jahren hatten 1,2 % ein erneutes *Sexualdelikt* begangen, für das sie zu einer freiheitsentziehenden Strafe verurteilt wurden, nach vier Jahren waren es 4,3 % und nach sechs Jahren 8,5 %. Auch hier bestätigt sich also die generell geringe Rückfallgeschwindigkeit bei einschlägigen Rückfällen von Sexualtätern. Die Quote der Rückfälle mit Freiheitsentziehung für *Gewald*delikte lag für die jeweiligen Rückfallintervalle bei 3,5 %, 4,9 % und 4,3 %. Die allgemeinen Rückfallraten (alle Delikte, beliebige Sanktionierung) waren ebenfalls erstaunlich niedrig: 12,7 %, 23,5 % und 30,9 %.<sup>96</sup>

### 1.3.4 Nowara 2001

Im Rahmen derselben Studie, zu der auch die oben<sup>97</sup> vorgestellte Untersuchung von *Elz*<sup>98</sup> zu rechnen ist, untersuchte *Nowara* Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern nach einer Unterbringung gem. §§ 63, 64 StGB.<sup>99</sup>

Von 24 in der Entziehungsanstalt untergebrachten Tätern wurden 25,0 % nach ihrer Entlassung mit einem erneuten Sexualdelikt rückfällig. Bei der psychiatri-

<sup>91</sup> *Elz*, a.a.O., S. 234 sowie S. 238 ff.

<sup>92</sup> Näher *Elz*, a.a.O., S. 223 ff. Auch hier soll eine (ähnliche) Typologisierung erfolgen; siehe dazu unten, Kap. 9, 7.

<sup>93</sup> *Hood/Shute/Feilzer/Wilcox*, Brit. J. Criminol. 42 (2002), S. 371 ff.; *Hood/Shute/Feilzer/Wilcox*, Reconviction Rates of Serious Sex Offenders and Assessment of their Risk.

<sup>94</sup> *Hood/Shute/Feilzer/Wilcox*, Reconviction Rates of Serious Sex Offenders and Assessment of their Risk, S. 1.

<sup>95</sup> Näher *Hood/Shute/Feilzer/Wilcox*, Reconviction Rates of Serious Sex Offenders and Assessment of their Risk, S. 2.

<sup>96</sup> *Hood/Shute/Feilzer/Wilcox*, Brit. J. Criminol. 42 (2002), S. 371, S. 378 ff.

<sup>97</sup> Oben, Kap. 3, 1.3.2.

<sup>98</sup> *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern – Sexuelle Gewaltdelikte.

<sup>99</sup> *Nowara*, Sexualstraf Täter und Maßregelvollzug.

schen Unterbringung wurden von den 26 Tätern mit Bewährungsaussetzung nach § 67b StGB 46,1 % entsprechend rückfällig, bei den 65 Tätern ohne primäre Aussetzung hingegen nur 23,1 %. Dieser Unterschied beruhte hauptsächlich auf der unterschiedlichen Länge der Rückfallintervalle zwischen untergebrachten Tätern und solchen, bei denen die Vollstreckung mit dem Urteil ausgesetzt wurde. *Novara* untersuchte auch eine bereinigte Gruppe über ein einheitliches Rückfallintervall von genau drei Jahren. Dabei kehrten sich die Verhältnisse denn auch um: 26,3 % der nunmehr 19 Täter, bei denen die § 63er-Maßregel gem. § 67b StGB primär ausgesetzt wurde, wurden „einschlägig“ rückfällig, hingegen 40,6 % der 32 Täter, die tatsächlich gem. § 63 StGB stationär untergebracht wurden. Bei § 64 StGB ergab sich nunmehr eine „einschlägige“ Rückfallquote von 15,0 % bei insgesamt 20 Tätern.<sup>100</sup>

### 1.3.5 *Prentky, Lee, Knight und Cerve 1997*

*Prentky, Lee, Knight und Cerve*<sup>101</sup> untersuchten die Rückfälligkeit von 251 Sexualstraftätern, die seit 1959 aus einer therapeutischen Anstalt für wiederholte oder gefährliche Sexualstraftäter in Massachusetts entlassen wurden, bis Ende 1984. Der Schwerpunkt der Untersuchung lag darauf, den Einfluss verschiedener methodischer Unterschiede (z.B. in der Länge des Rückfallintervalls und in der Art des Rückfallbegriffs) auf die gemessenen Rückfallraten zu ermitteln. Für die Rückfalluntersuchung unterteilten sie die Täter in zwei Gruppen, *rapists* und *child molesters*, wobei die Einstufung nur von dem Alter des Opfers (Opferalter < 16 = *child molester*) abhing.<sup>102</sup>

Über das gesamte untersuchte Intervall wurden 26 % der *rapists* und 32 % der *child molesters* mit einem Sexualdelikt rückfällig. Allerdings befanden sich nicht alle Täter die vollen 25 Jahre in Freiheit, viele wurden erst zu späteren Zeitpunkten entlassen. Um diesem Problem gerecht zu werden, berechneten die Autoren eine Überlebensanalyse. Diese ergab *failure rates* für erneute Sexualdelinquenz von 39 % (*rapists*) und 52 % (*child molesters*).<sup>103</sup>

Die verwendete Rückfalldefinition war die erneute Anklage wegen eines Sexualdelikts. Stellte man stattdessen auf eine erneute Verurteilung oder sogar die Verurteilung zu einer stationären Sanktion ab, sanken die *failure rates* beträchtlich: bei den *rapists* auf 24 % bzw. 19 %, bei den *child molesters* auf 41 % bzw. 37 %.<sup>104</sup>

Ebenfalls von großer Bedeutung war das beobachtete Rückfallintervall. Die *failure rate* der *rapists* lag im ersten Jahr bei 9 %, nach drei Jahren bei 15 % und nach fünf Jahren bei 19 %, verglichen mit den 39 % für die 25-jährige Periode. Für die

---

<sup>100</sup> *Novara*, a.a.O., S. 81 ff.

<sup>101</sup> *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635 ff.

<sup>102</sup> *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, a.a.O., S. 635, S. 637 f.

<sup>103</sup> Näher *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, a.a.O., S. 635, S. 642 f.

<sup>104</sup> Näher *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, a.a.O., S. 635, S. 643 ff.

*child molesters* lag die *failure rate* im ersten Jahr bei 6 %, bei 14 % nach drei Jahren und 19 % nach fünf Jahren, verglichen mit 52 % nach 25 Jahren.<sup>105</sup> Das Rückfallrisiko von Sexualtätern bleibt also viele Jahre recht hoch.

### 1.3.6 Rode und Scheld 1986

Eine Untersuchung nicht zu Sexual-, sondern zu Tötungsdelinquenten stellten Rode und Scheld an.<sup>106</sup> Die Autoren analysierten dafür sämtliche Tötungsdelikte in Deutschland der Jahre 1969 (n=340) und 1981 (n=410) mit Ausnahme der ausländischen Täter, der NS-Täter sowie der schuldunfähigen Täter, die im Maßregelvollzug untergebracht waren.<sup>107</sup> Diesen Tätern stellten sie 108 Täter gegenüber, die in den Jahren 1976 bis 1982 ein wiederholtes Tötungsdelikt begangen haben (n=108).

Exakte Rückfallquoten lassen sich mit der Untersuchung nicht berechnen. Zwar wurden 16 der 750 Täter der Vollerhebung bis zum Untersuchungszeitpunkt Mitte der 1980er Jahre mit einem Tötungsdelikt rückfällig (2 %). Die 1981 verurteilten Tötungsdelinquenten hatten allerdings bis zu diesem Zeitpunkt nur höchst selten eine „Rückfallchance“, da sie sich ganz überwiegend noch im geschlossenen Vollzug befunden haben dürften. Auch die Berechnung der Rückfallquote anhand der Tötungsdelikte von Wiederholungstätern in den Jahren 1976 – 1982 im Verhältnis zu den insgesamt in diesen Jahren begangenen Rückfalltaten (Ergebnis: ebenfalls 2 %), wie sie die Autoren vornehmen,<sup>108</sup> ist an sich unzulässig. Die Zahl der Rückfälle muss auf die Gesamtzahl derjenigen bezogen werden, die in der Lage sind, rückfällig zu werden und nicht auf die Zahl der insgesamt in einem Jahr wegen eines Delikts verurteilten Personen.<sup>109</sup> Dennoch bleibt festzuhalten, dass die „einschlägige“ Rückfallquote bei Tötungsdelikten extrem niedrig ist.

Entsprechend der geringen einschlägigen Rückfallquote differenzieren eher allgemeine Variablen wie die Zahl der Vorstrafen nur sehr eingeschränkt zwischen den rückfälligen und nicht-rückfälligen Tötungsdelinquenten. Allerdings unterschieden sich bei Rode/Scheld die erneuten Tötungsdelinquenten von den anderen dadurch, dass sie häufiger wegen Körperverletzung, Raub und Sexualdelikten vorbestraft waren.<sup>110</sup> Die meisten anderen Unterschiede bezogen sich auf den sozialen und psychischen Bereich und interessieren für die hier vorliegende Untersuchung daher weniger. Z.B. beurteilten Rode/Scheld 85 % der Rückfalltäter, aber nur 18 % der Einmaltäter als psychisch krank.<sup>111</sup>

<sup>105</sup> Prentky/Lee/Knight/Cerce, a.a.O., S. 635, S. 651 f.

<sup>106</sup> Rode/Scheld, Sozialprognose bei Tötungsdelikten.

<sup>107</sup> Rode/Scheld, a.a.O., S. 13.

<sup>108</sup> Rode/Scheld, a.a.O., S. 40.

<sup>109</sup> Näher dazu unten, Kap. 5, 2.2.1.

<sup>110</sup> Rode/Scheld, a.a.O., S. 68.

<sup>111</sup> Vgl. Rode/Scheld, a.a.O., S. 68. Gemeint sind insbesondere schwere Persönlichkeitsstörungen, sexuelle Abweichungen und süchtige Persönlichkeiten.



## 1.4 Fazit

Zunächst bleibt festzuhalten, dass die Höhe der festgestellten Rückfallquoten für Gewalttäter zwischen den dargestellten Untersuchungen erheblich divergiert. Dies gilt ebenso für die Rückfallquote hinsichtlich der Begehung eines erneuten Gewaltdelikts sowie die Rückfallquote für die Begehung bestimmter Gewaltstraftaten.

Die Rückfallquote hängt von der Art der gewählten Rückfalldefinition sowie vom untersuchten Rückfallintervall ab: Je kürzer das Rückfallintervall und je enger die Rückfalldefinition, desto geringer fällt die Rückfallquote aus. Das konnten *Prentky et al.*<sup>112</sup> für Sexualstraftäter eindrucksvoll belegen. Doch auch für alle anderen Deliktsbereiche sind zeigen die dargestellten Untersuchungsergebnisse einen derartigen Zusammenhang. Weiterhin unterscheidet sich die Klientel der vorgestellten Studien: Viele Untersuchungen betrachten die Rückfälligkeit hoch ausgelesener Gruppen, zum Beispiel von Personen, die zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Hier sind schon von vornherein höhere Rückfallquoten zu erwarten als bei der Untersuchung aller Straftäter.

Dennoch lassen sich einige Ergebnisse zusammenfassend festhalten. So erreicht die „einschlägige“ Rückfallquote, wie immer man sie auch definiert, niemals auch nur annähernd die allgemeine Rückfallquote. Rückfälle mit erneuten Gewalttaten sind erheblich seltener als Rückfälle mit anderen Straftaten. Noch seltener sind Rückfälle mit einem Delikt aus derselben Gewaltdeliktsgruppe.

Differenziert man nach Gewaltdeliktsgruppen, so zeigt sich besonders bei den Tötungsdelinquenten eine niedrige Rückfallquote. Insbesondere erneute Tötungen kommen hier fast überhaupt nicht vor. Auch die Sexualtäter zeigen in einigen Untersuchungen eher günstige Rückfallquoten. Dies gilt wohl aber besonders für solche Erhebungen, die nur auf Verurteilungen abstellen und nur kurze Rückfallintervalle zugrunde legen.<sup>113</sup> In vielen Untersuchungen eher ungünstig gestaltet sich die Rückfallquote der Räuber bzw. allgemeiner derjenigen Täter, die neben Gewaltdelikten auch mit Eigentums- bzw. Vermögensdelikten auffällig geworden sind.

Als Prädiktoren für erneute Delinquenz werden von den Untersuchungen jeweils unterschiedliche Variablen genannt. Von besonderer Bedeutung ist insofern zunächst das Alter bei der ersten Verurteilung oder der ersten registrierten Straftat. Täter, die bereits früh erstmalig auffällig geworden sind, zeigen auch ein erhöhtes Rückfallrisiko. Daneben ist das Alter zum Zeitpunkt der aktuellen Tat bzw. am Beginn des Rückfallintervalls ein möglicher Prädiktor. Weiterhin sind von Bedeutung die Anzahl aller bisherigen Verurteilungen, die Anzahl der bisherigen Verurteilungen wegen Gewaltdelikten und wohl auch die Anzahl der bisherigen

---

<sup>112</sup> *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635 ff.

<sup>113</sup> Vgl. näher *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635 ff.

Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten. Auch die bisherige individuelle Tatfrequenz spielt als Prädiktor eine mögliche Rolle.

Die meisten Rückfälle ereignen sich bereits in den ersten ein bis zwei Jahren, danach nehmen die jährlichen Rückfallquoten deutlich ab. Insbesondere mit „einschlägigen“ Rückfällen von sexuellen Gewalttätern ist jedoch auch Jahre später noch zu rechnen.<sup>114</sup> Selbst bei kurzen beobachteten Rückfallintervallen wird ein nicht geringer Teil der Gewalttäter innerhalb des Rückfallzeitraums mehrfach mit Straftaten auffällig.

## 2. Ergebnisse eher karrierebezogener Untersuchungen

Die bisher vorgestellten Untersuchungen analysierten die kriminellen Karrieren der Gewalttäter immer aus einem bestimmten Blickwinkel. Es wurden Daten aus der bisherigen kriminellen Karriere in Beziehung gesetzt mit dem weiteren Verhalten nach einer bestimmten Zäsur. Diese Zäsur war in der Regel die Sanktion und das untersuchte weitere Verhalten die Legalbewährung.

Eigentliche Karriereforschung hat jedoch stärker den gesamten Verlauf der kriminellen Karriere im Auge. Dieser Verlauf, soweit er bereits feststeht, wird beschrieben und es findet sich keine Zäsur bei einer bestimmten Straftat oder Sanktion. Das verbindende Ereignis der untersuchten Probanden steht meist am Anfang; häufig sind Kohortenstudien an einzelnen oder mehreren Geburtsjahrgängen. Aber auch andere Gestaltungen finden sich.

Bei einer solchen Gesamtbetrachtung der kriminellen Karrieren ist insbesondere die Untersuchung von Prävalenz<sup>115</sup> und Inzidenz<sup>116</sup> sowie von Spezialisierung und Eskalation von Bedeutung. Daneben werden meist Beginn, Dauer und Abbruch der kriminellen Karrieren analysiert. Auch der Ermittlung *chronischer* Straftäter, die für einen Großteil der in der Population begangenen Straftaten verantwortlich sind, und ihrer Charakteristika wird viel Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>117</sup>

Im Folgenden werden wesentliche Ergebnisse aus der Karriereforschung, soweit sie sich auf Gewalttäter beziehen, erörtert. Dabei werden zunächst allgemeinere Karrierestudien dargestellt, in denen aber eine separate Analyse gerade der

<sup>114</sup> Vgl. *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635, S. 651 f.; *Elz*, *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte*, S. 231 ff.

<sup>115</sup> Gemeint ist damit in der Regel der Anteil einer Kohorte, der innerhalb eines Jahres (jährliche Prävalenzrate) oder bis zu einem bestimmten Alter (kumulative Prävalenzrate) mit bestimmten Straftaten auffällig geworden ist. Der Sprachgebrauch ist aber uneinheitlich; näher *Mischkowitz*, *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, S. 60 ff.

<sup>116</sup> Der Begriff der Inzidenz wird sehr uneinheitlich verwendet. In der Regel ist darunter aber die jährliche Tatfrequenz zu verstehen, d.h. die Anzahl an (ggf. bestimmten) Straftaten, die die kriminell Aktiven in einer Kohorte innerhalb eines Jahres begehen. Näher dazu *Mischkowitz*, *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, S. 65 ff.

<sup>117</sup> Einen Überblick über die Fragestellungen und Methoden, die bei der Untersuchung krimineller Karrieren ein Rolle spielen, bieten u.a. *Mischkowitz*, *Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, S. 60 ff.; *Albrecht*, in: *KKW*, S. 301 ff.; *Conklin*, *Criminology*, S. 263 ff.

Gewalttäter vorgenommen wird.<sup>118</sup> Im Anschluss werden dann speziellere Untersuchungen zu den kriminellen Karrieren von Gewalttätern<sup>119</sup> bzw. zu speziellen Gewaltdelikten vorgestellt.<sup>120</sup>

Der Großteil der vorgestellten Untersuchungen stammt aus dem englischsprachigen Ausland. Daneben finden sich einige Untersuchungen aus Skandinavien. Echte Karriereforschung ist in Deutschland immer noch recht selten. Insbesondere finden sich in Deutschland keine Untersuchungen, die Daten prospektiver Längsschnittuntersuchungen für eine spezielle Analyse der kriminellen Karrieren von Gewalttätern nutzen. Insbesondere im englischsprachigen Ausland findet sich hingegen eine große Zahl solcher Untersuchungen.<sup>121</sup> Für Deutschland ist insofern ein großer Forschungsbedarf zu konstatieren. Insbesondere kann diese Lücke auch mit der hier vorgelegten Untersuchung nicht geschlossen werden, da sie von ihrer Anlage her eine Rückfalluntersuchung, keine Kohortenstudie darstellt.<sup>122</sup>

## 2.1 Allgemeine Karriereforschung

### 2.1.1 *Farrington 2003*

*Farrington* berichtet über die ersten vierzig Jahre der „*Cambridge Study in Delinquent Development*“:<sup>123</sup> Untersucht wurden 411 männliche Probanden, die 1953 in einer Arbeitergegend in Südlondon geboren wurden, seit ihrem achten Lebensjahr. 65 der untersuchten Probanden wurden (bisher) wegen eines Gewaltdelikts verurteilt.<sup>124</sup>

Der Grad der Spezialisierung war bei den Gewalttätern gering.<sup>125</sup> 55 der 65 Gewalttäter wurden auch wegen anderer Straftaten verurteilt. Wiederholte Straftäter waren meist vielseitig und begingen daher auch Gewaltdelikte; die Wahrscheinlichkeit ein Gewaltdelikt zu begehen stieg mit der Anzahl der sonstigen Verurteilungen deutlich an. Gewalttäter und nicht-gewalttätige Vielfachtäter ähnelten sich

---

<sup>118</sup> Dazu sogleich unter *Kap. 3, 2.1.*

<sup>119</sup> Dazu sogleich unter *Kap. 3, 2.2.*

<sup>120</sup> Dazu sogleich unter *Kap. 3, 2.3.*

<sup>121</sup> Vgl. dazu neben den sogleich aufgeführten Einzeluntersuchungen die zusammenfassenden Darstellungen bei: *Farrington*, in: Wolfgang/Weiner (Eds.), *Criminal Violence*, S. 171 ff.; *Loeber/Farrington/Waschbusch*, in: Loeber/Farrington (Eds.), *Serious and Violent Juvenile Offenders*, S. 13 ff.; *Tolan/Gorman-Smith*, in: Loeber/Farrington (Eds.), *Serious and Violent Juvenile Offenders*, S. 68 ff.; *Weiner*, in: Weiner/Wolfgang (Eds.), *Violent Crime, Violent Criminals*, S. 35 ff.

<sup>122</sup> Näher zur Anlage der Untersuchung in *Kap. 5.*

<sup>123</sup> *Farrington*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, S. 137 ff.; frühere Ergebnisse der *Cambridge Study* zu Gewalttätern finden sich bei *Farrington*, in: Pepler/Rubin (Eds.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression*, S. 5 ff. und *Farrington*, in: Wolfgang/Weiner (Eds.), *Criminal Violence*, S. 171 ff.

<sup>124</sup> *Farrington*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, S. 137, S. 143.

<sup>125</sup> Siehe dazu auch bereits *Farrington*, in: Pepler/Rubin (Eds.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression*, S. 5, S. 15 f.

sehr stark in ihren Charakteristika.<sup>126</sup> Die Gewaltdelikte waren zufällig über die gesamte kriminelle Karriere verteilt.<sup>127</sup> Zwischen aggressivem Verhalten in der Kindheit und späteren Gewalttaten bestand ein Zusammenhang.<sup>128</sup>

### 2.1.2 *Hawkins, Smith, Hill, Kosterman, Catalano und Abbott 2003*

Ergebnisse des „*Seattle Social Development Project*“ berichten *Hawkins et al.*<sup>129</sup> Es handelt sich dabei um eine Studie, in der 808 Kinder aus Stadtteilen mit hoher Kriminalitätsbelastung seit ihrem 10. Lebensjahr (1985) verfolgt werden. Ergebnisse liegen bis zum 24. Lebensjahr der Probanden bereits vor.<sup>130</sup>

Die jährlichen Prävalenzraten für kriminelles Verhalten im Alter zwischen 11 und 17 Jahren waren 33,8 % für offiziell registrierte Kriminalität und 86,3 % für selbstberichtete. Die entsprechenden Prävalenzraten für Gewalt lagen bei 16,9 % bzw. 70,3 %. Separat ausgewiesen sind auch die Raten für „*assault*“ (12,5 % / 61,1 %) und „*robbery*“ (3,3 % / 8,5 %).<sup>131</sup>

Die Inzidenz im Sinne individueller jährlicher Tatfrequenz lag bei den Gewalttätern bei 2,9 Taten im Jahr für registrierte Kriminalität und 16,1 für selbstberichtete. Für „*assault*“ (2,4 / 11,3) und „*robbery*“ (1,2 / 5,6) zeigten sich ähnliche Unterschiede in den Inzidenzraten. Betrachtet man die offiziellen Registrierungen, verändern sich die Inzidenzraten mit steigendem Alter kaum; ein deutlicher Anstieg findet sich aber bei der selbstberichteten Delinquenz.<sup>132</sup>

### 2.1.3 *Huizinga, Weiher, Espiritu und Esbensen 2003*

*Huizinga et al.* referieren Ergebnisse der „*Denver Youth Study*“.<sup>133</sup> In dieser prospektiven Längsschnittstudie wurde die Entwicklung von gut 1.500 Kindern und Jugendlichen aus problematischen Stadtteilen Denvers untersucht. Bis Ende 1998 konnten noch regelmäßig 80 % der ursprünglichen Gruppe befragt werden.<sup>134</sup> Die Prävalenzrate<sup>135</sup> des Jahres 1991 für „*serious violence*“ war 12 %, bei männlichen Probanden sogar 17 %.<sup>136</sup> Die kumulative Prävalenzrate bis zum Alter von 16 Jahren lag für „*serious violence*“ bei Männern bei 39 % und bei Frauen bei 16 %.<sup>137</sup> Je

<sup>126</sup> *Farrington*, in: Pepler/Rubin (Eds.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression*, S. 5, S. 23 f.

<sup>127</sup> *Farrington*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, S. 137, S. 143.

<sup>128</sup> *Farrington*, a.a.O., S. 137, S. 158 f.

<sup>129</sup> *Hawkins et al.*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, S. 255 ff.

<sup>130</sup> *Hawkins et al.*, a.a.O., S. 255, S. 256 f.

<sup>131</sup> *Hawkins et al.*, a.a.O., S. 255, S. 261 f.

<sup>132</sup> *Hawkins et al.*, a.a.O., S. 255, S. 261 ff.

<sup>133</sup> *Huizinga et al.*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, S. 47 ff.

<sup>134</sup> *Huizinga et al.*, a.a.O., S. 47, S. 48.

<sup>135</sup> D.h. der Prozentsatz der untersuchten Probanden, der angab im Jahr 1991 „*serious violence*“ verübt zu haben.

<sup>136</sup> *Huizinga et al.*, a.a.O., S. 47, S. 51.

<sup>137</sup> *Huizinga et al.*, a.a.O., S. 47, S. 52.

früher die Probanden Straftaten begingen, umso höher war das spätere Risiko, ein chronischer Gewalttäter zu werden.<sup>138</sup> Doch auch „*serious violence*“-Täter zeigten kein kontinuierliches gewalttätiges Verhalten. Gewalttätige und weniger gewalttätige Phasen wechselten sich ab.<sup>139</sup>

Diese Ergebnisse beziehen sich auf selbstberichtete Delinquenz. Von den Kindern und Jugendlichen, die angaben, „*serious violence*“ verübt zu haben, wurden nur 6 % im selben Jahr auch wegen derartiger Straftaten verhaftet.<sup>140</sup>

#### 2.1.4 *Kynsgaard 2003*

Eine sehr umfangreiche und bedeutende Studie zum Verlauf krimineller Karrieren legt *Kynsgaard* vor.<sup>141</sup> In Dänemark lassen sich die Daten aus verschiedenen offiziellen Statistiken anhand einer „Zentralen Persönlichen Registrierungsnummer“ aufeinander und auf jeweilige Einzelpersonen beziehen. Auch das dänische Strafregister verwendet diese zentrale Nummer. Das System bietet eine gute Basis für die Untersuchung von kriminellen Karrieren. *Kynsgaard* nutzte diese Daten für ihre Untersuchung.<sup>142</sup> Sie untersuchte die kriminellen Karrieren von 333.742 dänischen Einwohnern, d.h. einem Fünftel der dänischen Bevölkerung, über den Zeitraum von 1979 bis 1991. 44.698 Personen der Gesamtgruppe wurden im Untersuchungszeitraum offiziell sanktioniert, davon 3 % wegen Gewalt und unter 1 % wegen Sexualdelikten.<sup>143</sup>

*Kynsgaard* nahm eine umfassende Analyse der kriminellen Karrieren vor. Dennoch finden sich nur an einzelnen Stellen Ergebnisse, die sich explizit auf Gewalttäter beziehen:

Von den Tätern, die irgendwann im Beobachtungszeitraum ein Gewaltdelikt begangen hatten, waren nur 11 % Einmaltäter,<sup>144</sup> bei den Sexualtätern waren es 17 %. Nur bei den Tötungsdelikten fand sich mit 32 % eine hohe Quote Einmaltäter. Für alle Straftaten zusammen (ohne Verkehrsdelikte) lag die Quote der Einmaltäter bei 16 %. Generell zeigte sich, dass Gewalttäter häufig auch mit anderen Straftaten auffallen.<sup>145</sup> Über einen zweijährigen Rückfallzeitraum seit der letzten Tat lag die allgemeine Rückfallquote der Gewalttäter bei 37 %, die der Sexual-

---

<sup>138</sup> Bezogen auf die Altersgruppe der 15- bis 17-jährigen; *Huizinga et al.*, a.a.O., S. 47, S. 53 f.

<sup>139</sup> *Huizinga et al.*, a.a.O., S. 47, S. 50.

<sup>140</sup> *Huizinga et al.*, a.a.O., S. 47, S. 81.

<sup>141</sup> *Kynsgaard*, *The Criminal Career*. Siehe auch schon die ursprüngliche, dänische Veröffentlichung: *Kynsgaard*, *Den kriminelle karriere*.

<sup>142</sup> Zur Datengewinnung näher *Kynsgaard*, *The Criminal Career*, S. 22 ff.

<sup>143</sup> *Kynsgaard*, a.a.O., S. 37 ff.

<sup>144</sup> Basierend auf einer Zählung, bei der Mehrfachtäter in jeder Deliktskategorie, in der sie Delikte aufweisen, auch gezählt werden; dadurch wird die Quote der Einmaltäter minimiert. In der Gesamtgruppe sind daher 57 % der Täter Einmaltäter; vgl. *Kynsgaard*, a.a.O., S. 125.

<sup>145</sup> *Kynsgaard*, a.a.O., S. 126.

täter sogar nur bei 30 %. Demgegenüber lag die Rückfallrate für alle Delikte (außer Verkehr) bei 40 %.<sup>146</sup>

*Kynsgaard* untersuchte auch das Ausmaß der Spezialisierung für verschiedene Deliktsgruppen. Täter, die nur Delikte aus ein und derselben Deliktskategorie begangen hatten, waren bei Gewaltdelikten sehr selten. Mit steigender Zahl der Registrierungen wegen Gewaltdelikten stieg die Wahrscheinlichkeit, dass nicht *nur* Gewaltdelikte begangen werden, zudem beträchtlich an. Deutlich höhere Grade an Spezialisierung fanden sich bei Sexualdelikten, aber auch bei Vermögensdelikten und Verkehrsdelikten.<sup>147</sup>

Weiterhin untersuchte *Kynsgaard* die Spezialisierung anhand von Forward Specialisation Coefficients (FSC) für den Übergang vom n-ten Delikt zum (n+1)-ten Delikt.<sup>148</sup> Im Schnitt zeigte sich dabei sowohl bei Männern als auch bei Frauen ein FSC von 0,36, der eine schwache Spezialisierung anzeigt. Höher war der FSC bei den Sexualdelikten (Männer: 0,66 / Frauen: 0,86). Betrachtete man die FSCs in Abhängigkeit von der Anzahl aller bisher begangenen Delikte, zeigte sich für Sexual- und Gewaltdelikte ein Verlauf der FSCs im Sinne einer umgekehrten U-Kurve: Die Spezialisierung war bei einer mittleren Anzahl<sup>149</sup> bisheriger Delikte am höchsten.

### 2.1.5 Othold und Schumann 2003

*Othold* und *Schumann* stellen die Delinquenzverläufe ehemaliger Hauptschüler von ihrer Schulzeit bis zum Zeitpunkt zehn Jahre nach Beendigung der Schulausbildung dar.<sup>150</sup> Die dargestellten Ergebnisse basieren auf der Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern. Die Ergebnisse zur Delinquenzentwicklung beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf selbstberichtete Delinquenz.

Die individuelle Tatfrequenz der Täter lag für Gewaltdelikte zwischen drei und acht Taten im Jahr mit im Zeitverlauf fallender Tendenz. Damit war diese Frequenz sehr viel niedriger als für alle Taten zusammen, bei denen sich mittlere individuelle Frequenzen von 20 bis 50 Delikten pro Jahr ergaben.<sup>151</sup> Die jährlichen Prävalenzraten lagen für männliche Gewalttäter zunächst recht hoch bei knapp 30 %, sanken im Zeitverlauf aber unter 10 %. Bei den Frauen lagen die Raten zunächst zwischen 5 % und 10 % und tendierten schließlich gegen null.<sup>152</sup> Die

<sup>146</sup> *Kynsgaard*, a.a.O., S. 129 ff.

<sup>147</sup> *Kynsgaard*, a.a.O., S. 158 f.

<sup>148</sup> *Kynsgaard*, a.a.O., S. 159 ff. Ein FSC von 0 bedeutet völlige Versatilität, ein FSC von 1 völlige Spezialisierung; näher dazu unten, Kap. 9, 6.1.1 sowie *Kynsgaard*, a.a.O., S. 153 f.; *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 71 ff.

<sup>149</sup> Sexualdelikte: zwischen zwei und fünfzig bisherige Delikte; Gewaltdelikte: zwischen drei und zwanzig bisherige Delikte; *alle* Delikte wurden hier gezählt, nicht nur „einschlägige“.

<sup>150</sup> *Othold/Schumann*, in: Schumann (Hrsg.), Delinquenz im Lebensverlauf, S. 67 ff.

<sup>151</sup> *Othold/Schumann*, a.a.O., S. 67, S. 73 f.

<sup>152</sup> *Othold/Schumann*, a.a.O., S. 67, S. 74.

Prävalenzraten für offizielle Registrierung wegen eines Gewaltdelikts lagen – für beide Geschlechter zusammen – deutlich niedriger zwischen 0 % und 2 % im Jahr.<sup>153</sup>

Bei einer altersbezogenen Auswertung zeigte sich, dass für Gewalttaten deutlich stärker als für andere Taten der Schwerpunkt der Tatbegehung im späten Jugend- und im Heranwachsendenalter liegt. Danach sanken die Prävalenzraten merklich ab.<sup>154</sup>

Bei einem Vergleich nichtdeutscher und deutscher Täter ergab sich für die meisten Deliktsbereiche eine stärkere Belastung der deutschen Täter.<sup>155</sup> Dieses Ergebnis erstaunt zunächst, ist aber auf die Kontrolle kriminalitätsbegünstigender Faktoren, die mit dem Status als Nichtdeutscher häufig korreliert sind, durch das Studiendesign<sup>156</sup> zurückzuführen. Nur bei den Gewaltdelikten fand sich für beide Tätergruppen eine gleiche Belastung.

### 2.1.6 Thornberry, Lizotte, Krohn, Smith und Porter 2003

Thornberry *et al.* berichten über Ergebnisse der „Rochester Youth Development Study“:<sup>157</sup> Tausend Schüler aus Rochester, New York, wurden seit ihrem 13. Lebensjahr (1988) verfolgt. Bis zum Ende der 12. Befragungswelle im Jahre 1997 liegen Daten bis zum 22. Lebensjahr der verbliebenen 846 Probanden vor. Das Ziel der Studie war die Untersuchung insbesondere der Entwicklung krimineller Karrieren schwerer bzw. chronischer Straftäter. Daher waren bekannte Risikogruppen für straffälliges Verhalten in der Untersuchung überrepräsentiert.<sup>158</sup>

Auf der Basis selbstberichteter Delinquenz fand sich ein Anteil von 15 % der Gesamtgruppe, die man als chronische Gewalttäter bezeichnen könnte. Diese 15 % waren für über 75 % der insgesamt begangenen Gewaltdelikte verantwortlich. Die chronischen Gewalttäter waren im Vergleich zu anderen Gruppen auch besonders stark mit sonstigen Straftaten, z.B. Vermögensdelikten, belastet. Ihre kriminellen Karrieren begannen früher und endeten später. Der Verlauf der Karrieren zeigte Eskalationstendenzen bei der Gewaltausübung.<sup>159</sup>

### 2.1.7 Tracy und Kempf-Leonard 1996

Die Untersuchung von Tracy und Kempf-Leonard<sup>160</sup> basiert auf den Daten der zweiten Philadelphia-Geburtskohorte. Die Kohorte besteht aus allen Personen, die

---

<sup>153</sup> Othold/Schumann, a.a.O., S. 67, S. 86.

<sup>154</sup> Othold/Schumann, a.a.O., S. 67, S. 77 f.

<sup>155</sup> Othold/Schumann, a.a.O., S. 67, S. 80 ff.

<sup>156</sup> Auswahl einer Gruppe gleichaltriger Personen mit gleichem Bildungsstand aus großstädtischer Umgebung.

<sup>157</sup> Thornberry *et al.*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), Taking Stock of Delinquency, S. 11 ff.

<sup>158</sup> Thornberry *et al.*, a.a.O., S. 11, S. 16.

<sup>159</sup> Thornberry *et al.*, a.a.O., S. 11, S. 39.

<sup>160</sup> Tracy/Kempf-Leonard, Continuity and Discontinuity in Criminal Careers.

1958 in Philadelphia geboren wurden und zumindest im Alter zwischen 10 und 17 Jahren auch dort gewohnt haben.

Tracy und Kempf-Leonard untersuchten den Zusammenhang zwischen der kriminellen Entwicklung im Jugendalter bis zum 17. Lebensjahr und der weiteren Entwicklung im Alter von 18 bis 26 Jahren. Dabei konnten die Karrieren von 27.160 Personen verfolgt werden.<sup>161</sup>

Unter den Einflüssen auf den weiteren Verlauf der kriminellen Karrieren, die untersucht wurden, war auch der Einfluss der Art der als Jugendliche begangenen Straftaten auf den „*offender status*“ als Erwachsener. Die Kriminalitätsdaten im Jugendalter beziehen sich dabei auf alle Kontakte mit der Polizei wegen Straftaten, die Daten zum Erwachsenenalter auf Verhaftungen.<sup>162</sup>

Die Begehung von „*major violence*“<sup>163</sup> im Jugendalter erhöhte nach den Ergebnissen dieser Studie signifikant die Wahrscheinlichkeit, auch im Erwachsenenalter Straftaten zu begehen. Dasselbe galt für die Begehung von „*robbery*“. Ein Einfluss der Begehung leichterer Körperverletzungsdelikte auf die spätere Delinquenz konnte nicht nachgewiesen werden. Doch auch für „*robbery*“ und „*major violence*“ zeigte sich bei einer logistischen Regressionsanalyse, dass der Einfluss des Deliktstyps geringer war als der Einfluss der Variablen „Rückfalltäter“ und „Chronischer Täter“.<sup>164</sup> Diese Ergebnisse gelten für männliche Straftäter. Bei weiblichen Tätern war nur die Begehung von „*major violence*“ im Jugendalter ein Prädiktor für die Straftatbegehung im Erwachsenenalter.<sup>165</sup>

Weiterhin wurde der Effekt der Spezialisierung auf bestimmte Straftaten auf die spätere Delinquenz untersucht. Dabei zeigte sich bei männlichen Tätern,<sup>166</sup> dass eine Spezialisierung auf „*major violence*“ spätere Delinquenz nicht voraussagt. Bei den Räufern zeigte sich ein signifikanter Einfluss auf die spätere Rückfälligkeit gerade nicht bei den spezialisierten Tätern (Anteil „*robbery*“ > 50 %), sondern bei den Tätern, die zwar Raubdelikte als Jugendliche begingen, aber *nicht* spezialisiert waren. Ein ähnliches Ergebnis lieferte die logistische Regression für die leichteren Körperverletzungsdelikte.

Weibliche Täter zeigten eine erhöhte Rückfallneigung weder bei Raub noch bei leichterer Körperverletzung, sondern nur bei „*major violence*“, soweit *keine* Spezialisierung vorlag.<sup>167</sup>

---

<sup>161</sup> Tracy/Kempf-Leonard, a.a.O., S. 205.

<sup>162</sup> Tracy/Kempf-Leonard, a.a.O., S. 204 f.

<sup>163</sup> Homicide, rape, robbery, aggravated assault, aggravated sexual intercourse; vgl. Tracy/Kempf-Leonard, a.a.O., S. 144.

<sup>164</sup> Tracy/Kempf-Leonard, a.a.O., S. 145 ff.

<sup>165</sup> Tracy/Kempf-Leonard, a.a.O., S. 154 ff.

<sup>166</sup> Tracy/Kempf-Leonard, a.a.O., S. 164 ff.

<sup>167</sup> Tracy/Kempf-Leonard, a.a.O., S. 171 ff.



### 2.1.8 *Wolfgang, Thornberry und Figlio 1987*

In einer Folgeuntersuchung zur ersten Philadelphia-Geburtskohortenstudie an im Jahre 1945 in Philadelphia geborenen männlichen Personen analysierten *Wolfgang, Thornberry* und *Figlio*<sup>168</sup> den weiteren Verlauf der kriminellen Karrieren bis zum 30. Lebensjahr für eine 10 %-Stichprobe (975 Personen) der Ausgangsuntersuchung. Die Feststellung der begangenen Straftaten erfolgte mit Hilfe von Polizeidaten über Verhaftungen.

Eine Analyse der Tatschwereentwicklung erbrachte, dass die Tatschwere der begangenen Straftaten mit zunehmender Zahl bisher begangener Straftaten ansteigt.<sup>169</sup> Dies galt besonders für die „*injury offences*“ (etwa 8 % der gesamten Straftaten), obwohl bei ihnen schon von vornherein die Tatschwere größer war als bei anderen Deliktgruppen.

*Wolfgang et al.* untersuchten weiterhin die Spezialisierung der Täter.<sup>170</sup> Sie stellten fest, dass unabhängig von der Art des letzten Delikts die Wahrscheinlichkeit, ein Nicht-Index-Delikt (also ein tendenziell eher leichtes Delikt) zu begehen am größten war, gefolgt von der Wahrscheinlichkeit, die Karriere abzubrechen. Eine Spezialisierung auf bestimmte Deliktgruppen war nur sehr schwach zu erkennen. Der stärkste Grad der Spezialisierung fand sich allerdings bei den „*injury offences*“. Die Korrelation von „*injury*“ beim Delikt k-1 und *injury* beim Delikt k lag bei etwa 0,2, was eine schwache Spezialisierung anzeigt.

## 2.2 Karriereforschung zu Gewalttätern

### 2.2.1 *Brame, Paternoster und Bushway 2004*

Das Verhältnis von Tatfrequenz und Spezialisierung untersuchten *Brame, Paternoster* und *Bushway*<sup>171</sup> mit Daten der 1945er Philadelphia-Geburtskohorte. Untersucht wurde die Tatfrequenz im Verhältnis zu der Anzahl der Übergänge zwischen der Begehung von Gewaltdelikten und der Begehung von Nicht-Gewaltdelikten. Es zeigte sich, dass die Versatilität der Täter mit steigender Tatfrequenz nicht zunahm. Vielmehr schienen Tatfrequenz und Versatilität unabhängig voneinander zu sein.<sup>172</sup>

### 2.2.2 *Lynam, Piquero und Moffitt 2004*

*Lynam, Piquero* und *Moffitt*<sup>173</sup> widmeten sich der Frage, ob sich eine Spezialisierung auf Gewalttaten nachweisen lässt. Zu diesem Zweck untersuchten sie die Mitglie-

---

<sup>168</sup> *Wolfgang/Thornberry/Figlio*, *From Boy to Man, from Delinquency to Crime*.

<sup>169</sup> *Wolfgang/Thornberry/Figlio*, a.a.O., S. 25 ff.

<sup>170</sup> *Wolfgang/Thornberry/Figlio*, a.a.O., S. 45 ff.

<sup>171</sup> *Brame/Paternoster/Bushway*, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 20 (2004), S. 201 ff.

<sup>172</sup> *Brame/Paternoster/Bushway*, a.a.O., S. 201, S. 210 ff.

<sup>173</sup> *Lynam/Piquero/Moffitt*, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 20 (2004), S. 215 ff.

der einer Geburtskohorte aus Dunedin, Neuseeland, aus den Geburtsjahrgängen 1972/73. Die Probanden wurden bis zu ihrem 26. Lebensjahr verfolgt. Jeweils knapp 1.000 Personen von insgesamt 1.037 konnten zu den verschiedenen Erhebungswellen befragt werden. Bis zum Alter von 26 Jahren wurden 66 Personen wegen Gewaltdelikten verurteilt. In Selbstberichten gaben im Alter von 18 Jahren 60 Personen an, im letzten Jahr Gewalttaten begangen zu haben; im Alter von 21 Jahren waren es 72.<sup>174</sup>

Mit Hilfe der Binominalverteilung untersuchten *Lynam et al.* die These, dass Gewaltdelikte zufällig über die kriminelle Karriere verteilt sind und keine Spezialisierung vorliegt. Tatsächlich zeigte eine Analyse der offiziellen Verurteilungsdaten keine signifikante Spezialisierung auf Gewalt. Anders war es jedoch, wenn man die selbstberichtete Delinquenz heranzog. Hier zeigten sich deutliche Anzeichen einer Spezialisierung.<sup>175</sup>

Die Autoren unterschieden weiterhin verschiedene Tätergruppen. Sowohl die Täter, die auf Gewalt spezialisiert waren, als auch die Täter, die sowohl mit Gewalt als auch mit Nicht-Gewaltdelikten auffielen, zeichneten sich gegenüber allen anderen Tätergruppen durch einen besonders frühen Beginn der Karriere aus; sie zeigten auch bereits als Kinder stärkere Verhaltensauffälligkeiten als die Täter aus den anderen Gruppen.<sup>176</sup>

### 2.2.3 Miller, Dinitz und Conrad 1982

Eine umfassende Darstellung der kriminellen Karrieren von Gewalttätern bieten *Miller, Dinitz und Conrad*.<sup>177</sup> Diese untersuchten die kriminellen Karrieren von 1.591 Personen. Es handelte sich dabei um Personen, die zwischen 1950 und 1975 bzw. 1976 in die *Robbery-* bzw. *MARS*<sup>178</sup>-Bücher der Polizei in Columbus, Ohio, eingetragen worden waren. 967 Täter stammten aus dem *MARS*-Buch, entsprechend 50 % aller Einträge in diesem Register, und 624 aus dem *Robbery*-Buch, entsprechend 5 % der Einträge in diesem Register. Zu diesen Personen wurden die Akten aus dem Polizeiregister von Columbus sowie Registerauszüge vom FBI ausgewertet.<sup>179</sup>

Dabei zeigte sich, dass im Verlauf ihrer Karriere etwa 20 % der Gewalttäter fünfmal oder häufiger wegen Gewaltdelikten verhaftet wurden und weitere 53 % zwei- bis viermal; einmalige Gewalttäter waren mithin nur etwa ein Viertel der Täter. Selbst wenn nur schwere Gewaltdelikte (also *murder, aggravated assault, rape*

<sup>174</sup> *Lynam/Piquero/Moffitt*, a.a.O., S. 215, S. 217 ff.

<sup>175</sup> *Lynam/Piquero/Moffitt*, a.a.O., S. 215, S. 220 ff.

<sup>176</sup> *Lynam/Piquero/Moffitt*, a.a.O., S. 215, S. 223 ff.

<sup>177</sup> *Miller/Dinitz/Conrad*, *Careers of the Violent*.

<sup>178</sup> **MARS** = **Murder, Assault and Rape Squad**. Nur „*aggravated*“ *assault* wird in dem Register gespeichert.

<sup>179</sup> Näher zur Methodik *Miller/Dinitz/Conrad*, a.a.O., S. 17 ff.

oder *robbery*) betrachtet wurden, fanden sich 5 % mit mindestens fünf entsprechenden Eintragungen und 44 % mit zwei bis vier.<sup>180</sup>

Die höchste Deliktsbelastung zeigten die Täter im Alter von 18 bis 26 Jahren. Die meisten Täter wurden vor ihrem 22. Lebensjahr erstmalig verhaftet; nur sehr wenige wurden erst nach ihrem 35. Geburtstag auffällig.<sup>181</sup>

*Miller et al.* untersuchten auch die Spezialisierung der Täter. Nur 7,0 % der Täter waren reine Gewalttäter, alle anderen waren (teilweise mit einer Vielzahl) anderer Straftaten auffällig geworden. Die *MARS*-Täter wurden im Schnitt mit 7, die *Robbery*-Täter mit 9 Verhaftungen registriert.<sup>182</sup> Eine Vorhersage der Art des folgenden Delikts aufgrund der bisher begangenen Delikte war aufgrund der Daten nicht möglich; die Gewaltdelikte waren zufällig über die gesamte Karriere der Täter verteilt.<sup>183</sup>

Bei einem Vergleich der *Robbery*-Täter mit den *MARS*-Tätern zeigte sich, dass die erste Verhaftung bei den Räufern im Schnitt früher auftrat, in der Mehrzahl der Fälle bereits im Jugendalter. Dasselbe galt für die erste registrierte Gewalttat. Während ihrer aktiven Zeit zeigten *Robbery*-Täter zudem eine höhere Tatfrequenz; sie waren sehr häufig Vielfachtäter. Dafür beendeten die Räuber ihre kriminellen Karrieren auch früher als andere Gewalttäter, zu großen Teilen bereits im Alter zwischen 21 und 26 Jahren.<sup>184</sup>

Eine nähere Analyse der Bedingungen, die die Persistenz der kriminellen Karriere beeinflussen, zeigte erneut, dass Raubtäter höhere Persistenzraten aufwiesen. Zudem bestand ein Zusammenhang zwischen Persistenz und dem Alter bei der ersten Verhaftung sowie der Anzahl bisheriger Verhaftungen. Besonders persistent waren Täter, die zuerst vor ihrem 22. Lebensjahr registriert wurden. Die Wahrscheinlichkeit, dass die kriminelle Karriere nicht abbricht, war nach einer Verhaftung wegen eines Nicht-Gewaltdelikts höher als nach einer Verhaftung wegen eines Gewaltdelikts. Die Registerdaten erklärten allerdings insgesamt nur einen kleinen Teil der Varianz der Persistenz.<sup>185</sup>

#### 2.2.4 Piquero 2000

*Piquero*<sup>186</sup> analysierte den Zusammenhang von Tatfrequenz, Spezialisierung und Gewalt im Verlauf krimineller Karrieren. Er untersuchte dabei eine Stichprobe von 987 Personen, die zwischen 1959 und 1962 in Philadelphia im Pennsylvania Hospital geboren wurden und deren Mütter am Collaborative Perinatal Project teilgenommen hatten. Die Stichprobe bestand nur aus afroamerikanischen Perso-

---

<sup>180</sup> *Miller/Dinitz/Conrad*, a.a.O., S. 37 ff.

<sup>181</sup> *Miller/Dinitz/Conrad*, a.a.O., S. 37 ff.

<sup>182</sup> *Miller/Dinitz/Conrad*, a.a.O., S. 59 ff.

<sup>183</sup> *Miller/Dinitz/Conrad*, a.a.O., S. 215 f.

<sup>184</sup> *Miller/Dinitz/Conrad*, a.a.O., S. 83 ff.

<sup>185</sup> *Miller/Dinitz/Conrad*, a.a.O., S. 109 ff.

<sup>186</sup> *Piquero*, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 37 (2000), S. 392 ff.

nen; diese mussten in Philadelphia zur Schule gegangen sein und zumindest im Alter von 10 bis 17 dort gewohnt haben.<sup>187</sup>

Die Daten zur Kriminalität der Kohortenmitglieder beziehen sich auf Polizeikontakte. Die Untersuchung zeigte einen signifikanten Zusammenhang zwischen Mehrfachtäterschaft und der Begehung von Gewaltdelikten. Gewalttäter zeigten im Schnitt eine höhere Zahl an Polizeikontakten als Nicht-Gewalttäter (5,72 gegenüber 1,90).<sup>188</sup>

### 2.2.5 Wikström 1985

Wikström untersuchte die Gewalttäter in einer Geburtskohorte aus Stockholm.<sup>189</sup> Die Kohorte bestand aus gut 15.000 Personen, die 1953 geboren wurden. Ihre kriminellen Karrieren wurden bis 1978 untersucht. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten vier Prozent der Probanden ein Gewaltdelikt begangen. Der Anteil männlicher Täter war deutlich höher (Faktor 7,5) als der Anteil weiblicher Täter. Der Schwerpunkt der Deliktsbegehung lag im Alter von 16 bis 19 Jahren. Die meisten Täter (58 %) begingen nur ein Gewaltdelikt, nur sehr wenige Täter begingen viele Gewaltdelikte.<sup>190</sup>

Die durchschnittliche Zeit, in der Täter mit Gewaltdelikten auffällig wurden, waren 1,5 Jahre. Zwischen individueller jährlicher Gewalttatfrequenz und Dauer der Gewaltkarriere bestand nur ein schwacher Zusammenhang.<sup>191</sup> Nur ein geringer Teil der Gewalttäter mit mindestens drei Registrierungen wegen Straftaten konnte als spezialisiert bezeichnet werden: Nur 2 % von diesen Tätern wiesen in ihrer Karriere mehr als 75 % Gewalttaten auf, nur 7 % mehr als 50 %.<sup>192</sup>

14 % der Gewalttäter begingen keine anderen Straftaten als Gewaltdelikte, die meisten von ihnen waren Einmaltäter. Die anderen Gewalttäter wurden auch mit Nicht-Gewaltdelikten auffällig, und zwar ziemlich häufig – es handelte sich eher um Mehrfachtäter, die *auch* Gewalttaten begingen.<sup>193</sup>

## 2.3 Karriereforschung zu bestimmten Gewaltdelikten

### 2.3.1 Petersilia, Greenwood und Lavin 1977

Petersilia, Greenwood und Lavin<sup>194</sup> untersuchten retrospektiv die kriminellen Karrieren von 49 Personen, die sich wegen bewaffneten Raubüberfalls in einem kalifornischen Gefängnis befanden.

<sup>187</sup> Näher Piquero, a.a.O., S. 392, S. 396 f.

<sup>188</sup> Piquero, a.a.O., S. 392, S. 402.

<sup>189</sup> Wikström, *Everyday Violence in Contemporary Sweden*, S. 117 ff.

<sup>190</sup> Wikström, a.a.O., S. 117 ff.

<sup>191</sup> Wikström, a.a.O., S. 121 ff.

<sup>192</sup> Wikström, a.a.O., S. 127.

<sup>193</sup> Wikström, a.a.O., S. 128 ff.

<sup>194</sup> Petersilia/Greenwood/Lavin, *Criminal Careers of Habitual Felons*.

nischen Gefängnis befanden und die zumindest einmal bereits zuvor im Gefängnis waren.

Zum Untersuchungszeitpunkt waren die Täter im Schnitt 39 Jahre alt. Ihre erste ernsthafte Straftat begingen die Täter bereits mit 14 Jahren, die erste Verhaftung erfolgte durchschnittlich ein Jahr später.<sup>195</sup> Der Median der (bisherigen) Karrieredauer lag bei 18,1 Jahren.<sup>196</sup>

Der Durchschnitt der begangenen Straftaten lag für selbstberichtete Delinquenz bei 214. Häufig waren Vermögensdelikte und Drogenhandel, Gewaltdelikte ohne Vermögensbezug waren selten. Unter den Vermögensdelikten dominierte in der Jugendphase *burglary* und *auto theft*, mit der Zeit nahmen deren Raten aber immer weiter ab, dafür nahmen die Raubraten bis ins Erwachsenenalter zu. Ähnliche Ergebnisse zeigten auch die offiziellen Daten zu Verhaftungen.<sup>197</sup>

Die Tendenz zur Spezialisierung war bei den befragten Tätern gering.<sup>198</sup> Im Schnitt begingen sie in ihrer Karriere Straftaten aus vier verschiedenen Deliktgruppen, nur ein Täter beging ausschließlich Straftaten aus einer Gruppe und war mithin auf Raub spezialisiert. Auch der Schwerpunkt der Delinquenz verschob sich bei vielen Tätern im Verlauf der Karriere. Die größte Intensität, gemessen an der Frequenz und Schwere der begangenen Straftaten, zeigten die Täter im jungen Erwachsenenalter. Während sie sich in Freiheit befanden, begingen die Täter im Schnitt 1,8 Gewaltdelikte pro Jahr; die Frequenz für alle Straftaten lag mit 18,1 zehnmal so hoch.<sup>199</sup>

Nach der Intensität der Karriere, erneut gemessen an der Frequenz und Schwere der begangenen Straftaten, ließen sich zwei Karrieretypen unterscheiden: zum einen der Intensivtäter mit hohen Intensitätswerten und der periodische Täter mit niedrigen Intensitätswerten. Ein Drittel der befragten Täter war danach als Intensivtäter einzustufen.<sup>200</sup>

### 2.3.2 Wulf 1979

Ebenfalls eine retrospektive Karriereuntersuchung bietet Wulf.<sup>201</sup> Er untersuchte die kriminellen Karrieren von 141 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten männlichen Personen. Aufgrund der Eigenarten des deutschen Strafrechts handelte es sich dabei durchgängig um Täter, die wegen Mordes verurteilt wurden. Wulf differenzierte die untersuchten Tätergruppen in Bereicherungsmörder, Konflikt-

---

<sup>195</sup> Petersilia/Greenwood/Lavin, a.a.O., S. v.

<sup>196</sup> Petersilia/Greenwood/Lavin, a.a.O., S. 13 ff.

<sup>197</sup> Petersilia/Greenwood/Lavin, a.a.O., S. 15 ff.

<sup>198</sup> Petersilia/Greenwood/Lavin, a.a.O., S. 19 ff.

<sup>199</sup> Petersilia/Greenwood/Lavin, a.a.O., S. 21 ff. Die a.a.O., S. 27, berichteten monatlichen Tatfrequenzen wurden von mir auf jährliche umgerechnet.

<sup>200</sup> Petersilia/Greenwood/Lavin, a.a.O., S. 28 ff.

<sup>201</sup> Wulf, Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“.

mörder, Sexualmörder, Aggressionsmörder und NS-Täter.<sup>202</sup> Zum Zeitpunkt der Anlasstat waren fast zwei Drittel der Täter unter 30 Jahre alt. Noch höher war der Anteil junger Täter bei den Bereicherungs- und Sexualmördern. Nennenswerte Anteile älterer Täter fanden sich vor allem bei den Konfliktmördern.<sup>203</sup>

Insbesondere Sexual- und Bereicherungsmörder wurden bereits früh sozial auffällig. 50 % der Sexualmörder waren bereits in Kindheit und Jugend sexuell auffällig; über 50 % der Bereicherungsmörder fielen bereits in dieser Zeit mit Eigentumsdelikten auf. Und schließlich begingen über die Hälfte der Aggressionsmörder bereits zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr Aggressionsdelikte. Nur die Konfliktmörder waren erneut weitgehend unauffällig.<sup>204</sup>

Insgesamt waren 76,6 % der Täter bereits vorbestraft, bevor sie einen Mord begingen. Unter den Vorbestraften war der größte Teil mehr als zweimal vorbestraft. Am höchsten war die Zahl der Vorstrafen bei den Bereicherungsmördern, am niedrigsten bei den Konfliktmördern. Das Alter bei der ersten Vorstrafe lag für die vorbestraften Täter bei Sexualmord bei 16 Jahren, bei Bereicherungs- und Aggressionstaten bei 17 Jahren und bei Konflikttaten bei 19 Jahren.<sup>205</sup> Unter den Vorstrafen dominierten Eigentums- und Vermögensdelikte, gefolgt von Delikten gegen die Person.<sup>206</sup> Nur drei der Täter (2,8 % der Vorbestraften) waren wegen Tötungsdelikten vorbestraft. Sexualstraftaten spielten vor allem für die Gruppe der Sexualmörder eine Rolle. Hier waren 40 % der Vorbestraften auch wegen Sexualdelikten vorbestraft. Doch auch Eigentums- und Vermögensdelikte waren häufig.<sup>207</sup>

Hinsichtlich der Art der ersten Straftat fanden sich bei drei Vierteln der Raubtäter ein Eigentums- oder Vermögensdelikt und bei einem Drittel der Sexualtäter ein Sexualdelikt.<sup>208</sup> Betrachtete man die gesamte bisherige Karriere der Täter, ließ sich bei 60 % der Gesamtgruppe ein Schwerpunkt der Deliktsbegehung ausmachen. Bei den Bereicherungstätern lag dieser Schwerpunkt – wenn er existierte – fast ausschließlich auf Eigentums- und Vermögensdelikten. Sexualtäter zeichneten sich auch häufig durch einen Schwerpunkt auf dieser Deliktsgruppe oder (seltener) durch einen Schwerpunkt auf Sexualdelikten aus.<sup>209</sup> Dieser Schwerpunkt bedeutete jedoch keine Spezialisierung. Viele der untersuchten Täter wurden in zwei oder mehr Deliktsgruppen auffällig.<sup>210</sup>

<sup>202</sup> Vier Täter ließen sich keiner der Gruppen zuordnen.

<sup>203</sup> *Wulf*, a.a.O., S. 65 f.

<sup>204</sup> *Wulf*, a.a.O., S. 137 ff.

<sup>205</sup> *Wulf*, a.a.O., S. 145 ff.

<sup>206</sup> *Wulf* rechnet hierzu §§ 170b, 185 ff., 211 ff., 223 ff., 234 ff. StGB (a.F.); vgl. a.a.O., S. 159.

<sup>207</sup> *Wulf*, a.a.O., S. 157 ff.

<sup>208</sup> Von *Wulf* sogenanntes *Delikt des gleichen Tatzwecks*, a.a.O., S. 167 f.

<sup>209</sup> *Wulf*, a.a.O., S. 168 ff.

<sup>210</sup> *Wulf*, a.a.O., S. 171 f.

## 2.4 Fazit

Die Untersuchungen zu kriminellen Karrieren zeigen sehr unterschiedliche Niveaus der Belastung mit Gewalttaten. Prävalenz- und Inzidenzraten unterscheiden sich teilweise deutlich zwischen den verschiedenen Untersuchungen. Auch die Zahl der durch Gewalttäter begangenen Straftaten insgesamt differiert deutlich. Erneut<sup>211</sup> sind dafür vor allem methodische Unterschiede verantwortlich zu machen. So messen manche Untersuchungen das Ausmaß der Kriminalität auf der Basis selbstberichteter Delinquenz, andere zählen Polizeikontakte oder Verhaftungen, wieder andere schließlich Verurteilungen. Die Untersuchungen, die mehrere solche Kriminalitätsmaße verwenden, beweisen eindrucksvoll, wie stark Prävalenz, Inzidenz und Gesamtzahl registrierter Taten davon abhängen, welches Kriminalitätsmaß verwendet wird; so wurden nach *Huizinga et al.* nur 6 % der kindlichen und jugendlichen Täter, die angaben, in einem Jahr schwere Gewalttaten verübt zu haben, auch im selben Jahr wegen eines schweren Gewaltdelikts verhaftet.<sup>212</sup> Weiterhin unterscheiden sich die Studien in der untersuchten Klientel. Teilweise wurden bevorzugt oder ausschließlich Risikogruppen in die Kohorte aufgenommen. Zudem finden sich Untersuchungen, die die kriminellen Karrieren nicht prospektiv, sondern retrospektiv analysieren. Auch hier kommt es zu Überschätzungen der Kriminalitätsbelastung, da günstige Verläufe mit frühzeitiger Beendigung der Karriere aus dem Auswahlraster fallen. Weiterhin sind Unterschiede in der Definition der Gewaltkriminalität zu berücksichtigen.

Dennoch lassen sich einige übergreifende Erkenntnisse festhalten. So sind die Prävalenzraten für Gewaltdelikte generell deutlich niedriger als die Raten für allgemeine Kriminalität. Dasselbe gilt für die Inzidenz im Sinne individueller Tatfrequenz. Einen Höhepunkt erreichen die Prävalenz- und Inzidenzraten bei den älteren jugendlichen und den heranwachsenden Tätern. Die Prävalenz und Inzidenz ist bei männlichen Tätern deutlich höher; bei ausländischen Tätern ist die Belastung mit Gewalttaten nicht mehr nennenswert gegenüber Deutschen erhöht, wenn man andere Faktoren (z.B. Alter, Bildungsstand, Geschlecht) kontrolliert.

Eine Spezialisierung auf Gewalttaten im Sinne ausschließlicher oder überwiegender Begehung von solchen Delikten ist sehr selten. Reine Gewalttäter sind ganz überwiegend Personen, die überhaupt nur ein einziges Mal auffällig geworden sind. Die Untersuchungen fanden allenfalls Hinweise auf eine schwache Spezialisierung. Täter, die mehrfach mit Gewalttaten auffallen, begehen auch häufig andere Straftaten. Höchstens auf der Basis selbstberichteter Delinquenz lassen sich stärkere Spezialisierungstendenzen ausmachen. Eine Voraussage, wann innerhalb der kriminellen Karriere eines Mehrfachtäters ein Gewaltdelikt auftreten wird, ist daher zumindest in Bezug auf *offizielle* Registrierungen nicht möglich. Gewalttaten sind weitgehend zufällig über die gesamte kriminelle Karriere verteilt.

---

<sup>211</sup> Wie schon bei den Rückfalluntersuchungen, s.o., *Kap. 3, 1.3.*

<sup>212</sup> *Huizinga et al.*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, S. 47, S. 81.

Ob die Versatilität mit steigender Zahl bisher begangener Straftaten bzw. steigender Tatfrequenz noch zunimmt, ist bisher nicht eindeutig zu beantworten.

Im Vergleich zu Nicht-Gewalttätern finden sich unter den Gewalttätern sehr viel häufiger Mehrfachtäter. Der Beginn ihrer Karrieren liegt früher, der Abbruch später. Die Begehung vieler Straftaten ist ein Prädiktor für spätere Gewaltdelinquenz; ebenso ist die Begehung von schwereren Gewalttaten ein Prädiktor für spätere allgemeine Rückfälligkeit. Das Rückfallrisiko ist dabei wohl nur bei Tätern erhöht, die nicht auf Gewalt spezialisiert, sondern überwiegend mit anderen Straftaten auffällig geworden sind. Chronische Gewalttäter werden insbesondere auch häufig mit Vermögensdelikten auffällig.

Eine Tendenz zur Eskalation krimineller Karrieren im Sinne eines deutlichen Ansteigens der Tatschwere oder der Tatfrequenz lässt sich nur auf der Basis selbstberichteter Delinquenz belegen.

Ein Binnenvergleich verschiedener Gewalttätergruppen zeigt, dass Raubtäter noch intensivere Karrieren aufweisen als andere Gewalttäter. Sie werden früher erstmalig registriert, zeigen eine höhere Tatfrequenz und eine höhere Gesamtzahl an Taten, doch dafür brechen sie ihre Karriere auch früher wieder ab. Unter den Tötungsdelinquenten zeigen die Sexualmörder und die Bereicherungsmörder besonders ausgeprägte kriminelle Karrieren vor ihrer Tötungstat; häufig sind bei beiden Gruppen Vorbelastungen mit Eigentumsdelikten, bei Sexualmördern auch mit Sexualdelikten. Besonders günstig verläuft die kriminelle Karriere bei den Konfliktmördern.



## Kapitel 4: Der Gang der eigenen Untersuchung

Die hier vorgestellte Untersuchung widmet sich der Rückfälligkeit und den kriminellen Karrieren von Gewalttätern. Aufgrund der Anlage der Untersuchung ergibt sich dabei notwendigerweise ein zweigeteilter Blick auf die Problematik: Einzige Gemeinsamkeit aller untersuchten Probanden ist eine Bezugsentscheidung (Sanktionierung oder Entlassung) im Jahre 1994.<sup>1</sup> Diese Bezugsentscheidung ist der Ausgangspunkt für die Rückfalluntersuchung, sie bleibt als Zäsur jedoch auch spürbar bei der Analyse krimineller Karrieren. Eine Gesamtbetrachtung krimineller Karrieren soll und kann hier daher generell nicht erfolgen. Vielmehr wird der Einfluss des bisherigen Verlaufs der kriminellen Karriere bis zur Bezugsentscheidung auf den weiteren Karriereverlauf nach der Bezugsentscheidung analysiert. Auch eine abschließende Bildung von Karrieretypen bleibt auf die Bezugsentscheidung zentriert. Eine Untersuchung wie diese will und kann daher bei der Analyse der kriminellen Karrieren die Kohortenforschung nicht ersetzen. Sie steht eher in der Tradition von Rückfalluntersuchungen. Die Erkenntnisse der Kohortenforschung über die Grunddaten krimineller Karrieren sollen aber für die Rückfalluntersuchung nutzbar gemacht werden.

---

<sup>1</sup> Näher dazu *Kap. 5, 3.*

## 1. Querschnittanalyse

Nach einer grundlegenden Beschreibung der Anlage und Methodik der vorgestellten Untersuchung inklusive möglicher Fehlerquellen und Einschränkungen der Aussagekraft der Daten (*Kapitel 5*) erfolgt zunächst eine Untersuchung der Struktur der Gewaltkriminalität im Querschnitt (*Kapitel 6*). Dabei wird zunächst die Deliktsstruktur analysiert. Es wird erwartet, dass die Gewaltkriminalität durch die Körperverletzung dominiert wird und schwerere Gewalttaten eher selten sind.<sup>2</sup>

Sodann werden die drei im BZR erfassten demographischen Variablen Alter, Geschlecht und Nationalität einer Untersuchung unterzogen.<sup>3</sup> Es wird eine besonders starke Belastung jugendlicher und heranwachsender Täter vermutet. Auch steht zu erwarten, dass männliche Täter deutlich überrepräsentiert sind; da keine Kontrolle sonstiger Bedingungen erfolgt, ist zudem anzunehmen, dass ausländische Täter deutlich stärker mit Gewaltkriminalität belastet sind als Deutsche.

Ebenfalls im Querschnitt erfolgt sodann (*Kapitel 7*) eine Untersuchung der Sanktionierung der Gewaltkriminalität. Es wird dabei differenziert zwischen der Sanktionierung nach Jugendstrafrecht und der Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht. Da den Maßregeln der Besserung und Sicherung gerade bei schweren Gewaltdelikten eine besondere Bedeutung zukommt, wird auch ihre Anwendung näher untersucht.

Im Verhältnis zu den gesetzlichen Strafrahmen ist eine eher zurückhaltende Sanktionierung zu erwarten.<sup>4</sup> Dies betrifft insbesondere die lebenslange Freiheitsstrafe beim Mord.<sup>5</sup> Weiter ist anzunehmen, dass der weitaus größte Teil der aussetzungsfähigen Freiheits- und Jugendstrafen auch ausgesetzt wird.<sup>6</sup> Gerade bei den schweren Gewaltdelikten wird bei den Heranwachsenden eine fast ausschließliche Anwendung von Jugendstrafrecht vermutet.<sup>7</sup>

## 2. Längsschnittanalyse

Bei der sich anschließenden Längsschnittanalyse wird zunächst eine reine Rückfallbetrachtung durchgeführt (*Kapitel 8*). Erst im Anschluss werden auch die Daten der Voreintragungen mit berücksichtigt und die Rückfälligkeit in Abhängigkeit

---

<sup>2</sup> Dies zeigen bereits die Zahlen der PKS und der StVS für die hier untersuchten Deliktgruppen; vgl. für den untersuchten Bezugsjahrgang *BKA (Hrsg.)*, PKS 1994, Tabelle 1 im Anhang; *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 2.3.

<sup>3</sup> Zum Zusammenhang zwischen diesen Variablen und der Gewaltkriminalität ausführlich bereits oben, *Kap. 2, 4*.

<sup>4</sup> Vgl. *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 479 f.

<sup>5</sup> Vgl. *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, S. 156 ff. und S. 164 ff.

<sup>6</sup> Siehe nur die Häufigkeit der Aussetzungen nach *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 3.1 und Tab. 4.1.

<sup>7</sup> Das zeigt bereits die StVS; vgl. *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 2.1.

vom Verlauf der bisherigen kriminellen Karriere untersucht (*Kapitel 9*). Abschließend soll eine multivariate Analyse die Bedeutung der bis dahin nur in einen bivariaten Zusammenhang zur Rückfälligkeit gesetzten Variablen in einem Gesamtmodell bewerten (*Kapitel 10*).

Es werden hier einige Annahmen herausgestellt, die der Untersuchung aufgrund der ausgewerteten Sekundärliteratur<sup>8</sup> sowie eigener Überlegungen zugrunde lagen. Diese Annahmen sind der Ausgangspunkt für die vorgenommenen Analysen. Ziel dieser Untersuchung ist jedoch nicht allein die Überprüfung einzelner, vorher aufgestellter Hypothesen. Vielmehr wird darüber hinaus auch versucht, neue Zusammenhänge festzustellen. Dies ist schon deshalb notwendig, da die vorliegende Untersuchung in Bezug auf Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern ein Art „Pionierleistung“ darstellt, da es vergleichbare Untersuchungen – zudem auf einer Datenbasis von fast 1 Mio. Personen – bisher nicht gegeben hat.

Es ist zunächst zu vermuten, dass auch bei den Gewalttätern Rückfälle mit einem Nicht-Gewaltdelikt häufiger sind als Rückfälle mit einem Gewaltdelikt. Dennoch ist anzunehmen, dass sie häufiger mit Gewaltdelikten rückfällig werden als Nicht-Gewalttäter. Besonders selten dürften Rückfälle sein, die in dieselbe Deliktgruppe fallen wie das Ausgangs-Gewaltdelikt. Dies gilt insbesondere für Tötungsdelinquenten, daneben ist aber auch für die sexuellen Gewalttäter eine niedrige „einschlägige“ Rückfallquote zu erwarten, da sich diese Untersuchung auf im BZR registrierte Sanktionen beschränkt und zudem nur ein Rückfallintervall von vier Jahren untersucht wird. Die höchsten *allgemeinen* Rückfallquoten sind für die Raubtäter zu vermuten, die niedrigsten für die Tötungsdelinquenten. Im Hinblick auf die Rückfallgeschwindigkeit ist anzunehmen, dass sich die meisten Rückfälle am Anfang des Rückfallintervalls, genauer in den ersten ein bis zwei Jahren, ereignen. Es wird jedoch vermutet, dass die Rückfallhäufigkeit pro Zeiteinheit für den „einschlägigen“ Rückfall der sexuellen Gewalttäter im Sinne der Begehung eines erneuten sexuellen Gewaltdelikts langsamer abnimmt und daher auch über das Rückfallintervall hinaus eine gewisse Rückfallwahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Differenziert man bei der Rückfalluntersuchung nach dem Alter, ist anzunehmen, dass insbesondere die jungen Täter besonders häufig rückfällig werden. Daneben sind besonders hohe Rückfallquoten vor allem für die Männer zu erwarten. Die Rückfallquoten der Ausländer schließlich dürften aus methodischen Gründen zu niedrig ausfallen.<sup>9</sup> Gäbe es derartige Verluste nicht, wäre eine höhere Rückfallquote der Ausländer zu vermuten.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> S.o., *Kap. 3, 1. und 2.*

<sup>9</sup> Insbesondere aufgrund freiwilliger und unfreiwilliger (z.B. Ausweisung) Wanderungsbewegungen; näher dazu *Kap. 5, 6.2.2.1.*

<sup>10</sup> Dies liegt insbesondere daran, dass der Anteil junger Menschen, männlicher Personen und Angehöriger der unteren sozialen Schichten bei den Nichtdeutschen erhöht ist. Diese Bevölkerungsgruppen sind aber auch bei den Deutschen stärker belastet. Ausführlicher dazu oben, *Kap. 2, 4.3.*

Für den Bereich der Sanktionierung ist anzunehmen, dass die schwereren Sanktionen generell die höchsten Rückfallquoten nach sich ziehen. Dies ist jedoch primär auf eine erfolgreiche Selektion der gefährdeteren und gefährlicheren Straftäter durch die Strafverfolgungsorgane zurückzuführen. Zeigt sich hingegen, dass eine an sich leichtere Sanktion eine höhere Rückfälligkeit nach sich zieht, ist dies ggf. ein Indiz für mangelnde Wirksamkeit bzw. sogar einen schädlichen Effekt.<sup>11</sup> Für den Spezialfall der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sind aufgrund bisheriger Untersuchungen besonders niedrige Rückfallquoten zu vermuten; eine Ausnahme könnte sich insofern aber für die sexuellen Gewalttäter ergeben.

Bezieht man die Voreintragungen in die Analyse mit ein, so ist anzunehmen, dass ein positiver Zusammenhang zwischen der Zahl der Voreintragungen und der Höhe der Rückfallquote besteht: je höher die Zahl der Voreintragungen, desto höher die Rückfallquote. Von besonderer Bedeutung sind insofern ggf. Voreintragungen wegen Vermögensdelikten.<sup>12</sup> Auch die Zahl aller Voreintragungen wegen Gewaltdelikten sowie die Zahl der Voreintragungen wegen Gewaltdelikten aus derselben Deliktskategorie werden die Rückfälligkeit in dieser Richtung beeinflussen. Insbesondere wird durch sie die „einschlägige“ Rückfallquote beeinflusst.

Während Prävalenzraten krimineller Karrieren für die Untersuchung der Rückfälligkeit nicht sinnvoll verwendbar sind und zudem sich auf der Basis der vorliegenden Untersuchung auch nur eingeschränkt berechnen lassen,<sup>13</sup> kann der Inzidenz auch für die Rückfälligkeit Bedeutung zukommen. So ist anzunehmen, dass diejenigen Täter, die bisher eine hohe Tatfrequenz an den Tag gelegt haben, auch eher wieder rückfällig werden als andere Täter. Ebenso werden diejenigen, die bisher häufig Gewalttaten begangen haben, auch eher mit Gewalt rückfällig werden und schließlich diejenigen, die bisher häufig spezielle Gewaltdelikte begangen haben, eher erneut solche Delikte begehen.

Die Bedeutung des Einstiegsalters für den Verlauf krimineller Karrieren und die Rückfälligkeit wurde immer wieder betont. Es ist daher anzunehmen, dass diejenigen Täter, die ihre Karriere besonders früh begonnen haben, auch eher rückfällig werden als andere Täter. Dabei ist allerdings fraglich, ob dieser Effekt – zumindest in geringerem Umfang – auch bestehen bleibt, wenn man das Alter am Beginn des Rückfallintervalls kontrolliert.<sup>14</sup> Auch die Art des ersten Delikts steht in einem Zusammenhang mit der Rückfälligkeit. Entstammen Bezugsstat und Einstiegsdelikt aus derselben Deliktsgruppe, ist auch für die Zukunft mit einer bevorzugten Begehung gleichartiger Straftaten zu rechnen.

---

<sup>11</sup> Dazu näher *Kap. 5, 6.1.1.*

<sup>12</sup> Ein Zusammenhang zwischen (chronischer) Gewaltkriminalität und Vermögensdelinquenz findet sich in vielen Untersuchungen; s.o., *Kap. 3, 1.4 und 2.4.*

<sup>13</sup> Dazu näher *Kap. 9, 4.1.*

<sup>14</sup> Vgl. dazu *Kynsgaard, The Criminal Career*, S. 112 ff.

Für das Verhältnis von bisheriger Karrieredauer und Rückfälligkeit wird vermutet, dass die Rückfallquote bei sehr langen Karrieredauern absinkt, da hier aufgrund des bereits höheren Alters des Täters ein Abbruch der Karriere wahrscheinlicher wird. Zudem ist anzunehmen, dass diejenigen, die ihre Karriere abbrechen, d.h. im Rückfallintervall keine Straftaten mehr begehen, im Schnitt älter sind, als diejenigen, die ihre Karriere weiter fortsetzen.

Weiterhin wird vermutet, dass sich eine – wen auch geringe – Tendenz zur Spezialisierung feststellen lassen wird. Täter, die bereits eine Spezialisierung aufweisen, zeigen zudem eine Tendenz, diese Spezialisierung auch beizubehalten.

Der Entwicklung der Tatschwere sind schon aus tatsächlichen Gründen Grenzen gesetzt. Daher ist anzunehmen, dass eine durchgängige Eskalation – ebenso wie eine durchgängige Deeskalation – selten ist. Die Tatschwere wird im Regelfall zur Mitte regredieren.

Es werden sich anhand des Verlaufs verschiedene Karrieretypen unterscheiden lassen. Dabei wird sich zeigen, dass nur wenige der Täter eine Karriere aufweisen, die über die einmalige Registrierung mit einem Gewaltdelikt hinausreicht. Insbesondere Serientäter sind selten. Unter den Mehrfachtätern werden junge Täter, Männer und Deutsche<sup>15</sup> überrepräsentiert sein.

Die Variablen, für die im bivariaten Zusammenhang ein signifikanter Einfluss auf die Rückfälligkeit vermutet wurde, werden sich auch in der multivariaten Analyse prinzipiell als bedeutsam erweisen. Der Einfluss der einzelnen Variablen wird aber in Anhängigkeit von der untersuchten Gewaltdeliktgruppe und der verwendeten Rückfalldefinition schwanken. Auch lässt sich für einzelne Variablen, zwischen denen ein enger Zusammenhang besteht, wie z.B. das Alter bei Karrierebeginn im Verhältnis zum Alter am Beginn des Rückfallintervalls,<sup>16</sup> annehmen, dass diese häufig nicht nebeneinander in einem multivariaten Modell bedeutsam werden. Die Prognose künftiger Rückfälligkeit wird für Einzeltäter allein auf der Grundlage von BZR-Daten nicht möglich sein. Dennoch wird die multivariate Betrachtung weit besser als die zuvor durchgeführten bivariaten Rückfallanalysen die Identifikation von Risikogruppen mit hoher Rückfallgefahr ermöglichen.

---

<sup>15</sup> Aufgrund der Regelung des § 47 AuslG (Ausweisung) sind ausländische Mehrfachtäter insbesondere bei schweren Gewalttaten im Register unterrepräsentiert.

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch *Kjysgaard*, *The Criminal Career*, S. 112 ff.



## Kapitel 5: Anlage und Methodik der Untersuchung

Die Untersuchung basiert auf Daten des Bundeszentralregisters. Dabei steht der komplette Jahrgang 1994 mit etwa 950.000 Bezugsentscheidungen als Datenbasis zur Verfügung. Die für die Analyse verwendeten Daten wurden dabei zunächst für eine von *Jehle* und *Heinz* erstellte Studie zur Durchführbarkeit einer auf den Daten des Bundeszentralregisters basierten Rückfallstatistik<sup>1</sup> abgesammelt und in eine auswertbare Form gebracht. Die hier vorgestellte Untersuchung zu Gewalttättern konnte auf diese Daten zugreifen und die umfangreichen Vorarbeiten für die allgemeine Rückfallstatistik nutzen.

Da die Untersuchung auf Bundeszentralregisterdaten basiert, soll zunächst kurz die rechtliche Struktur des Bundeszentralregisters dargestellt werden (1.), um sodann einen Überblick über die Entwicklung und das Anliegen einer allgemeinen Rückfallstatistik anzuschließen (2.). Danach wird die Grobstruktur der Rückfallstatistik beschrieben (3.), gefolgt von einer ausführlicheren Darstellung der Prozesse der Datenabsammlung und -konvertierung (4.). Der nächste Abschnitt widmet sich dann den Modifikationen der Daten, die originär für das Gewaltprojekt erfolgt sind (5.). Schließlich soll aufgeklärt werden über die Aussagekraft der gewonnenen Daten und etwaige Einschränkungen, z.B. durch mögliche Fehlerquellen (6.).

---

<sup>1</sup> Die Ergebnisse dieser Studie wurden veröffentlicht in *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung von *Jehle* in: *Heinz/Jehle* (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 145 ff.

## 1. Die rechtliche Struktur des Bundeszentralregisters

Das Bundeszentralregister (BZR) in seiner heutigen Form wurde durch das *Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister* (BZRG)<sup>2</sup> eingeführt. Es wird vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt.

Bis zur Einführung des BZR wurden die Strafregister lokal bei den Staatsanwaltschaften geführt.<sup>3</sup> Die Eintragungen aus den verschiedenen lokalen Strafregistern<sup>4</sup> wurden nach dem Inkrafttreten des BZRG in das BZR übernommen (vgl. § 65 I BZRG), es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand gem. § 65 II – IV BZRG vorlag. Ebenso wurden die Eintragungen aus den gerichtlichen Erziehungskarteien in das Erziehungsregister übernommen; vgl. § 67 BZRG.

Mit der Wiedervereinigung stand erneut die Entscheidung über die Übernahme oder Nichtübernahme von Strafregisterdaten in das BZR ins Haus: § 64a BZRG regelt die Übernahme des Strafregisters der ehemaligen DDR in das BZR. Ebenso wie bei der Übernahme der Strafregisterdaten von vor 1972 geht das Gesetz auch hier davon aus, dass die Eintragungen grundsätzlich zu übernehmen sind (§ 64a II BZRG), Ausnahmen finden sich in § 64a III BZRG.<sup>5</sup> Der Registerbehörde ist es gelungen, alle relevanten Entscheidungen innerhalb der gesetzlich festgelegten<sup>6</sup> Frist von drei Jahren aus dem ehemaligen Strafregister der DDR zu übernehmen.<sup>7</sup>

### 1.1 Der Inhalt des Bundeszentralregisters

In das BZR einzutragen sind gem. § 3 BZRG strafgerichtliche Verurteilungen, bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit sowie nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf die vorgenannten Eintragungen beziehen. Hinzu kommt unter bestimmten Umständen die Eintragung der Feststellung, die Tat sei im Zusammenhang mit einer Betäubungsmittelabhängigkeit (§ 17 II BZRG) bzw. einer Gewerbeausübung (§ 18 BZRG) begangen worden.

Der Begriff der *Verurteilung*, wie ihn das BZRG verwendet, deckt sich nicht mit dem im Strafrecht sonst üblichen Begriff. Vielmehr umfasst er darüber hinaus auch angeordnete Maßregeln der Besserung und Sicherung (vgl. § 4 BZRG); ande-

<sup>2</sup> Vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I 1229, 1985 I 195), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I 1838).

<sup>3</sup> Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung *Götz/Tolzmann*, BZRG, Einl. Rn. 7 ff.; *Veith*, BewHi 1999, S. 111, S. 112 f.

<sup>4</sup> Und dem Bundesstrafregister, in das Personen eingetragen wurden, deren Wohnsitz nicht in Deutschland lag.

<sup>5</sup> Nicht übernommen wurden primär Eintragungen über Sachverhalte, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Gesetzes nicht mehr strafbar oder ordnungswidrig waren und Eintragungen über rechtsstaatswidrige Verurteilungen oder Erkenntnisse.

<sup>6</sup> Vgl. § 64a II 3 BZRG.

<sup>7</sup> *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 64a Rn. 4.



rerseits erfasst er aber nicht alle gerichtlichen Entscheidungen mit förmlicher Schuldfeststellung, z.B. nicht das Absehen von Strafe gem. § 60 StGB.<sup>8</sup>

In Bezug auf die Verurteilung sind verschiedene Daten in das BZR einzutragen. So sind nach § 5 I Nr. 1 BZRG die Personendaten des Verurteilten aufzunehmen. Hierzu zählen nach den Formularen für Meldungen an das BZR<sup>9</sup> das Geburtsdatum, der Vor-, Familien- und Geburtsname, der Geburtsname der Mutter sowie etwaige Alias-Namen, das Geschlecht, der Geburtsort und die Staatsangehörigkeit. Aufgrund der für die vorliegende Untersuchung vorgenommenen Anonymisierung sind in dem hier verwendeten Datensatz allerdings nur Angaben zu Geburtsjahr und -monat, Geschlecht und Nationalität enthalten. Statt eines Namens wurde jedem Probanden eine Personennummer zugeteilt, die gewährleistet, dass trotz Anonymisierung die Zuordnung von Entscheidungen zu bestimmten Personen gewährleistet bleibt.

Einzutragen sind weiterhin die entscheidende Stelle, das Aktenzeichen, das letzte Tatdatum, das Datum des ersten Urteils sowie das Rechtskraftdatum, die rechtliche Bezeichnung der Tat und die verhängte(n) Sanktion(en), d.h. alle Haupt- und Nebenstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung, vgl. § 5 I Nrn. 2 – 7 BZRG. Hinsichtlich Geld- und Freiheitsstrafe wird dabei auch die Höhe der Strafe eingetragen. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach Jugendstrafrecht werden nur in das BZR eingetragen, wenn daneben auf Jugendstrafe oder auf eine Maßregel erkannt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe gem. § 27 JGG ausgesetzt wurde, vgl. § 5 II BZRG.

Eintragungspflichtig ist auch die Aussetzung einer Freiheits- oder Jugendstrafe bzw. einer Maßregel zur Bewährung. Dabei ist das Ende der Bewährungszeit anzugeben, § 7 I BZRG. Dasselbe gilt in den Fällen des § 27 JGG sowie bei § 59 StGB; § 7 III BZRG. Die Unterstellung unter Bewährungsaufsicht ist ebenfalls einzutragen, § 7 II BZRG.

Weitere Eintragungsvorschriften betreffen das Ende der Fahrerlaubnisperre gem. § 69a StGB, die nachträgliche Gesamtstrafenbildung bzw. Bildung einer einheitlichen Jugendstrafe sowie gem. § 10 BZRG bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten.

Nicht einzutragen sind demzufolge alle (informellen) Sanktionen, die keine Verurteilung gem. § 4 BZRG darstellen, also insbesondere die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153, 153a StPO.<sup>10</sup> Darüber hinaus sind auch sonstige Einstellungen sowie Freisprüche grundsätzlich nicht einzutragen. Eine Ausnahme von dieser Regel enthält allerdings § 11 I Nr. 1 BZRG, der eine Eintragungspflicht für Einstellungen und Freisprüche aufgrund

---

<sup>8</sup> Götz/Tolzmann, BZRG, § 4 Rn. 5.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. den Vordruck BZR 1 für Mitteilungen an das BZR, zu finden in: *Uhlig*, Justizregister, S. 115; ein ausgefülltes Beispiel ist unten, *Kap. 5, 4.1* abgedruckt (*Schaubild 5.4*).

<sup>10</sup> Zur daraus resultierenden Problematik näher unten, *Kap. 5, 6.1.2.1*.

erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit sowie wegen Verhandlungsunfähigkeit aufgrund einer Geisteskrankheit vorsieht.<sup>11</sup> Ebenfalls einzutragen ist gem. § 11 I Nr. 2 BZRG die Ablehnung der Eröffnung eines Sicherungsverfahrens aufgrund fehlender Gefährlichkeit des schuldunfähigen Täters. Nicht einzutragen sind hingegen Untersuchungshaftzeiten sowie deren etwaige Nichtanrechnung auf die zu verbüßende Freiheits- oder Jugendstrafe.<sup>12</sup>

Die §§ 12 bis 16, 19 BZRG zählen eintragungspflichtige nachträgliche Entscheidungen und Feststellungen auf, die sich auf die nach den §§ 4 bis 11 BZRG eingetragenen Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen beziehen. Zu diesen nachträglichen Entscheidungen gehören u.a. die Strafaussetzung, die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschluss, der Widerruf einer erfolgten Bewährungsaussetzung, die Aufhebung der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer, Gnadenerweise und Amnestien und bei stationären Sanktionen das Ende der Vollstreckung.

## 1.2 Der Inhalt des Erziehungsregisters

Dass in das BZR jugendstrafrechtliche Sanktionen nur eingetragen werden, wenn in dem Urteil zumindest auch entweder auf Jugendstrafe erkannt bzw. ein Schuldspruch gem. § 27 JGG verhängt wurde oder Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet wurden,<sup>13</sup> bedeutet nicht, dass sonstige jugendstrafrechtliche Verurteilungen in überhaupt kein Register Eingang fänden. Vielmehr existiert neben dem BZR und organisatorisch von derselben Behörde geführt das sog. Erziehungsregister, in das die in § 60 BZRG genannten jugendstrafrechtlichen Reaktionen eingetragen werden. Der Unterschied zum BZR besteht dabei im Wesentlichen in einem weit restriktiveren Zugang zu den gespeicherten Daten,<sup>14</sup> insbesondere in einer Nichtaufnahme von Erziehungsregisterdaten in Führungszeugnisse, gekoppelt mit einem sehr weitgehenden Verschweigerecht des Betroffenen gem. § 64 BZRG. Hinzu kommen spezielle Regeln für die Entfernung von Einträgen, auf die unten<sup>15</sup> noch einzugehen sein wird.

In das Erziehungsregister einzutragen sind gem. § 60 I BZRG die folgenden Entscheidungen: die Anordnung von Maßnahmen nach § 3 S. 2 JGG; die Anordnung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander; Schuldsprüche nach § 27 JGG, soweit sie nach § 30 II JGG getilgt wurden und daher gem. § 13 II 2 Nr. 2 BZRG aus

<sup>11</sup> Es sei denn, es wurden lediglich die Voraussetzungen des § 3 JGG bejaht bzw. konnten nicht ausgeschlossen werden, vgl. § 11 II BZRG.

<sup>12</sup> *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 5 Rn. 37. Daher – und aus anderen Gründen – erlaubt das BZR nicht, die tatsächliche Dauer des Aufenthalts in stationären Einrichtungen für einen Täter zu berechnen; näher unten, *Kap. 5, 6.3.1.*

<sup>13</sup> Vgl. § 5 II BZRG.

<sup>14</sup> Vgl. im einzelnen § 61 BZRG.

<sup>15</sup> Siehe unten, *Kap. 5, 1.3.3.*

dem BZR entfernt worden sind; Freisprüche oder Einstellungen aufgrund mangelnder Reife gem. § 3 S. 1 JGG; Entscheidungen nach den §§ 53, 104 IV JGG sowie aufgrund dieser Entscheidungen ergangene Anordnungen des Familien- oder Vormundschaftsrichters sowie bestimmte weitere<sup>16</sup> familien- und vormundschaftsrichterliche Entscheidungen.

Daneben sind auch die informellen Verfahrenserledigungen nach den §§ 45, 47 JGG in das Erziehungsregister einzutragen, vgl. § 60 I Nr. 7 BZRG. In diesem Falle sind auch die vom Richter getroffenen Maßnahmen gem. § 45 III JGG oder § 47 I 1 Nr. 3 JGG einzutragen, § 60 II BZRG.

Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153, 153a StPO, die nach einer teils vertretenen Ansicht<sup>17</sup> neben §§ 45, 47 JGG anwendbar bleiben,<sup>18</sup> werden hingegen nicht in das Erziehungsregister eingetragen. Zur Begründung ihrer Anwendbarkeit bei Jugendlichen wird dezidiert gerade auf die fehlende Eintragungspflicht bei Einstellungen nach der StPO verwiesen, weshalb den §§ 153, 153a StPO gegenüber den §§ 45, 47 JGG aufgrund der weniger stigmatisierenden Wirkung im Zweifel der Vorzug zu geben sei.<sup>19</sup> Da diese Ansicht auch in Teilen der Rechtsprechung Anerkennung findet<sup>20</sup> und solche Einstellungen daher auch tatsächlich erfolgen dürfen,<sup>21</sup> kommt es bereits auf der Ebene des Erziehungsregisters zu einer registerrechtlichen Ungleichbehandlung. Dadurch wird das Bild der Jugendkriminalität, wie es sich im Erziehungsregister darstellt, gegenüber der Realität verzerrt.

Noch stärker ist diese Verzerrung jedoch im Vergleich der im Erziehungsregister eingetragenen mit den im BZR selbst eingetragenen strafrechtlichen Reaktionen: Da informelle Verfahrenserledigungen im Erwachsenenstrafrecht gemäß der §§ 153, 153a StPO nicht ins BZR aufgenommen werden, sich also dort nur formell Sanktioniertes findet, bildet das BZR einen kleineren Teil der Verbrechenwirklichkeit ab als das Erziehungsregister. Darauf ist bei allen Vergleichen zwischen erziehungsregisterlichen und BZR-Daten zu achten.<sup>22</sup>

### 1.3 Die Entfernung und Tilgung von Eintragungen

Neben der Frage, welche Daten in das BZR und das Erziehungsregister aufgenommen werden, ist für die vorliegende Untersuchung besonders von Interesse,

---

<sup>16</sup> Vgl. insofern § 60 I Nr. 9 BZRG.

<sup>17</sup> *LG Itzehoe*, StV 1993, S. 537 f.; *Eisenberg*, NStZ 1991, S. 450 ff.; *Ostendorf*, StV 1993, S. 536 f.; *ders.*, JGG, § 45 Rn. 5 f.; *Bottke*, ZStW 95 (1983), S. 69, S. 92 ff.; *Nothacker*, JZ 1982, S. 57, S. 60 ff.

<sup>18</sup> Anders aber die h.M., vgl. *LG Aachen*, NStZ 1991, S. 450; *Brunner/Dölling*, JGG, § 45 Rn. 3; *Diemer* in: *Diemer/Schoreit/Sonnen*, JGG, § 45 Rn. 9; *LR-Beulke*, § 153 Rn. 14 und § 153a Rn. 19; *KK-Schoreit*, § 153a Rn. 8.

<sup>19</sup> So z.B. *LG Itzehoe*, StV 1993, S. 537 f.; *Bottke*, ZStW 95 (1983), S. 69, S. 93; *Ostendorf*, JGG, § 45 Rn. 5.

<sup>20</sup> Z.B. beim *LG Itzehoe*, vgl. StV 1993, S. 537 f.

<sup>21</sup> *Ostendorf* (StV 1993, S. 538 f.) spricht für 1992 von 762 Einstellungen gem. § 153 StPO bei Jugendlichen in Schleswig-Holstein.

<sup>22</sup> Darauf wird im Folgenden noch näher einzugehen sein, siehe *Kap. 5, 6.1.2.1*.

unter welchen Umständen bereits eingetragene Daten wieder gelöscht werden, da es für eine Rückfall- bzw. Verlaufsuntersuchung wichtig ist, die Sanktionsgeschichte einer Person möglichst lückenlos zu verfolgen.

### 1.3.1 Abgrenzung von Entfernung und Tilgung

Im Zusammenhang mit der Löschung von Daten aus dem BZR spricht das Gesetz teils von *Tilgung* (vgl. §§ 45 ff. BZRG), teils wird hingegen nur der Begriff der *Entfernung* verwendet (vgl. §§ 12 II 2, 13 II 2, 16 II, 19, 24, 25, 63 I und III BZRG). Es fragt sich, in welchem Verhältnis diese Begriffe zueinander stehen.

In der Kommentarliteratur zum BZRG wird davon ausgegangen, dass *Entfernung* und *Tilgung* zwei voneinander unabhängige Arten der Löschung von Eintragungen darstellen.<sup>23</sup> Sie seien dadurch voneinander zu unterscheiden, dass die Tilgung einer Eintragung gewisse materielle Rechtswirkungen zeitige, die mit einer Entfernung nicht verbunden seien.

Tatsächlich konstituiert § 51 I BZRG ein Vorhalte- und Verwertungsverbot hinsichtlich getilgter Eintragungen. Außerdem darf sich eine Person, deren Verurteilungen sämtlich aus dem BZR getilgt wurden, gem. § 53 I Nr. 2 BZRG als unbestraft bezeichnen. Weiterhin braucht allgemein der einer getilgten Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt nicht offenbart werden. Dies beides gilt gem. § 53 II BZRG sogar Gerichten und Behörden gegenüber, die ein Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem BZR haben.

Diese Rechtswirkungen sind mit der bloßen *Entfernung* einer Eintragung ohne Tilgung, wie sie in den §§ 12 II 2, 13 II 2, 16 II, 19, 24, 25, 63 I und III BZRG angesprochen ist, nicht verbunden. Dies ergibt sich schon daraus, dass die §§ 51, 53 BZRG ausdrücklich von *Tilgung* sprechen. Auch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften verbietet sich generell, da das Gesetz für den Spezialfall der Entfernung von Eintragungen aus dem Erziehungsregister in § 63 IV BZRG ausdrücklich die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 51, 52 BZRG anordnet. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass eine solche Analogie ansonsten unzulässig sein muss.<sup>24</sup>

Dennoch stellen Tilgung und Entfernung nach der gesetzlichen Konzeption nicht zwei unterschiedliche Formen der Datenlöschung dar. Vielmehr bezeichnet § 45 II 1 BZRG auch bei zu tilgenden Eintragungen die tatsächliche physikalische *Löschung* der Daten als Entfernung. So heißt es dort: „Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register **entfernt**.“<sup>25</sup> Damit muss die Tilgung als Unterfall der Entfernung verstanden werden, als Entfernung *nach Tilgungsreife* im Gegensatz zur Entfernung *ohne Tilgungsreife*.

<sup>23</sup> Vgl. Götz/Tolzmann, BZRG, § 24 Rn. 6; Rebmann/Uhlig, BZRG, § 24 Rn. 4.

<sup>24</sup> So auch Götz/Tolzmann, BZRG, § 24 Rn. 6; Rebmann/Uhlig, BZRG, § 24 Rn. 4.

<sup>25</sup> Keine Hervorhebung im Originaltext.

Die Entfernung einer *nicht tilgungsreifen* Eintragung kommt sowohl bei grundsätzlich tilgungsfähigen<sup>26</sup> wie auch bei Eintragungen in Betracht, die überhaupt nicht getilgt werden können. Nicht tilgungsfähig sind Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gem. § 10 BZRG, Schuldunfähigkeitsvermerke gem. § 11 BZRG sowie Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung oder zu einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (vgl. § 45 III BZRG). Auch die Eintragungen im Erziehungsregister unterliegen keiner Tilgung.<sup>27</sup>

### 1.3.2 Die Tilgung von Eintragungen

Gem. § 45 I BZRG erreichen Eintragungen über Verurteilungen nach Ablauf einer bestimmten Frist die Tilgungsreife. Die Länge dieser Frist ergibt sich aus § 46 BZRG. Danach beträgt die kürzeste Tilgungsfrist fünf Jahre, die längste generell fünfzehn Jahre.<sup>28</sup> Gar keiner Tilgung unterliegen – wie bereits erwähnt – die in § 45 III BZRG genannten Verurteilungen (lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus).

Die Tilgungsfrist beginnt schon mit dem Tag des ersten Urteils zu laufen (vgl. §§ 47 I, 36 I BZRG). Um zu verhindern, dass Tilgungsfristen bei unausgesetzten stationären Sanktionen unangemessen verkürzt werden und ggf. schon bald nach der Entlassung oder sogar davor ablaufen, verlängert sich grundsätzlich die Tilgungsfrist in solchen Fällen um die Dauer der stationären Sanktion (vgl. § 46 III BZRG). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird für unausgesetzte Freiheitsstrafen und Strafarreste von nicht mehr als drei Monaten gemacht (§ 46 I Nr. 1b und Nr. 2a BZRG), weiterhin für unausgesetzte Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr (§ 46 I Nr. 1c BZRG). Die kürzeste Tilgungsfrist in Freiheit ergibt sich daher für eine genau einjährige Jugendstrafe: In diesem Fall tritt die Tilgungsreife in der Regel bereits vier Jahre nach dem Strafende ein.<sup>29</sup>

Der Ablauf der Tilgungsfrist ist gehemmt, solange sich aus dem BZR ergibt, dass eine Strafe oder Maßregel noch nicht erledigt ist, § 47 II 1 BZRG.<sup>30</sup> Aus

---

<sup>26</sup> Unzutreffend nimmt J. Pfeiffer (NSStZ 2000, S. 402) hingegen an, eine Entfernung von Eintragungen gem. § 24 BZRG sei bei Verurteilungen gem. § 4 BZRG durch die Tilgungsregeln ausgeschlossen.

<sup>27</sup> Werden aber gleichwohl im Regelfall entfernt; vgl. § 63 BZRG, außerdem sogleich, Kap. 5, 1.3.3.

<sup>28</sup> Die bei einer Verurteilung wegen schwererer Sexualstraftaten geltende längere Tilgungsfrist von zwanzig Jahren (§ 46 I Nr. 3 BZRG n.F.) wurde erst durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998 (BGBl. I, 160) eingeführt und spielt für die vorliegende Untersuchung keine Rolle.

<sup>29</sup> Abweichungen sind jedoch in zweierlei Hinsicht möglich: Wird erlittene Untersuchungshaft auf die Dauer der Jugendstrafe angerechnet, kann der Zeitpunkt der Vollverbüßung vor Ablauf eines Jahres nach Urteilsverkündung eintreten und damit eine längere Tilgungsfrist in Freiheit resultieren. Andererseits kann der Zeitpunkt des Strafantritts natürlich auch nach dem Urteilsdatum liegen, wodurch die Tilgungsfrist in Freiheit noch zusätzlich verkürzt würde.

<sup>30</sup> Daneben ist der Ablauf auch im Fall der §§ 47 II 2, 37 I BZRG gehemmt. Allerdings dürfte die praktische Bedeutung dieser Vorschrift eher gering sein.

§ 47 III ergibt sich zudem, dass die Tilgungsfrist grundsätzlich<sup>31</sup> immer nur für alle Verurteilungen einer Person gleichzeitig abläuft, und zwar erst dann, wenn für alle Verurteilungen die Tilgungsvoraussetzungen vorliegen.<sup>32</sup> Dieser *Grundsatz der Unteilbarkeit des Registers*<sup>33</sup> bzw. *des Registerinhalts*<sup>34</sup> führt dazu, dass in der Regel, d.h. wenn etwaige weitere Verurteilungen nicht erst nach Ablauf der Tilgungsfrist für den bisherigen Registerinhalt erfolgt sind, das BZR die gesamte<sup>35</sup> kriminelle Karriere eines Straftäters nachzeichnet.

Eine Tilgung hat gem. § 48 BZRG daneben auf Antrag des Betroffenen dann zu erfolgen, wenn mittlerweile für die Handlung, auf der die Eintragung beruht, statt Strafe nur noch Geldbuße angedroht ist.<sup>36</sup> Unter bestimmten Umständen kann daneben in besonderen Fällen eine Tilgung einer Eintragung auf Antrag oder von Amts wegen gem. § 49 BZRG vorgenommen werden.

Die tatsächliche Löschung tilgungsreifer Eintragungen erfolgt erst nach Ablauf einer einjährigen Überliegefrist, § 45 II 1 BZRG. Der Sinn der Überliegefrist besteht darin, möglicherweise noch einkommende, tilgungshemmende Verurteilungen<sup>37</sup> abzuwarten, deren Berücksichtigung bei sofortiger Löschung nicht mehr möglich wäre.<sup>38</sup> Die Überliegefrist gilt auch für Tilgungen gem. §§ 48, 49 BZRG.<sup>39</sup>

Die Tilgung von Eintragungen, die aus dem ehemaligen Strafregister der DDR übernommen wurden, richtet sich weiterhin nach den §§ 26 bis 34 des Strafregistergesetzes der DDR,<sup>40</sup> vgl. § 64a V BZRG. Die danach geltenden Tilgungsfristen für Altfälle sind deutlich kürzer als nach dem BZRG, nämlich zwischen ein und

<sup>31</sup> Mit der in § 47 III 2 BZRG geregelten Ausnahme für die Fahrerlaubnisperre für immer.

<sup>32</sup> *Veith* (BewHi 1999, S. 111, S. 130) spricht insofern von einem *Mitzieheffekt*.

<sup>33</sup> *Rebmann/Uhlig*, BZRG, § 47 Rn. 11.

<sup>34</sup> *J. Pfeiffer*, NStZ 2000, S. 402, S. 404.

<sup>35</sup> Jedenfalls, was in Deutschland abgeurteilte, formell sanktionierte Taten betrifft. Zu den speziellen Löschungsvorschriften für das Erziehungsregister siehe unten, *Kap. 5, 1.3.3*.

<sup>36</sup> Die Vorschrift ist hingegen nach ihrem Wortlaut dann nicht anwendbar, wenn das Unrecht der Tat ganz entfällt, also nach der Reform auch keine Ordnungswidrigkeit mehr darstellt. In diesem Fall, der über den in § 48 BZRG geregelten Sachverhalt noch hinausgeht, hilft unsinnigerweise nur ein Antrag nach § 49 BZRG (kritisch dazu auch *Götz/Tolkmann*, BZRG, § 48 Rn. 6). In solchen Fällen dürfte allerdings das Ermessen der Registerbehörde bei der Entscheidung über eine Gewährung der Tilgung nach § 49 BZRG auf null reduziert sein.

<sup>37</sup> *Beispiel*: Die Tilgungsfrist für die einzige Verurteilung des A läuft am 2. Oktober 1994 ab. Am 7. März 1995 geht beim BZR eine Meldung ein, aus der hervorgeht, dass A am 1. Oktober 1994 erneut verurteilt wurde. Aufgrund § 47 III BZRG ist daher die Tilgungsreife für die erste Verurteilung nicht eingetreten. Bei sofortiger Löschung des Datensatzes hätte die zweite Verurteilung nicht mehr ihre tilgungshemmende Wirkung entfalten können.

<sup>38</sup> Vgl. *Veith*, BewHi 1999, S. 111, S. 130; *Götz/Tolkmann*, BZRG, § 45 Rn. 20.

<sup>39</sup> Allerdings liegt der Grund dann nicht in § 47 III BZRG, der nach dem Rechtsgedanken der §§ 48, 49 BZRG keine Anwendung findet, sondern nur in der dadurch ermöglichten Feststellbarkeit der Bezugsentscheidung, sofern noch nachträgliche Mitteilungen zu den zu tilgenden Eintragungen eintreffen; vgl. *Götz/Tolkmann*, BZRG, § 49 Rn. 34.

<sup>40</sup> Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) vom 11. Juni 1968; Text z.B. abgedruckt in: *Ministerium der Justiz der DDR (Hrsg.): Strafprozeßordnung – StPO – sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen*, Berlin 1988, S. 190 ff.

zehn Jahren, vgl. §§ 26, 27 DDR-StRG. Allerdings galt auch nach DDR-Recht der Grundsatz der Unteilbarkeit des Registers (§ 31 I DDR-StRG). Keine Geltung mehr beanspruchen die Vorschriften des DDR-StRG, soweit es zu einer Neueintragung nach Übernahme in das BZR gekommen ist. Die Tilgungsfrist bestimmt sich dann nach den allgemeinen Vorschriften des BZRG.<sup>41</sup>

### 1.3.3 Die Entfernung von nicht tilgungsreifen Eintragungen

Neben der Löschung einer Eintragung durch Tilgung gibt es auch Fälle, in denen das BZRG trotz fehlender Tilgungsreife die Entfernung einer Eintragung vorsieht.

So sollen im BZR natürlich nur Eintragungen gespeichert bleiben, die auch zukünftig noch von Bedeutung sein können, um zu verhindern, dass die Zahl der Datensätze im BZR unnötig aufgebläht wird.<sup>42</sup> Daher ist es nur konsequent, wenn das Gesetz in § 24 I BZRG anordnet, Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt wurde, zu löschen. Da eine solche amtliche Mitteilung bei weitem nicht bei allen Todesfällen erfolgt, ergänzt § 24 II BZRG diese Regelung, indem er die generelle Löschung von Eintragungen, die über 90-jährige Personen betreffen, anordnet. Diese Altersgrenze ist ersichtlich aus dem Grunde gewählt, dass der Tod der betreffenden Person zu diesem Zeitpunkt aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung bereits zu vermuten ist. Soweit die betreffende Person aber noch am Leben ist, dürfte in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die von ihr noch ausgehende (Rückfall-)Gefahr so gering sein, dass es gerechtfertigt erscheint, eine derartige pauschale Löschung vorzusehen.<sup>43</sup>

Bedeutsam ist die tilgungslose Entfernung von Eintragungen daneben besonders dort, wo eine Tilgung überhaupt nicht möglich ist. Daher lässt § 25 BZRG die Entfernung von Eintragungen gemäß der §§ 10, 11 BZRG auf Antrag oder von Amts wegen unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Auch die Eintragungen in das Erziehungsregister unterliegen keiner Tilgung. Vielmehr sind sie gem. § 63 I BZRG sämtlich mit der Vollendung des 24. Lebensjahres zu entfernen, es sei denn, der Betroffene ist zu diesem Zeitpunkt mit einer Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafe, Strafarrrest oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im BZR eingetragen, § 63 II BZRG.<sup>44</sup> Auf Antrag oder von Amts wegen kann unter Umständen eine frühere Entfernung gewährt werden, § 63 III BZRG. Die Regelung des § 45 II BZRG über die Überliegefrist soll gem. § 59 S. 2 BZRG auch im Fall des § 63 BZRG

<sup>41</sup> Vgl. *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 64a Rn. 27.

<sup>42</sup> Vgl. *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 24 Rn. 4; *Rebmann/Uhlig*, BZRG, § 24 Rn. 2.

<sup>43</sup> Die Strafregisterdaten der Betroffenen werden dabei selbst dann gelöscht, wenn gegen die Betroffenen gegenwärtig noch eine Strafe vollstreckt wird. Anzumerken ist weiterhin, dass die Regelung dazu führt, dass Entscheidungen, die über 90-jährige betreffen, von vornherein nicht in das BZR aufgenommen werden können. Vgl. *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 24 Rn. 11.

<sup>44</sup> Eine Löschung kann im letzteren Fall nach dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Registers gem. § 47 III 1 BZRG erst dann erfolgen, wenn alle im BZR eingetragenen Verurteilungen (Ausnahme: § 47 III 2 BZRG) die Tilgungsvoraussetzungen erfüllen.

anzuwenden sein, da es auch hier möglich ist, dass die Entfernung hindernde Eintragungen i. S. d. § 63 II BZRG erst nachträglich bekannt werden.<sup>45</sup>

Weiterhin erfolgt eine tilgungslose Entfernung der (ursprünglichen) Entscheidung bei einer erfolgreichen Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§ 16 II 3 BZRG) oder bei Entscheidungen gem. § 10 BZRG in den Fällen des § 19 BZRG.

Schließlich wird die Eintragung einer Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB entfernt, wenn das Gericht festgestellt hat, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat, § 12 II 2 BZRG. Die entsprechende Löschungsvorschrift für Eintragungen aufgrund von § 27 JGG in § 13 II 2 BZRG wird für diese Untersuchung nur im Fall der Nr. 1 (Tilgung des Schuldspruchs gem. § 30 II JGG) relevant, da im Fall der Nr. 2 (Einbeziehung gem. §§ 31 II, 66 JGG) die Entscheidung letztlich nur in das Erziehungsregister umgetragen wird, vgl. § 60 I Nr. 3 BZRG. Auf die Daten des Erziehungsregisters aber bestand hier ebenfalls Zugriff.

## 2. Anliegen und Entwicklungsgeschichte einer allgemeinen Rückfallstatistik

Wie bereits angesprochen, greift die vorgestellte Untersuchung auf die Daten einer von *Jehle* in Zusammenarbeit mit *Heinz* durchgeführten Rückfallstudie zurück. Im Auftrag des Bundesjustizministeriums sollte untersucht werden, ob eine jährliche Rückfallstatistik auf der Grundlage der Daten des BZR realisierbar wäre. Im Rahmen des Projekts wurden zwei exemplarische Rückfallstatistiken erstellt, zunächst für das Bezugsjahr 1991,<sup>46</sup> dann in einem zweiten, methodisch verbesserten Durchlauf für das Bezugsjahr 1994.<sup>47</sup>

### 2.1 Der Sinn einer Rückfallstatistik

Da Strafe nach heute ganz herrschender Ansicht<sup>48</sup> und gesetzlicher Konzeption<sup>49</sup> nicht lediglich zweckfreie Übelszufügung zur Vergeltung begangenen Unrechts

<sup>45</sup> So *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 63 Rn. 6; *Rebmann/Uhlig*, BZRG, § 63 Rn. 5 und die gängige Praxis der Registerbehörde. Diese Praxis ist allerdings rechtswidrig, da sie gegen den ausdrücklichen Wortlaut von § 63 I BZRG („[...] werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat“) verstößt. Das Gesetz meint nämlich mit *Entfernung* immer die physikalische Löschung, vgl. nur § 45 II 1 BZRG („Eine zu tilgende Eintragung wird ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt.“). Da § 63 I BZRG „etwas anderes bestimmt“, ist daher § 45 II BZRG nicht über § 59 S. 2 BZRG auf das Erziehungsregister anzuwenden.

<sup>46</sup> *Jehle*, Rückfallstatistik. Es handelt sich um einen unveröffentlichten Bericht an das Bundesministerium der Justiz. Wesentliche Ergebnisse dieser ersten „neuen“ Rückfallstatistik sind aber veröffentlicht in *Jehle/Brings*, *Wirtschaft und Statistik* 1999, S. 498 ff. und in *BMI/BMJ (Hrsg.)*: Erster PSB, S. 441 ff.

<sup>47</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen; dazu auch *BMI/BMJ (Hrsg.)*, Zweiter PSB, S. 640 ff.

<sup>48</sup> *Jescheck/Weigend*, *Strafrecht AT*, S. 75 ff.; *Lackner/Kübl*, *StGB*, § 46 Rn. 2; beide m.w.N. Darüber hinaus für ein reines *Präventionsstrafrecht Roxin*, *Strafrecht AT*, Bd. 1, § 3 Rn. 37 ff.



darstellt, sondern gleichzeitig auch der Prävention künftiger Straftaten dienen soll, ist die Frage der Rückfälligkeit von Straftätern ein wichtiges und zentrales Thema der Kriminologie. Während über die generalpräventive Wirkung der Strafe im Wesentlichen nur – mehr oder minder plausible – Vermutungen angestellt werden können,<sup>50</sup> scheint man mit der Rückfälligkeit einen praktikablen Gradmesser spezialpräventiver Effizienz von Strafen in der Hand zu haben.

Allerdings sollte die Bedeutung und Aussagekraft des Rückfalles in diesem Zusammenhang nicht überschätzt werden. So bedeutet z.B. eine niedrige Rückfallrate nach Verbüßung einer Sanktion A gegenüber einer höheren bei Sanktion B nicht zwingend, dass Sanktion A spezialpräventiv effektiver ist. Da die Eingriffsintensität der Strafen gestuft ist und schwerere Strafen tendenziell eher gegenüber Personen mit ungünstiger Sozialprognose verhängt werden, sind unterschiedliche Rückfallraten z.B. nach Geldstrafe auf der einen und Freiheitsstrafe auf der anderen Seite zumindest auch auf Selektionseffekte zurückzuführen.<sup>51</sup> Sofern man als Rückfall nur erneute *registrierte* und *sanktionierte* Kriminalität erfasst, wie es auch bei der hier vorliegenden Untersuchung der Fall ist, muss man zudem mit Verzerrungseffekten durch das bei verschiedenen Delikten unterschiedlich stark ausgeprägte Dunkelfeld rechnen, da bei weitem nicht jede erneute Straftat auch entdeckt und offiziell sanktioniert wird.<sup>52</sup>

Doch nicht nur in der Sanktionsforschung, sondern auch in der stärker täterorientierten Forschung, z.B. bei der Analyse der Rückfälligkeit und der kriminellen Karrieren bestimmter Tätergruppen, wie sie auch in dieser Arbeit durchgeführt wird, sind offizielle Rückfalldaten von großer Bedeutung.<sup>53</sup>

## 2.2 Entwicklungsgeschichte der Rückfallstatistik

Die Forderung nach einer Rückfallstatistik ist schon alt. *Köbner* verlangte ihre Einführung bereits 1893 in einem grundlegenden und wegweisenden Gutachten für die IV. Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, in dem er die gängige Praxis kritisierte, aus den Vorbestraftenquoten, wie sie in der Kriminalstatistik des Deutschen Reiches (der damaligen Strafverfolgungsstatistik) abgedruckt waren, auf die Rückfälligkeit zu schließen.<sup>54</sup> Zudem stellte er methodi-

---

<sup>49</sup> Vgl. § 46 I 1 StGB (Vergeltungsgedanke) im Verhältnis zu dem in § 46 I 2 StGB verkörperten Gedanken der (Spezial-)Prävention.

<sup>50</sup> Vgl. *Göppinger*, Kriminologie, S. 162 sowie S. 622 ff.; *Kaiser*, Kriminologie, § 31 Rn. 29 ff.; *Eisenberg*, Kriminologie, § 15 Rn. 7 ff.; alle m.w.N.

<sup>51</sup> *Göppinger*, Kriminologie, S. 628 f.; *Eisenberg*, Kriminologie, § 15 Rn. 36; *Kaiser*, Kriminologie, § 31 Rn. 52; *Albrecht* in: *Heinz/Jehle* (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 55, S. 67; *BMI/BMJ* (Hrsg.), Erster PSB, S. 452; siehe dazu auch unten, *Kap. 5, 6.1.1.*

<sup>52</sup> *Eisenberg*, Kriminologie, § 15 Rn. 20; *BMI/BMJ* (Hrsg.), Erster PSB, S. 443. Vgl. dazu auch die bestätigenden Ergebnisse der Studie von *Schmidt/Lay/Ihle/Esner*, MschrKrim 84 (2001), S. 25 ff. Näher zur Dunkelfeldproblematik unten, *Kap. 5, 6.1.2.4.*

<sup>53</sup> Allerdings machen sich hier natürlich die weitgehend fehlenden soziodemographischen und persönlichen Merkmale negativ bemerkbar.

<sup>54</sup> *Köbner*, ZStW 13 (1983), S. 615 ff.; *ders.*, Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik.

sche Kriterien für eine allgemeine Rückfallstatistik auf, die bis heute Geltung beanspruchen können. Die Umsetzung der Forderungen *Köbners* sollte allerdings noch lange auf sich warten lassen.

### 2.2.1 Daten zur Rückfälligkeit in den klassischen amtlichen Statistiken

Zwar gibt es schon seit 1882<sup>55</sup> eine Statistik, in der die Zahl der jährlich Verurteilten nach verschiedenen Kriterien aufgeschlüsselt dargestellt wird. Diese Statistik enthält und enthielt die meiste Zeit ihrer Existenz<sup>56</sup> aber keine Daten zur Rückfälligkeit der darin registrierten Straftäter. Das scheitert freilich auch schon daran, dass der Strafverfolgungsstatistik bis heute keine echte Täterzählung, sondern eine Fallzählung zugrunde liegt,<sup>57</sup> so dass ggf. ein und dieselbe Person mehrfach in der Statistik für einen Jahrgang auftaucht, während für eine Rückfallstatistik der Täterbezug erhalten bleiben muss, um Rückfalltaten richtig zuzuordnen.

Auch ist die Statistik nicht *prospektiv* aufgebaut, d.h. sie erlaubt nicht, die weitere Entwicklung der registrierten Täter nach ihrer Verurteilung zu verfolgen. Zwar enthält sie Angaben zu *retrospektiv* ermittelten Vorbestraftenanteilen.<sup>58</sup> Von der Existenz einer Vorstrafe auf spätere Rückfälligkeit zu schließen ist aber unzulässig,<sup>59</sup> was auf individueller Ebene leicht deutlich wird: Dass eine Person bereits eine Straftat begangen hat, mag zwar die Wahrscheinlichkeit eines späteren Rückfalles erhöhen; sicher voraussagen lässt sich ein Rückfall auf dieser Basis indes nicht.

Aufgrund des unterschiedlichen Blickwinkels ist aber auch auf kollektiver Ebene ein Schluss von der Vorbestraften- auf die Rückfallquote unzulässig: Setzt man die Vorbestraften eines Jahres, also die in diesem Jahr rückfällig Gewordenen, mit allen Verurteilten desselben Jahres in Beziehung, vergleicht man Unvergleichbares. Richtig wäre es, wie bereits *Köbner* feststellt,<sup>60</sup> von den Rückfallsfähigen (d.h. den Verurteilten, die im Beobachtungszeitraum am Leben sind, sich in Freiheit befinden etc.) eines bestimmten Urteilsjahrgangs auszugehen und zu diesen diejenige Untergruppe von Personen in Beziehung zu setzen, die während des Beobachtungszeitraums erneut bestraft wurden.

<sup>55</sup> *Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.)*, Kriminalstatistik für das Jahr 1882. Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung *Heinz*, Kriminalstatistik, S. 26 ff.

<sup>56</sup> Eine Ausnahme stellen die Jahre 1894 bis 1912 dar, in denen eine Rückfallstatistik auf der Basis der Zählkarten für die Kriminalstatistik durchgeführt wurde; siehe dazu sogleich unten, Kap. 5, 2.2.3.1.

<sup>57</sup> Vgl. *Eisenberg*, Kriminologie, § 17 Rn. 39; kritisch dazu schon *Köbner*, ZStW 13 (1893), S. 615, S. 668 ff.

<sup>58</sup> Vgl. *StBA* (Hrsg.), Strafverfolgung, Tab. 7.1 und 7.2.

<sup>59</sup> So auch *Jehle*, Legalbewährung und Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe, S. 5 f.; *ders.* in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, S. 245, S. 248; *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 11; *BMI/BMJ (Hrsg.)*, Erster PSB, S. 444 ff.; *Brings* in: *Heinz/Jehle (Hrsg.)*, Rückfallforschung, S. 91, S. 95 f. und ausführlich bereits *Köbner*, ZStW 13 (1893), S. 615, S. 618 ff.

<sup>60</sup> *Köbner*, ZStW 13 (1893), S. 615, S. 620 ff.

Auch die Strafvollzugsstatistik weist lediglich Vorbestraftenanteile aus,<sup>61</sup> die polizeiliche Kriminalstatistik Anteile bereits polizeibekannter Tatverdächtiger.<sup>62</sup> Nur der Bewährungshilfestatistik sind in eingeschränktem Umfang Daten über Rückfälligkeit zu entnehmen: In dieser Statistik ist angegeben, wenn ein Bewährungswiderruf auch oder nur wegen einer neuen Straftat erfolgt ist.<sup>63</sup> Dabei ist allerdings verschiedenerlei zu berücksichtigen:<sup>64</sup> Erstens deckt die Bewährungshilfestatistik nur einen schmalen Ausschnitt der gesamten Verbrechenswirklichkeit ab, da in ihr nur die zu bedingter Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten mit Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer erfasst sind.<sup>65</sup> Hinzu kommt, dass nicht jede erneute Straftat zu einem Bewährungswiderruf führt, so dass die Statistik auch insofern unvollständig ist. Und schließlich werden nur Rückfälle während der Zeit der Unterstellung unter Bewährungshilfe erfasst, so dass nur ein u.U. sehr kurzes Rückfallintervall zugrunde liegt.

### 2.2.2 Daten aus Rückfalluntersuchungen

Während die klassischen amtlichen Statistiken somit praktisch keine Informationen zur Rückfälligkeit von Straftätern bereithalten, gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Untersuchungen, die sich dem Problem der Rückfälligkeit angenommen haben.<sup>66</sup>

Die genannten Untersuchungen vermögen jedoch eine allgemeine Rückfallstatistik nicht zu ersetzen.<sup>67</sup> Denn allen ist gemein, dass sie jeweils nur einen speziellen Ausschnitt aus der Rückfallproblematik beleuchten und von jeweils unterschiedlichen Erkenntnisinteressen geleitet sind. Bei manchen Studien kann man bereits deshalb an der Repräsentativität und Verallgemeinerbarkeit der gefundenen Ergebnisse zweifeln, weil hoch ausgelesene und zahlenmäßig geringe Tätergruppen analysiert werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungen in ihrer Methodik, in der Definition von Rückfälligkeit und in der Länge des Rückfallintervalls stark differieren, so dass eine Vergleichbarkeit der Daten – wenn überhaupt – nur eingeschränkt gegeben ist. Der Bedarf nach einer einheitlichen, allgemeinen Rückfallstatistik besteht insofern fort.

---

<sup>61</sup> Vgl. *StBA (Hrsg.)*, Fachserie 10, Reihe 4.1, Tab. 4.

<sup>62</sup> Vgl. *BKA (Hrsg.)*, PKS, Tab. 12 im Anhang.

<sup>63</sup> Vgl. *StBA (Hrsg.)*, Fachserie 10, Reihe 5, Tab. 3.1 und 3.2.

<sup>64</sup> Vgl. dazu auch *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 11; *BMI/BMJ (Hrsg.)*, Erster PSB, S. 446, insbesondere dort Fn. 1407.

<sup>65</sup> Vgl. die Vorbemerkung in *StBA (Hrsg.)*, Fachserie 10, Reihe 5.

<sup>66</sup> Zu den Ergebnissen solcher Untersuchungen, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität, siehe bereits oben, *Kap. 3, 1.*

<sup>67</sup> So auch *Jehle*, Rückfallstatistik, S. A2 f.; *ders.*, Legalbewährung und Rückfälligkeit, S. 5; *Blath*, in: *Heinz/Jehle (Hrsg.)*, Rückfallforschung, S. 133, S. 138; differenzierend *Albrecht*, in: *Heinz/Jehle (Hrsg.)*, Rückfallforschung, S. 55, S. 67 ff.

### 2.2.3 Vorläufer der heutigen Rückfallstatistik

#### 2.2.3.1 Die Rückfalldaten in der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs

Wohl beeinflusst von *Köbners* 1893 erschienenem Artikel über Mängel der bisherigen Kriminalstatistik wurde für das Deutsche Reich 1894 mit der Erhebung einer Rückfallstatistik begonnen.<sup>68</sup>

Diese basierte allerdings nicht – wie von *Köbner* gefordert – auf Strafregisterdaten, sondern auf einer besonderen zusätzlichen Auswertung der Zählkarten zur Kriminalstatistik. Die Karten enthielten seit 1890 nicht nur die Tatsache einer vorherigen Verurteilung, sondern auch das Jahr und die Art der Tat. Diese Daten wurden für eine Rückfallstatistik genutzt.

Allerdings konnte die damals publizierte Statistik viele der von *Köbner* angesprochenen Probleme<sup>69</sup> der bisherigen Kriminalstatistik nicht lösen. Zwar wurde die Zahl der Rückfälligen nun mit der Gesamtzahl der Verurteilten aus dem Jahr, aus dem auch die letzte Vorverurteilung der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes rückfällig Gewordenen stammt, in Beziehung gesetzt. Diese Zahl entspricht aber nicht der Zahl der *Rückfallsfähigen*, da an sich diejenigen abzuziehen gewesen wären, die entweder endgültig (z.B. durch Tod, Geisteskrankheit, Abschiebung, Auswanderung, lebenslangen Freiheitsentzug) oder vorübergehend (z.B. durch eine zeitige Freiheitsstrafe) außerstande waren, im Geltungsbereich der Statistik eine Rückfalltat zu verüben.<sup>70</sup> Das verwendete Datenmaterial erlaubte diese Berechnungen aber nicht, so dass deutliche Kritikpunkte hinsichtlich der damaligen Rückfallstatistik verblieben. Dies wurde auch von den Verantwortlichen so gesehen:<sup>71</sup> So ist ein langes Rückfallintervall von zehn Jahren gewählt worden, da als Beginn des Rückfallzeitraums immer das Urteilsdatum verwendet wurde.<sup>72</sup> Zum Vollstreckungsende lagen aufgrund der Anlage der Statistik keine Daten vor.

Die Rückfallstatistik wurde als letztes 1914 für den Zeitraum bis 1912 publiziert. Danach führte der Kriegsausbruch dazu, dass die Statistik eingestellt wurde.<sup>73</sup> Sie wurde nach dem nicht wieder aufgenommen.

#### 2.2.3.2 Die Rückfallstatistik der Dienststelle Bundeszentralregister

Von 1986 bis 1990 brachte die Dienststelle Bundeszentralregister des Generalbundesanwaltes eine Rückfallstatistik<sup>74</sup> heraus, die man in gewisser Hinsicht als

<sup>68</sup> *Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.)*, Kriminalstatistik für das Deutsche Reich 1894, S. I.14 f.; über die Planungen zur Einführung einer Rückfallstatistik wird bereits in *Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.)*, Kriminalstatistik für das Deutsche Reich 1893, S. I.15 berichtet. Eine direkte Bezugnahme auf das Gutachten *Köbners* findet sich allerdings in keiner der Statistiken.

<sup>69</sup> *Köbner*, ZStW 13 (1893), S. 615, S. 620 ff.

<sup>70</sup> Vgl. schon *Köbner*, ZStW 13 (1893), S. 615, S. 623 ff.

<sup>71</sup> Vgl. *Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.)*, Kriminalstatistik für das Deutsche Reich 1911, S. I.18.

<sup>72</sup> *Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.)*, Kriminalstatistik für das deutsche Reich 1911, S. I.17.

<sup>73</sup> Vgl. *Heinz*, in: *Heinz/Jehle (Hrsg.)*, Rückfallforschung, S. 11, S. 31.

Vorläufer der Rückfallstudie, auf der diese Arbeit beruht, betrachten kann. Wie bei der jetzigen Studie wurden auch damals die im BZR gespeicherten Daten eines bestimmten Bezugsjahrganges zur Erstellung der jeweiligen Rückfallstatistik genutzt. Die Bezugsjahre der fünf veröffentlichten Statistiken reichten dabei von 1980 bis 1984, der Rückfallzeitraum erstreckte sich – bedingt durch die Tilgungsvorschriften des BZR<sup>75</sup> – jeweils auf die darauf folgenden fünf Jahre.

Die damalige Statistik wies jedoch verschiedene gravierende Mängel auf, die dazu führten, dass sie dem selbstgesteckten Anspruch, „dem Kriminologen und Sachverständigen der Justizverwaltungen eine genaue Auswertung der Fälle erneuter Bestrafungen und [die] Erarbeitung von Schlussfolgerungen“<sup>76</sup> zu ermöglichen, nicht gerecht werden konnte. So erfasste die Statistik nur die Freiheits- und Jugendstrafen, den militärischen Strafarrest und die Sicherungsverwahrung und ließ u.a. die Geldstrafe, jugendstrafrechtliche Sanktionen unterhalb der Jugendstrafe sowie die meisten Maßregeln der Besserung und Sicherung außer Betracht.<sup>77</sup> Der Grund dafür lag darin, dass die Statistik als Referenzdatum das Erledigungsdatum der Sanktion verwendete, ein solches Erledigungsdatum aber bei weitem nicht für alle Sanktionen eingetragen wird.

Die Verwendung des Erledigungsdatums als einzigem Bezugsdatum erwies sich aber noch in einer zweiten Hinsicht als problematisch: Während bei voll verbüßten stationären Sanktionen das Erledigungsdatum einen sinnvollen Anknüpfungspunkt für eine Rückfallbetrachtung darstellt, ist das bei Strafaussetzungen zur Bewährung und Strafrestaussetzungen nicht der Fall.<sup>78</sup> Da sich die Probanden hier schon vor Erledigung der Sanktion in Freiheit befunden haben, muss eine Rückfalluntersuchung auf ein anderes Bezugsdatum zurückgreifen. So ist für Strafaussetzungen das Urteilsdatum, für Strafrestaussetzungen das Entlassungsdatum (welches das Register allerdings nicht enthält)<sup>79</sup> der richtige Anknüpfungspunkt.

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt betraf die Tatsache, dass die Statistik keine Angaben zur Zahl der Vorstrafen enthält.<sup>80</sup> Der Aussagewert der Statistik wurde zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass in ihr nicht nach Delikten oder Deliktgruppen differenziert wurde.<sup>81</sup> Damit konnte aber eine wesentliche Problemfrage

---

<sup>74</sup> *Generalbundesanwalt (Hrsg.)*, Rückfallstatistik; ein Überblick über die Struktur und die Ergebnisse der damaligen Statistik findet sich bei *Uhlig*, *BewHi* 1987, S. 293 ff.

<sup>75</sup> Näher dazu oben, *Kap. 5, 1.3.2.*

<sup>76</sup> *Uhlig*, in: *Generalbundesanwalt (Hrsg.)*, Rückfallstatistik, S. 1.

<sup>77</sup> *Uhlig*, in: *Generalbundesanwalt (Hrsg.)*, Rückfallstatistik, S. 2.

<sup>78</sup> Kritisch dazu schon *Jehle*, *Legalbewährung und Rückfälligkeit*, S. 10 und *ders.*, in: *Jehle (Hrsg.)*, *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege*, S. 245, S. 255; siehe auch *BMI/BMJ (Hrsg.)*, *Erster PSB*, S. 447.

<sup>79</sup> Zur Lösung dieses Dilemmas in der neuen Rückfallstatistik s.u., *Kap. 5, 3.*

<sup>80</sup> Änderungsvorschlag z.B. bei *Jehle*, in: *Jehle (Hrsg.)*, *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege*, S. 245, S. 261.

<sup>81</sup> Zu den Gründen, eine solche Unterscheidung damals nicht durchzuführen, vgl. *Seither*, in: *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege*, S. 231, S. 239 f.; eingehend zu den Problemen, die

der Rückfallforschung, nämlich die nach der Gefährlichkeit und dem Rückfallrisiko verschiedener Straftätergruppen, mit der Rückfallstatistik nicht beantwortet werden.

Die KrimZ wurde von der Registerbehörde gebeten, die Rückfallstatistik zu evaluieren und ggf. Verbesserungsvorschläge anzubringen. *Jehle*, damals Direktor der KrimZ, erstellte daraufhin ein Gutachten, in dem er zwar die grundsätzliche Idee einer Rückfallstatistik begrüßte und für ihre Weiterführung plädierte, andererseits aber die genannten (und weitere) Kritikpunkte hinsichtlich der damaligen Form der Statistik ins Feld führte.<sup>82</sup> Das Gutachten endete mit verschiedenen Vorschlägen zur Verbesserung der Rückfallstatistik.

Im Jahre 1990 erschien der letzte Band der Rückfallstatistik der Dienststelle BZR. Die deutliche Kritik an der bisherigen Konzeption zeigte, dass eine grundlegende Neustrukturierung der Statistik erforderlich war.

#### 2.2.4 Die neu konzipierte Rückfallstatistik

Das Bundesministerium der Justiz beauftragte Anfang der 1990er Jahre die KrimZ mit dem Entwurf eines neuen Auswertungskonzepts für die Rückfallstatistik.

Das neu entworfene Konzept<sup>83</sup> versuchte, die Mängel der alten Rückfallstatistik soweit möglich zu beheben. So sah es vor, alle Sanktionen (also auch Geldstrafe, Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel etc.) zu erfassen. Ein differenziertes Bezugsdatum für den Beginn des Rückfallintervalls wurde vorgeschlagen: das Urteilsdatum bei ambulanten Sanktionen, bei stationären Sanktionen ohne Strafrestausssetzung das Erledigungsdatum, bei stationären Sanktionen mit Strafrestausssetzung schließlich ein fiktives Entlassungsdatum vier Monate vor Eintragung der Entscheidung über die Strafrestausssetzung im BZR, da das Entlassungsdatum selbst nicht ins BZR einzutragen ist. Auch sonst versuchte das Konzept, die verschiedenen Verbesserungsvorschläge zur alten Rückfallstatistik so weit wie möglich aufzugreifen und sah z.B. eine differenzierte Betrachtung der Rückfälligkeit nach bestimmten Deliktsgruppen vor.

1995 wurde dann das Statistische Bundesamt vom Bundesjustizministerium beauftragt, die Umsetzbarkeit des neuen Konzepts durch die Erstellung einer exemplarischen Rückfallstatistik zu überprüfen. Mit der konkreten Durchführung dieser Machbarkeitsstudie beauftragte das Statistische Bundesamt neben *Jehle* auch *Heinz*, der insbesondere über das technische Know-how verfügte, das erforderlich war, um die Registerauszüge, die im BZR nur als Textdateien gespeichert sind, in

---

eine Differenzierung der Daten nach Delikten oder Deliktsgruppen mit sich bringt, unten, *Kap. 5, 6.3.2.*

<sup>82</sup> *Jehle*, Legalbewahrung und Rückfälligkeit; vgl. auch *Jehle*, in: *Jehle* (Hrsg.), *Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege*, S. 245 ff.

<sup>83</sup> Die neue Struktur der Rückfallstatistik wurde vorgestellt in *Jehle*, *Vorbereitung einer Rückfallstatistik*, S. 3 ff.

eine mit herkömmlichen Statistikprogrammen verarbeitbare Datenbank umzuwandeln.<sup>84</sup>

Es wurde zunächst eine exemplarische Rückfallstatistik für das Bezugsjahr 1991 erstellt. Der Abschlussbericht zur Rückfallstatistik 1991<sup>85</sup> wurde 1998 dem Bundesjustizministerium vorgelegt. Dieser erste Versuch einer neuen Rückfallstatistik zeigte verschiedene Mängel des zunächst verwendeten Konzepts zur Datenabsammlung auf. Diese waren wesentlich darauf zurückzuführen, dass es durch die Verwendung eines positiven Absammelkonzeptes, das ausdrücklich definierte, welche Entscheidungen im BZR abzufragen waren, zu Untererfassungen kam. Es wurde daher von den Durchführenden angeregt, einen zweiten Jahrgang zu erstellen und dabei nunmehr ein negatives, nur die eindeutig nicht einschlägigen Fälle ausschließendes Absammelkonzept<sup>86</sup> zugrunde zu legen.

Daraufhin wurde eine zweite Rückfallstatistik, diesmal für das Bezugsjahr 1994, erstellt. Der Abschlussbericht für diesen zweiten Jahrgang ist 2003 erschienen.<sup>87</sup>

Das reiche Datenmaterial, welches zur Erstellung der Rückfallstatistik 1994 gewonnen wurde, erlaubt über die summarische Darstellung in einer Rückfallstatistik hinaus auch vertiefende Sonderauswertungen zu Spezialfragen. So werden und wurden neben der vorliegenden Untersuchung<sup>88</sup> auch Auswertungen durchgeführt zu Rückfälligkeit und Sanktionseffizienz bei Verkehrsdelikten,<sup>89</sup> zur Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter<sup>90</sup> sowie zur Strafaussetzung zur Bewährung.<sup>91</sup>

### 3. Überblick über die Struktur der Daten zur Rückfallstatistik 1994

Die Rückfallstatistik basiert auf allen im BZR eingetragenen Bezugsentscheidungen des Jahres 1994. Es handelt sich dabei um gut 947.000 Entscheidungen. Einen Überblick über die Struktur der Rückfallstatistik gibt *Schaubild 5.1*.

---

<sup>84</sup> Näher zu der dabei angewendeten Methode unten, *Kap. 5, 4.2*.

<sup>85</sup> *Jehle*, Rückfallstatistik.

<sup>86</sup> Näher zum verwendeten Absammelkonzept unten, *Kap. 5, 4.1*.

<sup>87</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen; vgl. auch die zusammenfassende Darstellung von *Jehle* in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 145 ff.

<sup>88</sup> Ein knapper erster Überblick über Ergebnisse der Gewaltstudie findet sich bereits bei *Harrendorf*, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 289 ff.

<sup>89</sup> *Jehle/Kirchner*, in: Blutalkohol 2002, S. 188 ff.; *Kirchner*, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 261 ff.

<sup>90</sup> *Jehle/Hohmann-Fricke*, in: Elz/Jehle/Kröber (Hrsg.), Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, S. 133 ff.

<sup>91</sup> Erste Ergebnisse bei *Jehle/Weigelt*, in: BewHi 2004, S. 149 ff.

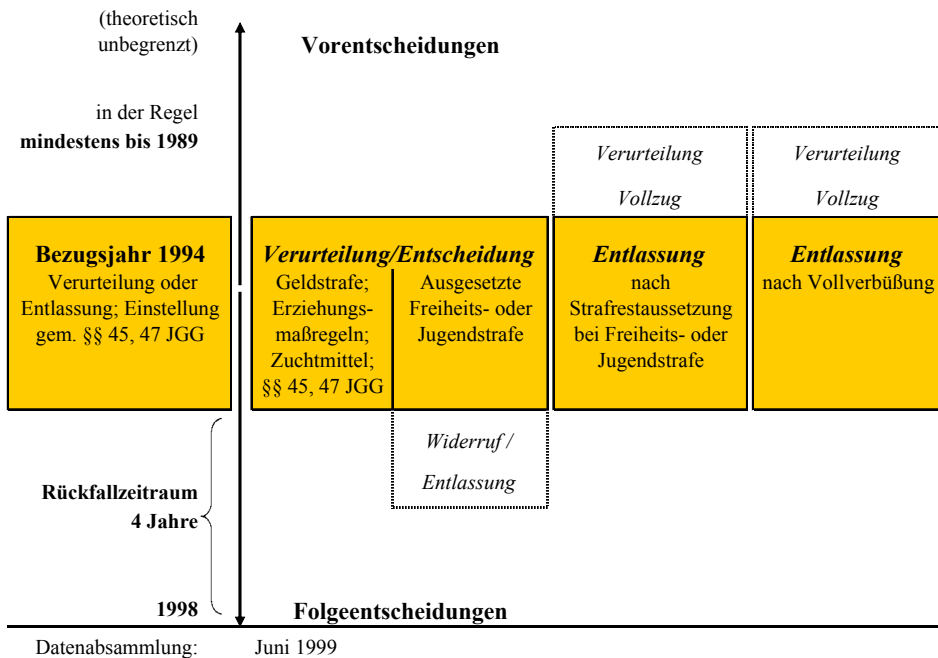


Schaubild 5.1: Strukturmodell der Rückfallstatistik<sup>92</sup>

Als Bezugsentscheidung wurde bei ambulanten Sanktionen (Freiheitsstrafe mit Bewährung, Geldstrafe, Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel etc.) das erstinstanzliche Urteil verwendet. Bei Personen, die eine stationäre Sanktion voll verbüßt haben, wurde das Erledigungsdatum als Bezugsdatum eingesetzt. Für diejenigen Probanden schließlich, die aufgrund einer Strafrestaussetzung in Freiheit entlassen wurden, musste, da das BZR kein Entlassungsdatum enthält, ein fiktives Entlassungsdatum verwendet werden. Die Entlassung wurde danach auf den Zeitpunkt vier Monate vor dem Eintrag der Aussetzungsentscheidung in das BZR datiert.<sup>93</sup> Dadurch wurde grundsätzlich<sup>94</sup> gewährleistet, dass sich alle Probanden zu Beginn des Rückfallzeitraumes in Freiheit befanden. Der Bezugszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1994. Bei Strafrestaussetzungen wurden

<sup>92</sup> Basiert auf Abbildung B1 bei *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 15.

<sup>93</sup> Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 17. Natürlich kann diese willkürliche Festsetzung zur Folge haben, dass die Täter sich tatsächlich erst später in Freiheit befunden haben. Dass dies gelegentlich der Fall ist, zeigt zum Beispiel die Tatsache, dass sich sogar 18 Fälle mit Strafrestaussetzung im Datensatz finden, bei denen das *Urteil* erst Anfang 1995 ergangen ist und die daher *sicher* nicht 1994 entlassen wurden; näher zur Problematik der Berechnung von Zeiten in Freiheit anhand des BZR s.u., *Kap. 5, 6.3.1.*

<sup>94</sup> Zu den Konstellationen, in denen ein Proband dennoch nur *irrtümlich* als in Freiheit befindlich angesehen werden könnte, s.u., *Kap. 5, 6.3.1.*



aufgrund des fiktiven Entlassungsdatums Fälle einbezogen, bei denen die Aussetzungentscheidung zwischen dem 1. Mai 1994 und dem 30. April 1995 eingetragen wurde.

Wie in *Schaubild 5.1* und *Schaubild 5.2* zu erkennen ist, wurde, soweit es bei Strafaussetzungen oder Strafrestaussetzungen zur Bewährung später zu einem Widerruf der Bewährungsentscheidung sowie zu einer Vollverbüßung der Sanktion kam, als Bezugsentscheidung immer die ursprüngliche Strafaussetzung bzw. Strafrestaussetzung gewählt, sofern das entsprechende Datum in 1994 lag. Nur in Fällen, in denen die Strafaussetzung bzw. -restaussetzung vor 1994 erfolgte und nach deren Widerruf die Strafe dann in 1994 voll verbüßt war, wurde der Fall als Entlassung nach Vollverbüßung behandelt.

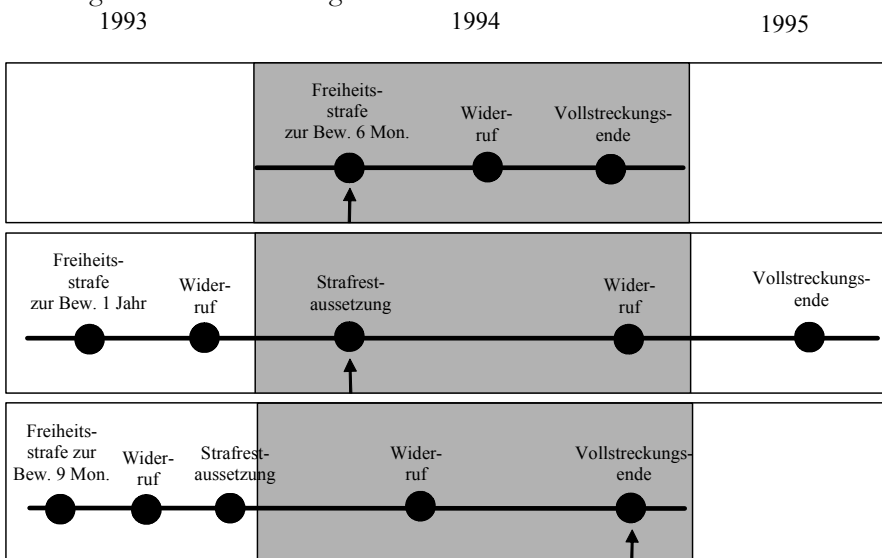


Schaubild 5.2: Unterschiedliche Anknüpfungspunkte im Vollstreckungsverlauf<sup>95</sup>

*Schaubild 5.3* zeigt zudem, dass bei mehreren potenziellen Bezugsentscheidungen (z.B. zunächst eine Verurteilung zu Geldstrafe, dann eine zu Freiheitsstrafe mit Bewährung, beide in 1994) immer die erste mögliche Entscheidung ausgewählt wurde, so dass die zweite Entscheidung im selben Jahr bereits als Rückfalltat zählt.

<sup>95</sup> Basiert auf Abbildung B2 aus *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 17.

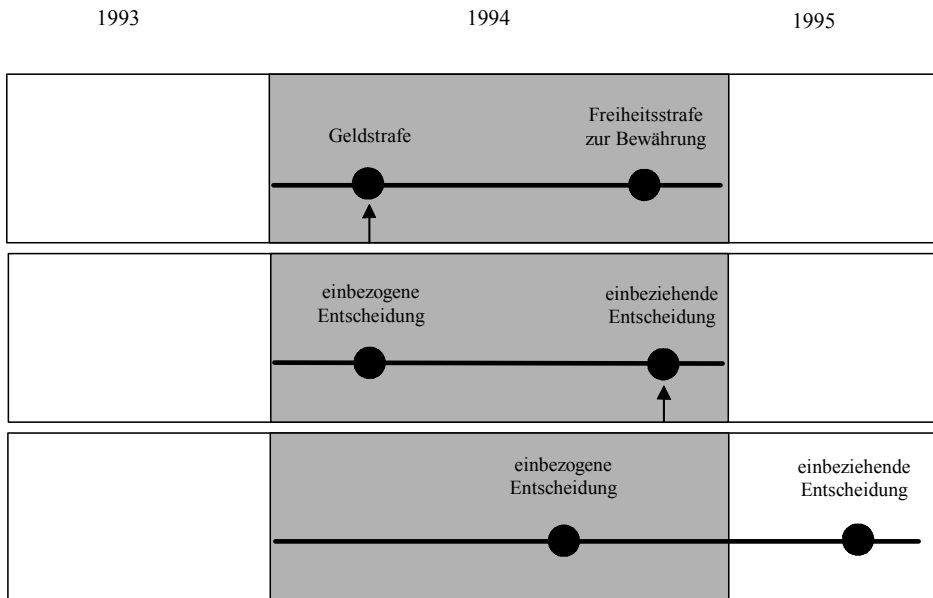


Schaubild 5.3: Mehrere Entscheidungen und einbezogene Entscheidungen<sup>96</sup>

Als weitere Besonderheit ist zu beachten, dass auf der Ebene der Bezugsentscheidungen solche Entscheidungen keine Berücksichtigung fanden, die nachträglich gem. § 55 StGB oder § 31 JGG in eine andere Entscheidung einbezogen wurden (siehe Schaubild 5.3). In solchen Fällen wurde nur die einbeziehende Entscheidung, soweit sie in 1994 lag, berücksichtigt. Liegt nur die einbezogene Entscheidung in 1994, die einbeziehende aber danach, wird keine der beiden Entscheidungen für die Rückfallstatistik ausgewählt.

Die Probanden wurden über einen individuellen Rückfallzeitraum von vier Jahren, also bis maximal Ende Dezember 1998 verfolgt. Bei Strafre斯塔ussetzungen, bei denen bis maximal Ende April 1995 eingetragene Aussetzungsentscheidungen berücksichtigt wurden, endete der individuelle Rückfallzeitraum spätestens Ende April 1999. Die Absammlung der Daten erfolgte im Juni 1999.

Die Dauer des Rückfallintervalls wurde mit Rücksicht auf die Tilgungsvorschriften des BZRG so gewählt, dass es zumindest bei Verurteilungen nach Erwachsenenstrafrecht nicht zu einer vorzeitigen Löschung von Datensätzen rückfallfreier Straftäter kommen konnte.<sup>97</sup> Durch die Absammlung erst im Juni 1999

<sup>96</sup> Basiert auf Abbildung B3 aus *Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen*, S. 18.

<sup>97</sup> Zu den dennoch verbleibenden Problemen bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht s.u., *Kap. 5, 6.2.3.*

wurde zudem eine fast sechsmonatige<sup>98</sup> Sicherheitsspanne einbezogen, um Ausfälle in Bezug auf Verurteilungen während des Rückfallintervalls, die aber erst nach Ende des Intervalls gemeldet werden, im Rahmen des Möglichen zu minimieren.

Um einen Einblick in die Auswertungsmöglichkeiten zu geben, sei kurz auf den Umfang und Inhalt der Datensätze eingegangen. Zwar enthalten die Daten nur sehr wenige direkt personenbezogene Informationen über die Probanden, nämlich nur Alter, Geschlecht und Nationalität. Umso umfangreicher sind dafür die Informationen über die gerichtlichen Verurteilungen. Das BZR und das Erziehungsregister enthalten Informationen zu allen formellen gerichtlichen Sanktionen nach Erwachsenen- und Jugendstrafrecht. Was die informellen Sanktionen anbelangt, sind die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister enthalten, eine entsprechende Eintragungspflicht hinsichtlich der §§ 153 ff. StPO besteht hingegen nicht.<sup>99</sup>

Da gem. § 47 III BZRG eingetragene Entscheidungen nur getilgt werden können, wenn auch die letzte Entscheidung tilgungsreif geworden ist, enthält das BZR<sup>100</sup> Informationen über die gesamte bisherige kriminelle Karriere eines Probanden, sofern dieser nur immer wieder in gewissen zeitlichen Abständen registriert wurde. Die kürzeste Tilgungsfrist im Zentralregister beträgt fünf Jahre. Daher können die Voreintragungen in der Regel mindestens bis 1989 lückenlos zurückverfolgt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Probanden aus der ehemaligen DDR, da das Strafregister der DDR weitgehend in das BZR übernommen wurde.<sup>101</sup> Allerdings ist für die Zeit bis zur Wiedervereinigung zu beachten, dass das Strafregistergesetz der DDR weitaus kürzere Tilgungsfristen (ein bis zehn Jahre)<sup>102</sup> kannte als das BZRG, die gem. § 64a BZRG für Altfälle weiterhin Geltung beanspruchen.<sup>103</sup>

Zu allen Eintragungen enthält das BZR und damit der Rückfalldatensatz eine ganze Reihe von Informationen,<sup>104</sup> so zu den begangenen Straftaten, zur Straftat, zum Strafmaß, zur Frage der Bewährungsaussetzung, zu Nebenstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Auch spätere auf eine Verurteilung bezogene Entscheidungen, z.B. Strafrestaussetzungen, sind eingetragen. Bei fast 950.000

---

<sup>98</sup> In Bezug auf Strafrestaussetzungen errechnet sich von Ende April 1999 bis Juni 1999 natürlich keine Sechsmonatsfrist. Das ist aber nicht erforderlich, da bei Strafrestaussetzungen ohnehin auf das Eintragungsdatum abgestellt wird, von dem auf ein fiktives Entlassungsdatum vier Monate vor dem Eintragungszeitpunkt zurückgerechnet wird. Eine Sicherheitsspanne ist also hier bereits inbegriffen.

<sup>99</sup> Dazu bereits ausführlich oben, *Kap. 5, 1.1 und 1.2*. Zu den daraus resultierenden Problemen näher unten, *Kap. 5, 6.1.2.1*.

<sup>100</sup> Ausführlicher zu den nach BZRG ins Register einzutragenden Daten s.o., *Kap. 5, 1*.

<sup>101</sup> S.o., *Kap. 5, 1*.

<sup>102</sup> Vgl. §§ 26, 27 des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik (Strafregistergesetz) vom 11. Juni 1968; Text abgedruckt in: *Ministerium der Justiz der DDR (Hrsg.): Strafprozeßordnung – StPO – sowie angrenzende Gesetze und Bestimmungen*, Berlin 1988, S. 190 ff.

<sup>103</sup> Ausführlicher oben, *Kap. 5, 1.3.2*.

<sup>104</sup> Ausführlicher zu den nach dem BZRG ins Register einzutragenden Daten s.o., *Kap. 5, 1.1 und 1.2*.

Probanden mit ein paar Millionen Verurteilungen ergeben sich so äußerst vielfältige Auswertungsmöglichkeiten.

## 4. Datenabsammlung und Datenkonvertierung

### 4.1 Absammlung der Daten beim BZR

Zur Gewinnung der Rückfalldaten wurden zunächst beim BZR die möglicherweise in Frage kommenden Datensätze abgesammelt. Beim 1991er Durchgang der Rückfallstatistik wurde dafür ein Positivkonzept verfolgt, d.h., es wurden explizit nur die nach bestimmten Kriterien in Frage kommenden Eintragungen abgesammelt. Bei der Auswertung der so gewonnenen Daten zeigte sich allerdings, dass ein solches Vorgehen nicht sinnvoll war, da es sich in zweierlei Hinsicht als fehleranfällig erwies: Zum einen kann es bei einem solchen Konzept passieren, dass irrtümlich bestimmte Kategorien im Absammlungskonzept vergessen werden mit der Folge, dass diese Kategorien dann für die spätere Auswertung unwiederbringlich verloren sind.<sup>105</sup> Zum anderen gibt es fehlerhaft oder unvollständig im BZR erfasste Fälle, die in einem positiven Absammelkonzept nicht schematisch zuzuordnen sind, obwohl sie an sich bei näherem Hinsehen einer an sich erfassten Kategorie zugehören. Auch diese Entscheidungen gehen bei positiver Definition der Absammlungskriterien verloren.

Die Erfahrungen mit der Rückfallstatistik 1991 führten dazu, für den nächsten Durchgang der Statistik ein Negativkonzept zu fordern,<sup>106</sup> welches dann schließlich tatsächlich bei der Rückfallstatistik 1994 Anwendung fand: Für die Programmierung der Absammlung der Daten am BZR wurden nunmehr nur Ausschlusskriterien formuliert:

Danach waren Fälle,

1. deren frühestes Entscheidungsjahr nach 1994 oder
2. deren letztes Bearbeitungs- und Mahndatum vor 1994 lag, bzw.
3. die Verstorbene oder
4. Personen mit ausschließlich Suchvermerken, Steckbriefen, Verwaltungsentscheidungen, Entscheidungen nach BGB, Auslandsverurteilungen oder Einstellungen/Freisprüchen wegen Schuldunfähigkeit gem. § 11 BZRG betrafen, auszuschließen.<sup>107</sup>

<sup>105</sup> Ein solcher Fehler geschah bei der 1991er Auswertung in Bezug auf § 45 I JGG n.F.: Da die Statistik ursprünglich 1990 als Bezugsjahrgang haben sollte, war in der ursprünglichen Absammelkonzeption das 1. JGGÄndG vom 30. 08. 1990, das eine Änderung der §§ 45, 47 JGG mit sich brachte, nicht berücksichtigt. Dieses Absammelkonzept wurde dann jedoch auf den Jahrgang 1991 versehentlich unverändert angewendet, so dass Ergebnisse zu § 45 I JGG n.F. in der Statistik fehlten; vgl. *Jehle*, Rückfallstatistik, S. A15 f.

<sup>106</sup> *Jehle*, Rückfallstatistik, S. A36 f.

<sup>107</sup> *Sutterer*, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, S. 181; *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 14. Ähnlich bereits *Jehle*, Rückfallstatistik, S. A36 f.

Zu den verbleibenden Personen wurden grundsätzlich alle Entscheidungsdaten, also nicht nur hinsichtlich der Bezugsentscheidung, sondern auch zu Vor- und Folgeeintragungen abgesammelt. Aus Datenschutzgründen wurde allerdings auf eine Übermittlung der Aktenzeichen der eingetragenen Entscheidungen verzichtet. Daten zur Art<sup>108</sup> und zum Ort der entscheidenden Stelle sind hingegen erhalten geblieben.

Bei den Personendaten wurde wiederum aus Datenschutzgründen auf eine Übermittlung von Namen, Anschrift und Geburtsort verzichtet. Um dennoch eine eindeutige Zuordnung von Entscheidungen zu bestimmten Personen – auch für etwaige Folgeuntersuchungen – zu ermöglichen, wurden im BZR stattdessen fortlaufende Personennummern vergeben.

Ebenfalls nicht übermittelt wurde der *Geburtsstag*, wohl aber *Geburtsmonat* und *Geburtsjahr*. Weiterhin erhalten geblieben sind auch die Daten zu Geschlecht und Nationalität der Täter. Dabei wurde hinsichtlich der Nationalität nicht nur eine Differenzierung in *deutsch* und *nichtdeutsch* vorgenommen, sondern die genaue Nationalität entsprechend der Kennziffern des BZR gespeichert.

Die abgesammelten Datensätze wurden in derselben Struktur vom BZR angeliefert, in der sie auch im Register gespeichert sind. Es handelt sich daher um reine Textdateien. Diese liegen personenbezogen vor und bestehen jeweils aus einem Personensatz (P-Satz) und einem oder mehreren darauf bezogenen Entscheidungssätzen (E-Satz).<sup>109</sup> Diese Sätze enthalten zum einen Textkennziffern (TKZ) entsprechend der Verwaltungsvorschriften zum BZR, die bestimmte Informationen eindeutig kodieren. So bedeutet zum Beispiel die TKZ 1015, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 I StGB angeordnet wurde.<sup>110</sup> Daneben sind Freitextfelder enthalten, da mit den den TKZ zugeordneten normierten Texten nicht alle erforderlichen Informationen erfasst werden können. So werden die angewendeten Vorschriften als Freitext gespeichert, eingeleitet von der TKZ 2013 (*siehe Schaubild 5.4*).

---

<sup>108</sup> Also: AG, LG, OLG oder StA.

<sup>109</sup> Vgl. *Schulte*, ÖVD Online 1985, S. 77, S. 79.

<sup>110</sup> Siehe Anlage 3 zur dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (3. BZRVwV) – Ausfüllanleitung für Justizbehörden – vom 25. Juli 1985, abgedruckt in: *Uhlig*, Justizregister, S. 121 ff.



## 4.2 Die Umwandlung der BZR-Daten in SPSS-lesbare Datenfiles

Die erwähnte Struktur der BZR-Daten macht eine unmittelbare Auswertung mit Statistikprogrammen wie SPSS unmöglich. Daher war es erforderlich, die Daten zu konvertieren.

Diese Arbeit wurde von *Wolfgang Heinz* und seinem Team an der Universität Konstanz erledigt. Bereits Mitte der 1980er Jahre hatten Mitarbeiter des Lehrstuhls für ein Forschungsprojekt das Programm KOSIMA<sup>112</sup> entwickelt, das BZR-Auszüge automatisiert in ein SPSS-lesbares Datenformat überführt.<sup>113</sup>

Für die Rückfallstudie wurde eine neue Version von KOSIMA erstellt. Die aktuelle Version 2.0 von KOSIMA 2000<sup>114</sup> basiert auf der KOSIMA-Version von 1989.<sup>115</sup> KOSIMA wurde in FORTRAN programmiert und läuft unter UNIX. Das Programm liest die BZR-Rohdaten ein und erstellt aus diesen hierarchische Datenfiles. Die in den BZR-Auszügen enthaltenen TKZen und sonstigen Daten werden in Variablen umgewandelt. Die zu einer Person gehörenden Entscheidungen werden mit all ihren Variablen nacheinander in der richtigen zeitlichen Reihenfolge in den Datensatz geschrieben. KOSIMA ordnet dabei etwaige N-Sätze (d.h. Sätze, die nachträgliche Entscheidungen zu vorhergehenden Einträgen enthalten) den zugehörigen E-Sätzen (d.h. den Sätzen, die jeweils die ursprüngliche Entscheidung enthalten) zu.

Natürlich ist eine automatisierte Umwandlung der BZR-Daten in SPSS-lesbare Strukturen nicht völlig problemlos möglich. Zwar ist eine Zuordnung der TKZen zu bestimmten Variablen i.d.R. eindeutig möglich. Dafür bereiten aber die Freitextfelder mehr Probleme: So werden die angewendeten Vorschriften, wie bereits erwähnt, im Anschluss an die TKZ 2013 als Freitext aufgelistet. Obwohl es in der 3. BZRVwV eindeutige Vorschriften gibt, wie die angewandten Normen mit Absätzen, Sätzen und Nummern korrekt zitiert werden<sup>116</sup> und die Anlage 6<sup>117</sup> zur 3. BZRVwV sogar die zu verwendenden Abkürzungen für alle gängigen Strafgesetze angibt, enthalten die im BZR gespeicherten Daten alle möglichen Schreibweisen. So finden sich allein über 100 verschiedene Abkürzungen für das Pflichtversicherungsgesetz.<sup>118</sup>

Obwohl KOSIMA ein Lexikon enthält, in dem alternative Schreibweisen für die verschiedensten Suchbegriffe gespeichert sind, ist es klar, dass aufgrund der genannten Problematik und weiterer möglicher Fehler oder Widersprüchlichkeiten

---

<sup>112</sup> Detailliert zur Funktionsweise des Programms *Sutterer*, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, S. 185 ff.

<sup>113</sup> Zu der damaligen Programmversion vgl. *Heinz* in: Jehle (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, S. 163, S. 172, dort Fn. 31 sowie *Heinz/Spieß/Storz*, in: Kaiser/Kury/Albrecht (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, S. 631, S. 643.

<sup>114</sup> Vom 05. 04. 2000; programmiert von *Carina Tetal*.

<sup>115</sup> Von *Christine Hügél* und *Renate Storz*.

<sup>116</sup> Vgl. 3. BZRVwV, abgedruckt in: *Ublig*, Justizregister, S. 98 f.

<sup>117</sup> Vgl. Anlage 6 zur 3. BZRVwV, abgedruckt in: *Ublig*, Justizregister, S. 155.

<sup>118</sup> *Sutterer*, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, S. 189.

in den BZR-Daten nicht jeder Fall von KOSIMA eindeutig zugeordnet werden kann. Für diese Problemfälle erzeugt KOSIMA automatisch eine Warnmeldung. Die entsprechenden Daten werden dann mit der Fehlerbeschreibung in einen separaten Datensatz ausgeschrieben und von Hand überprüft. Soweit der Fehler zu beseitigen ist, werden die korrigierten Daten sodann erneut in KOSIMA eingespeist. Dieser Vorgang wird solange wiederholt, bis KOSIMA ohne Fehlermeldung durchläuft.<sup>119</sup>

#### 4.3 Die Erstellung des Arbeitsdatensatzes für die Rückfallstatistik

Nach der Bearbeitung mit KOSIMA lagen die BZR-Rohdaten nun in einem SPSS-lesbaren Format vor. Die Weiterbearbeitung der Daten und insbesondere die Erstellung des Arbeitsdatensatzes für die Rückfallstatistik geschah in der Abteilung Kriminologie in Göttingen in Kooperation mit dem Konstanzer Institut.

Die angelieferten Rohdatensätze wiesen noch jede einzelne Eintragung als Fall, d.h. als eine Datenzeile in SPSS, aus, so dass eine Person mit 15 Eintragungen als 15 aufeinanderfolgende Fälle in den Daten enthalten war. Im Arbeitsdatensatz sollte jeder Proband nur noch einen Fall umfassen. Um dieses Ziel zu erreichen, musste die jeweils nach dem Konzept<sup>120</sup> auszuwählende Bezugsentscheidung für jeden Probanden herausgesucht werden. Deren Daten sollten weitgehend in den Arbeitsdatensatz übernommen werden. Hinsichtlich der anderen Entscheidungen wurden nur bestimmte Daten aggregiert und an die Bezugsentscheidung angehängt. So wurde die Anzahl der Vor- und Folgeeintragungen, jeweils mit und ohne einbezogene Entscheidungen, erhoben. Hinzu kamen Aggregatdaten zu Art und Sanktionierung der schwersten Vor- und Folgeeintragung sowie der ersten Folgeeintragung usw.

Die Erstellung des Arbeitsdatensatzes führte zu einer Reduzierung der Anzahl der in den Daten enthaltenen Probanden: Da auf BZR-Ebene nur nach Negativkriterien ausgewählt wurde<sup>121</sup> und auch in Konstanz nur eine weitere Vorauswahl stattfand, wurde erst in diesem letzten Durchgang die endgültige Festlegung der Personen mit gültigen Bezugsentscheidungen vorgenommen.<sup>122</sup> Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass Datenverluste durch irrtümliche Nichtselektion weitgehend vermieden werden können: Sollte sich ein Auswahlfehler zeigen, stehen die Rohdatensätze jederzeit für eine Neuberechnung zur Verfügung.

Die Überführung der Rohdaten in den Arbeitsdatensatz für die Rückfallstatistik erfolgte mit SPSS-Jobs, d.h. mit in der SPSS-eigenen Programmiersprache geschriebenen Befehlsroutinen, die automatisiert verschiedene Auswahl- und Re-

---

<sup>119</sup> Vgl. dazu die Ausführungen bei *Jehle*, Rückfallstatistik, S. A18, zu KOSIMA 1997.

<sup>120</sup> S.o., *Kap. 5, 3.*

<sup>121</sup> S.o., *Kap. 5, 4.1.*

<sup>122</sup> Vgl. *Sutterer*, in: *Heinz/Jehle* (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 173, S. 201.



chenoperationen durchführen. Im Arbeitsdatensatz verblieben letztlich 947.382<sup>123</sup> Probanden, die die Datenbasis für die Rückfallstatistik bilden.

## 5. Modifikationen für das Gewaltprojekt

Für das Gewaltprojekt konnte auf die gesamten in Göttingen vorliegenden Rohdaten zur Rückfallstatistik zurückgegriffen werden. Insbesondere war der Datenzugriff nicht lediglich auf den Arbeitsdatensatz beschränkt. Mit letzterem hätten sich auch nicht alle der hier behandelten Fragestellungen bearbeiten lassen, da dieser Datensatz das Ergebnis einer auf die Zwecke der Rückfallstatistik ausgerichteten Datenreduktion ist. Der spezielle Fokus auf Gewalttäter wie auch der an kriminellen Karrieren orientierte Ansatz erforderten mehr bzw. speziellere Variablen als für die Erstellung der Rückfallstatistik nötig waren.

Dennoch wurde natürlich für das hier vorgestellte Projekt i.d.R. nicht direkt mit den Rohdaten gearbeitet. Diese insgesamt mehrere Gigabyte umfassenden Datenfiles sind dafür zu umfangreich. Die Lösung des Problems erfolgte auf anderem Wege, nämlich durch die Erstellung eines eigenen Kurzdatensatzes für das Gewaltprojekt.

Dieser Datensatz entspricht von seiner Struktur im Wesentlichen dem Arbeitsdatensatz zur Rückfallstatistik. Er enthält ebenfalls pro Proband einen Fall und die Daten sind auf die jeweilige Bezugsentscheidung ausgerichtet. Allerdings enthält er zusätzliche Variablen, so zum Beispiel zu der Anzahl der Vorstrafen und Folgeentscheidungen in den verschiedenen Gewaltdeliktskategorien. Darüber hinaus wurden mehr verlaufsspezifische Daten, z.B. zur ersten begangenen Straftat, zur Tatschwereentwicklung oder zur Rückfallgeschwindigkeit ermittelt. Dafür konnte auf manche der im Arbeitsdatensatz für die Rückfallstatistik enthaltenen Variablen verzichtet werden.

Berechnet wurde der Kurzdatensatz mit einer modifizierten und überarbeiteten Version des SPSS-Jobs zur Erstellung des Datensatzes für die Rückfallstatistik. Eine Überarbeitung war notwendig, da der ursprüngliche Job noch einzelne Unzulänglichkeiten aufwies, die nunmehr beseitigt werden konnten. So wird im BZR für die primäre und die Restaussetzung einer Maßregel gem. § 63 oder § 64 StGB dieselbe TKZ vergeben. Der ursprüngliche SPSS-Job fasste diese TKZ, wenn sie neben einer anderen ambulanten Sanktion (z.B. Freiheitsstrafe mit Bewährung) auftrat, immer als primäre Aussetzung auf. Eine Überprüfung anhand der Eintragungsdaten der jeweiligen Aussetzungsentscheidungen erbrachte, dass diese Annahme unzutreffend war. Mit Hilfe dieser Eintragungsdaten konnten nunmehr

---

<sup>123</sup> Beim hier präsentierten Gewaltprojekt liegt die Zahl der insgesamt berücksichtigten Bezugsentscheidungen aufgrund veränderter Auswahlanweisungen zum Ausschluss von Personen, die 1994 noch nicht aus geschlossenem Maßregelvollzug entlassen waren, etwas niedriger bei 947.189.

weitere 193 Personen ausgeschlossen werden, die sich 1994 höchstwahrscheinlich nicht in Freiheit, sondern im stationären Maßregelvollzug befanden.

Weitere Änderungen bezogen sich auf eine etwas modifizierte Auswahlanweisung für die Folgeentscheidungen. Dadurch konnten einige Rückfalltaten mehr berücksichtigt werden als bei der veröffentlichten Rückfallstatistik. Die generelle Größenordnung der Rückfallquoten ist aber durch diese Veränderungen nicht tangiert, es handelt sich um nur geringfügige Abweichungen.

Eine stärkere Veränderung erfuhr das Konzept der Voreintragung. Da die hier präsentierte Untersuchung von einem tatbezogenen, nicht wie die Rückfallstatistik von einem sanktionsbezogenen Voreintragungsbegriff ausgeht, konnten generell mehr Taten als Voreintragungen berücksichtigt werden als bei der Rückfallstatistik.<sup>124</sup>

## 6. Aussagekraft und Qualität der Daten

Eine wichtige Frage bei jeder empirischen Untersuchung ist die nach der Aussagekraft und Qualität der Daten und nach möglichen Einschränkungen aufgrund von verschiedenen Fehlerquellen. Die Ergebnisse einer Studie sind nur dann verlässlich zu bewerten, wenn zugleich Aufschluss gegeben wird über mögliche Fehler und Probleme.

### 6.1 Einschränkungen aufgrund des Untersuchungsdesigns

Die Untersuchung greift auf die Daten des Bundeszentralregisters zurück. Diese Daten wurden ursprünglich insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung angelegt und im Register gespeichert. Die hier vorgenommene Auswertung der Daten erweist sich daher methodisch als *Sekundäranalyse prozessproduzierter Daten*.<sup>125</sup> Es handelt sich dabei um ein nicht-reaktives Erhebungsverfahren, so dass eine Verzerrung der erhobenen Daten in Richtung des erwarteten Untersuchungsergebnisses aufgrund der Untersuchung nicht möglich ist.

Eine zwangsläufige Folge der Sekundäranalyse aber ist es, dass ihre Qualität steht und fällt mit der Qualität der primär erhobenen Daten.<sup>126</sup> Daten, die aufgrund der Primärerhebung nicht zur Verfügung stehen, können in der Sekundäranalyse nicht nutzbar gemacht werden.

---

<sup>124</sup> So wurden für die vorliegende Untersuchung u.a. auch die Eintragungen berücksichtigt, die Taten betreffen, die nach der Verurteilung, aber vor der Entlassung einer Person begangen wurden. Näher zum hier verwendeten Voreintragungsbegriff unten, *Kap. 9, 2*. Dort verdeutlichen *Schaubild 9.1*, *Schaubild 9.2* und *Schaubild 9.3* die Auswirkungen dieser Änderung auf die Voreintragungsquoten.

<sup>125</sup> Dazu *Diekmann*, *Empirische Sozialforschung*, S. 540 ff.

<sup>126</sup> Vgl. *Diekmann*, *Empirische Sozialforschung*, S. 540 ff.

### 6.1.1 Beurteilung der Sanktionseffizienz

Aufgrund des Datenmaterials ergeben sich zunächst Einschränkungen bei Aussagen über die Effizienz einzelner Sanktionen. Die Tatsache alleine, dass ein bestimmter Prozentsatz von Personen, die zu einer Sanktion verurteilt wurden, nach Verbüßung dieser Sanktion rückfällig wird, sagt noch nichts über die Effizienz der Sanktion aus, da offen bleiben muss, wie die Rückfallquote der Gruppe ohne das Treatment durch die Sanktion ausfiele.<sup>127</sup>

Erforderlich wäre daher zur Effizienzmessung an sich ein experimentelles Untersuchungsdesign, bei dem die Probanden, die bestimmte Straftaten begangen haben, nach Zufallskriterien der Untersuchungs- oder der Kontrollgruppe zugeordnet werden. Sodann müsste die Untersuchungsgruppe das auf seine Effizienz zu untersuchende Treatment erhalten, während die Kontrollgruppe kein oder ein anderes Treatment erhält.<sup>128</sup> Dass Sanktionierung aufgrund klarer verfassungsrechtlicher Vorgaben niemals nach dem Zufallsprinzip erfolgen darf und in Bezug auf die hier vorliegenden Daten auch nicht erfolgt ist, liegt auf der Hand.

Allerdings lassen sich ggf. aufgrund der breiten Datenbasis teils quasi-experimentelle Untersuchungsgruppen bilden, indem „natürliche“ Sanktionsunterschiede z.B. zwischen verschiedenen Bundesländern oder verschiedenen Städten genutzt werden.

Auch dieser Methode sind aber Grenzen gesetzt. So lässt sich letzten Endes bei einem direkten Vergleich verschiedener Bundesländer oder Städte nicht feststellen, worauf bestehende Sanktionsunterschiede bei einem Delikt zurückgeführt werden können. Diese können Folge unterschiedlicher straftheoretischer Ausrichtung der je zuständigen Richter ebenso sein wie Ausdruck unterschiedlicher tatsächlicher Gegebenheiten. Zwar kann man versuchen, die tatsächlichen Gegebenheiten in etwa gleich zu halten, indem man z.B. Großstädte mit ähnlicher Sozialstruktur miteinander vergleicht, bei denen man aber Abweichungen in der Sanktionspraxis vermutet. Doch auch damit schaltet man die genannten Schwierigkeiten nicht völlig aus.

Zudem stellen sich technische Probleme: Will man z.B. die Sanktionierung in München und Hamburg vergleichen, so geht dies nur, indem man die Entscheidungen einerseits der Hamburger Gerichte, andererseits der Münchener Gerichte auswählt. Nun ist aber Hamburg ein Stadtstaat und die Zuständigkeit der Gerichte daher auf das Stadtgebiet begrenzt. Anders in München: Auch wenn man nur das AG München und das LG München I<sup>129</sup> auswählt, hat man damit nicht nur die Stadt München, sondern auch den Landkreis mit etwa 350.000 zusätzlichen Ein-

---

<sup>127</sup> Es handelt sich also um ein vorexperimentelles Design; vgl. dazu *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 290 ff.

<sup>128</sup> Zu experimentellen Designs näher *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 296 ff.

<sup>129</sup> Das LG München II hingegen ist Landgericht für einige an den Landkreis München angrenzende Landkreise und muss auf jeden Fall ausgeschlossen werden.

wohnern einbezogen, so dass schon von daher keine strukturelle Vergleichbarkeit gegeben ist.

Eine andere Möglichkeit wäre die einer Art *paarweisen Matchens*. So könnte man aufgrund der Daten Gruppen bilden, die eine möglichst ähnliche Zusammensetzung in Bezug auf weitere rückfallbeeinflussende Variablen aufweisen (z.B. Anlassdelikt, Alter, Geschlecht, Nationalität, Vorstrafen), sich aber in der Art der Sanktionierung unterscheiden. Dann könnte man hinterher die Rückfälligkeit der Gruppen einander gegenüberstellen.

Auch hier ergeben sich jedoch gravierende Probleme: Es steht aufgrund der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelung fest, dass die Tatschwere maßgeblichen Einfluss auf die Art und Höhe der Sanktion hat. Daher müsste auch dieses Kriterium beim Gruppenvergleich kontrolliert werden. Dies ist aber aufgrund der BZR-Daten nicht direkt möglich. Indirekt möglich wird es allenfalls dort, wo das Gesetz alternativ Sanktionen vorsieht, die abstrakt demselben Schuldmaß entsprechen, so z.B. Geldstrafe von 30 bis 360 Tagessätzen gegenüber Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung bis einem Jahr oder unausgesetzte Freiheitsstrafen bis zwei Jahren gegenüber ausgesetzten Freiheitsstrafen bis zwei Jahren. Doch auch hier bleiben große Unwägbarkeiten: So kann eine festgestellte ungünstigere Rückfallquote bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung gerade darauf zurückzuführen sein, dass die von den Richtern im Rahmen des § 56 StGB durchgeführte Rückfallprognose regelmäßig zutreffend ist. Bei kurzen Freiheitsstrafen muss zudem mit einer Beeinflussung der Rückfallquote durch die Regelung des § 47 StGB gerechnet werden. Wenn kurze Freiheitsstrafen nur im Ausnahmefall verhängt werden, werden sie primär Täter treffen, bei denen der Richter von vornherein davon ausgeht, dass eine Geldstrafe nicht effektiv ist.

Der Beurteilung der Sanktionseffizienz anhand der Daten der Rückfallstatistik sind also enge Grenzen gesetzt. Sie kann letztlich nur vorgenommen werden, wenn man neben den Daten des BZR noch andere Daten heranzieht, z.B. zur Bevölkerungsstruktur verschiedener Gebiete in Deutschland.

Diese Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Sanktionseffizienz betreffen die vorliegende Untersuchung allerdings nur am Rande. Ziel der Untersuchung ist nicht, festzustellen, mit welchen Sanktionen Gewalttätern effektiv zu begegnen ist. Es geht hier vielmehr um eine tatbezogene Verlaufsanalyse der kriminellen Karrieren von Gewalttätern. Zwar wird auch die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der Art der Sanktionierung der Gewalttäter untersucht,<sup>130</sup> doch Schwerpunkt der Analyse ist auch in diesem Abschnitt die Erklärung der gefundenen Unterschiede mit tatbezogenen, nicht mit sanktionsbezogenen Faktoren. Nur dort, wo sich Unterschiede in der Sanktionseffizienz trotz des nicht experimentellen Designs förmlich aufdrängen,<sup>131</sup> finden sich einige Anmerkungen dazu.

---

<sup>130</sup> S.u., Kap. 8, 6.2.

<sup>131</sup> Dies betrifft besonders die – auch und gerade gegenüber bedingter Jugendstrafe – extrem hohe Rückfallquote nach Jugendarrest, vgl. näher unten, Kap. 8, 6.2.1.

### 6.1.2 Eigenheiten der betrachteten Population

Ein großer Vorteil der Studie ist zunächst, dass sie nicht auf einer Stichprobe beruht, sondern es sich um eine Vollerhebung der gesamten im Jahr 1994 mit einer Bezugsentscheidung im Register eingetragenen Personen handelt.<sup>132</sup>



Schaubild 5.5: Bezugsentscheidungen und nicht erfasste Taten

<sup>132</sup> Jedenfalls soweit sie auch im Juni 1999 noch im Register enthalten waren. Zu möglichen Verlusten jedoch noch sogleich unter *Kap. 5, 6.2.3.*

Bei der Analyse der BZR-Daten ist aber zu berücksichtigen, dass es sich (nur) um Daten über gerichtliche Verurteilungen und Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG handelt. Nicht erfasst sind hingegen Taten, die auf eine andere Weise bzw. zu einem früheren Zeitpunkt aus der Strafverfolgung ausgeschieden sind oder nie Objekt einer Verfolgung waren. *Schaubild 5.5* gibt einen ersten Überblick über die untersuchte Population und über nicht erfasste Taten.

Das Problem der Nichterfassung bestimmter Taten betrifft allerdings nicht nur die Bezugsentscheidungen. Auch bei den vorher verübten Taten und den Rückfalltaten ergibt sich dieselbe Beschränkung. Ein Beispiel: Der X wird 1994 zu einer Geldstrafe wegen Körperverletzung verurteilt. Dies ist nicht seine erste Körperverletzung; vorher hat er sich bereits mehrfach mit anderen geprügelt. Die Taten sind jedoch nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt. Das Verfahren wegen eines kleineren Ladendiebstahls wurde 1992 gegen Zahlung von einem Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung gem. § 153a StPO eingestellt. 1995 begeht er eine Verkehrsunfallflucht. Die Tat wird entdeckt, doch bleibt er als Täter unbekannt. Schließlich wird er wegen eines 1997 begangenen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Ein anderes Verfahren wegen verschiedener kleiner Einbrüche, die X in den Jahren 1995 und 1996 verübte, wird daraufhin vollständig gem. § 154 I Nr. 1 StPO eingestellt.

In diesem Beispiel sind im BZR keine Voreintragungen enthalten, obwohl X bereits vor der Bezugsentscheidung gegen Strafnormen verstoßen hat. Als Folgeentscheidung ist nur der schwere Raub eingetragen, obwohl er weder die erste noch die einzige Tat ist, die X nach der Verurteilung von 1994 verübt hat.

#### 6.1.2.1 Nichtberücksichtigung informeller Verfahrenserledigungen, insbesondere gem. §§ 153, 153a StPO

Wie bereits erörtert sind Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153, 153a StPO – ebenso wie übrigens auch Einstellungen gem. §§ 31a, 37 BtMG – nicht eintragungspflichtig. Da der Anteil derartiger informeller Entscheidungen im Erwachsenenstrafrecht schon bei etwa 50 % liegt,<sup>133</sup> geht ein wichtiger Teil insbesondere der Bagatellkriminalität für die Untersuchung verloren. Diese Einschätzung wird durch einen Blick in die Staatsanwaltschafts- und die Strafgerichtsstatistik – die sich freilich auf Verfahren, nicht auf Straftaten beziehen – bestätigt: Auf staatsanwaltlicher Ebene<sup>134</sup> ergingen Einstellungen wegen Geringfügigkeit gem. § 153 I StPO im Bezugsjahr 1994 in 379.468 Verfahren; durch Einstellungen mit Auflage gem. § 153a I StPO wurden 219.748 Verfahren erledigt. Hinzu treten noch einmal 21.605 Einstellungen gem. § 31a I BtMG und 245 vorläufige Einstellungen gem. § 37 I BtMG.<sup>135</sup> Auf gerichtlicher Ebene wurden noch einmal 36.941

<sup>133</sup> *Heinz* in: Heinz/Jehle (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 11, S. 30, dort Fn. 41.

<sup>134</sup> In den zitierten Zahlen enthalten sind nur die Verfahren, die von den Staatsanwaltschaften beim Landgericht sowie von den Amtsanwaltschaften geführt wurden.

<sup>135</sup> *StBA* (Hrsg.), Staatsanwaltschaften 1994, Tab. 2.2.1.

Verfahren gem. § 153 II StPO, 60.176 Verfahren gem. § 153a II StPO sowie 369 Verfahren gem. § 37 II BtMG eingestellt.<sup>136</sup>

In Bezug auf Gewaltdelikte werden die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO insbesondere bei der einfachen Körperverletzung gem. § 223 StGB sowie beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB relevant werden und zu Verlusten führen. Soweit es, wie regelmäßig bei den schwereren und schweren Gewaltdelikten, um Verbrechen geht, ist auf der anderen Seite eine Einstellung nach den genannten Vorschriften schon von vornherein ausgeschlossen, so dass insofern die Datengrundlage unverzerrt bleibt.

Im Gegensatz zu den §§ 153, 153a StPO, die im Erwachsenenstrafrecht<sup>137</sup> Anwendung finden, sind die im Jugendstrafrecht einschlägigen Vorschriften der §§ 45, 47 JGG eintragungspflichtig und daher im Register enthalten. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für Jugendliche und Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht Anwendung gefunden hat, mit anderen eingetragenen Straftätern beeinträchtigt.<sup>138</sup> Es ist anzunehmen, dass die Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153, 153a StPO ebenso wie die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG in den eher leichteren Fällen mit eher günstiger Prognose Anwendung finden. Daher führt das Fehlen der Entscheidungen gem. §§ 153, 153a StPO bei den Bezugsentscheidungen dazu, dass die Rückfallquoten nach allgemeinstrafrechtlichen Sanktionen eher zu hoch ausgewiesen sind.<sup>139</sup> Das Fehlen dieser Einstellungen bei den Folgeentscheidungen hingegen bewirkt eine Unterschätzung der Rückfallquoten.

Um eine annähernde Vergleichbarkeit herzustellen, wurden an bestimmten Stellen der Untersuchung die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG aus der Betrachtung ausgeklammert. Allerdings ist insofern zu beachten, dass die jugendstrafrechtliche Einstellungspraxis nicht mit der nach Erwachsenenstrafrecht übereinstimmt, so dass auch diese Lösung nicht vollends befriedigend erscheint.<sup>140</sup>

Das Problem der Nichterfassung der §§ 153, 153a StPO wird sich leider auch in möglichen späteren Neuauflagen der Rückfallstatistik ergeben. Zwar gibt es mittlerweile ein Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister (ZStV)<sup>141</sup>, dass ebenfalls von der Dienststelle BZR geführt wird und in das die Entscheidun-

---

<sup>136</sup> *StBA* (Hrsg.), Strafgerichte 1994, Tab. 2.2, Tab. 4.2 und Tab. 7.2. Angaben zur Zahl der gem. § 31a II BtMG eingestellten Verfahren lassen sich der Strafgerichtsstatistik nicht entnehmen.

<sup>137</sup> Z.T. wird allerdings eine Anwendung auch im Jugendstrafrecht für zulässig gehalten, s.o., *Kap. 5, 1.2.*

<sup>138</sup> Vgl. *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 22 f.

<sup>139</sup> Vgl. *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 38; *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 23.

<sup>140</sup> *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 38; *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 23. Tatsächlich zeigt die vorliegende Untersuchung, dass Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG in größerem Umfang auch bei Gewaltverbrechen vorkommen, s.u., *Kap. 7, 2.1.*

<sup>141</sup> Eingeführt aufgrund Artikel 4 Nr. 11 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. S. 3186), hat das ZStV Anfang 1999 seine Arbeit aufgenommen, vgl. *Heinz*, in: *Heinz/Jehle* (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 11, S. 27. Einen Überblick über Arbeit und Inhalt des ZStV gibt *Gottmann*, in: *Heinz/Jehle* (Hrsg.), Rückfallforschung, S. 105 ff.

gen gem. §§ 153, 153a StPO eingetragen werden. Auch dieses hilft jedoch nicht weiter, da einerseits derzeit ein Zugang zu den Daten zu Forschungszwecken nicht zulässig ist,<sup>142</sup> andererseits die kurzen Lösungsfristen (zwei Jahre nach der endgültigen Einstellung des Verfahrens)<sup>143</sup> Rückfalluntersuchungen wie die hier vorgestellte mit den im ZStV gespeicherten Daten unmöglich machen.

#### 6.1.2.2 Sonstige Einstellungen; Freisprüche

Neben den praktisch bedeutsamen Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO gibt es noch andere Einstellungen, durch die an sich zu betrachtende Gewalttäter aus der untersuchten Population ausscheiden können. Neben Einstellungen aus rechtlichen Gründen (z.B. wegen Verjährung der Tat, §§ 78 ff. StGB) sind auch Einstellungen aus tatsächlichen Gründen insofern von Bedeutung. So wird sich in einigen Fällen hinter einer Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 II StPO eine in Wirklichkeit begangene Straftat verbergen. Dasselbe gilt für gerichtliche Freisprüche aus Mangel an Beweisen.

##### 6.1.2.2.1 Einstellungen gem. § 154 StPO; Verfahrensbeschränkungen gem. § 154a StPO

Da Einstellungen aus den verschiedensten Gründen erfolgen können, sollen nur die wichtigsten Einstellungsgründe auf ihre Auswirkungen auf die untersuchte Population analysiert werden. Zunächst fällt insofern die Einstellungsvorschrift des § 154 StPO ins Auge. Daneben muss auch auf die Möglichkeit einer Verfahrensbeschränkung gem. § 154a StPO eingegangen werden.

Nach § 154 StPO kann die Staatsanwaltschaft oder nach Einreichung der Anklageschrift das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft *„von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt“*. Darüber hinaus ist eine Einstellung möglich, *„wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.“* § 154a StPO erlaubt unter ähnlichen Voraussetzungen eine Beschränkung der Verfolgung auf bestimmte Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind.

<sup>142</sup> Gem. § 492 III 2 StPO dürfen Auskünfte aus dem Verfahrensregister nur für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. Die Auskunftserteilung zu Forschungszwecken ist daher unzulässig; vgl. *Heinz*, in: *Heinz/Jehle* (Hrsg.), *Rückfallforschung*, S. 11, S. 27.

<sup>143</sup> § 494 II 2 StPO; vgl. auch die Übersicht bei *Gottmann*, in: *Heinz/Jehle* (Hrsg.), *Rückfallforschung*, S. 105, S. 117.



Die §§ 154, 154a StPO dienen der Verfahrensbeschleunigung vor allem in umfangreichen und ermittlungsintensiven Verfahren.<sup>144</sup> Die Anwendung der Normen kommt grundsätzlich bei jeder Straftat in Betracht, natürlich auch bei allen Formen der Gewaltdelinquenz. Beschränkt wird hier der Anwendungsbereich allenfalls dadurch, dass Verfahrensumfang und Ermittlungsaufwand bei Gewaltdelikten i.d.R. geringer sein dürften als z.B. bei Verfahren mit Bezug zur Wirtschaftskriminalität.

Selbst Mord ist trotz seiner absoluten Strafdrohung in Einzelfällen einstellungs-<sup>145</sup> bzw. abtrennungsfähig,<sup>146</sup> sofern eine andere Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe vorliegt oder zu erwarten ist. Dennoch ist zu vermuten, dass überwiegend Straftaten mit Bagatelldeliktcharakter aufgrund der §§ 154, 154a StPO ausgeschieden werden. Dadurch kommt es zu einer weiteren Überrepräsentation von schwereren Taten in der untersuchten Population verglichen mit der Gesamtzahl aller begangenen Gewalttaten.

Zur tatsächlichen Bedeutung der §§ 154, 154a StPO gibt es nur unzureichende empirische Angaben. Insbesondere fehlen Daten zu Art und Umfang der eingestellten Taten bzw. abgetrennten Tatteile, auch und gerade im Verhältnis zu den Taten bzw. Tatteilen, deretwegen die Einstellung bzw. Abtrennung erfolgte. Zwar verzeichnen die Staatsanwaltschafts- und die Strafgerichtsstatistik die Gesamtzahl der gem. § 154 I bzw. II StPO eingestellten Verfahren; zu § 154a StPO enthalten sie aber keine Angaben. Zudem sind die Zahlen auch zu § 154 StPO insofern unvollständig, als nur Verfahren erfasst werden, die vollständig gem. § 154 StPO eingestellt wurden.<sup>147</sup> Da aber mehrere Taten Gegenstand eines Verfahrens sein können, sind auch partielle Einstellungen nach § 154 StPO möglich.

Trotz der genannten Einschränkungen weist die Staatsanwaltschaftsstatistik für das Bezugsjahr 1994<sup>148</sup> eine Zahl von 216.537 Verfahren aus, die gem. § 154 I StPO eingestellt wurden, was bei 501.192 Anklagen sowie 669.006 Strafbefehlsanträgen im selben Jahr eine beachtliche Menge darstellt.<sup>149</sup> Einstellungen gem. § 154 II StPO erfolgten vor den Amtsgerichten 1994 in 31.569 Verfahren; die durch Urteil beendeten Verfahren beliefen sich demgegenüber im selben Jahr bei den Amtsgerichten auf 356.884.<sup>150</sup> In erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren erfolgte eine Einstellung nur in 419 gegenüber 11.106 durch Urteil erledigten Fäl-

---

<sup>144</sup> Vgl. LR-Beulke, § 154 Rn. 1; KK-Schoreit, § 154 Rn. 1.

<sup>145</sup> Dies ist nicht nur über § 154 I Nr. 2 StPO, sondern sogar im Rahmen der Nr. 1 möglich; vgl. LR-Beulke, § 154 Rn. 19; KK-Schoreit, § 154 Rn. 9.

<sup>146</sup> Dies ist nicht nur über § 154a I S. 2 StPO i.V.m. § 154 I Nr. 2 StPO, sondern sogar im Rahmen von § 154a I S. 1 StPO möglich; vgl. KK-Schoreit, § 154a Rn. 7.

<sup>147</sup> LR-Beulke, § 154 Rn. 4, dort Fn. 9.

<sup>148</sup> StBA (Hrsg.), Staatsanwaltschaften 1994, Tab. 2.2.1.

<sup>149</sup> In den zitierten Zahlen enthalten sind nur die Verfahren, die von den Staatsanwaltschaften beim Landgericht sowie von den Amtsanwaltschaften geführt wurden.

<sup>150</sup> StBA (Hrsg.), Strafgerichte 1994, Tab. 2.2.

len.<sup>151</sup> Vor den Oberlandesgerichten in erster Instanz erfolgten keine Einstellungen gem. § 154 II StPO; allerdings kam es auf dieser Ebene auch nur zu 68 Urteilen bei insgesamt 100 Verfahren.<sup>152</sup>

#### 6.1.2.2.2 Einstellungen gem. § 170 II StPO und wegen Schuldunfähigkeit; Freisprüche

Auch hinter Einstellungen gem. § 170 II StPO und Freisprüchen können sich in Wirklichkeit begangene Straftaten verbergen.

Dabei ist zu differenzieren: Zunächst ist es möglich, dass die Person, gegen die ermittelt bzw. die angeklagt wurde, tatsächlich die Tat, derer sie beschuldigt wurde, begangen hat. Der Freispruch bzw. die Einstellung wird dann i.d.R. aus Mangel an Beweisen erfolgt sein. Weiterhin ist es aber auch möglich, dass die Tat zwar begangen wurde, aber von einem anderen Täter. Und weiterhin sind Fälle denkbar, in denen zwar nicht die Tat, wegen der gegen eine Person ermittelt wurde, von ihr begangen wurde, aber dafür eine andere.

Einstellungen gem. § 170 II StPO ereignen sich sehr oft. Im Bezugsjahr 1994 wurden mehr als 1,0 Mio. Verfahren von der Staatsanwaltschaft nach dieser Vorschrift eingestellt.<sup>153</sup> Natürlich verbirgt sich nicht hinter jeder Einstellung gem. § 170 II StPO eine in Wirklichkeit begangene Straftat. Auch kann es sein, dass nach Einstellung des Verfahrens gegen eine bestimmte Person ein Ermittlungsverfahren gegen eine andere Person eingeleitet wird, welches letztlich zur Verurteilung führt. Dennoch wird es einen beträchtlichen Anteil von Fällen geben, in denen die Einstellung auf einem der oben genannten Gründe beruht und eine Ahndung der tatsächlich begangenen Tat daher unterbleibt.

Die Anzahl der Freisprüche ist zwar deutlich geringer als die Zahl der Einstellungen gem. § 170 II StPO.<sup>154</sup> Doch auch hier können sich hinter den Freisprüchen tatsächlich begangene Taten verbergen. Dabei kommen grundsätzlich die oben genannten Konstellationen hinsichtlich der begangenen Straftaten in Betracht. Hinzu kommen noch Freisprüche aufgrund vermuteter oder erwiesener Schuldunfähigkeit. Diese sind zwar an sich, ebenso wie Einstellungen aufgrund fehlender oder als fehlend vermuteter Schuldfähigkeit, gem. § 11 I Nr. 1 BZRG eintragungspflichtig. Das Absammelkonzept, das der Rückfallstatistik zugrunde liegt, sieht aber vor, dass Datensätze, die nur solche Vermerke enthalten, nicht übermittelt werden.<sup>155</sup>

<sup>151</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafgerichte 1994, Tab. 4.2.

<sup>152</sup> *StBA (Hrsg.)*, Strafgerichte 1994, Tab. 7.2.

<sup>153</sup> Staatsanwaltschaften am LG und Amtsanwaltschaften, vgl. *StBA (Hrsg.)*, Staatsanwaltschaften 1994, Tab. 2.2.1.

<sup>154</sup> Nach der Strafverfolgungsstatistik 1994 (*StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 2.2) ergingen 21.859 Freisprüche ohne Verhängung von Maßregeln nach allgemeinem Strafrecht und 2.808 Freisprüche nach Jugendstrafrecht bei insgesamt 820.841 Aburteilungen bzw. 693.432 Verurteilungen.

<sup>155</sup> Zum Absammelkonzept oben, *Kap. 5, 4.1.*

Einstellungen gem. § 170 II StPO und Freisprüche trotz tatsächlich begangener Straftat werden am ehesten dort auftauchen, wo ein Geständnis des Täters fehlt und der Tatverdacht nur auf Indizien basiert. Hier kann – insbesondere bei komplexen Sachverhalten – der Tatnachweis leicht einmal scheitern.

### 6.1.2.3 Unbekannte Täter

Ebenfalls zwangsläufig nicht in die Betrachtung einbezogen sind Straftaten, für die kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Die Möglichkeiten, den Täter einer bestimmten Straftat zu ermitteln, variieren stark von Delikt zu Delikt bzw. von Deliktsvariante zu Deliktsvariante. Aber auch im zeitlichen Längsschnitt bleibt die Aufklärungsquote für ein bestimmtes Delikt bzw. eine bestimmte Deliktsvariante nicht konstant.

Die Höhe der Aufklärungsquote, d.h. des Anteils registrierter Taten, zu denen ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte, hängt von den verschiedensten Faktoren ab. Eine entscheidende Rolle spielen insofern zunächst die Umstände, unter denen eine Straftat normalerweise registriert wird: Handelt es sich um ein Delikt, dessen Entdeckung maßgeblich von der polizeilichen Kontrolldichte abhängt, so ergibt sich zwangsläufig eine hohe Aufklärungsquote, da der Täter bei Entdeckung der Tat praktisch „mitgeliefert“ wird.<sup>156</sup> Ähnliches gilt z.B. für den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, wo aufgrund der spezifischen Tatsituation der Name des Täters den Beamten entweder schon bekannt ist<sup>157</sup> oder ohne weiteres ermittelt werden kann. Daher verwundert die hohe Aufklärungsquote von 98,3 % für dieses Delikt nicht.

Auch bei den meisten anderen Gewaltdelikten ist – wie in *Schaubild 5.6* zu sehen ist – die Aufklärungsquote sehr hoch, teilweise fast neunzig Prozent (Tötungsdelikte, einfache Körperverletzung). Dies dürfte für die aufgezählten Delikte zunächst darauf zurückzuführen sein, dass die Täter zumeist im sozialen Nahraum zu finden und die Taten regelmäßig aus persönlichen Gründen motiviert sind.<sup>158</sup> Hinzu tritt bei Tötungsdelikten die gesteigerte Ermittlungsintensität der Polizei aufgrund der Schwere solcher Delikte.<sup>159</sup> Für Körperverletzung auf der anderen Seite kommt als die Aufklärung erleichternder Umstand hinzu, dass das Opfer die Tat i.d.R. bewusst miterlebt hat und daher, wenn es den Täter oder die Täterin nicht sogar mit Namen kennt, diese(n) jedenfalls beschreiben kann.

Niedriger ist hingegen die Aufklärungsquote dann, wenn sich eine Tat typischerweise *nicht* im sozialen Nahraum abspielt, sondern unter Fremden<sup>160</sup> (wie z.B. bei Raubdelikten, die als einzige Gewalttaten nur in der Hälfte der Fälle aufgeklärt werden). Eine niedrige Aufklärungsquote ist weiter zu postulieren für Delikte, die

---

<sup>156</sup> Kunz, Kriminologie, § 25 Rn. 25; Kaiser, Kriminologie, § 37 Rn. 14.

<sup>157</sup> Z.B. beim Widerstand gegen Gerichtsvollzieher oder anlässlich einer Hausdurchsuchung.

<sup>158</sup> Dazu bereits oben, Kap. 2, 1.2.

<sup>159</sup> Kunz, Kriminologie, § 24 Rn. 23.

<sup>160</sup> Vgl. Kunz, Kriminologie, § 24 Rn. 23; Kaiser, Kriminologie, § 37 Rn. 15.

regelmäßig in Abwesenheit des Opfers bzw. anderer identifizierungsbereiter Personen stattfinden.<sup>161</sup> Dies ist aber bei Gewaltdelikten nicht der Fall.

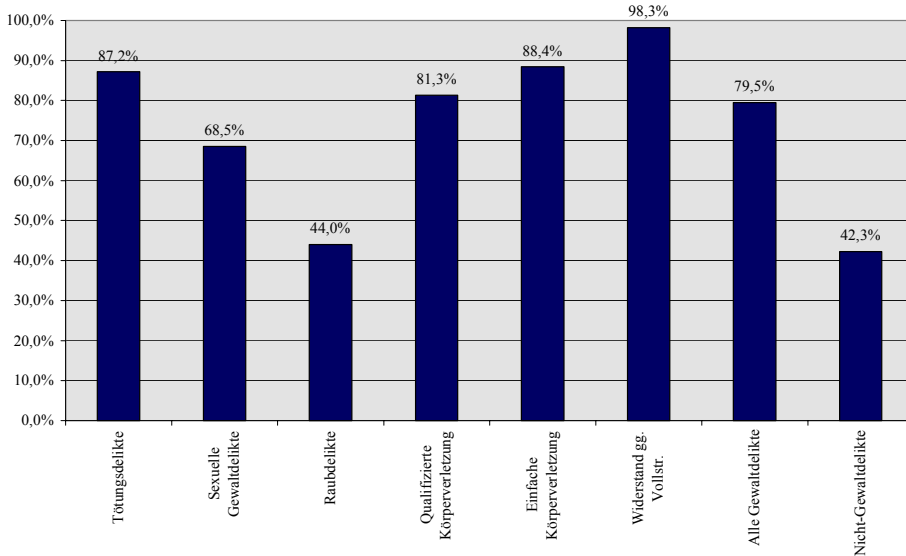


Schaubild 5.6: Aufklärungsquote von Gewaltdelikten im Bezugsjahr 1994 nach der PKS<sup>162</sup>

Auch im Längsschnitt kann die Aufklärungsquote variieren, z.B. durch veränderte Ermittlungsstrategien der Polizei oder durch Veränderungen in der Deliktsstruktur selbst. Weiterhin muss man annehmen, dass sich – auch innerhalb ein und derselben Deliktskategorie – die nicht aufgeklärten Straftaten strukturell von den aufgeklärten unterscheiden, sei es durch die Art der Täter-Opfer-Beziehung, sei es dadurch, ob es dem Täter durch geschicktes Vorgehen möglich war, Spuren zu vermeiden. Daher führt die Nichtberücksichtigung von Taten, deren Täter nicht ermittelt werden konnte, zu einer Verzerrung des sich im BZR darstellenden Kriminalitätsbildes gegenüber der „wirklichen“ Kriminalität. Allerdings ist anzunehmen, dass der Ausfall und damit die mögliche Verzerrung bei Gewaltdelikten deutlich geringer ist als bei anderen Straftaten. Die Aufklärungsquoten nach der PKS weisen deutlich in diese Richtung: Mit einer mittleren Quote von 79,5 % aufgeklärter Taten stellt sich der Verlust im Vergleich zur Gesamtkriminalität (Aufklärungsquote: 42,3 %) als eher gering dar. Eine Ausnahme bilden nur die Raubdelikte.

<sup>161</sup> Vgl. *Kaiser*, Kriminologie, § 37 Rn. 15.

<sup>162</sup> Aufklärungsquote berechnet nach *BKA (Hrsg.)*, PKS 1994, Tabelle 1 im Anhang.

#### 6.1.2.4 Dunkelfeld

Erst recht nicht in die Untersuchung einbezogen sind die Taten, die vollends im Dunkelfeld verbleiben, da sie weder angezeigt worden noch sonst zur Kenntnis der Verfolgungsbehörden gelangt sind.

##### 6.1.2.4.1 Generelles

Wie die Aufklärungsquote ist auch der Anteil der unentdeckt gebliebenen Straftaten – die Dunkelziffer – nicht konstant. Dies gilt sowohl für Betrachtungen im Querschnitt als auch im Längsschnitt; d.h. weder weisen verschiedene Delikte bzw. Deliktsvarianten zu einem bestimmten Zeitpunkt eine identische Dunkelziffer, noch weist ein bestimmtes Delikt bzw. eine bestimmte Deliktsvariante zu verschiedenen Zeitpunkten eine identische Dunkelziffer auf.<sup>163</sup>

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Straftat entdeckt und offiziell registriert wird, hängt von verschiedenen Größen ab. Bei Delikten, die normalerweise nicht durch Anzeigen, sondern nur durch Kontrollen zur Kenntnis der Polizei zu gelangen pflegen, hängt die Registrierung maßgeblich von der Kontrollintensität und – dichte ab.<sup>164</sup> Durch Anzeige gelangen hingegen am ehesten solche Delikte zur Kenntnis der Polizei, bei denen ein Opfer existiert, welches sich als geschädigt bei der Polizei melden kann. Aber auch andere Personen haben natürlich – soweit sie Kenntnis von strafbarem Verhalten haben – ggf. ein Interesse, eine Anzeige zu erstatten.

Nicht jede Person, die Opfer einer Straftat wird, zeigt diese jedoch auch an. Für die Nichtanzeige haben Opferbefragungen die verschiedensten Gründe zutage gefördert:<sup>165</sup> So wird zum Teil davon ausgegangen, dass eine Anzeige zwecklos sei, da der Täter ohnehin nicht gefasst werde. Andere zeigen aufgrund des Bagatelldeliktcharakters eine Tat nicht an oder weil das Problem direkt mit dem Täter geregelt wird bzw. worden ist. Mögliche Gründe sind weiterhin Abneigung oder Misstrauen gegen die Polizei, Angst vor Unannehmlichkeiten (z.B. Aussage als Zeuge vor Gericht, Repressalien durch den Täter) u.a.

Man kann annehmen, dass bei schweren Straftaten generell eine höhere Anzeigebereitschaft besteht als bei Bagatelldelikten. Eine gewisse Ausnahme dürften insofern allerdings die sexuellen Gewaltdelikte bilden, da hier die Opfer häufiger aus Scham und Angst vor einer sekundären Viktimisierung im Strafverfahren schweigen.<sup>166</sup> Die Anzeigebereitschaft wird hingegen gefördert, soweit die Anzeige

---

<sup>163</sup> Ein *Gesetz der konstanten Verhältnisse* zwischen Dunkel- und Hellfeld existiert also nicht; vgl. *Kaiser*, *Kriminologie*, § 37 Rn. 82 f.; *Sack*, in: *KKW*, S. 99, S. 103.

<sup>164</sup> Vgl. zur Verkehrskriminalität insofern z.B. *Eisenberg*, *Kriminologie*, § 46 Rn. 4.

<sup>165</sup> Vgl. für einen Überblick *Weiß*, *Bestandsaufnahme und Sekundäranalyse der Dunkelfeldforschung*, S. 41 ff.

<sup>166</sup> So auch *Kunz*, *Kriminologie*, § 27 Rn. 9.

eine Voraussetzung zur Erlangung der Versicherungssumme z.B. aus der Hausratsversicherung bei Einbrüchen darstellt.<sup>167</sup>

Die Anzeigequoten für Gewaltdelikte sind allerdings nach verschiedenen Untersuchungen auch bei schwerwiegenden Taten eher niedrig. *Ewald/Hennig/Lautsch* kommen für Straftaten in den neuen Bundesländern auf Anzeigequoten zwischen 50 % und 65 % für Raub und sexuelle Nötigung; für Körperverletzung mit oder ohne Waffen wurde sogar nur eine Anzeigequote unter 20 % ermittelt.<sup>168</sup> *Kury* berichtet Anzeigequoten bei Raub von gut 50 % in den neuen und gut 70 % in den alten Bundesländern. Auch bei ihm sind die Quoten für Körperverletzung deutlich geringer (29 % in den neuen und 25 % in den alten Bundesländern).<sup>169</sup> Weit geringer noch sind die Anzeigequoten bei jugendlichen Opfern nach der Untersuchung von *Wetzels/Enzmann/Mecklenburg/Pfeiffer*. Hiernach wurde Raub mit etwas über 20 % am häufigsten angezeigt; bei Körperverletzung mit oder ohne Waffe, Erpressung und sexueller Gewalt liegen die Anzeigequoten weit niedriger, hinsichtlich der letztgenannten Straftatengruppe sogar unter 5 %.<sup>170</sup> Die Folgeuntersuchung durch *Wilmers et al.*<sup>171</sup> brachte eine ähnliche Reihenfolge der Anzeigehäufigkeit. Die ermittelten Anzeigequoten waren durchgängig etwas höher als in der Erstuntersuchung. Dass die Anzeigequoten jeweils bei Raub am höchsten waren, dürfte auch daran liegen, dass hier am ehesten der Ersatz des erlittenen Schadens durch eine Versicherung möglich gewesen ist.<sup>172</sup>

#### 6.1.2.4.2 Insbesondere Tötungsdelikte

Einen Sonderfall stellen die vollendeten Tötungsdelikte dar. Hier würde man zunächst annehmen, dass aufgrund der Schwere des Delikts die Entdeckungsquote hoch und das Dunkelfeld klein sein müsse. Und tatsächlich kann man wohl davon ausgehen, dass Tötungsdelikte, soweit sie als solche zur Kenntnis eines unbeteiligten Zeugen gelangen, regelmäßig auch angezeigt werden. Das Problem liegt jedoch auf anderer Ebene, nämlich bei der Feststellung, dass eine Tötung durch fremde Hand überhaupt vorliegt.<sup>173</sup>

<sup>167</sup> Vgl. *Wetzels/Enzmann/Mecklenburg/Pfeiffer*, Jugend und Gewalt, S. 148 f.; *Kunz*, Kriminologie, § 27 Rn. 9.

<sup>168</sup> *Ewald/Hennig/Lautsch*, in: Boers/Ewald/Kerner/Lautsch/Sessar (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität, Bd. 2, S. 75, S. 126.

<sup>169</sup> *Kury*, in: Bilsky/Pfeiffer/Wetzels (Eds.), Fear of Crime and Criminal Victimization, S. 213, S. 220 f.

<sup>170</sup> *Wetzels/Enzmann/Mecklenburg/Pfeiffer*, Jugend und Gewalt, S. 148 ff.

<sup>171</sup> *Wilmers et al.*, Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende – Gefährlich oder gefährdet?, S. 32.

<sup>172</sup> *Wetzels/Enzmann/Mecklenburg/Pfeiffer*, Jugend und Gewalt, S. 148 f.

<sup>173</sup> Statt vieler vgl. *Brinkmann et al.*, Arch. f. Krim. 199, S. 1 ff. und S. 65 ff.; *Männel* in: GrKrim 1973, Bd. 10, S. 195 ff.; *Mätzler*, Todesermittlung, S. 1 ff.; *Rückert*, Tote haben keine Lobby; *Sellin/Weber*, Todesursache: natürlich. Auch in der Presse wurde verschiedentlich auf die Situation aufmerksam gemacht; vgl. insofern nur *Koischwitz/Ulrich*, in: Der Spiegel 37/2000, S. 128 und *Gatterburg/Koischwitz*, in: Der Spiegel 37/2000, S. 129 f.

Stirbt in Deutschland ein Mensch, so ist dessen Tod zu melden. Ein Arzt – bei einem Tod in häuslicher Umgebung i.d.R. der Hausarzt – wird gerufen, damit dieser den Totenschein ausstelle. Er hat den Toten an sich zu entkleiden, zu untersuchen und anhand dieser Untersuchung festzustellen, ob die Todesursache<sup>174</sup> natürlich (Krankheit, Herzversagen etc.), unnatürlich (Suizid, Unfall, vorsätzliche Tötung von fremder Hand etc.) oder ungeklärt ist.<sup>175</sup> Leider wird diese Untersuchung häufig nicht allzu sorgfältig durchgeführt. So wird aus falsch verstandener Rücksicht auf die Angehörigen des Verstorbenen oder um Konflikte mit diesen zu vermeiden,<sup>176</sup> die an sich vorgeschriebene gründliche Untersuchung häufig nicht oder jedenfalls nicht richtig vorgenommen. Insbesondere auf eine Entkleidung der Leiche wird oft verzichtet.<sup>177</sup> So ist es schon vorgekommen, dass ein Hausarzt einen natürlichen Tod bescheinigt hat, obwohl das Messer noch in der Brust des – freilich gut zugedeckten – Verstorbenen steckte.<sup>178</sup> Auch wenn solch krasse Fehleinschätzungen nicht an der Tagesordnung sind, haben doch stichprobenweise Untersuchungen ergeben, dass die im Totenschein vermerkte Todesursache – auch aufgrund insofern mangelnder Ausbildung der die Leichenschau ausführenden Not- und Hausärzte – zu einem hohen Prozentsatz unzutreffend ist.<sup>179</sup>

Ist aber einmal unzutreffend ein natürlicher Tod bescheinigt, kann normalerweise nur ein Zufall noch dazu führen, dass eine etwaige Mordtat dennoch aufgedeckt wird.<sup>180</sup> Doch auch bei unnatürlicher oder ungeklärter Todesursache wird keineswegs immer obduziert, um etwaiges Fremdverschulden festzustellen.<sup>181</sup> Darüber hinaus berichten Ärzte sogar immer wieder, ein Polizist habe sie schon

---

<sup>174</sup> Zur Definition eines „natürlichen“ bzw. „unnatürlichen“ Todes vgl. *Sellin/Weber*, Todesursache: natürlich, S. 20.

<sup>175</sup> In manchen Bundesländern fehlt diese letzte Kategorie; vgl. *Brinkmann et al.*, Arch. f. Krim. 199, S. 65, S. 70 f.; *Rückert*, Tote haben keine Lobby, S. 60. Die Folge ist ein zusätzlicher Anreiz für die mit der Situation oft überforderten Mediziner, einen natürlichen Tod zu bescheinigen; vgl. *Brinkmann et al.*, Arch. f. Krim. 199, S. 65, S. 70 f.

<sup>176</sup> Zu weiteren Gründen für ein Unterlassen der Untersuchung siehe *Metter*, Kriminalistik 1978, S. 155, S. 156.

<sup>177</sup> Vgl. *Rückert*, Tote haben keine Lobby, S. 63 f. Dass erst recht nicht alle Körperöffnungen, die Bindehäute und der Hals bei hellem Licht untersucht und alle Verbände entfernt werden, wie es an sich erforderlich wäre (vgl. *Rückert*, a.a.O., S. 61), versteht sich von selbst. Ein auf diese Art untersuchender Hausarzt könnte auch sicher sein, dass weder die betroffene Familie noch andere mit ihr bekannte Personen jemals wieder seine Praxis aufsuchen würden; vgl. *Rückert*, a.a.O., S. 63.

<sup>178</sup> *Sellin/Weber*, Todesursache: natürlich, S. 25 f.

<sup>179</sup> *Männel*, GrKrim 1973, Bd. 10, S. 195, S. 212 ff.; *Rückert*, Tote haben keine Lobby, S. 66 f.; vgl. auch Anzahl und Zustandekommen der Zufallsfunde, die *Brinkmann et al.* (Arch. f. Krim. 199, S. 1 ff.) in ihrer Studie untersuchten.

<sup>180</sup> *Mätzler*, Todesermittlung, S. 8 f.; vgl. auch *Brinkmann et al.*, Arch. f. Krim. 199, S. 1, S. 5 f.

<sup>181</sup> Gerichtlich angeordnete Obduktionen werden nur in ca. 2 % aller Todesfälle vorgenommen, anderweitige Sektionen erfolgen in allenfalls 8 % der Todesfälle, Tendenz fallend; vgl. *Brinkmann et al.*, Arch. f. Krim. 199, S. 65, S. 71. Außerdem variiert die Obduktionsrate stark zwischen den verschiedenen rechtmedizinischen Instituten. So wurden z.B. in Köln im Schnitt bei ca. 11.000 Todesfällen im Jahr weniger als 100 gerichtlich angeordnete Obduktionen durchgeführt; vgl. *Sellin/Weber*, Todesursache: natürlich, S. 32 f.; dazu auch *Rückert*, Tote haben keine Lobby, S. 139 ff.

einmal gedrängt, doch lieber eine natürliche Todesursache zu bescheinigen, um zusätzlichen Ermittlungsaufwand zu vermeiden.<sup>182</sup>

Die Obduktionsrate in Deutschland ist im internationalen Vergleich sehr niedrig; dafür ist die Rate der Exhumierungen hoch.<sup>183</sup> Auch dieses ist ein Indiz, dass bei weitem nicht alle Tötungsdelikte von vornherein als solche erkannt werden. Denn eine Exhumierung wird erst nötig, wenn später unabhängig von der Bescheinigung der Todesursache der Verdacht entsteht, eine Person sei umgebracht worden, z.B. weil sich ein Zeuge meldet o.ä.

Die Aufklärungschance verringert sich noch zusätzlich, wenn Tötungsmethoden angewendet werden, die – auch durch eine Obduktion – nur schwer nachgewiesen werden können, z.B. Vergiftungen.<sup>184</sup> Hier sind insbesondere Personen gefährdet, mit deren Ableben ohnehin zu rechnen war, also Kranke, Alte oder Pflegebedürftige, bei deren Tod z.B. durch die bewusste Überdosierung eines Medikamentes „nachgeholfen“ wurde.<sup>185</sup>

Erst recht schwierig wird die Feststellung eines Tötungsdelikttes, wenn die Leiche niemals auftaucht. Nicht jede Vermisstenmeldung wird aufgeklärt, ein geringer Anteil Personen bleibt dauerhaft vermisst und ein Teil dieser Personen könnte sehr wohl Opfer eines Tötungsdelikttes geworden sein.<sup>186</sup> Darüber hinaus ist auch an Personen zu denken, die verschwinden, ohne überhaupt vermisst zu werden, z.B. weil sie keine sozialen Bindungen haben.<sup>187</sup>

Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass auf jede entdeckte vorsätzliche Tötung bis zu zwei unentdeckte kommen;<sup>188</sup> zum Teil wird sogar von einer noch höheren Dunkelziffer (bis zu 1:7) ausgegangen.<sup>189</sup>

#### 6.1.2.5 Wechsel des rechtlichen Gesichtspunkts

Die Tatsache, dass das BZR nur Daten über formelle Sanktionen sowie Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG enthält, führt nicht nur dazu, dass nur ein kleiner Ausschnitt der tatsächlich begangenen Straftaten in die Untersuchung einbezogen werden kann und Bestandteil der betrachteten Population ist. Auch für die nicht ausgeschiedenen Fälle spielt es eine Rolle, dass das BZR die Sachlage *am Ende* des strafrechtlichen Verfahrens abbildet: Grundlage der Eintragung ist der Sachverhalt, wie er *sich nach der gerichtlichen Überzeugung* ereignet hat. Dass reale Wirklichkeit

<sup>182</sup> Rückert, Tote haben keine Lobby, S. 112 ff.; so auch Brinkmann in einem Interview (Gatterburg/Koischwitz, Der Spiegel 37/2000, S. 129 f.).

<sup>183</sup> Brinkmann in einem Interview (Gatterburg/Koischwitz, Der Spiegel 37/2000, S. 129, S. 130).

<sup>184</sup> Vgl. hierzu z.B. Mätzler, Todesermittlung, S. 255 ff.; Petersohn, GrKrim 1973, Bd. 10, S. 273 ff.; Vock/Hofmann, Kriminalistik 1997, S. 131 ff.

<sup>185</sup> Vock/Hofmann, Kriminalistik 1997, S. 131, S. 132.

<sup>186</sup> Mätzler, Todesermittlung, S. 20; Männel, GrKrim 1973, Bd. 10, S. 195, S. 222 f.

<sup>187</sup> Männel, GrKrim 1973, Bd. 10, S. 195, S. 223 f.

<sup>188</sup> So Brinkmann et al., Arch. f. Krim. 199, S. 65 ff.

<sup>189</sup> Zu diesen Schätzungen Brinkmann et al., Arch. f. Krim. 199, S. 1 ff. und Männel, GrKrim 1973, Bd. 10, S. 195, S. 203 ff.



und justiziell ermittelte Wirklichkeit nicht übereinstimmen müssen, versteht sich von selbst: Ohne weiteres ist z.B. denkbar, dass ein gerichtlich festgestellter Raub mit Todesfolge „real“ einen Raubmord darstellt, da der Täter an sich doch vorsätzlich getötet hat, oder umgekehrt.

Doch das am Ende des Prozesses festgestellte strafbare Verhalten steht nicht nur ggf. in einem Spannungsverhältnis zur Realität, sondern auch zu zuvor im Rahmen der Strafverfolgung angenommenen Geschehensabläufen: Verschiedene Untersuchungen<sup>190</sup> haben gezeigt, dass der zugrunde gelegte Sachverhalt im Verlaufe des Strafverfolgungsvorganges vielfältigen Wandlungen unterworfen ist. Dabei sind insbesondere auch Definitionsprozesse im Spiel. So zeigt nach *Sessar*<sup>191</sup> die hohe Versuchsquote bei Tötungsdelikten nach der PKS, die auf der Ebene der Strafverfolgungsstatistik keine auch nur annähernde Entsprechung findet, dass die Polizei eher bereit ist, einen Tötungsvorsatz z.B. bei Körperverletzungshandlungen anzunehmen als die späteren Verfolgungsinstanzen. Nicht spezialisierte Polizeikommissariate neigten, insbesondere in Zeiten geringer Arbeitsbelastung, zu einer „Überdefinition“ in Bezug auf den Tötungsvorsatz, mit anderen Worten schrieben sie dem Tatverdächtigen eher (zu) schnell einen Tötungsvorsatz zu.<sup>192</sup> Soweit spezialisierte Mordkommissariate mit der Bearbeitung betraut seien, werde hingegen seltener ein Tötungsvorsatz angenommen. Dies liege daran, dass spezialisierte Kommissariate eine größere Routine und Sicherheit bei der Einschätzung der Vorsatzfrage aufwiesen. Da außerdem Tötungsdelikte mit einem höheren Ermittlungsaufwand einhergingen als z.B. normale Körperverletzungen, sei auch in Zeiten großer Arbeitsbelastung der Polizei die Annahme von Tötungsvorsatz seltener.

Die Untersuchung von *Sessar* hat gezeigt, dass gerade die Annahme von Vorsatz zu großen Teilen Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses ist, wobei im Verlauf des Strafverfahrens die Definition immer weiter verengt wird – Abweichungen in die andere Richtung, also die Annahme von Tötungsvorsatz durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, obwohl die Polizei einen solchen nicht angenommen hatte, kommen praktisch nicht vor.<sup>193</sup>

Auch Untersuchungen zu sexuellen Gewaltdelikten<sup>194</sup> bzw. Raubdelikten<sup>195</sup> bewiesen eine gewisse Tendenz der Polizei zur Überdefinition, zur Annahme eines

---

<sup>190</sup> *Sessar*, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität; *Kreuzer*, Kriminalistik 1982, S. 428 ff., S. 455, S. 490 ff.; *Förster*, Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität; *Steinbilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten; *Steitz*, Probleme der Verlaufsstatistik.

<sup>191</sup> *Sessar*, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität.

<sup>192</sup> *Sessar*, a.a.O., S. 111 ff.

<sup>193</sup> *Sessar*, a.a.O., S. 124.

<sup>194</sup> *Steinbilper*, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten.

<sup>195</sup> *Förster*, Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität.

„worst case scenario“. Auch diese Untersuchungen zeigten, dass andererseits die polizeiliche Definition in der Regel die Obergrenze dessen bildet, was gerichtlicherseits als strafbare Handlung festgestellt wird.<sup>196</sup>

Die „Herunterdefinitionen“ durch Staatsanwaltschaft und Gericht dürften am ehesten an der Beweislage orientiert sein,<sup>197</sup> so dass nicht gesagt ist, welche der Definitionen (polizeiliche oder endgültige gerichtliche) der Realität am ehesten entspricht.<sup>198</sup> Für die gerichtliche Definition spricht insofern, dass der Sachverhalt „ausermittelt“ ist und das Gericht seine Überzeugung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung vor dem Hintergrund aller Beweismittel schöpfen kann. Andererseits muss aber gerade das Beweisbare – wie schon erwähnt – nicht dem entsprechen, was wirklich war.

Es ist also anzunehmen, dass die im BZR registrierten Delikte nicht zwingend das widerspiegeln, was tatsächlich passiert ist. Soweit es zu Abweichungen kommt, dürfte es sich dabei aber fast ausschließlich um „Unterdefinitionen“ handeln, d.h. die fälschliche Annahme eines leichteren Deliktes.

#### 6.1.2.6 Zeitliche Rahmenbedingungen

Auch durch den zeitlich begrenzten Rahmen der Untersuchung ergeben sich Einschränkungen in der Übertragbarkeit der Ergebnisse. Bestandteil der Untersuchung sind Bezugsentscheidungen, Vor- und Folgeeintragen. Bezugsentscheidungen sind dabei zwar nicht nur Verurteilungen aus 1994, sondern auch ältere Entscheidungen – allerdings nur soweit eine Entlassung in 1994 erfolgt ist. Vor- und Folgeentscheidungen können zwar aus beliebigen Jahren zwischen der Strafmündigkeit eines Probanden und Ende 1998 stammen, sind aber nur enthalten, wenn auch 1994 eine Entscheidung (eben die Bezugsentscheidung) ergangen ist. 1994 ist damit der einzige Urteils- bzw. Entlassenenjahrgang, der vollständig erfasst ist.

Die Ergebnisse gelten demnach genau genommen auch nur für diesen Jahrgang. Eine Übertragung auf andere Jahrgänge oder die Annahme eines allgemeingültigen Ergebnisses ist nur möglich, wenn man unterstellt, die beobachteten Verhältnisse und Zusammenhänge seien über die Zeit (weitgehend) konstant. Das wird man allerdings nur solange können, wie sich die gesellschaftlichen Verhältnisse auch ansonsten nicht grundlegend geändert haben.

---

<sup>196</sup> Förster, Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität, S. 81 f.; Steinhilper, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 333.

<sup>197</sup> So auch Steinhilper, Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten, S. 335 f.

<sup>198</sup> Ähnlich Kreuzer, Kriminalistik 1982, S. 491, S. 494, der meint, dass das wahre Geschehen am ehesten irgendwo zwischen polizeilicher und gerichtlicher Definition anzusiedeln sei.

## 6.2 Vollständigkeit und Richtigkeit der an das BZR gemeldeten Daten

Wichtig für die Qualität der Untersuchung ist weiterhin insbesondere die Vollständigkeit der Eintragungen. Insofern ist zum einen relevant, ob alles, was rechtlich zum BZR zu melden ist, auch tatsächlich gemeldet wird. Andererseits ist zu überprüfen, ob aufgrund der rechtlichen Struktur des BZR selbst mit Datenausfällen gerechnet werden muss.

### 6.2.1 Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik

Eine Möglichkeit, um die generelle Datenqualität abzuschätzen, ist zunächst der Vergleich mit anderen veröffentlichten Daten. Hier bieten sich die Daten der Strafverfolgungsstatistik (StVS) an.

Um diesen Vergleich durchführen zu können, musste ein Probedatensatz aus den BZR-Daten erstellt werden, der die Zählweise der StVS übernimmt. Für diesen Probedatensatz wurden alle Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafe im Jahr 1994 ausgewählt. Soweit mehrere Verurteilungen derselben Person in dem Jahr vorkamen, wurden alle ausgewählt. Schließlich wurde auch das Bezugsgebiet begrenzt. Entsprechend der StVS wurden nur Entscheidungen aus dem alten Gebiet der Bundesrepublik vor dem 3. Oktober 1990 und aus dem gesamten Berlin berücksichtigt.

Tabelle 5.1: Vergleich der Verurteilungen zu Geld- und Freiheitsstrafe nach BZR und StVS 1994

	StVS 1994 <sup>199</sup>	BZR 1994
Geldstrafe	578.419	567.773
Freiheitsstrafe insgesamt	114.749	118.520
<i>darunter: unbedingt</i>	35.577	33.652
<i>darunter: bedingt</i>	79.172	84.868
Gesamt	693.168	686.293

Wie *Tabelle 5.1* zeigt, ist die Zahl der im BZR eingetragenen Verurteilungen ähnlich groß wie die Zahl der Verurteilungen nach der StVS. Wie Untersuchungen gezeigt haben, sind im Zweifel die Angaben im BZR zudem verlässlicher und vollständiger als die Daten der StVS.<sup>200</sup>

<sup>199</sup> StBA (Hrsg.), Strafverfolgung 1994, Tab. 2.3.

<sup>200</sup> Pfeiffer/Strobl, in: BMJ/KrimZ (Hrsg.), Die Zukunft der Personenstatistiken, S. 107 ff.

### 6.2.2 *Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten*

#### 6.2.2.1 Allgemein

Die Information, welche Daten von Rechts wegen an das BZR zu melden sind,<sup>201</sup> sagt nicht zugleich auch etwas darüber aus, wie es tatsächlich um die Meldungen zum BZR bestellt ist. Das BZR ist zu seinem Funktionieren maßgeblich auf Mitteilungen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen. Mangelt es an Meldemoral, so entstehen u.U. Lücken in der Datenbank des BZR.

Zwar sind in der Datenbank verschiedene Warnfunktionen eingebaut, die fehlende oder falsche Meldungen zum Teil erkennen können. In diesen Fällen wird dann eine Art Mahnung an die mitteilungspflichtige Stelle geschickt. Doch dieses Mahnverfahren hilft nichts, wenn die Stelle auch auf Rückfrage die Daten nicht liefert.<sup>202</sup> Ebenso kann es nicht helfen in den Fällen, in denen die Unvollständigkeit bzw. Fehlerhaftigkeit der Daten nicht erkennbar ist, z.B. wenn die Meldung einer bestimmten Verurteilung vollständig unterbleibt.

Tatsächlich finden sich in den Rückfalldaten vereinzelt Datensätze, bei denen z.B. das Alter des Probanden oder die Straftat nicht eingetragen sind. Diese Entscheidungen bleiben jeweils außer Betracht, soweit es für eine Analyse auf die fehlenden Daten ankommt. Dasselbe gilt für fehlerhafte Eintragungen, die sich ebenfalls teilweise finden. So gibt es ganz vereinzelt Fälle, in denen z.B. eine Freiheitsstrafe gegen Jugendliche eingetragen oder eine Geldstrafe wegen Mordes verhängt worden ist. Auch wenn die Fehlerhaftigkeit bereits eine Stufe früher zu verorten ist, d.h., wenn nicht nur die Meldung zum BZR selbst fehlerhaft ist, sondern bereits im Urteil auf rechtlich nicht vorgesehene Rechtsfolgen<sup>203</sup> erkannt wurde, sind solche Eintragungen denkbar. Die Registerbehörde ist nicht berechtigt, die sachliche Richtigkeit einer Eintragung zu überprüfen.<sup>204</sup>

Nach Erfahrungen der Registerbehörde ist die Meldemoral insbesondere bei nachträglichen Entscheidungen schwächer. Diese Einschätzung wurde durch eine testweise Untersuchung des BZR-Datensatzes bestätigt. So findet sich für in 1994 verhängte, nicht später einbezogene besonders kurze Freiheitsstrafen bis zum Absammlungszeitpunkt im Juni 1999 in ca. 5 – 8 % aller Fälle kein eingetragenes Erledigungsdatum, obwohl von einer Erledigung bis zu diesem Zeitpunkt an sich längst auszugehen wäre.<sup>205</sup> Da für vollverbüßte Freiheitsstrafen maßgeblich auf das Erledigungsdatum als Bezugsdatum abgestellt wird, können so Entscheidungen für die Untersuchung verloren gehen.

---

<sup>201</sup> Siehe dazu oben, Kap. 5, 1.1 und 1.2.

<sup>202</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 23.

<sup>203</sup> Z.B. ein isoliertes Fahrverbot gem. § 44 StGB, welches sich im Datensatz vereinzelt findet.

<sup>204</sup> *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 4 Rn. 13; *Rebmann/Uhlig*, BZRG, § 4 Rn. 17.

<sup>205</sup> *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 24.

Wie schon *Köbner*<sup>206</sup> ausführlich begründet hat, müssen die Rückfälligen eines Bezugsjahrgangs mit den Rückfallsfähigen desselben Jahrgangs in Beziehung gesetzt werden. Dafür sind von den ursprünglich vorhandenen Personen diejenigen abzuziehen, die nicht imstande sind, im Geltungsbereich der Statistik rückfällig zu werden. Dies funktioniert auf der Basis der BZR-Daten recht gut für Personen, die aufgrund unbedingter stationärer Sanktionen (Strafen oder Maßregeln) am Beginn des Rückfallintervalls nicht in Freiheit sind. Diese werden aufgrund des Untersuchungsdesigns generell<sup>207</sup> nicht in die Studie einbezogen.

Problematischer ist es hingegen mit Todesfällen, Auswanderungen, Abschiebungen u.ä.<sup>208</sup> Zwar ist eine Eintragung im BZR zu löschen, wenn der Tod einer Person dem BZR amtlich mitgeteilt wird (§ 24 I 1 BZRG). Eine solche amtliche Mitteilung erfolgt aber i.d.R. nur, wenn jemand während der Bewährungszeit, der Zeit der Führungsaufsicht, im Straf- oder Maßregelvollzug stirbt oder sich durch den Tod ein Suchvermerk oder eine Steckbriefnachricht erledigt.<sup>209</sup> Ein genereller Abgleich mit den standesamtlichen Registern erfolgt jedoch nicht, so dass davon auszugehen ist, dass auch eine relevante Anzahl von Verstorbenen im BZR enthalten ist. Dadurch sind die errechneten Rückfallquoten eher zu günstig,<sup>210</sup> Ebenso gibt das BZR keinen Aufschluss darüber, ob z.B. ein verurteilter ausländischer Staatsangehöriger auswandert oder (ggf. aufgrund der Verurteilung) abgeschoben wird. Dadurch wird die Rückfallquote ausländischer Staatsangehöriger im Vergleich zu Deutschen zu gering angesetzt.<sup>211</sup>

#### 6.2.2.2 Fehleintragungen von Straftatbeständen am Beispiel von § 316c I Nr. 1 StGB

Es wurde bereits angedeutet, dass sich im Datensatz keine *verwertbaren* Fälle zu § 316c I Nr. 1 StGB (Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr) finden. Damit ist gleichwohl nicht gesagt, dass das Delikt überhaupt nicht eingetragen ist. Tatsächlich finden sich 18 Fälle mit einer Eintragung von § 316c I Nr. 1 StGB oder § 316c I StGB ohne Nummer. Doch eine genauere Analyse der Fälle zeigt, dass es sich bei jedem dieser Fälle um eine Fehleintragung handelt. Die Sanktionierung der vermeintlichen Flugzeugentführungen besteht weit überwiegend in Geldstrafen, daneben erfolgte fast immer eine Entziehung der Fahrerlaubnis. Soweit weitere Delikte in Kombination zu § 316c StGB aufgelistet sind, handelt es sich dabei meist um Verkehrsdelikte. Dieses Phänomen lässt nur einen Schluss zu: Es handelt sich bei den eingetragenen Delikten tatsächlich um Straftaten nach § 315c I StGB, um Straßenverkehrgefährdung infolge Trunkenheit also. Auf der Meldung zum

<sup>206</sup> *Köbner*, ZStW 13 (1893), S. 615, S. 620 ff.

<sup>207</sup> Zu Ausnahmen jedoch noch sogleich, *Kap. 5, 6.3.1.*

<sup>208</sup> Zu dieser Problematik in Bezug auf die Rückfallstatistik auch *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 40.

<sup>209</sup> *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 24 Rn. 5.

<sup>210</sup> So auch *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 24.

<sup>211</sup> So auch *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 24.

BZR wurde versehentlich § 316c statt § 315c StGB eingetragen. Da § 315c I StGB ein recht häufiges Delikt, Flugzeugentführungen aber zum Glück extrem selten sind, wird hier die Fehleintragung recht schnell deutlich. Es ist jedoch anzunehmen, dass auch ansonsten die Eintragung falscher Paragraphennummern vorkommt; bei jeweils recht häufigen Straftaten fallen derartige Fehleintragungen aber nicht so schnell auf. Wären zum Beispiel 15 Fälle von § 242 StGB versehentlich als § 252 StGB eingetragen, würden diese Fälle nicht sofort als falsch ins Auge springen. Eine etwa besonders milde Sanktionierung des vermeintlich *räuberischen* Diebstahls kann auch auf das Vorliegen eines minder schweren Falles, einer versuchten Tat o.ä. zurückzuführen sein und ist nicht per se verräterisch.

### 6.2.2.3 Nichteintragung von Vorschriften des allgemeinen Teils

Der TKZ 2013 folgend sollen in Meldungen zum BZR die angewendeten Vorschriften aufgelistet werden. Hierzu gehören generell auch solche des allgemeinen Teils des StGB, z.B. zur Schuldfähigkeit, zum Versuch, zur Mittäterschaft o.ä. Es ist nun aber keineswegs so, dass derartige Vorschriften des AT auch tatsächlich eingetragen werden. So findet sich bei der Maßregel des § 63 StGB, die ja § 20 StGB oder § 21 StGB voraussetzt, nur in etwa vier Fünftel der Fälle die Eintragung einer der beiden Schuldfähigkeitsvorschriften. Noch schlimmer ist die Situation bei der Unterbringung gem. § 64 StGB: hier ist nur in gut 50 % der Fälle auch § 20 StGB oder § 21 StGB eingetragen. Zwar kann diese Maßregel auch bei voller Schuldfähigkeit verhängt werden.<sup>212</sup> Untersuchungen zeigen aber, dass derartige Unterbringungen nur einen recht geringen Anteil an allen Anordnungen gem. § 64 StGB haben.<sup>213</sup> Demnach werden Vorschriften des AT nicht generell an das BZR gemeldet. Dies gilt nicht nur für §§ 20, 21 StGB, sondern ähnlich auch für andere AT-Vorschriften.

Ein weiteres, verwandtes Problem betrifft die richtige Zuordnung von AT-Vorschriften, wenn in einer Entscheidung mehrere Straftatbestände enthalten sind. So findet sich § 20 StGB zum Teil eingetragen neben Strafen, die ja bekanntlich Schuldfähigkeit voraussetzen. Will man hier keine Fehleintragung annehmen, muss man davon ausgehen, dass der eingetragene § 20 StGB nur einen Teil der aufgeführten Straftatbestände der Eintragung betrifft. Eine Zuordnung ist dann aber nicht möglich. Vergleichbar ist die Lage bei §§ 52, 53 StGB: Soweit sich diese Vorschriften im Datensatz finden, tauchen sie teilweise jeweils alleine, teilweise aber auch zusammen auf. Welche Delikte aber stehen in Ideal-, welche in Real Konkurrenz, wenn die beiden Vorschriften zusammen in derselben Eintragung enthalten sind? Dieses Problem lässt sich nicht klären.

---

<sup>212</sup> Jescheck/Wiegand, Strafrecht AT, § 77 III.3.b).

<sup>213</sup> Vgl. z.B. Dessecker, Straftäter und Psychiatrie, S. 80.

Obwohl sich also Daten zu Vorschriften des StGB AT im BZR finden, müssen diese bei der weiteren Untersuchung ausgeklammert bleiben, da die Ergebnisse nicht valide sind.

### 6.2.3 Entfernung von Eintragungen vor dem Absammelzeitpunkt

Ein weiteres Problem betrifft die Löschung von Eintragungen vor dem Absammelzeitpunkt im Juni 1999.<sup>214</sup> Dieses Problem tritt bei Eintragungen, die nicht nur in das Erziehungsregister, sondern direkt in das BZR einzutragen sind, in der Regel nicht auf: Wie bereits erörtert, beträgt die Mindesttilgungsfrist hier fünf Jahre und diese Frist beginnt grundsätzlich erst mit der Entlassung zu laufen. Über die reine Tilgungsfrist hinaus konnte für das Projekt auch noch die Überliegefrist des § 45 II 1 BZRG von einem Jahr genutzt werden. Da die Eintragungen im BZR demnach grundsätzlich mindestens sechs Jahre erhalten bleiben, im Juni 1999 aber selbst bei einer Bezugsentscheidung vom 1. Januar 1994 höchstens fünfeneinhalb Jahre vergangen sind, kommt es auf diese Weise im Regelfall nicht zu Verlusten.

Jedoch wird bei unausgesetzten Freiheitsstrafen und Strafarresten von nicht mehr als drei Monaten sowie bei unausgesetzten Jugendstrafen von nicht mehr als einem Jahr der Lauf der Tilgungsfrist während der Verbüßungszeit nicht gehemmt. Sie beginnt vielmehr mit dem Datum des erstinstanzlichen Urteils zu laufen. Die kürzeste Tilgungsfrist in Freiheit ergibt sich daher für eine genau einjährige Jugendstrafe: In diesem Fall tritt die Tilgungsreife in der Regel bereits vier Jahre nach dem Strafende ein. Berücksichtigt man die Überliegefrist von einem Jahr, wird eine solche Eintragung also regelmäßig schon nach fünf Jahren, ggf. sogar früher,<sup>215</sup> gelöscht. Soweit keine weiteren, tilgungshemmenden Entscheidungen eingetragen sind, können diese Entscheidungen also unter ungünstigen Umständen Mitte 1999 bereits gelöscht sein.

Weitere Verluste ergeben sich bei erfolgreich abgelaufenen Bewährungszeiten im Rahmen des § 59 StGB oder § 27 JGG: Hier erfolgt die Löschung sofort nach erfolgreichem Ablauf der Bewährung, vgl. § 12 II 2 BZRG<sup>216</sup> und § 13 II 2 Nr. 1<sup>217</sup> BZRG.

Durch die Anordnung einer allgemeinen Löschung von Entscheidungen, die über 90-jährige betreffen (§ 24 II BZRG), kann es ebenfalls in den – zweifelsohne seltenen – Fällen von Personen, die zum Zeitpunkt der Bezugsentscheidung min-

---

<sup>214</sup> Die rechtlichen Grundlagen dieser Problematik wurden bereits oben, *Kap. 5, 1.3*, erörtert.

<sup>215</sup> Liegt der Zeitpunkt des Strafantritts nach dem Urteilsdatum, wird die verbleibende Tilgungsfrist nach Entlassung noch zusätzlich verkürzt.

<sup>216</sup> Da andererseits bei Bewährungsversagen eine Geldstrafe verhängt wird, finden sich Eintragungen mit § 59 StGB als Bezugsentscheidung überhaupt nicht in den Daten.

<sup>217</sup> Im Falle der Nr. 2 drohen hingegen keine Verluste, da die Entscheidung gleichzeitig mit der Entfernung aus dem BZR ins Erziehungsregister einzutragen ist, vgl. § 60 I Nr. 3 BZRG.

destens 85 Jahre<sup>218</sup> alt waren, zu einem Verlust der Eintragungen vor dem Absammelzeitpunkt kommen.

Das größte und wichtigste Lösungsproblem betrifft jedoch die Eintragungen im Erziehungsregister. Diese werden sämtlich gem. § 63 BZRG mit Vollendung des 24. Lebensjahres entfernt, sofern sich keine Eintragungen zu Freiheits- oder Jugendstrafe bzw. Strafarrrest im BZR finden.<sup>219</sup> Unter Berücksichtigung der auch hier anzuwendenden einjährigen Überliegefrist können hiervon Bezugsentscheidungen von nach Jugendstrafrecht sanktionierten Heranwachsenden betroffen sein, die 1994 20 oder 21 Jahre<sup>220</sup> alt geworden sind. Dadurch kommt es zu einer zu ungünstigen Beurteilung der Rückfallquoten dieser Altersgruppen. Außerdem sind die entsprechenden Altersjahrgänge in den Daten unterrepräsentiert.<sup>221</sup>

### 6.3 Weitere Einschränkungen

#### 6.3.1 Ermittlung von Zeiten in Freiheit

Eine weitere Einschränkung der Daten insbesondere in Bezug auf die Analyse von kriminellen Karrieren bedeutet es, dass das BZR die Berechnung von tatsächlichen Verbüßungszeiten bei stationären Sanktionen nicht erlaubt. Erst recht ist es unmöglich, genau zu bestimmen, wann sich eine Person in Freiheit befindet. Das Datum des Strafantritts enthält das BZR ebenso wenig wie das Datum einer etwaigen Strafrestaussatzung oder Informationen zu verbüßter Untersuchungshaft.

Dieses Problem besteht für den Zeitpunkt der Bezugsentscheidung generell nicht. Hier ist aufgrund des Absammelkonzepts gewährleistet, dass eine Person sich im Regelfall in Freiheit befindet. Allerdings bedeutet die Eintragung, eine stationäre Sanktion sei erledigt, nicht zwingend, dass ein Täter tatsächlich entlassen worden ist. Problematisch wird es dann, wenn mehrere stationäre Strafen zu vollstrecken sind. Hier regelt § 454b StPO die Vollstreckungsreihenfolge. Insbesondere sind widerrufen Strafreste vorrangig zu vollstrecken (§ 454b II 2 StPO), erst dann sind andere stationäre Strafen jeweils bis zum Zeitpunkt der grundsätzli-

<sup>218</sup> Eine Person, die in der ersten Jahreshälfte 1994 85 Jahre alt geworden ist, vollendet in der ersten Jahreshälfte 1999 das 90. Lebensjahr. Personen, die erst in der zweiten Jahreshälfte Geburtstag haben, müssen 1994 bereits zumindest ihren 86. Geburtstag gefeiert haben, um in den Einzugsbereich der Lösungsregelung zu kommen, da die Absammlung in der Mitte des Jahres 1999 erfolgte.

<sup>219</sup> Zu der rechtlichen Regelung bereits oben, *Kap. 5, 1.3.3.*

<sup>220</sup> Eine Person, die in der ersten Jahreshälfte 1994 20 Jahre alt geworden ist, vollendet in der ersten Jahreshälfte 1999 das 25. Lebensjahr. Personen, die erst in der zweiten Jahreshälfte Geburtstag haben, müssen 1994 bereits zumindest ihren 21. Geburtstag gefeiert haben, um in den Einzugsbereich der Lösungsregelung zu kommen, da die Absammlung in der Mitte des Jahres 1999 erfolgte.

<sup>221</sup> Zur Problematik der Lösungsverluste durch § 63 BZRG ausführlich *Hobmann-Fricke*, in: Heinz/Jehle (Hrsg.), *Rückfallforschung*, S. 245 ff. Vgl. auch die unten beschriebenen Auswirkungen der Tilgung auf die Altersverteilung (*Kap. 6, 2.1* mit *Schaubild 6.2* und *Schaubild 6.3*), die altersabhängige Rückfälligkeit (*Kap. 8, 5.1* mit *Schaubild 8.10*) und die altersabhängige Verteilung der Karriertypen (*Kap. 9, 7.3.1* mit *Schaubild 9.46* und *Schaubild 9.47*) der Gewalttäter.



chen Aussetzungsfähigkeit zu vollstrecken (§ 454b II 1 StPO), damit über eine etwaige Strafrestausschüttung gemeinsam entschieden werden kann (§ 454b III StPO). Ergibt hier keine Aussetzung, wird in der Regel die erste Strafe weiter vollstreckt, nach deren Erledigung die zweite usw. Daher kann ein Erledigungsdatum für eine voll verbüßte stationäre Strafe auch dann im BZR eingetragen sein, wenn der Täter sich tatsächlich noch im Strafvollzug befindet, weil er weitere Freiheitsstrafen zu verbüßen hat. Dadurch sind die Rückfallquoten der Vollverbüßer geringfügig zu günstig dargestellt.

Doch auch bei den Strafrestausschüttungen ergibt sich eine geringfügig zu günstige Einschätzung der Rückfallquote. Diese beruht auf der Tatsache, dass das Entlassungsdatum im BZR nicht eingetragen wird und daher die Entlassung auf den Zeitpunkt vier Monate vor dem Eintrag der Ausschüttungsentscheidung rückdatiert wird. Diese willkürliche Festsetzung kann zur Folge haben, dass die Täter sich tatsächlich erst später in Freiheit befunden haben. Dass dies der Fall ist, zeigt zum Beispiel die Tatsache, dass sich sogar 18 Fälle mit Strafrestausschüttung im Datensatz finden, bei denen das *Urteil* erst Anfang 1995 ergangen ist und bei denen daher *sicher* keine Entlassung im Jahr 1994 erfolgt ist.

### 6.3.2 Bedeutung von Gesetzesänderungen

Die Gewaltdelikte, die nach der oben<sup>222</sup> hergeleiteten Definition in die Untersuchung einzubeziehen sind, wurden im vierten Abschnitt des ersten Kapitels anhand der Gesetzeslage vor dem 6. StRG<sup>223</sup> und dem 33. StÄndG<sup>224</sup> bestimmt. Bereits dort wurde begründet, warum diese Entscheidung sinnvoll ist: Das 6. StRG trat erst zum 1. April 1998 in Kraft und selbst für Entscheidungen nach diesem Datum kann noch altes Recht Anwendung gefunden haben, wenn das Tatdatum vor dem 1. April lag. Da Folgeentscheidungen nur bis einschließlich 31. Dezember 1998 berücksichtigt wurden, werden sich tatsächlich nur äußerst wenige Entscheidungen nach neuem Recht im Datensatz finden.

Soweit sie sich dennoch anfinden, ergeben sich Probleme zunächst bei den §§ 177, 178 StGB, da die einfache sexuelle Nötigung nunmehr in § 177 I StGB erfasst ist und Vergewaltigung und schwere Fälle der sexuellen Nötigung in den §§ 177 II – IV, 178 StGB.<sup>225</sup> Bei einer Gesamtbetrachtung der §§ 177, 178 StGB unter dem Oberbegriff der sexuellen Gewalt ergeben sich hingegen geringere Probleme. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die §§ 177, 178 StGB n.F. einen breiteren Anwendungsbereich aufweisen als die §§ 177, 178 StGB a.F.

Noch problematischer ist die Situation bei den Körperverletzungsdelikten. Hier ist eine Neunummerierung erfolgt, die auch bei einer gruppenweisen Be-

---

<sup>222</sup> Kap. 1, 3.4.

<sup>223</sup> Vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 164).

<sup>224</sup> Vom 1. Juli 1997 (BGBl. I 1607).

<sup>225</sup> Kurzzeitig (d.h. zwischen dem Inkrafttreten des 33. StÄndG und dem Inkrafttreten des 6. StRG) galt eine noch andere Systematik der sexuellen Gewaltdelikte.

trachtung zu Fehlern führt: So sind Delikte, die *nicht* einzubeziehen sind, nunmehr an Stellen „gerutscht“, an denen vor der Reform Gewaltdelikte standen. Zum Beispiel ist die Misshandlung von Schutzbefohlenen nun in § 225 StGB geregelt. Dort stand aber früher die schwere Körperverletzung.

Doch nicht nur Gesetzesänderungen im Rückfallintervall können die Validität der Daten beeinträchtigen. Für die *Voreintragungen* einer Person können selbst lange zurückliegende Gesetzesänderungen Bedeutung haben. Dies gilt bei Personen, die aus mehrjährigem stationären Vollzug entlassen wurden darüber hinaus sogar für die Bezugsentscheidung selbst.<sup>226</sup> Insbesondere das Sexualstrafrecht war vielfältigen Änderungen unterworfen, die teilweise Straftatbeständen einen völlig neuen Inhalt gaben. Dadurch ergibt sich für sexuelle Gewaltdelikte bei den Voreintragungen ggf. eine geringfügige Mindererfassung, da Taten, die als sexuelle Gewalt zu erfassen wären, vor dem Inkrafttreten des 4. StRG vom 23. November 1973 auch in § 176 I Nr. 1 StGB a.F. und vor dem 1. StRG vom 25. Juni 1969 zudem in § 175a Nr. 1 StGB a.F. zu finden waren.

Änderungen ergaben sich daneben vor allem bei den Raubdelikten. Durch diese Änderungen im Detail ergeben sich aber keine nennenswerten Probleme bei einer gruppenweisen Betrachtung, wie sie hier in Bezug auf die Voreintragungen durchgängig nur vorgenommen wird. Insbesondere hat keine Umnummerierung von Tatbeständen stattgefunden.

Aufgetretene Gesetzesänderungen dürften insgesamt die Validität der Daten nur marginal beeinflussen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die problematischen Änderungen weitgehend bis 1973 oder ab 1998 erfolgt sind.

#### 6.4 Fazit

Wie gezeigt wurde, müssen bei der Auswertung der Daten verschiedene Einschränkungen berücksichtigt werden. Diese Einschränkungen sind allerdings keineswegs so gravierend, dass eine Analyse der Rückfälligkeit und der kriminellen Karrieren von Gewalttätern mit Hilfe des BZR-Datensatzes keinen Erfolg versprache. Im Gegenteil lassen sich die BZR-Daten zu differenzierten Analysen nutzen. Auch für eine tat- und verlaufsbezogene Untersuchung bieten sich dabei trotz des geringen Umfangs von Personen- und des völligen Fehlens von Persönlichkeitsdaten vielfältige Auswertungsmöglichkeiten. Bei der Bewertung der gefundenen Ergebnisse sind allerdings die hier dargestellten Einschränkungen aufgrund der Anlage der Untersuchung und der Datenqualität stets zu berücksichtigen. Soweit sich ein Problem konkret auf bestimmte in den *Kapiteln 6 bis 10* dargestellte Ergebnisse auswirkt, wird an der jeweiligen Stelle darauf hingewiesen.

---

<sup>226</sup> Detailliert für die Raub- und Sexualmörder die Auswertung in *Kap. 6, 1.3*.

# Kapitel 6: Struktur der Gewaltkriminalität

Es wird nun zunächst die Bezugsentscheidung im *Querschnitt* analysiert. Dabei werden in diesem Kapitel die im Zusammenhang mit der Entscheidung gespeicherten Personendaten sowie die Informationen zu den begangenen Straftaten einer näheren Betrachtung unterzogen.

## 1. Deliktsstruktur

### 1.1 Grobstruktur

Der Rückfalldatensatz enthält 947.189 gültige Bezugsentscheidungen. Für 6.004 oder 0,6 % dieser Entscheidungen fehlt der Eintrag der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten.<sup>1</sup> Von den verbleibenden 941.185 Entscheidungen sind 75.154 (8,0 %) im Zusammenhang mit Gewaltdelikten im Sinne der hier verwendeten Definition<sup>2</sup> ergangen. Dabei muss das Gewaltdelikt nicht die einzige oder schwerste Straftat gewesen sein, die der Verurteilung zugrunde lag. Der verwendete Datensatz enthält zu jeder Verurteilung bis zu fünf Straftaten. Die 75.154 Ge-

---

<sup>1</sup> Diese Entscheidungen sollen im Folgenden ausgeklammert bleiben, da unklar ist, ob und zu welchen Anteilen sich dahinter Gewaltdelikte verbergen.

<sup>2</sup> Zur Definition der Gewaltkriminalität s. o., *Kap. 1, 4*. Nicht inbegriffen ist allerdings § 316c I Nr. 1 StGB; siehe dazu *Kap. 5, 6.2.2.2*.

waltdelikte ergeben sich, wenn man jede Verurteilung, bei der mindestens eines der der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte eine Gewalttat ist, zählt. Soweit mehrere Gewalttaten einer Verurteilung zugrunde lagen, wird die Verurteilung natürlich dennoch nur einmal gezählt und zwar grundsätzlich unter dem abstrakt (d.h. nach dem Strafraumen) schwersten der verwirklichten Gewaltdelikte. Betrachtet man hingegen nur Verurteilungen, bei denen die Gewalttat auch die abstrakt schwerste aller abgeurteilten Straftaten darstellt, so kommt man auf 71.684 Gewaltdelikte, entsprechend 7,6 % der gesamten Entscheidungen.

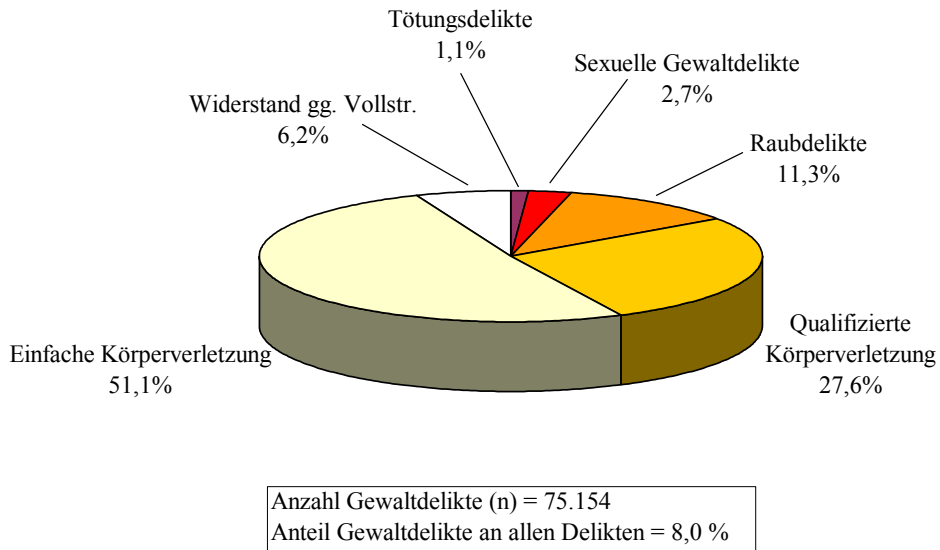


Schaubild 6.1: Verteilung der Gewaltdelikte nach Deliktsgruppen

Schaubild 6.1 zeigt die Verteilung aller registrierten Gewaltstraftaten nach Deliktsgruppen. Danach sind 51,1 % aller Gewaltdelikte einfache Körperverletzungen<sup>3</sup>. Zusammen mit der qualifizierten Körperverletzung ergibt sich für die Untersuchung ein Anteil von fast 80 % Körperverletzungen unter den Gewaltdelikten. Der Anteil schwerwiegender Gewalttaten ist gering (Raubdelikte 11,2 %, sexuelle Gewaltdelikte 2,7 % und Tötungsdelikte 1,2 %). Betrachtet man statt aller Gewaltdelikte nur diejenigen, die gleichzeitig das schwerste Delikt der Entscheidung sind, so ergeben sich deutliche Veränderungen nur beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (vgl. Tabelle 6.1). Diese Veränderungen sind auch darauf zurückzuführen, dass Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte häufiger im Zusam-

<sup>3</sup> Inkl. Aszendentenkörperverletzung (§ 223 II StGB a.F.) und Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB); beide Delikte spielen aber praktisch keine Rolle (siehe Tabelle 6.3a im Anhang).

menhang mit der Verhaftung wegen einer anderen Straftat geübt werden dürfte, die dann in der Regel auch die schwerere Straftat darstellt.

Tabelle 6.1: Gewaltdelikte nach Deliktgruppen – alle und nur schwerstes im Vergleich

	Alle Gewalttaten	Nur wenn schwerstes Delikt	Anteil schwerstes Delikt
Tötungsdelikte	846	845	99,9%
Sexuelle Gewaltdelikte	2057	2052	99,8%
Raubdelikte	8482	8464	99,8%
Qualifizierte Körperverletzung	20717	20054	96,8%
Einfache Körperverletzung	38424	36991	96,3%
Widerstand gg. Vollstr.	4628	3278	70,8%
Gewalt gesamt	75154	71684	95,4%
Anteil Gewalt an Gesamt	8,0%	7,6%	...

Tabelle 6.2: Vergleich der Deliktsverteilung nach BZR<sup>4</sup> und StVS<sup>5</sup>

	BZR		StVS	
	abs.	in %	abs.	in %
Tötungsdelikte	759	1,3%	735	1,7%
Sexuelle Gewaltdelikte	1890	3,2%	1750	4,0%
Raubdelikte	7431	12,7%	7278	16,5%
Qualifizierte Körperverletzung	14934	25,6%	14935	33,8%
Einfache Körperverletzung	30214	51,8%	16346	37,0%
Widerstand gg. Vollstr.	3089	5,3%	3079	7,0%
Gewalt gesamt	58317	100,0%	44123	100,0%
Anteil Gewalt an Gesamt	7,5%	...	5,8%	...

Vergleicht man die gefundene Verteilung der Gewaltdelikte mit der Strafverfolgungsstatistik 1994, so ergibt sich tendenziell ein ähnliches Bild. Einzige Ausnahme ist insofern die einfache Körperverletzung, zu der sich in unserem Datensatz weit mehr Fälle anfinden als in der Strafverfolgungsstatistik. Dies bleibt auch dann so, wenn man – wie in *Tabelle 6.2* – nur das schwerste Delikt und nur die Entscheidungen betrachtet, die auch in der Strafverfolgungsstatistik als Verurteilung gezählt werden (Freiheits- und Jugendstrafe, Geldstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln). Natürlich verbleiben daneben weitere Unterschiede zur Strafverfolgungsstatistik, die die Vergleichbarkeit einschränken,<sup>6</sup> auch diese vermögen

<sup>4</sup> Nur schwerstes Delikt; nur Verurteilungen im Sinne der StVS.

<sup>5</sup> Quelle: *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 2.1.

<sup>6</sup> Entlassungsjahr statt Urteilsjahr bei stationären Sanktionen; gesamtes Bundesgebiet statt Westdeutschland und Gesamtberlin; Zählung nur einer (Bezugs-)Entscheidung pro Täter statt Mehrfachzählung usw.; siehe zum Vergleich mit der StVS auch oben, *Kap. 5, 6.2.1.*

aber die erhöhte Zahl der Körperverletzungen im Vergleich zur StVS nicht zu erklären. Im Zweifel ist aber davon auszugehen, dass die Daten des BZR zuverlässiger und vollständiger sind als die Daten der StVS.<sup>7</sup>

## 1.2 Feinstruktur

Die genaue Verteilung der Gewaltstraftaten im Datensatz für die Bezugsentscheidungen lässt sich *Tabelle 6.3a* im Anhang entnehmen. Demnach sind 155 der Entscheidungen oder 0,2 % noch nach DDR-Strafrecht ergangen. Es handelt sich dabei um vollverbüßte oder restausgesetzte Freiheitsstrafen aus der Zeit vor der Wiedervereinigung. Erwartungsgemäß dominieren daher unter den Entscheidungen nach DDR-Strafrecht die schweren Gewaltdelikte, insbesondere die vorsätzlichen Tötungen, die unter den DDR-Entscheidungen mit 80 Fällen mehr als die Hälfte aller Taten ausmachen.

Die Tötungsdelikte sind auch die einzige (Gewalt-)Straftatengruppe, in der der Anteil auf DDR-Recht basierender Urteile relativ hoch ist: Immerhin 9,5 % der vorsätzlichen Tötungen sind Straftaten gem. §§ 112, 113 DDR-StGB. Von den Tötungsdelikten, die nach westdeutschem Recht abgeurteilt wurden, sind unter einem Drittel Morde, der Rest im Wesentlichen Straftaten nach § 212 StGB. Unter diesen 512 Totschlägen finden sich 160 Totschläge in einem minder schweren Fall gem. § 213 StGB. Der später abgeschaffte § 217 StGB (Kindestötung) spielt mit 15 Fällen daneben keine Rolle.

Von den sexuellen Gewaltdelikten sind etwas mehr als die Hälfte Vergewaltigungen gem. § 177 StGB a.F., der Rest sind im Wesentlichen sexuelle Nötigungen gem. § 178 StGB a.F. Straftaten gem. §§ 121 f. DDR-StGB stellen lediglich 1,4 % der sexuellen Gewaltdelikte.

Unter den Raubdelikten besonders bedeutsam sind erwartungsgemäß der Raub gem. § 249 StGB und der schwere Raub gem. § 250 StGB, welcher mit 3.298 Fällen (38,9 % der Raubdelikte) sogar deutlich häufiger vertreten ist als das Grunddelikt (2.486 Fälle oder 29,3 %). Daneben von gewisser Bedeutung sind die räuberische Erpressung (1.784 Fälle oder 21,0 %) und mit schon deutlichem Abstand der räuberische Diebstahl (549 Fälle oder 6,5 %). Von geringerer Relevanz sind der räuberische Angriff auf Kraftfahrer, der erpresserische Menschenraub, die Geiselnahme sowie schließlich der Raub mit Todesfolge, auf den nur 9 Entscheidungen entfallen. Entscheidungen nach DDR-Strafrecht ergingen bei den Raubdelikten nur in 27 Fällen.

Ziemlich gut ist die Meldemoral an das BZR, was die unterschiedlichen Begehungsformen des schweren Raubes nach § 250 StGB a.F. anbetrifft: Nur in 404 Fällen des schweren Raubes (12,2 %) fehlt die Eintragung der Nummer des Abs. 1, die der Täter verwirklicht hat. Von den verbleibenden 2.894 Verurteilungen

---

<sup>7</sup> Vgl. *Pfeiffer/Strobl*, in: *BMJ/KrimZ* (Hrsg.), *Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege*, S. 107 ff.

gem. § 250 Abs. 1 StGB a.F. sind drei Viertel Fälle der Nr. 2 (Beisichführen einer Waffe oder eines anderen Werkzeugs bzw. Mittels, um Widerstand mittels Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden). Das restliche Viertel sind überwiegend Fälle der Nr. 1 (Beisichführen einer Schusswaffe); die Nrn. 3 und 4 hingegen spielen fast keine Rolle.

Bei den qualifizierten Körperverletzungen ist das Verhältnis sehr eindeutig: Von den 20.717 Fällen entfallen 20.500 oder 98,9 % auf die gefährliche Körperverletzung gem. § 223a StGB a.F. Der Rest der Fälle verteilt sich prinzipiell auf die Körperverletzung mit Todesfolge (118 Fälle) und die schwere Körperverletzung (81 Fälle). Die besonders schwere Körperverletzung (§ 225 StGB a.F.), die Vergiftung (§ 229 StGB a.F.) sowie Entscheidungen nach DDR-Recht sind mit insgesamt unter 20 Fällen daneben praktisch bedeutungslos.

Noch deutlicher ist die Lage bei der einfachen Körperverletzung: Hier entfallen 38.378 Fälle (99,9 %) auf § 223 StGB, der Rest verteilt sich auf Körperverletzung im Amt (33 Fälle) und Körperverletzung nach DDR-Recht (13 Fälle). Unter den Fällen nach § 223 StGB sind laut BZR-Daten nur 18 Fälle von § 223 II StGB a.F. (Aszendentenkörperverletzung). Dazu ist allerdings anzumerken, dass in über 30.000 Fällen im BZR der § 223 StGB ohne Absatzbezeichnung eingetragen ist, so dass durchaus denkbar ist, dass sich auch hinter dem einen oder anderen dieser Fälle in Wirklichkeit eine Aszendentenkörperverletzung verbirgt.

Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit seinen 4.628 Fällen schließlich lässt sich als leichtestes hier erfasstes Gewaltdelikt keiner der anderen Kategorien zuordnen und wird separat behandelt. Entscheidungen nach DDR-Recht, die entsprechende Widerstandshandlungen zum Gegenstand hätten, finden sich im Datensatz nicht.

### 1.3 Deliktskombinationen

Die Rückfalldaten erlauben grundsätzlich auch eine Auswertung von Entscheidungen nach Deliktskombinationen, da bis zu fünf Strafnormen pro Entscheidung berücksichtigt werden können. Problematisch ist insofern allerdings, dass sich den Daten nicht sicher entnehmen lässt,<sup>8</sup> in welchem Verhältnis die Strafnormen zueinander stehen, ob also Tatmehrheit, Tateinheit oder sogar Gesetzeskonkurrenz gegeben ist. Die Tatsache, dass z.B. für 96,7 % der Entscheidungen, bei denen als schwerstes Delikt die §§ 250, 251 StGB eingetragen sind, daneben auch einer der §§ 249, 252, 255 StGB eingetragen ist, lässt vermuten, dass neben der Qualifikation in der Regel auch das verdrängte Grunddelikt eingetragen wird. Daher ist der Zusammenhang zwischen verschiedenen in einer Entscheidung abgeurteilten Strafnormen grundsätzlich unklar und kaum einer Analyse zugänglich.

---

<sup>8</sup> Generell zur Problematik bei der Eintragung von AT-Vorschriften, auch am Beispiel von §§ 52, 53 StGB, oben, *Kap. 5, 6.2.2.3.*

Etwas anderes gilt allerdings z.B. dann, wenn man Kombinationen von jeweils relativ seltenen Delikten untersucht, aus deren Zusammentreffen grundsätzlich auf ein bestimmtes Tatbild geschlossen werden kann, und die zudem nicht im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz stehen können. So ist es z.B. bei der Kombination von Mord mit sexuellen Gewalt- oder Missbrauchsdelikten oder Mord mit Raubdelikten: Diese Deliktskombinationen lassen regelhaft vermuten, dass es sich bei den zugrunde liegenden Taten um Sexualmorde<sup>9</sup> bzw. Raubmorde<sup>10</sup> handelt. Etwas anderes gilt aber schon für die Kombination dieser Delikte mit Totschlag: Hier spricht z.B. bei Raubdelikten einiges für völlig unabhängige, in Tatmehrheit stehende Delikte, da bei motivatorischer Verknüpfung von vorsätzlichem Tötungsdelikt und Raub immer oder zumindest weit überwiegend Habgier (und Ermöglichungsabsicht)<sup>11</sup> gegeben sein wird und daher Mord vorliegt.

Weil diese Sonderformen des Mordes zudem von der Gesellschaft und den Gerichten als besonders verwerflich eingestuft werden und sich in der Folge das kriminalpolitische und öffentliche Interesse in der heutigen Zeit insbesondere auf solche Extremformen des sozialen Normbruchs richtet, sollen diese besonderen Begehungsformen des Mordes an geeigneten Stellen der Arbeit separat analysiert werden.<sup>12</sup> Unter den 239 Morden sind 27 Sexualmorde (11,3 %) und 58 Raubmorde (24,3 %). Der Anteil dieser Begehungsformen an allen Gewaltdelikten beträgt 0,04 % bzw. 0,08 %, der Anteil an allen registrierten Straftaten sogar nur 0,003 % bzw. 0,006 %. Damit sind diese schwersten Gewalttaten zum Glück sehr seltene Ereignisse.

*Tabelle 6.4* zeigt die Deliktskombinationen, die im Datensatz vorlagen und zu einer Einstufung einer Tat als Raubmord oder Sexualmord geführt haben. Soweit dabei mehrere Sexual- bzw. Raubdelikte in der Bezugsentscheidung zu finden waren, die eine solche Einstufung gerechtfertigt hätten, ist nur das jeweils schwerste dieser Delikte ausgewiesen. Beim Sexualmord zeigt sich, dass in fast drei Vierteln aller Fälle die Einstufung aufgrund der Kombination von Mord und Vergewaltigung erfolgt. Nur in 2 Fällen kommt Mord in Verbindung mit sexuellem Missbrauch vor.

Beim Raubmord finden sich weit überwiegend qualifizierte Raubdelikte (72,4 %) in der Deliktskombination mit Mord. Dies verwundert nicht, wenn man

<sup>9</sup> Verwirklichte Mordmerkmale werden hier in der Regel die Befriedigung des Geschlechtstriebes und/oder Ermöglichungs- bzw. Verdeckungsabsicht sein.

<sup>10</sup> Verwirklichte Mordmerkmale werden hier in der Regel Habgier und/oder Ermöglichungs- bzw. Verdeckungsabsicht sein.

<sup>11</sup> Vgl. dazu BGHSt 39, 159, 160 ff.

<sup>12</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass Personen, die in der DDR wegen Taten verurteilt wurden, die Sexualmorden oder Raubmorden nach westdeutschem Strafrecht vergleichbar sind, nicht mit einbezogen werden konnten. Das Verhältnis zwischen Mord und Totschlag im DDR-StGB war ein anderes als das hier zugrunde gelegte: § 113 DDR-StGB („Totschlag“) entsprach inhaltlich eher § 213 StGB.



bedenkt, dass bei den Fällen des § 250 I Nrn. 1 bis 3 StGB a.F.<sup>13</sup> eine Eskalation zum Tötungsdelikt nicht fern liegt. Auch das Auftauchen von Raub mit Todesfolge in Verbindung mit Mord ist nicht erwartungswidrig. Nach dem Wortlaut des § 251 StGB a.F. war zwar an sich Leichtfertigkeit erforderlich und die vorsätzliche Begehung nach dem Wortlaut scheinbar ausgeschlossen. Die Rechtsprechung war zu dieser Frage allerdings uneinig und schließlich hat der große Senat des BGH festgestellt, dass § 251 StGB a.F. auch mit Tötungsvorsatz begehrbar sei.<sup>14</sup> Hinzu kommt, dass vier der sieben Fälle vor Inkrafttreten des EGStGB<sup>15</sup> abgeurteilt wurden und es sich daher dabei noch um Fälle von „Raub mit Marterung“ handelt, bei dem Tötungsvorsatz nicht hinderte. Neben den Raubqualifikationen finden sich auch Kombinationen von § 211 StGB mit § 316a StGB und § 249 StGB. Die §§ 252, 255, 239a, 239b StGB finden sich als schwerstes Raubdelikt neben einem Mord hingegen überhaupt nicht.<sup>16</sup>

Tabelle 6.4: Deliktskombinationen bei Sexualmord und Raubmord

Deliktstyp	Deliktskombination	Normen	Anzahl	% von Deliktstyp
Sexualmord	Mord und Vergewaltigung	§§ 211, 177 StGB	20	74,1%
	Mord und sexuelle Nötigung	§§ 211, 178 StGB <sup>17</sup>	5	18,5%
	Mord und sexueller Missbrauch von Kindern	§§ 211, 176 StGB <sup>18</sup>	1	3,7%
	Mord und sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger	§§ 211, 179 StGB	1	3,7%
Raubmord	Mord und Raub mit Todesfolge	§§ 211, 251 StGB <sup>19</sup>	7	12,1%
	Mord und schwerer Raub	§§ 211, 250 StGB	35	60,3%
	Mord und einfacher Raub	§§ 211, 249 StGB	10	17,2%
	Mord und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	§§ 211, 316a StGB	6	10,3%

<sup>13</sup> Nr. 1: Mitführen einer Schusswaffe; Nr. 2: Verwendung einer Waffe oder eines sonstigen Werkzeugs oder Mittels zur Verhinderung von Widerstand; Nr. 3: Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung beim Opfer. Tatsächlich sind alle Fälle des schweren Raubs in Verbindung mit Mord, bei denen die Nr. des § 250 I StGB a.F. angegeben war, solche der Nrn. 1 bis 3.

<sup>14</sup> BGHSt 39, 100; dagegen z.B. noch BGHSt 26, 175.

<sup>15</sup> Vom 2. 3. 1974 (BGBl. I, S. 469).

<sup>16</sup> Sehr wohl aber in einigen Fällen als weiteres Raubdelikt nach §§ 251, 250, 316a StGB.

<sup>17</sup> Mitgezählt sind hier zwei Fälle der „schweren Unzucht“ gem. § 176 I Nr. 1 StGB i.d.F. des 3. StrÄndG vom 4. 8. 1953 (BGBl. I, S. 735). Diese war seit dem 4. StrRG bis zum 6. StrRG unter § 178 StGB zu erfassen.

<sup>18</sup> Genauer gesagt handelt es sich um einen Fall der „schweren Unzucht“ gem. § 176 I Nr. 3 StGB i.d.F. des 1. StrRG vom 25. 6. 1969 (BGBl. I, S. 645). Dieser wäre heutzutage weiterhin unter § 176 StGB zu erfassen.

<sup>19</sup> Darunter finden sich vier Fälle des alten § 251 StGB („Raub mit Marterung“) in der vor dem EGStGB vom 2. 3. 1974 (BGBl. I, S. 469) geltenden Fassung.

## 2. Demographische Daten

### 2.1 Altersstruktur

Betrachtet man die Altersstruktur der im BZR registrierten Personen, findet sich auf den ersten Blick eine deutliche Erhöhung der Zahlen jugendlicher und heranwachsender Täter im Vergleich zu „normalen“ Alterskurven der Kriminalität. Diese Erhöhung ist allerdings auf das bereits zuvor<sup>20</sup> angesprochene unterschiedliche Spektrum eintragungspflichtiger Entscheidungen nach Jugendstrafrecht gegenüber eintragungspflichtigen erwachsenenstrafrechtlichen Entscheidungen zurückzuführen: Während die informellen Sanktionen nach §§ 45, 47 JGG ins Erziehungsregister einzutragen sind und damit Eingang in den Rückfalldatensatz finden, fehlen die Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO mangels Eintragungspflicht völlig. Für eine Betrachtung der Altersstruktur müssen daher die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG ausgeklammert werden, um eine Verzerrung der Altersstruktur zu vermeiden. *Schaubild 6.2* zeigt die Altersverteilung zur Tatzeit für alle Gewaltdelikte mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich. Dabei zeigt der y-Wert die Häufigkeitszahl pro 100.000 Einwohner<sup>21</sup> der jeweiligen Altersgruppe.

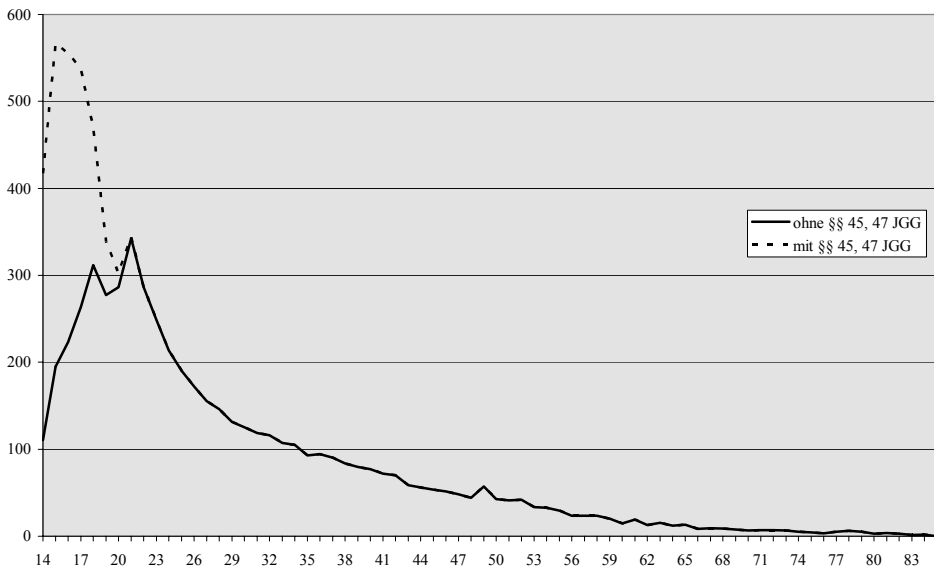


Schaubild 6.2: Altersverteilung zur Tatzeit in Häufigkeitszahlen pro 100.000 Einwohner für alle Gewaltdelikte mit und ohne §§ 45, 47 JGG im Vergleich

<sup>20</sup> S.o., Kap. 5, 6.2.3.

<sup>21</sup> Berechnet wurden die Häufigkeitszahlen unter Verwendung der Bevölkerungsdaten aus *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung, 1994, Tab. 16.3.

Die Altersverteilung bei der Gewaltdelinquenz entspricht grundsätzlich derjenigen, die auch in anderen kriminologischen Untersuchungen zu finden ist:<sup>22</sup> Zunächst steigen bei den Jugendlichen mit jedem Lebensjahr die Belastungszahlen steil an. Der Höhepunkt der Belastung liegt dann bei den Heranwachsenden und mit weiter zunehmendem Alter sinken die Häufigkeitszahlen zusehends ab, zunächst steil, dann immer weiter abflachend. Erstaunlich und auf den ersten Blick nicht zu erklären ist aber der Einbruch der Häufigkeitszahlen bei den Personen, die zur Tatzeit 19 oder 20 Jahre alt waren gegenüber den 18-jährigen und den 21-jährigen. Es handelt sich dabei nicht um einen tatsächlichen Rückgang. Vielmehr sind Verluste durch die endgültige Löschung von im Erziehungsregister eingetragenen Entscheidungen mit Vollendung des 25. Lebensjahres,<sup>23</sup> sofern bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres keine Verurteilungen zu Freiheits- oder Jugendstrafe oder zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung erfolgt sind, für den Verlauf verantwortlich.<sup>24</sup> Diese Verluste wirken sich auf die Täter aus, die 1994 20 oder 21 Jahre alt geworden sind. Da sich die Taten häufiger bereits vor 1994 ereignet haben, sind von den Tilgungen damit insbesondere die Täter betroffen, die zur Tatzeit 19 oder 20 Jahre alt waren.

*Schaubild 6.3* zeigt die Verteilung der Häufigkeitszahlen für die verschiedenen Altersstufen bei allen Gewaltdelikten sowie bei allen Nicht-Gewaltdelikten. Ebenfalls ausgewiesen ist jeweils die erwartete Verteilung unter der Voraussetzung, dass Tilgungsverluste bei den Heranwachsenden nicht aufgetreten wären. Wie schon aus dem niedrigen prozentualen Anteil der Gewaltdelikte an allen Bezugsentscheidungen zu vermuten war, sind die Häufigkeitszahlen für Nicht-Gewaltdelikte in allen Altersstufen deutlich höher als bei den Gewaltdelikten.

Die deutlich höhere Häufigkeitszahl der 49-jährigen im Vergleich zu den 48- bzw. 50-jährigen dürfte auf Unschärfen bei der Berechnung der Häufigkeitszahlen zurückzuführen sein, nicht jedoch auf reale Unterschiede: Der Geburtsjahrgang 1945, der die 1994 49-jährigen stellt, ist im Vergleich zum Jahrgang 1944 deutlich schwächer besetzt. Da das dem *Schaubild 6.3* zugrunde liegende Tatalter nicht dem Alter zum Entscheidungszeitpunkt entsprechen muss, die Bevölkerungszahlen aber die Anzahl der Personen des entsprechenden Alters im Jahr 1994 wiedergeben, entspricht die dargestellte Häufigkeitszahl nicht genau der tatsächlichen für die jeweilige Altersgruppe. Folgt nun einem Geburtsjahr ein deutlich geburten-schwächeres oder –stärkeres Jahr, so kann die Verschiebung zwischen Tatalter und Alter in 1994 zu „Zacken“ in der Alterskurve führen.

---

<sup>22</sup> Überblick bei *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch. Zur Erklärung des Zusammenhangs zwischen Alter und Kriminalität bereits oben, *Kap. 2, 4.1.*

<sup>23</sup> Die physikalische Löschung erfolgt nicht mit Vollendung des 24. Lebensjahres, sondern erst nach dem weiteren Ablauf einer einjährigen Überliegefrist; s.o., *Kap. 5, 1.3.3.*

<sup>24</sup> Siehe dazu schon oben, *Kap. 5, 1.3.3* und *Kap. 5, 6.2.3.*

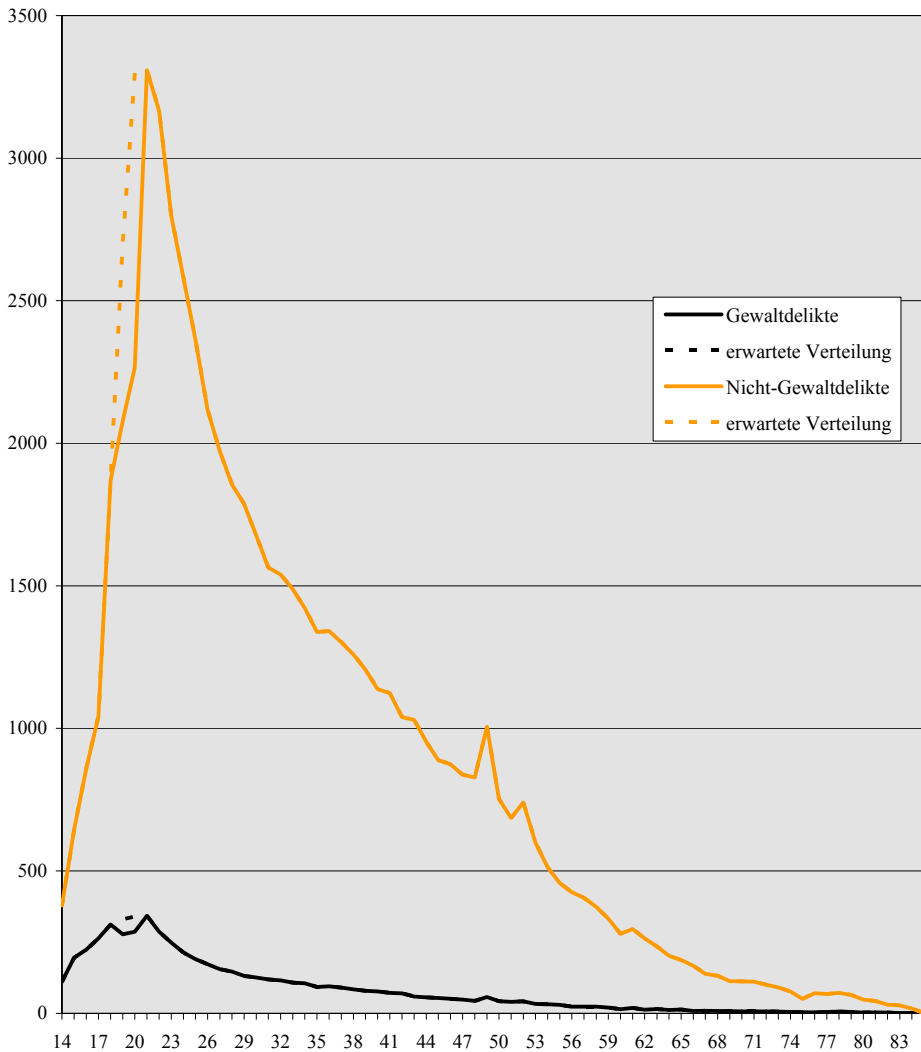


Schaubild 6.3: Altersverteilung zur Tatzeit in Häufigkeitszahlen pro 100.000 Einwohner

Anders als in *Schaubild 6.3* ist in *Schaubild 6.4* der relative Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für Gewaltdelikte und Nicht-Gewaltdelikte im Vergleich dargestellt. Dabei fällt auf, dass die Täter von Gewaltdelikten im Durchschnitt (Median: 27; arithmetisches Mittel: 29,6) jünger sind als die Täter von Nichtgewaltdelikten (Median: 30; arithmetisches Mittel: 33,0). Davon abgesehen ist die Verteilung bei Gewaltdelikten und Nicht-Gewaltdelikten

aber weitgehend ähnlich, insbesondere was den generellen Verlauf der linksschiefen Verteilungskurve betrifft.

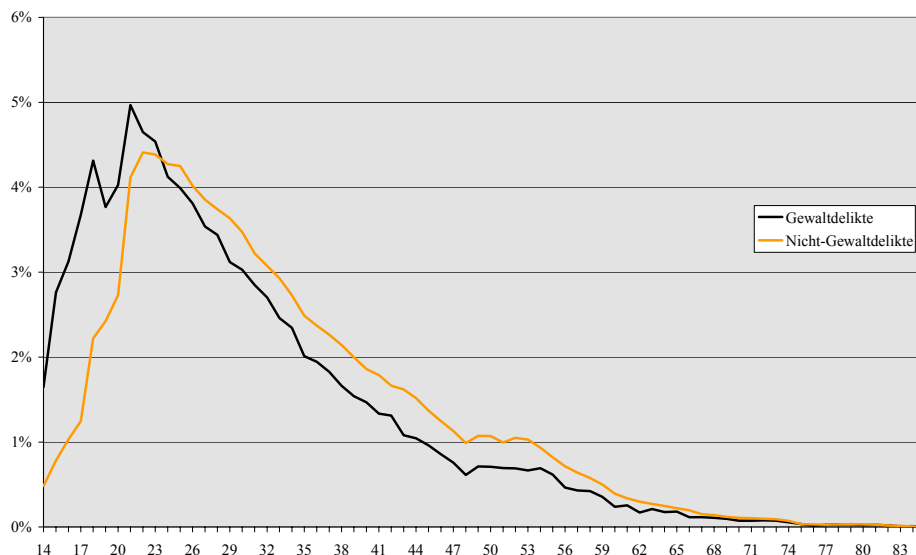


Schaubild 6.4: Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten

Die Altersverteilung bei den verschiedenen Typen von Gewaltdelikten ist *Schaubild 6.5* zu entnehmen. Danach sind die Täter bei Raubdelikten zu einem noch größeren Anteil Jugendliche oder Heranwachsende als bei anderen Gewaltdelikten: 43,8 % der Täter sind 20 oder jünger – bei allen Gewaltdelikten zusammen ist der Anteil für diese Altersgruppe nur 23,3 %, bei Nicht-Gewaltdelikten sogar nur 10,9 %. Damit bestätigt sich erneut,<sup>25</sup> dass es sich bei den Raubdelikten um besonders jugendtypische Straftaten handelt. Auch der Anteil der Jungerwachsenen bis einschließlich 24 Jahre ist bei den Raubtätern größer als für den Durchschnitt der Gewaltdelikte. Ab dem vollendeten 25. Lebensjahr aber ist jede Alterstufe beim Raub schwächer vertreten als für das Gesamt der Gewaltkriminalität und ab dem vollendeten 38. Lebensjahr liegt der Anteil der jeweiligen Alterstufe unter 1 %. Für alle Gewaltdelikte zusammen ist das erst für die Alterstufen ab 45 der Fall.

<sup>25</sup> Die starke Belastung Jugendlicher und Heranwachsender mit Raubdelikten wird immer wieder betont; vgl. z.B. *Göppinger*, *Kriminologie*, S. 509; *Kreuzer*, in: *KKW*, S. 182, S. 183. Auch die PKS 2005 zeigt eine besonders hohe Tatverdächtigenbelastung Jugendlicher und Heranwachsender beim Raub; vgl. *BKA (Hrsg.): PKS 2005*, S. 104, T64a.

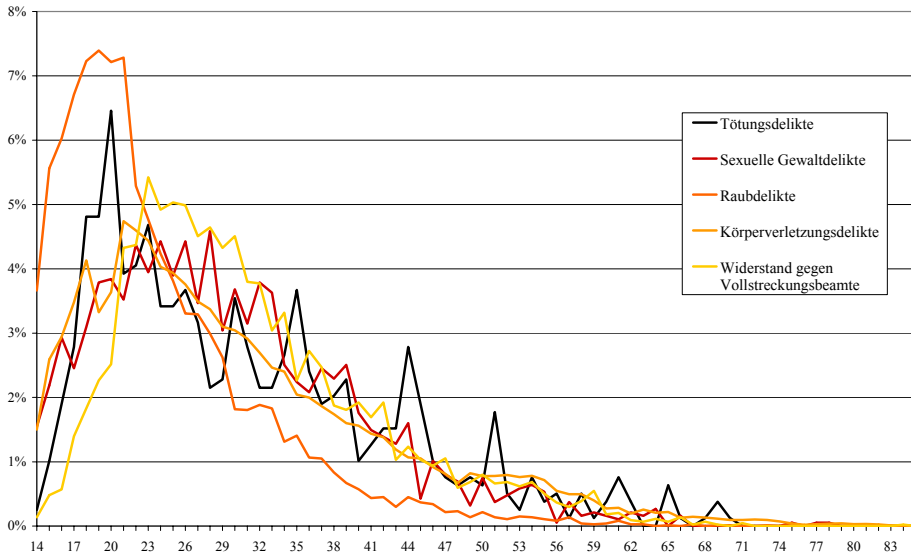


Schaubild 6.5: Anteil der jeweiligen Altersstufe an der Gesamtzahl der Straftaten für verschiedene Gewaltdeliktgruppen im Vergleich

Da fast 80 % der Gewaltdelikte Körperverletzungen sind, entspricht der Verlauf der Alterskurve bei den Körperverletzern im Wesentlichen derjenigen für alle Gewaltdelikte. Die Alterskurve für Täter des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte steigt zum Anfang weniger steil an und erreicht ihr Maximum (bei der Altersstufe 23) später als die Kurve für alle Gewaltdelikte zusammen. Die Anteile der jeweiligen Alterstufen sinken auch zunächst nur langsam ab und bleiben bis zum vollendeten 30. Lebensjahr bei über 4 %.

Die Alterskurven für Tötungs- sowie sexuelle Gewaltdelikte zeigen einen relativ uneinheitlichen, schwankenden Verlauf. Dies ist auf die geringen Fallzahlen in den entsprechenden Deliktgruppen zurückzuführen. Dennoch lässt sich feststellen, dass bei den sexuellen Gewaltdelikten der Anteil jugendlicher und heranwachsender Täter relativ gering ist. Auch ist kein deutliches Maximum bei einer bestimmten Alterstufe auszumachen; vielmehr rekrutieren sich die Täter zum großen Teil (60,6 %) aus der Altersgruppe von 18 bis 33, in der durchgängig pro Altersstufe Anteile von über 3 % erzielt werden.

Bei den Tötungsdelikten ergibt sich zwar ein deutlicher Höchstwert für die 20-jährigen Heranwachsenden. Auch hier finden sich jedoch für die höheren Altersstufen noch deutliche Anteile. Dabei sollten allerdings Ausreißer bei einzelnen Altersstufen nicht überbewertet werden, da die zugrunde liegenden Anzahlen sehr gering sind. Der deutliche „Zacken“ beim Alter 65 wird z.B. von nur 5 Tätern dieses Alters gebildet. Dennoch bestätigt sich bei einer stärker gruppierenden

Betrachtung der erste Eindruck eines relativ hohen Anteils älterer Täter bei den Tötungsdelikten: 2,9 % (bei Totschlag allein sogar 3,2 %) der Täter sind 60 und älter. Damit ist dieser Anteil höher als bei den Gewaltdelikten insgesamt (2,3 %);<sup>26</sup> für Totschlag ist er sogar in etwa so hoch wie der Anteil bei den Nicht-Gewaltdelikten (3,1 %). Dies lässt sich damit erklären, dass Tötungsdelikte häufig Konflikttaten sind<sup>27</sup> und gewissermaßen „*Folge misslungener Problemlösungen*“.<sup>28</sup> Derartige Konflikte brauchen aber Zeit um sich aufzubauen und können auch im hohen Alter noch eskalieren und damit zur Konflikttötung führen.

Anders als allgemein bei den Tötungsdelikten gestaltet sich die Altersverteilung bei Sexualmord und Raubmord (*Tabelle 6.5*): Hier sind die Täter extrem jung, 38,5 % der Sexual- und 55,6 % der Raubmörder sind Jugendliche oder Heranwachsende, jeweils über 80 % sind unter 30 Jahre alt.

Einen Überblick über die Altersverteilung bietet neben der hier vorgenommenen Analyse auch *Tabelle 6.6a* im Anhang. Diese zeigt für die verschiedenen Gewaltdelikte die Verteilung auf kategorisierte Altersgruppen, jeweils in Absolutzahlen, in Prozent sowie in Häufigkeitszahlen.

Tabelle 6.5: Altersverteilung bei verschiedenen Begehungsformen des Mordes im Vergleich

		Sexualmord		Raubmord		Einfacher Mord		Alle Morde	
		abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Alter	14 bis 15	0	0,0%	3	5,6%	1	0,6%	4	1,7%
	16 bis 17	3	13,6%	6	11,1%	10	6,5%	19	8,3%
	18 bis 20	6	27,3%	21	38,9%	33	21,4%	60	26,1%
	21 bis 24	6	27,3%	10	18,5%	30	19,5%	46	20,0%
	25 bis 29	4	18,2%	6	11,1%	19	12,3%	29	12,6%
	30 bis 39	2	9,1%	7	13,0%	23	14,9%	32	13,9%
	40 bis 49	0	0,0%	1	1,9%	27	17,5%	28	12,2%
	50 bis 59	1	4,5%	0	0,0%	6	3,9%	7	3,0%
	60 bis 69	0	0,0%	0	0,0%	5	3,2%	5	2,2%
Gesamt		22	100,0%	54	100,0%	154	100,0%	230	100,0%

## 2.2 Geschlecht

Nach dem Alter der Täter soll nun der Anteil der Männer und Frauen an den Gewaltdelikten analysiert werden. *Schaubild 6.6* gibt einen Überblick über den Frauenanteil bei den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen, für Gewalt gesamt sowie bei Nicht-Gewaltdelikten.

<sup>26</sup> Beim Raub sind sogar nur 0,3 % der Täter 60 und älter.

<sup>27</sup> Dazu bereits oben, *Kap. 2, 3.1.*

<sup>28</sup> Vgl. *Simons*, Tötungsdelikte als Folge mißlungener Problemlösungen, dort insbesondere S. 72 ff.

Die Tatsache, dass der Frauenanteil an der Kriminalität recht gering ist und mit steigender Delikts- und Sanktionsschwere noch deutlich abnimmt, ist altbekannt.<sup>29</sup> So verwundert es nicht, dass auch für die Nicht-Gewaltdelikte der Frauenanteil bei lediglich 17,5 % liegt, obwohl der weibliche Bevölkerungsanteil über 50 % beträgt. Noch deutlich geringer ist der Frauenanteil bei den Gewaltdelikten (9,9 %). Dies lässt vermuten, dass Frauen weitaus seltener als Männer zu offen aggressiven Handlungen tendieren. Tatsächlich ist diese Hypothese verschiedentlich zur Erklärung der (mangelnden) Frauenkriminalität<sup>30</sup> herangezogen worden. Frauen neigten eher zu passiven Problemlösungsansätzen, die jedenfalls in der Regel nicht zu krimineller Abweichung führten,<sup>31</sup> bzw. zeigten eher unprototypische Formen der Aggression.<sup>32</sup>

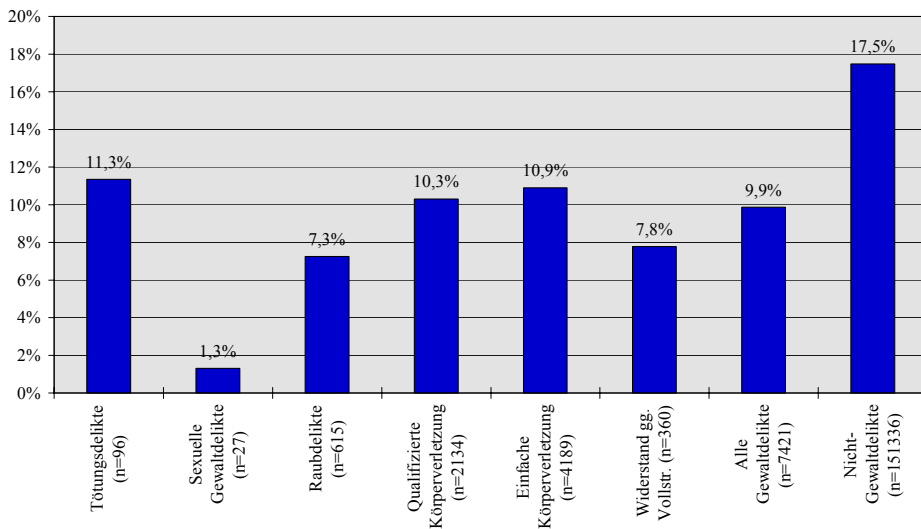


Schaubild 6.6: Frauenanteil bei Gewalt- und Nicht-Gewaltdelikten im Vergleich

Auffällig und auf den ersten Blick widersprüchlich erscheint die Tatsache, dass gerade bei den schwersten Gewalttaten, den Tötungsverbrechen, die Frauen von allen Gewaltdelikten am stärksten repräsentiert sind. Hier nützt es aber, sich erneut<sup>33</sup> in Erinnerung zu rufen, dass Tötungsdelikte häufig auf Konflikten beruhen und sich im sozialen Nahraum abspielen. Konflikttäter zeigen aber ansonsten ein eher unauffälliges Sozialverhalten; die Tötungstat stellt in der Regel einen *kriminell-*

<sup>29</sup> Dazu bereits oben, Kap. 2, 4.2. Siehe auch *Schmölzer*, Der Bürger im Staat, Jhg. 53, Heft 1, 2003, S. 58 ff.

<sup>30</sup> Zu den verschiedenen Erklärungsansätzen bereits oben, Kap. 2, 4.2.

<sup>31</sup> *Kaiser*, ZStW 98 (1986), S. 658, S. 672 f.

<sup>32</sup> Näher *Scheithauer*, Aggressives Verhalten von Jungen und Mädchen, S. 119 ff.

<sup>33</sup> Dazu bereits oben, Kap. 2, 3.1.



len Übersprung dar.<sup>34</sup> Insofern handelt es sich gerade nicht um typische, zu strafbaren Aggressionshandlungen neigende Gewalttäter.

Kaum über dem Durchschnitt der Gewaltdelikte insgesamt liegt der Frauenanteil bei der Körperverletzung. Zwischen einfachen und qualifizierten Begehungsformen besteht dabei kein Unterschied. Deutlich geringer ist schon der Anteil der Frauen bei Raubdelikten und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Taten, die sich deutlich seltener als Körperverletzungsdelikte im sozialen Nahraum bzw. aufgrund von Konflikten ereignen.<sup>35</sup> Ebenfalls mit 8,6 % recht niedrig, wenn auch höher als der Frauenanteil an den Raubdelikten,<sup>36</sup> ist der Frauenanteil beim Raubmord.

Der ausgeprägt niedrige Frauenanteil bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung schließlich folgt für die Vergewaltigung im hier betrachteten Zeitraum bereits aus der stark geschlechtspezifischen Formulierung des § 177 StGB a.F. („*Wer eine Frau [...] zum außerehelichen Beischlaf [...] nötigt [...]*“). Doch auch bei der geschlechtsneutral formulierten sexuellen Nötigung (§ 178 StGB a.F.) ist der Frauenanteil kaum höher. Dies entspricht bisherigen Ergebnissen zu sexueller Gewalt, nach denen derartige Taten fast ausschließlich von Männern verübt werden.<sup>37</sup> Soweit Frauen an den Taten beteiligt sind, handelt es sich bei diesen zudem häufig um Teilnehmer oder höchstens Mittäter an einer Tat männlicher Täter.<sup>38</sup> Auch im internationalen Vergleich zeigt sich allgemein ein extrem niedriger Frauenanteil bei der Vergewaltigung.<sup>39</sup> Immerhin ein Täter unter den 27 mit einer Bezugsentscheidung registrierten Sexualmördern ist weiblichen Geschlechts. Auch hier dürfte es sich allerdings allenfalls um eine Mittäterin handeln: die Paragraphenkette der Verurteilung enthält bei dieser Person neben § 211 StGB nicht nur § 178 StGB a.F., sondern auch § 177 StGB a.F.

---

<sup>34</sup> Wulf, *Kriminelle Karrieren von Lebenslänglichen*, S. 219 f. Näher zum Begriff des *kriminellen Übersprungs Göppinger*, *Kriminologie*, S. 428 f.

<sup>35</sup> Dazu bereits oben, *Kap. 2, 3.3 bis 3.5*.

<sup>36</sup> Wobei dieser Tatsache keine große Bedeutung beizumessen ist angesichts der geringen Absolutzahlen beim Raubmord: 5 der 58 Täter waren hier weiblichen Geschlechts.

<sup>37</sup> So zeigt die PKS 2005 trotz der nunmehr insgesamt geschlechtsneutralen Formulierung der §§ 177, 178 StGB für leichtere Fälle der sexuellen Nötigung gem. § 177 I und V StGB n.F. einen Frauenanteil von 1,9 % und für die §§ 177 II – IV, 178 StGB sogar nur einen Anteil von 1,0 %; vgl. *BKA (Hrsg.)*, PKS 2005, Tabelle 1 im Anhang. Zu den Ursachen dieses deutlichen Unterschieds vgl. *Pfäfflin*, in: *Venzlaff/Foerster (Hrsg.)*, *Psychiatrische Begutachtung*, S. 275, S. 286.

<sup>38</sup> So ist der Anteil alleinhandelnder Tatverdächtiger bei den §§ 177, 178 StGB n.F. nach der PKS 2005 für Frauen mit 44,6 % deutlich niedriger als für Männer mit 84,1 %; vgl. *BKA (Hrsg.)*, PKS 2005, Tabelle 22 im Anhang. Allerdings lässt sich angesichts fast 45 % alleinhandelnder Täterinnen bei sexueller Gewalt auch nicht davon sprechen, dass Frauen ausschließlich oder weit überwiegend auf die Gehilfenrolle beschränkt wären.

<sup>39</sup> Der Frauenanteil für *rape* auf polizeilicher Ebene in den Mitgliedsländern des Europarats lag für die Länder, die Daten geliefert hatten, im Median bei 0,5 %; vgl. *Killias et al.*, *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*, S. 67 f. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in vielen Ländern schon die Definition von *rape* die Täterschaft von Frauen ausschließt. Etliche Länder berichteten einen Frauenanteil von 0 %; vgl. *Killias et al.*, *European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*, S. 67 f.

Untersucht man den Frauenanteil bei Gewaltdelikten aufgeschlüsselt nach Altersgruppen (*Schaubild 6.7*), so ergibt sich eine interessante Verteilung: So ist der Frauenanteil bei den 14- bis 15-jährigen zunächst mit 20,5 % recht hoch, fällt dann aber schnell ab und erreicht bei den 18- bis 20-jährigen und den 21- bis 24-jährigen mit 6,3 % bzw. 6,2 % einen Tiefstand. Danach steigt der Anteil wieder an, um schließlich in der Gruppe der mindestens 70-jährigen erstaunliche 17,3 % zu erreichen. Selbst wenn man die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG ausklammert und mithin nur formelle gerichtliche Entscheidungen betrachtet, zeigt sich – wenn auch abgeschwächt – bei den Jugendlichen und Heranwachsenden eine ähnliche Entwicklung des Frauenanteils. Auffällig ist, dass gerade bei den Altersgruppen, für die die Kriminalitätsbelastung am höchsten ist, der Frauenanteil besonders gering ist. Die sich abzeichnende Verteilung spricht mithin dafür, dass die Frauenkriminalität geringeren Schwankungen über die verschiedenen Altersstufen hinweg unterworfen ist als die Kriminalität der Männer.<sup>40</sup> Besonders für die Gruppe der mindestens 70-jährigen kommt als weiterer wesentlicher erklärender Faktor die unterschiedliche Mortalität von Männern und Frauen hinzu: In dieser Gruppe gibt es mehr als doppelt soviel Frauen wie Männer.<sup>41</sup>

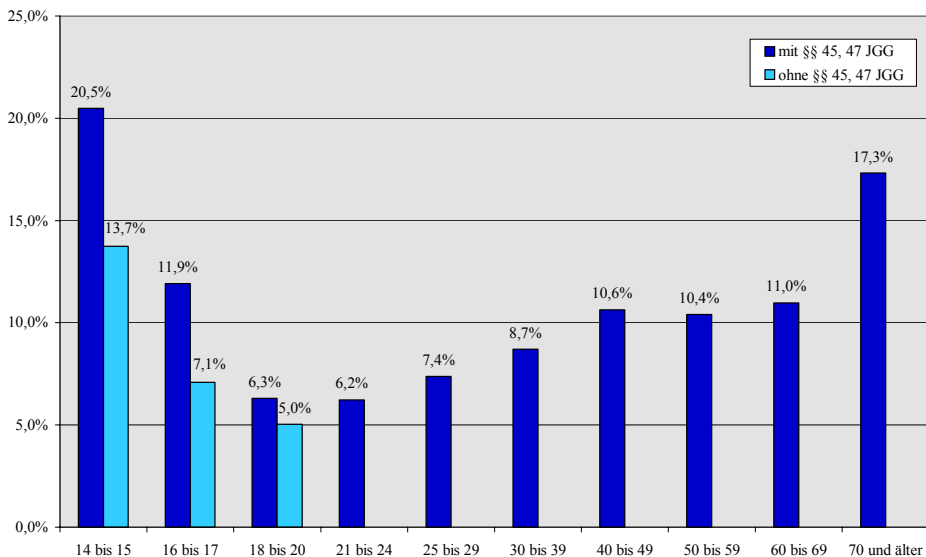


Schaubild 6.7: Frauenanteil bei allen Gewaltdelikten nach Altersgruppen mit und ohne §§ 45, 47 JGG

<sup>40</sup> In diese Richtung weisen auch die Ergebnisse bei Göppinger, *Kriminologie*, S. 527.

<sup>41</sup> Vgl. *StBA (Hrsg.)*, *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit*, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung, 1994, Tab. 16.3. Dies berücksichtigt Feest, in: *KKW*, S. 142, S. 145, bei seinem Versuch, den hohen Frauenanteil bei den Straftätern der älteren Bevölkerungsgruppen zu erklären, nicht.

Auch wenn man die verschiedenen Gewaltdelikte einzeln betrachtet (*siehe Tabelle 6.7a*),<sup>42</sup> zeigt sich, dass der Frauenanteil grundsätzlich bei den 18- bis 20-jährigen und den 21- bis 24-jährigen am niedrigsten ist. In allen Altersgruppen ist zudem der Frauenanteil bei sexueller Gewalt und schweren Raubdelikten besonders niedrig. Auffällig ist allerdings der hohe Frauenanteil bei einfachen Raubdelikten bei den 50- bis 59-jährigen: Immerhin 12 (20,7 %) von insgesamt noch 58 einfachen Raubdelikten in dieser Kategorie sind auf Täterinnen zurückzuführen; in der nächsten Altersgruppe (60 – 69) sind sogar ein Viertel der Täter weiblich, wobei das natürlich auf Zufall zurückzuführen sein kann, da es sich dabei um lediglich drei Täterinnen handelt. Der hohe Frauenanteil für Gewaltdelikte bei den mindestens 70-jährigen beruht allein auf ihrem hohen Anteil an den Körperverletzungsdelikten. Bei allen<sup>43</sup> anderen Gewaltstraftaten sind Frauen in dieser Altersgruppe gar nicht vertreten.

### 2.3 Nationalität

Ein weiteres personenbezogenes Merkmal, das das BZR enthält ist die Nationalität. *Schaubild 6.8* zeigt den Anteil Nichtdeutscher<sup>44</sup> bei verschiedenen Gewaltdeliktsgruppen sowie bei Nicht-Gewaltdelikten. Es fällt auf, dass der Ausländeranteil bei Gewaltdelikten insgesamt mit 21,5 % um gut 4 % niedriger ist als bei den Nicht-Gewaltdelikten (25,9 %). Dies muss nun nicht heißen, dass tatsächlich Nichtdeutsche seltener bei den Gewaltdelikten vertreten sind. Vielmehr handelt es sich bei den Gewaltdelikten häufig um schwere Straftaten, deren Begehung gem. § 47 AuslG die Ausweisung eines nichtdeutschen Täters zur Folge haben kann und bei steigender Deliktsschwere (bzw. Sanktionsschwere, vgl. § 47 I Nr. 1 AusG) immer wahrscheinlicher auch haben wird.<sup>45</sup> Wird der Täter vor Erledigung einer stationären Sanktion ausgewiesen und abgeschoben, so wird für diese Strafe kein Erledigungsdatum im BZR eingetragen; damit kann sie auch nicht zur Bezugsentscheidung werden. Besonders fällt dies für Mord ins Auge: hier sind nur 7,9 % der Täter Nichtdeutsche. Bei Sexualmorden und Raubmorden liegt der Anteil sogar jeweils unter 4 %.<sup>46</sup>

Weiterhin ist der Anteil Nichtdeutscher bei den Nicht-Gewaltdelikten auch deswegen höher, weil sich unter diesen auch Straftaten finden, die nur oder fast ausschließlich von Ausländern begangen werden können, z.B. Verstöße gegen das Ausländer- oder Asylrecht.

---

<sup>42</sup> Im Anhang.

<sup>43</sup> Mit Ausnahme eines Falles von Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

<sup>44</sup> Als Nichtdeutsche werden gezählt alle Täter, die eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, heimat- oder staatenlos sind. Nicht inbegriffen sind 8.544 Fälle mit ungeklärter oder unbekannter Nationalität.

<sup>45</sup> Zu dieser Problematik bereits oben, *Kap. 5, 6.2.2.1.*

<sup>46</sup> Einer von 27 Sexualmördern sowie zwei von 58 Raubmördern sind nichtdeutsch.

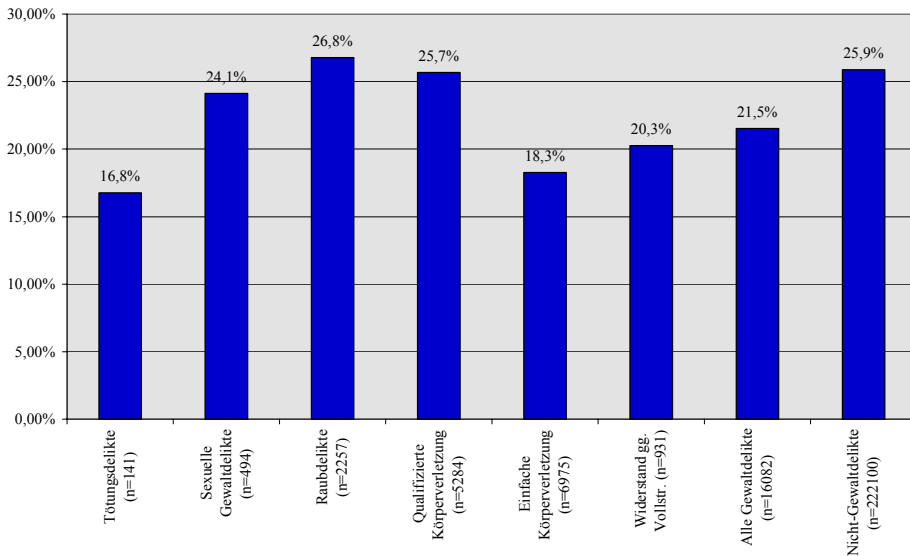


Schaubild 6.8: Ausländeranteil bei Gewalt- und Nicht-Gewaltdelikten im Vergleich

Der Ausländeranteil bei sexuellen Gewaltdelikten, Raubdelikten und qualifizierter Körperverletzung ist höher als bei einfacher Körperverletzung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Für alle Gewaltdeliktgruppen aber gilt, dass der Anteil nichtdeutscher Täter den Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung (1994: 8,6%) deutlich übersteigt.<sup>47</sup> Daher ist die Häufigkeitszahl<sup>48</sup> für Gewaltdelikte pro 100.000 Nichtdeutsche (230,1) auch höher als die entsprechende Zahl für die deutsche Wohnbevölkerung (78,6). Auch hierzu muss allerdings relativierend festgestellt werden, dass im BZR nicht nur Ausländer registriert werden, die zur Wohnbevölkerung gehören, sondern z.B. auch Touristen, Durchreisende, illegale Einwanderer, Studenten usw., die in Deutschland verurteilt wurden. Weiterhin ist zu beachten, dass die demographische Struktur der ausländischen Wohnbevölkerung anders ist als die der deutschen: Der Anteil jüngerer Personen, von Männern sowie Angehörigen der niedrigeren sozialen Schichten ist bei den Nichtdeutschen höher als bei den Deutschen. Da diese Merkmale allgemein mit Straffälligkeit positiv korreliert sind, sollte die Bedeutung der Ausländereigenschaft für die Kriminalität nicht überschätzt werden.<sup>49</sup>

<sup>47</sup> Berechnet nach *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer, 1994, Tab. 7 und *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung, 1994, Tab. 16.2.

<sup>48</sup> Folgende Häufigkeitszahlen berechnet unter Verwendung von *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer, 1994, Tab. 7 und *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung, 1994, Tab. 16.2.

<sup>49</sup> Siehe dazu näher oben, *Kap. 2, 4.3*. Vgl. auch *Albrecht*, Kriminologie, S. 375

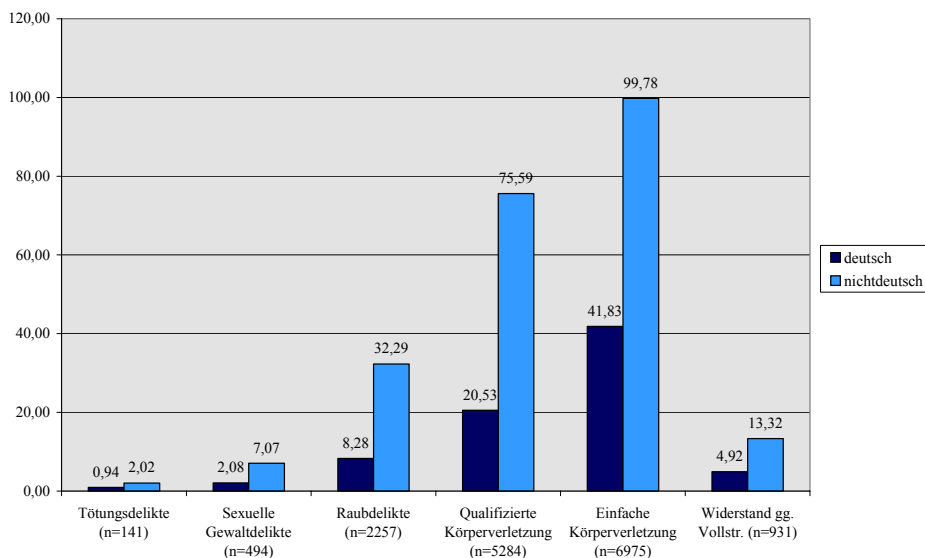


Schaubild 6.9: Häufigkeitszahlen für Deutsche und Nichtdeutsche bei den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen im Vergleich

Schaubild 6.9 zeigt die Häufigkeitszahlen Deutscher und Nichtdeutscher für die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen im Vergleich. Hierbei bestätigt sich für alle Deliktgruppen die bereits allgemein getroffene Feststellung einer deutlich größeren Delikthäufigkeit pro 100.000 Einwohner bei den Nichtdeutschen gegenüber den Deutschen. Dabei sind die entsprechenden Häufigkeiten im Vergleich 2,1fach (Tötungsdelikte) bis 3,9fach (Raubdelikte) erhöht.

Wie in Schaubild 6.10 zu erkennen ist, stellen die Türken unter den wegen Gewaltdelikten registrierten Ausländern die größte Gruppe. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass auch unter der nichtdeutschen Wohnbevölkerung der Anteil der Türken am größten ist.<sup>50</sup> Daneben haben jedoch auch Dunkelfeldstudien ergeben, dass die Belastung junger Türken mit Gewaltdelikten besonders hoch ist.<sup>51</sup> Eine bedeutende Gruppe (26,6 %) stammt auch aus den osteuropäischen Ländern.<sup>52</sup> Insgesamt stammen etwa 80 % der ausländischen Täter aus Eu-

<sup>50</sup> 28,1 % der ausländischen Wohnbevölkerung waren im Jahre 1994 türkischer Staatsangehörigkeit; Anteil berechnet nach *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer, 1994, Tab. 7.

<sup>51</sup> Pfeiffer/Wetzels, DVJJ-Journal 2000, S. 107, S. 109 ff. Dazu bereits oben, Kap. 2, 4.3.

<sup>52</sup> Gemeint sind damit nur die ehemals unter sowjetischer Vorherrschaft stehenden kommunistischen und sozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas sowie die Sowjetunion selbst einschließlich der aus diesen Ländern hervorgegangenen Folgestaaten.

ropa.<sup>53</sup> Detaillierte Informationen zu den verschiedenen vertretenen Nationalitäten und ihrem Anteil an den verschiedenen Gewaltdelikten finden sich im Anhang in *Tabelle 6.8a*.

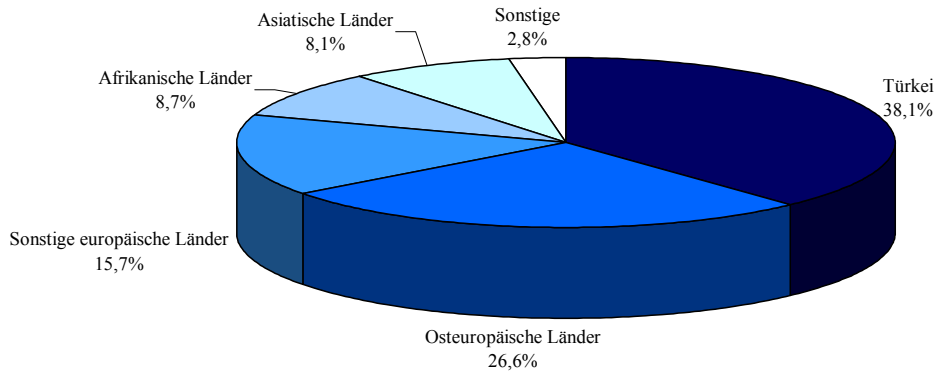


Schaubild 6.10: Herkunftsländer der Täter für alle Gewaltdelikte

In *Schaubild 6.11* ist der Ausländeranteil bei allen Gewaltdelikten nach Altersgruppen aufgeschlüsselt dargestellt. Erkennbar ist, dass der Ausländeranteil bei den jüngeren Altersgruppen deutlich höher ist als bei den älteren. In der Gruppe der 60- bis 69-jährigen sind nur 5,7 % Ausländer, bei den noch älteren gar nur 3,7 %. Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass die Altersstruktur der Ausländer in der Wohnbevölkerung im Vergleich zu den Deutschen deutlich zugunsten der jüngeren Altersgruppen verschoben ist. Nur 3,3 % der Ausländer waren 1994 65 oder älter,<sup>54</sup> gegenüber 15,4 % in der Gesamtbevölkerung.<sup>55</sup> Der Ausländeranteil in dieser Altersgruppe betrug nur 1,8 %.<sup>56</sup>

Lässt man bei der Betrachtung der Ausländeranteile für die Jugendlichen und Heranwachsenden die informellen Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG weg, so ergeben sich noch höhere Ausländeranteile bis zu fast 30 %. Das liegt im Wesentlichen daran, dass der Ausländeranteil bei den schwereren Gewaltdelikten höher ist,

<sup>53</sup> Eingerechnet sind insofern alle Staaten, deren Staatsgebiet zumindest teilweise in Europa liegt bzw. lag.

<sup>54</sup> *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer, 1994, Tab. 8.

<sup>55</sup> *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung, 1994, Tab. 16.4.1.

<sup>56</sup> Berechnet nach: *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer, 1994, Tab. 8 und *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung, 1994, Tab. 16.4.1.

gleichzeitig aber Verfahrenserledigungen gem. §§ 45, 47 JGG weit häufiger bei leichteren Straftaten vorkommen.<sup>57</sup>

Ein ähnliches Verhältnis zwischen Altersgruppen und Ausländeranteil zeigt sich auch bei den einzelnen Gewaltdelikten sowie für die Nicht-Gewaltdelikte (*Tabelle 6.9a im Anhang*). Den höchsten Ausländeranteil mit jeweils über 35 % weisen die Altersgruppen der 14- bis 20-jährigen bei den qualifizierten Raubdelikten auf.

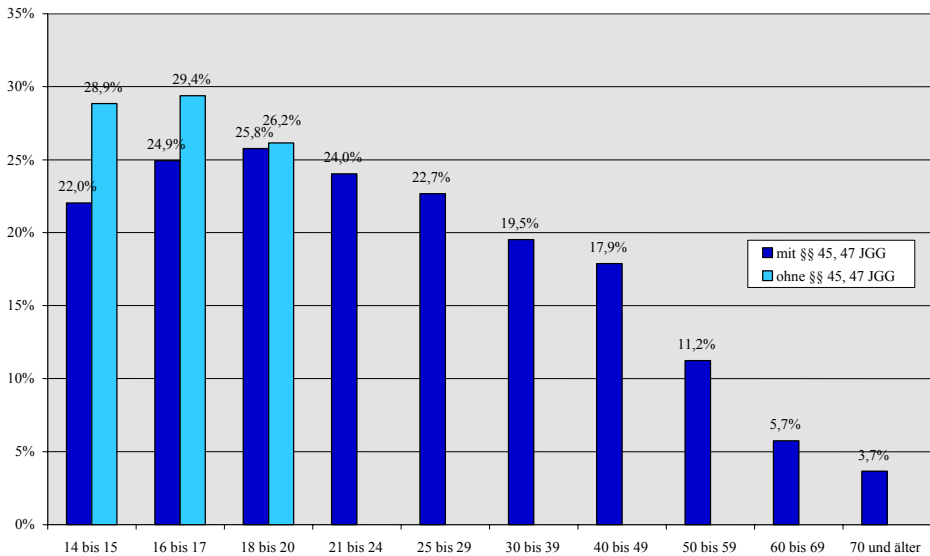


Schaubild 6.11: Ausländeranteil bei allen Gewaltdelikten nach Altersgruppen mit und ohne §§ 45, 47 JGG

Auch der Frauenanteil (*Schaubild 6.12*) unterscheidet sich deutlich zwischen Deutschen und Nichtdeutschen: während bei den Deutschen 10,8 % der Gewalttäter weiblich sind, sind es bei den Nichtdeutschen lediglich 6,4 %. Dies liegt zunächst am niedrigeren Frauenanteil in der ausländischen Wohnbevölkerung von lediglich 43,6 %.<sup>58</sup> Hinzu kommt, dass die Häufigkeitszahl der Gewaltkriminalität für ausländische Männer 2,6-mal so hoch ist wie die Häufigkeitszahl für deutsche Männer. Die Häufigkeitszahl bei den ausländischen Frauen ist gegenüber den deutschen Frauen hingegen nur gut doppelt so hoch. Dadurch sind die Männer bei den ausländischen Tätern noch stärker überrepräsentiert als bei den deutschen.

<sup>57</sup> Näher dazu noch sogleich, *Kap. 7, 2.1.*

<sup>58</sup> Berechnet nach *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer, 1994, Tab. 8.

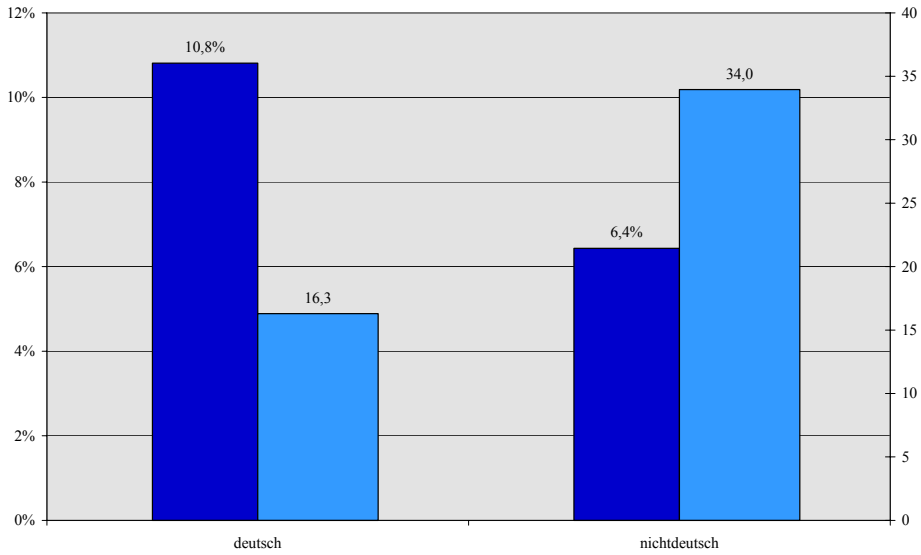


Schaubild 6.12: Prozentanteil und Häufigkeitszahl der weiblichen Täter bei Deutschen und Nichtdeutschen für Gewalt gesamt im Vergleich



## Kapitel 7: Rechtliche Reaktionen auf Gewaltkriminalität

Als nächstes sollen anhand der Bezugsentscheidungen die rechtlichen Reaktionen auf Gewaltkriminalität untersucht werden. Die Verwendung der Bezugsentscheidungen im Sinne der Rückfallstatistik auch für die Untersuchung der Sanktionierung im Querschnitt hat dabei gewisse Konsequenzen, die berücksichtigt werden müssen. So ist Bezugsentscheidung nach den oben gemachten Ausführungen bei ambulanten Sanktionen zwar das Urteil in 1994, bei stationären Sanktionen hingegen wird an das Datum der Entlassung in 1994 angeknüpft.<sup>1</sup> Dadurch stammen die Sanktionierungsentscheidungen bei stationären Sanktionen aus verschiedenen Bezugsjahren, was ggf. zu Verzerrungen in der Verteilung der Sanktionen führen kann, insbesondere sofern die Sanktionierungspraxis sich über die Jahre geändert hat. Man könnte diesem Problem entgehen, indem man für die Querschnittsbetrachtung den Urteilsjahrgang 1994 heranzieht, d.h. auch bei stationären Sanktionen auf das Urteil in 1994 abstellt. Das ist aber deshalb nicht empfehlenswert, weil dadurch die betrachtete Population in diesem Kapitel nicht mehr den Gewalttättern, deren Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren in den *Kapiteln 8 bis 10* analysiert werden, entspräche.

Anders als im vorangegangenen Kapitel werden in diesem Kapitel nicht mehr alle Gewaltdelikte berücksichtigt, sondern nur solche, bei denen die Gewalttat

---

<sup>1</sup> Näher oben, *Kap. 5, 3.*

gleichzeitig abstrakt schwerstes Delikt war. Dies ist notwendig, da die Sanktionierung primär vom schwersten verwirklichten Delikt abhängt (vgl. §§ 52, 53 StGB). Ansonsten würde es insbesondere bei leichteren Gewaltdelikten zu einer Verzerrung der Sanktionsanteile hin zu schwereren Sanktionen kommen.

## 1. Art der Bezugsentscheidung

Um zunächst einmal den Umfang möglicher Verzerrungen durch unterschiedliche Bezugsjahre abzuschätzen, aber auch als Einstieg in die generelle Analyse der rechtlichen Reaktionen, zeigt *Schaubild 7.1* die Verteilung der Bezugsentscheidungen nach ihrer Art.

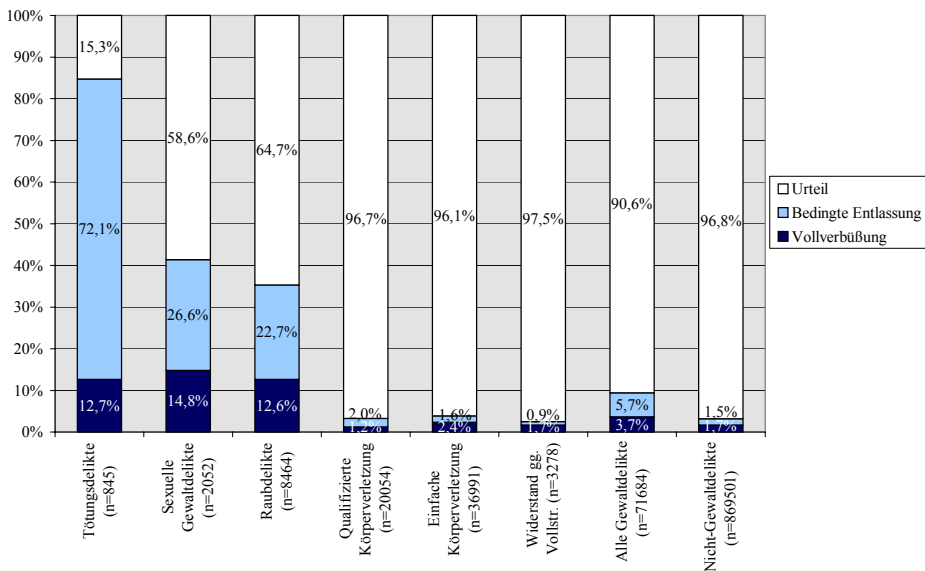


Schaubild 7.1: Verteilung der Bezugsentscheidungen nach ihrer Art

Dabei zeigt sich, dass für alle Delikte zusammen wie auch bei der Betrachtung leichterer Gewaltdelikte in über 90 % der Fälle das ursprüngliche Urteil (bzw. eine Entscheidung gem. §§ 45, 47 JGG) die Bezugsentscheidung darstellt und nur der geringe Rest der Probanden 1994 aufgrund von Strafrestaussetzung oder Vollverbüßung in Freiheit gelangt ist. Bei den schweren Gewaltdelikten ist der Anteil von Strafrestaussetzungen und Vollverbüßungen zwar deutlich höher, doch auch hier liegt bei Raubdelikten und sexuellen Gewaltdelikten der Anteil ambulanter Sanktionen in 1994 über 50 %. Nur bei den Tötungsdelikten ist dieser Anteil niedrig, allerdings im Verhältnis zu den strengen Strafdrohungen dennoch mit 15,3 %

recht hoch.<sup>2</sup> Eine genauere Aufschlüsselung der Verteilung der Bezugsentscheidungen bei den verschiedenen Deliktstypen findet sich im Anhang in *Tabelle 7.1a*.

Untersucht man nicht alle Tötungsdelikte, sondern nur die Morde, finden sich Urteile als Bezugsentscheidung nur noch in 5,4 % der Fälle; bei Sexualmord und Raubmord schließlich sind ausschließlich verbüßte freiheitsentziehende Sanktionen zu finden, wie bei den Tötungsdelikten insgesamt liegt dabei der Schwerpunkt eindeutig auf den bedingten Entlassungen.<sup>3</sup>

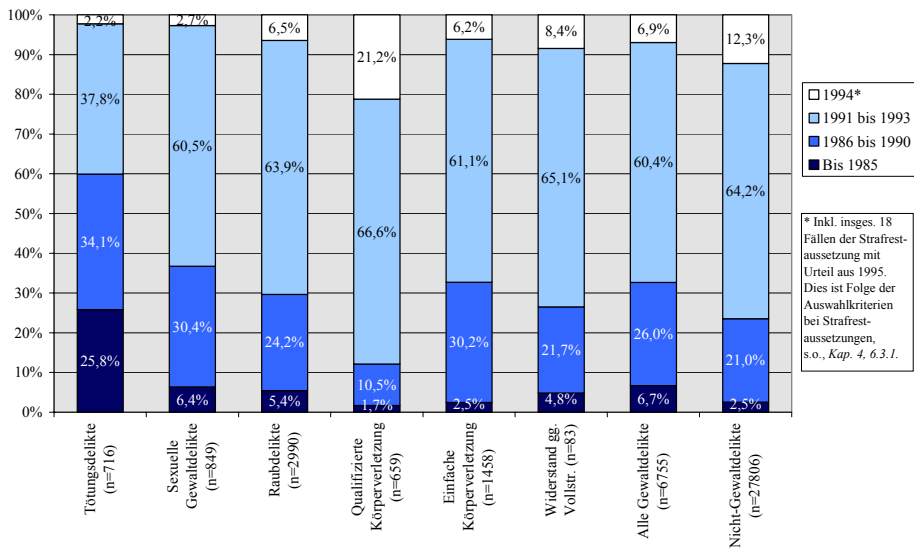


Schaubild 7.2: Entscheidungsjahr bei Strafrestaussetzung oder Vollverbüßung als Bezugsentscheidung

Betrachtet man nun bei den Strafrestaussetzungen und Vollverbüßungen das Entscheidungsjahr des ursprünglichen Urteils (*Schaubild 7.2*), so zeigt sich, dass generell bei Gewaltdelikten wie auch Nicht-Gewaltdelikten der größte Teil der entsprechenden Entscheidungen 1991 oder später ergangen ist. Der entsprechende Anteil beträgt bei den meisten Gewaltdelikten um die zwei Drittel, bei qualifizierter Körperverletzung sogar deutlich mehr. Bei den Nicht-Gewaltdelikten stammen mehr als drei Viertel der Urteile, die letztendlich zu stationären Sanktionen geführt

<sup>2</sup> Es handelt sich dabei im Wesentlichen um zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen sowie vereinzelt um isoliert angeordnete, gem. § 67b StGB zur Bewährung ausgesetzte stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung.

<sup>3</sup> Dies liegt nicht primär an der lebenslangen Freiheitsstrafe, bei der natürlich als Bezugsentscheidung eigentlich nur die Strafrestaussetzung in Betracht kommt. Diese Strafe wird bei Mord nur in etwa einem Drittel der Fälle angewendet; dazu unten, Kap. 7, 3.2.

haben, aus den Jahren ab 1991. Deutlich mehr ältere Urteile finden sich nur bei den Tötungsdelikten, was angesichts der hohen Strafdrohungen allerdings auch kaum verwundert.

Im Datensatz finden sich immerhin 23 Bezugsentscheidungen mit einem Urteil aus den Jahren 1970 und früher (vgl. *Tabelle 7.2a* im Anhang); darunter sind 13 Entscheidungen wegen Gewaltdelikten, davon 11 wegen Mordes.<sup>4</sup>

## 2. Sanktionierung nach Jugendstrafrecht

### 2.1 Anteil informeller Sanktionierung

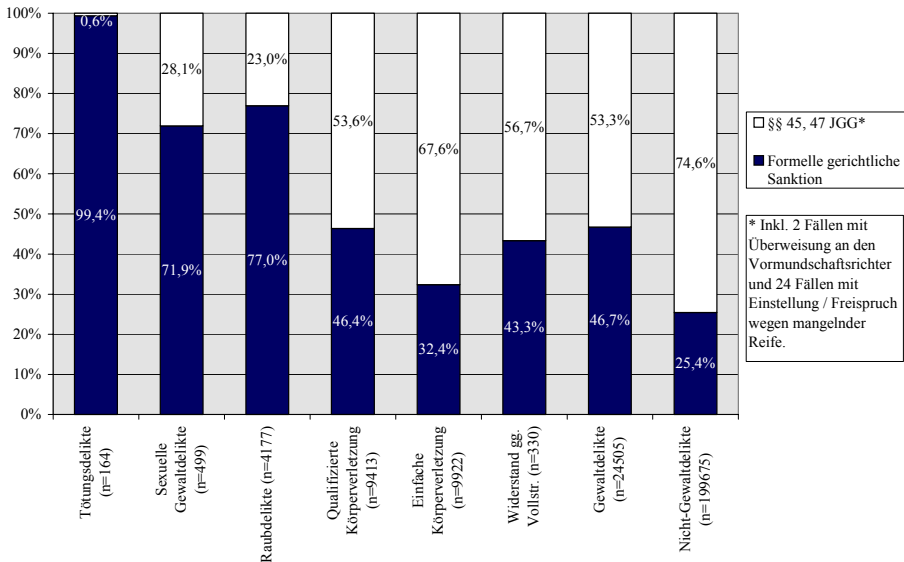


Schaubild 7.3: Formelle und informelle Sanktionierung nach Jugendstrafrecht

Betrachtet man die Sanktionierung nach Jugendstrafrecht,<sup>5</sup> so fällt – bei Gewaltdelikten und Nicht-Gewaltdelikten – sofort der hohe Anteil von Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG ins Auge (*Schaubild 7.3*). Der Anteil ist allerdings für Gewaltdelikte allgemein deutlich niedriger (53,3 %) als für Nicht-Gewaltdelikte (74,6 %), was primär auf die größere Deliktsschwere zurückzuführen sein dürfte. Tatsächlich finden bei den schwereren Gewaltdelikten deutlich weniger Einstellungen statt:

<sup>4</sup> Die anderen beiden Fälle betrafen Unterbringungen in der Psychiatrie. Unter den Morden mit Entscheidungsdatum vor 1971 finden sich zwei Sexualmorde und fünf Raubmorde.

<sup>5</sup> Zu Details siehe auch *Tabelle 7.3a* im Anhang.

23,0 % der Raubdelikte und 28,1 % der sexuellen Gewaltdelikte werden gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt.

Diese Zahlen sind angesichts der (zumindest abstrakten) Schwere der Taten, bei denen es sich durchgängig um Verbrechen handelt, allerdings immer noch sehr hoch. Doch auch andere Untersuchungen konnten relativ hohe Diversionsraten bei Gewaltdelikten ermitteln.<sup>6</sup> Das Ergebnis verwundert auch insofern nicht, als bekannt ist, dass in bestimmten Bundesländern so gut wie alle von Jugendlichen begangenen Straftaten gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt werden. Insbesondere ist hier an Hamburg und Bremen zu denken.<sup>7</sup>

Auch sind bei beiden Deliktsgruppen gerade bei jugendlichen Tätern leichtere Begehungsformen denkbar, die ggf. zu einer Einstellung führen könnten. Tatsächlich zeigt sich bei einer näheren Überprüfung der zugrunde liegenden Delikte, dass bei den sexuellen Gewaltdelikten fast nur sexuelle Nötigungen gem. § 178 StGB a.F. nach den §§ 45, 47 JGG eingestellt wurden: 133 der insgesamt 140 Einstellungen bei sexueller Gewalt beziehen sich auf die sexuelle Nötigung gem. § 178 StGB a.F., bei dem grundsätzlich eher als bei § 177 StGB a.F. auch Fälle geringerer Schwere erfasst sein können. Ähnlich ist es bei den Raubdelikten: 819 Fälle betreffen die leichteren Raubdelikte, auf schweren Raub entfallen nur 142 Fälle.<sup>8</sup> Nichtsdestotrotz wird zu prüfen sein,<sup>9</sup> ob die spätere Rückfallquote die Anwendung einer solch geringen Sanktion rechtfertigt. Nur bei Tötungsdelikten findet die Einstellung erwartungsgemäß (fast)<sup>10</sup> keine Anwendung.

## 2.2 Verteilung der formellen Sanktionen

Unter den formellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen (*vgl. Schaubild 7.4*)<sup>11</sup> dominieren Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln bei den leichten bis mittelschweren Gewaltdelikten. Dabei ist der Anteil der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel an der Gesamtzahl der formellen Sanktionen für einfache Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sogar höher als für Nicht-Gewaltdelikte und bei qualifizierter Körperverletzung auf demselben Niveau. Da gleichzeitig bei Nicht-Gewaltdelikten der Anteil informeller Erledigungen höher ist, kann man annehmen, dass bei Gewaltdelikten eine formelle staatliche Reaktion auch bei leichteren Begehungsformen – z.B. zu Abschreckungszwecken – eher für nötig gehalten wird als bei Nicht-Gewaltdelikten.

---

<sup>6</sup> Vgl. *Grundies*, Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz, S. 55 ff.

<sup>7</sup> Vgl. *Heinz*, ZJJ 2004, S. 37 f.

<sup>8</sup> Weiterhin wurde ein Fall des erpresserischen Menschenraubs gem. § 47 JGG geahndet. Bei Geiselnahme kommen keine Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG vor.

<sup>9</sup> S.u., *Kap. 8, 6.2.1.2.*

<sup>10</sup> Es findet sich eine Einstellung gem. § 47 JGG für einen Totschlag unter den Bezugsentscheidungen. Ob es sich dabei um eine Fehleintragung handelt, lässt sich nicht ermitteln. Denkbar wäre auch eine Haustyranen-Konstellation o.ä.

<sup>11</sup> Zu Details siehe auch *Tabelle 7.3a* im Anhang.

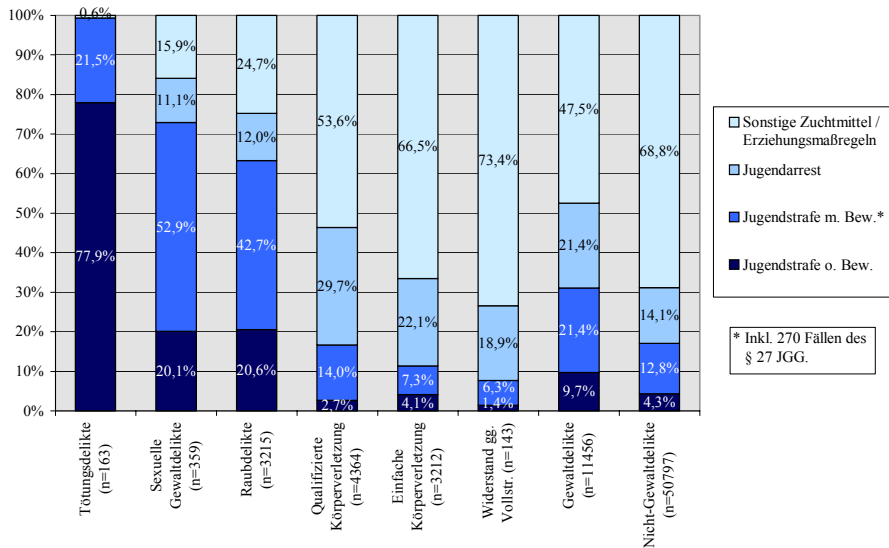


Schaubild 7.4: Formelle Sanktionierung nach Jugendstrafrecht

Auffällig ist daneben der deutlich höhere Anteil des Jugendarrestes an den Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen. Auch dies spricht dafür, dass bei Gewaltdelikten mehr als bei anderen Straftaten auf die Abschreckung gesetzt wird, da sich der erzieherische Wert des Jugendarrestes im Wesentlichen in einer „Denkzettelfunktion“<sup>12</sup> erschöpft.

Nur bei den schweren Gewaltdelikten, also den Tötungsdelikten, den sexuellen Gewaltdelikten und den Raubdelikten dominiert die Jugendstrafe, bei den beiden letzteren Gruppen wird sie allerdings überwiegend zur Bewährung ausgesetzt. Die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen zieht als einzige Gewalttat (fast)<sup>13</sup> zwingend Jugendstrafe nach sich; dies verwundert nicht, da hier kaum ein Fall denkbar ist, bei dem nicht schon die Schwere der Schuld gem. § 17 II Alt. 2 JGG die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich machen würde. Auch wird nur jede fünfte Jugendstrafe wegen Tötungsdelikten zur Bewährung ausgesetzt. Alle zehn Sexualmörder und alle 26 Raubmörder, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, wurden erwartungsgemäß zu Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt.

<sup>12</sup> Vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, § 21 I.

<sup>13</sup> Im Datensatz findet sich neben der bereits in *Kap. 7, 2.1*, angesprochenen Einstellung gem. § 47 JGG nur noch eine Entscheidung, bei der wegen Totschlags Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmittel verhängt wurden. Auch hier ist möglich, dass es sich um eine Fehleintragung handelt.

### 2.3 Länge der Jugendstrafen

Betrachtet man die Verteilung der Länge der verhängten Jugendstrafen<sup>14</sup> (Schaubild 7.5), so zeigt sich, dass sich diese Verteilung bei den leichten Gewaltdelikten ähnlich gestaltet wie bei den Nicht-Gewaltdelikten: Jeweils dominieren mit über 50 % die kurzen Jugendstrafen bis 12 Monaten, von vornherein nicht aussetzungsfähige Jugendstrafen über 2 Jahren sind selten. Doch auch bei Raub und sexueller Gewalt verhängen die Gerichte weit überwiegend (über 75 %) grundsätzlich aussetzungsfähige Jugendstrafen bis zu 24 Monaten.

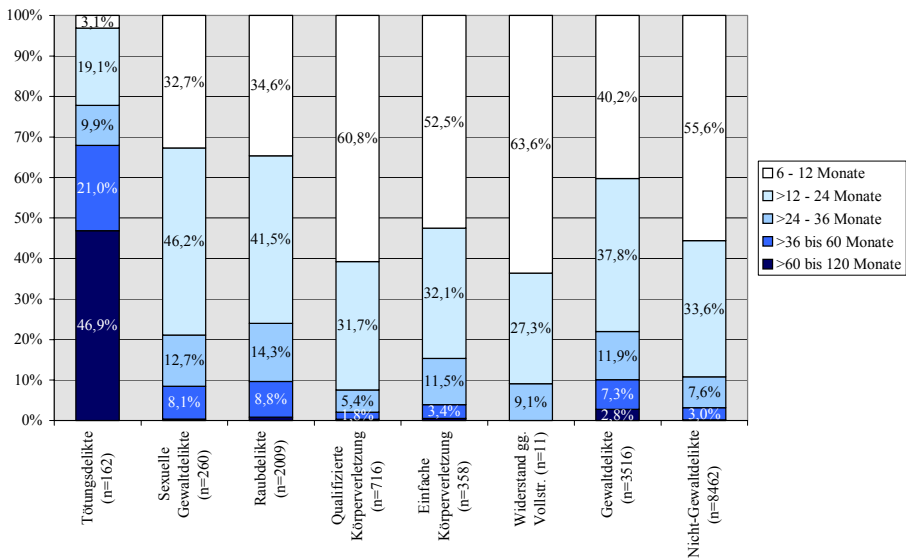


Schaubild 7.5: Länge der Jugendstrafen<sup>15</sup>

Ein völlig anderes Bild ergibt sich für die Tötungsdelikte: Hier finden sich nicht einmal 25 % grundsätzlich aussetzungsfähiger Jugendstrafen. Dies leuchtet ein, wenn man berücksichtigt, dass bei vorsätzlicher Tötung anders als bei allen anderen Gewaltdeliktskategorien die Verhängung einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld (fast) unumgänglich sein wird; dann aber wird auch in der Regel nur die Verhängung einer längeren Jugendstrafe schuldangemessen sein. Tatsächlich finden sich bei Tötungsdelikten sogar in knapp der Hälfte der Fälle Jugendstrafen über fünf Jahren. Diese Kategorie spielt bei den anderen Deliktsgruppen praktisch

<sup>14</sup> Vgl. dazu im Detail *Tabelle 7.4a* (Jugendstrafe ohne Bewährung) und *Tabelle 7.5a* (Jugendstrafe mit Bewährung) im Anhang.

<sup>15</sup> Werte von 0,8 % und darunter sind nicht beschriftet.

keine Rolle.<sup>16</sup> Noch höher ist der Anteil der mehr als fünfjährigen Jugendstrafen bei den Raubmorden (73,1 %) sowie den Sexualmorden (90,0 %).<sup>17</sup>

Betrachtet man die Verhängung der Höchststrafe im Jugendstrafrecht,<sup>18</sup> so finden sich 16 Verurteilungen zu Jugendstrafe von genau 10 Jahren unter den Bezugsentscheidungen. Das sind gerade einmal 0,5 % der unausgesetzten bzw. 0,1 % aller Jugendstrafen. All diese Entscheidungen erfolgten wegen Tötungsdelikten. Vier der Entscheidungen sind an sich abzuziehen, da sie nach DDR-Strafrecht erfolgten. Die verbleibenden 12 Verurteilungen zur Höchststrafe erfolgten wegen Mordes. Unter den Morden waren zwei Sexualmorde und vier Raubmorde. Die Verhängung der Höchststrafe bleibt folglich der gesetzlichen Konzeption entsprechend den extrem schweren Straftaten vorbehalten.

Es wird immer wieder die Forderung erhoben, den Strafrahmen im Jugendstrafrecht abzusenken.<sup>19</sup> Einer von anderer Seite<sup>20</sup> geforderten Erhöhung des Strafrahmens für Heranwachsende wird energisch widersprochen. Zur Begründung wird angeführt, dass das Höchstmaß der Jugendstrafe nur äußerst selten verhängt werde und also nicht erforderlich sei.<sup>21</sup> Aus der seltenen Verhängung mag sich schließen lassen, dass eine Erhöhung des Höchstmaßes nicht notwendig ist; ein fehlendes Bedürfnis für das bestehende Höchstmaß ist daraus hingegen tatsächlich nicht zu schließen:

Das Höchstmaß der Jugendstrafe zielt – wie auch das Höchstmaß der Freiheitsstrafe – an sich von der Konzeption her auf den denkbar schwersten Fall. Daher kann es nicht verwundern, dass das Höchstmaß nur äußerst selten verhängt wird.<sup>22</sup> Die Tatsache, dass gelegentlich überhaupt das Höchstmaß verhängt wird, deutet eher darauf hin, dass in den zugrunde liegenden Fällen der zur Verfügung stehende Strafrahmen als an sich nicht ausreichend angesehen worden ist, denn der denkbar schwerste Fall eines Tötungsdelikts wird in keinem der Fälle zur Ab-

<sup>16</sup> Eine Jugendstrafe über fünf Jahren wurde ansonsten bei einem sexuellen Gewaltdelikt, 17 Raubtaten, bei zwei qualifizierten und erstaunlicherweise auch bei zwei einfachen Körperverletzungen (jeweils als schwerstes Delikt der Verurteilung) verhängt. Bei Nicht-Gewaltdelikten kamen insgesamt nur 14 Jugendstrafen dieser Höhe vor. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Verhängung einer Jugendstrafe über 5 Jahren nur bei Heranwachsenden (§ 105 III JGG) grundsätzlich möglich ist, während sie bei Jugendlichen nur bei schwersten Straftaten mit einer Höchststrafe nach allgemeinem Strafrecht von über 10 Jahren zulässig ist (§ 18 I 2 JGG).

<sup>17</sup> Die einzige Jugendstrafe von unter fünf Jahren bei einem Sexualmord lautete auf 4 Jahre 9 Monate.

<sup>18</sup> Dazu auch näher die Untersuchung von *Schulz*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht.

<sup>19</sup> Z.B. von *Goerdeler/Sonnen*, ZRP 2002, S. 347, S. 350 f.; *Viehmann*, ZRP 2003, S. 377.

<sup>20</sup> So z.B. von *Wervigk-Hertneck*, ZRP 2003, S. 225, S. 229. Für Straftaten, für die nach allgemeinem Strafrecht lebenslange Freiheitsstrafe angedroht wird, befürwortet auch *Kreuzer*, NJW 2002, S. 2345, S. 2350 die Anhebung. Diese Forderung *Kreuzers* fand auf dem DJT 2002 eine Mehrheit mit 38 zu 17 Stimmen bei drei Enthaltungen; vgl. NJW 2002, S. 3073, S. 3078. Für eine Beibehaltung der jetzigen Strafrahmen hingegen *Albrecht*, NJW, Beilage zu Heft 23/2002, S. 26, S. 32.

<sup>21</sup> So *Goerdeler/Sonnen*, ZRP 2002, S. 347, S. 351.

<sup>22</sup> Zu Recht kritisch auch *Kreuzer*, NJW 2002, S. 2345, S. 2350.



urteilung gekommen sein.<sup>23</sup> Auch fällt auf, dass innerhalb des für besonders schwere Straftaten vorbehaltenen Strafrahmens der Jugendstrafe über fünf Jahren recht häufig auf das Höchstmaß erkannt wird: 14,3 % der 112 Verurteilungen zu Jugendstrafe über fünf Jahren lauteten auf das Höchstmaß.

#### 2.4 Strafaussetzung zur Bewährung

Wie bereits festgestellt wurde, ist der Anteil grundsätzlich aussetzungsfähiger Jugendstrafen bei allen Gewaltdelikten außer den Tötungsdelikten sehr hoch. *Schaubild 7.6* zeigt nun, dass auch tatsächlich die meisten dieser grundsätzlich aussetzungsfähigen Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden.<sup>24</sup> Dabei liegt der Anteil der Jugendstrafen bis 12 Monaten, die ausgesetzt werden, in den meisten Deliktgruppen sogar deutlich über 90 %.<sup>25</sup> Niedriger liegt grundsätzlich die Aussetzungsquote bei Jugendstrafen über einem Jahr bis zwei Jahren. Die Abweichung beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erklärt sich allein durch die niedrigen Fallzahlen (sechs Fälle bis 12 Monate und weitere 3 Fällen bis 24 Monate).

Ebenfalls durch Zufall wesentlich bedingt ist die Abweichung zwischen den beiden Kategorien bei den Tötungsdelikten: Tatsächlich wurde überhaupt nur in einem einzigen Fall bei einem Tötungsdelikt eine grundsätzlich aussetzungsfähige Jugendstrafe *nicht* zur Bewährung ausgesetzt. Die anderen vier Fälle mit Jugendstrafen bis 12 Monaten und die weiteren 31 Fälle mit bis zu 24 Monaten Jugendstrafe wurden allesamt zur Bewährung ausgesetzt; die Aussetzungsquote bei allen aussetzungsfähigen Jugendstrafen beträgt für Tötungsdelikte mithin 97,1 %. Andererseits ist die Quote aussetzungsfähiger Strafen bei Tötungsdelikten recht niedrig und der Anteil langer Jugendstrafen hoch. Dies nährt die Vermutung, dass Jugendstrafen bis zwei Jahren dann verhängt werden, wenn eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung gewollt ist, z.B. bei Konflikttaten, die nicht Ausdruck einer generellen Erziehungsbedürftigkeit des Täters sind und bei denen die Schuld im Vergleich zum „normalen“ Tötungsdelikt als (deutlich) geringer erscheint. Tatsächlich wurden in 22 der 35 Fälle mit Strafaussetzung bei Tötungsdelikten Jugendstrafen von exakt 2 Jahren verhängt, ein Indiz dafür, dass hier ergebnisorientierte Strafzumessung betrieben wurde.

---

<sup>23</sup> Allerdings konnte *Schulz*, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht, S. 142 ff., nur sehr selten Hinweise auf eine solche Auffassung in den untersuchten Urteilen finden.

<sup>24</sup> Vgl. auch die Absolutzahlen in *Tabelle 7.4a* (Jugendstrafe ohne Bewährung) und *Tabelle 7.5a* (Jugendstrafe mit Bewährung) im Anhang.

<sup>25</sup> Niedriger liegt die Aussetzungsquote nach der StVS 1994: bei Jugendstrafen bis 12 Monaten 78,9 %, bei Jugendstrafen über 12 bis 24 Monaten 57,3 %, jeweils für alle Straftaten zusammen (berechnet nach *SIBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 4.1). Die Abweichung erklärt sich dadurch, dass aufgrund teilweise fehlender Eintragung des Erledigungsdatums im BZR ein gewisser Anteil insbesondere kurzer unbedingter freiheitsentziehender Strafen nicht als Bezugsentscheidung ermittelt werden konnte, obwohl an sich eine Entlassung in 1994 erfolgt ist; vgl. dazu schon oben, *Kap. 5, 6.2.2.1.*

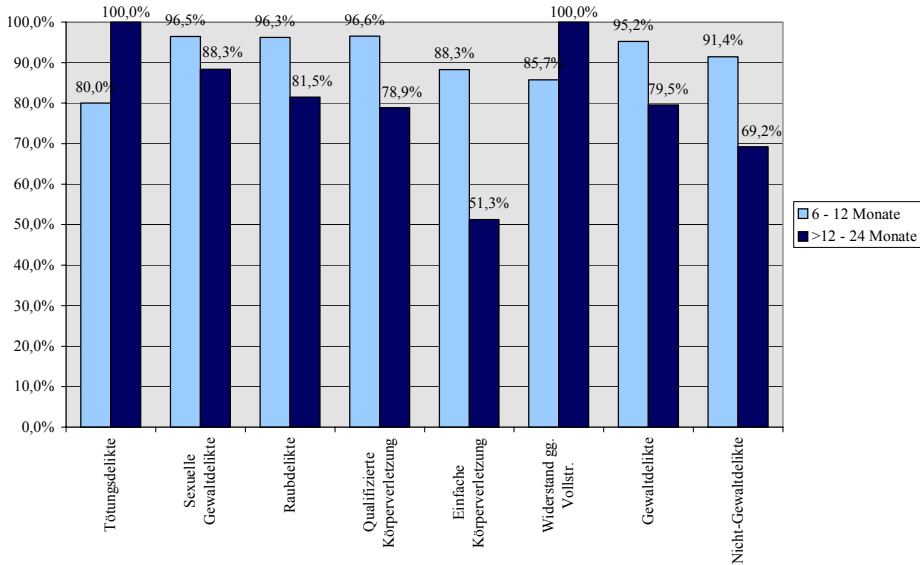


Schaubild 7.6: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe

Bei den anderen Deliktskategorien ist der Anteil der ausgesetzten Strafen entsprechend der gesetzgeberischen Vorstellung<sup>26</sup> bei den Jugendstrafen über einem Jahr bis zu zwei Jahren geringer als bei den kürzeren Freiheitsstrafen. Dabei ist der Unterschied zwischen den Aussetzungskategorien bei den schwereren Gewaltdelikten geringer. Dies spricht erneut für ein gewissermaßen „ergebnisorientiertes“ Strafen, welches bei schwereren Straftaten dazu führt, statt einer Strafe von knapp über zwei Jahren eher eine von knapp unter oder genau zwei Jahren zu verhängen, um die Aussetzung zur Bewährung zu ermöglichen. Bei den leichteren Gewaltdelikten, insbesondere der einfachen Körperverletzung, kommt dieser Umstand weniger zum Tragen, da hier nur höchst selten eine Jugendstrafe von über zwei Jahren verhängt wird (vgl. *Schaubild 7.5*). Der Wunsch, die Strafe im konkreten Fall noch zur Bewährung aussetzen zu können, bestimmt daher hier nur selten das Strafmaß mit.

## 2.5 Anwendung von § 105 JGG

Es ist eine altbekannte<sup>27</sup> und insbesondere von Politikern, aber auch von manchen Praktikern kritisierte<sup>28</sup> Tatsache, dass auf Heranwachsende trotz der in die

<sup>26</sup> Die freilich in § 21 II JGG nur unzureichend Ausdruck gefunden hat; vgl. *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, § 25 II 3.

<sup>27</sup> Vgl. nur *Kreuzer*, NJW 2002, S. 2345, S. 2349; *Schaffstein/Beulke*, Jugendstrafrecht, § 8 III.

<sup>28</sup> Vgl. *Wernigke-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2003, S. 225, S. 228 f. mit ablehnender Erwidern von *Viebmann*, ZRP 2003, S. 377 f. und zustimmender Stellungnahme von *Hinz*, ZRP 2004, S. 90 f.

andere Richtung deutenden Formulierung des § 105 I JGG überwiegend Jugendstrafrecht angewendet wird. Je schwerer das Delikt dabei ist, umso höher ist auch generell der Anteil der jugendstrafrechtlichen Sanktionen bei den verurteilten Heranwachsenden.<sup>29</sup> Diese Ergebnisse lassen sich mit den BZR-Daten eindrucksvoll bestätigen. *Schaubild 7.7* bietet einen Überblick über den Anteil jugendstrafrechtlicher Sanktionen an allen Verurteilungen Heranwachsender für die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen.

Dabei zeigt sich, dass bei den schweren Gewaltdelikten häufiger als bei den leichten und den Nicht-Gewaltdelikten die Voraussetzungen des § 105 JGG beachtet wurden. Noch deutlicher wird dieser Unterschied, wenn man die informellen Sanktionen nach den §§ 45, 47 JGG ausklammert.<sup>30</sup> Das ist insofern sinnvoll, als – wie bereits oben<sup>31</sup> erörtert – informelle Sanktionen nach Erwachsenenstrafrecht nicht eintragungspflichtig sind. Besonders häufig wird eine Jugendverfehlung oder Reifeverzögerung bei den Raubdelikten angenommen: Hier wird in 96 % der Fälle von § 105 JGG Gebrauch gemacht. Wie aus *Tabelle 7.6a* im Anhang zu ersehen ist, ist der Anteil jugendstrafrechtlicher Sanktionen bei den schweren Raubdelikten noch höher als bei den Grunddelikten. Bei den §§ 239a, 239b StGB schließlich fand § 105 JGG bei jedem der heranwachsenden Täter Anwendung.

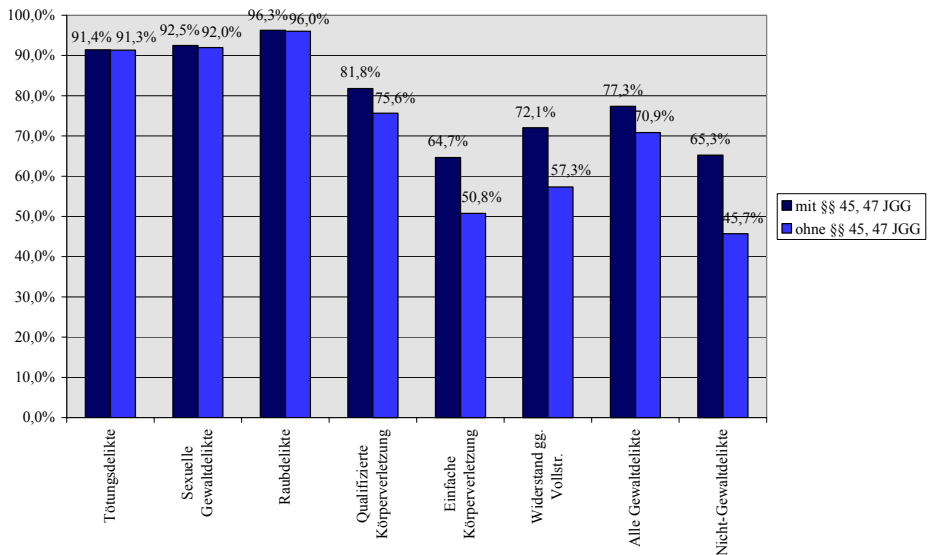


Schaubild 7.7: Anwendungshäufigkeit von § 105 JGG mit und ohne §§ 45, 47 JGG

<sup>29</sup> Kreuzer, NJW 2002, S. 2345, S. 2349; Schaffstein/Benlke, Jugendstrafrecht, § 8 III.

<sup>30</sup> Allerdings ist der Unterschied nach *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 2.1, nicht so groß wie nach der hier vorgestellten Untersuchung. Die Tendenz ist gleichwohl dieselbe.

<sup>31</sup> Kap. 5, 6.1.2.1.

Interessant ist auch, dass bei den Tötungsdelikten die Anwendung von § 105 JGG beim Mord (95,0 %) häufiger ist als beim Totschlag (88,1 %). Diese Tatsache könnte dem Versuch geschuldet sein, die Annahme des schwereren Tötungsdelikttes durch die Anwendung von Jugendstrafrecht zu kompensieren und dabei gleichzeitig die lebenslange Freiheitsstrafe zu umgehen.<sup>32</sup>

Untersucht man abschließend, welche Morde eine Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht für Heranwachsende zur Folge hatten, so zeigt sich, dass es sich jeweils um Raubmorde gehandelt hat. Beim Sexualmord und sonstigen Morden wurde durchgängig von § 105 JGG Gebrauch gemacht. Vermutlich handelt es sich bei den nach Erwachsenenstrafrecht beurteilten drei Raubmorden um kalkulierte Taten, bei denen die Tötung von vornherein geplant war und die sich deshalb nicht als jugendtypische Verfehlung darstellten.

### 3. Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht

#### 3.1 Verteilung der Sanktionen

Wenden wir uns nun der Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht zu. Hier können, wie schon oben<sup>33</sup> erwähnt, anders als beim Jugendstrafrecht nur formelle Sanktionen betrachtet werden. *Schaubild 7.8* gibt einen Überblick über die Verteilung der erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen bei den verschiedenen Deliktgruppen.

Zusammen mit den Freiheitsstrafen erfasst ist dabei jeweils auch der militärische Strafverstoß, der aber praktisch keine Bedeutung hat. In der Kategorie „isolierte Maßregel o.ä.“ erfasst sind alle Sanktionsentscheidungen, bei denen keine Strafe, sondern nur eine Maßregel, eine Nebenstrafe oder Einziehung bzw. Verfall angeordnet wurde.<sup>34</sup>

Die BZR-Daten bestätigen, dass die Hauptsanktion im Erwachsenenstrafrecht heutzutage die Geldstrafe ist. Bei den leichten Gewaltdelikten (einfache Körperverletzung; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) liegt ihr Anteil wie auch für die Nicht-Gewaltdelikte bei über 85 %. Doch auch bei der qualifizierten Körperverletzung ist der Anteil der Geldstrafe mit 68,6 % sehr hoch. Das erklärt sich daraus, dass bis zum Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes<sup>35</sup> am 1. 12. 1994 der Strafrahmen des § 223a StGB a.F. *Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe* vorsah.

---

<sup>32</sup> Zu Umgehungstendenzen bei der lebenslangen Freiheitsstrafe siehe unten, *Kap. 7, 3.2.*

<sup>33</sup> *Kap. 5, 6.1.2.1.*

<sup>34</sup> Da beim BZR keine Rechtmäßigkeitsprüfung hinsichtlich der gemeldeten Daten vorgenommen werden darf (*Götz/Tolzmann*, BZRG, § 4 Rn. 13; *Rebmann/Uhlig*, BZRG, § 4 Rn. 17), sind zum Teil auch rechtlich an sich nicht mögliche Varianten (also z.B. ein isoliertes Fahrverbot) mit erfasst.

<sup>35</sup> Vom 28. 10. 1994 (BGBl. I, 3186).

Bei den schweren Gewaltdelikten schließlich finden sich nur wenige Verurteilungen zu Geldstrafe. Auch diese wenigen Verurteilungen sind freilich rechtfertigungsbedürftig, sieht doch das Gesetz an sich die Möglichkeit einer Geldstrafe weder bei sexuellen Gewalttaten noch bei Raub- oder Tötungsdelikten vor. Zu denken ist hier allerdings an die Vorschrift des § 47 II 1 StGB. In deren Anwendungsbereich kann man bei den leichteren Verbrechenstatbeständen schon über die Annahme eines minder schweren Falles (vgl. z.B. § 178 II StGB a.F.) oder die einfache Milderung gem. § 49 I StGB (z.B. bei Beihilfe zum Raub gem. §§ 249, 27 StGB) gelangen. Tatsächlich betreffen die meisten Verurteilungen zu Geldstrafe bei sexueller Gewalt § 178 StGB und bei den Raubdelikten §§ 249, 252, 255 StGB. Auch bei den Tötungsdelikten sind fünf der registrierten acht mit Geldstrafe sanktionierten Taten minder schwere Fälle des Totschlags gem. § 213 StGB oder Kindstötungen gem. § 217 StGB a.F.

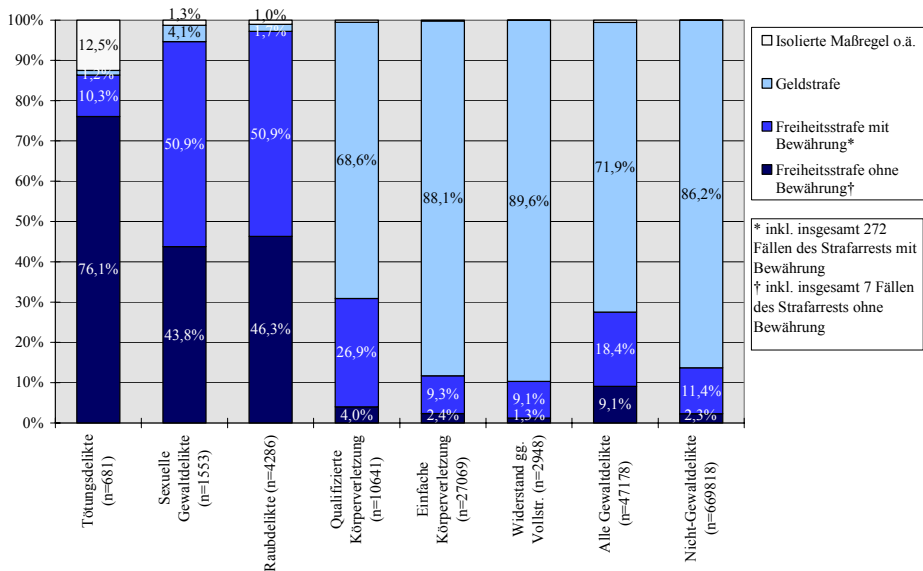


Schaubild 7.8: Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht<sup>36</sup>

Allerdings bleiben daneben auch schwere Straftaten, bei denen die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Doppel- oder Mehrfachmilderung denkbar ist, nämlich Straftaten gem. §§ 177, 239a, 250, 251, 316a, 212, 211 StGB. Bei einem Teil dieser Eintragungen dürfte es sich um Fehleintragungen handeln, entweder hinsichtlich des Delikts oder hinsichtlich der Sanktion.<sup>37</sup>

<sup>36</sup> Werte von 0,6 % und darunter sind nicht beschriftet.

<sup>37</sup> So ist bei den zwei mit Geldstrafe sanktionierten Straftaten gem. § 212 StGB als zweites Delikt jeweils § 241 StGB (Bedrohung) eingetragen. Es lässt sich daher vermuten, dass hier kein Totschlag

Hinter den isoliert angeordneten Maßregeln, die bei den Tötungsdelikten immerhin 12,5 % der Sanktionen nach Erwachsenenstrafrecht ausmachen, verbergen sich weit überwiegend Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus. Dies gilt insbesondere für die Tötungsdelikte, aber fast genauso auch für die anderen Gewaltdeliktgruppen. Mit deutlichem Abstand an zweiter Stelle rangiert die isolierte Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Bei den schweren Gewaltdelikten dominiert aber als Sanktion – der gesetzlichen Konzeption entsprechend – eindeutig die Freiheitsstrafe. Diese wird bei Raubdelikten und sexueller Gewalt in über 50 % der Fälle zur Bewährung ausgesetzt. Nur bei den Tötungsdelikten wird die verhängte Freiheitsstrafe in fast 90 % der Fälle auch vollstreckt. Dies ergibt sich aber bereits daraus, dass die Strafaussetzung zur Bewährung hier bei den §§ 211, 212 StGB erst nach doppelter Strafrahmenmilderung<sup>38</sup> und sonst nur bei §§ 213, 217 StGB in Betracht kommt.

Betrachtet man nur die 160 nach Erwachsenenstrafrecht beurteilten Morde separat, so finden sich neben dem erwähnten fragwürdigen Fall mit einer Geldstrafe sechs Fälle mit einer Strafaussetzung zur Bewährung. Keine dieser Bewährungsaussetzungen bezieht sich auf Raub- oder Sexualmorde. Bei letzteren finden sich mit Ausnahme einzelner<sup>39</sup> Fälle mit isolierter Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nur Fälle mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Details zur Sanktionierung nach Erwachsenenstrafrecht finden sich auch in *Tabelle 7.7a* im Anhang.

### 3.2 Länge der Freiheitsstrafen

Betrachtet man die Länge der verhängten Freiheitsstrafen (*Schaubild 7.9*),<sup>40</sup> fällt sofort der sehr hohe Anteil der Freiheitsstrafen bis 12 Monaten auf. Dieser Anteil liegt bei den Nicht-Gewaltdelikten bei gut 80 %, bei den leichten Gewaltdelikten (einfache Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) sogar darüber. Und trotz der Tatsache, dass kurze Freiheitsstrafen unter sechs Monaten an sich nur in Ausnahmefällen verhängt werden sollen (vgl. § 47 StGB), ist auch der Anteil dieser kurzen Strafen bei den leichten Gewaltdelikten ebenso wie bei den Nicht-Gewaltdelikten erstaunlich hoch.

Grundsätzlich aussetzungsfähige Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren finden sich bei den Körperverletzungsdelikten zu fast 100 % und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sogar ausschließlich. Aber auch bei den Raubdelikten und

---

begangen, sondern nur mit einem Totschlag gedroht wurde und irrtümlich neben § 241 StGB auch das Delikt, mit dem gedroht wurde, an das BZR gemeldet worden ist. Bei der Verurteilung gem. § 211 StGB passen hingegen die fünf eingetragenen Delikte gut zueinander und sprechen eher für eine fehlerhafte Eintragung der Sanktion.

<sup>38</sup> Z.B. Beihilfe zum versuchten Mord.

<sup>39</sup> Drei von 17 Fällen bei Sexualmord, einer von 32 Fällen beim Raubmord. Auch bei anderen Morden findet sich nur sechsmal die psychiatrische Unterbringung als isolierte Sanktion.

<sup>40</sup> Vgl. dazu im Detail *Tabelle 7.8a* (Freiheitsstrafe ohne Bewährung) und *Tabelle 7.9a* (Freiheitsstrafe mit Bewährung) im Anhang.

den sexuellen Gewaltdelikten sind über 60 % der verhängten Freiheitsstrafen grundsätzlich aussetzungsfähig. Andererseits finden sich allerdings bei sexueller Gewalt 5,0 % und bei Raubdelikten 7,8 % Freiheitsstrafen über fünf Jahren.

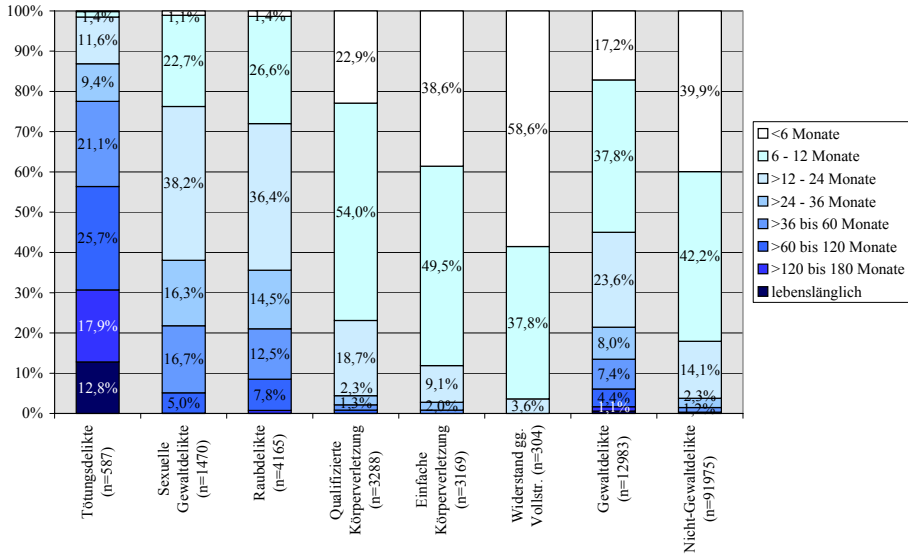


Schaubild 7.9: Länge der Freiheitsstrafen<sup>41</sup>

Völlig anders gestaltet sich die Sanktionierung bei den Tötungsdelikten. Hier sind insgesamt nur 13,1 % der verhängten Freiheitsstrafen grundsätzlich aussetzungsfähig. Andererseits sind über 55 % der Freiheitsstrafen bei den Tötungsdelikten länger als fünf Jahre, 12,8 % sogar lebenslang. Betrachtet man nur die Verurteilungen wegen Mordes (*Schaubild 7.10*),<sup>42</sup> sind die Verhältnisse noch deutlicher. Allerdings sind auch hier 4,7 % der Strafen grundsätzlich aussetzungsfähig. Der Anteil der Strafen über fünf Jahren beträgt hier knapp 84 %, der der lebenslangen Freiheitsstrafen 35,6 %. Das ist zunächst erstaunlich, sieht doch das materielle Strafrecht für Mord nur die lebenslange Freiheitsstrafe als Sanktion vor. Allerdings ist der niedrige Anteil lebenslanger Freiheitsstrafen in der Sanktionierungspraxis beim Mord eine altbekannte Tatsache. So weist auch die Strafverfolgungsstatistik 1994 für Mord nur einen Anteil lebenslanger Freiheitsstrafen von 38,6 % aus.<sup>43</sup> Anscheinend versuchen die Gerichte nicht nur durch restriktive Auslegung des Mordtatbestandes, sondern auch durch die Anwendung von Milderungsvorschrif-

<sup>41</sup> Werte von 0,8 % und darunter sind nicht beschriftet.

<sup>42</sup> Siehe auch *Tabelle 7.10a* im Anhang.

<sup>43</sup> Wert berechnet nach *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 3.1.

ten<sup>44</sup> die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in vielen Fällen zu verhindern.<sup>45</sup>

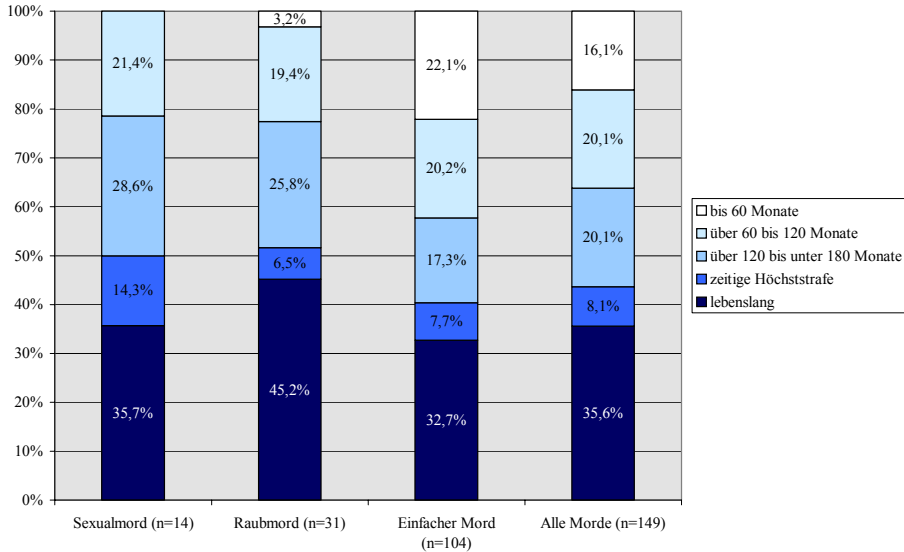


Schaubild 7.10: Länge der Freiheitsstrafen beim Mord

Differenziert man nach den verschiedenen Mordtypen, so zeigt sich, dass die verhängten Strafen beim „einfachen“ Mord erwartungsgemäß häufig milder sind als bei Sexualmord und Raubmord: In den letzten beiden Gruppen liegt der Anteil von Freiheitsstrafen über 10 Jahren über 75 %, beim einfachen Mord hingegen werden nicht einmal 60 % der Täter mit einer derartigen sehr langen Freiheitsstrafe belegt. Deutlich höher ist beim Raubmord auch die Quote lebenslanger Freiheitsstrafen (45,2 %). Für Sexualmord hingegen liegt die Quote mit 35,7 % etwa so wie beim Durchschnitt der Mordtaten. Es ist zu vermuten, dass bei Sexualmör-

<sup>44</sup> Vgl. *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, S. 156 ff. und S. 164 ff. Nach *Verrels* Untersuchung wurden Strafrahmenmilderungen bei 64,7 % der verurteilten Mörder vorgenommen. Die Quote lebenslanger Freiheitsstrafen ist mit 35,3 % damit erneut sehr ähnlich der hier gefundenen.

<sup>45</sup> Ein Nachweis derartiger Umgehungstendenzen gerade zur Vermeidung lebenslanger Freiheitsstrafen ist allerdings noch nicht gelungen. *Verrel* wendet a.a.O., S. 166, dagegen ein, dass auch beim versuchten Mord sehr häufig Strafrahmenmilderungen nach §§ 21, 49 I StGB vorgenommen würden, obwohl das zur Umgehung der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgrund von § 23 II StGB nicht notwendig wäre. Auch ist die Milderungsquote beim Totschlag nach der Untersuchung von *Verrel*, a.a.O., S. 157, mit 85,6 % sogar noch deutlich höher als beim Mord. Vielleicht wäre es daher angemessener, allgemeiner von Tendenzen zur Vermeidung langer Freiheitsstrafen zu sprechen. In diese Richtung deuten auch die Ergebnisse von *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 326 ff.



dern häufiger die Voraussetzungen des § 21 StGB vorliegen als bei Raubmördern.<sup>46</sup> Tatsächlich wird die gegenüber Raubmord seltenere Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe beim Sexualmord teilweise durch die besonders häufige Verhängung sehr langer zeitiger Freiheitsstrafen, in zwei Fällen (14,3 %) sogar der zeitigen Höchststrafe von 15 Jahren, kompensiert.

Betrachtet man allgemein die Verhängung der zeitigen Höchststrafe, so finden sich im Datensatz 42 Verurteilungen. Die meisten (34) dieser Verurteilungen betreffen Tötungsdelikte.<sup>47</sup> Von den acht weiteren Verurteilungen zur Höchststrafe betreffen sieben ebenfalls Gewaltdelikte<sup>48</sup> und nur eine einzige Verurteilung ein Nicht-Gewaltdelikt.<sup>49</sup>

Noch mehr als bei der zeitigen Höchststrafe dominieren bei der lebenslangen Freiheitsstrafe die Tötungsdelikte: Insgesamt finden sich im Datensatz 77 Bezugsentscheidungen mit lebenslanger Freiheitsstrafe, 75 davon betreffen Tötungsdelikte, davon wiederum 53 den Mord.<sup>50</sup> Die anderen 22 lebenslangen Freiheitsstrafen bei Tötungsdelikten betreffen – wie auch die zwei weiteren Bezugsentscheidungen<sup>51</sup> mit „lebenslang“ – Verurteilungen nach DDR-Strafrecht. Es lässt sich also feststellen, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach der Wiedervereinigung in Deutschland nur noch beim Mord praktische Bedeutung haben dürfte.<sup>52</sup>

Abschließend lässt sich feststellen, dass lange Freiheitsstrafen in Deutschland praktisch nur bei Gewaltdelikten verhängt werden. Dies gilt freilich nicht nur für die Höchststrafen: 787 oder 74,7 % der 1053 insgesamt in den Bezugsentscheidungen enthaltenen Freiheitsstrafen über fünf Jahren betreffen Gewaltdelikte; 331 oder 31,4 % entfallen allein auf die Kategorie der Tötungsdelikte. Freiheitsstrafen über zehn Jahren betreffen weit überwiegend Tötungsdelikte und kommen für Nicht-Gewaltdelikte fast nie vor.<sup>53</sup> Damit zeigt sich hier im Erwachsenenstrafrecht eine ähnliche Tendenz wie im Jugendstrafrecht bei den über fünfjährigen Freiheitsstrafen. Demnach werden zwar bei weitem nicht alle Gewalttäter zu lan-

---

<sup>46</sup> Allerdings wurde kein einziger der untersuchten Sexualmörder, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, daneben psychiatrisch untergebracht. Dies verwundert angesichts der geringen Fallzahl allerdings nicht, da auch *Verrel*, a.a.O., S. 171, feststellen konnte, dass bei Anwendung von § 21 StGB bei Tötungsdelikten nur in 8,7 % der Fälle psychiatrische Unterbringungen erfolgten.

<sup>47</sup> Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe wurde verhängt bei 12 Morden, zwei Totschlägen sowie bei 20 Tötungsdelikten nach DDR-Strafrecht (auch in der DDR betrug die zeitige Höchstfreiheitsstrafe 15 Jahre). Unter den 12 Morden finden sich zwei Sexualmorde, zwei Raubmorde und acht andere Morde.

<sup>48</sup> Fünf Fälle des schweren Raubes gem. § 250 I Nr. 1 StGB a.F., ein Raub mit Todesfolge und ein erpresserischer Menschenraub.

<sup>49</sup> Es handelt sich dabei um eine besonders schwere Brandstiftung gem. § 307 Nr. 1 StGB a.F., also durchaus um eine einem schweren Gewaltdelikt in den Folgen ähnliche Tat.

<sup>50</sup> Unter den Morden wiederum fanden sich fünf Sexualmorde und 14 Raubmorde.

<sup>51</sup> Davon eine wegen eines Raubdelikts und eine wegen eines Nicht-Gewaltdelikts.

<sup>52</sup> Auch nach der StVS 1994 (*StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 3.1), ergingen 85 der 86 Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes; der einzige andere Fall betraf die Erfolgsqualifikation des § 239a III StGB.

<sup>53</sup> Siehe *Tabelle 7.8a* im Anhang.

gen Freiheits- oder Jugendstrafen verurteilt; unter den zu langen oder gar zu sehr langen Freiheits- oder Jugendstrafen Verurteilten aber finden sich weit überwiegend bzw. fast ausschließlich Gewalttäter.

Im Verhältnis zu den gesetzlichen Strafrahmen finden sich bei den schweren Gewaltdelikten eher geringe Strafhöhen. Zur Erklärung können die Ergebnisse der Untersuchungen von *Albrecht* und *Verrel* herangezogen werden, nach denen bei schwerer Gewaltkriminalität überwiegend aus gemilderten Strafrahmen bestraft wird.<sup>54</sup> Zudem zeigte sich nach diesen Untersuchungen auch eine Tendenz, im Fall der Anwendung des Normalstrafrahmens Strafen im unteren Bereich zu verhängen.<sup>55</sup> *Albrecht* bezeichnet das obere Drittel der entsprechenden Strafrahmen sogar als redundant.<sup>56</sup> Dieser Einschätzung liegt jedoch die irri- ge Annahme zugrunde, dass die geringe Häufigkeit hoher Strafmaße deren Überflüssigkeit indiziere. Freiheitsstrafen aus dem oberen Strafrahmendrittel sind jedoch für die schwersten Fälle reserviert, so dass die geringe Anwendung nicht verwundert.<sup>57</sup> Es ist kein linearer, sondern ein exponentieller Zusammenhang zwischen Strafmaß und Tatschwere anzunehmen. Die Tatsache, dass es überhaupt eine nennenswerte Anzahl Fälle gibt, in denen die Höchststrafe verhängt wird, deutet daher sogar darauf hin, dass in Einzelfällen der zur Verfügung stehende Strafrahmen von den Gerichten als nicht ausreichend angesehen wird, da die Höchststrafe an sich für den denkbar schwersten Fall zu reservieren wäre.

### 3.3 Strafaussetzung zur Bewährung

#### 3.3.1 Aussetzungsquoten

Wie bereits dargestellt, ist der Anteil grundsätzlich aussetzungsfähiger Freiheitsstrafen bei allen untersuchten Deliktgruppen außer den Tötungsdelikten sehr hoch (vgl. *Schaubild 7.9*). Davon zu trennen ist die Frage, wie viele dieser Strafen tatsächlich ausgesetzt werden. Allerdings zeigt *Schaubild 7.11*, dass – ähnlich wie bei den Jugendstrafen<sup>58</sup> – die überwiegende Zahl der grundsätzlich aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen auch tatsächlich ausgesetzt wird.<sup>59</sup> Der Anteil ausgesetzter Freiheitsstrafen nimmt dabei von den sehr kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten über die sechs- bis zwölfmonatigen Freiheitsstrafen bis zu den Freiheits-

<sup>54</sup> *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, S. 326 ff.; *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, S. 156 ff. In Bezug auf § 250 StGB ebenso *Hoppenworth*, Strafzumessung beim Raub, S. 267.

<sup>55</sup> *Albrecht*, a.a.O., S. 479; *Verrel*, a.a.O., S. 155 f.; *Hoppenworth*, a.a.O., S. 267.

<sup>56</sup> *Albrecht*, a.a.O., S. 479.

<sup>57</sup> In diese Richtung auch die zutreffende Kritik von *Kreuzer*, NJW 2002, S. 2345, S. 2350, in Bezug auf den Versuch, aus der seltenen Anwendung des Höchstmaßes der Jugendstrafe den Schluss zu ziehen, dieses müsse nicht erhöht werden.

<sup>58</sup> Dazu bereits oben, *Kap. 7, 2.4*.

<sup>59</sup> Vgl. auch die Absolutzahlen in *Tabelle 7.8a* (Freiheitsstrafe ohne Bewährung) und *Tabelle 7.9a* (Freiheitsstrafe mit Bewährung) im Anhang.

strafen von über 12 bis 24 Monaten kontinuierlich ab. Insbesondere ist der Anteil der Aussetzungen in der letzten Kategorie deutlich geringer, was auf die strengere Fassung von § 56 II StGB im Vergleich zu § 56 I StGB zurückzuführen ist.

Vergleicht man die Aussetzungsquoten von Gewaltdelikten insgesamt mit den Nicht-Gewaltdelikten, so finden sich bei beiden Gruppen fast identisch hohe Anteile.<sup>60</sup> Auffällig ist, dass gerade bei den leichten Gewaltdelikten einfache Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte die Aussetzungsquoten besonders niedrig sind. Am niedrigsten ist – wie bereits bei den Jugendstrafen – die Aussetzungsquote bei den über ein- bis zweijährigen Strafen wegen einfacher Körperverletzung.

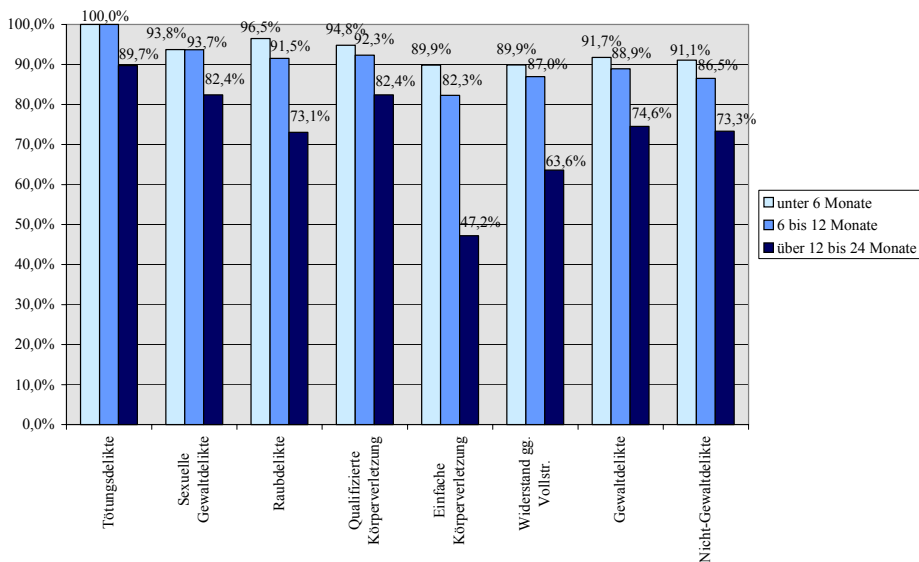


Schaubild 7.11: Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe

Letzten Endes verwundert dieses Ergebnis allerdings nicht: Im Hinblick auf den Strafrahmen der §§ 223, 113 StGB<sup>61</sup> handelt es sich bei Taten, die mit Freiheitsstrafen von über ein bis zwei Jahren bestraft worden sind, um im Vergleich zum

<sup>60</sup> Niedriger liegt die Aussetzungsquote aber allgemein nach der StVS 1994: bei Freiheitsstrafen unter 6 Monaten 80,0 %, bei Freiheitsstrafen von 6 bis 12 Monaten 74,0 % und bei Freiheitsstrafen über 12 bis 24 Monaten 61,5 %, jeweils für alle Straftaten zusammen (berechnet nach *StBA (Hrsg.)*, Strafverfolgung 1994, Tab. 3.1). Die Abweichung erklärt sich dadurch, dass aufgrund teilweise fehlender Eintragung des Erledigungsdatums im BZR ein gewisser Anteil insbesondere kurzer unbedingter Freiheitsstrafen nicht als Bezugsentscheidung ermittelt werden konnte, obwohl an sich eine Entlassung in 1994 erfolgt ist; vgl. dazu schon oben, *Kap. 5, 6.2.2.1*.

<sup>61</sup> Bis zum 1. 12. 1994 (Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. 10. 1994; BGBl. I, 3186) war die Höchststrafe bei § 223 I StGB a.F. sogar nur 3 Jahre Freiheitsstrafe.

Normalfall der Deliktsbegehung schwere Taten. Bei den schweren Gewaltdelikten hingegen ist es umgekehrt: Freiheitsstrafen von ein bis zwei Jahren liegen dort am unteren Ende des Normalstrafrahmens bzw. können zum Teil überhaupt nur bei der Annahme milderer Fälle oder bei Milderungen gem. § 49 I StGB verhängt werden. Nie im Bereich des Normalstrafrahmens von Verbrechen schließlich liegen Freiheitsstrafen unter einem Jahr. Es ist daher zu vermuten, dass dieselben Tatsachen, die bei schweren Gewalttaten die Verhängung geringer Freiheitsstrafen rechtfertigen, häufig auch eine günstige Bewährungsprognose erlauben. Andererseits beruht die Verhängung relativ langer Freiheitsstrafen bei den leichten Gewaltdelikten vermutlich häufig auf denselben Tatsachen, die auch eine günstige Bewährungsprognose verbieten.

### 3.3.2 Anordnung von Bewährungshilfe

Während im Jugendstrafrecht die Unterstellung unter Bewährungshilfe mit der Aussetzung einer Jugendstrafe zwingend verbunden ist, stellt § 56d I StGB die Anordnung von Bewährungshilfe unter die Bedingung, dass diese „angezeigt ist, um [den Verurteilten] von Straftaten abzuhalten“. Das Gericht wird daher dann die Unterstellung unter Bewährungshilfe anordnen, wenn es Zweifel hat, ob der Verurteilte (sonst) die Bewährungszeit ohne erneute Straffälligkeit überstehen wird, also bei eher ungünstiger Prognose.<sup>62</sup>

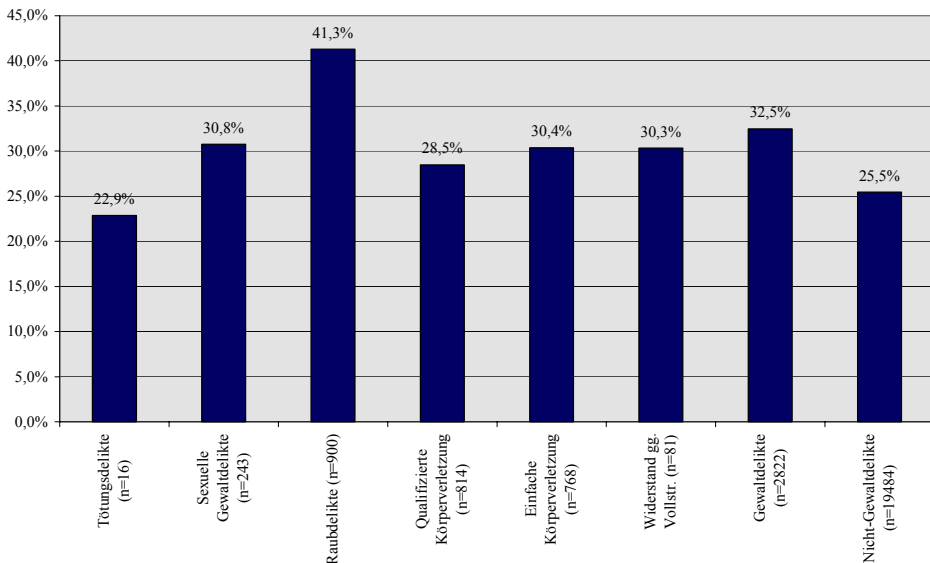


Schaubild 7.12: Anordnung von Bewährungshilfe

<sup>62</sup> So auch *Jehle/Weigelt*, BewHi 2004, S. 149, S. 161.

*Schaubild 7.12* zeigt den Anteil ausgesetzter Freiheitsstrafen mit Unterstellung des Verurteilten unter Bewährungshilfe für die einzelnen Deliktgruppen im Vergleich. Danach ist der Anteil von Bewährungsstrafen mit Unterstellung unter Bewährungshilfe bei den Gewaltdelikten höher als bei den anderen Straftaten; Gewalttäter werden also von den Gerichten eher ungünstiger prognostiziert. Besonders ungünstig scheint die Prognose bei den Raubtätern auszufallen. Jedenfalls halten die Gerichte hier in 41,3 % der Fälle eine Unterstellung unter Bewährungshilfe für nötig.

Besonders niedrig ist hingegen die Quote der Unterstellungen unter Bewährungshilfe bei den Tötungsdelikten. Allerdings kommt aufgrund der äußerst hohen Strafdrohung bei Tötungsdelikten nur selten und unter ganz besonderen Umständen die Verhängung einer Bewährungsstrafe in Betracht. Tatsächlich erfolgten insgesamt 60 % der Bewährungsaussetzungen bei Tötungsdelikten bei Straftaten nach § 213 StGB (40 Fälle) und § 217 StGB a.F. (2 Fälle). Auch bei den anderen Tötungstaten, die letztlich nur zur Verhängung einer Bewährungsstrafe geführt haben, wird es sich weitgehend um einmalige Konflikttaten handeln. Daher verwundert die niedrige Unterstellungsquote bei den Tötungsdelikten letztlich nicht.

## 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen und Maßnahmen

### 4.1 Anlassdelikte und Anordnungshäufigkeit

Anders als die Strafe, die an die Schuld anknüpft, hängt die Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung entscheidend von der Gefährlichkeit eines Täters ab.<sup>63</sup> Da (insbesondere schwere) Gewalttäter ihre Gefährlichkeit zumindest einmal bereits unter Beweis gestellt haben, ist zu vermuten, dass bei ihnen auch häufiger die für die Maßregelverhängung erforderliche Gefährlichkeitsprognose positiv ausfällt.

In der Tat zeigt *Schaubild 7.13*, dass die Gewaltdelikte bei fast allen Maßregeln stärker vertreten sind, als es ihrem Anteil an der Gesamtkriminalität von 7,6 %<sup>64</sup> entspräche. Die einzigen Ausnahmen stellen insofern das Berufsverbot (§ 70 StGB) und die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) dar, bei denen Gewaltstraftaten als Anlassdelikt im Gegenteil sogar besonders selten sind. Diese beiden Maßregeln knüpfen allerdings auch an eine sehr spezifische, nämlich berufs- bzw. straßenverkehrsbezogene Gefährlichkeit des Täters an, die im Zusammenhang mit normalen Gewaltdelikten eher nicht gegeben sein wird. Auch die Verhängung der Nebenstrafe des Fahrverbots ist aus ähnlichen Gründen untypisch bei Gewaltdelikten. Bei den strafrechtlichen Maßnahmen der Einziehung und des Verfalls

<sup>63</sup> *Desscker*, Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit, S. 130 ff.

<sup>64</sup> Bezogen auf Gewalt als schwerstes Delikt der Bezugsentscheidung.

schließlich entspricht der Anteil von Gewalttaten als Anlassdelikt fast dem Anteil dieser Taten an der Gesamtkriminalität. Allerdings sind die meisten Gewaltdeliktsgruppen hier erneut unterrepräsentiert. Erhöht ist nur der Anteil der Raubdelikte<sup>65</sup> und insbesondere der Tötungsdelikte. Bei letzteren wird es sich bei der Maßnahme vermutlich meist um die Einziehung der Tatwaffe handeln, bei Raub ist neben der Einziehung auch an den Verfall des aus der Tat Erlangten zu denken.

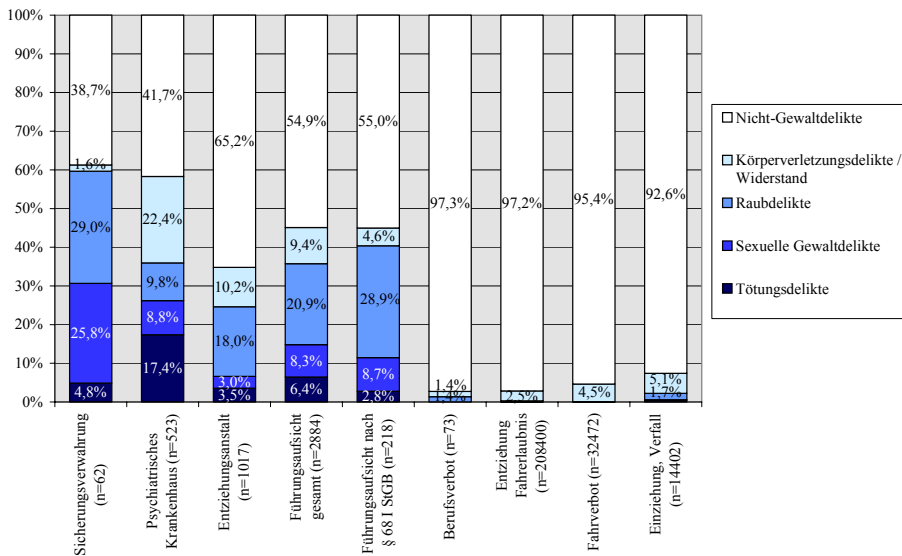


Schaubild 7.13: Anlassdelikte bei Maßregeln, Nebenstrafen und Maßnahmen nach dem StGB

Bei den Maßregeln der Sicherungsverwahrung<sup>66</sup> und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus<sup>67</sup> liegt der Anteil der Gewaltdelikte als Anlassdelikte

<sup>65</sup> Wie aus *Tabelle 7.11a* im Anhang zu entnehmen ist, werden Einziehung oder Verfall dabei ganz überwiegend bei schweren Raubtaten verhängt: Während bei Delikten nach §§ 249, 252, 255, 316a StGB insgesamt nur in 1,0 % der Fälle Einziehung oder Verfall angeordnet wurden, waren es bei den Qualifikationen der §§ 250, 251 StGB schon 5,4 % und bei den §§ 239a, 239b sogar 8,4 %, ein Wert, der sogar über dem für Mord (7,5 %) bzw. Totschlag (7,1 %) liegt.

<sup>66</sup> Bei der Sicherungsverwahrung weiterhin (lange Zeit waren Vermögensdelikte der Hauptanwendungsfall dieser Maßregel, vgl. *Jesbeck/Wiegand*, Strafrecht AT, § 77 V. 1.) von nicht geringer Bedeutung sind allerdings die nicht mit Gewalt verbundenen Vermögensdelikte: Ein Drittel der Unterbringungen erfolgte wegen Diebstahlsdelikten, Betrug und Urkundenfälschung, 3,2 % wegen Kindesmissbrauchs, der Rest wegen Gewalt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringungsentscheidungen zum Teil zeitlich recht weit zurück liegen.

<sup>67</sup> Nach den Gewalttätern stellen bei den psychiatrischen Unterbringungen die Brandstifter erwartungsgemäß mit 15,1 % den größten Anteil; von Bedeutung sind daneben nicht mit Gewalt verbundene Vermögens- und Sexualdelikte. Der hohe Anteil von Brandstiftern in der psychiatrischen

um die 60 %. In die Sicherungsverwahrung führen dabei fast ausschließlich die schweren Gewaltdelikte (Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte und Raubdelikte), daneben findet sich nur ein einziger Fall der einfachen Körperverletzung. Bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist die Verteilung der Gewaltdelikte hingegen anders: Deutlich überproportional vertreten sind die Tötungsdelinquenten; dafür sind die Anteile der sexuellen Gewaltdelikte sowie der Raubtäter deutlich geringer als bei der Sicherungsverwahrung. Immerhin 22,4 % der Unterbringungen erfolgen wegen mittlerer bis leichter Gewaltdelikte (Körperverletzungen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte).

Betrachtet man die Anordnungshäufigkeit der beiden Maßregeln bei den einzelnen Gewaltdeliktgruppen (*Tabelle 7.11a im Anhang*), so zeigt sich, dass die Sicherungsverwahrung für die meisten Deliktgruppen praktisch keine Bedeutung hat. In keiner der untersuchten Gruppen übersteigt der Anteil der Anordnungen von Sicherungsverwahrung 0,8 % aller Sanktionsentscheidungen. Dieser Wert wird bei Mord einerseits<sup>68</sup> und andererseits bei den Sexualdelikten erreicht. Danach folgen mit einer Anordnungshäufigkeit von nur 0,4 % bereits die Raubqualifikationen der §§ 250, 251 StGB.

Deutlich höher ist die Anordnungshäufigkeit für Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus. Fast eine übliche Sanktion stellt die psychiatrische Unterbringung bei den Tötungsdelikten dar: 12,5 % der Totschläger und 6,3 % der Mörder werden psychiatrisch untergebracht. Damit scheint bei einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit des Täters eher Totschlag als Mord angenommen zu werden. Es fragt sich, ob diese Unterscheidung tatsächlich aufgrund einer anderen Tatqualität getroffen wird oder vielmehr die Krankheit des Täters zu einer „milderen“ Bewertung führt.<sup>69</sup> Die Unterbringungshäufigkeit unterscheidet sich dabei allerdings je nach Art der Mordtat: Beim Sexualmord erfolgt eine psychiatrische Unterbringung mit 11,1 % fast genauso häufig wie beim Totschlag; beim Raubmord hingegen ist die Unterbringung mit 3,4 % besonders selten.

Bei allen anderen untersuchten Deliktgruppen ist die Anordnungshäufigkeit für § 63 StGB deutlich niedriger. Von gewisser Bedeutung ist die Unterbringung

---

Unterbringung ist altbekannt. Vgl. nur die Untersuchungen von *Dessecker*, der in beiden ausgewerteten § 63er-Gruppen einen Brandstifteranteil von 13,6 % fand (Straftäter und Psychiatrie, S. 65) und *Prior*, bei dem sogar 23,5 % der Täter Brandstifter waren (Maßregelvollzug in Hamburg, S. 46 f.). Zu den Ursachen der Brandstiftung und zum Zusammenhang mit psychischen Störungen *Klonsinski/Bertsch-Wunram*, Jugendliche Brandstifter, S. 13 ff. sowie S. 65 ff.

<sup>68</sup> Allerdings bei einer Anzahl von nur zwei Unterbringungen in der Sicherungsverwahrung. Eine der zwei Unterbringungen bezieht sich dabei auf einen Sexualmord; die Unterbringungsquote bei Sexualmord ist auf dieser Basis 3,7 %. Da aber nur eine einzige Unterbringung vorliegt, ist dieser Wert nicht sehr aussagekräftig.

<sup>69</sup> *Verrel* fand hingegen bei den Fällen mit Unterbringung keine andere Deliktsstruktur als bei der Gesamtheit der untersuchten Fälle; vgl. *Verrel*, Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten, S. 170.

noch bei den sexuellen Gewaltdelikten (2,2 %) und den §§ 239a, 239b StGB (2,1 %).<sup>70</sup>

Mit 34,8 % deutlich geringer ist der Anteil der Gewaltdelikte an den Anlassdelikten für eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.<sup>71</sup> Die größte Gruppe unter den Gewalttätern stellen dabei die Raubtäter. Wie aus *Tabelle 7.11a* im Anhang zu entnehmen ist, ist dennoch die Anordnungshäufigkeit von § 64 StGB beim Totschlag am höchsten: 5,4 % der Totschläger werden in einer Entziehungsanstalt untergebracht. Aber auch bei den Raubqualifikationen der §§ 250, 251 StGB sowie den §§ 239a, 239b StGB hat diese Form der Unterbringung mit 3,4 % bzw. 4,2 % eine recht hohe Bedeutung. Immerhin noch über einem Prozent liegt die Anordnungshäufigkeit bei den einfachen Raubdelikten (§§ 249, 252, 255, 316a StGB), beim Mord und den sexuellen Gewaltdelikten.

Betrachtet man die Führungsaufsicht, so zeigt sich zunächst, dass über 90 % der Fälle mit Verhängung dieser Maßregel solche des § 68 II StGB sind, bei denen also Führungsaufsicht schon kraft Gesetzes eintritt. Der große Anteil der Gewaltdelikte an allen Verhängungen von Führungsaufsicht verwundert daher nicht, da diese insbesondere bei zur Bewährung ausgesetzten Maßregeln (vgl. §§ 67b II, 67c I 2 u. II 4, 67d II 2 StGB; weitere Fälle in Bezug auf Maßregeln finden sich in § 67d III 2 u. V 2 StGB) und bei vollverbüßten Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren (§ 68f I 1 StGB)<sup>72</sup> Anwendung finden.

Aber auch bei der viel selteneren (n=218) gerichtlich verhängten Führungsaufsicht nach § 68 I StGB stellen die Gewaltdelikte einen ähnlich hohen Anteil; allerdings liegt der Schwerpunkt hier sehr viel stärker auf den Raubdelikten. Gesetzlich zulässig ist bzw. war die richterlich angeordnete Führungsaufsicht bei fast allen Gewaltdelikten.<sup>73</sup>

<sup>70</sup> Allerdings ist die Zahl der Unterbringungen gem. § 63 StGB bei den §§ 239a, 239b StGB nur zwei, daher ist der Prozentsatz nicht allzu aussagekräftig.

<sup>71</sup> Von großer Bedeutung sind hier neben den Gewaltdelikten erwartungsgemäß insbesondere Vermögensdelikte ohne Gewalt (21,0 %), BtM-Delikte (15,3 %) und der Vollrausch gem. § 323a StGB (9,7 %); daneben finden sich auch einige Verkehrsdelikte. Ähnlich die Verteilung bei *Deswecker*, Straftäter und Psychiatrie, S. 65 f.

<sup>72</sup> Die Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998 (BGBl. I, S. 160), die dazu geführt hat, dass Führungsaufsicht bei Sexualstraftätern gem. § 68f I 1 StGB n.F. bereits bei Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens *einem* Jahr eintritt, war für diese Untersuchung nicht mehr von Bedeutung.

<sup>73</sup> Nicht zulässig ist sie bei §§ 113, 211, 212, 213, 217 a.F., 316a StGB. Bei den Tötungsdelikten kommt die Verhängung von Führungsaufsicht aber ggf. wegen des mitverwirklichten Körperverletzungsdelikts, beim räuberischen Angriff auf Kraftfahrer wegen des ggf. begangenen Raubdelikts in Betracht. Die Führungsaufsicht bei Körperverletzungsdelikten (§ 228 StGB a.F.) wurde erst durch das 6. StrRG vom 26. 1. 1998 (BGBl. I, S. 164) aufgehoben.



## 4.2 Strafe und stationäre Maßregeln

### 4.2.1 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verwundert es angesichts der gesetzlichen Voraussetzungen nicht, dass diese nur in Verbindung mit der Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe vorkommt. In 29 Fällen (46,8 %) war die verhängte Freiheitsstrafe im Bereich zwischen zwei und fünf Jahren; weitere 27 Fälle (43,5 %) hatten eine Parallelstrafe von über fünf bis zehn Jahren. Noch längere Freiheitsstrafen finden sich neben der Sicherungsverwahrung nur in sechs Fällen (9,7 %). Darunter finden sich zwei Fälle mit der zeitigen Höchststrafe von 15 Jahren als Parallelstrafe<sup>74</sup> und ein Fall mit lebenslanger Freiheitsstrafe.<sup>75</sup>

Vergleicht man die Anordnungspraxis bei Nicht-Gewaltdelikten mit der bei den Gewaltdelikten, so fällt auf, dass die verhängten Parallelstrafen bei Gewalt deutlich höher sind.<sup>76</sup> Während bei den Nicht-Gewaltdelikten die Parallelstrafe im Schnitt bei etwa fünf Jahren liegt,<sup>77</sup> findet sich bei sexuellen Gewaltdelikten schon eine Durchschnittsstrafe von fünf Jahren fünf Monaten; allerdings ist hier für beide Gruppen der Median (fünf Jahre) gleich, so dass der Unterschied auf Einzelfälle mit besonders hoher Parallelstrafe zurückzuführen sein dürfte. Ganz anders gestaltet sich die Parallelstrafe bei den Raubdelikten: Acht Jahre und acht Monate muss der durchschnittliche zu Sicherungsverwahrung verurteilte Räuber in den Strafvollzug. Auch der Median ist ähnlich hoch (acht Jahre zwei Monate).

Sicherungsverwahrung wird daher beim Raub anscheinend nur bei sehr schweren Taten verhängt. Dass die Parallelstrafe bei sexueller Gewalt geringer ist, ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass hier das Risiko eines erneuten „einschlägigen“ Rückfalls noch eher ausgeschlossen werden soll als bei Raubdelikten.

### 4.2.2 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

*Schaubild 7.14* zeigt die Verhängung von Parallelstrafen bei den §§ 63, 64 StGB für alle Gewaltdelikte. Danach sind die meisten im Datensatz enthaltenen Unterbringungen in der Psychiatrie bei Gewaltdelikten (77,0 %) ohne Parallelstrafe verhängt worden;<sup>78</sup> das bedeutet, dass in diesen Fällen eine Schuldunfähigkeit des Täters vorlag oder nicht auszuschließen war. Nur 23 % der registrierten Fälle betreffen § 21 StGB. Unter diesen Fällen dominiert als Parallelstrafe die Freiheitsstrafe ohne

<sup>74</sup> Ein Fall des schweren Raubes und ein Fall des Mordes finden sich hier.

<sup>75</sup> Es handelt sich um eine Unterbringung wegen Mordes aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des 2. StRG vom 4. 7. 1969 (BGBl. I, S. 717). Nach dem damals geltenden § 42a StGB a.F. war die Sicherungsverwahrung nicht auf die zeitige Freiheitsstrafe beschränkt.

<sup>76</sup> Vgl. *Tabelle 7.13a* im Anhang.

<sup>77</sup> Angesichts der zugrunde liegenden Delikte (im Wesentlichen Diebstahls-, Betrugs- und Fälschungsdelikte) ist das eine beachtlich hohe mittlere Parallelstrafe.

<sup>78</sup> Dieses Ergebnis zeigt sich z.B. auch bei *Dessecker*, Straftäter und Psychiatrie, S. 82.

Bewährung. Andere Sanktionen als Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe finden sich nicht.

Betrachtet man die Verhängung von Parallelstrafen differenziert nach der Deliktsgruppe des Anlassdelikts,<sup>79</sup> so zeigt sich, dass unter den verhängten Parallelstrafen in jeder Deliktsgruppe die Freiheitsstrafe ohne Bewährung vorherrscht. Sehr unterschiedlich ist aber der Anteil isolierter Unterbringungsentscheidungen, d.h. im Hinblick auf schuldunfähige Täter: Während bei den Tötungsdelikten, aber auch bei den wegen Körperverletzung oder Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte Untergebrachten 85 % oder mehr keine Parallelstrafe erhalten haben, ist dieser Anteil schon bei den Raubdelikten mit 70,6 % deutlich niedriger. Besonders selten ist die isolierte Maßregelverhängung schließlich bei den sexuellen Gewaltdelikten, bei denen nur 39,1 % der Täter keine Parallelstrafe erhielten.<sup>80</sup>

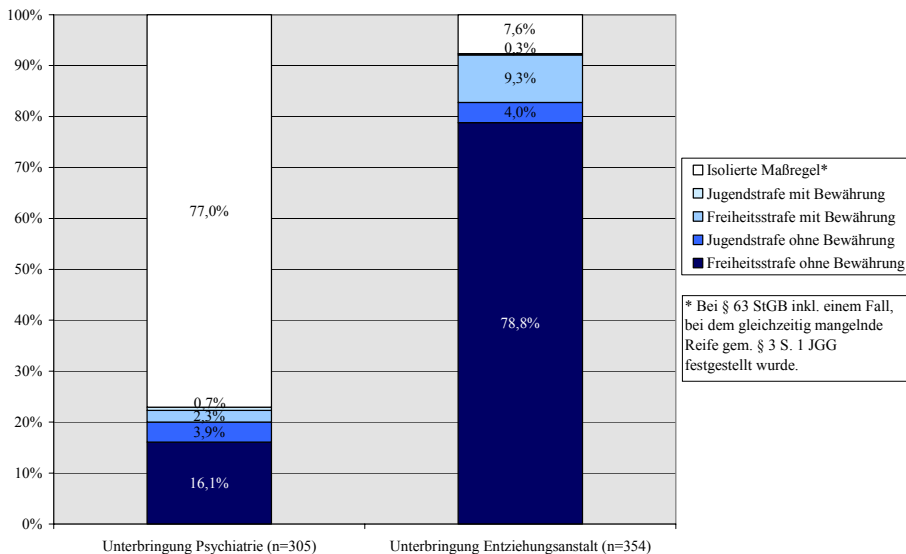


Schaubild 7.14: Parallelstrafe bei §§ 63, 64 StGB für alle Gewaltdelikte

Betrachtet man die Länge der verhängten Parallelstrafen bei psychiatrischer Unterbringung, so zeigt sich, dass im Durchschnitt die verhängten Strafen sehr viel kürzer sind als bei der Sicherungsverwahrung. Wie in *Tabelle 7.13a* im Anhang zu erkennen ist, ist der Unterschied je deutlicher, desto leichter das Anlassdelikt für die Unterbringung ist. Demgegenüber sind die ohne parallele Unterbringung verhängten Freiheits- und Jugendstrafen bei allen Deliktsgruppen (meist deutlich)

<sup>79</sup> Siehe *Tabelle 7.12a* im Anhang.

<sup>80</sup> Eine ähnliche deliktsspezifische Verteilung findet sich auch bei *Dessecker*, Straftäter und Psychiatrie, S. 84 f.

kürzer als die bei psychiatrischer Unterbringung verhängten Strafen. Dies ist erklärungsbedürftig, ist doch die Unterbringungsanordnung nach § 63 StGB neben einer Strafe nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 21 StGB gegeben sind. Damit kann die Strafe in diesen Fällen aber immer gem. § 49 I StGB gemildert werden. Dass dennoch die Strafen bei paralleler Unterbringung höher sind, ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass § 63 StGB eine positive Gefährlichkeitsprognose erfordert, die eher bei schweren Begehungsformen vorliegen wird. Dafür spricht auch, dass bei den per se schweren Gewaltdelikten (Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte, Raubdelikte) der Unterschied im Verhältnis geringer ist.<sup>81</sup>

#### 4.2.3 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Auch bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist die Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei den Gewaltdelikten eindeutig die häufigste Parallelstrafe (vgl. *Schaubild 7.14*); auch hier finden sich nur Freiheits- und Jugendstrafen als Sanktion neben der Unterbringung. Allerdings ist der Anteil der Unterbringungen bei verminderter (oder voller)<sup>82</sup> Schuldfähigkeit mit 92,4 % deutlich höher als bei § 63 StGB;<sup>83</sup> eine Schuldunfähigkeit wird im Zusammenhang mit nach § 64 StGB untergebrachten Suchttätern demnach nur sehr selten festgestellt. Zu berücksichtigen ist aber, dass sich eine vorliegende Schuldfähigkeit ggf. nur auf § 323a StGB bezieht, der teilweise neben dem Gewaltdelikt Bestandteil der Verurteilung war.

Vergleicht man bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt die verschiedenen Deliktsgruppen untereinander, so zeigt sich zunächst, dass für alle Gruppen die Freiheitsstrafe ohne Bewährung die mit Abstand häufigste Parallelstrafe darstellt.<sup>84</sup> Nur bei qualifizierter Körperverletzung und den Nicht-Gewaltdelikten finden sich ausgesetzte Freiheitsstrafen zu über 20 %. Bei der qualifizierten Körperverletzung weiterhin auffällig ist die verhältnismäßig hohe Quote von Schuldunfähigen (20,6 %). Selbst beim Totschlag, der die zweithöchste Schuldunfähigenquote der untersuchten Gewaltdelikte aufweist, liegt dieser Anteil nur bei 15,2 %. Bei allen anderen untersuchten Deliktsgruppen liegt der Anteil deutlich unter 10 %. Dies ist vielleicht auch darauf zurückzuführen, dass Körperverletzung und Totschlag Straftaten sind, die auch in erheblichen Rauschzuständen noch begangen werden können, während bei anderen Delikten die erforderlichen Handlungsabläufe bei schwerer Intoxikation eher nicht mehr beherrscht werden.

---

<sup>81</sup> Vgl. *Tabelle 7.13a* im Anhang.

<sup>82</sup> Auch voll schuldfähige Täter können gem. § 64 StGB untergebracht werden; vgl. *Jescheck/Weigend, Strafrecht AT*, § 77 III.3.b). Das geschieht aber recht selten; vgl. z.B. *Dessecker, Straftäter und Psychiatrie*, S. 80.

<sup>83</sup> Auch *Dessecker, Straftäter und Psychiatrie*, S. 82, fand bei § 64 StGB eine sehr viel höhere Parallelstrafenquote als bei § 63 StGB.

<sup>84</sup> Siehe *Tabelle 7.12a* im Anhang.

Vergleicht man die Länge der verhängten Parallelstrafen bei der Unterbringung in der Entziehungsanstalt mit der Länge der Freiheits- und Jugendstrafen bei nicht Untergebrachten, so finden sich ähnliche Ergebnisse wie für die Unterbringung nach § 63 StGB (siehe *Tabelle 7.13a* im Anhang). Nur bei den Tötungsdelikten sind die Verhältnisse umgekehrt: Hier sind die verhängten Strafen bei Unterbringung gem. § 64 StGB kürzer als ohne Unterbringung. Dies liegt allerdings primär daran, dass eine Unterbringung nach § 64 StGB bei Mord sehr selten, bei Totschlag hingegen ziemlich häufig ist: Nur drei der 31 Unterbringungen gem. § 64 StGB mit Parallelstrafe bei Tötungsdelikten sind Morde.

Vergleicht man die mittleren Straflängen bei der Unterbringung in der Entziehungsanstalt mit denen bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, so sind erstere länger. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass die Rechtsprechung bei (meist verschuldeten) Intoxikationspsychosen seltener und in geringerem Umfang Gebrauch von der Milderungsmöglichkeit des § 21 StGB macht.<sup>85</sup>

---

<sup>85</sup> Nunmehr bei vorwerfbarer Alkoholisierung im Regelfall eine Strafrahmenverschiebung ablehnend, wenn die Alkoholisierung aufgrund der Person des Täters oder der situativen Verhältnisse zu einer vorhersehbaren signifikanten Erhöhung des Risikos der Straftatbegehung führt: BGH (5. Senat) NJW 2004, S. 3350; noch weitergehend die obiter dicta des 3. Senats (BGH NJW 2003, S. 2394), 2. Senats (BGHR § 21 Strafrahmenverschiebung 32) und 1. Senats (BGH NSTz 2005, S. 151, S. 152). Die bisherige Rechtsprechung hatte eine Strafmilderung in der Regel erst bei einer wiederholten im Alkoholrausch begangenen Tat versagt, wenn zudem die bisherigen unter Alkoholeinfluss begangenen Taten mit der jetzigen Tat nach Ausmaß und Intensität vergleichbar waren; vgl. BGHSt 43, S. 66, S. 78; BGHSt 34, S. 29, S. 33; BGH StV 1993, S. 355. Das Vorverschulden des Täters bei der Herbeiführung des Rauschzustandes konnte aber auch nach dieser älteren Auffassung in der konkreten Strafzumessung berücksichtigt werden. Näher zu der Problematik *Streng*, NJW 2003, S. 2963 ff.

## Kapitel 8: Rückfälligkeit von Gewalttätern

Wenden wir uns nun der Rückfälligkeit der Gewalttäter zu. In diesem Kapitel werden zunächst die verwendeten Rückfallbegriffe erläutert (1.), um im Anschluss Art und Schwere der Rückfälligkeit differenziert nach Gewaltdeliktgruppen zu untersuchen (2.). Auch Rückfallhäufigkeit (3.) und Rückfallgeschwindigkeit (4.) werden näher betrachtet. Eine eingehende Analyse der Rückfälligkeit nach persönlichen Merkmalen (5.) und nach der Sanktion der Bezugsentscheidung (6.) schließt das Kapitel ab.

### 1. Verwendete Rückfallbegriffe

#### 1.1 (Allgemeiner) Rückfall

Einer Definition bedarf der Begriff der Rückfälligkeit bzw. des Rückfalls. Sprachlich ist hierunter die Versetzung in einen früheren, ungünstigeren Zustand zu verstehen.<sup>1</sup> Der Begriff begegnet einem unter anderem in der Medizin. In der Kriminologie bezieht sich der Begriff des Rückfalls in der Regel auf die erneute Begehung von Straftaten.

Im Einzelnen finden sich dabei aber sehr unterschiedliche Bedeutungen. Versteht man den Begriff weit, könnte man zum Beispiel sagen, dass *jede* erneute Be-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Schäffer*, Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen, S. 100.

gehung einer Straftat durch einen bereits sanktionierten Straftäter – unabhängig davon, ob die neue Tat entdeckt oder sanktioniert wurde – als Rückfall anzusehen ist.<sup>2</sup> Ein derartiges Rückfallkriterium ist aber für die hier vorliegende Untersuchung nicht zweckmäßig, da nur registrierte und sanktionierte weitere Straftaten im Datensatz enthalten sind. Daher fehlen sowohl Straftaten, die im Dunkelfeld verbleiben, als auch solche, zu denen ein Täter nicht gefunden werden konnte oder die dem Täter nicht nachgewiesen werden konnten. Und schließlich fehlen – im Gegensatz zu den Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG – auch Angaben zu Einstellungen gem. §§ 153, 153a StPO.<sup>3</sup>

Daher muss in dieser Untersuchung für den Rückfall zwingend auf offizielle, registrierte Kriminalität abgestellt werden. Der früheste Rückfallzeitpunkt ist dabei zumindest bei ambulanten Sanktionen der Tag der erstinstanzlichen Verurteilung, der späteste liegt jeweils vier Jahre<sup>4</sup> danach.<sup>5</sup>

Bei verbüßten stationären Sanktionen ist die Bezugsentscheidung nicht das Urteil, sondern die Entlassung (Strafstaussetzung oder Vollverbüßung) in 1994.<sup>6</sup> Fraglich ist für diese Fälle, ob Straftaten, die zwar *nach* dem Urteilsdatum, aber *vor* dem Entlassungsdatum begangen wurden, als Rückfälle zu werten sind. Dies ist allerdings schon deswegen nicht zu bejahen, da man dann den gleichzeitigen Beginn des Risikozeitraumes in 1994 aufgeben müsste. Die Rückfallrate von Personen, die aus einer stationären Sanktion entlassen wurden, würde dadurch überhöht. Auch ist erst der Zeitpunkt der Entlassung normalerweise<sup>7</sup> der Zeitpunkt des Risikoeintritts, da im Freiheitsentzug die Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten geringere oder jedenfalls andere sind.

Als Rückfall kann also nur eine Tat betrachtet werden, die mit oder nach Risikoeintritt abgeurteilt wurde. Notwendig ist allerdings zudem, dass die Tat auch nach dem oder am Datum der Bezugsentscheidung begangen wurde; eine erst spät entdeckte Tat aus früherer Zeit ist kein Zeichen fehlender Resozialisierung.

<sup>2</sup> Zu den verschiedenen Möglichkeiten der Definition des Rückfallkriteriums vgl. *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 36 f.; *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 62 ff.

<sup>3</sup> Ausführlich zur Bedeutung dieser Einschränkungen schon oben, *Kap. 5, 6.1.2.*

<sup>4</sup> Wenn man mit 360 Tagen pro Jahr rechnet. Tatsächlich liegt der späteste Rückfallzeitpunkt 1440 Tage nach dem frühesten; an vollen vier Kalenderjahren fehlen daher etwa 21 Tage.

<sup>5</sup> Die Festsetzung auf vier Jahre erfolgte dabei aufgrund der Tilgungsregeln des BZRG; dazu bereits oben, *Kap. 5, 3.* Diese zeitliche Begrenzung ist generell relativ unproblematisch, da sich die Mehrzahl der Rückfälle in diesem Zeitintervall ereignet; vgl. *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 40; *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 67 f. Zur speziellen Problematik bei den sexuellen Gewalttätern vgl. aber auch *Schneider*, MschrKrim 85 (2002), S. 251, S. 253 ff.

<sup>6</sup> Näher oben, *Kap. 5, 3.*

<sup>7</sup> Denkbar und im Datensatz tatsächlich häufiger vorkommend sind natürlich Probanden, die zwischen Urteilszeitpunkt und Entlassung in 1994 bereits längere Zeit in Freiheit waren, z.B. bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit Bewährung, einem späteren Widerruf der Aussetzung und schließlich Entlassung im Jahr 1994. Das BZR erlaubt allerdings ohnehin nicht, die Zeitpunkte, zu denen sich ein Proband in Freiheit befand, lückenlos zu ermitteln; dazu bereits näher oben *Kap. 5, 6.3.1.*

Demnach kann man definieren: Rückfällig ist ein Straftäter, wenn er im Risikozeitraum eine im BZR registrierte weitere Straftat begangen hat. Diese Art der Rückfälligkeit soll im Folgenden als allgemeiner Rückfall bezeichnet werden. „Allgemein“ ist dieser Rückfall, weil hier nicht nach der Art der Rückfalltat gefragt wird.

### 1.2 Gewaltrückfall (einschlägiger Rückfall i.w.S.)

Natürlich soll bei diesem allgemeinen Rückfallbegriff nicht stehen geblieben werden. Interessant ist nämlich auch die Qualität des Rückfalls. So ist es durchaus fraglich, ob nicht der Vergewaltiger, der im Rückfallzeitraum mit einem einfachen Diebstahl auffällig wird, insoweit als bewährt angesehen werden muss, als er immerhin kein weiteres Gewaltdelikt bzw. erst recht keine weitere Vergewaltigung begangen hat.

Daher soll hier als zweiter Rückfallbegriff derjenige des Gewaltrückfalls verwendet werden. Ein Gewaltrückfall ist gegeben, wenn ein mit Gewalt in der Bezugsentscheidung registrierter Täter im Risikozeitraum erneut ein im BZR registriertes Gewaltdelikt begeht. Dabei muss das Gewaltdelikt nicht das schwerste Delikt der Verurteilung gewesen sein. Auch die Art und Schwere des folgenden Gewaltdelikts ist irrelevant. Mithin liegt sowohl beim Mörder, der im Rückfallzeitraum eine einfache Körperverletzung begeht, als auch bei einer in der Bezugsentscheidung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verurteilten Person, die danach einen schweren Raub begeht, ein Gewaltrückfall vor. Den Gewaltrückfall kann man auch als einschlägigen Rückfall im weiteren Sinne bezeichnen.

### 1.3 Spezifischer Gewaltrückfall (einschlägiger Rückfall i.e.S.)

Da beim Gewaltrückfall nicht danach differenziert wird, welcher Art das Rückfallgewaltdelikt im Vergleich zum Ausgangsdelikt ist, soll als dritter Rückfallbegriff der *spezifische*<sup>8</sup> *Gewaltrückfall* oder *einschlägige Rückfall im engeren Sinne* eingeführt werden. *Ein spezifischer Gewaltrückfall<sup>9</sup> liegt vor, wenn ein mit Gewalt in der Bezugsentscheidung registrierter Straftäter in der Folge ein weiteres Gewaltdelikt aus derselben Deliktsgruppe begeht.* Dafür wurden die Gewalttaten in vier Gruppen eingeteilt: Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte, Raubdelikte und Körperverletzungsdelikte. Tötungsdelikte sind dabei Straftaten nach den §§ 211 – 213, 217 a.F. StGB; sexuelle Gewaltdelikte sind Taten nach den §§ 177, 178 StGB; Raubdelikte sind Verbrechen nach den §§ 249 – 252, 255, 316a, 239a, 239b StGB. Als Körperverletzungsdelikte sind schließlich erfasst §§ 223, 223a, 224 – 226, 229 (jeweils a.F.), 340 StGB. Der keiner Gruppe zuzuordnende Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte wird separat betrachtet,

---

<sup>8</sup> Auch Scheurer/Krüber, in: Kröber/Dahle (Hrsg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, S. 39, bezeichnen einen Rückfall in der Deliktsgruppe der Ausgangstat als *spezifischen Rückfall*.

<sup>9</sup> Im Folgenden wird häufig auch kürzer, aber gleichbedeutend, von einem *spezifischen Rückfall* gesprochen.

d.h. spezifischer Gewaltrückfall ist hier nur die erneute Begehung eines Delikts nach § 113 StGB.

## 2. Art und Schwere des Rückfalls

Zunächst soll nun eine grundlegende Untersuchung der Art und Schwere der Rückfälligkeit erfolgen.

### 2.1 Gesamtbetrachtung über alle Folgeentscheidungen

#### 2.1.1 Überblick

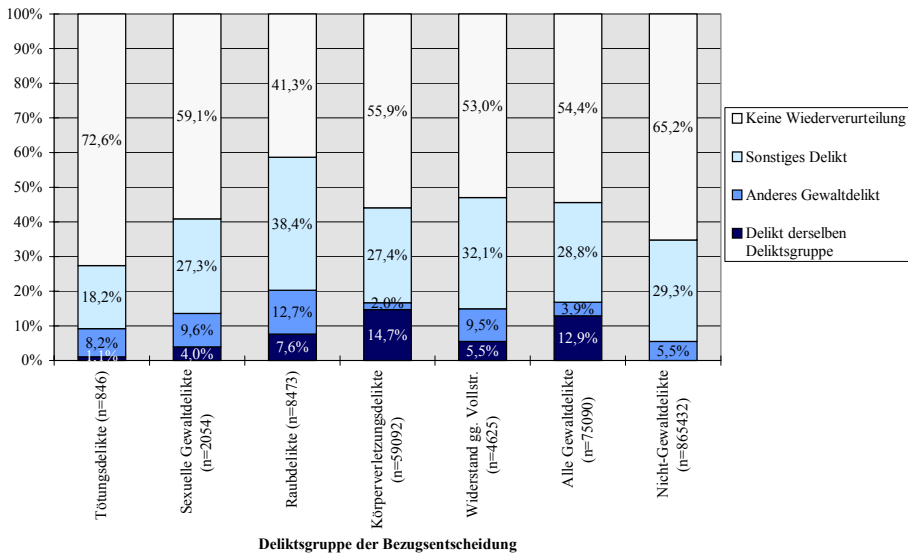


Schaubild 8.1: Art der Rückfälligkeit über alle Folgeentscheidungen

Schaubild 8.1<sup>10</sup> zeigt die Rückfälligkeit bei den einzelnen Gewaltdeliktsgruppen sowie für Nicht-Gewaltdelikte im Vergleich.<sup>11</sup> Ausgeklammert wurden hier und

<sup>10</sup> Zu den Absolutzahlen vgl. auch *Tabelle 8.1a* im Anhang; dort finden sich zudem die Rückfallquoten noch stärker aufgeschlüsselt nach einzelnen Delikten.

<sup>11</sup> Als Rückfalltat gewertet wurden dabei auch später gem. § 55 StGB oder § 31 II JGGG einbezogene Entscheidungen aus dem Rückfallintervall, bei denen die zugehörige einbeziehende Entscheidung erst nach dem Rückfallzeitraum ergangen ist. Dies betrifft 1425 Entscheidungen; die Rückfallquote wird indes dadurch nur minimal, nämlich um 0,2 % erhöht.



werden in den folgenden Rückfalluntersuchungen 663 Täter, für die zwar eine Folgeeintragung vorlag, aber das Delikt nicht eingetragen war.<sup>12</sup>

Es fällt auf, dass nur 45 % der Gewalttäter innerhalb des Beobachtungszeitraums von vier Jahren rückfällig werden. Diese Quote entspricht weitgehend der Rückfallquote, die *Albrecht* in seiner Untersuchung für die Körperverletzer fand (43 %).<sup>13</sup> Das verwundert nicht, wenn man berücksichtigt, dass 80 % der hier untersuchten Gewalttäter ebenfalls Körperverletzer sind. Die allgemeine Rückfallrate bei den Gewalttätern ist höher als bei den Nicht-Gewalttätern, bei denen nur ein gutes Drittel rückfällig wird. Aber auch mehr als die Hälfte der Gewalttäter weist Legalbewährung auf.

*Schaubild 8.1* weist auch die Gewaltrückfälle aus. Deren Quote ist insgesamt recht niedrig: Knapp 17 % der Täter werden erneut wegen eines Gewaltdeliktes verurteilt. Diese Rate ist allerdings höher als die Rate derjenigen, die nach einem sonstigen Delikt wegen eines Gewaltdeliktes verurteilt werden (5,5 %). Dies spricht für einen gewissen Grad an Spezialisierung.<sup>14</sup> Noch stärker in Richtung Spezialisierung gehen die Straftäter, die nicht nur mit einem beliebigen Gewaltdelikt, sondern mit einem aus derselben Deliktsgruppe erneut straffällig werden.<sup>15</sup> Ein solcher spezifischer Gewaltrückfall liegt bei gut drei Vierteln der erneuten Gewalttäter vor.

### 2.1.2 Die einzelnen Gewaltdelikte

Da fast 80 % der Gewalttäter ein Körperverletzungsdelikt in der Bezugsentscheidung aufweisen, verwundert es nicht, dass die Rückfallraten bei den Körperverletzungsdelikten ähnlich ausfallen wie für alle Gewaltdelikte zusammen. Der Anteil der „Körperverletzer“, die erneut eine Körperverletzung begehen, also spezifisch rückfällig werden, ist allerdings besonders hoch. Noch auffälliger ist die spezifische Rückfallquote, wenn man nur die Täter der gefährlichen Körperverletzung betrachtet: 17,3 % begehen hier ein erneutes Körperverletzungsdelikt (vgl. *Tabelle 8.1a* im Anhang). Die spezifische Rückfallquote ist damit deutlich ungünstiger als nach einfacher Körperverletzung (13,3 %) und den schwereren Qualifikationen (10,6 %).

---

<sup>12</sup> Die Verteilung dieser 663 Fälle auf die verschiedenen Deliktsgruppen lässt sich *Tabelle 8.1a* im Anhang entnehmen; sie sind auch in den weiteren Tabellen im Anhang jeweils der Vollständigkeit halber ausgewiesen.

<sup>13</sup> *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 78.

<sup>14</sup> Ausführlich wird auf die Frage der Spezialisierung unten, *Kap. 9, 6.1*, eingegangen.

<sup>15</sup> Ein spezifischer Gewaltrückfall wurde hier auch dann angenommen, wenn das Delikt aus derselben Gewaltdeliktgruppe nicht das schwerste Gewaltdelikt der registrierten Verurteilungen war. Daher kann ein Körperverletzer, der hier als in derselben Deliktsgruppe rückfällig ausgewiesen ist, durchaus außer der Körperverletzung noch einen Raub o.ä. begangen haben. Diese Einteilung führt gegenüber der Auswahl nur des schwersten Gewaltdelikts zu einer Erhöhung der Quote der einschlägigen Gewaltrückfälle insbesondere bei den leichteren Gewaltdelikten; zur Abschätzung der Unterschiede vgl. auch unten, *Kap. 8, 2.3*.

Die höchste allgemeine Rückfallquote von allen Gewalttätern weist die Gruppe der Raubtäter auf.<sup>16</sup> Hier werden fast 60 % mit einer neuen Straftat registriert; über 20 % sogar mit einem neuen Gewaltdelikt. Der Anteil einschlägig Rückfälliger (i.e.S.) ist allerdings mit 7,6 % deutlich geringer als bei den Körperverletzungsdelikten.

Im Binnenvergleich der verschiedenen Raubdelikte zeigen die Grunddelikte §§ 249, 255 StGB die höchsten allgemeinen Rückfallquoten. Hier werden jeweils über 60 % der Täter rückfällig. Günstiger gestalten sich die Rückfallquoten bei §§ 252, 316a StGB sowie bei den Raubqualifikationen. Allerdings werden auch hier jeweils deutlich über 50 % der Täter rückfällig. Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme zeigen eine allgemeine Rückfallquote von nur gut 40 % und weisen daher mit Abstand die beste Legalbewährung unter den Raubdelikten auf. Auch in Bezug auf die Gewaltrückfälligkeit und die Rückfälligkeit mit weiteren Raubdelikten zeigen die §§ 249, 255 StGB die höchsten Quoten. Dies gilt vor allem für die räuberische Erpressung: 25,6 % der Täter haben hier einen Gewalt-rückfall, 10,5 % begehen sogar ein erneutes Raubdelikt.

Vergleicht man die Raubdelikte mit den anderen schweren Gewalttaten, so fällt auf, dass Taten aus derselben Gewaltdeliktsguppe bei sexueller Gewalt (4,0 %) sowie vorsätzlichen Tötungen (1,1 %) deutlich seltener sind. Überhaupt weisen die letztgenannten Tätergruppen vergleichsweise niedrige Rückfallquoten auf; bei Tötungsdelikten liegt die allgemeine Rückfallquote sogar unter derjenigen für Nicht-Gewaltdelikte. Stellt man aber nur auf die wiederverurteilten Tötungsdelinquenten ab, so wird immerhin mehr als ein Drittel wegen eines erneuten Gewaltdelikts verurteilt. Dies deutet darauf hin, dass die Tötungsdelikte keine absolute Sonderstellung innerhalb des Spektrums der Gewaltdelinquenz einnehmen. Vergleicht man sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, so zeigen sich weitgehend gleiche Rückfallquoten. Die spezifische Rückfälligkeit der Vergewaltiger (4,3 %) ist nur geringfügig höher als die der sexuellen Nötiger (3,6 %).

Interessanter ist ein Vergleich der verschiedenen Tötungsdelikte untereinander. So zeigt sich dabei, dass die allgemeine Rückfälligkeit der „normalen“ Totschläger nicht höher liegt als die Rückfallquote der Täter der §§ 213, 217 StGB a.F. Der einzige Unterschied zwischen beiden Gruppen ist, dass letztere Gruppe eine derart niedrige Gewaltrückfälligkeit zeigt, dass sie der von Nicht-Gewalttätern entspricht; erneute Tötungsdelikte finden sich überhaupt nicht. Dies unterstützt die Annahme, dass es sich bei den Tätern der §§ 213, 217 StGB um Täter handelt, die ihre Tat aus einer speziellen Konfliktsituation heraus begangen haben und bei denen die *Gewalttat* in der Regel ein einmaliges Ereignis war.

---

<sup>16</sup> Auch andere Untersuchungen konnten bereits zeigen, dass Räuber die höchsten Rückfallquoten unter den Gewalttätern aufweisen, so z.B. *Diinckel*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, S. 282 ff. (ausführlicher dazu *Kap. 3, 1.1.4*); *Ortmann*, Sozialtherapie im Strafvollzug, S. 506 f. (ausführlicher dazu *Kap. 3, 1.1.5*); *Miller/Dinitz/Conrad*, Careers of the Violent, S. 83 ff. (ausführlicher dazu *Kap. 3, 2.2.3*).

Überhaupt nicht spezifisch rückfällig wurden auch die betrachteten Mörder.<sup>17</sup> Keine von diesen 239 Personen hat ein erneutes Tötungsdelikt begangen. Auch die allgemeine Rückfallquote (23,4 %) und die Quote der Gewaltrückfälle (8,4 %) gestalten sich merklich günstiger als bei Totschlägern; mehr als drei Viertel der Täter begehen überhaupt keine Straftaten mehr. Für die Sexualmörder und Raubmörder findet sich mithin ebenfalls kein erneutes Tötungsdelikt. Ihre allgemeine Rückfallquote ist mit jeweils knapp 26 % nur etwas ungünstiger als die für alle Morde zusammen. Der Anteil von Gewaltrückfällen ist allerdings in beiden Gruppen mit 12,1 % (Raubmörder) bzw. 14,8 % (Sexualmörder) höher als bei anderen Tötungsdelikten.

Besonders ungünstig gestaltet sich hingegen die Rückfallquote der 80 DDR-Tötungsdelinquenten. 32,5 % werden hier rückfällig, 16,3 % mit einem Gewaltdelikt und sogar 3,8 % mit einem neuen Tötungsdelikt. Die letztgenannte Quote sollte allerdings nicht überbewertet werden, da sie auf nur drei spezifischen Rückfällen beruht. Die dennoch festzustellende besonders hohe Rückfälligkeit der DDR-Täter ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass 1994 die harmloseren Konflikttäter oder Affekttäter zum Großteil bereits entlassen worden waren und eher die ungünstig zu prognostizierenden Tätergruppen bis dahin im Vollzug verblieben.

Die Untersuchung bestätigt erneut die extrem niedrige spezifische Rückfallquote bei vorsätzlichen Tötungsdelikten.<sup>18</sup> Im Vergleich zu anderen Studien sehr niedrig fällt hingegen die spezifische Rückfallquote der sexuellen Gewalttäter aus. Dies ist allerdings größtenteils auf Unterschiede im Untersuchungsdesign zurückzuführen. So konnten *Prentky et al.* eindrucksvoll zeigen, dass das einschlägige Rückfallrisiko von Sexualtätern auch nach vielen Jahren noch recht hoch ist. Bei einem fünfjährigen Rückfallintervall werde die Rückfälligkeit gegenüber einem 25-jährigen Intervall um mehr als 50 % unterschätzt.<sup>19</sup> Hinzu kommt, dass hier nur erneute Verurteilungen untersucht werden, nicht alle bekannt gewordenen Straftaten.<sup>20</sup> Zudem betrachten viele Untersuchungen nur Personen, die aus Strafvollzug bzw. Maßregelvollzug entlassen worden sind,<sup>21</sup> und auch ansonsten lag häufig eine Negativauswahl vor.<sup>22</sup> Weiterhin wurden bei den anderen Untersuchungen häufig verschiedene Sexualtätergruppen zusammenfassend analysiert<sup>23</sup> oder jedenfalls bei

---

<sup>17</sup> Siehe dazu auch *Tabelle 8.2a* im Anhang.

<sup>18</sup> Vgl. dazu bereits *Rode/Scheld*, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, S. 40.

<sup>19</sup> *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635, S. 651 f.

<sup>20</sup> Wie z.B. bei *Beier*, Dissexualität im Lebenslängsschnitt, S. 73 f.

<sup>21</sup> So z.B. *Nowara*, Sexualstraftäter und Maßregelvollzug, S. 81 ff.; *Dünkel*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, S. 288 ff.

<sup>22</sup> So z.B. bei *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern, da hier aufgrund des gewählten Untersuchungsdesigns die Datensätze rückfallfreier Straftäter zum Teil bereits vor Ziehung der Daten aus dem Register gelöscht wurden, vgl. a.a.O., S. 63 f.

<sup>23</sup> Z.B. bei *Dünkel*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, S. 288 ff.

der einschlägigen Rückfälligkeit auf erneute Sexualtaten jeglicher Art abgestellt.<sup>24</sup> Außerdem wird sich im Folgenden noch zeigen, dass auch nach der hier vorgelegten Untersuchung die Rückfallquoten bei bestimmten Gruppen (z.B. nach Strafvollzug)<sup>25</sup> deutlich höher sind.

### 2.2 Schwerste Rückfalltat

Es ist allerdings nicht nur von Interesse herauszufinden, ob die sich ereignenden Rückfälle als Gewaltrückfälle bzw. spezifische Rückfälle klassifiziert werden können. Weiterhin ist auch zu untersuchen, aus welcher Deliktsgruppe die Rückfalltat eines ursprünglichen Gewalttäters stammt, ob also z.B. bestimmte Deliktsgruppen einen Bezug zur Gewaltdelinquenz aufweisen. Dafür sollen hier die schwersten begangenen Rückfalltaten untersucht werden. Die Bestimmung des schwersten Deliktes erfolgte abstrakt, d.h. nach dem Strafraumen, der im StGB für die Begehung einer bestimmten Tat angedroht ist.<sup>26</sup>

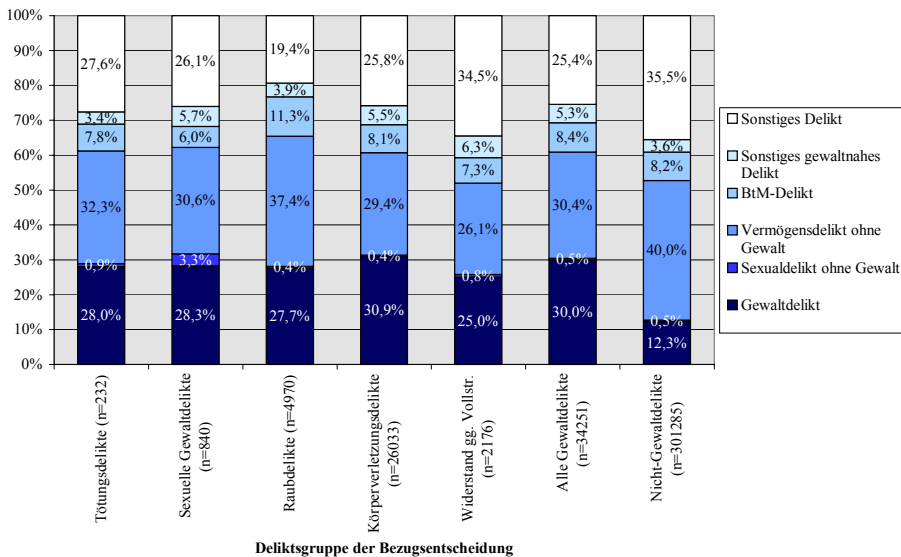


Schaubild 8.2: Rückfalltäter nach der Deliktsgruppe der schwersten begangenen Rückfalltat

Es zeigt sich hier erneut, dass Gewalttäter im Vergleich zu anderen Tätern bei erneuter Straffälligkeit deutlich öfter eine Gewalttat begehen. Besonders ausge-

<sup>24</sup> Z.B. bei *Elek* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraf Tätern, S. 58 f.

<sup>25</sup> S.u., *Kap. 8, 6.2.2.2.*

<sup>26</sup> Näher zu der zugrunde liegenden Schwerebewertung *Jehle*, Rückfallstatistik, S. A20 f.

prägt findet sich dieses Phänomen bei den Körperverletzern, doch auch allgemein kommen Gewaltdelikte als Rückfalltat zwei- bis zweieinhalbmal häufiger bei Gewalttätern als bei Nicht-Gewalttätern vor (*Schaubild 8.2*).

Sexualdelikte ohne Gewalt<sup>27</sup> kommen als Rückfalltaten allgemein sehr selten vor. Nichtsdestotrotz sind sie als schwerstes Folgedelikt bei sexueller Gewalt im Verhältnis zu allen Rückfalltaten fast siebenmal so häufig zu finden wie bei allen Gewaltdelikten und bei Nicht-Gewaltdelikten. Sexuelle Gewalttäter begehen also auch häufiger als durchschnittliche Straftäter Sexualdelikte ohne Gewalt.

Zieht man aber zum Vergleich eine spezielle Gruppe aus den Nicht-Gewalttätern heran, nämlich jene, die nach Begehung eines Sexualdelikts *ohne* Gewalt rückfällig werden, so findet sich bei dieser Gruppe eine deutlich höhere Quote von Tätern mit einem weiteren Sexualdelikt ohne Gewalt: 20,5 % der 1544 Rückfalltäter begehen hier erneut eine solche Tat, hingegen nur 3,2 % eine Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung. Damit sind die Verhältnisse umgekehrt wie bei den sexuellen Gewaltdelikten, bei denen 9,0 % der Rückfälligen erneut ein sexuelles Gewaltdelikt begehen und 3,3 % ein Sexualdelikt ohne Gewalt. Auch die Begehung eines Gewaltdelikts als Rückfalltat ist bei Tätern mit Sexualdelikten ohne Gewalt seltener (15,6 %) als bei sexuellen Gewalttätern (28,3 %). Diese Ergebnisse bestätigen erneut, dass es sich bei sexuellen Gewalttätern grundsätzlich nicht um „normale“ Sexualtäter handelt, sondern um eine andere Klientel.<sup>28</sup> Allerdings scheint es eine gemeinsame Schnittmenge zu geben, also Täter, die sowohl Sexualdelikte ohne Gewalt als auch solche mit Gewalt begehen. Es wird zu untersuchen sein, ob diese Täter eine besondere Risikogruppe bilden.<sup>29</sup>

Eine wichtige Gruppe unter den Rückfalltaten stellen die Vermögensdelikte ohne Gewalt<sup>30</sup> dar. Auffällig ist dabei, dass für alle Gewaltdelikte deren Anteil an der Gesamtzahl der Rückfälle (30,4 %) geringer ist als für Nicht-Gewaltdelikte (40,0 %). Besonders häufig unter den Gewalttätern werden die Raubtäter (37,4 %) mit Vermögensdelikten ohne Gewalt rückfällig. Dies verwundert nicht, ist doch der Raub nicht nur Delikt gegen die Person, sondern auch Vermögensdelikt. Ebenfalls besonders hoch ist auch der Anteil von Raubtätern, die mit BtM-Delikten rückfällig werden (11,3 %). Hier ist insbesondere an drogensüchtige Täter zu denken, die das Raubdelikt als Beschaffungsdelikt begangen haben.

Hinter den „sonstigen gewaltnahen Delikten“ verbergen sich schließlich Taten, bei denen Gewalt nach der hier verwendeten Definition zwar nicht vorlag, aber die vom Tatbild Gewaltdelikten zumindest nahe stehen. Als solche unter dieser

---

<sup>27</sup> Hier: §§ 174 – 176, 179 – 184b, 237 StGB, jeweils a.F., sowie die entsprechenden Normen des DDR-StGB.

<sup>28</sup> Dazu bereits oben, *Kap. 2, 3.2*.

<sup>29</sup> S.u., *Kap. 9, 3.5*.

<sup>30</sup> Unabhängig vom strafrechtlich geschützten Rechtsgut wurden hier als Vermögensdelikte ohne Gewalt erfasst: §§ 146 – 152a, 242 – 248c, 257, 259 – 266b, 284 – 293 StGB, jeweils a.F., sowie die entsprechenden Tatbestände des DDR-StGB.

Überschrift erfasst sind eine Vielzahl verschiedener Straftatbestände, nämlich Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB), Beleidigungsdelikte (§§ 185 – 187 StGB), Freiheitsberaubung und Nötigung (§§ 239, 240 StGB), Sachbeschädigung (§§ 303, 304 – 305a StGB) und Brandstiftung (§§ 306 – 308 StGB); jeweils in der Fassung vor dem 6. StRG.<sup>31</sup> Eine erhöhte Rückfälligkeit in Bezug auf diese Delikte lässt sich nur bei drei Gruppen, nämlich den sexuellen Gewalttätern, den Körperverletzern und den Personen, die wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt wurden, feststellen.

Auffällig erhöht ist dabei zunächst die Quote von Beleidigungsdelikten als Rückfalltat bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (2,6 % gegenüber 1,0 % bei Nicht-Gewaltdelikten). Ebenfalls eine erhöhte Beleidigungsquote ist zu finden bei der Körperverletzung (1,7 %). Erhöht ist bei Körperverletzung (2,0 %) und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (1,8%) auch der Anteil von Sachbeschädigungen als schwerster Rückfalltat (Nicht-Gewaltdelikte: 1,3 %); noch höher ist dieser Anteil bei sexuellen Gewaltdelikten (2,7 %). Der erhöhte Anteil auch an „gewaltnahen“ Delikten lässt vermuten, dass die entsprechenden Tätergruppen eine generell gesteigerte Aggressivität aufweisen, die sich z.B. auch in Beleidigungen und Sachbeschädigungen äußert.<sup>32</sup>

Interessant ist die Untersuchung des Anteils der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen beim Mord: Während beim einfachen Mord die entsprechende Quote mit 17,6 % niedriger ist als bei allen anderen Gewaltdeliktsgruppen, finden sich bei Sexualmord und Raubmord Quoten von 57,1 % bzw. 40,0 %, die höchsten der Untersuchung. Allerdings ist die Zahl rückfälliger Sexualmörder (n=7) bzw. Raubmörder (n=15) insgesamt recht niedrig, so dass die exakte Höhe der Quoten stark vom Zufall beeinflusst ist. Es lässt sich dennoch feststellen, dass ein großer Teil der rückfälligen Sexual- und Raubmörder erneut ein Gewaltdelikt als schwerste Tat begeht. Ebenfalls mit 40,0 % recht hoch ist der Anteil von Vermögensdelikten ohne Gewalt als Rückfalltat beim Raubmord, was sich auch hier wieder gut mit dem Charakter des Raubes als Vermögensdelikt in Verbindung bringen lässt.

### 2.3 Schwerster Gewaltrückfall

*Schaubild 8.3*<sup>33</sup> schlüsselt die Gewaltrückfälle nach der Deliktsgruppe der schwersten begangenen Gewalt-Rückfalltat auf. Es lässt sich feststellen, dass Körperverletzungsdelikte bei allen Gewaltdeliktsgruppen die häufigste Form des Gewaltrückfalls darstellen; zusammen mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte stel-

<sup>31</sup> Eine detaillierte Aufschlüsselung der Rückfälligkeit in Bezug auf diese Delikte findet sich in *Tabelle 8.3a* im Anhang.

<sup>32</sup> Die insgesamt dennoch niedrigen Anteile von z.B. Beleidigung oder Sachbeschädigung an allen Rückfalltaten sind wohl auf das hohe Dunkelfeld, das Erfordernis eines Strafantrags, den Privatklageweg, der bei solchen Delikten i.d.R. einschlägig ist, sowie auf hohe Einstellungsquoten gem. §§ 153, 153a StPO zurückzuführen. Auch werden die Delikte aufgrund ihrer geringen Tatschwere bei der Betrachtung nur der *schwersten* Rückfalltat häufig verdrängt.

<sup>33</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.4a* im Anhang.

len diese leichteren Gewaltformen zwischen gut 50 % und über 85 % der Gewaltrückfälle. Begreift man die Einordnung der Gewalttaten in Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte als einfache Schwerkategorie, dann ist aus dem Schaubild unmittelbar ersichtlich, dass die Begehung eines schwereren Gewaltdelikts unter den Gewaltrückfällen – außer beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – die absolute Ausnahme darstellt bzw. bei schweren Gewalttaten sogar im Regelfall das folgende Gewaltdelikt leichter ist. Es besteht ein Trend zu mittleren bis leichten Tatschwerekategorien.<sup>34</sup>

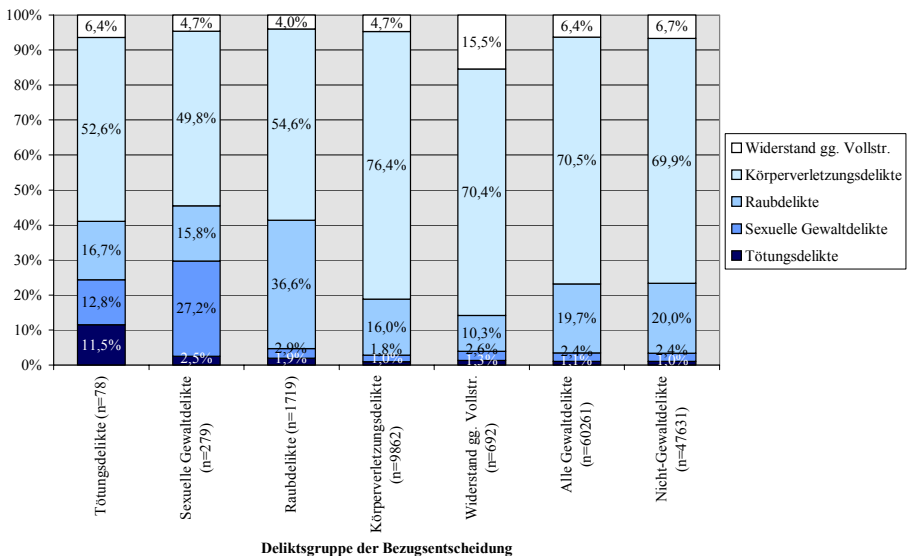


Schaubild 8.3: Gewaltrückfalltäter nach Deliktgruppe der begangenen Gewalttat

Weiterhin fällt auf, dass die Begehung einer Straftat aus einer bestimmten Deliktgruppe auch die Wahrscheinlichkeit steigert, dass eine erneute Straftat aus derselben Deliktgruppe stammt. Dies ist besonders auffällig bei sexuellen Gewaltdelikten und Tötungsdelikten: Während generell diese Taten nur einen geringen Teil der Gewaltrückfälle ausmachen, begehen 11,5 % der Tötungsdelinquenten, die erneut ein Gewaltdelikt begehen, ein Tötungsdelikt;<sup>35</sup> und bei den sexuellen Gewalttätern entfallen sogar über ein Viertel der Gewaltrückfälle auf sexuelle Gewaltdelikte.

<sup>34</sup> Siehe dazu noch sogleich unten, Kap. 8, 2.4, sowie ausführlich zur Eskalation krimineller Karrieren unten, Kap. 9, 6.2.

<sup>35</sup> Bei den Tötungsdelikten ist daneben auch die Quote sexueller Gewaltdelikte unter den Gewaltrückfalltaten erhöht; immerhin 12,8 % der Gewaltrückfälle entfallen auf diese Kategorie.

Die hohe Quote der Tötungsdelikte an den Gewaltrückfällen von Tätern vorsätzlicher Tötungen ist dabei allein auf die Totschlagsdelikte und die Tötungsdelikte nach DDR-StGB zurückzuführen; kein einziger Mörder hat ein erneutes Tötungsdelikt begangen. Das bedeutet gleichzeitig, dass bei den Totschlägern und DDR-Tötungsdelinquenten mit Gewaltrückfall die Rückfalltat in 15,5 % der Fälle ein Tötungsdelikt ist. Dies ist ein erstaunliches Ergebnis, zeigt es doch eine größere spezifische Gefährlichkeit der Täter des Grunddeliktes Totschlag gegenüber den Tätern der Mordqualifikation. Dieses Ergebnis muss zwar vorsichtig interpretiert werden, da die Gesamtzahl rückfälliger Tötungstäter sehr niedrig ist. Dennoch lässt sich der Unterschied nicht von der Hand weisen.

Beim Mord dominieren allerdings dafür die (anderen) schweren Gewaltrückfälle noch stärker als allgemein bei den Tötungsdelikten. 20,0 % der Rückfallgewalttaten sind sexuelle Gewaltdelikte, 30,0 % Raubdelikte und 50,0 % Körperverletzungsdelikte. Beim Sexualmord beziehen sich 50,0 % der Gewaltrückfälle auf sexuelle Gewalt; beim Raubmord 42,9 % auf Raubdelikte. Allerdings ist die geringe Gesamtzahl der Gewaltrückfälle bei Mord<sup>36</sup> zu berücksichtigen und muss zu einer vorsichtigen Bewertung dieser Zahlen führen.

Auch die Raubtäter zeigen einen recht hohen Anteil schwerer Delinquenz unter den Gewaltrückfällen; es handelt sich dabei allerdings weitgehend um einschlägige Taten i.e.S., also Raubdelikte. Während die ungünstige Struktur der Rückfälligkeit bei Raubtätern nicht weiter verwundert, da diese auch schon eine hohe allgemeine Rückfallquote und eine hohe Gewaltrückfallquote aufweisen,<sup>37</sup> fallen die relativ schwerwiegenden Gewalttaten bei den Tötungsdelinquenten und sexuellen Gewalttätern mit Gewaltrückfall auf, da es sich um Deliktgruppen mit günstiger allgemeiner Rückfallquote handelt. Offensichtlich ist hier zu differenzieren: Während allgemein derartigen Tätern eine günstige Prognose zu stellen ist, findet sich ein kleiner Teil von Personen, der wieder Gewaltdelikte begeht. Diese Gruppe tendiert dabei gerade auch zu schweren Gewaltrückfällen.

Unter den Rückfalltaten finden sich insgesamt 17 Sexualmorde und 81 Raubmorde. Keine dieser Taten ist in der Folge eines Tötungsdelikts in der Bezugsentscheidung begangen worden. Bei den Sexualmorden lässt sich auch sonst kein Zusammenhang zur Bezugsentscheidung ausmachen: Die Deliktskombination findet sich kein einziges Mal im Anschluss an sexuelle Gewaltdelikte. Auch in der Folge sonstiger Sexualdelikte taucht der Sexualmord nur ein einziges Mal auf.<sup>38</sup> Bei Raubmord als Rückfalltat hingegen war Delikt der Bezugsentscheidung in fünf Fällen (6,2 %) ein Raubdelikt und in 33 Fällen (40,7 %) ein sonstiges Vermögensdelikt.

---

<sup>36</sup> Alle Morde: 20; Sexualmorde: 4; Raubmorde: 7.

<sup>37</sup> S.o., Kap. 8, 2.1.2.

<sup>38</sup> Delikt der Bezugsentscheidung war Exhibitionismus (§ 183 StGB).



## 2.4 Entwicklung der Tatschwere

### 2.4.1 Art der Schwereinstufung

Nach dieser qualitativen Darstellung der Art des Rückfalls soll nun ein kurzer Überblick zur Entwicklung der Tatschwere folgen. Da genauere Daten zu den Umständen der begangenen Straftat im BZR nicht enthalten sind, erfolgt dabei eine Schwereinstufung nach dem abstrakten Strafrahmen.<sup>39</sup> Das StGB kennt 18 verschiedene Strafrahmenkategorien: Der geringste Strafrahmen sieht Geldstrafe bis 180 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten vor; der schwerste ist die ohne Alternativen angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe. Die Verteilung der Strafrahmengruppen für die Bezugsentscheidungen im Datensatz zeigt *Tabelle 8.5*.

Tabelle 8.5: Verteilung der Strafrahmengruppen für alle Bezugsentscheidungen

<b>Strafrahmengruppen</b>			
Lfd. Nr.	Strafrahmen	Häufigkeit	in %
1	Lebenslang	239	0,03%
2	10 J. bis 15 J. oder lebenslang	29	0,00%
3	5 J. bis 15 J.	4223	0,45%
4	3 J. bis 15 J.	160	0,02%
5	2 J. bis 15 J.	4332	0,46%
6	1 J. bis 15 J.	8783	0,93%
7	2 J. bis 10 J.	9	0,00%
8	1 J. bis 10 J.	1713	0,18%
9	6 M. bis 10 J.	3401	0,36%
10	3 M. bis 10 J.	36026	3,83%
11	1 J. bis 5 J.	77	0,01%
12	6 M. bis 5 J.	479	0,05%
13	3 M. bis 5 J.	25371	2,70%
14	Geldstrafe oder bis 5 J.	411486	43,72%
15	Geldstrafe oder bis 3 J.	91194	9,69%
16	Geldstrafe oder bis 2 J.	49670	5,28%
17	Geldstrafe oder bis 1 J.	249299	26,49%
18	Geldstrafe bis 180 T. oder bis 6 M.	296	0,03%
19	Strafe nach sonst. Nebengesetz	54398	5,78%
	Gesamt	941185	100,00%

<sup>39</sup> Dabei kann theoretisch die Schwereinstufung eines Delikts im Zeitverlauf aufgrund von Gesetzesänderungen variieren. Die Schwereinstufung hier erfolgt allerdings statisch anhand des Gesetzesstandes von Ende 1994; näher zur Bedeutung von Gesetzesänderungen bereits oben, *Kap. 5, 6.3.2.*

Die Schwereinstufung wurde dabei für das StGB und einzelne wichtige strafrechtliche Nebengesetze vorgenommen.<sup>40</sup> Alle anderen strafrechtlichen Nebengesetze wurden nicht differenziert behandelt; ihre Schwere wurde pauschal unterhalb der anderen Strafrahmengruppen eingestuft. Daher werden in diesem Unterabschnitt solche Straftäter trotz Rückfalls nicht berücksichtigt, die als schwerste Bezugs- oder Rückfalltat eine Straftat nach einem sonstigen Nebengesetz aufweisen (22.586 Fälle). Ebenso ausgeklammert bleiben diejenigen Täter, bei denen zwar eine Rückfalltat vorliegt, die Tatbezeichnung aber unbekannt ist (663 Fälle).

#### 2.4.2 Ergebnisse

*Tabelle 8.6* zeigt die Schwereentwicklung zwischen Bezugsentscheidung und (schwerster) Rückfalltat. Die eingetragenen Werte stehen für die Nummern der Strafrahmengruppen laut *Tabelle 8.5*. Da die Strafrahmengruppen sehr unterschiedlich häufig im StGB und auch im Datensatz vertreten sind und zudem der „Abstand“ zwischen den einzelnen Strafrahmengruppen nicht eindeutig definiert und definierbar ist, ist die verwendete Schwere skala nur ordinal. Deshalb weist *Tabelle 8.6* auch kein arithmetisches Mittel aus. Dafür sind der Median und Quartilsbereiche angegeben.<sup>41</sup>

Betrachten wir zunächst alle Rückfalltäter. Für Täter mit einem Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung zeigt sich in der Gesamtbetrachtung keine Veränderung der Tatschwere zwischen Bezugstat und Rückfalltat. Dasselbe gilt für die Körperverletzungsdelikte alleine.<sup>42</sup> Bei den Nicht-Gewaltdelikten bleibt ebenfalls die zentrale Tendenz gleich. Allerdings sind die besonders leichten Taten seltener vertreten: Das dritte Quartil wechselt von 17 nach 15. Bei der vom Strafrahmen her besonders leichten Tat des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nimmt die Tatschwere schon deutlicher zu: erstes und zweites Quartil verschieben sich nach unten.

Das umgekehrte Phänomen ist festzustellen für die schweren Gewaltdelikte: Hier ist die Tatschwere der Rückfalltat deutlich geringer; der Median nimmt auch hier den Wert des „Standardstrafrahmens“ (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 5 Jahre) an. Dennoch gibt es eine größere Gruppe von Tätern mit schweren Rück-

<sup>40</sup> Im Einzelnen wurde eine differenzierte Schwereinstufung vorgenommen für: StGB, DDR-StGB (unter Zugrundelegung der BRD-Strafrahmens für entsprechende Taten), WStG, BtMG, AuslG, AsylVfG und StVG.

<sup>41</sup> Das erste Quartil liegt so, dass unterhalb etwa 25 % der Fälle liegen, das zweite Quartil (=Median) liegt bei 50 % und das dritte bei 75 %. Während der Median als zweites Quartil die zentrale Tendenz der Verteilung wiedergibt, zeigen das erste und dritte Quartil das Ausmaß der Streuung.

<sup>42</sup> Dass deren durchschnittliche Schwere mit „14“ in der Tabelle angegeben wird, liegt daran, dass die Strafrahmensänderung durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994 von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren der Schwereinstufung für 1994 abgeurteilte Bezugstaten bereits zugrunde lag. Allgemein zum Umgang mit Gesetzesänderungen oben, *Kap. 5, 6.3.2.*

falltaten: Das erste Quartil liegt bei 10 statt wie bei den anderen Taten bei 13 oder 14; bei Mord als Bezugsstat liegt es sogar bei 8.<sup>43</sup>

Wendet man sich nun nur den Gewaltrückfälltären zu, so bleibt auf der linken Seite (Bezugsentscheidung) alles weitgehend gleich; die mittlere Schwere der Rückfalltaten steigt allerdings im Vergleich zur Betrachtung aller Rückfälle an. Das dritte Quartil verschiebt sich nur leicht bis gar nicht nach unten, das erste Quartil hingegen fällt deutlich ab; es gibt also eine relativ starke Streuung.

Noch deutlicher als bei der Untersuchung aller Rückfälle zeigt sich bei der Schwereentwicklung der Gewaltrückfälle, dass die ursprüngliche Tatschwere der Bezugsentscheidung Einfluss auf die Schwere der Rückfalltat hat: Die Verteilungsparameter der Tatschwere liegen bei einem schweren Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung auch für die Rückfalltat deutlich tiefer als bei leichteren Gewalttaten oder Nicht-Gewaltdelikten.

Tabelle 8.6: Schwereentwicklung zwischen Bezugsentscheidung und Rückfalltat

Deliktsguppe der Bezugsentscheidung	Schwere – alle Rückfälle						
	N	Bezugsentscheidung			Schwerste Rückfalltat		
		Erstes Quartil	Median (2. Qu.)	Drittes Quartil	Erstes Quartil	Median (2. Qu.)	Drittes Quartil
Tötungsdelikte	227	3	3	3	10	14	14
Davon: <i>Mord</i>	54	1	1	1	8	14	14,25
Sexuelle Gewaltdelikte	831	5	5	8	10	14	15
Raubdelikte	4922	3	6	6	10	14	14
Körperverletzungsdelikte	25600	13	14	14	13	14	14
Widerstand gg. Vollstr.	2145	15	16	16	14	14	16
Alle Gewaltdelikte	33725	13	14	14	13	14	14
Nicht-Gewaltdelikte	279225	14	14	17	14	14	15
Deliktsguppe der Bezugsentscheidung	Schwere – nur Gewaltrückfälle						
	N	Bezugsentscheidung			Schwerste Rückfalltat		
		Erstes Quartil	Median (2. Qu.)	Drittes Quartil	Erstes Quartil	Median (2. Qu.)	Drittes Quartil
Tötungsdelikte	78	1	3	3	4,5	13	14
Davon: <i>Mord</i>	20	1	1	1	3,5	10,5	14
Sexuelle Gewaltdelikte	279	5	5	8	5	10	14
Raubdelikte	1719	3	6	6	6	10	13
Körperverletzungsdelikte	9862	13	14	14	10	13	14
Widerstand gg. Vollstr.	692	15	16	16	13	14	14
Alle Gewaltdelikte	12630	13	13	14	9	13	14
Nicht-Gewaltdelikte	45935	14	14	16	8	13	14

<sup>43</sup> Eine Differenzierung nach Mordtypen wird hier nicht vorgenommen, da die Zahlen rückfälliger Sexual- bzw. Raubmörder mit 7 bzw. 14 Fällen, bei denen eine Schwereinstufung vorgenommen werden könnte, extrem niedrig sind.

Besonders ungünstig gestaltet sich die Schwere des Gewaltrückfalls bei Raubdelikten und sexuellen Gewalttaten; hier liegt schon der Median bei 10. Bei den Tötungsdelinquenten liegt zwar der Median höher; betrachtet man aber das erste Quartil, ist dieses sogar noch etwas niedriger angesiedelt als bei den anderen schweren Gewalttätern, d.h., es kommt häufiger zu schweren Gewaltrückfällen. Schwerer als bei allen Tötungsdelikten zusammen sind im Mittel die Gewaltrückfälle beim Mord.<sup>44</sup>

### 3. Rückfallhäufigkeit

Eine weitere interessante Fragestellung ist, wie häufig ein Rückfall bei den wieder-verurteilten Gewalttätern aufgetreten ist. Dabei ist eine hohe Rückfallhäufigkeit nur für relativ geringfügige Delikte zu vermuten, da die Begehung einer schweren Gewalttat den Täter häufiger direkt wieder in den Strafvollzug führen wird und somit die Möglichkeit weiterer Rückfälle nur sehr eingeschränkt besteht. Demnach ist eine geringe Rückfallhäufigkeit nur begrenzt als Erfolgskriterium zu werten.

Im Folgenden wird die Rückfallhäufigkeit differenziert betrachtet: Zunächst geht es um die allgemeine Frage, welche Vorzüge eine Untersuchung aller Rückfallentscheidungen inklusive solcher, die später in ein anderes Urteil einbezogen worden sind, bietet und welche Unterschiede sich ergeben würden, wenn man nur nicht einbezogene Entscheidungen zählen würde (3.1). Danach wird die allgemeine Rückfallhäufigkeit mit einbezogenen Entscheidungen für die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen näher untersucht (3.2). Die Häufigkeit der Gewaltrückfälle wird unter 3.3 behandelt und *Abschnitt 3.4* widmet sich schließlich der Häufigkeit der spezifischen Gewaltrückfälle.

#### 3.1 Vergleich der Rückfallhäufigkeiten mit einbezogenen und ohne einbezogene Entscheidungen

In der vorliegenden Arbeit werden bei der Untersuchung der Rückfälligkeit, aber auch bei der Betrachtung der Voreintragungen,<sup>45</sup> später einbezogene Entscheidungen ebenfalls gezählt,<sup>46</sup> da es für die Beurteilung der Rückfallhäufigkeit nicht auf die Frage ankommen kann, ob das Gesetz noch die Verhängung einer Gesamtstrafe (§ 55 StGB) bzw. von einheitlichen jugendrichterlichen Maßnahmen oder einer Einheitsjugendstrafe (§ 31 II JGG) ermöglicht: Tatsächlich wird es sich

---

<sup>44</sup> Eine Differenzierung nach Mordtypen wird hier nicht vorgenommen, da die Zahlen gewaltrückfälliger Sexual- bzw. Raubmörder mit 4 bzw. 7 Fällen, bei denen eine Schwereinstufung vorgenommen werden könnte, extrem niedrig sind.

<sup>45</sup> S.u., *Kap. 9, 2. und 3.*

<sup>46</sup> Nicht als weitere Rückfalltat gezählt werden hingegen reine Gesamtstrafenbeschlüsse nach § 460 StPO oder § 66 JGG, da diese gegenüber den durch sie einbezogenen, als Rückfalltat gezählten Entscheidungen keine neuen Straftaten enthalten.

um verschiedene Taten handeln, die daher auch jeweils für sich ein Zeichen des Versagens des Täters und mithin einen Rückfall darstellen.

Tabelle 8.7: Vergleich der mittleren Rückfallhäufigkeiten mit einbezogenen und ohne einbezogene Entscheidungen für alle Rückfalltäter<sup>47</sup>

	N	Mit Einbezogenen		Ohne Einbezogene	
		Arith. Mittel	Median	Arith. Mittel	Median
Tötungsdelikte	232	1,82	1	1,63	1
Davon: <i>Mord</i>	56	1,93	1	1,77	1
Sexuelle Gewaltdelikte	843	1,90	1	1,70	1
Raubdelikte	4979	2,27	2	1,97	2
Körperverletzungsdelikte	26082	2,06	2	1,82	1
Widerstand gg. Vollstr.	2179	1,97	1	1,76	1
Alle Gewaltdelikte	34315	2,08	2	1,84	1
Nicht-Gewaltdelikte	301884	1,96	1	1,74	1

*Tabelle 8.7* zeigt deutlich, dass die Berücksichtigung auch einbezogener Entscheidungen die Rückfallhäufigkeit nur geringfügig erhöht.<sup>48</sup> Beim gegenüber Ausreißern robusteren Median ergeben sich nur in zwei Fällen Veränderungen.<sup>49</sup> Das arithmetische Mittel verändert sich zwar wie zu erwarten bei jeder Deliktsgruppe. Doch diese Veränderungen sind nur gering. Bei einer Untersuchung der Rückfallhäufigkeit ohne einbezogene Entscheidungen wären daher zwar etwas niedrigere, aber nicht wesentlich andere Rückfallhäufigkeiten zu erwarten.

### 3.2 Allgemeiner Rückfall

*Schaubild 8.4* zeigt die Rückfallhäufigkeit für alle Rückfalltaten mit einbezogenen Entscheidungen.<sup>50</sup> Auffällig ist, dass ein großer Teil der Rückfälligen nicht nur eine weitere Tat begeht, sondern zwei oder mehr: Bei den Raubtaten z.B. weisen gerade einmal 41,9 % der Rückfalltäter nur eine Folgeentscheidung auf, und selbst in der insofern günstigsten Gruppe, der der Tötungsdelinquenten, finden sich noch gut 40 % Täter mit mehreren Rückfalltaten.

<sup>47</sup> Rückfalltäter sind Täter, die mindestens eine Folgeintragung im Rückfallintervall aufweisen, auch wenn diese später einbezogen wird. Die Zahl der Rückfalltaten ohne einbezogene Entscheidungen kann daher null sein, wenn die zugehörige einbeziehende Entscheidung erst nach dem Rückfallzeitraum ergangen ist. Dies betrifft insgesamt 1425 Entscheidungen.

<sup>48</sup> Einen detaillierten Vergleich der Rückfallhäufigkeit ermöglichen daneben *Tabelle 8.8a* und *Tabelle 8.9a* im Anhang. Auch dort finden sich keine dramatischen Abweichungen.

<sup>49</sup> Dass die Veränderung jeweils eine Erhöhung um eins bedeutet, liegt daran, dass wir es mit Medianklassen zu tun haben. Der Median wechselt in der Tabelle daher bereits von eins auf zwei, wenn er sich von dem letzten Wert, der noch in die Klasse „eins“ gehört, zum ersten Wert der Klasse „zwei“ verschiebt; Zwischenabstufungen sind nicht möglich.

<sup>50</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.8a* im Anhang.

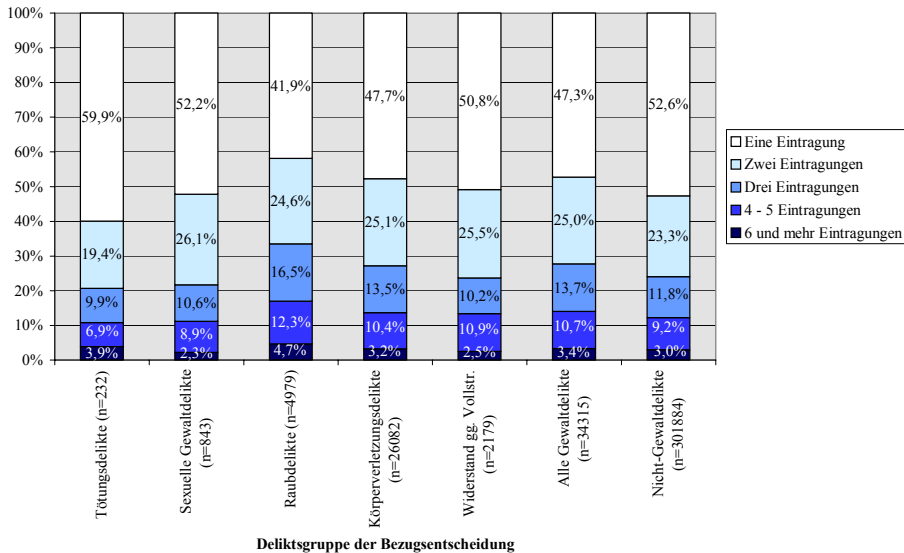


Schaubild 8.4: Rückfallhäufigkeit mit einbezogenen Entscheidungen

Auffällig ist, dass die Verteilung der Rückfallhäufigkeit der Verteilung der generellen Rückfallquote über die Deliktsgruppen ähnelt: Ebenso wie die Rückfallquote ist auch die Rückfallhäufigkeit bei den Raubdelikten am höchsten und generell bei den Tötungstätern und den sexuellen Gewalttätern besonders niedrig. Nichtsdestotrotz finden sich auch in diesen beiden Deliktsgruppen unter den Rückfälligen noch mehr als 10 % Intensivtäter mit vier oder mehr Folgeeintragungen. Bei den Raubtätern macht diese Gruppe sogar 17 % aller Rückfalltäter aus.

Betrachtet man die Morde separat, so muss differenziert werden: Während beim Sexualmord und beim einfachen Mord die meisten Täter nur einmal rückfällig werden (71,4 % bzw. 64,7 %), gilt dies beim Raubmord nur für 26,7 % der Rückfalltäter. Demnach gibt es beim Raubmord anders als bei den übrigen Tötungsdelikten eine hohe Quote Mehrfachrückfälliger, die sogar die für Raubdelikte übertrifft.

Vergleicht man die Rückfallhäufigkeit für alle Gewaltdelikte mit der Rückfallhäufigkeit von Tätern, die kein Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung aufweisen, zeigt sich hier ebenso wie bei den allgemeinen Rückfallquoten eine etwas ungünstigere Verteilung für die Gewalttäter.

### 3.3 Gewaltrückfall

Als nächstes sollen die Gewaltrückfälle untersucht werden. Bei diesen ist mehrfache Rückfälligkeit deutlich seltener als für allgemeine Rückfälle (vgl. *Schaubild 8.5*).<sup>51</sup> Selbst in den am häufigsten mehrfach gewaltrückfälligen Gruppen der Raubtäter und Körperverletzungstäter findet sich bei etwa drei Vierteln der Gewaltrückfälligen nur *eine* entsprechende Tat. Dies ist zunächst bereits darauf zurückzuführen, dass hier nur Gewalttaten als gültige Rückfalltaten ausgewählt wurden und nicht alle Delikte. Darüber hinaus ist jedoch erneut darauf hinzuweisen, dass die Rückfallhäufigkeit mittelbar durch die Rückfallschwere beeinflusst wird, da schwere Taten eher in den Strafvollzug führen und damit die „Rückfallchancen“ verringern.

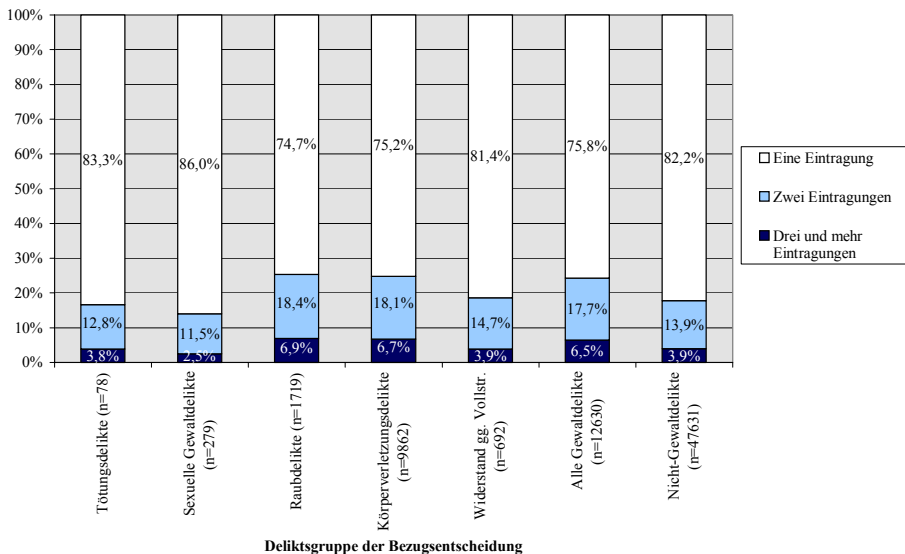


Schaubild 8.5: Häufigkeit von Gewaltrückfällen

Vergleicht man Gewalttäter und Nicht-Gewalttäter, die mindestens ein Rückfall-Gewaltdelikt begangen haben, zeigt sich, dass die Gewalttäter im Schnitt eine höhere Rückfallhäufigkeit mit Gewalt aufweisen. Allerdings muss differenziert werden: Häufiger mehrfach auffällig sind nur Raub- und Körperverletzungsdelinquenten sowie geringfügig auch die Täter des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Für Tötungsdelikte und sexuelle Gewaltdelikte hingegen ist die Zahl der Täter mit mehrfachem Gewaltrückfall sogar geringer als bei den Nicht-

<sup>51</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.10a* im Anhang.

Gewaltdelikten. Mit 20,0 % geringfügig höher ist hingegen der Anteil der mehrfachen Gewaltrückfälle beim Mord.<sup>52</sup>

Die geringen Anteile mehrfacher Gewaltrückfälle bei Tötung und sexueller Gewalt sind im Vergleich zu den leichteren Gewaltdelikten und den Nicht-Gewaltdelikten u.U. bereits darauf zurückzuführen, dass die Gewaltrückfälle bei Tötungstätern und sexuellen Gewalttätern häufig recht schwer sind<sup>53</sup> und daher eher wieder in den Strafvollzug führen. Diese Erklärung verfährt hingegen nicht gegenüber den Raubtätern, denn auch diese begehen häufig schwere Gewaltrückfalltaten<sup>54</sup>, weisen aber dennoch die höchsten Anteile mehrfacher Gewaltrückfälligkeit auf. Hier zeigt sich dann aber erneut die bereits immer wieder herausgearbeitete besonders starke Rückfallneigung von Raubtätern.<sup>55</sup>

### 3.4 Spezifischer Gewaltrückfall

Als letzte Rückfallkategorie ist noch der spezifische Gewaltrückfall in Bezug auf die Rückfallhäufigkeit zu untersuchen. Es geht hier also darum, wie häufig spezifisch gewaltrückfällige Täter eine entsprechende Rückfalltat begehen. *Schaubild 8.6* gibt darüber einen Überblick.<sup>56</sup>

Es ist zu erkennen, dass Personen mit einem Tötungsdelikt in der Bezugsentscheidung in keinem Fall im Rückfallintervall mehrere Tötungsdelikte begangen haben. Das war allerdings angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit einer langjährigen stationären Sanktion bei spezifischem Rückfall auch nicht zu erwarten. Bei sexueller Gewalt sind mehrfache spezifische Gewaltrückfälle ebenfalls selten. Nur zwei der insgesamt 82 spezifisch rückfälligen sexuellen Gewalttäter begehen mehr als ein sexuelles Gewaltdelikt im Rückfallintervall, und auch diese weisen nur je zwei entsprechende Eintragungen auf. Auch beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sind trotz der geringen Strafdrohung und der daher grundsätzlich bestehenden Möglichkeit vielfacher Tatbegehung im Rückfallzeitraum die mehrfach spezifisch Rückfälligen selten.

Deutlich höher ist deren Anteil aber mit etwa 15 % bei den Raubtätern; diese Quote ist dafür, dass es sich hier bei den spezifischen Rückfalltaten immerhin um Verbrechen handelt, erstaunlich hoch. Auch hier beweisen die Raubtäter daher erneut ihre besondere Rückfallgefährdung. Zwar ist der Anteil mehrfach spezifisch rückfälliger Körperverletzer noch deutlich höher als der der Raubtäter; es ist aber die geringere Tatschwere zu berücksichtigen, die aufgrund milderer Sanktionierung eine Mehrfachrückfälligkeit innerhalb von vier Jahren eher möglich

<sup>52</sup> Eine nähere Aufschlüsselung nach Mordtypen soll hier nicht erfolgen, da bei einer Zahl von insgesamt 20 Morden mit Gewaltrückfall (4 Sexualmorde, 7 Raubmorde, 9 einfache Morde) keine aussagekräftigen Erkenntnisse daraus gezogen werden könnten.

<sup>53</sup> S.o., *Kap. 8, 2.3.*

<sup>54</sup> S.o., *Kap. 8, 2.3.*

<sup>55</sup> S.o., *Kap. 8, 2.1.2.* sowie *Kap. 3, 1.4 und 2.4.*

<sup>56</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.11a* im Anhang.



macht. Außerdem ist in Erinnerung zu rufen, dass bei den Körperverletzern ein Gewaltrückfall fast immer ein spezifischer Rückfall ist.<sup>57</sup> Daher verwundert es nicht, dass sich auch die Rückfallhäufigkeit für den spezifischen Gewaltrückfall (*Schanbild 8.6*) der für den allgemeinen Gewaltrückfall (*Schanbild 8.5*) annähert.

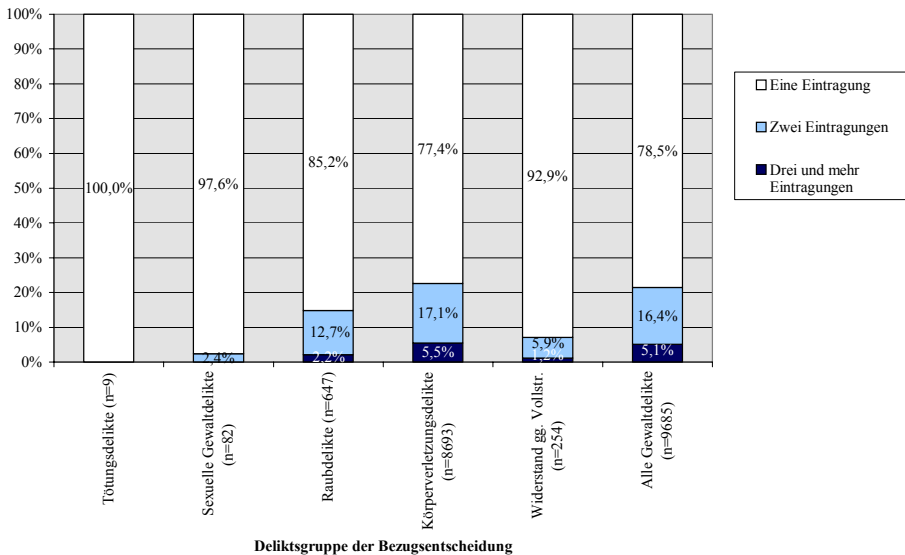


Schaubild 8.6: Häufigkeit von spezifischen Gewaltrückfällen

#### 4. Rückfallgeschwindigkeit

Als Zeichen besonders großer Rückfallgefährdung könnte man es ansehen, wenn ein Rückfall besonders frühzeitig nach Beginn des Rückfallzeitraums auftritt. Die schnelle Rückfälligkeit zeigt, dass der Täter nicht einmal kurzzeitig ein Leben ohne Straftaten meistern kann. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass teilweise zu Beginn des Rückfallzeitraums auch die größten Belastungen auf den Täter zukommen, z.B. bei Straffentlassenen, die in der Freiheit wieder Fuß fassen müssen. Schnelle Rückfälligkeit kann daher auch ein Symptom der Überforderung mit solchen Belastungen sein.<sup>58</sup> Auf jeden Fall lässt sich aber als empirisch durch viele Untersuchungen gesichertes Erkenntnis festhalten, dass die meisten Rückfälle sich

<sup>57</sup> S.o., Kap. 8, 2.1.2.

<sup>58</sup> Zum Konflikt, den der Auftrag, ein *Leben in sozialer Verantwortung* in der künstlichen Umgebung des Strafvollzugs zu erlernen, mit sich bringt und zu möglichen entsozialisierenden Effekten des Vollzugs, denen es gegenzusteuern gilt, vgl. *Laubenthal*, Strafvollzug, Rn. 202 ff.; *Müller-Dietz*, in: *KKW*, S. 507, S. 513 ff.

bald nach Beginn des Risikozeitraums abspielen;<sup>59</sup> die Bewährungswahrscheinlichkeit steigt mit der Dauer des rückfallfreien Intervalls.

#### 4.1 Allgemeiner Rückfall

*Schaubild 8.7* zeigt die Dauer bis zum ersten Rückfall für alle Rückfalltaten.<sup>60</sup> Die Dauer berechnet sich dabei als Differenz zwischen dem Tatdatum der ersten Rückfalltat und dem Datum des Eintritts des Rückfallrisikos.<sup>61</sup>

Vergleicht man die Rückfallgeschwindigkeit bei Gewaltdelikten generell mit der bei Nicht-Gewaltdelikten, so ergibt sich ein ganz ähnliches Bild: Nahezu ein Drittel der Rückfälle ereignet sich innerhalb eines halben Jahres, weitere rund 20 % in der Folgezeit bis 12 Monate nach Risikoeintritt. In der ersten Hälfte des zweiten Jahres des Rückfallzeitraumes werden noch einige Täter rückfällig, danach sinken die Anteile deutlich. Insgesamt wird bei Gewalt- und Nicht-Gewaltdelikten im ersten Risikojahr die Hälfte der Rückfälle registriert, ein weiteres Viertel im zweiten Jahr; nur das letzte Viertel der Täter wird im dritten (etwa 15 %) oder vierten (etwa 10 %) Risikojahr rückfällig. Eine fast identische Verteilung der Rückfallgeschwindigkeiten ergibt sich für die Täter von Raubdelikten, Körperverletzungen und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Bei den sexuellen Gewaltdelikten und den Tötungsdelikten ist die Verteilung hingegen etwas anders: Täter beider Gruppierungen werden im Schnitt später rückfällig als die Täter der anderen Deliktgruppen.<sup>62</sup> Zwar ereignen sich auch hier die meisten Rückfälle im ersten Jahr und für jedes Folgejahr ist der Anteil an den Rückfällen geringer als im Vorjahr; auch zeigt sich ebenfalls eher eine logarithmische denn eine lineare Verteilung der Rückfälle über die Zeit. Insofern folgt die Verteilung auch derselben Gesetzmäßigkeit wie bei den anderen Deliktgruppen. Doch vollzieht sich die Entwicklung langsamer, das Rückfallrisiko sinkt mit der Zeit nicht so stark ab.<sup>63</sup> Verlängert man diese Entwicklung in die Zukunft, ist zu prognostizieren, dass sich nach Ablauf des Rückfallintervalls bei den Tötungsdelinquenten und sexuellen Gewalttätern noch häufiger Rückfälle ereignen werden als bei den anderen Deliktgruppen. Durch die Betrachtung eines nur recht

<sup>59</sup> Vgl. *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 40; *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 67 f. Zur speziellen Problematik bei den sexuellen Gewalttätern siehe aber auch *Schneider*, MschrKrim 85 (2002), S. 251, S. 253 ff.

<sup>60</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in kategorisierter Form in *Tabelle 8.12a* im Anhang.

<sup>61</sup> Wie oben, *Kap. 5, 3.*, näher erläutert, handelt es sich um das Datum des erstinstanzlichen Urteils bei ambulanten Sanktionen, um das Erledigungsdatum bei vollverbüßten stationären Sanktionen und das (fiktive) Aussetzungsdatum bei Strafrestaussetzungen.

<sup>62</sup> Bei den rückfälligen Mördern scheint die Rückfallgeschwindigkeit von der Art des begangenen Mordes abzuhängen: Während bei den Sexualmördern über 50 % und bei den Raubmördern sogar über 60 % der Rückfalltäter im ersten Jahr rückfällig werden, liegt diese Quote bei sonstigen Morden unter 40 %. Allerdings ist die geringe Gesamtzahl der Taten zu berücksichtigen: 7 rückfällige Sexualmörder, 15 rückfällige Raubmörder und 34 rückfällige andere Mörder finden sich im Datensatz.

<sup>63</sup> Dies zeigt sich besonders eindrucksvoll auch bei der kategorisierten Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit in *Tabelle 8.12a* im Anhang.

schmalen Zeitfensters wird die Rückfallquote dieser Täter daher eher als die anderer Täter unterschätzt.

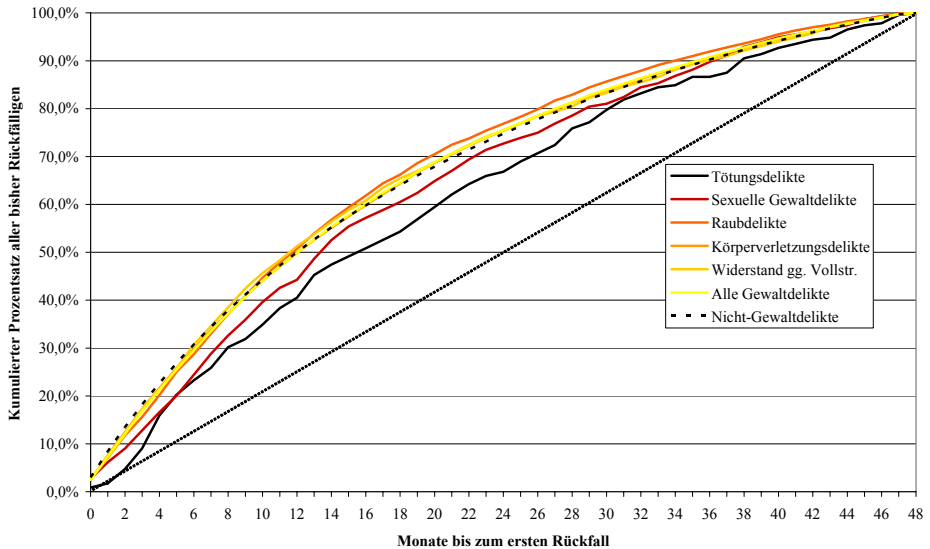


Schaubild 8.7: Dauer bis zum ersten Rückfall

## 4.2 Gewaltrückfall

Es fragt sich nun, ob die Rückfallgeschwindigkeit auch von der Art der Rückfalltat abhängt. Betrachtet man nicht mehr alle Rückfälle, sondern nur noch Täter, bei denen der erste Rückfall auch ein Gewaltrückfall war, so ergibt sich die in *Schaubild 8.8* zu erkennende Verteilung.<sup>64</sup> Interessanterweise ergeben sich aber kaum Veränderungen. Für alle Deliktsgruppen ergibt sich ein sehr ähnlicher Verlauf wie in *Schaubild 8.7*.<sup>65</sup> Die Verteilung der Rückfallgeschwindigkeiten bleibt also nicht nur über die verschiedenen Deliktsgruppen der Bezugsentscheidungen relativ konstant, die Verteilung hängt zudem auch kaum davon ab, ob die erste Rückfalltat ein Gewaltdelikt ist oder nicht.

Allerdings zeigt ein genauer Blick auf die Verteilungen, dass die Diskrepanz zwischen dem Verlauf der Rückfallkurven bei sexueller Gewalt und Tötungsdelikten einerseits und allen anderen Delikten andererseits noch zunimmt. Auch die

<sup>64</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in kategorisierter Form in *Tabelle 8.13a* im Anhang.

<sup>65</sup> Bei den 14 Mördern, deren erste Rückfalltat ein Gewaltdelikt war, ergibt sich hingegen eine deutliche Erhöhung der Rückfallgeschwindigkeit gegenüber der allgemeinen Rückfälligkeit: Drei von vier Sexualmördern, drei von vier Raubmördern und drei von sechs anderen Mördern begingen die Gewaltrückfalltat im ersten Jahr des Rückfallzeitraumes. Allerdings ist die geringe Gesamtzahl der Taten zu berücksichtigen.

Gewaltrückfälle ereignen sich daher bei Sexual- und Tötungsdelinquenten später.<sup>66</sup> Auf dieser Grundlage ist hier daher anzunehmen, dass nicht nur die allgemeine Rückfallquote, sondern auch die Gewaltrückfallquote dieser beiden Gruppen durch die Begrenzung des Rückfallzeitraums auf vier Jahre stärker unterschätzt wird als es für die anderen Gruppen der Fall ist.

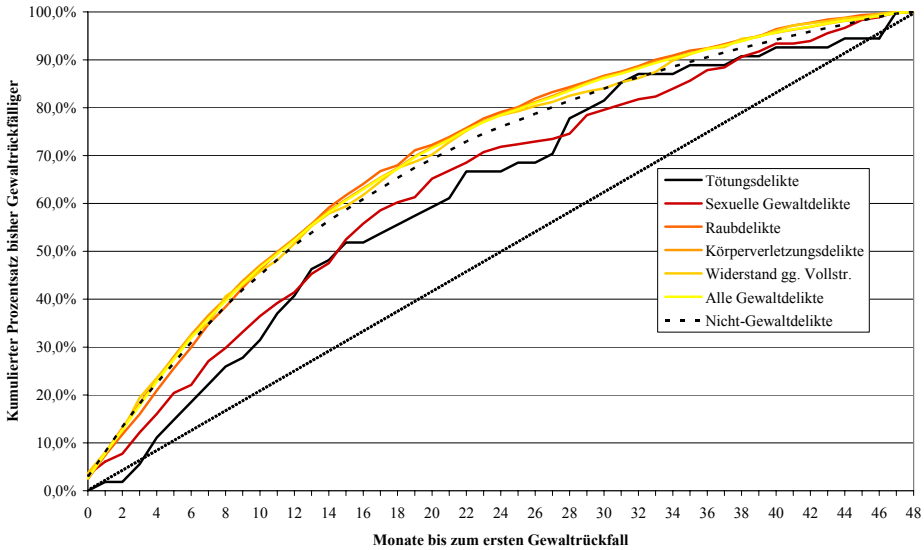


Schaubild 8.8: Dauer bis zum ersten Rückfall – nur Gewaltrückfälle

### 4.3 Spezifischer Gewaltrückfall

Es bleibt zu untersuchen, ob sich die Rückfallgeschwindigkeit ändert, wenn man nur Täter betrachtet, bei denen die erste Rückfalltat ein spezifischer Gewaltrückfall war.

Tatsächlich ergeben sich hier, wie *Schaubild 8.9* zeigt,<sup>67</sup> einige Unterschiede. Nur für die Körperverletzungsdelikte bleibt die Verteilung weitgehend gleich. Das verwundert nicht, sind doch die meisten Gewaltrückfälle bei dieser Deliktsgruppe spezifische Gewaltrückfälle.<sup>68</sup> Daher kann die Veränderung zu *Schaubild 8.8* auch nicht so groß sein.

Bei den Raubdelikten und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hingegen ergibt sich eine merkliche Erhöhung der Rückfallgeschwindigkeit: Fast 60 % der Rückfälle ereignen sich nun im ersten Jahr, fast 80 % in den ersten an-

<sup>66</sup> Dies zeigt sich besonders eindrucksvoll auch bei der kategorisierten Betrachtung der Rückfallgeschwindigkeit in *Tabelle 8.12a* im Anhang.

<sup>67</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in kategorisierter Form in *Tabelle 8.14a* im Anhang.

<sup>68</sup> S.o., *Kap. 8, 2.1.2.*

derhalb Jahren, danach sinken die Anteile deutlich ab. Dies gilt insbesondere für die Raubtaten im vierten Jahr: Nur noch vier Prozent der Rückfälle ereignen sich so spät. Auch über den beobachteten Rückfallzeitraum hinaus ist daher kaum noch ein spezifischer Gewaltrückfall für bis dahin nicht rückfällige Raubtäter zu erwarten. Spezifische Gewaltrückfälle ereignen sich also bei Raubdelikten und ähnlich auch beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte besonders früh. Je länger das rückfallfreie Intervall ist, umso wahrscheinlicher ist die (erste) Rückfalltat ein anderes, nicht spezifisches Delikt.

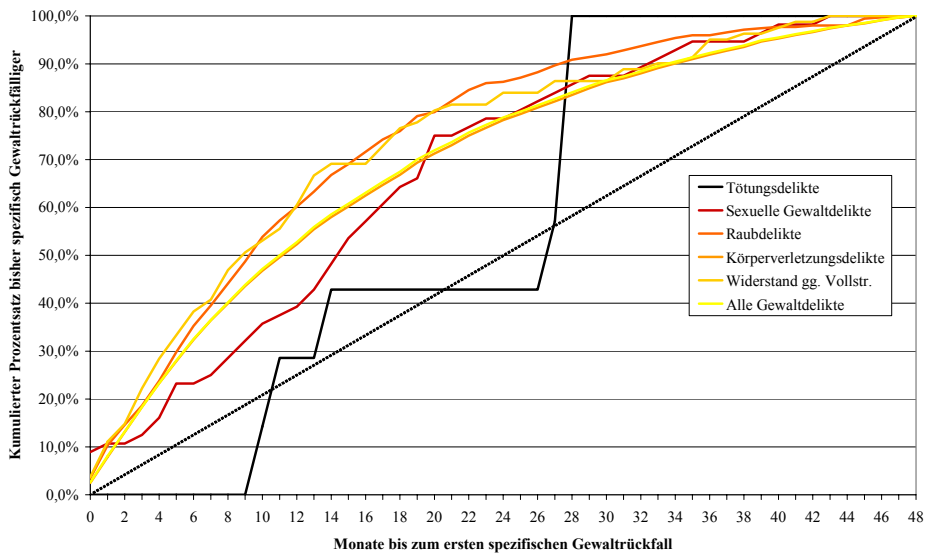


Schaubild 8.9: Dauer bis zum ersten Rückfall – nur spezifische Gewaltrückfälle

Anders gestaltet sich die Entwicklung bei den sexuellen Gewaltdelikten: Hier erfolgen spezifische Gewaltrückfälle zunächst später; der Anteil von Rückfällen im ersten Jahr liegt unter 40 %. Dann aber erfolgen im zweiten Jahr verhältnismäßig viele der spezifischen Gewaltrückfälle, nämlich 41,1 %. Immerhin 16,1 % der spezifischen Gewaltrückfälle erfolgen im dritten Jahr. Im vierten Jahr dann jedoch bricht der Wert ein: Nur noch 5,4 % der spezifischen Gewaltrückfälle ereignen sich so spät. Dementsprechend gibt die Rückfallverteilung bei den sexuellen Gewalttätern nach den hier gefundenen Ergebnissen *keinen* Hinweis auf ein erhöhtes spezifisches Rückfallrisiko über den beobachteten Risikozeitraum hinaus.<sup>69</sup> Dies betrifft allerdings direkt nur Täter, die nicht zwischenzeitlich anderweitig rückfällig geworden sind, da für die Untersuchung der Rückfallgeschwindigkeit nur spezifi-

<sup>69</sup> Im Gegensatz zu den Ergebnissen von *Prentky/Lee/Knight/Cerce*, *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635, S. 651 f.

sche Gewaltrückfälle herangezogen wurden, die die *erste* Rückfalltat eines Täters darstellten. Die Begehung weiterer, anderer Straftaten könnte aber auch mit dem spezifischen Rückfallrisiko positiv korreliert sein. Eine Berechnung der Rückfallgeschwindigkeit ist hier allerdings nur bis zur *ersten* überhaupt begangenen Rückfalltat möglich, da nur für diesen Zeitraum aufgrund des Untersuchungsdesigns weitgehend sicher ist, dass ein Täter sich in Freiheit befunden hat.<sup>70</sup> Diese Ergebnisse können daher ein andauerndes spezifisches Rückfallrisiko sexueller Gewalttäter nicht generell widerlegen.

Besonders spät, nämlich überwiegend im dritten Jahr, ereignen sich erneute Tötungsdelikte als erste Rückfalltat nach einem ebensolchen Delikt in der Bezugsentscheidung. Allerdings ist die Datenbasis hier mit insgesamt sieben Fällen zu schmal, um verallgemeinerungsfähige Schlüsse aus dieser Verteilung zu ziehen.

## 5. Rückfälligkeit nach Alter, Geschlecht und Nationalität

In *Kapitel 6* wurden die Altersverteilung der Gewalttäter sowie die Anteile von Frauen und Nichtdeutschen untersucht. Bei dieser Querschnittsbetrachtung soll natürlich nicht stehen geblieben werden. Daher wird im Folgenden der Einfluss dieser Faktoren auf die Rückfälligkeit der Gewalttäter untersucht.

### 5.1 Alter

Die Altersverteilung der Gewalttäter<sup>71</sup> gibt keinen direkten Aufschluss darüber, wie sich die Rückfälligkeit der Gewalttäter mit steigendem Alter entwickelt. Das Abfallen der Kurve ist nicht nur auf bereits auffällig gewordene Täter zurückzuführen, die ihre Karriere abbrechen, sondern auch auf mit dem Alter sinkende Ersttäterzahlen.<sup>72</sup> Dennoch lässt die Altersverteilung auch eine Verringerung der Rückfallquoten mit steigendem Tatalter vermuten, da sonst das recht steile Absinken der Kurve nicht zu erklären wäre.

Tatsächlich zeigt *Schaubild 8.10*, dass die allgemeine Rückfälligkeit sowohl von Gewalttätern als auch von Nicht-Gewalttätern mit steigendem Lebensalter deutlich absinkt.<sup>73</sup> Bezugsentscheidungen mit informellen Sanktionen gem. §§ 45, 47

<sup>70</sup> Näher zu den Schwierigkeiten bei der Berechnung von in Freiheit verbrachten Zeiten auf der Basis von BZR-Daten in *Kap. 5, 6.3.1*.

<sup>71</sup> S.o., *Kap. 6, 2.1* mit *Schaubild 6.4* und *Schaubild 6.5*.

<sup>72</sup> Vgl. zur Altersverteilung der Ersttäter *Kynsgaard*, *The Criminal Career*, S. 107 ff.; *Stattin/Magnusson/Reichel*, *Brit. J. Criminol.* 29 (1989), S. 368, S. 372 f.; *Storø*, *Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten*, S. 9 f.

<sup>73</sup> Dargestellt ist das Tatalter; würde stattdessen das Alter zum Zeitpunkt des Risikoeintritts (Beginn des Rückfallzeitraums) gewählt, würden die Rückfallquoten vermutlich geringfügig stärker absinken, da sich zeigen lässt (s.u., *Kap. 8, 6.2.2.3*), dass die Rückfallquoten nach sehr langen stationären Sanktionen besonders gering sind: Tötet jemand einen anderen Menschen mit 35 (Tatalter) und wird mit 52 entlassen (Risikoeintritt), dann senkt ein ausbleibender Rückfall hier die Quote der 35-jährigen, nicht der 52-jährigen.

JGG mussten erneut<sup>74</sup> ausgeklammert werden, um eine Verzerrung der Alterskurve zu vermeiden. Die Kurve zeigt dabei eine fast lineare Entwicklung; bei den Nicht-Gewalttätern ist allerdings beim Übergang vom Jugend- zum Heranwachsendenalter ein deutlicher Rückgang der Rückfallquote zu verzeichnen. Ein ähnlich deutlicher Rückgang der Rückfallquote findet sich bei den Gewalttätern erst beim Übergang vom Heranwachsenden- zum Erwachsenenalter. Danach sinken die Rückfallquoten in beiden Gruppen relativ gleichmäßig ab. Ausreißer in den höheren Altersstufen sind zufallsbedingt und auf die insgesamt schwache Belegung dieser Stufen zurückzuführen.<sup>75</sup>

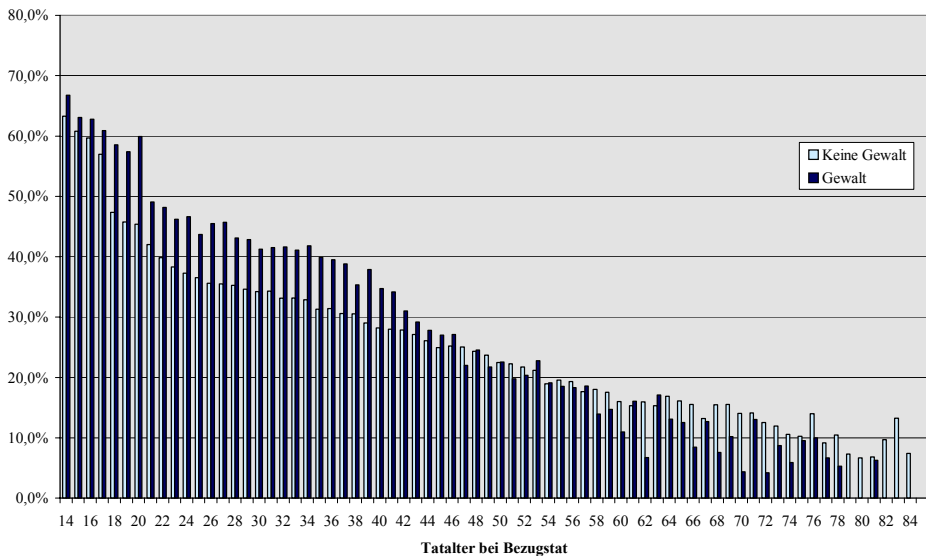


Schaubild 8.10: Allgemeine Rückfälligkeit nach Tatalterstufen für Gewaltdelikte und Nicht-Gewaltdelikte im Vergleich ohne §§ 45, 47 JGG

Bei der Analyse der Rückfälligkeit sind allerdings die Tilgungsverluste durch die Regelung des § 63 I BZRG zu berücksichtigen. Davon betroffen sind, wie bereits erörtert wurde,<sup>76</sup> vor allem Täter, die zum Tatzeitpunkt 19 oder 20 Jahre alt waren. Aufgrund der Regelung des § 63 II BZRG kommt die Entfernung der Eintragungen im Erziehungsregister Tätern zugute, für die keine stationären Strafen oder Maßregeln im BZR eingetragen sind. Dadurch verbleiben die Täter im Register, die entweder schwerwiegende Voreintragungen aufweisen oder vor Vollendung

<sup>74</sup> Siehe zur Begründung näher bereits oben, *Kap. 6, 2.1* und *Kap. 5, 6.2.3*.

<sup>75</sup> Anders ließe sich z.B. wohl kaum die im Verhältnis zu ähnlich alten Tätern besonders niedrige Rückfallquote der 70-jährigen oder der 72-jährigen Gewalttäter erklären.

<sup>76</sup> Siehe oben, *Kap. 6, 2.1*.

ihres 24. Lebensjahres schwerwiegend rückfällig geworden sind. Die dargestellten Rückfallquoten der zur Tatzeit 19- bis 20-jährigen sind daher überhöht.

Auffällig ist, dass die allgemeine Rückfallquote der Gewalttäter lange Zeit über der der Nicht-Gewalttäter liegt; dies war angesichts der höheren Gesamtrückfallquote der Gewalttäter<sup>77</sup> allerdings auch zu erwarten. Bei einem Tatalter von 47 Jahren wird aber erstmals die Rückfallquote der Nicht-Gewalttäter unterschritten. Danach ist die Rückfallquote der Gewalttäter zwar gelegentlich noch höher als die der Nicht-Gewalttäter, meist aber unterschreitet sie letztere; dies gilt insbesondere für die Täter ab 60. Dies kann nur darauf zurückzuführen sein, dass mit steigendem Tatalter sich die Täterstruktur bei den Gewalttätern ändert: Es ist zu erwarten, dass der Anteil der Konflikttäter mit zunehmendem Alter steigt.<sup>78</sup> Deren Taten erscheinen aber häufig als „krimineller Übersprung“, ihre Prognose ist günstig.<sup>79</sup>

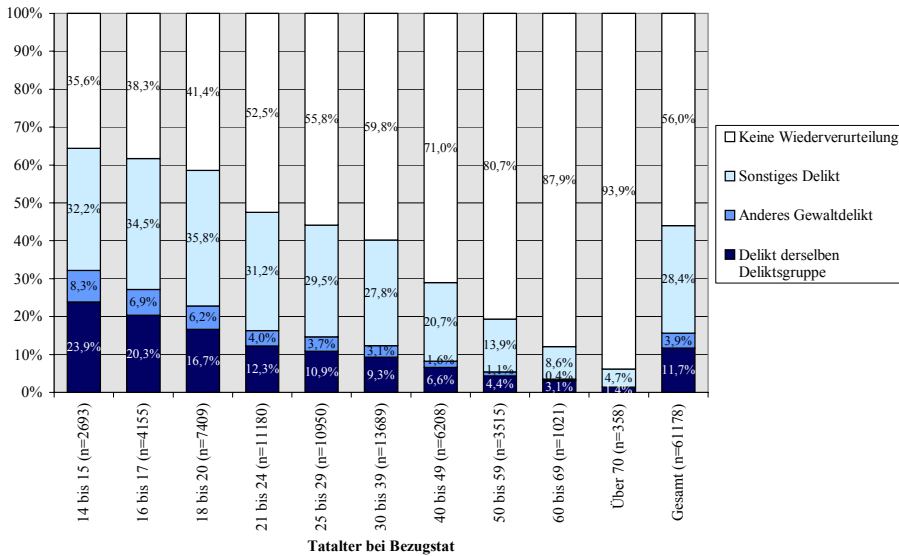


Schaubild 8.11: Art der Rückfälligkeit nach Tatalter bei der Bezugstat für alle Gewaltdelikte ohne §§ 45, 47 JGG

Wie *Schaubild 8.11* zeigt, sinkt nicht nur die allgemeine Rückfälligkeit mit steigendem Alter ab, sondern auch die Gewaltrückfälligkeit sowie die spezifische Rückfälligkeit: Der Anteil der Täter, der erneut ein Gewaltdelikt begeht, liegt bei den 14- bis 15-jährigen noch bei über 30 %, bei den über 70-jährigen ist er auf gerade

<sup>77</sup> S.o., Kap. 8, 2.1.1.

<sup>78</sup> Für die Tötungsdelinquenz ist das erwiesen; vgl. nur *Wulf*, Kriminelle Karrieren von Lebenslänglichen, S. 65 f.

<sup>79</sup> Vgl. *Göppinger*, Kriminologie, S. 431 i.V.m. S. 428 f.



einmal 1,4 % abgesunken. Die Gewaltrückfälligkeit nimmt dabei mit steigendem Alter noch stärker ab als die allgemeine Rückfälligkeit: Sind in der Altersgruppe der 14- bis 15-jährigen noch 50,0 % der Rückfälle Gewaltrückfälle, sind es bei den über 70-jährigen gerade noch 22,7 %.

Die spezifischen Gewaltrückfälle entwickeln sich ähnlich wie die Gesamtzahl der Gewaltrückfälle. In den jüngeren Alterstufen stellen sie durchgängig etwa 75 % der Gewaltrückfälle. Erst bei den Tätern ab 40 steigt der Anteil der spezifischen Rückfälle an der Gesamtzahl der Gewaltrückfälle an: Von etwa 80 % bei den 40- bis 49-jährigen auf 100 % bei den über 70-jährigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine erneute Gewalttat aus derselben Deliktsgruppe stammen wird, nimmt also zu.

Eine ähnliche Entwicklung wie bei den Gewaltdelikten insgesamt zeigt sich bei den Nicht-Gewaltdelikten (vgl. *Tabelle 8.15a* im Anhang). Betrachtet man nun anhand derselben Tabelle die Entwicklung bei den einzelnen Gewaltdeliktgruppen, so zeigen sich hier deutliche Unterschiede: Während bei den Körperverletzungsdelikten die Entwicklung weitgehend ähnlich und nur der Anteil der spezifischen Gewaltrückfälle noch höher ist als für alle Gewaltdelikte, ist die Entwicklung bei den anderen Deliktgruppen anders. So ist teilweise die Altersgruppe mit der größten allgemeinen Rückfälligkeit nicht die der 14- bis 15-jährigen, sondern die der 16- bis 17-jährigen (Tötungsdelikte)<sup>80</sup> oder der 18- bis 20-jährigen (sexuelle Gewaltdelikte; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Auch bei den Raubdelikten ist die allgemeine Rückfälligkeit der Heranwachsenden jedenfalls höher als die der 16- bis 17-jährigen. Hinsichtlich der Rückfälligkeit der zur Tatzeit 19- bis 20-jährigen ist allerdings erneut zu berücksichtigen, dass diese systematisch nach oben verzerrt ist.

Untersucht man die Gewaltrückfälligkeit, zeigt sich bei den meisten Deliktgruppen genauso wie in der Gesamtbetrachtung der Gewaltdelikte ein Rückgang des Anteils der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen und damit tendenziell eine Verringerung der Rückfallintensität. Anders sieht das für die sexuellen Gewaltdelikte aus. Hier bleibt der Anteil der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen über die Altersgruppen weitgehend gleich.

Die spezifischen Gewaltrückfälle sind – wie schon gezeigt wurde<sup>81</sup> – bei anderen Gewaltdelikten deutlich seltener als bei der Körperverletzung, und zwar sowohl nach der spezifischen Rückfallquote als auch im Verhältnis zu den allgemeinen und den Gewaltrückfällen. Dies gilt auch bei einer nach Altersgruppen aufgeschlüsselten Betrachtung. Dennoch finden sich besonders stark mit spezifischer Rückfälligkeit belastete Altersgruppen. Dies gilt bei den Raubdelikten ganz deutlich für die Gruppe der 14- bis 15-jährigen Täter: Von ihnen werden 17,1 % spezifisch rückfällig. Das entspricht 25,6 % der rückfälligen Täter dieser Altersgruppe.

<sup>80</sup> Dies gilt auch speziell für die Mörder. Eine genauere Aufschlüsselung nach Mordtypen ist angesichts der geringen Gesamtzahl von 53 rückfälligen Mördern mit bekanntem Tatalter nicht angezeigt.

<sup>81</sup> Dazu bereits oben, *Kap. 8, 2.1.2.*

Anders sieht es bei den sexuellen Gewaltdelikten aus: Die spezifische Rückfälligkeit ist hier bei den erwachsenen Tätern zwischen 21 und 49 am höchsten. Die spezifische Rückfallquote liegt hier zwischen 4,5 % (30- bis 49-jährige) und 4,9 % (21- bis 29-jährige). In den anderen Altersgruppen liegt die Quote jeweils unter 3 %. Auch der Anteil spezifischer Gewaltrückfälle an allen Rückfällen ist mit 11,1 % (21- bis 24-jährige) bis 17,3 % (40- bis 49-jährige) in diesen Altersgruppen besonders hoch; in den anderen Gruppen liegt dieser Anteil durchgängig deutlich unter 10 %.

## 5.2 Geschlecht

Betrachtet man die Rückfälligkeit der weiblichen Täter, zeigt sich, dass nicht nur der Frauenanteil an der Gewaltdelinquenz niedrig ist, sondern dass Frauen auch besonders selten nach einem Gewaltdelikt erneut eine Straftat begehen: Die allgemeinen Rückfallquoten sind durchgängig viel niedriger als bei Männern (*Schaubild 8.12* im Vergleich zu *Schaubild 8.13*).<sup>82</sup> Allerdings finden sich auch bei weiblichen Tätern deutliche Unterschiede in der Rückfallquote je nach Art der Bezugsstat. Die stärkste Rückfälligkeit zeigt sich erneut bei den Raubtätern und auch sonst ähnelt die Verteilung der Rückfallquoten über die Deliktsgruppen derjenigen bei den Männern. Verhältnismäßig hoch ist dabei allerdings die Rückfallquote von Frauen nach einem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; auffällig niedrig sind die Rückfallquoten nach Tötungsdelikten und sexuellen Gewalttaten.

Letzteres war allerdings auch zu erwarten. Bei sexuellen Gewaltdelikten sind Frauen schließlich weit überwiegend nur als Mittäterinnen oder als Gehilfinnen beteiligt,<sup>83</sup> die die Tat(en) nicht aus eigenem Interesse begangen haben.

Weiterhin zeigen Untersuchungen, dass Tötungen durch Frauen deutlich häufiger als die Taten von Männern Konflikttaten im sozialen Nahraum mit langer individueller Vorgeschichte sind.<sup>84</sup> Bei solchen Täterinnen besteht keine allgemeine „kriminelle Problematik“, so dass sehr niedrige Rückfallquoten erwartungsgemäß sind. Auch bei den Mörderinnen sind die allgemeinen Rückfallquoten sehr niedrig: Weder die Sexualmörderin<sup>85</sup> noch eine der fünf Raubmörderinnen sind rückfällig geworden; bei den anderen Morden liegt die Rückfallquote der Frauen bei 13,0 %.

<sup>82</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.16a* im Anhang.

<sup>83</sup> Pfäfflin, in: Venzlaff/Foerster (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, S. 275, S. 286.

<sup>84</sup> Nach Rode/Scheld, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, S. 22, handeln 64 % der weiblichen und 18 % der männlichen Täter aus einer langfristigen, schweren Konfliktlage heraus.

<sup>85</sup> Auch diese Frau war sicher eine Mittäterin bzw. Gehilfin, da § 177 StGB a.F. in der Bezugsverurteilung auftaucht, der noch den Vollzug des „Beischlafs“ mit einem weiblichen Opfer zur Tatbestandsverwirklichung erforderte.

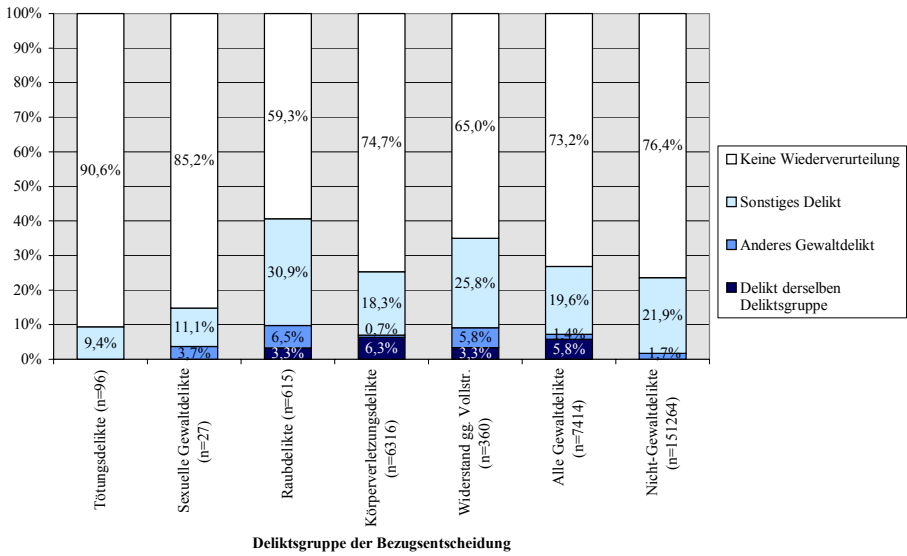


Schaubild 8.12: Art der Rückfälligkeit bei Frauen

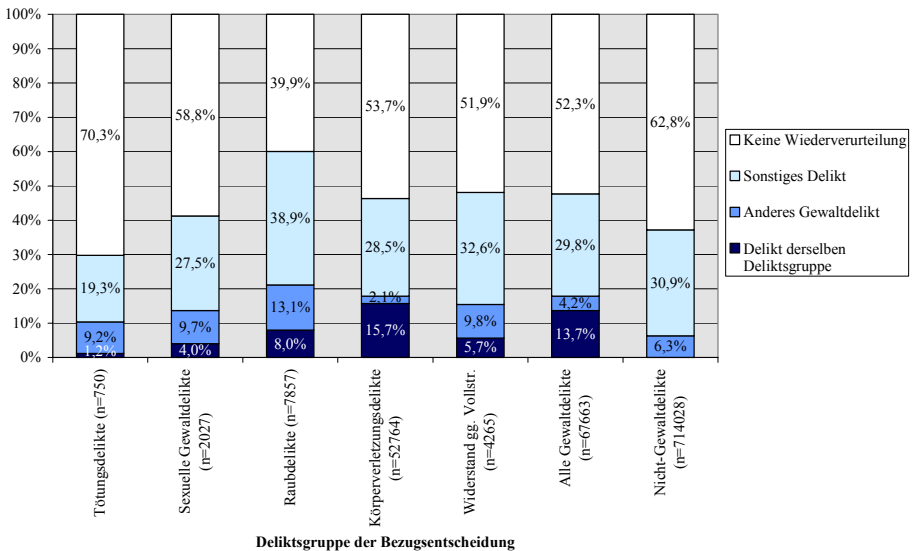


Schaubild 8.13: Art der Rückfälligkeit bei Männern

Zu der günstigen Einschätzung von weiblichen Tötungsdelinquenten und sexuellen Gewalttätern passt auch, dass nur eine der sexuellen Gewalttäterinnen und

keine der Tötungstäterinnen erneut ein Gewaltdelikt begangen hat. Auch bei den anderen Deliktsgruppen ist die Gewaltrückfälligkeit noch deutlich seltener als dies für die Männer der Fall ist. Auch der Anteil der Gewaltrückfälligkeit an der Gesamtrückfälligkeit ist bei Frauen geringer.

### 5.3 Nationalität

Bei den leichteren Gewaltdelikten entspricht die allgemeine Rückfallquote der Nichtdeutschen weitgehend der der Deutschen (*Schaubild 8.14* im Vergleich zu *Schaubild 8.15*).<sup>86</sup> Deutliche Abweichungen ergeben sich hingegen bei den schweren Taten: Hier ist zunächst die allgemeine Rückfälligkeit niedriger, bei den sexuellen Gewaltdelikten und den Tötungsdelikten<sup>87</sup> darüber hinaus auch die Gewaltrückfälligkeit und die spezifische Gewaltrückfälligkeit. Letztere ist andererseits bei den Raubdelikten höher als bei den Deutschen (8,7 % gegenüber 7,2 % bei Deutschen).

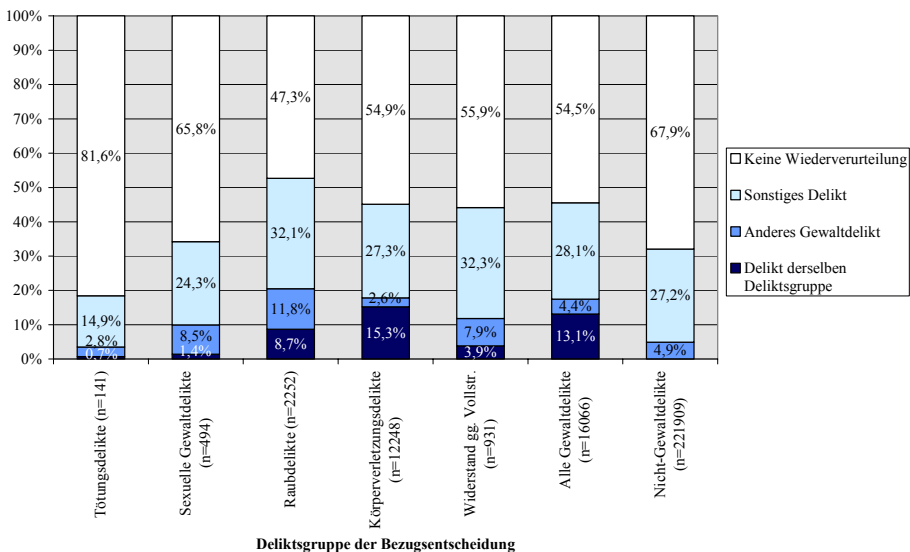


Schaubild 8.14: Art der Rückfälligkeit bei Nichtdeutschen

<sup>86</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.17a* im Anhang.

<sup>87</sup> Betrachtet man Mord separat, ist die allgemeine Rückfallquote der Nichtdeutschen hingegen mit 27,8 % gegenüber 23,1 % ungünstiger als bei den Deutschen. Allerdings handelt es sich bei den Rückfällen weitgehend nicht um Gewaltrückfälle; die Gewaltrückfallquote liegt bei 5,6 % und damit niedriger als bei den Deutschen (8,6 %). Allerdings ist die geringe Zahl nichtdeutscher Mörder zu berücksichtigen (n=18; 5,6 % entsprechen einer Person). Eine Differenzierung nach den verschiedenen Mordformen soll daher hier unterbleiben.

Die erhöhte spezifische Rückfälligkeit der nichtdeutschen Räuber erstaunt auf den ersten Blick. Eigentlich wäre auch hier eine geringere Rückfallquote der Nichtdeutschen zu vermuten gewesen, da die Begehung schwerer Gewalttaten häufig die Ausweisung des Täters gem. § 47 AuslG zur Folge haben wird. Dadurch ist die gemessene Rückfallquote bei Ausländern zu niedrig.<sup>88</sup> Die Lösung findet sich dann bei einer Untersuchung der Altersstruktur: Die hohe spezifische Rückfallquote ist auf sehr junge Rückfalltäter zurückzuführen. In der Altersgruppe der 14- bis 15-jährigen Ausländer werden 21,0 % gegenüber 13,2 % der Deutschen spezifisch rückfällig. Bei den 16- bis 17-jährigen liegt die spezifische Rückfallquote der Ausländer bei 10,7 %, bei den deutschen Tätern sind es 7,8 %. Danach liegt die spezifische Rückfallquote unter der der Deutschen und tendiert schließlich für Täter ab 25 gegen null. Bei jungen Tätern aber, gerade bei Minderjährigen (vgl. § 48 II AuslG), wird eine Ausweisung nicht so schnell vorgenommen.

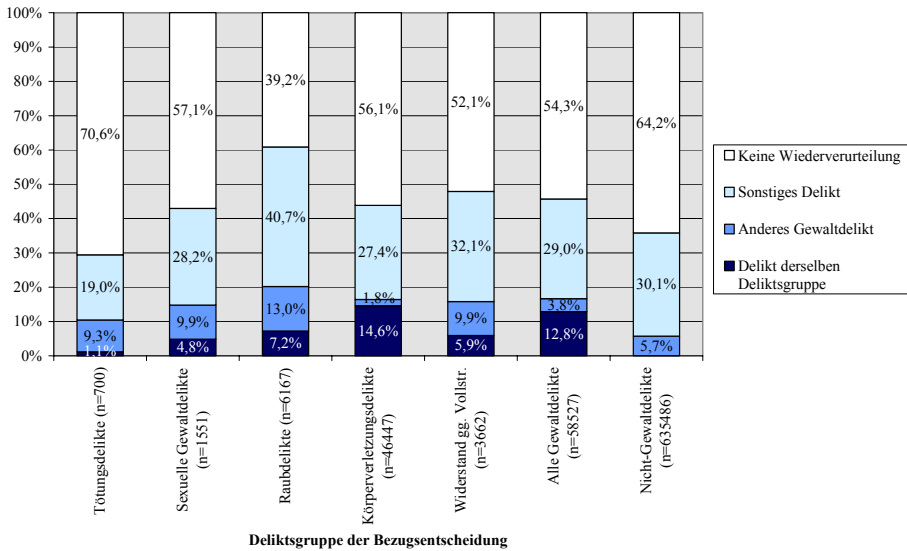


Schaubild 8.15: Art der Rückfälligkeit bei Deutschen

Eine ähnliche Tendenz wie beim Raub zeigt sich bei der ebenfalls recht hohen spezifischen Rückfallquote der Körperverletzungsdelikte (15,3 % gegenüber 14,6 % bei deutschen Tätern). Hier werden 14- bis 15-jährige Ausländer zu 27,7 % spezifisch rückfällig, Deutsche nur zu 21,5 %. Für erwachsene Ausländer liegt die

<sup>88</sup> Generell ist daneben auch die höhere Wahrscheinlichkeit freiwilliger Migration bei Ausländern zu berücksichtigen; allgemein zur Problematik der Bestimmung der „Rückfallsfähigen“ oben, Kap. 5, 6.2.2.1 sowie *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 40; *Jehle/Heinz/Sutterer*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, S. 24.

spezifische Rückfallquote hingegen unter der erwachsener Deutscher. Allerdings fällt die Quote hier nicht so stark ab wie bei den Raubdelikten; Körperverletzung ist aber auch eine Straftat, deren Begehung weit seltener zur Ausweisung eines Ausländers führen wird, da die Voraussetzungen des § 47 AuslG seltener gegeben sein werden.

Unabhängig von allen Unterschieden in den Rückfallquoten ist jedoch als Gemeinsamkeit erneut die weitgehend gleiche Reihung der Rückfälligkeit nach Deliktgruppen festzustellen: Wie bei deutschen Tätern auch, ist die Rückfallquote der Nichtdeutschen bei den Raubdelikten am höchsten, dann folgen Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,<sup>89</sup> sexuelle Gewaltdelikte, Nicht-Gewaltdelikte und schließlich, wie immer mit der niedrigsten Rückfallquote, die Tötungsdelikte.

## 6. Sanktionierung und Rückfälligkeit

Als nächstes wird der Zusammenhang zwischen der Sanktionsart sowie ihrer Verbüßung und der Rückfälligkeit der Gewalttäter untersucht.<sup>90</sup> Eine Bewertung der Sanktionseffizienz soll dabei generell nicht vorgenommen werden. In *Kapitel 5* wurden die insofern bestehenden Mängel des Datenmaterials bereits aufgezeigt.<sup>91</sup> Nichtsdestotrotz kann man auch ohne (quasi-)experimentelle Untersuchungsmethoden gewisse Schlüsse auf die Sanktionseffizienz ziehen. Die Sanktionen stehen nämlich in einer Stufenordnung. Die schwereren Sanktionen sind schon von der gesetzlichen Konzeption her eher für Täter mit einer ungünstigen Prognose vorgesehen. Dies gilt mittelbar auch für das Erwachsenenstrafrecht, wo zwar die Schuld Grundlage der Strafzumessung ist (§ 46 I 1 StGB), aber schuldrelevant nicht nur die näheren Tatumstände, sondern z.B. auch „*das Vorleben des Täters [und] seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse*“ (§ 46 II StGB) sind. Auch aus spezialpräventiven Erwägungen erscheinen schwerere Sanktionen insbesondere dort notwendig, wo leichtere Sanktionen in der Vergangenheit bereits erfolglos geblieben sind. Da die schwereren Sanktionen mithin überwiegend für die ungünstigen Tätergruppen Anwendung finden, ist bei ihnen auch eine höhere Rückfallquote zu erwarten als bei leichteren Sanktionen.<sup>92</sup> Gibt es davon aber Abweichungen, weist

<sup>89</sup> Diese beiden Deliktgruppen sind nach der allgemeinen Rückfallquote allerdings bei den Nicht-Deutschen gegenüber den Deutschen „vertauscht“.

<sup>90</sup> Betrachtet werden dabei erneut (wie in *Kapitel 7*) nur solche Gewaltdelikte, die auch das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung darstellten, da sonst der Zusammenhang zwischen Delikt und Sanktion nicht gegeben ist.

<sup>91</sup> S.o., *Kap. 5, 6.1.1.*

<sup>92</sup> Vgl. *BMI/BMJ (Hrsg.)*, Erster Periodischer Sicherheitsbericht, S. 451 ff. Eine andere Bewertung ergibt sich nur für besonders schwere Sanktionen, insbesondere für Freiheitsstrafen über zehn Jahren. Deren Verhängung hängt meist eher von der Schwere der direkten Tatschuld ab als von der Vorgeschichte und der individuellen „Strafbedürftigkeit“ des Täters. Daher sind die Rückfallquoten hier auch geringer, s.u., *Kap. 8, 6.2.2.3.*

also z.B. eine formell leichtere Sanktion höhere Rückfallquoten auf, ist dies unter Umständen ein Zeichen für eine geringere Effizienz oder größere Schädlichkeit dieser Sanktion. Darauf wird noch einzugehen sein.

## 6.1 Rückfälligkeit nach der Art der Bezugsentscheidung

Wie oben<sup>93</sup> erörtert, gibt es generell drei Arten von Bezugsentscheidungen: bei ambulanten Sanktionen das Urteil bzw. die Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG aus dem Jahre 1994; bei stationären Sanktionen die bedingte Entlassung bzw. die Vollverbüßung in 1994.

### 6.1.1 Urteil bzw. Einstellung

*Schaubild 8.16* zeigt die Rückfälligkeit von Personen, deren Bezugsentscheidung im Jahr 1994 eine Verurteilung zu einer ambulanten Sanktion oder eine Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG war.<sup>94</sup> Zu den ambulanten Sanktionen zählen dabei auch zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen aus dem Jahr 1994, unabhängig davon, ob die Aussetzung später widerrufen wurde.<sup>95</sup> Ebenfalls mit erfasst ist der Jugendarrest, obwohl dieser mit einer (kurzzeitigen) Freiheitsentziehung verbunden ist.

Wie zu erkennen ist, entspricht die Rückfallverteilung weitgehend der in *Schaubild 8.1* gezeigten, also der Verteilung in der Gesamtpopulation. Das ist bei den leichteren Delikten auch nicht weiter verwunderlich, wenn man berücksichtigt, dass sich bei diesen über 95 % der Bezugsentscheidungen auf ein Urteil bzw. eine Einstellung beziehen.<sup>96</sup> Doch auch bei den Raubdelikten, bei denen nur gut 60 % diese Art der Bezugsentscheidung aufweisen, ist die Rückfallverteilung der für alle Bezugsentscheidungen sehr ähnlich. Nur bei den sexuellen Gewaltdelikten und den Tötungsdelikten<sup>97</sup> ergeben sich stärkere Abweichungen. Für alle Deliktsgruppen aber gilt, dass die Rückfallquote – wenn auch teilweise nur geringfügig – niedriger ist als bei der Betrachtung aller Bezugsentscheidungen. Dies war auch zu erwarten, da ambulante Sanktionen eher bei den günstiger prognostizierten Tätern verhängt werden.

---

<sup>93</sup> S.o., Kap. 5, 3. Zur Verteilung dieser drei Bezugsentscheidungstypen im Datensatz siehe auch Kap. 7, 1.

<sup>94</sup> Zu den Absolutzahlen siehe *Tabelle 8.18a* im Anhang.

<sup>95</sup> Sowie Entscheidungen gem. § 27 JGG unabhängig davon, ob später die vorbehaltene Jugendstrafe verhängt wurde.

<sup>96</sup> S.o., Kap. 7, 1. mit *Schaubild 7.1*.

<sup>97</sup> Von den neun Mördern, die zu ambulanten Sanktionen verurteilt wurden, sind vier rückfällig geworden (30,8 %), zwei mit einem Gewaltdelikt und zwei mit einer anderen Tat. Damit ist die Rückfallquote etwas höher als für alle Morde, es ist aber die geringe Gesamtzahl zu berücksichtigen.

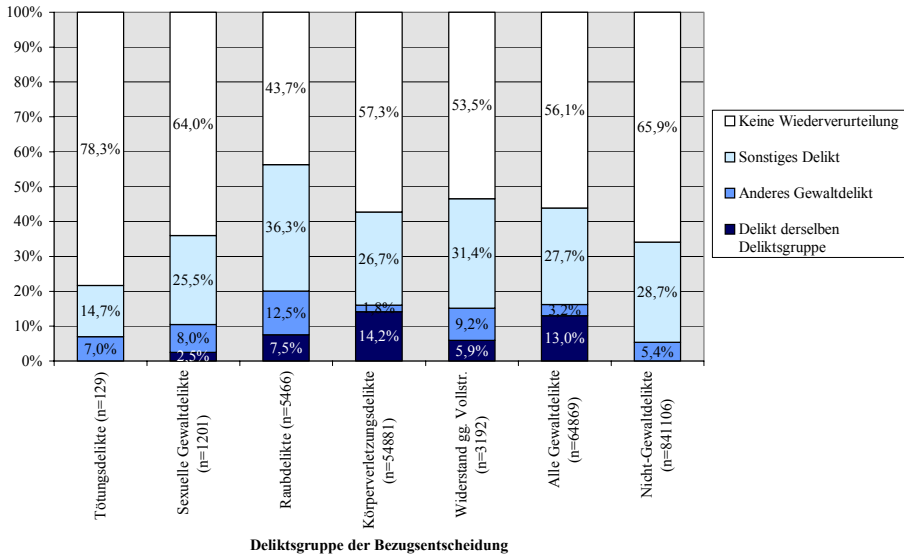


Schaubild 8.16: Art der Rückfälligkeit nach Urteil bzw. Einstellung in 1994

### 6.1.2 Bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung in 1994 können Täter aufweisen, die ursprünglich zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden. Doch auch Personen, die vor 1994 zu bedingter Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurden und deren Aussetzung später widerrufen wurde, können sich hier anfinden, wenn schließlich 1994 eine erneute bedingte Entlassung erfolgt ist. Und schließlich finden sich hier auch alle weiteren Personen mit einer Restaussetzung ihrer Sanktion in 1994, so z.B. bedingt aus dem Maßregelvollzug Entlassene.

Die Rückfälligkeit nach bedingter Entlassung gestaltet sich insgesamt ungünstiger als die Rückfälligkeit nach ambulanter Sanktionierung (*Schaubild 8.17* im Vergleich zu *Schaubild 8.16*).<sup>98</sup> Bei den leichten Gewaltdeliktgruppen sowie den Nicht-Gewaltdelikten ist der Unterschied in den allgemeinen Rückfallquoten beträchtlich (10 bis 20 Prozentpunkte). Das war angesichts der Seltenheit stationärer Sanktionen bei diesen Deliktgruppen zu erwarten. Auch die Gewaltrückfälle sind bei den Körperverletzungsdelikten und den Nicht-Gewaltdelikten deutlich häufiger. Etwas anderes gilt zwar für den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; diesem Ergebnis sollte aber keine große Bedeutung zugemessen werden, da überhaupt nur 28 Täter hier eine bedingte Entlassung als Bezugsentscheidung aufweisen.

<sup>98</sup> Zu den Absolutzahlen siehe *Tabelle 8.19a* im Vergleich mit *Tabelle 8.18a* (jeweils im Anhang).



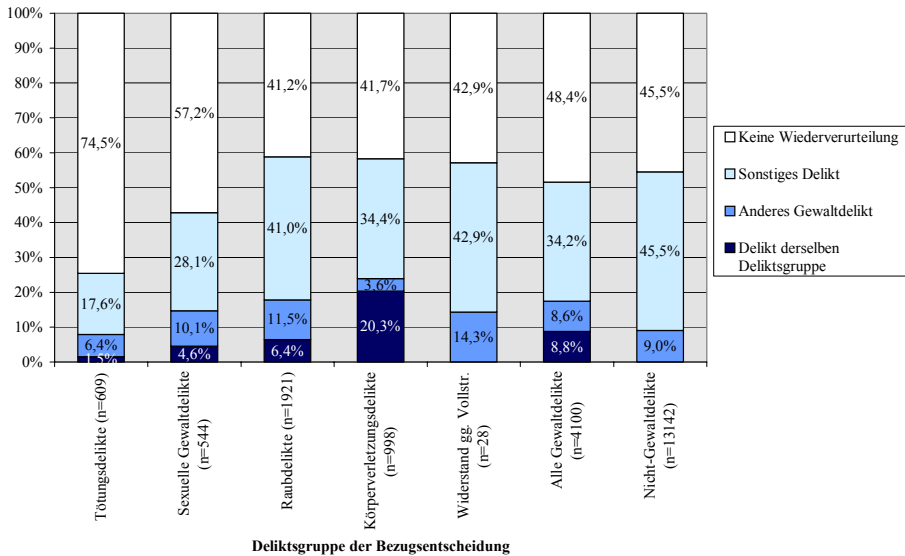


Schaubild 8.17: Art der Rückfälligkeit nach bedingter Entlassung in 1994

Auch bei den schweren Gewalttaten gestalten sich die Rückfallquoten prinzipiell ungünstiger. Dies gilt zwar nicht für die Morde. Hier liegt die Rückfallquote nach bedingter Entlassung für alle Mordformen nur um 20 %. Eine ungünstigere Rückfallquote zeigt sich aber bei den Totschlägen und auch bei den sexuellen Gewaltdelikten, bei denen alle Rückfallarten bei bedingter Entlassung prozentual häufiger sind als bei ambulanter Sanktionierung. Insbesondere die spezifische Rückfälligkeit nimmt deutlich zu.

Ganz anders die Rückfälligkeit der Raubtäter: Hier ist die allgemeine Rückfälligkeit nach bedingter Entlassung nur geringfügig höher als nach Urteil bzw. Einstellung. Die Gewaltrückfallquote und die spezifische Rückfallquote sind aber sogar niedriger. Damit ist der Anteil der Gewaltrückfälle und der spezifischen Gewaltrückfälle an allen Rückfällen bei Raubdelikten nach ambulanter Sanktion (35,6 % bzw. 13,3 %) merklich höher als bei bedingter Entlassung (30,4 % bzw. 10,9 %). Das ist erwartungswidrig, da die ungünstiger prognostizierten Täter wie erörtert eher schwerere, stationäre Sanktionen erhalten müssten. Dass sich dies hier nicht in einer erhöhten Rückfälligkeit niederschlägt, lässt zunächst vermuten, dass das Rückfallrisiko der Raubtäter eher unterschätzt wird und daher z.B. in Fällen primäre Strafaussetzung gewährt wird, in denen das nicht angezeigt ist. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der Anteil nach Jugendstrafrecht sanktionierter Täter beim Raub besonders hoch ist. Diese Täter aber werden besonders häufig mit ambulanten Sanktionen belegt und zeigen aufgrund ihres Alters gleichzeitig hohe Rückfallquoten.

Die Rückfallquoten für Körperverletzungsdelikte und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sind bei bedingter Entlassung fast genauso hoch wie die Quote bei den Raubdelikten. Bei den Körperverletzungsdelikten liegen die Gewaltrückfälligkeit und sogar die spezifische Rückfälligkeit über 20 % und damit von allen Deliktgruppen am höchsten. Eine Verhängung stationärer Sanktionen bei der Körperverletzung ist zwar selten, soweit sie erfolgt, ist aber offensichtlich eine relativ hohe (auch einschlägige) Rückfallwahrscheinlichkeit gegeben; die Körperverletzungsdelikte konkurrieren hier mit den Raubdelikten um den Spitzenplatz in Sachen Rückfallgefährdung.

6.1.3 Vollverbüßung

Die dritte Form der Bezugsentscheidung ist die Vollverbüßung einer Sanktion mit Entlassung in 1994. Die Ausgangssanktion kann hier erneut unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe sein, aber auch ursprünglich bedingte, später widerrufende Strafen können sich hier finden, ebenso voll verbüßte stationäre Maßregeln (z.B. bei Unterbringung in der Entziehungsanstalt).

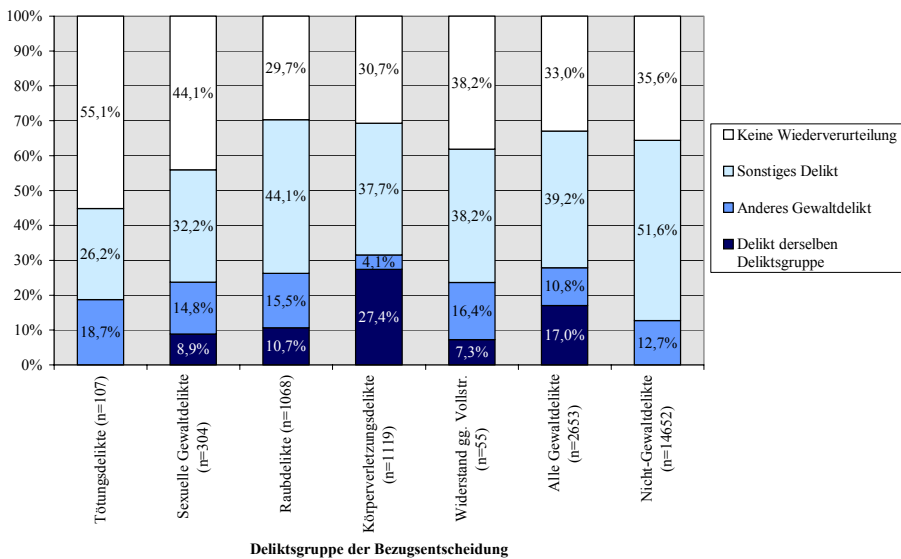


Schaubild 8.18: Art der Rückfälligkeit nach Vollverbüßung in 1994

Da eine Vollverbüßung in der Regel bedeutet, dass eine Strafrestaussetzung mangels günstiger Prognose nicht möglich war, ist eine noch höhere Rückfälligkeit als nach bedingter Entlassung zu erwarten. Diese Erwartung bestätigt sich, wie *Schau-*

*bild 8.18* zeigt.<sup>99</sup> Selbst bei den Tötungsdelikten wird fast jeder Zweite wieder rückfällig. Bei den Mördern<sup>100</sup> ergibt sich eine Erhöhung der Rückfallquoten nur beim Sexualmord und beim Raubmord; hier werden dafür gleich 50,0 % bzw. 66,7 % der Täter rückfällig. Die Hälfte der vollverbüßenden Raubmörder begehen ein Raubdelikt als Rückfalltat, 16,7 % der Sexualmörder ein sexuelles Gewaltdelikt. Allerdings sind die geringen Absolutzahlen zu berücksichtigen (Anzahl Vollverbüßer in beiden Gruppen n=6).

Bei allen Deliktsgruppen ergibt sich eine deutliche Erhöhung der Rückfallquote gegenüber der bedingten Entlassung. Am schlechtesten von den in *Schaubild 8.18* gezeigten Deliktsgruppen schneiden die Raubdelikte und die Körperverletzungsdelikte ab. Nur drei von zehn Tätern bleiben hier ohne Rückfall.

Die Gewaltrückfallquote steigt selbst bei den Nicht-Gewaltdelikten auf 12,7 %; der Anteil der Gewaltdelikte an allen Rückfällen nimmt damit für diese Gruppe von 16,6 % auf 19,8 % zu. Die Tendenz zu Gewaltdelikten nimmt also selbst bei Nicht-Gewalttätern bei allgemein ungünstiger Prognose etwas zu. Viel deutlicher ausgeprägt ist aber der Anstieg der Gewaltrückfälle bei den verschiedenen Gewaltdeliktsgruppen: Der Prozentsatz der Gewaltrückfälle liegt hier fast überall klar über 20 %; nur bei den Tötungsdelikten ist die Quote noch etwas niedriger. Das höchste Gewaltisiko haben die Körperverletzer: Fast ein Drittel begeht hier nach Vollverbüßung erneut ein Gewaltdelikt.

Die spezifische Rückfälligkeit der Körperverletzer ist ebenfalls mit Abstand am stärksten ausgeprägt: 27,4 % begehen erneut eine Körperverletzung. Doch auch in den anderen Deliktsgruppen – mit Ausnahme der Tötungsdelikte<sup>101</sup> – steigt das spezifische Rückfallrisiko. Mehr als jeder zehnte Raubtäter begeht ein weiteres Raubdelikt und selbst bei den sexuellen Gewalttätern ergibt sich ein deutlich erhöhtes spezifisches Rückfallrisiko. Etwa 9 % begehen ein sexuelles Gewaltdelikt als Rückfalltat.

## 6.2 Rückfälligkeit nach der Sanktion der Bezugsentscheidung

Wenden wir uns nun detaillierter der Rückfälligkeit nach verschiedenen Sanktionen zu. Wie bereits in *Kapitel 7* sollen zunächst die jugendstrafrechtlichen Sanktionen, dann die erwachsenenstrafrechtlichen und schließlich die Maßregeln der Besserung und Sicherung analysiert werden.

---

<sup>99</sup> Zu den Absolutzahlen siehe *Tabelle 8.20a* im Vergleich mit *Tabelle 8.18a* und *Tabelle 8.19a* (jeweils im Anhang).

<sup>100</sup> Vollverbüßung ist zwar bei lebenslanger Freiheitsstrafe (jedenfalls zu Lebzeiten) nicht möglich, aber z.B. bei Jugendstrafe oder nach Strafmilderung bei zeitiger Freiheitsstrafe.

<sup>101</sup> Dass hier bei den Tötungsdelikten kein spezifischer Rückfall auftritt, ist nicht allzu verwunderlich. Insgesamt ereignen sich nur 9 derartige Rückfälle. Alle haben sich nach einer bedingten Entlassung ereignet. Dass das hier so ist, ist aber eher zufällig bedingt; die spezifische Rückfallquote liegt selbst bei bedingter Entlassung nur bei etwa 1,5 %. Zu erwarten gewesen wären für die Vollverbüßer bei einer entsprechenden spezifischen Rückfallquote nur etwa ein bis zwei erneute Tötungsdelikte.

## 6.2.1 Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen

### 6.2.1.1 Überblick

Die Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen ist in *Schaubild 8.19* im Überblick für alle Gewaltdelikte dargestellt.<sup>102</sup> Erwartungsgemäß am schlechtesten schneidet die Jugendstrafe ohne Bewährung ab: Fast drei Viertel aller Gewalttäter werden nach dieser Sanktion erneut rückfällig. Interessanterweise weist die zweithöchste Rückfallquote aber nicht die Jugendstrafe mit Bewährung auf, sondern der formell mildere, da keine schädlichen Neigungen oder Schuldschwere voraussetzende Jugendarrest. Die allgemeine Rückfallquote liegt bei fast 70 %. Der Anteil von Gewaltrückfällen (34,2 %) und spezifischen Rückfällen (26,4 %) ist sogar höher als bei der unbedingten Jugendstrafe.

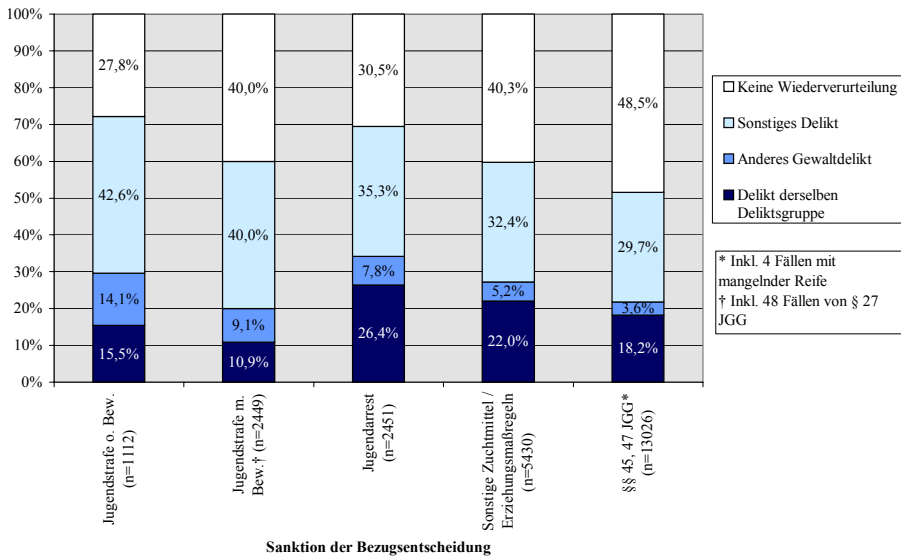


Schaubild 8.19: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für alle Gewaltdelikte

Die anderen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel weisen jedenfalls keine nennenswert niedrigere allgemeine Rückfälligkeit auf als die Jugendstrafe mit Bewährung; die Gewalt rückfälligkeit ist sogar wiederum höher. Die niedrigste allgemeine Rückfallquote zeigen zwar die informellen Sanktionen, doch auch hier ist die Gewalt rückfälligkeit ein wenig höher als bei der Jugendstrafe mit Bewährung.

<sup>102</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.21a* im Anhang.

Vergleicht man die gefundenen Ergebnisse mit der Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen bei Nicht-Gewalttätern (*Schaubild 8.20*)<sup>103</sup>, zeigt sich auch dort eine besonders hohe Rückfälligkeit nach Jugendstrafe ohne Bewährung. Bei den Nicht-Gewalttätern liegt die allgemeine Rückfälligkeit sogar noch höher: Mehr als 80 % der Täter werden hier rückfällig. Auch die Gewaltrückfallquote ist mit 23,7 % erstaunlich hoch, wenn auch niedriger als bei den Gewalttätern. Auffällig ist auch erneut das schlechte Abschneiden des Jugendarrests, der auch bei den Nicht-Gewaltdelikten die höchste Rückfallquote nach der unbedingten Jugendstrafe aufweist.

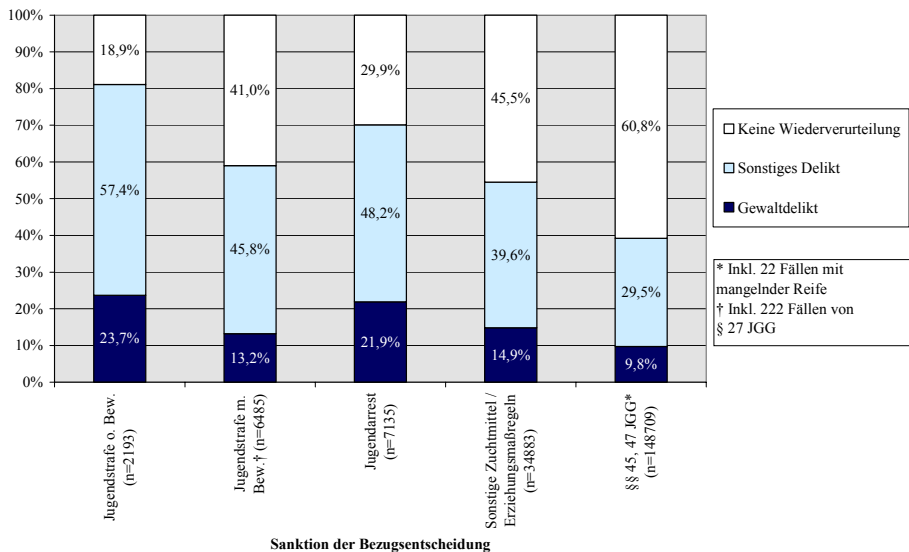


Schaubild 8.20: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Nicht-Gewaltdelikte

Das schlechte Abschneiden des Jugendarrests bestätigt sich eindrucksvoll, wenn man die Anzahl der Vorstrafen<sup>104</sup> kontrolliert. Bei gleicher Vorstrafenanzahl ist die Rückfallquote nach Jugendarrest sogar höher als nach *unbedingter* Jugendstrafe. Dieses Phänomen zeigt sich für Gewalttäter und Nicht-Gewalttäter gleichermaßen

<sup>103</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.21a* im Anhang.

<sup>104</sup> Insoweit wird hier ein wenig vorgegriffen, da die Vorstrafen bzw. Voreintragungen ansonsten erst in *Kapitel 9* im Zusammenhang mit dem Verlauf der kriminellen Karrieren der Gewalttäter analysiert werden. Der Vorgriff war hier allerdings notwendig, da in *Kapitel 9* keine sanktionsbezogene Auswertung vorgenommen wird und die Ergebnisse zum Jugendarrest die Kontrolle der Vorstrafenanzahl erforderlich machten. Im Gegensatz zu *Kapitel 9* wurden hier für die Analyse nur *echte Vorstrafen* (zu diesem Begriff vgl. *Kap. 9, 2.1.1*) berücksichtigt. Eine sanktionsbezogene Analyse krimineller Karrieren bietet *Höfer*, Sanktionskarrieren.

und ist bereits bei Ersttätern zu entdecken. Damit ist belegt, dass das schlechte Abschneiden des Jugendarrestes nicht nur auf eine gegenüber der bedingten Jugendstrafe andere Klientel zurückzuführen ist.

Dass bei Kontrolle der Vorbelastung die Rückfälligkeit nach Jugendarrest sogar höher ist als nach unbedingter Jugendstrafe, lässt nur einen Schluss zu: Der Jugendarrest ist – jedenfalls in seiner heutigen Form – unwirksam oder sogar schädlich.<sup>105</sup> Erst recht ist daher einer Ausweitung des Jugendarrests, z.B. in der gegenwärtig diskutierten<sup>106</sup> Form des sog. Warnschussarrests<sup>107</sup> eine Absage zu erteilen.

Dass sich hingegen die informelle Sanktionierung gem. §§ 45, 47 JGG weitgehend bewährt hat, zeigt sich bei den Nicht-Gewaltdelikten sehr viel deutlicher als bei den Gewaltdelikten: Über 60 % der Täter ohne Gewalt begehen keine erneute Straftat nach informeller Sanktionierung. Bei den Gewaltdelikten ist die Quote der Nichtrückfälligen mit gut 48 % deutlich niedriger und liegt zudem sehr viel näher an den entsprechenden Quoten für formelle Sanktionen, insbesondere Jugendstrafe mit Bewährung sowie Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln mit Ausnahme des Jugendarrests. Bei den Gewaltdelikten sollte also generell kritischer geprüft werden, ob eine informelle Sanktion noch ausreichend ist. Offenkundig ist sie aber auch hier in vielen Fällen ein probates Mittel.

#### 6.2.1.2 Die einzelnen Gewaltdeliktgruppen<sup>108</sup>

Es soll nun untersucht werden, wie die Rückfälligkeit bei den einzelnen Gewaltdeliktgruppen von der Sanktion abhängt und ob einzelne Sanktionen sich dabei ggf. als weniger wirksam erweisen.

Tabelle 8.22: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Tötungsdelikte<sup>109</sup>

Sanktion	N	Tötungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wieder- verurteilung
Jugendstrafe o. Bew.	127	0,8%	11,0%	27,6%	60,6%
Jugendstrafe m. Bew.	35	0,0%	17,1%	17,1%	65,7%

<sup>105</sup> So auch *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 45.

<sup>106</sup> Dafür insbesondere Politiker, z.B. *Wernigk-Hertneck/Rebmann*, ZRP 2002, S. 225, S. 229 f. Diese Forderung hat in der Wissenschaft – offenkundig zu Recht – fast einhellige Ablehnung erfahren, vgl. nur *Heinz*, ZJJ 2004, S. 35, S. 44 f.; *Sonnen*, RdJB 2003, S. 309, S. 311.

<sup>107</sup> Verhängung von Jugendarrest in Verbindung mit einer ausgesetzten Jugendstrafe.

<sup>108</sup> Absolutzahlen für die Rückfälligkeit von Gewalttätern verschiedener Deliktgruppen nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen finden sich detailliert im Anhang in *Tabelle 8.21a*.

<sup>109</sup> Ohne eine Entscheidung, bei der eine Einstellung nach § 47 JGG erfolgte und eine Entscheidung, bei der Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel verhängt wurden. Für beide ist fraglich, ob eine Fehleintragung vorliegt. Ein Rückfall ist bei beiden nicht erfolgt.

Die Rückfälligkeit bei den Tötungsdelikten ist nach Jugendstrafe im Verhältnis zu anderen Deliktgruppen sehr gering (*Tabelle 8.22*); dabei ist die Rückfallquote nach bedingter Jugendstrafe nur etwas niedriger als bei unbedingter.

Die Rückfälligkeit nach Morden gestaltet sich bei unbedingter Jugendstrafe ähnlich wie nach sonstigen Tötungsdelikten, bei Raub- und Sexualmord sogar etwas günstiger. Keiner der Sexualmörder hat ein erneutes sexuelles Gewaltdelikt, keiner der Raubmörder ein erneutes Raubdelikt begangen. Aus der Rückfälligkeit nach bedingter Jugendstrafe lassen sich beim Mord aufgrund der geringen Fallzahl keine Schlüsse ziehen.

Tabelle 8.23: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für sexuelle Gewaltdelikte

Sanktion	N	Sexuelles Gewaltdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wieder- verurteilung
Jugendstrafe o. Bew.	72	5,6%	18,1%	44,4%	31,9%
Jugendstrafe m. Bew. <sup>110</sup>	188	1,1%	12,2%	30,3%	56,4%
Jugendarrest	40	0,0%	22,5%	27,5%	50,0%
Sonstige Zuchtmittel / Erziehungsmaßregeln	57	5,3%	12,3%	22,8%	59,6%
§§ 45, 47 JGG <sup>111</sup>	140	3,6%	14,3%	29,3%	52,9%

Bei den sexuellen Gewaltdelikten (*Tabelle 8.23*) zeigt sich erneut, dass die Rückfälligkeit nach unbedingter Jugendstrafe besonders hoch ist. Allerdings ist sie hier niedriger als bei den anderen Deliktgruppen mit Ausnahme der Tötungsdelikte. Auch die Gewaltrückfälligkeit und die spezifische Rückfälligkeit liegen mit 23,7 % bzw. 5,6 % höher als bei den anderen Sanktionen. Erneut bestätigt sich, dass die Rückfälligkeit nach Jugendarrest ungünstiger ausfällt als bei ausgesetzter Jugendstrafe.

Darüber hinaus zeigt sich jedoch auch, dass die informelle Sanktionierung bei den Verbrechen der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung nicht sinnvoll ist: Die Rückfallquote ist hier höher als nach Jugendstrafe mit Bewährung und nach Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmitteln mit Ausnahme des Jugendarrests. Anscheinend wird eine zu milde Reaktion von den Tätern sexueller Gewaltdelikte nicht ernst genug genommen bzw. es ist intensivere erzieherische Unterstützung erforderlich, um Rückfälle bei dieser Tätergruppe zu verhindern.

Die allgemeine Rückfälligkeit der Raubtäter (*Tabelle 8.24*) ist insgesamt höher als bei den sexuellen Gewaltdelikten. Auffällig ist daneben der hohe Anteil von Gewaltrückfällen und insbesondere spezifischen Rückfällen: Bei fast allen Sanktionsarten liegt die spezifische Rückfallquote über 10 %. Dabei ist der spezifische

<sup>110</sup> Inklusive zwei Fällen von § 27 JGG.

<sup>111</sup> Inklusive einem Fall mit mangelnder Reife.

Rückfall bei Jugendarrest und anderen Zuchtmitteln bzw. Erziehungsmaßregeln häufiger als bei unbedingter Jugendstrafe, und auch bei den §§ 45, 47 JGG ist die spezifische Rückfallquote kaum geringer.

Im Gegensatz dazu sind bei der bedingten Jugendstrafe im Wesentlichen auch die allgemeine Rückfälligkeit, insbesondere aber die Gewaltrückfälligkeit und die spezifische Gewaltrückfälligkeit deutlich niedriger als bei den anderen Sanktionen. Hinsichtlich der spezifischen Rückfälligkeit findet sich Ähnliches auch bei den sexuellen Gewaltdelikten. Die Erklärung könnte darin zu sehen sein, dass die zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe durch die zwingend damit verbundene Bewährungshilfe sowie ggf. durch Auflagen und Weisungen zu einer Stützung der Täter und damit zu einer Verringerung jedenfalls der Rückfallintensität führt.

Tabelle 8.24: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Raubdelikte

Sanktion	N	Raubdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wieder-urteilung
Jugendstrafe o. Bew.	661	11,6%	17,2%	45,8%	25,3%
Jugendstrafe m. Bew. <sup>112</sup>	1372	6,0%	12,1%	42,2%	39,7%
Jugendarrest	383	15,4%	21,4%	33,4%	29,8%
Sonstige Zuchtmittel / Erziehungsmaßregeln	793	13,2%	16,5%	34,6%	35,7%
§§ 45, 47 JGG <sup>113</sup>	962	11,4%	14,9%	32,7%	41,0%

Andererseits zeigen auch die Ergebnisse bei den Raubdelikten, dass bei Gewaltverbrechen die Verhängung informeller Sanktionen und auch von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln vorsichtiger gehandhabt werden sollte. Die Ergebnisse der Untersuchung deuten an, dass Jugendstrafe mit Bewährung häufig die eher erfolgversprechende Alternative darstellt. Dieses Ergebnis ist allerdings etwas zu relativieren, da die Verhängung der Jugendstrafe bei Gewaltverbrechen häufig allein wegen der Schwere der Schuld, nicht aber wegen schädlicher Neigungen erfolgen muss. Besteht trotz Schuldschwere eine günstige Prognose und wird die Jugendstrafe dann zur Bewährung ausgesetzt, lässt sich eine niedrige Rückfallquote vermuten. Die Klientel der bedingten Jugendstrafe muss bei Gewaltverbrechen nicht von vornherein eine besonders ungünstige sein.

Tabelle 8.25 gibt einen Überblick über die Rückfälligkeit der Körperverletzer. Hier zeigt sich besonders deutlich das hohe Rückfallrisiko der mit unbedingter Jugendstrafe sanktionierten Täter: Fast 85 % werden rückfällig, über 40 % mit einem weiteren Gewaltdelikt, 36 % mit einem weiteren Körperverletzungsdelikt.

<sup>112</sup> Inklusive 25 Fällen von § 27 JGG.

<sup>113</sup> Inklusive einem Fall mit mangelnder Reife.



Schlecht schneidet erneut auch der Jugendarrest ab. Bei der Körperverletzung ist anders als bei den schweren Gewaltdelikten die Rückfälligkeit nach informellen Sanktionen merklich geringer als nach formellen.

Tabelle 8.25: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Körperverletzungsdelikte

Sanktion	N	Körperverletzungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Jugendstrafe o. Bew.	250	36,0%	6,0%	41,2%	16,8%
Jugendstrafe m. Bew. <sup>114</sup>	845	21,4%	3,3%	39,2%	36,1%
Jugendarrest	2002	29,3%	4,7%	35,6%	30,4%
Sonstige Zuchtmittel / Erziehungsmaßnahmen	4474	24,1%	2,7%	31,9%	41,3%
§§ 45, 47 JGG <sup>115</sup>	11736	19,1%	2,3%	29,5%	49,1%

Tabelle 8.26: Art der Rückfälligkeit bei jugendstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Sanktion	N	Widerstand gg. Vollstr.	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Jugendstrafe o. Bew.	2	0,0%	50,0%	50,0%	0,0%
Jugendstrafe m. Bew.	9	11,1%	11,1%	66,7%	11,1%
Jugendarrest	26	0,0%	23,1%	53,8%	23,1%
Sonstige Zuchtmittel / Erziehungsmaßnahmen	105	8,6%	21,9%	46,7%	22,9%
§§ 45, 47 JGG	187	7,5%	17,1%	32,1%	43,3%

Auffällig ist die starke Zunahme der Rückfallquoten von relativ günstigen 50,9 % nach informellen Sanktionen bis zu 83,2 % nach unbedingter Jugendstrafe, einem deutlich höheren Wert als sogar bei den Raubdelikten (74,7 %). Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verhängung einer schweren jugendstrafrechtlichen Sanktion bei einem tendenziell leichteren Delikt wie Körperverletzung noch häufiger als z.B. bei den Raubdelikten den Tätern mit einer besonders ungünstigen Prognose vorbehalten bleibt.

Die höchste Rückfälligkeit nach formellen jugendstrafrechtlichen Sanktionen findet sich allerdings beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Tabelle 8.26).

<sup>114</sup> Inklusive 21 Fällen von § 27 JGG.

<sup>115</sup> Inklusive zwei Fällen mit mangelnder Reife.

Auch bei den informellen Sanktionen schneiden die Täter ungünstig ab. Die Quote der Gewaltrückfälle ist ebenfalls recht hoch. Es fragt sich daher, ob der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bei Jugendlichen oder Heranwachsenden so etwas wie ein „Einstiegsdelikt“ ist.

### 6.2.1.3 Länge der Jugendstrafe

Schaubild 8.21 zeigt die Art der Rückfälligkeit für alle Gewalttäter differenziert nach der Länge der verbüßten Jugendstrafe.<sup>116</sup> Am ungünstigsten schneiden hier die Täter mit einer Jugendstrafe von mittlerer Länge ab: In der Kategorie „Jugendstrafe über 24 bis 36 Monate“ werden drei Viertel der Täter rückfällig. Über 30 % begehen sogar ein weiteres Gewaltdelikt, davon knapp die Hälfte ein spezifisches. Am geringsten ist die Rückfälligkeit in den Randgruppen, d.h. bei den kurzen und den sehr langen Jugendstrafen.

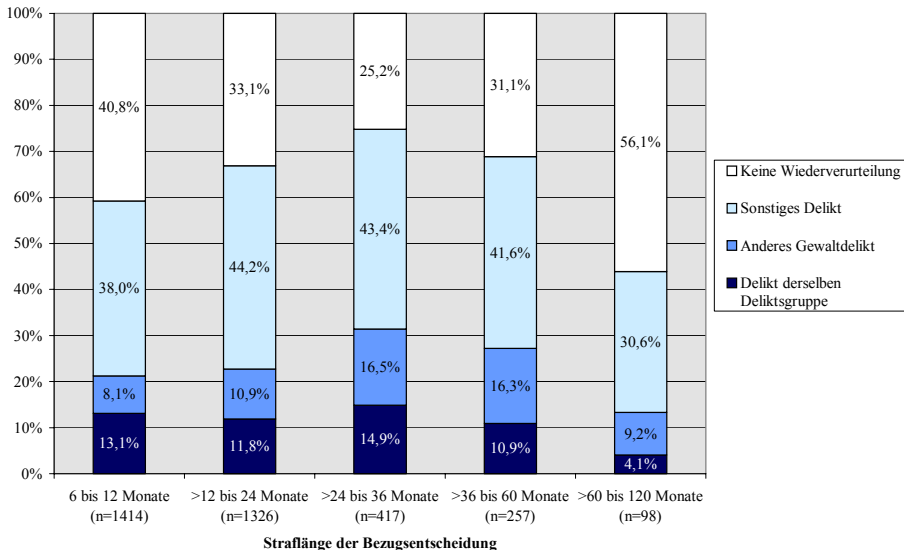


Schaubild 8.21: Art der Rückfälligkeit nach der Länge der Jugendstrafe in der Bezugsentscheidung für alle Gewaltdelikte

Dieses Ergebnis kann allerdings nicht unkommentiert stehen bleiben. Bereits der vorangegangene Abschnitt hat gezeigt, dass die Rückfälligkeit nach unbedingter Jugendstrafe generell sehr hoch, viel höher auch als bei bedingter Sanktionierung ist. Da Jugendstrafen bis zwei Jahren aber zu einem sehr hohen Prozentsatz aus-

<sup>116</sup> Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.27a* (bedingte Jugendstrafe) und *Tabelle 8.28a* (unbedingte Jugendstrafe) im Anhang.

gesetzt werden,<sup>117</sup> ist die günstigere Rückfallquote auf die ausgesetzten Jugendstrafen zurückzuführen.<sup>118</sup> Betrachtet man nur unbedingte Jugendstrafen,<sup>119</sup> ist die Rückfälligkeit nach kurzer Strafdauer sogar besonders hoch: Nur 17,6 % der Gewalttäter mit unbedingter Jugendstrafe bis 12 Monate werden nicht rückfällig, in der Kategorie der über 12- bis 24-monatigen Strafen sind es 21,0 %. Die Quote der Gewaltrückfälligkeit liegt jeweils über 30 %, die der spezifischen Rückfälligkeit über 20 %.

Auch der starke Rückgang der Rückfälligkeit bei den Jugendstrafen über fünf Jahren ist erklärungsbedürftig. Tatsächlich finden sich unter den 98 Gewalttätern mit derart langen Jugendstrafen 76 Tötungsdelinquenten, ein sexueller Gewalttäter, 17 Raubtäter und vier Körperverletzer. Die im Schaubild erkennbare Rückfallquote ergibt sich also primär aus der Rückfallquote der Tötungsdelinquenten: Von diesen Tätern werden 63,2 % nach einer derart langen Jugendstrafe nicht wieder verurteilt; bei den Raubdelikten hingegen beträgt der entsprechende Anteil nur 29,4 %. Bei den Nicht-Gewaltdelikten werden schließlich sogar fast 80 % der Langstrafer rückfällig. Die Rückfallquote liegt damit bei den jeweiligen Deliktgruppen kaum unter der von Tätern, die zu einer mittleren Jugendstrafe verurteilt wurden.

Weiterhin zeigt sich bei einer nach Deliktgruppen differenzierten Betrachtung,<sup>120</sup> dass die Rückfälligkeit nach unbedingter Jugendstrafe weitgehend unabhängig von der Straflänge sehr ungünstig ist. Eine Ausnahme bilden insofern nur die Tötungsdelikte, bei denen die Verhängung einer langen, nicht mehr aussetzungsfähigen Jugendstrafe aber auch schon aufgrund der Schwere der Schuld meist geboten sein wird; daher gelangen hier viel als bei den anderen Delikten Personen trotz günstiger Legalprognose in den Jugendstrafvollzug.

#### 6.2.1.4 Rückfälligkeit und § 105 JGG

Bei den Heranwachsenden ist nach § 105 JGG Jugendstrafrecht nur anzuwenden, wenn entweder Entwicklungsverzögerungen vorliegen, die den Täter noch einem Jugendlichen gleichstellen, oder wenn es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Fraglich ist, ob diese Einstufung auch etwas aussagt über die Rückfälligkeit des Täters. In den Marburger Richtlinien werden für vorliegende Reife folgende Kriterien aufgezählt: Vorliegen einer gewissen Lebensplanung, selbständige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, ernsthafte Einstellung zur Arbeit usw.<sup>121</sup>

---

<sup>117</sup> S.o., Kap. 7, 2.4 mit *Schaubild 7.6*.

<sup>118</sup> Vgl. *Tabelle 8.27a* im Anhang.

<sup>119</sup> Vgl. *Tabelle 8.28a* im Anhang.

<sup>120</sup> Eine derartige Aufschlüsselung findet sich im Anhang in *Tabelle 8.27a* (bedingte Jugendstrafe) und *Tabelle 8.28a* (unbedingte Jugendstrafe).

<sup>121</sup> Vgl. MschrKrim 38 (1955), S. 58, S. 60.

Es handelt sich dabei um Kriterien, die auch zu den eher rückfallverhindernden persönlichen Umständen eines Täters gehören.<sup>122</sup>

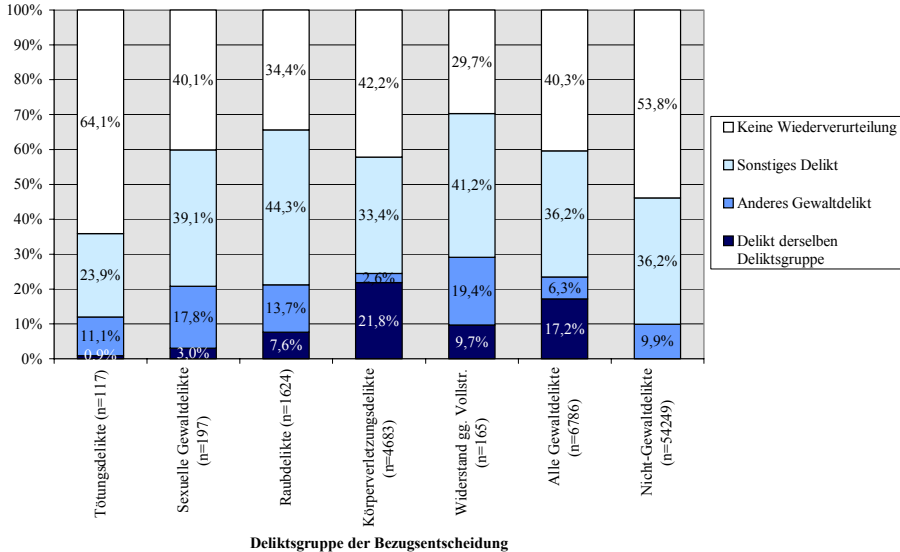


Schaubild 8.22: Art der Rückfälligkeit für Heranwachsende bei Anwendung von Jugendstrafrecht

Tatsächlich zeigt die Untersuchung, dass die Rückfälligkeit der Heranwachsenden, die nach Jugendstrafrecht sanktioniert wurden (Schaubild 8.22),<sup>123</sup> sehr viel ausgeprägter ist als die Rückfälligkeit der nach Erwachsenenstrafrecht beurteilten Heranwachsenden (Schaubild 8.23).<sup>124</sup> Nur bei den Tötungsdelikten scheint diese Einstufung keine Rolle zu spielen, die Rückfallquote bleibt hier weitgehend gleich.<sup>125</sup>

Der Unterschied in den Rückfallquoten ist bei den Gewaltdelikten im Schnitt sehr viel deutlicher ausgeprägt als bei den Nicht-Gewaltdelikten. Bei ersteren liegen zwischen den allgemeinen Rückfallquoten mit und ohne § 105 JGG 18,9 Prozentpunkte, bei den Nicht-Gewaltdelikten beträgt die Differenz nur 8,7 Prozentpunkte. Besonders ausgeprägt ist der Unterschied bei den sexuellen Gewaltdelikten (34,9 Prozentpunkte) und den Raubdelikten (25,9 Prozentpunkte).

<sup>122</sup> Näher zu „protektiven Faktoren gegen Delinquenzentwicklungen“ Lösel/Bender, in: Jehle (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, S. 117 ff.

<sup>123</sup> Absolutzahlen in Tabelle 8.29a im Anhang.

<sup>124</sup> Absolutzahlen in Tabelle 8.30a im Anhang.

<sup>125</sup> Da bei den Morden Heranwachsender nur in drei Fällen Erwachsenenstrafrecht angewendet wurde, soll hier eine separate Untersuchung der Rückfallquoten für Mord nicht erfolgen.

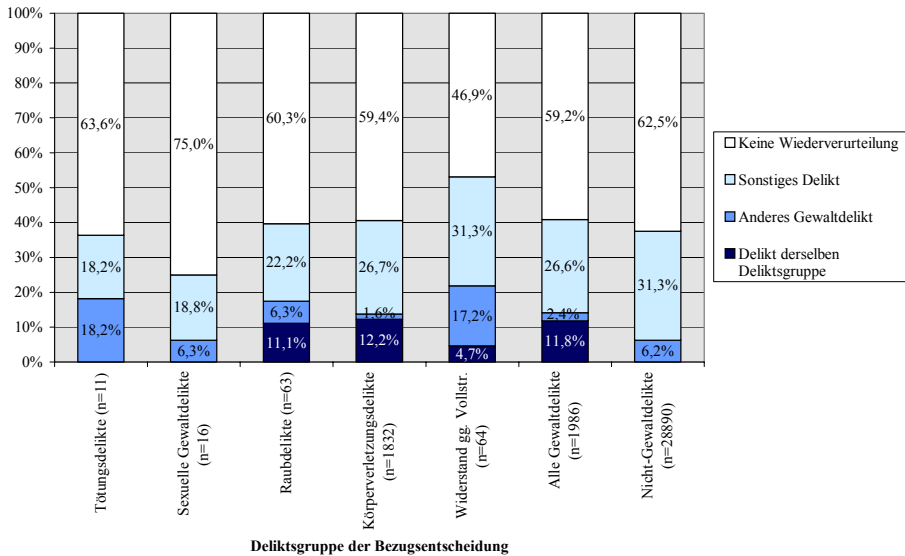


Schaubild 8.23: Art der Rückfälligkeit für Heranwachsende bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht

Die Unterschiede in den Rückfallquoten bedeuten dabei keinesfalls eine Überlegenheit des Erwachsenenstrafrechts gegenüber dem Jugendstrafrecht. Sie sind vielmehr auf gesetzlich determinierte Selektionsvorgänge zurückzuführen. Die eingangs aufgestellte Hypothese, dass die Beurteilung eines Gewalttäters als erwachsenenreif der Stellung einer günstigen Legalprognose weitgehend gleichkommt, wird bestätigt. Dies gilt insbesondere für die sexuellen Gewaltdelikte und die Raubdelikte, bei denen die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht die absolute Ausnahme darstellt: Mehr als 90 % werden hier nach Jugendstrafrecht beurteilt.<sup>126</sup>

### 6.2.2 Rückfälligkeit nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen

Wenden wir uns nun der Rückfälligkeit nach erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen zu. Diese ist geringer ausgeprägt als die Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Dies ist auf die bereits oben<sup>127</sup> beschriebene Altersabhängigkeit der Rückfallquoten zurückzuführen. Rückschlüsse auf die Effizienz des Erwachsenenstrafrechts im Vergleich zu den Sanktionen des JGG können daraus nicht gezogen werden.

<sup>126</sup> S.o., Kap. 7, 2.5 mit Schaubild 7.7.

<sup>127</sup> S.o., Kap. 8, 5.1 mit Schaubild 8.10.

## 6.2.2.1 Überblick

*Schaubild 8.24* gibt für die Gewalttäter einen Überblick über die Art der Rückfälligkeit nach den verschiedenen erwachsenenstrafrechtlichen Sanktionen.<sup>128</sup> Zum Vergleich zeigt *Schaubild 8.25* die Rückfälligkeit der Nicht-Gewalttäter.

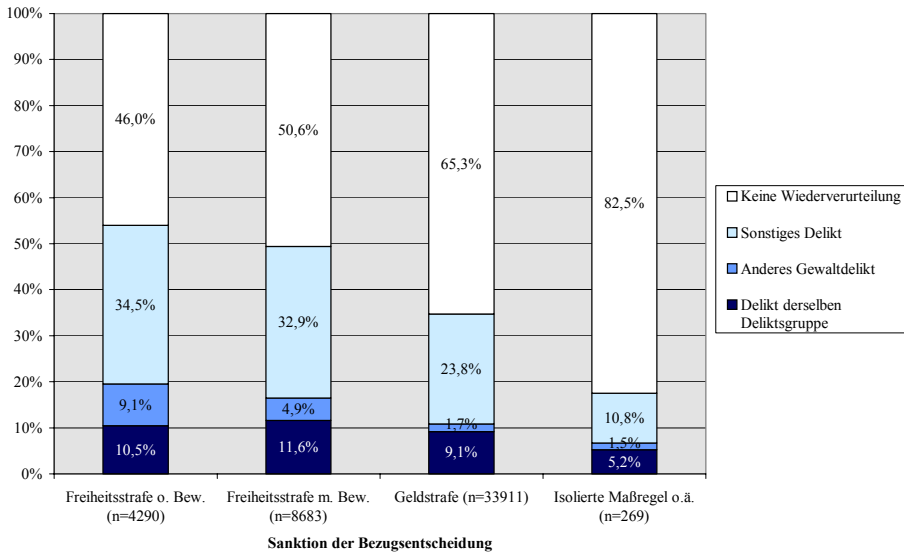


Schaubild 8.24: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Gewaltdelikte

In beiden Schaubildern zeigt sich, dass die Rückfälligkeit mit steigender Sanktions-schwere zunimmt: Die höchste Rückfallquote ergibt sich nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung, dann folgt die Freiheitsstrafe mit Bewährung und schließlich die Geldstrafe. Gleichsam „außer Konkurrenz“ laufen die verschiedenen isolierten Maßregeln u.ä.<sup>129</sup>, die zusammen die geringste Rückfallquote aufweisen.

Die Rückfallquote nach isolierten Maßregeln ist bei den Nicht-Gewaltdelikten höher als bei den Gewaltdelikten. Schlüsse können daraus aber nicht gezogen

<sup>128</sup> Die Absolutzahlen für Gewalttäter und Nicht-Gewalttäter finden sich im Anhang in *Tabelle 8.31a*.

<sup>129</sup> Erfasst sind alle Sanktionsentscheidungen, bei denen keine Strafe, sondern nur eine Maßregel, eine Nebenstrafe oder Einziehung bzw. Verfall angeordnet wurde. Da beim BZR keine Rechtmäßigkeitsprüfung hinsichtlich der gemeldeten Daten vorgenommen werden darf (*Götz/Tolkmann*, BZRG, § 4 Rn. 13; *Rebmann/Uhlig*, BZRG, § 4 Rn. 17), sind zum Teil auch rechtlich an sich nicht mögliche Varianten (also z.B. ein isoliertes Fahrverbot, obwohl eine Nebenstrafe schon begrifflich eine Hauptstrafe voraussetzt) mit erfasst. Näher zur Rückfälligkeit nach *stationären* Maßregeln sogleich, Kap. 8, 6.2.3.

werden, da die Verteilung der Maßregeln usw. bei Gewaltdelikten eine völlig andere ist als bei Nicht-Gewaltdelikten.<sup>130</sup>

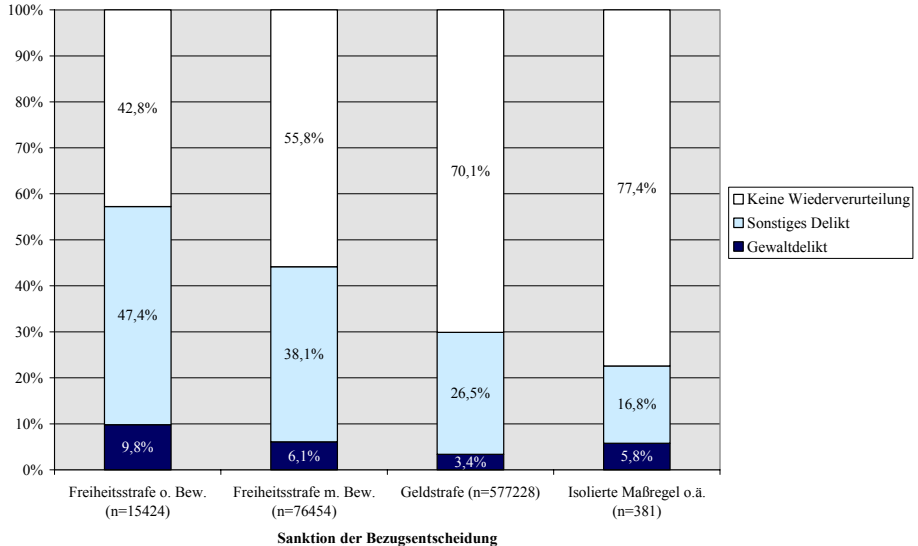


Schaubild 8.25: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Nicht-Gewaltdelikte

Bei den anderen Sanktionen zeigt sich, dass die allgemeine Rückfälligkeit bei den Gewaltdelikten nur nach bedingter Freiheitsstrafe und Geldstrafe höher ist als bei den Nicht-Gewaltdelikten. Bei unbedingter Freiheitsstrafe ist das Verhältnis umgekehrt.<sup>131</sup> Erklären lässt sich dieses Phänomen dadurch, dass unter den Gewaltdelikten häufiger (zum Teil schwere) Verbrechen vertreten sind, bei denen eine unbedingte Freiheitsstrafe wegen Überschreitung der Zwei-Jahres-Grenze zwingend – und damit unabhängig von spezialpräventiven Erfordernissen – verhängt werden muss.

Die Gewaltrückfälligkeit ist erwartungsgemäß bei den Gewalttätern höher als bei den Nicht-Gewalttätern. Nach unbedingter Freiheitsstrafe liegt die Quote der Gewaltrückfälle aber selbst bei Nicht-Gewalttätern bei fast 10 %, fast so hoch wie die Gewaltrückfallquote von Gewalttätern bei Sanktionierung mit Geldstrafe

<sup>130</sup> S.o., Kap. 7, 4.1. Näher zur Rückfälligkeit nach stationären Maßregeln sogleich, Kap. 8, 6.2.3.

<sup>131</sup> Auch andere Untersuchungen zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug fanden bei Gewalttätern eine niedrigere Rückfallquote als z.B. bei Vermögenstätern; vgl. *Dünkel*, Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, S. 282 ff.; *Ortmann*, Sozialtherapie im Strafvollzug, S. 224 ff.; *Rehn*, Behandlung im Strafvollzug, S. 71 ff.; anders aber z.B. *Storz*, Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, S. 13 ff.

(10,8 %). Die Gewaltrückfälligkeit hängt also nicht nur von der Art der Bezugstat ab, sondern auch von der Sanktionsschwere bzw. den sie bedingenden Bewertungsfaktoren.

Während die Quote der Gewaltrückfälle mit steigender Sanktionsschwere zunimmt, verändert sich die Quote der spezifischen Rückfälle kaum; ihr Anteil an allen Gewaltrückfällen nimmt dadurch sogar deutlich ab. Dies ist allerdings primär auf Veränderungen in der Deliktzusammensetzung zurückzuführen: Besonders hohe spezifische Gewaltrückfallquoten weisen die Körperverletzungsdelikte auf.<sup>132</sup> Ist ihr Anteil bei einer bestimmten Sanktion im Verhältnis z.B. zu den schweren Gewalttaten geringer, verändert sich auch der Anteil der spezifischen Gewaltrückfälle. Bei der unbedingten Freiheitsstrafe macht die Körperverletzung nur 25,0 % der Gewaltdelikte aus, bei der Geldstrafe hingegen sind es 91,8 %.

#### 6.2.2.2 Die einzelnen Gewaltdeliktgruppen

Die folgenden Tabellen zeigen für die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen jeweils die Art der Rückfälligkeit nach der Sanktion der Bezugsentscheidung.<sup>133</sup> Bei bedingter Freiheitsstrafe ist zusätzlich danach differenziert, ob Bewährungshilfe angeordnet wurde. Um den Vergleich zu erleichtern, wurde zudem bei unbedingter Freiheitsstrafe zwischen grundsätzlich aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen bis zwei Jahren und nicht aussetzungsfähigen längeren differenziert. Die isolierten Maßregeln werden hier aus der Betrachtung ausgeklammert. Eine detaillierte Analyse der Rückfälligkeit nach *stationären* Maßregeln erfolgt sogleich.<sup>134</sup>

Tabelle 8.32: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Tötungsdelikte

Sanktion	N	Tötungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Freiheitsstrafe o. Bew. über 2 Jahre	510	1,2%	8,4%	18,0%	72,4%
Freiheitsstrafe o. Bew. bis 2 Jahre	8	0,0%	25,0%	12,5%	62,5%
Freiheitsstrafe m. Bew. mit Bewährungshilfe	16	0,0%	12,5%	12,5%	75,0%
Freiheitsstrafe m. Bew. ohne Bewährungshilfe	54	0,0%	0,0%	14,8%	85,2%
Geldstrafe	8	0,0%	12,5%	50,0%	37,5%

<sup>132</sup> Dazu bereits oben, *Kap. 8, 2.1.2.*

<sup>133</sup> Die gesamten zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.31a* im Anhang.

<sup>134</sup> S.u., *Kap. 8, 6.2.3.*



Bei den Tötungsdelikten finden sich kaum Freiheitsstrafen, die *nicht* länger als zwei Jahre sind. Da viele der anderen Gruppen schwach besetzt sind, ist ein detaillierter Vergleich nicht sinnvoll. Jedenfalls schneiden die Täter mit einer Strafaussetzung zur Bewährung besser ab als das Gros der Täter. Allerdings sind die Unterschiede zu Tätern mit Freiheitsstrafe über zwei Jahren nicht allzu groß. Auffällig ist, dass bei bedingter Freiheitsstrafe ohne Bewährungshilfe kein einziges Mal auch nur irgendeine erneute Gewalttat begangen wird; andererseits finden sich die einzigen spezifischen Rückfälle bei Tätern mit Freiheitsstrafen über zwei Jahren. Es lässt sich also schließen, dass von einer besonders milden Sanktion bei Tötungsdelikten anscheinend in Fällen Gebrauch gemacht wird, in denen auch ein besonders niedriges Rückfallrisiko vorliegt, z.B. bei Konflikttötungen in seelischen Zwangslagen.<sup>135</sup>

Die mit Geldstrafe sanktionierten Tötungsdelikte passen nicht in dieses Bild; insbesondere findet sich eine überaus hohe allgemeine Rückfallquote bei niedriger Gewalt rückfälligkeit. Erneut erscheint fraglich, ob sich dahinter nicht zumindest teilweise Fehleintragungen verbergen.

Bei den Morden hat eine nähere Differenzierung nach Strafarten keinen Sinn, da sich hier insgesamt nur sechs zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen finden sowie eine einzige Freiheitsstrafe bis zwei Jahren ohne Bewährung. Die Rückfallquote nach unbedingter Freiheitsstrafe liegt beim Sexualmord bei 35,7 %, beim Raubmord bei 22,6 % und bei sonstigen Morden bei 14,3 %. Zwei der 14 Sexualmörder (14,3 %) begehen ein sexuelles Gewaltdelikt als Rückfalltat; drei von 31 Raubmördern (9,7 %) ein Raubdelikt.

Tabelle 8.33: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für sexuelle Gewaltdelikte

Sanktion	N	Sexuelles Gewaltdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederverurteilung
Freiheitsstrafe o. Bew. über 2 Jahre	558	6,1%	10,4%	25,6%	57,9%
Freiheitsstrafe o. Bew. bis 2 Jahre	121	8,3%	14,9%	35,5%	41,3%
Freiheitsstrafe m. Bew. mit Bewährungshilfe	243	4,9%	14,4%	32,9%	47,7%
Freiheitsstrafe m. Bew. ohne Bewährungshilfe	547	1,8%	2,4%	21,2%	74,6%
Geldstrafe	63	1,6%	0,0%	30,2%	68,3%

<sup>135</sup> Die Prognose ist bei dieser Tätergruppe besonders günstig, vgl. *Rode/Scheld*, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, S. 67; *Wulf*, Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“, S. 219 ff.

Bei den sexuellen Gewaltdelikten findet sich die höchste Rückfälligkeit bei Tätern, die zu grundsätzlich aussetzungsfähigen, aber nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen verurteilt wurden (Tabelle 8.33). Nur 41,3 % werden hier nicht wieder auffällig. Über 23 % begehen ein erneutes Gewaltdelikt, 8,3 % sogar ein weiteres sexuelles Gewaltdelikt. Bei Freiheitsstrafe mit Bewährung und Unterstellung unter Bewährungshilfe ist insbesondere der Anteil spezifischer Gewaltrückfälle deutlich niedriger. Sehr viel besser noch schneiden jedoch die sexuellen Gewalttäter ab, die zu bedingter Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, ohne dass eine Unterstellung unter Bewährungshilfe angeordnet wurde. Ebenso wie bei den zu Geldstrafe verurteilten Tätern fallen insbesondere die extrem niedrigen (spezifischen) Gewaltrückfallquoten auf.

Das günstige Abschneiden der mit bedingter Freiheitsstrafe *ohne* Bewährungshilfe Sanktionierten ist nicht weiter verwunderlich, da Bewährungshilfe verhängt wird, „wenn dies angezeigt ist, um [den Täter] von Straftaten abzubalten“ (§ 56d I StGB). Demnach wird Bewährungshilfe angeordnet, wenn eine Bewährung *ohne* Anordnung von Bewährungshilfe vom Richter als chancenlos angesehen wird.<sup>136</sup> Andererseits sind immerhin die Voraussetzungen von § 56 StGB in beiden Gruppen gegeben. Noch ungünstiger ist daher die Legalprognose bei Tätern, die zu einer grundsätzlich aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe verurteilt werden, ohne eine Strafaussetzung zu erhalten. Diese grundsätzliche Rangordnung spiegelt sich in den gefundenen Ergebnissen wider.<sup>137</sup>

Tabelle 8.34: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Raubdelikte

Sanktion	N	Raubdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wieder- verurteilung
Freiheitsstrafe o. Bew. über 2 Jahre	1481	6,7%	9,9%	39,8%	43,6%
Freiheitsstrafe o. Bew. bis 2 Jahre	505	6,7%	14,9%	43,2%	35,2%
Freiheitsstrafe m. Bew. mit Bewährungshilfe	899	4,9%	11,9%	42,6%	40,6%
Freiheitsstrafe m. Bew. ohne Bewährungshilfe	1278	2,3%	7,9%	32,6%	57,3%
Geldstrafe	75	4,0%	1,3%	33,3%	61,3%

<sup>136</sup> So auch *Jehle/Weigelt*, BewHi 2004, S. 149, S. 161. Daneben mag die Rückfallquote bei Anordnung von Bewährungshilfe noch etwas dadurch erhöht werden, dass der Täter unter stärkerer Aufsicht steht und Straftaten daher eher entdeckt werden.

<sup>137</sup> Vergleichbare Ergebnisse finden sich bei *Jehle/Weigelt*, BewHi 2004, S. 149, S. 160 ff., bei einer nicht nach Deliktgruppen aufgeschlüsselten Gesamtbetrachtung.

Auch bei den Raubdelikten (*Tabelle 8.34*) ist die Rückfälligkeit nach bedingter Freiheitsstrafe ohne Bewährungshilfe günstiger als bei Unterstellung unter diese. Dies gilt für alle Formen des Rückfalls. Erneut am ungünstigsten schneiden die vollstreckten Freiheitsstrafen bis zwei Jahren ab. Dass die Rückfälligkeit nach den längeren Freiheitsstrafen über zwei Jahren geringer ausfällt, ist wiederum nicht weiter verwunderlich, da bei ihnen eine Bewährungsaussetzung nicht möglich ist und daher auch günstig prognostizierte Täter in den Vollzug kommen, wenn die Verhängung einer entsprechend langen Freiheitsstrafe aus Schuldgesichtspunkten geboten ist. Die Geldstrafe, die beim Raub wie bei den anderen Verbrechen nur in Ausnahmefällen<sup>138</sup> verhängt werden kann, zeigt die geringsten Rückfallquoten, insbesondere Gewaltrückfälle sind mit 5,3 % selten.

Tabelle 8.35: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Körperverletzungsdelikte

Sanktion	N	Körperverletzungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Freiheitsstrafe o. Bew. über 2 Jahre	233	20,2%	4,7%	25,3%	49,8%
Freiheitsstrafe o. Bew. bis 2 Jahre	837	25,7%	3,9%	37,9%	32,5%
Freiheitsstrafe m. Bew. mit Bewährungshilfe	1578	22,9%	3,9%	38,5%	34,7%
Freiheitsstrafe m. Bew. ohne Bewährungshilfe	3801	14,1%	1,9%	30,0%	54,0%
Geldstrafe	31125	9,5%	1,2%	23,3%	66,0%

Anders als bei den bisher betrachteten Deliktgruppen kommt die Verhängung einer Geldstrafe bei Körperverletzungsdelikten ohne weiteres in Betracht<sup>139</sup> und sie ist auch mit Abstand die häufigste Sanktion. Tatsächlich zeigt sich bei der Geldstrafe auch die geringste Rückfallquote (*Tabelle 8.35*). Allerdings ist bei der Körperverletzung erneut im Vergleich zu den anderen Deliktgruppen der Anteil der spezifischen Gewaltrückfälle sehr hoch. Dieser steigt noch deutlich an, wenn man die ungünstigeren Sanktionsgruppen betrachtet. Bei unbedingter Freiheitsstrafe bis zwei Jahren liegt die Quote spezifischer Gewaltrückfälle bei 25,7 %, weitere 3,9 % begehen ein anderes Gewaltdelikt.

<sup>138</sup> Nämlich bei Bestrafung aus gemildertem Strafrahmen über § 47 II StGB.

<sup>139</sup> Dies gilt bei den Bezugsentscheidungen auch für die gefährliche Körperverletzung gem. § 223a StGB a.F.: Bis zum Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes (vom 28. 10. 1994; BGBl. I, 3186) am 1. 12. 1994 sah der Strafrahmen des § 223a StGB a.F. „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“ vor.

Ähnlich wie bei den Raubdelikten und den sexuellen Gewaltdelikten auch ist der Unterschied in den Rückfallquoten zwischen bedingter Freiheitsstrafe mit Bewährungshilfe und solcher ohne Bewährungshilfe deutlich größer als der Unterschied zwischen unbedingter Freiheitsstrafe bis zwei Jahren und bedingter Freiheitsstrafe mit Bewährungshilfe. Die Klienten der Bewährungshilfe sind also jedenfalls von ihrer Rückfallgefährdung den Tätern nahe, die gar keine Bewährungsaussetzung erhalten, während zu den Tätern, die ohne Anordnung von Bewährungshilfe eine Aussetzung erhalten, ein erstaunlich großer Unterschied besteht.<sup>140</sup> Dieses Ergebnis stützt die These, dass es sich bei der Klientel der Bewährungshilfe um Personen handelt, die ohne diese Einrichtung überhaupt keine Aussetzung mehr erhalten hätten.

Tabelle 8.36: Art der Rückfälligkeit bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktion in der Bezugsentscheidung für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Sanktion	N	Widerstand gg. Vollstr.	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wieder- verurteilung
Freiheitsstrafe o. Bew. bis 2 Jahre	37	10,8%	8,1%	43,2%	37,8%
Freiheitsstrafe m. Bew. mit Bewährungshilfe	81	4,9%	21,0%	42,0%	32,1%
Freiheitsstrafe m. Bew. ohne Bewährungshilfe	186	5,9%	8,6%	37,1%	48,4%
Geldstrafe	2640	5,6%	7,9%	29,8%	56,7%

Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte wird überhaupt nur mit Geldstrafe oder grundsätzlich aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen geahndet (Tabelle 8.36). Nicht aussetzungsfähige Strafen über zwei Jahren kommen schon angesichts des geringen angedrohten Höchstmaßes der Freiheitsstrafe bei diesem Delikt nicht in Betracht.

Die höchste Rückfallquote zeigen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nicht die zu unbedingter Freiheitsstrafe verurteilten Täter, sondern diejenigen, die bei Strafaussetzung der Bewährungshilfe unterstellt wurden. Auch die Gewaltrückfälligkeit ist bei diesen Tätern höher. Da andererseits die spezifische Rückfälligkeit deutlich geringer ist als bei den zu unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilten, handelt es sich anscheinend um unterschiedliche Personengruppen; es sind allerdings auch die geringen Absolutzahlen zu berücksichtigen.

<sup>140</sup> So auch die Ergebnisse von *Jehle/Weigelt*, BewHi 2004, S. 149, S. 161 f.

### 6.2.2.3 Länge der Freiheitsstrafen

Schaubild 8.26 zeigt die Rückfälligkeit für alle Gewalttäter aufgeschlüsselt nach der Länge der Freiheitsstrafe der Bezugsentscheidung. Dargestellt ist die Verteilung für alle Freiheitsstrafen, d.h. ausgesetzte und unausgesetzte, zusammen.<sup>141</sup>

Obwohl die Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten grundsätzlich aussetzungsfähig sind und überwiegend auch ausgesetzt werden,<sup>142</sup> ist die allgemeine Rückfälligkeit bei ihnen fast ebenso hoch wie bei den Freiheitsstrafen von über zwei bis drei Jahren. Die Gewaltrückfallquote ist bei den kurzen Freiheitsstrafen unter sechs Monaten sogar höher; dies gilt noch deutlicher für die spezifische Rückfallquote. Letzteres ist allerdings auf Unterschiede in der Klientel zurückzuführen: Bei den sehr kurzen Freiheitsstrafen dominieren die Körperverletzer (88,6 % der Gewaltdelikte), während diese Gruppe bei den Strafen über zwei bis drei Jahren keine große Rolle spielt (13,2 % der Gewaltdelikte).

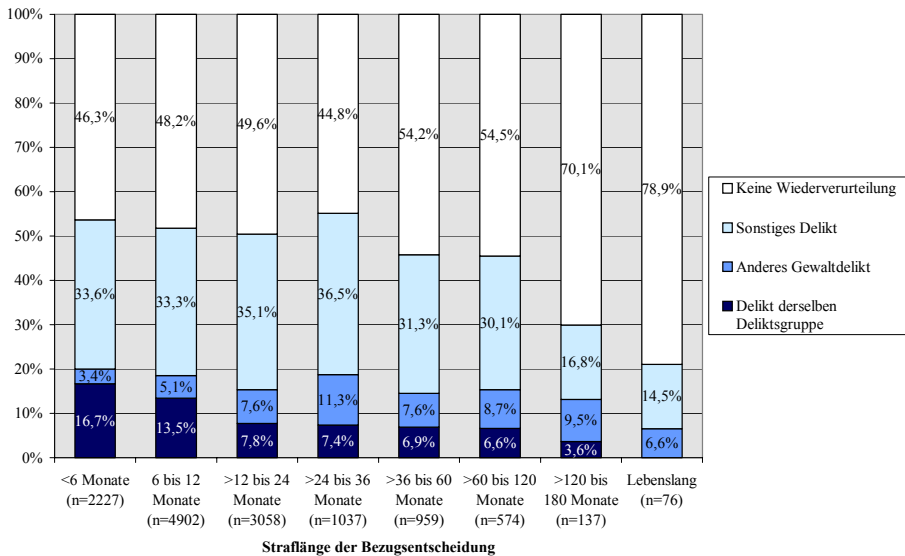


Schaubild 8.26: Art der Rückfälligkeit nach der Länge der Freiheitsstrafe in der Bezugsentscheidung für alle Gewaltdelikte

Betrachtet man nur die unbedingten Freiheitsstrafen,<sup>143</sup> ist die Rückfälligkeit bei den kürzeren Freiheitsstrafen am höchsten: Die allgemeine Rückfallquote beträgt

<sup>141</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang differenziert nach bedingter (Tabelle 8.37a) und unbedingter (Tabelle 8.38a) Freiheitsstrafe.

<sup>142</sup> S.o., Kap. 7, 3.3.1 mit Schaubild 7.11.

<sup>143</sup> Siehe Tabelle 8.38a im Anhang.

dann für Freiheitsstrafen unter sechs Monaten 62,5 %, für Freiheitsstrafen von sechs bis zwölf Monaten sogar 67,3 % und für Strafen über ein Jahr bis zwei Jahren 65,2 %. In den beiden erstgenannten Kategorien liegt die Gewaltrückfälligkeit bei fast 30 %, in der letzten immerhin noch über 20 %.

Die längsten Freiheitsstrafen weisen auch die geringsten Rückfallquoten auf: Nach über zehnjähriger zeitiger Freiheitsstrafe werden 70,1 % nicht mehr rückfällig, nach lebenslanger Freiheitsstrafe sogar 78,9 %. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in den beiden Kategorien fast nur noch Tötungsdelinquenten zu finden sind, deren Rückfälligkeit auch bei kürzeren Strafen bereits recht gering ist. Die Raubtäter sind die einzige andere Gewalttätergruppe, in der eine nennenswerte Anzahl von zeitigen Freiheitsstrafen über zehn Jahren auftritt (30 Fälle). Bei ihnen ist die Rückfälligkeit in dieser Gruppe zwar geringer als bei den kürzeren Strafen, aber dennoch werden noch 43,3 % rückfällig.

Untersucht man die Rückfälligkeit nach unbedingter Freiheitsstrafe differenziert nach Gewaltdeliktgruppen,<sup>144</sup> zeigt sich generell bei den grundsätzlich aussetzungsfähigen, aber nicht ausgesetzten Freiheitsstrafen bis zwei Jahren die höchste Rückfälligkeit. Da die Nichtaussetzung eine negative Vorselektion bedeutet, war das zu erwarten. Bei den Raubdelikten zeigt sich auch darüber hinaus wie bei den Nicht-Gewaltdelikten ein genereller Rückgang der Rückfallquoten mit zunehmender Straflänge; dieser zeigt sich bei den anderen Gewaltdeliktgruppen nicht oder kaum. Auch die Gewaltrückfallquoten und die spezifischen Gewaltrückfallquoten sind bei den grundsätzlich aussetzungsfähigen, aber nicht ausgesetzten Strafen in allen Deliktgruppen am höchsten. Allerdings weisen die Gewalttäter auch nach langen Freiheitsstrafen noch bemerkenswert hohe Gewaltrückfallquoten auf.

So findet sich die höchste Gewaltrückfälligkeit bei sexuellen Gewalttätern nach sechs- bis zwölfmonatigen unbedingten Freiheitsstrafen (33,4 %) und die höchste spezifische Rückfälligkeit bei den über ein- bis zweijährigen unbedingten Freiheitsstrafen (9,1 %). Doch auch nach über fünf- bis zehnjähriger Freiheitsstrafe begehen noch 5,4 % ein erneutes sexuelles Gewaltdelikt und insgesamt 17,6 % irgendein Gewaltdelikt.

### *6.2.3 Rückfälligkeit und stationäre Maßregeln der Besserung und Sicherung*

Zum Abschluss des Rückfallkapitels soll nun noch die Rückfälligkeit nach stationären Maßregeln der Besserung und Sicherung näher untersucht werden.

---

<sup>144</sup> Siehe *Tabelle 8.38a* im Anhang. Eine nach Gewaltdelikten differenzierte Rückfallanalyse für bedingte Freiheitsstrafen bietet *Tabelle 8.37a* im Anhang.

### 6.2.3.1 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Schaubild 8.27 zeigt die Rückfälligkeit nach Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.<sup>145</sup> Aufgrund der extrem niedrigen Fallzahlen lassen sich dabei für die Rückfälligkeit nach Tötungs- und Körperverletzungsdelikten keine Schlüsse ziehen.

Vergleicht man die Rückfälligkeit nach Gewaltdelikten mit der nach Nicht-Gewaltdelikten, so fällt diese für Gewaltdelikte deutlich geringer aus. Selbst die Gewaltrückfallquote ist nur geringfügig höher. Alle sich ereignenden Gewaltrückfälle sind bei den Gewalttätern spezifische Gewaltrückfälle. Absolut handelt es sich dabei allerdings um nur vier Taten, so dass man allenfalls vorsichtige Schlüsse ziehen kann. Das Ergebnis entspricht aber den Erwartungen, da Sicherungsverwahrung nur bei „Hangtätern“<sup>146</sup> verhängt werden kann und zu vermuten ist, dass die Gerichte jeweils einen Hang zu der Bezugstat entsprechenden Taten angenommen haben. Vergleicht man sexuelle Gewalttäter und Raubtäter, zeigt sich bei der erstgenannten Gruppe eine deutlich stärker ausgeprägte Tendenz zu spezifischen Rückfällen.

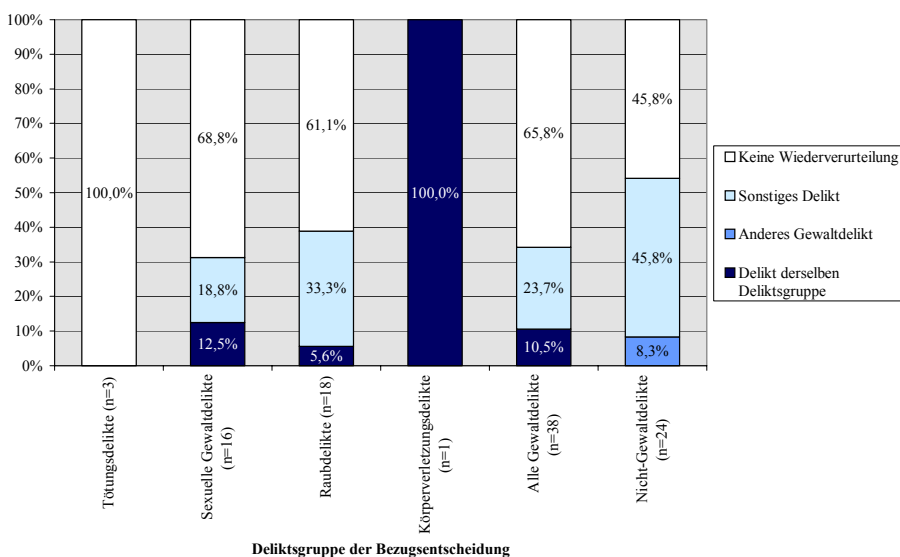


Schaubild 8.27: Art der Rückfälligkeit nach Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

<sup>145</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 8.39a* im Anhang.

<sup>146</sup> Zum Begriff *Schönke/Schröder/Stree*, StGB, § 66 Rn. 19 ff.

### 6.2.3.2 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Schaubild 8.28 zeigt, dass die Rückfälligkeit nach einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus besonders niedrig ist. Unter 20 % der Gewalttäter und unter 25 % der Nicht-Gewalttäter werden rückfällig.

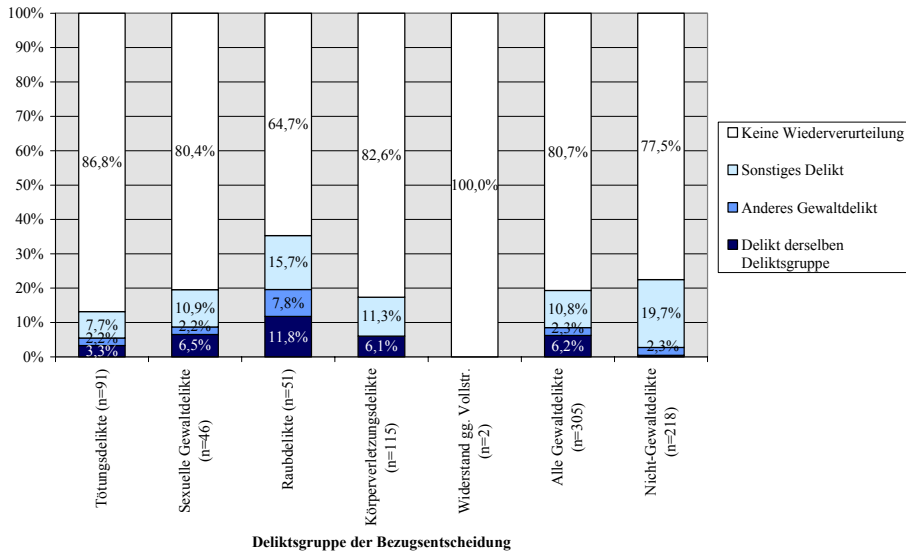


Schaubild 8.28: Rückfälligkeit nach Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Mit Abstand die höchste Rückfälligkeit weisen Täter mit einem Raubdelikt in der Bezugsentscheidung auf. Doch auch hier werden nur gut 35 % wieder verurteilt. Bei allen schweren Gewaltdelikten fällt die gegenüber der Verteilung in der Gesamtgruppe<sup>147</sup> erhöhte spezifische Rückfallquote auf. Dies gilt auch für die Tötungsdelikte. Hier werden drei von 91 Unterbrachten (3,3 %) erneut mit einem Tötungsdelikt auffällig; das entspricht 25,0 % der gesamten Rückfälle von Tötungsdelinquenten nach psychiatrischer Unterbringung. Da insgesamt nach Tötungsdelikten nur neun spezifische Rückfälle erfolgt sind, stammt ein Drittel der erneuten Tötungsdelinquenten aus einer psychiatrischen Anstalt. Obwohl also das spezifische Rückfallrisiko auch bei der Unterbringung nach § 63 StGB noch recht gering ist, ist es doch bemerkenswert erhöht. Rode und Scheld ermittelten das höchste einschlägige Rückfallrisiko für „Täter mit schweren Persönlichkeitsstörungen, mit sexuellen Deviationen und Alkoholiker, die zu aggressiven Reaktionen neigen“.<sup>148</sup> Zumindest

<sup>147</sup> S.o., Kap. 8, 2.1.2 mit Schaubild 8.1.

<sup>148</sup> Rode/Scheld, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, S. 67.



die beiden erstgenannten Risikotätergruppen sind im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB vermutlich häufiger anzutreffen als bei Strafgefangenen.

Betrachtet man die 15 psychiatrisch untergebrachten Mörder separat, begingen drei davon eine erneute Straftat, darunter einer ein Gewaltdelikt. Keiner der untergebrachten drei Sexual- und zwei Raubmörder beging eine Rückfalltat.

Vergleicht man Unterbringungen bei Schuldunfähigkeit<sup>149</sup> mit solchen bei verminderter Schuldfähigkeit,<sup>150</sup> finden sich in letzterer Gruppe deutlich höhere Rückfallquoten. Dies gilt insbesondere für die spezifische Rückfälligkeit. Bei verminderter Schuldfähigkeit liegt diese bei Tötungsdelikten bei 9,1 %, bei sexueller Gewalt bei 7,1 %, beim Raub bei 20,0 % und bei der Körperverletzung bei 23,5 %. Im Gegensatz dazu sind die entsprechenden Quoten bei Schuldunfähigkeit 2,5 % / 5,6 % / 8,3 % / 3,1 %. Es sind insofern allerdings die niedrigen Absolutzahlen für die psychiatrische Unterbringung bei verminderter Schuldfähigkeit zu beachten.<sup>151</sup> So entsprechen 9,1 % bei den Tötungsdelikten gerade einmal einer einschlägigen Tat. Dennoch sind die Unterschiede insgesamt sehr auffällig. Der Grund für die erhöhte Rückfälligkeit dürfte in einer unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen der Schuldunfähigen und der vermindert Schuldfähigen liegen. So werden sich bei den vermindert Schuldfähigen viel häufiger schwer therapierbare Persönlichkeitsstörungen<sup>152</sup> finden, während z.B. die meist gut behandelbare Schizophrenie in der Regel die Schuldfähigkeit ganz aufhebt.<sup>153</sup>

### 6.2.3.3 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Deutlich ungünstiger als bei der psychiatrischen Unterbringung gestaltet sich die Rückfälligkeit nach Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (*Schaubild 8.29*).<sup>154</sup> Nur bei den Tötungsdelikten<sup>155</sup> bewährt sich die Mehrzahl der Täter; in fast<sup>156</sup> allen anderen Deliktsgruppen liegt die allgemeine Rückfallquote deutlich über 50 %. Die spezifischen Rückfallquoten sind hingegen – mit Ausnahme der Körperverletzung – sehr niedrig. Gewaltrückfälle kommen auch bei den anderen De-

<sup>149</sup> Genauer: Fälle ohne verhängte Parallelstrafe; vgl. dazu *Tabelle 8.40a* im Anhang.

<sup>150</sup> Genauer: Fälle mit verhängter Parallelstrafe; vgl. dazu *Tabelle 8.41a* im Anhang.

<sup>151</sup> Siehe dazu bereits *Tabelle 7.12a* im Anhang.

<sup>152</sup> Diese wurden wiederholt als Risikofaktoren für erneute Rückfälligkeit mit (spezifischen) Gewaltdelikten ermittelt; so von *Rode/Scheld*, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, S. 67 und *Webster et al.*, The Violence Prediction Scheme, S. 31; *Scheurer/Kröber*, in: Kröber/Dahle (Hrsg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, S. 39, S. 43. Das Vorliegen derartiger Persönlichkeitsstörungen hebt in der Regel die Schuldfähigkeit nicht auf, vgl. *Schönke/Schröder/Lenckner/Perron*, StGB, § 20 Rn. 20.

<sup>153</sup> *Venzlaff/Schmidt-Degenhard*, in: *Venzlaff/Foerster* (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung, S. 139, S. 148.

<sup>154</sup> So auch die Ergebnisse bei *Dessecker*, Straftäter und Psychiatrie, S. 132 ff.

<sup>155</sup> Nur drei der Tötungsdelikte sind Morde; von den drei Mördern wurde nur einer rückfällig. Angesichts der sehr geringen Zahl lassen sich daraus aber kaum Schlüsse ziehen.

<sup>156</sup> Eine weitere Ausnahme bildet der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Die Gesamtzahl von nur drei Fällen führt allerdings dazu, dass die Rückfallquote nicht aussagekräftig ist.

liktsgruppen häufiger vor, doch verbergen sich dahinter ganz überwiegend Körperverletzungsdelikte.

Die Unterschiede zur Rückfälligkeit nach psychiatrischer Unterbringung erklären sich daraus, dass die Klientel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sich aus Suchttätern zusammensetzt, die von Alkohol oder illegalen Drogen abhängig sind. Die Therapierbarkeit einer solchen Sucht ist eingeschränkt, das Risiko eines Scheiterns der Therapie oder des späteren Rückfalls in das frühere Suchtverhalten ist relativ groß.<sup>157</sup> Ein solcher Rückfall wird aber häufig auch erneute Straftaten nach sich ziehen, sei es primäre Drogenkriminalität, Beschaffungskriminalität oder Kriminalität unter Drogeneinfluss.<sup>158</sup>

Der geringe Anteil spezifischer Gewaltrückfälle bei allen Deliktsgruppen außer der Körperverletzung dürfte darauf zurückzuführen sein, dass eine Spezialisierung auf bestimmte Delikte bei einem Drogenrückfall in der Regel nur in Bezug auf BtM-Delikte oder einfache Vermögenskriminalität anzunehmen sein wird. Die hohen Anteile der Körperverletzung an den Rückfällen von aus der Unterbringung entlassenen Suchttätern erklären sich vermutlich insbesondere als unter dem enthemmenden Einfluss von Alkohol oder illegalen Drogen begangene Taten.

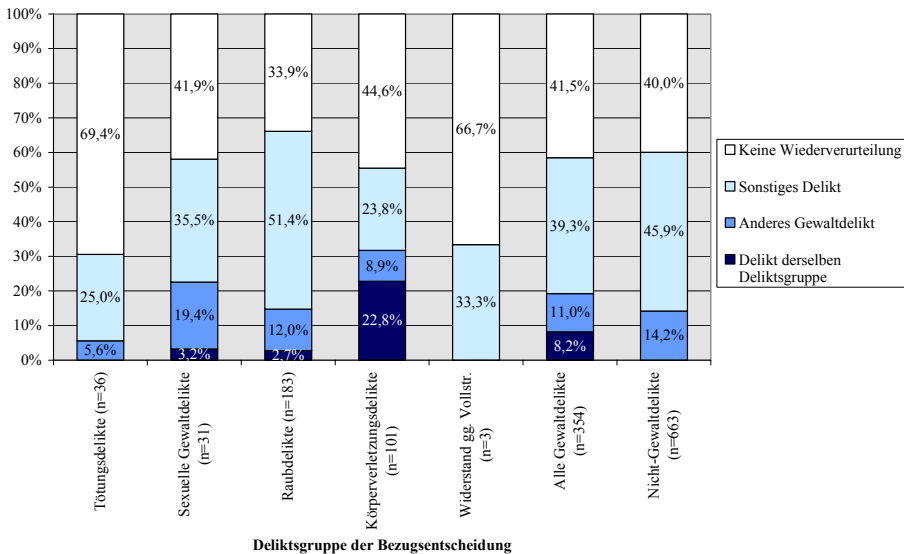


Schaubild 8.29: Rückfälligkeit nach Unterbringung in der Entziehungsanstalt

<sup>157</sup> Nach *Dessecker*, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, S. 187, werden 69 % der ehemaligen Maßregelpatienten zumindest einmal erneut mit Suchtmitteln aktenkundig auffällig.

<sup>158</sup> Auch *Dessecker*, Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, S. 188, fand einen engen Zusammenhang zwischen erneuter Auffälligkeit mit Suchtmitteln und strafrechtlichem Rückfall.

Nur sehr wenige der nach § 64 StGB untergebrachten Täter waren wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Tat in der Entziehungsanstalt.<sup>159</sup> Bei den Gewalttätern ist die Rückfälligkeit schuldunfähiger Täter nach einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt geringer als die vermindert schuldfähiger (bzw. voll schuldfähiger):<sup>160</sup> 51,9 % der Schuldunfähigen, aber nur 40,7 % der vermindert Schuldfähigen bewähren sich. Eine nähere Ausdifferenzierung dieses Ergebnisses verspricht angesichts der geringen Zahl schuldunfähiger, nach § 64 StGB untergebrachter Gewalttäter (n=27) keine bedeutsamen Erkenntnisse. Auffällig ist, dass sich die allgemeine Rückfälligkeit schuldunfähiger und vermindert schuldfähiger Nicht-Gewalttäter anders als die der Gewalttäter nicht voneinander unterscheidet: Jeweils 60,0 % der Täter werden rückfällig.

---

<sup>159</sup> Allerdings bezieht sich eine festgestellte Schuldfähigkeit unter Umständen nur auf eine Tat gem. § 323a StGB; unter den Tätern dieses Delikts können sich daher auch Gewalttäter verbergen, die bei der Begehung der eigentlichen Tat schuldunfähig waren.

<sup>160</sup> Vgl. *Tabelle 8.42a* (schuldunfähige Täter) und *Tabelle 8.43a* (vermindert schuldfähige bzw. voll schuldfähige Täter) im Anhang.



## Kapitel 9: Kriminelle Karrieren von Gewalttätern

Nun sollen die kriminellen Karrieren der Gewalttäter untersucht werden. Dies bedeutet den Blickwinkel zu verändern, nicht mehr nur die Bezugsentscheidung und etwaige Rückfalltaten zu untersuchen. Stattdessen erweitert sich der Blick auf die Vorgeschichte der Tat, soweit sie dem Register zu entnehmen ist.

Dennoch wird auch in diesem Abschnitt die Gruppierung der Täter in Gewaltdeliktgruppen weiterhin ausschließlich von der Art der Bezugstat abhängig gemacht. Hierauf werden Vor- und Folgeeintragungen bezogen. Zwar wäre es denkbar, darüber hinaus nach Gewalttaten zu suchen und als Gewalttäter bereits einzustufen, wer irgendwo in den Voreintragungen ein Gewaltdelikt aufweist.

Dieser Weg ist jedoch nicht gangbar. Das liegt primär daran, dass die einzige Gemeinsamkeit aller Täter aufgrund des Untersuchungsdesigns die Bezugsentscheidung in 1994 ist. Voreintragungen sind nicht für alle Täter vorhanden und können bei leichteren Taten eher der Tilgung zum Opfer gefallen sein, während z.B. eine etwaige Mordvorstrafe mit Sicherheit erhalten geblieben ist. Dadurch würden Verzerrungen auftreten. Auch der eventuell große Zeitabstand zwischen dem Beginn des Rückfallzeitraums und einer Gewaltvoreintragung lässt eine Einstufung eines nicht in der Bezugsentscheidung, sondern nur in einer oder mehreren Voreintragungen wegen Gewalt sanktionierten Täters als Gewalttäter nicht zu. Schließlich spricht auch die Herstellung einer Vergleichbarkeit mit den in den *Kapiteln 6 bis 8* ermittelten Ergebnissen gegen eine Änderung der Deliktgruppenzuweisung.

Es wird zunächst in *Abschnitt 1* der verwendete Karrierebegriff erläutert. Sodann werden allgemein die Voreintragungen der Gewalttäter (2.) und ihr Verhältnis zu den Rückfalltaten (3.) analysiert. Im Anschluss wird untersucht, ob und inwieweit die verschiedenen Grundwerte krimineller Karrieren mit Hilfe der vorliegenden Untersuchung bestimmt werden können. Insbesondere werden auch die Auswirkungen dieser Parameter auf die Rückfälligkeit der Gewalttäter untersucht. Es geht dabei zunächst um Prävalenz und Inzidenz (4.), dann um Beginn, Dauer und Abbruch der Karriere (5.) und schließlich um Spezialisierung und Eskalation (6.). Schließlich wird eine einfache Karrieretypologie vorgestellt (7.) und die verschiedenen Karrieretypen werden untersucht.

## 1. Der verwendete Karrierebegriff

Die Herkunft des Begriffs der *Karriere* liegt in dem französischen Wort *carrière*, das Rennbahn oder Laufbahn bedeutet.<sup>1</sup> Der Begriff der Karriere ist im alltäglichen Sprachgebrauch mit der beruflichen Laufbahn, insbesondere mit beruflichem Aufstieg verbunden.<sup>2</sup> Karriere macht derjenige, der auf der beruflichen Erfolgsleiter immer weiter nach oben klettert, während man im umgekehrten Fall beruflichen Abstiegs (eher) nicht von einer Karriere sprechen würde.<sup>3</sup> Im übertragenen Sinne findet sich der Karrierebegriff jedoch auch zur Umschreibung kontinuierlicher Abstiegsvorgänge, z.B. spricht man von einer Drogenkarriere.

Erstmals wurde der Begriff im Zusammenhang mit Kriminalität verwendet von amerikanischen Forschern der 1930er Jahre, insbesondere vom Ehepaar *Glueck* und von *Clifford R. Shaw*.<sup>4</sup> Die Verwendung des Karrierebegriffs in Bezug auf Kriminalität ist mehrdeutig. Würde man das klassische Karriereverständnis auf den Kriminalitätssektor beziehen, könnte man als kriminelle Karriere an sich nur Vorgänge des Aufstiegs in kriminellen Organisationen erfassen. Zumindest implizierte der Begriff jedoch eine Zunahme von Erfolg, Ertrag und Professionalität der Kriminalitätsausübung. Ein solcher Karrierebegriff ist für die Kriminologie nicht undenkbar,<sup>5</sup> für diese Untersuchung aber unbrauchbar.

Drogenkarriere und berufliche Karriere haben eine wichtige Gemeinsamkeit: Obwohl der weitere Ablauf der Ereignisse nicht determiniert ist, gibt es doch eine klare Richtung und ein klares Ziel der Karriere. Die Karriere ist hier schon begrifflich von Eskalation geprägt: Es geht jeweils um einen innerhalb der Begrifflichkeit

<sup>1</sup> *Dudenredaktion* (Hrsg.), *Duden Herkunftswörterbuch*, Duden Band 7, Stichwort „Karriere“.

<sup>2</sup> *Kynsgaard*, *The Criminal Career*, S. 1; *Wulf*, *Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“*, S. 30 f.

<sup>3</sup> Auch in *Dudenredaktion* (Hrsg.), a.a.O., ist der Begriff erklärt mit „(erfolgreiche) Laufbahn“.

<sup>4</sup> Z.B. bei *Glueck/Glueck*, *Five Hundred Criminal Careers*; *Glueck/Glueck*, *Later Criminal Careers*; *Shaw*, *The Jack-Roller*; *Shaw*, *The Natural History of a Delinquent Career*.

<sup>5</sup> Vgl. *Albrecht*, in: *KKW*, S. 301, S. 302 f. Ein Beispiel für eine Untersuchung, in der ein solcher Karrierebegriff Verwendung findet, ist *Frietsch*, *Verlaufsformen krimineller Karrieren*, vgl. insbesondere dort, S. 29 ff.

unaufhaltsam gedachten Auf- bzw. Abstieg. Endet dieser, ist auch die Karriere damit beendet. Auf die Kriminalität bezogen bedeutete das, nur dann von einer kriminellen Karriere sprechen zu können, wenn Phänomene der Eskalation von strafbarem Verhalten betrachtet werden: immer häufigere, immer schwerere, immer erfolgreichere Straftaten.<sup>6</sup> Auch dieses Karriereverständnis liegt dieser Arbeit nicht zu Grunde.

Vielmehr ist unter krimineller Karriere allgemein der Zeitabschnitt im Leben eines Straftäters zu verstehen, in dem er oder sie (mehr oder minder regelmäßig) Straftaten begeht.<sup>7</sup> Dabei richtet sich das Augenmerk wiederum nur auf die offizielle, registrierte Kriminalität. Eine bestimmte Richtung der Karriere ist mit dem Begriff nicht verbunden. Die Entwicklung von Tatfrequenz, Tatschwere und Spezialisierung ist nicht bereits durch den Karrierebegriff vorgegeben. Vielmehr sind verschiedene Karriereverläufe nach der Art dieser Entwicklung zu unterscheiden. Auch derjenige, der nur einmal offiziell mit einer Straftat registriert wird, weist eine kriminelle Karriere auf, freilich mit der Dauer null.<sup>8</sup>

## 2. Voreintragungen

Die Beurteilung der kriminellen Karriere soll in der vorliegenden Untersuchung zunächst retrospektiv auf der Basis der Bezugsentscheidung und der Voreintragungen vorgenommen werden. Hiervon ausgehend wird dann jeweils die weitere Entwicklung der Karriere im Rückfallzeitraum analysiert. Nur so lässt sich die Bedeutung einer bestimmten Entwicklung der bisherigen Karriere für die zukünftige Rückfälligkeit ermitteln. Nur in *Abschnitt 7* wird für die Herausbildung von Karrieretypen eine Gesamtbetrachtung vorgenommen, freilich auch hier unter Beibehaltung der Verknüpfung mit der Bezugsentscheidung als Dreh- und Angelpunkt der Karrieretypologie. Die Karriereperspektive soll daher hier zunächst mit einem Blick auf die Voreintragungen eröffnet werden.

### 2.1 Begriff der Voreintragung

Es ist zunächst zu klären, was in dieser Untersuchung als Voreintragung aufgefasst wird. Dabei lässt sich entsprechend den zur Rückfälligkeit gemachten Ausführungen<sup>9</sup> auch hier feststellen, dass nur das untersucht werden kann, was auch im BZR eingetragen ist. Demnach kann es auch bei einer Analyse der Vortaten nur um solche Taten gehen, die offiziell registriert, sanktioniert und ins Register eingetra-

---

<sup>6</sup> Zu derartigen Definitionsmöglichkeiten vgl. *Albrecht*, in: KKW, S. 301, S. 302 f.

<sup>7</sup> Ähnlich der Karrierebegriff bei *Kynsgaard*, *The Criminal Career*, S. 234; *Wulf*, *Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“*, S. 33 und – nur aus dem Zusammenhang ersichtlich, da eine Definition nicht erfolgt – bei *Glueck/Glueck*, *Five Hundred Criminal Careers*.

<sup>8</sup> So auch *Kynsgaard*, *The Criminal Career*, S. 234.

<sup>9</sup> S.o., *Kap. 8, 1.*

gen wurden, um *Voreintragungen* also. Voreintragungen können daher Strafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie jugendrichterliche Maßnahmen sein. Die Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG sollen ebenfalls als Voreintragungen berücksichtigt werden, auch wenn sich dadurch die Anzahl von Voreintragungen aus dem Jugend- und Heranwachsendenalter im Verhältnis zu den erwachsenenstrafrechtlichen Eintragungen erhöht. Es ist nicht opportun, tatsächlich existierende Voreintragungen aus der Betrachtung auszuklammern, da sie für die Beurteilung der späteren Rückfälligkeit von Bedeutung sein können. Auch wird die Übererfassung teilweise dadurch relativiert, dass die Eintragungen im Erziehungsregister, d.h. neben den Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG auch die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, im Regelfall mit Vollendung des 24. Lebensjahres getilgt werden; § 63 I BZRG. Derartige Voreintragungen existieren daher bei älteren Tätern nur noch, wenn eine Entfernung gem. § 63 II BZRG unterblieben ist, da sich im BZR eine Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel befunden hat.<sup>10</sup>

Unabhängig davon bedarf der Begriff der Voreintragung jedoch einer noch genaueren Klärung.

### 2.1.1 *Echte Vorstrafen*

Zunächst könnte man unter dem Begriff der Voreintragung nur die *echten Vorstrafen* erfassen. Unter einer echten Vorstrafe ist eine Sanktion zu verstehen, die vor der mit der Bezugsentscheidung verknüpften Sanktion verhängt wurde. Eine solche echte Vorstrafe läge also in einer Verurteilung oder jugendrichterlichen Einstellung, die zeitlich vor dem *Urteil* liegt, das zu der Bezugsentscheidung gehört. Auch bei stationären Sanktionen, bei denen die Bezugsentscheidung die bedingte oder unbedingte Entlassung ist,<sup>11</sup> können Vorstrafen nur Sanktionen sein, die dem die Bezugssanktion verhängenden Urteil vorgelagert sind.

*Schaubild 9.1* gibt einen Überblick über die Verteilung der echten Vorstrafen im Datensatz.<sup>12</sup> Die ermittelten Vorstrafenquoten schöpfen allerdings nicht alle Entscheidungen aus. Eine unter Umständen sehr große Lücke tut sich zwischen den echten Vorstrafen und den Folgeentscheidungen auf. Ein nennenswerter Anteil an Eintragungen würde keine Berücksichtigung finden.

<sup>10</sup> Zu den sich für die Untersuchung aus der Regelung des § 63 BZRG resultierenden Problemen im Hinblick auf die vorzeitige Löschung der Datensätze bestimmter rückfallfreier Täter s.o., *Kap. 5, 6.2.3.*

<sup>11</sup> Näher zum Untersuchungsdesign *Kap. 5, 3.*

<sup>12</sup> Wegen der Absolutzahlen siehe *Tabelle 9.1a* im Anhang.



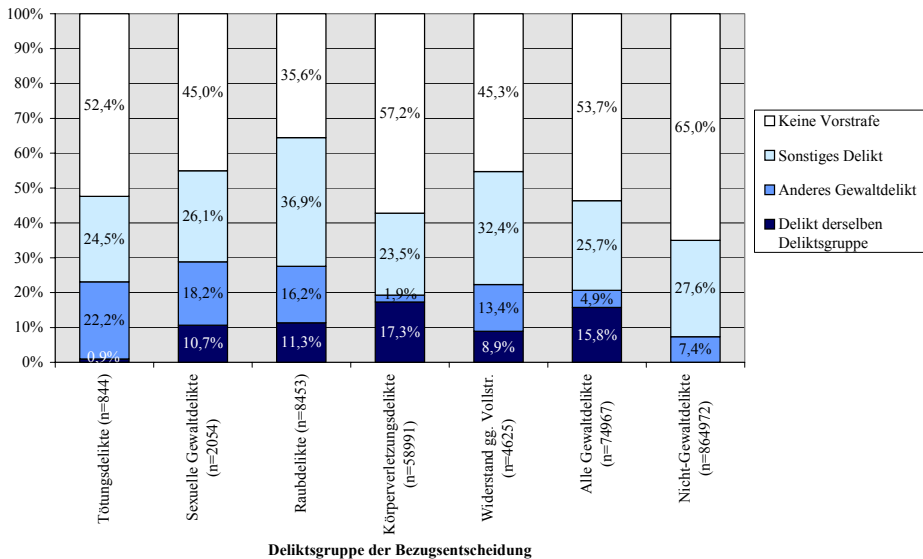


Schaubild 9.1: Art der echten Vorstrafen

### 2.1.2 Sonstige Voreintragungen

Um welche Eintragungen geht es dabei? Rufen wir uns in Erinnerung, dass Folgeeintragung nur eine Entscheidung sein kann, die sich auf eine im Rückfallzeitraum begangene Tat bezieht.<sup>13</sup> Dann aber verbleibt ein Rest: Es handelt sich dabei zunächst um Taten, für die zwar im Rückfallzeitraum eine Verurteilung erfolgte, bei denen aber das Tatdatum vor diesem Zeitraum liegt. Diese Taten können nicht als Rückfälle gewertet werden. Als Folgeentscheidung bleiben sie daher unberücksichtigt. Weiterhin ist auch an Urteile zu denken, die zwar nach dem *Bezugsurteil* ergangen sind, aber vor der *Bezugsentscheidung*. Dies ist möglich, wenn die Bezugsentscheidung nicht das Urteil selbst ist, sondern eine Vollverbüßung oder bedingte Entlassung. Hier sind teilweise lange Zeiträume zwischen Urteil und Entlassung denkbar, auch mit ausgedehnten Perioden in Freiheit, in denen eine Straftatbegehung nicht unwahrscheinlich ist.<sup>14</sup>

<sup>13</sup> S.o., Kap. 8, 1.1.

<sup>14</sup> *Beispiel:* S wird 1984 wegen schweren Raubes zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. 1989 wird er gem. § 57 StGB bedingt entlassen. Die Bewährungszeit wird auf vier Jahre festgesetzt. Nach drei Jahren (1992) wird die Bewährung aber u.a. wegen erneuter Straftaten widerrufen. 1994 wird S nach Vollverbüßung des Strafrestes entlassen. Aufgrund der Straftaten 1992 wurde er zu einer Geldstrafe verurteilt; diese Strafe ist weder Vorstrafe im eigentlichen Sinne noch Folgeentscheidung.

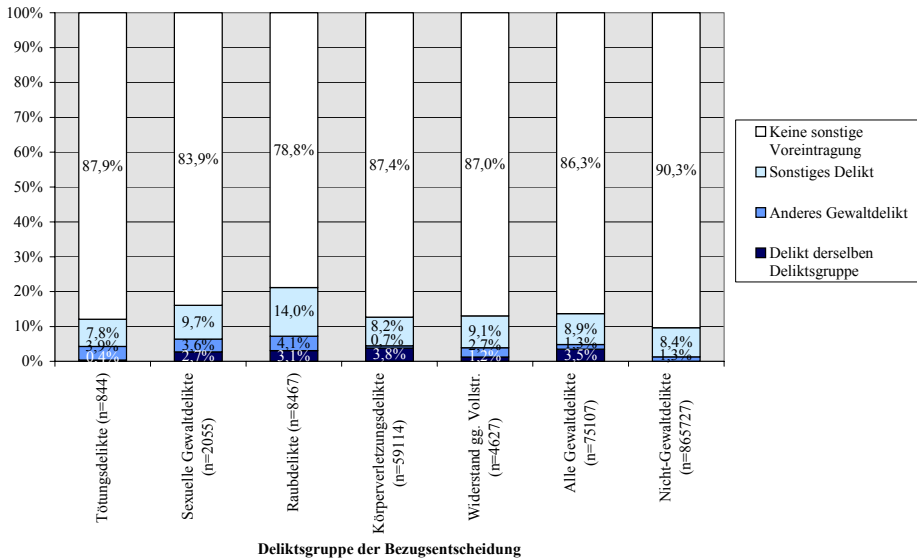


Schaubild 9.2: Art der Voreintragungen im Zwischenbereich

Wie in *Schaubild 9.2* zu erkennen ist, sind Eintragungen in diesem Zwischenbereich nicht so selten; über 10 % der Gewalttäter weisen derartige Eintragungen auf.<sup>15</sup> Eine Nichtberücksichtigung dieses Zwischenbereichs führte also zu einer unvollständigen Erfassung der kriminellen Karrieren.

### 2.1.3 Definition

Da wie bereits begründet eine Einstufung der Eintragungen aus dem Zwischenbereich als Rückfalltaten ausscheidet, fragt sich, ob eine Erfassung als Voreintragung ohne Brüche möglich ist. Dies ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn eine *tatbezogene* Karrierebetrachtung vorgenommen wird. Schwieriger wäre die Einbeziehung bei einer *sanktionsbezogenen* Betrachtung, da die *Zwischeneintragungen nach* der Sanktion erfolgt sind, also keine sich ggf. auf die Sanktionshöhe auswirkenden Vorstrafen darstellen, eine Einstufung als Rückfalltat bei einer sanktionsbezogenen Betrachtung aber ebenfalls ausschiede, da die „Behandlung“ durch die Sanktion im Zeitpunkt der Tatbegehung noch nicht beendet war und die Tatbegehung im Zwischenbereich mithin keine Aussage über Erfolg oder Misserfolg der Sanktion erlaubt.

Im Folgenden wird allerdings eine rein *tatbezogene* Karrierebetrachtung vorgenommen. Da jedenfalls die Tat bei den *Zwischeneintragungen* vor dem Beginn

<sup>15</sup> Wegen der Absolutzahlen siehe *Tabelle 9.2a* im Anhang.

des Rückfallzeitraums erfolgt ist, ist es durchaus sinnvoll, diese Taten ebenfalls als Voreintragungen aufzufassen.

Voreintragungen im hier verwendeten Sinne sind folglich alle Eintragungen im BZR, die sich auf Taten beziehen, deren Tatdatum vor dem Datum der Bezugsentscheidung und damit vor dem Beginn des Rückfallintervalls liegt. Damit zählt streng genommen auch die Bezugstat selbst zu den Voreintragungen: Auch bei ihr liegt (fast)<sup>16</sup> zwingend das Tatdatum vor dem Datum der Bezugsentscheidung, sei sie Urteil, bedingte Entlassung oder Vollverbüßung.<sup>17</sup> Diese Einstufung liegt den folgenden Darstellungen zugrunde.

## 2.2 Art der Voreintragungen

*Schaubild 9.3* gibt einen Überblick über die Art der weiteren<sup>18</sup> Voreintragungen von Tätern der verschiedenen Deliktsgruppen.<sup>19</sup> Im Vergleich mit der Art der Rückfälligkeit fallen die durchgehend höheren Voreintragungsquoten auf. Das gilt insbesondere für die schweren Gewaltdelikte. Dies lässt zum einen vermuten, dass schwere Gewalttaten in der Regel nicht den Beginn einer kriminellen Karriere markieren, sondern eher von bereits anderweitig auffällig gewordenen Personen begangen werden. Darüber hinaus ist der längere Zeitraum zu berücksichtigen, der bei den Voreintragungen abgedeckt wird. Regelmäßige weitere Begehung von Straftaten vorausgesetzt, gibt das BZR die gesamte kriminelle Vorgeschichte eines Täters wieder, die sich über einen weit längeren Zeitraum als vier Jahre erstrecken kann.

Auffällig im Vergleich zu den Rückfalltaten ist bei den Raubdelikten und den sexuellen Gewaltdelikten insbesondere auch die hohe Quote spezifischer Voreintragungen. Diese ist bei beiden Gruppen deutlich höher als die entsprechende Rückfallquote; bei den sexuellen Gewaltdelikten ist sie sogar mehr als dreimal so hoch. Das folgt aber auch hier primär aus dem ggf. sehr langen Zeitraum, auf den zurückgeblickt werden kann. Dies gilt gerade bei schweren Gewalttaten, da diese häufiger lange freiheitsentziehende Maßnahmen nach sich ziehen und dementsprechend längeren Tilgungsfristen (bei Freiheitsstrafen z.B. i.d.R. 15 Jahre; vgl. § 46 I Nr. 3 BZRG a.F.<sup>20</sup>) unterliegen bzw. nicht getilgt werden (vgl. § 45 III BZRG: lebenslange Freiheitsstrafe und Unterbringungen gem. §§ 63, 66 StGB).<sup>21</sup>

---

<sup>16</sup> Denkbar, aber selten sind allerdings Fälle, bei denen Tatdatum der *Bezugstat* und Datum der *Bezugsentscheidung* identisch sind, z.B. bei sofortiger Aburteilung im beschleunigten Verfahren. Auch in diesen seltenen Fällen zählt die Bezugstat natürlich nicht zu den *Folge*eintragungen, sondern zu den *Voreintragungen*. Auch bei ihnen ist schließlich die Tat zumindest wenige Stunden vor der Aburteilung erfolgt.

<sup>17</sup> Wegen der Einbeziehung der Zwischeneintragungen ist die Bezugstat nicht einmal unbedingt die letzte Tat vor Beginn des Risikozeitraums.

<sup>18</sup> D.h. unter Ausklammerung der Art der Bezugstat; sonst wäre der Anteil von Tätern mit spezifischer Gewaltvoreintragung bei allen Gewaltdeliktgruppen natürlich immer 100 %.

<sup>19</sup> Wegen der Absolutzahlen siehe *Tabelle 9.3a* im Anhang.

<sup>20</sup> Jetzt § 46 I Nr. 4 BZRG. Die Sonderregelung für Sexualstrafäter (§ 46 I Nr. 3 BZRG n.F.) wurde erst 1998 eingeführt und ist daher für die vorliegende Untersuchung nicht von Belang.

<sup>21</sup> Näher zur Tilgungsregelung des BZR oben, *Kap. 5, 1.3.2.*

Über 50 % aller spezifischen Voreintragungen von sexuellen Gewalttätern stammen bei Ausklammerung der Bezugstat aus den Jahren vor 1987, ein gutes Viertel der Taten sind vor 1981 begangen worden und gut 10 % sogar vor 1976. Neben der Länge der Tilgungsfristen ist für dieses Ergebnis vermutlich die Tendenz sexueller Gewalttäter verantwortlich, auch nach längerer rückfallfreier Zeit noch erneute sexuelle Gewaltdelikte zu begehen.<sup>22</sup>

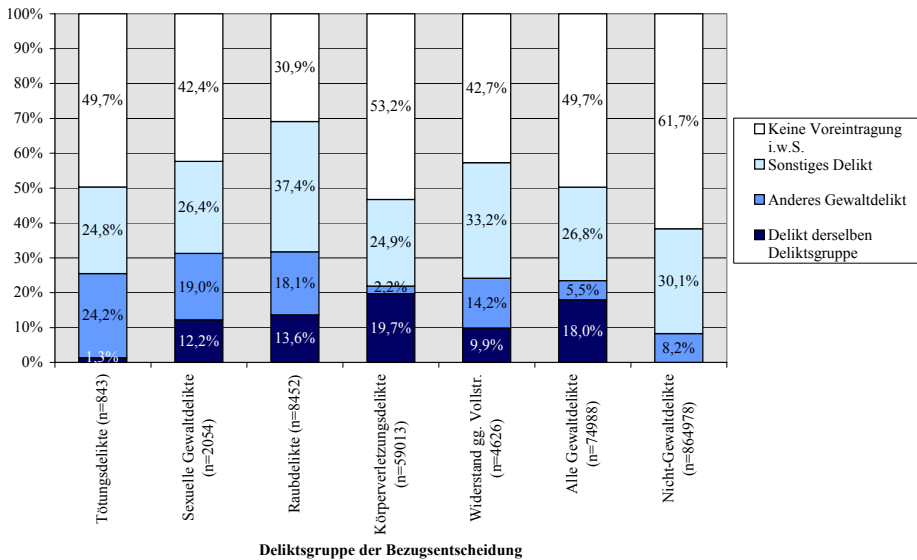


Schaubild 9.3: Art der Voreintragungen unter Ausklammerung der Bezugstat

Unabhängig davon zeigt sich, dass der Anteil von Tätern, der bereits vor der Bezugstat mit einem Gewaltdelikt auffällig geworden ist, in allen Gewaltdeliktgruppen sehr hoch ist. Das macht deutlich, dass derartige Täter durchaus häufiger ein allgemeines Gewaltproblem aufweisen; gerade Tötungsdelinquenten begehen vor ihrer Tötungstat recht häufig andere Gewaltdelikte, insbesondere Körperverletzungen, aber auch recht häufig Raubdelikte. Die Sonderstellung der Tötungstaten unter den Gewaltdelikten muss daher erneut relativiert werden.<sup>23</sup> Zwar zeichnet sich die Gruppe durch eine ausnehmend geringe Rückfälligkeit aus;

<sup>22</sup> Vgl. dazu *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635, S. 651 f.

<sup>23</sup> Auch *Rode/Scheld*, *Sozialprognose bei Tötungsdelikten*, S. 14 f., und *Wulf*, *Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“*, S. 159 f., fanden eine Vorbelastung mit Körperverletzungsdelikten bei etwa einem Viertel der Täter, *Wulf*, a.a.O., darüber hinaus 12 % Personen mit einer Raubvorstrafe. Eine Sonderstellung – auch hinsichtlich der Vorstrafen – gilt vermutlich nur für die Konflikttäter, vgl. dazu zusammenfassend *Wulf*, a.a.O., S. 219 ff. Die hier vorliegende Untersuchung hatte bereits gezeigt, dass die *rückfälligen* Tötungsdelinquenten recht häufig erneute Gewalttaten begehen, und dass diese Taten öfter auch recht schwer sind; vgl. oben, *Kap. 7, 2.1.2.*

dies mag auf die sehr langen Strafen oder auch auf das stärker schockierende und daher ggf. zur Verhaltensänderung motivierende Tatergebnis zurückzuführen sein. Die Voreintragungsquote aber ist bei den Tötungsdelinquenten sogar höher als bei den Körperverletzern; der Anteil schwerer Gewaltdelikte ist unter den Voreintragungen deutlich erhöht.

Der höchste Anteil von Tätern mit Voreintragungen findet sich bei den Raubtätern. Weniger als ein Drittel von ihnen hat vor dem Rückfallzeitraum nur die Bezugstat aufzuweisen. Der Anteil von Tätern mit *Gewaltvoreintragungen* ist bezogen auf die Gesamtzahl der Voreintragungen allerdings geringer als bei den anderen schweren Gewaltdelikten. Neben Gewaltvoreintragungen spielen hier insbesondere Voreintragungen wegen sonstiger Vermögensdelikte eine große Rolle: Fast drei Viertel der sonstigen Voreintragungen sind bei den Raubtätern Vermögensdelikte ohne Gewalt, mehr als bei jeder anderen untersuchten Deliktgruppe.

Untersucht man die Voreintragungen der Mörder separat (*Tabelle 9.4*), findet sich eine noch höhere Quote weiterer Voreintragungen als für alle Tötungsdelikte zusammen (61,3 %). Damit sind sie sogar stärker vorbelastet als die sexuellen Gewalttäter; nur die Raubdelikte weisen eine höhere Voreintragungsquote auf. Auch die Quote der Gewaltvoreintragungen ist mit 28,6 % höher als bei allen Tötungsdelinquenten zusammen. Nur bei den spezifischen Voreintragungen findet sich die gleiche Quote wie bei einer Gesamtbetrachtung der Tötungsdelikte; allerdings handelt es sich bei den spezifischen Taten (n=3) hier jeweils auch um Morde. Das schlechtere Abschneiden der Mörder hinsichtlich der Voreintragungen entspricht dem Ergebnis früherer Untersuchungen, die insbesondere für Mordtäter eine hohe Vorbelastung gefunden haben.<sup>24</sup>

Tabelle 9.4: Art der weiteren Voreintragungen bei Mord

Mordtyp der Bezugstat	N	Tötungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Voreintragung
Sexualmord	26	3,8%	42,3%	26,9%	26,9%
Raubmord	58	1,7%	34,5%	31,0%	32,8%
Einfacher Mord	154	0,6%	22,1%	34,4%	42,9%
Alle Morde	238	1,3%	27,3%	32,8%	38,7%

Die Voreintragungsquote unterscheidet sich deutlich zwischen den verschiedenen Mordtypen. Beim einfachen Mord ist die Lage noch recht günstig: Immerhin über 40 % der Täter sind Ersttäter und die Quote der Gewaltvoreintragungen ist mit 22,7 % deutlich niedriger als bei allen Tötungsdelikten zusammen. Deutlich ungünstiger ist die Situation schon bei den Raubmördern. Unter ein Drittel von ihnen weist keine weiteren Voreintragungen auf, andererseits haben 36,2 % bereits

<sup>24</sup> Vgl. z.B. *Wulf*, Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“, S. 143 ff.

ein weiteres Gewaltdelikt begangen. Acht der 58 Raubmörder (13,8 %) haben neben der Bezugstat (mindestens)<sup>25</sup> ein weiteres Raubdelikt begangen. Am schlechtesten schneiden schließlich die Sexualmörder ab.<sup>26</sup> Fast drei Viertel von ihnen weisen weitere Voreintragungen auf, 46,1 % sogar Gewaltvoreintragungen. Auch bei den Voreintragungen wegen Tötungsdelikten weisen sie die höchste Quote (3,8 %) auf.<sup>27</sup> Weitere Voreintragungen wegen sexueller Gewalt finden sich bei den Sexualmördern (14,8 %) ähnlich häufig<sup>28</sup> wie bei sonstigen sexuellen Gewalttätern (12,2 %) und weitaus häufiger als bei Raubmördern (1,7 %) oder sonstigen Mördern (1,3 %).

### 3. Rückfälligkeit nach Art und Anzahl der Voreintragungen

Bis zum Beginn des Rückfallzeitraums weisen die Gewalttäter bereits eine gewisse kriminelle Karriere auf. Es ist zu vermuten, dass der bisherige Verlauf der Karriere, insbesondere Art und Anzahl der Voreintragungen, auch Aufschluss gibt über ihre weitere Entwicklung, d.h. die künftige Rückfälligkeit.

#### 3.1 Alle Voreintragungen

Zunächst sollen alle Voreintragungen untersucht werden. Die Rückfälligkeit wird dabei in Abhängigkeit von der Anzahl der Voreintragungen betrachtet. Angesichts der Ergebnisse anderer Untersuchungen<sup>29</sup> ist dabei anzunehmen, dass für die Gewalttäter ebenso wie für Nicht-Gewalttäter die Rückfälligkeit mit steigender Vorstrafenanzahl deutlich zunimmt.

##### 3.1.1 Überblick

*Schaubild 9.4* zeigt, dass die Rückfälligkeit der Gewalttäter mit der Anzahl der Voreintragungen kontinuierlich ansteigt.<sup>30</sup> Jede weitere Voreintragung erhöht die Wahrscheinlichkeit eines späteren Rückfalls. Dabei steigen die Rückfallquoten

<sup>25</sup> Einer der Täter hat sogar zwei entsprechende Voreintragungen aufzuweisen.

<sup>26</sup> Auch nach *Wulf*, Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“, S. 143 ff., sind Raubmörder und Sexualmörder besonders stark vorbelastet.

<sup>27</sup> Dies entspricht allerdings nur *einer* solchen Voreintragung. Auch bei den anderen Mordformen findet sich jeweils eine Voreintragung wegen eines Tötungsdelikts. Wie bereits erwähnt, handelt es sich jeweils um Morde.

<sup>28</sup> Angesichts der geringen Absolutzahlen (4 von 27 Tätern) ist der etwas höhere Prozentsatz bei den Sexualmördern nicht aussagekräftig.

<sup>29</sup> Z.B. *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 92 ff.; *Krüber/Scheurer/Richter/Saß*, MschrKrim 76 (1993), S. 227, S. 239; *Taylor*, Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Reconviction Scale, S. 3. Vgl. näher bereits oben, Kap. 3, 1.

<sup>30</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in *Tabelle 9.5a*.

zunächst steil an, mit weiter zunehmender Anzahl der Voreintragungen verändern sich die Rückfallquoten dann aber immer weniger. Die mit Abstand geringste Rückfälligkeit zeigen wie zu erwarten die Täter mit nur einer Eintragung vor dem Rückfallzeitraum, die Ersttäter. Bei ihnen wird nicht einmal ein Drittel rückfällig, bei den Tätern mit über sechs Eintragungen hingegen wird weniger als ein Drittel *nicht* rückfällig.

Auch die Quote der Gewaltrückfälle steigt mit der Anzahl der allgemeinen<sup>31</sup> Voreintragungen. Im Verhältnis zu allen Rückfällen steigt der Anteil der Gewaltrückfälle jedoch nur von der ersten zur zweiten Voreintragung deutlich überproportional an; danach stagniert der Anteil an allen Rückfällen weitgehend. Bei den spezifischen Gewaltrückfällen ergibt sich bei sehr hoher Zahl der allgemeinen Voreintragungen sogar wieder ein leichter Rückgang der Rückfallquote; noch deutlicher geht der Anteil der spezifischen Gewaltrückfälle an allen Rückfällen zurück.

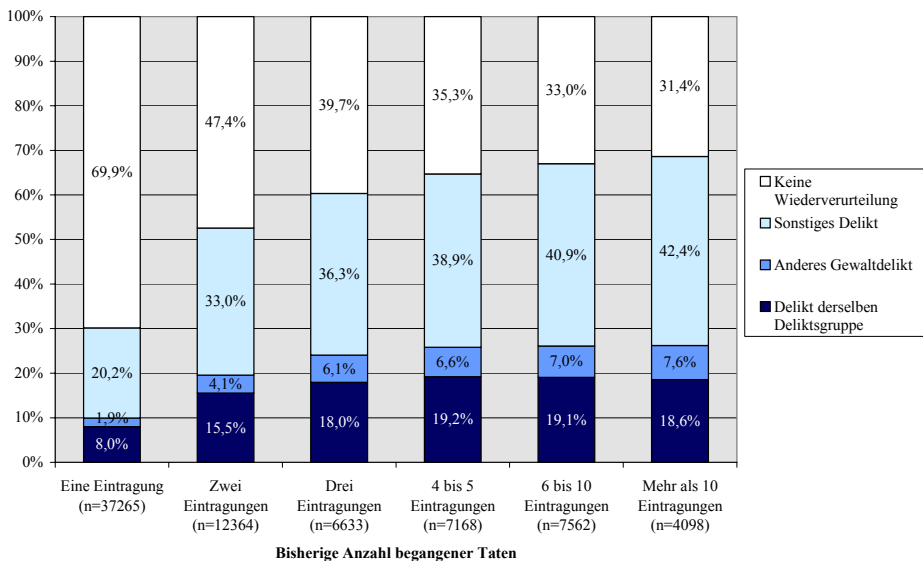


Schaubild 9.4: Art der Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen

Die Anzahl aller Voreintragungen hat also deutlichen Einfluss auf die allgemeine Rückfälligkeit der Gewalttäter. Das Gewaltrückfallrisiko steigt hingegen nur beim

<sup>31</sup> Unter diesem Begriff werden entsprechend dem oben, Kap. 8, 1.1, erläuterten Begriff des *allgemeinen Rückfalls* sowohl Voreintragungen mit Nicht-Gewaltdelikten als auch Voreintragungen mit Gewaltdelikten erfasst, mithin alle Voreintragungen.

Vergleich von Tätern ohne Voreintragungen neben der Bezugstat mit Tätern mit zusätzlichen Voreintragungen überproportional an. Die *Anzahl* allgemeiner Voreintragungen steigert darüber hinaus nicht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Rückfall auch ein Gewaltrückfall ist.

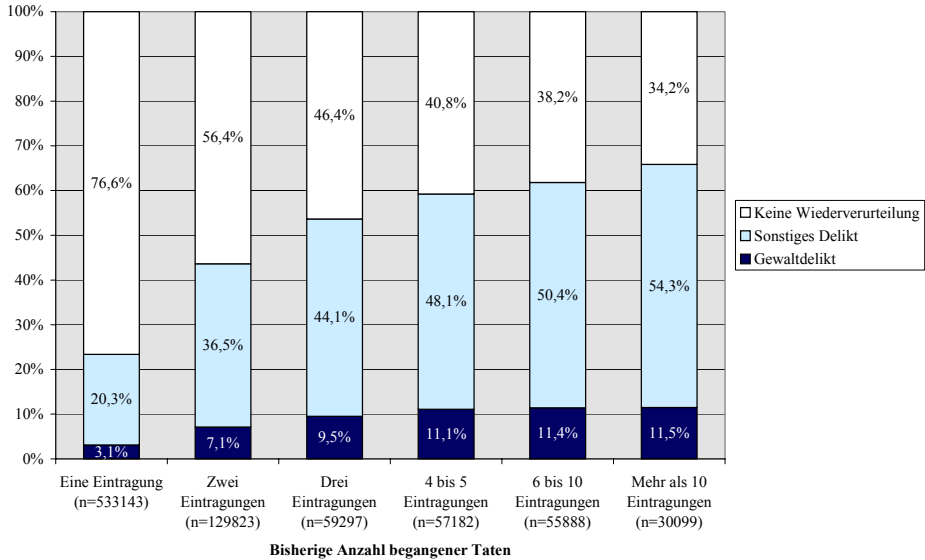


Schaubild 9.5: Art der Rückfälligkeit für Nicht-Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen

Vergleicht man die Rückfälligkeit der Gewalttäter mit der von Nicht-Gewalttätern (*Schaubild 9.5*),<sup>32</sup> zeigt sich auch in letzterer Gruppe ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Zahl der Voreintragungen und der Rückfälligkeit. Die Rückfallquoten sind aber in allen betrachteten Voreintragungsgruppen für Nicht-Gewaltdelikte geringer als für Gewaltdelikte; der Abstand verringert sich jedoch mit steigender Zahl der Voreintragungen. Die Anzahl der Rückfälle mit Gewalttaten bleibt auch bei hohen Voreintragungszahlen recht niedrig. Ihr Anteil an allen Rückfällen steigt nur zwischen den Tätergruppen mit einer und mit zwei Voreintragungen von gut 13 % auf knapp 17 % etwas stärker an, danach bleibt der Anteil weitgehend gleich. Er liegt durchweg deutlich niedriger als für die Gewalttäter.

<sup>32</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in *Tabelle 9.5a*.



### 3.1.2 Die einzelnen Gewaltdeliktgruppen

Betrachtet man das Verhältnis zwischen der Anzahl der Vorstrafen und der Art der Rückfälligkeit differenziert nach Gewaltdeliktgruppen,<sup>33</sup> so zeigt sich grundsätzlich eine ähnliche Entwicklung wie für alle Gewaltdelikte zusammen (*Tabelle 9.6 bis Tabelle 9.10*): Der Anteil von Tätern, die sich im Rückfallzeitraum bewähren, sinkt mit der Anzahl der Voreintragungen deutlich ab. Mit Abstand am günstigsten fällt die Rückfälligkeit dabei für Täter aus, die nur die Bezugsstat als Voreintragung aufweisen. Für die Gewaltrückfälligkeit ergeben sich hingegen weniger Veränderungen. Zwar steigt auch diese merklich an mit der Anzahl der Voreintragungen. Dabei nimmt ihr Anteil an der Gesamtzahl der Rückfälle in einer Gruppe aber meist kaum zu. Der stärkste Anstieg findet sich bei den meisten Gewaltdeliktgruppen zwischen den Ersttätern und den Tätern mit zwei Eintragungen vor dem Rückfallintervall.

Tabelle 9.6: Art der Rückfälligkeit für Tötungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen

Anzahl Voreintragungen	N	Tötungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	419	0,7%	2,9%	9,5%	86,9%
Zwei Eintragungen	100	1,0%	9,0%	26,0%	64,0%
Drei Eintragungen	81	2,5%	12,3%	22,2%	63,0%
4 bis 5 Eintragungen	78	0,0%	12,8%	23,1%	64,1%
6 bis 10 Eintragungen	111	2,7%	17,1%	25,2%	55,0%
Mehr als 10 Eintragungen	57	0,0%	15,8%	42,1%	42,1%

Es gibt allerdings verschiedene Besonderheiten, die ins Auge fallen. So weisen die Tötungsdelinquenten durchgängig die niedrigsten allgemeinen Rückfallquoten auf. Selbst in der Gruppe mit mehr als zehn Voreintragungen bewähren sich noch 42,1 %. Allerdings finden sich auch bei keiner anderen Deliktgruppe ähnliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen. So werden nur 13,1 % der Ersttäter erneut rückfällig, aber 57,9 % der Täter mit zehn oder mehr Eintragungen. Es ist zu vermuten, dass sich unter den Ersttätern weitaus mehr Konflikttäter finden, bei denen die Tat eine lange Vorgeschichte aufweist und die nur aufgrund der speziellen Lage, in der sie sich befanden, zum Tötungsdelinquenten wurden.<sup>34</sup> Tötungsdelinquenten mit vielen Voreintragungen unterscheiden sich hingegen in

<sup>33</sup> Alle zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in *Tabelle 9.5a*.

<sup>34</sup> Für die meisten Konflikttäter stellt die Tat einen „*kriminellen Übersprung*“ dar; vgl. *Wulf*, *Kriminelle Karrieren von Lebenslänglichen*, S. 219 f. Näher zum Begriff des „*kriminellen Übersprungs*“ *Göppinger*, *Kriminologie*, S. 428 f. Zu den verschiedenen Typen der Tötungstäter näher *Kap. 2, 3.1*.

ihrer Vorgeschichte weniger von anderen Gewalttätern und weisen auch eine recht hohe Rückfallwahrscheinlichkeit auf.

Anders als bei den meisten anderen Deliktgruppen steigt bei den Tötungsdelikten auch der Anteil der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen mit steigender Zahl *allgemeiner* Voreintragungen deutlich an. Dies ist erneut auf die sehr unterschiedlichen Typen von Tötungsdelinquenten zurückzuführen. Warum der Anteil der Gewaltrückfälle bei mehr als zehn Eintragungen gegenüber der Vorkategorie dann wieder deutlich absinkt (von 44,0 % auf 27,3 %), ist allerdings unklar.

Betrachtet man nur die Rückfälligkeit der Mörder, so zeigt sich allgemein eine ähnliche Entwicklung wie bei allen Tötungsdelikten. Allerdings ist die Rückfälligkeit insgesamt noch geringer. Deutlich wird dies besonders bei den Ersttätern: So werden beim einfachen Mord nur vier der 66 Ersttäter (6,1 %) rückfällig; beim Sexualmord ereignet sich bei keinem der sieben Ersttäter irgendein Rückfall.<sup>35</sup> Nur beim Raubmord scheint die Anzahl der Voreintragungen keine so große Rolle zu spielen. Hier wurden schon bei den Ersttätern 21,1 % (vier von 19) rückfällig. Der Unterschied zur Gesamtrückfallquote der Raubmörder (25,9 %) ist gering.

Tabelle 9.7: Art der Rückfälligkeit für sexuelle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen

Anzahl Voreintragungen	N	Sexuelles Gewaltdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	868	3,1%	5,8%	18,3%	72,8%
Zwei Eintragungen	297	3,4%	7,7%	25,9%	63,0%
Drei Eintragungen	166	3,0%	13,3%	35,5%	48,2%
4 bis 5 Eintragungen	206	5,3%	8,3%	36,9%	49,5%
6 bis 10 Eintragungen	324	5,6%	15,4%	38,0%	41,0%
Mehr als 10 Eintragungen	193	5,7%	18,1%	34,7%	41,5%

Bei den sexuellen Gewalttätern gestaltet sich die allgemeine Rückfälligkeit ebenfalls recht günstig. Auffällig ist insbesondere, dass auch Täter mit zwei Eintragungen vor Beginn des Rückfallzeitraums noch sehr günstig abschneiden; erst ab der dritten Eintragung klettert die Rückfallquote auf über 50 %. Bei einer hohen Zahl allgemeiner Voreintragungen (6+) steigt der Anteil der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen an.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> Und auch die vier Täter mit zwei Eintragungen wurden nicht rückfällig; bei den Sexualmördern mit drei Eintragungen ereignete sich ein einziger Rückfall und kein Gewaltrückfall. Hingegen wurden zwei Drittel der neun Sexualmörder, die noch mehr (4+) Eintragungen aufwiesen, rückfällig, 44,4 % begingen sogar ein neuerliches Gewaltdelikt.

<sup>36</sup> 4 bis 5 Eintragungen: 26,9 %; 6 bis 10 Eintragungen: 35,6 %; über 10 Eintragungen: 40,7 %.

Tabelle 9.8: Art der Rückfälligkeit für Raubdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen

Anzahl Voreintragungen	N	Raubdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wieder- verurteilung
Eine Eintragung	2608	5,7%	8,7%	28,5%	57,1%
Zwei Eintragungen	1503	8,7%	12,6%	36,3%	42,4%
Drei Eintragungen	1049	8,1%	14,5%	39,9%	37,5%
4 bis 5 Eintragungen	1205	8,1%	15,8%	45,1%	31,0%
6 bis 10 Eintragungen	1424	8,8%	14,8%	47,1%	29,3%
Mehr als 10 Eintragungen	684	8,5%	15,1%	48,2%	28,2%

Tabelle 9.8 zeigt, dass die allgemeine Rückfälligkeit von Raubtätern durchgängig in allen Voreintragungskategorien höher als bei den anderen Gewaltdeliktgruppen ist. Über zwei Drittel der Täter mit vier oder mehr Eintragungen werden rückfällig. Und selbst bei den Ersttätern begeht fast jeder Zweite eine weitere Straftat. Demnach lässt sich die hohe Rückfälligkeit der Raubtäter nicht allein auf einen höheren Anteil an Tätern zurückführen, die bereits eine längere kriminelle Karriere aufzuweisen haben; auch die Ersttäter schneiden hier besonders schlecht ab. Auch bei den Raubdelikten nimmt mit steigender Anzahl der Voreintragungen der Anteil der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen nur beim Vergleich von Ersttätern mit Tätern, die bereits weitere Voreintragungen aufweisen, zu.

Tabelle 9.9: Art der Rückfälligkeit für Körperverletzungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen

Anzahl Voreintragungen	N	Körper- verletzungs- delikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wieder- verurteilung
Eine Eintragung	31395	8,8%	1,1%	19,5%	70,6%
Zwei Eintragungen	9727	17,9%	2,2%	32,8%	47,1%
Drei Eintragungen	4862	21,8%	3,4%	35,7%	39,1%
4 bis 5 Eintragungen	5166	23,8%	3,5%	37,2%	35,5%
6 bis 10 Eintragungen	5106	24,4%	3,3%	39,7%	32,7%
Mehr als 10 Eintragungen	2836	23,3%	3,9%	41,3%	31,5%

Eine weitgehend ähnliche Entwicklung wie bei allen Gewalttätern findet sich in der Gruppe der Körperverletzer (Tabelle 9.9). Auch hier wird weniger als ein Drittel der Ersttäter rückfällig, während sich unter ein Drittel der Vielfachtäter mit mehr als fünf Eintragungen bewährt. Der Anteil der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen verändert sich nur geringfügig. Am niedrigsten ist er für die Ersttäter.

Tabelle 9.10: Art der Rückfälligkeit für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach der Anzahl der Voreintragungen

Anzahl Voreintragungen	N	Widerstand gg. Vollstr.	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wieder- verurteilung
Eine Eintragung	1975	2,6%	5,2%	22,7%	69,5%
Zwei Eintragungen	737	5,6%	9,2%	32,2%	53,1%
Drei Eintragungen	475	8,0%	11,4%	37,1%	43,6%
4 bis 5 Eintragungen	513	8,0%	14,8%	44,4%	32,7%
6 bis 10 Eintragungen	597	8,7%	13,7%	41,7%	35,8%
Mehr als 10 Eintragungen	328	9,5%	16,8%	44,5%	29,3%

Auch beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Verteilung bei allen Gewaltdelikten. Vergleichbar der Körperverletzung bewähren sich mehr als zwei Drittel der Ersttäter, während etwa zwei Drittel (66,5 %) der Vielfachtäter mit über fünf Voreintragungen rückfällig werden.

### 3.2 Voreintragungen wegen Vermögensdelikten

Zum Teil wurde für die Rückfälligkeit mit Gewaltdelikten nicht die allgemeine Voreintragungszahl, sondern die Zahl der Voreintragungen mit Vermögensdelikten<sup>37</sup> als bedeutsam angesehen. Wiederholte oder chronische Gewalttäter seien auch besonders stark mit Vermögensdelikten auffällig.<sup>38</sup> Teilweise wird spezieller eine *history of burglary* als aussagekräftig für die Prognose künftiger Gewalttaten eingestuft.<sup>39</sup> Ob diese Kriterien besser als die allgemeine Vorstrafenzahl Gewalt-rückfälligkeit voraussagen können, soll hier – zunächst bivariat – untersucht werden. Daneben wird ihr Einfluss auf die Rückfälligkeit auch in *Kapitel 10* neben einer ganzen Reihe anderer Variablen mit Hilfe eines multivariaten Modells untersucht.

Als Vermögensdelikte werden dabei hier nur Vermögensdelikte *ohne* Gewalt gezählt, d.h. nicht die §§ 249 – 252, 255, 316a StGB.<sup>40</sup> Eine *history of burglary* wird erfasst über Voreintragungen, in denen § 243 StGB a.F. auftaucht. Eine Berücksichtigung nur von § 243 I 2 Nr. 1 StGB (Einbruchsdiebstahl) wäre nicht sinnvoll

<sup>37</sup> Gemeint sind hier auch und gerade Straftaten gegen das Eigentum als spezielle Ausprägungen von Vermögensdelinquenz.

<sup>38</sup> Vgl. Thornberry *et al.*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, S. 11, S. 39; Petersilia/Greenwood/Lavin, *Criminal Careers of Habitual Felons*, S. 15 ff.

<sup>39</sup> Taylor, *Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Reconviction Scale*, S. 3.

<sup>40</sup> Unabhängig vom strafrechtlich geschützten Rechtsgut wurden hier als Vermögensdelikte ohne Gewalt erfasst: §§ 146 – 152a, 242 – 248c, 257, 259 – 266b, 284 – 293 StGB, jeweils a.F., sowie die entsprechenden Tatbestände des DDR-StGB.

möglich gewesen, da § 243 StGB im Datensatz häufig ohne nähere Bezeichnung des verwirklichten Regelbeispiels auftaucht. Allerdings liegt in der deutlichen Mehrzahl der Fälle mit benannter Nummer ein Einbruchsdiebstahl vor; daneben spielt nur noch das Regelbeispiel Nr. 2 eine größere Rolle. Der neue § 244 I Nr. 3 StGB wurde erst durch das 6. StRG<sup>41</sup> eingeführt und ist daher nicht zu berücksichtigen.

Um keine Konflikte bei der Deliktseinstufung zu provozieren, wird bei der hier vorgenommenen Betrachtung anders als in den *Abschnitten 3.1, 3.3 und 3.4* die Bezugstat nicht bei den Voreintragungen mitgezählt.<sup>42</sup>

### 3.2.1 *Alle Voreintragungen wegen Vermögensdelikten*

Untersucht man zunächst den Einfluss der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten auf die Rückfälligkeit mit Gewalt,<sup>43</sup> so ergeben sich nur geringfügige Änderungen gegenüber der Betrachtung *aller* Voreintragungen. Insbesondere ist die Gewaltrückfälligkeit bei Gewaltdelikten wie auch Nicht-Gewaltdelikten schon beim Vorliegen einer einzigen Voreintragung wegen eines Vermögensdelikts ohne Gewalt deutlich erhöht. 23,7 % der Gewalttäter, die neben der Bezugstat *eine* Voreintragung wegen eines solchen Delikts aufweisen, und 9,6 % der Nicht-Gewalttäter, die dasselbe Kriterium erfüllen, werden gewaltrückfällig. Bei einer weiteren Zunahme der Anzahl der Voreintragungen mit Vermögensdelikten ohne Gewalt steigt allerdings die Gewaltrückfallquote kaum noch weiter an, so dass sich letztlich kein großer Unterschied zur Betrachtung aller Voreintragungen ergibt.

Lediglich die allgemeine Rückfallquote ist durchgängig für alle Voreintragskategorien höher, wenn man nur Voreintragungen mit Vermögensdelikten betrachtet. Das gilt sowohl für Gewalttäter als auch für Nicht-Gewalttäter und auch unabhängig von der Gewaltdeliktsguppe. Dieses Ergebnis verwundert allerdings nicht, da zum einen Täter mit  $n$  Voreintragungen wegen Vermögensdelikten insgesamt nicht  $n$ , sondern  $(n + x)$  Voreintragungen aufweisen, die Gesamtzahl der Voreintragungen also höher ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Straftaten mit einer besonders geringen kriminellen Intensität, insbesondere Verkehrsdelikte, auf diese Weise aus der Betrachtung ausgeklammert werden.

### 3.2.2 *Voreintragungen gemäß § 243 StGB*

Interessanter ist schon die Betrachtung nur der Voreintragungen gem. § 243 StGB.<sup>44</sup> Wie *Schaubild 9.6* und *Schaubild 9.7* zeigen, ist hier die Gewaltrückfälligkeit

---

<sup>41</sup> Vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 164).

<sup>42</sup> Anders als in den genannten Abschnitten wäre es hier so, dass die Einordnung der Bezugstat unklar bliebe, da sowohl Gewalttäter als auch Nicht-Gewalttäter in der Bezugsentscheidung ein Vermögensdelikt bzw. § 243 StGB aufweisen können.

<sup>43</sup> Siehe *Tabelle 9.11a* im Anhang.

<sup>44</sup> Zu den Absolutzahlen siehe *Tabelle 9.12a* im Anhang.

schon deutlich stärker ausgeprägt, wenn Voreintragungen gem. § 243 StGB vorliegen.

Bei den Gewalttätern steigt schon mit der ersten Voreintragung gem. § 243 StGB die Gewaltrückfallquote auf 27,6 %. Allerdings verändert sich die Rückfälligkeit mit Gewaltdelikten danach nicht mehr wesentlich: Auch in den Kategorien mit mehreren Gewaltvoreintragungen liegt die entsprechende Quote jeweils zwischen 25 % und 30 %. Die spezifischen Rückfallquoten gehen mit steigender Anzahl an Voreintragungen sogar leicht zurück; dies gilt noch stärker für den Anteil der spezifischen Rückfälle an allen Gewaltrückfällen. Der Grund dafür liegt primär in einer veränderten Zusammensetzung der betrachteten Gruppen: Mit steigender Zahl der Voreintragungen gem. § 243 StGB nimmt der Anteil der schweren Gewaltdelikte, insbesondere der Raubdelikte, in den Voreintragungsgruppen zu. Da die spezifische Rückfälligkeit bei der Körperverletzung mit Abstand am stärksten ausgeprägt ist,<sup>45</sup> erklärt sich dadurch der Rückgang.

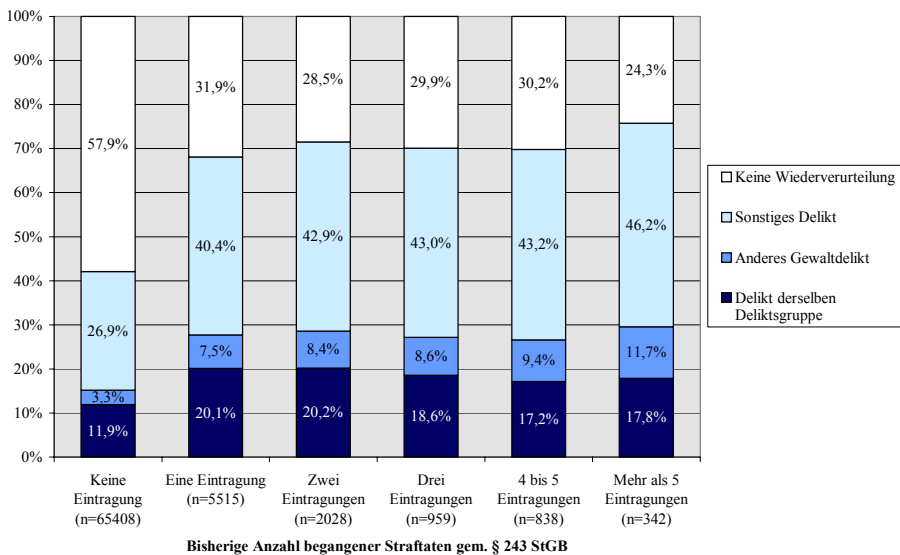


Schaubild 9.6: Art der Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen gemäß § 243 StGB

Vergleicht man die Rückfälligkeit der Gewalttäter mit der der Nicht-Gewalttäter, verwundert es nicht, dass bei den Nicht-Gewalttäter die Gewaltrückfälligkeit deutlich schwächer ausgeprägt ist. Doch auch bei ihnen bewirkt bereits die erste Voreintragung gem. § 243 StGB einen deutlichen Anstieg der Gewaltrückfallquote

<sup>45</sup> Dazu bereits oben, Kap. 8, 2.1.2 mit Tabelle 8.1.

auf 14,7 %. Mit weiter zunehmender Zahl der Voreintragungen verändert sich dieser Wert dann auch hier nicht mehr wesentlich.

Die allgemeine Rückfälligkeit der Nicht-Gewalttäter entwickelt sich mit steigender Zahl der Voreintragungen gem. § 243 StGB ähnlich wie die allgemeine Rückfälligkeit der Gewalttäter. Allerdings sind die Rückfallquoten der Gewalttäter durchgängig höher. Schon bei einer Eintragung gem. § 243 StGB bewährt sich nur noch weniger als ein Drittel der Gewalttäter, bei mehr als fünf Eintragungen sogar weniger als ein Viertel.

Untersucht man die Rückfälligkeit differenziert nach Gewaltdeliktgruppen,<sup>46</sup> zeigt sich eine weitgehend ähnliche Entwicklung. Besonders ausgeprägt ist aber der Anstieg der spezifischen Rückfälligkeit der Raubtäter: Bei mehr als zwei Voreintragungen gem. § 243 StGB werden mehr als 10 % der Täter erneut mit einem Raubdelikt rückfällig, bei mehr als fünf Eintragungen liegt die Quote schon bei gut 13 %. Dagegen zeigen Raubtäter ohne entsprechende Voreintragungen nur eine spezifische Rückfallquote von knapp 7 %. Der Grund für diese Entwicklung liegt nicht nur darin, dass Einbruchsdiebstahl und Raub jeweils Vermögensdelikte darstellen. Vielmehr besteht bei einem Einbruchsdiebstahl immer die Gefahr, dass die Tat zu einem Raubdelikt eskaliert, zum Beispiel, wenn die abwesend gewöhnten Hausbewohner zurückkehren und den Einbrecher überraschen.

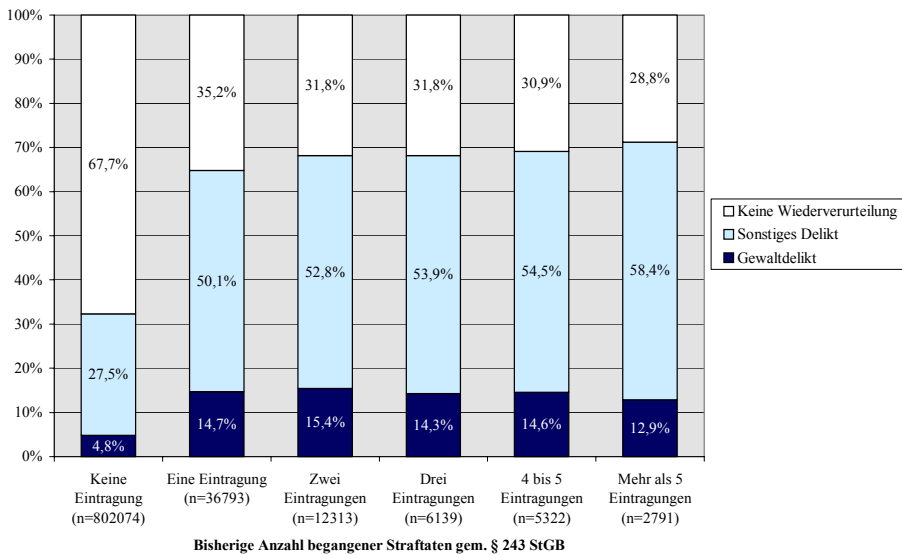


Schaubild 9.7: Art der Rückfälligkeit für Nicht-Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen gemäß § 243 StGB

<sup>46</sup> Vgl. dazu *Tabelle 9.12a* im Anhang.

Insgesamt bestätigt sich also, dass Voreintragungen wegen Einbruchsdiebstahls die Rückfälligkeit von Gewalttätern beeinflussen. Der Einfluss scheint dabei größer zu sein als der Einfluss aller Voreintragungen bei einer Gesamtbetrachtung.<sup>47</sup>

### 3.3 Voreintragungen wegen Gewalttaten

Nun sollen die Voreintragungen wegen Gewalt separat betrachtet werden. Die Rückfälligkeit wird dabei in Abhängigkeit von der Anzahl bereits begangener Gewalttaten untersucht. Auch hier ist anhand der Forschungsergebnisse bisheriger Untersuchungen<sup>48</sup> ein positiver Zusammenhang mit der Rückfälligkeit zu vermuten. Bei der Zählung der Gewaltvoreintragungen ist nun die Bezugstat wieder mit inbegriffen.

#### 3.3.1 Überblick

*Schaubild 9.8* zeigt die Art der Rückfälligkeit der Gewalttäter in Abhängigkeit von der Anzahl bereits begangener, im BZR registrierter Gewalttaten.<sup>49</sup> Wie soeben bereits für alle Voreintragungen und die Voreintragungen wegen Vermögensdelikten herausgearbeitet, zeigt sich auch hier zunächst ein Anstieg der allgemeinen Rückfallquote mit steigender Anzahl der Voreintragungen. Allerdings verändert sich ab einer Anzahl von drei Gewaltvoreintragungen die allgemeine Rückfallquote kaum noch; gut zwei Drittel der Täter mit mindestens drei Gewaltdelikten vor Risikoeintritt werden rückfällig. Interessant ist, dass die allgemeine Rückfallquote schon bei zwei Gewaltvoreintragungen auf über 60 % ansteigt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass Täter mit zwei Gewalteintragungen daneben auch noch weitere Voreintragungen aufweisen können und das in der Regel auch der Fall ist.<sup>50</sup> Daher ist die allgemeine Rückfallquote hier schnell relativ hoch.

Mit der Anzahl der Gewaltvoreintragungen steigt hingegen die Quote der *Gewaltrückfälle* deutlich an; die Entwicklung ist dabei klarer und kontinuierlicher als selbst bei der Betrachtung der Voreintragungen gem. § 243 StGB. Während nur 13,0 % der Erstgewalttäter<sup>51</sup> ein erneutes Gewaltdelikt begehen, ist dies bei 42,9 % der Täter der Fall, die bereits mehr als zehn Gewalteintragungen aufweisen. Der Anteil der sonstigen Rückfälle an allen Rückfällen nimmt stetig ab. Bei Tätern mit mehr als zehn begangenen und registrierten Gewalttaten beziehen sich knapp zwei Drittel aller Rückfälle auf Gewalttaten. Der starke Anstieg der spezifischen Ge-

<sup>47</sup> Vgl. aber auch die Ergebnisse der multivariaten Analyse in *Kapitel 10*.

<sup>48</sup> Z.B. *Krüber/Scheurer/Richter/Safs*, MschrKrim 76 (1993), S. 227, S. 239; *Taylor*, Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Reconviction Scale, S. 3; *Rode/Scheld*, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, S. 68. Vgl. auch die Darstellung in *Kap. 3, 1.* zur Rückfälligkeit von Gewalttätern.

<sup>49</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in *Tabelle 9.13a*.

<sup>50</sup> Da Spezialisierungen nur auf Gewalt selten sind, s.u., *Kap. 9, 6.1*.

<sup>51</sup> Diese Täter können aber sehr wohl bereits andere Voreintragungen aufweisen; daher ist ihre Rückfälligkeit auch höher als die der „echten“ Ersttäter in *Schaubild 9.5*.



walrückfälle auch zu Lasten der sonstigen Gewaltrückfälle zwischen der vorletzten und letzten Voreintragungskategorie ist nicht so sehr auf Unterschiede in der zugrunde liegenden Deliktsstruktur zurückzuführen. Auch in der Kategorie „sechs bis zehn Eintragungen“ dominieren die Körperverletzungsdelikte mit 75,9 % ähnlich deutlich wie in der 11+-Kategorie (83,3 %). Vielmehr sind die Unterschiede primär auf die Rückfallentwicklung bei den Körperverletzungen selbst zurückzuführen.<sup>52</sup>

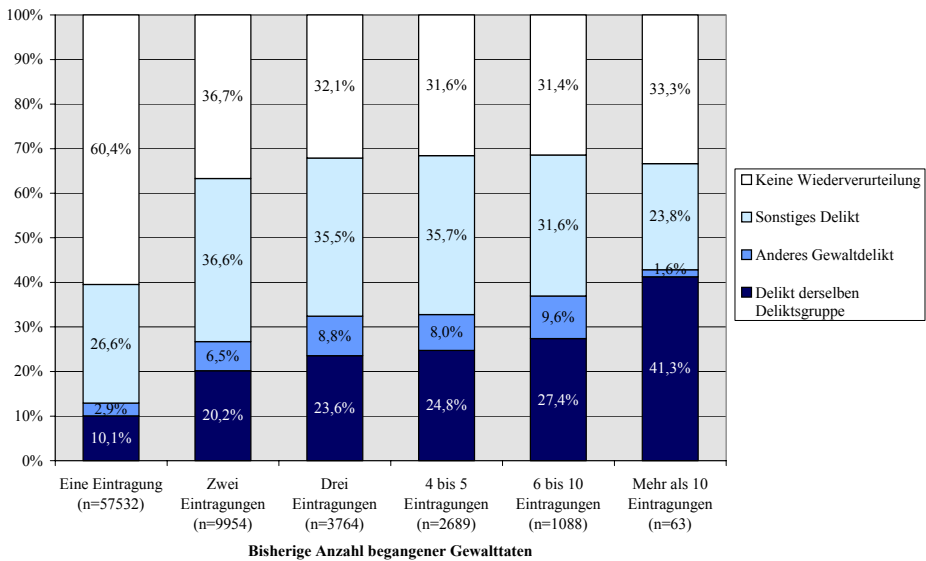


Schaubild 9.8: Art der Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt

Anders als bei den Gewalttätern, die schon aufgrund der Bezugstat mindestens ein Gewaltdeklit aufweisen, besteht bei den Nicht-Gewalttätern die Möglichkeit, dass überhaupt keine Eintragung wegen eines Gewaltdelikts vor dem Rückfallzeitraum vorliegt. Nur für diese Gruppe der Nicht-Gewalttäter gestaltet sich die Rückfälligkeit günstig (vgl. Schaubild 9.9).<sup>53</sup> Finden sich Gewaltvoreintragungen, so steigt die allgemeine Rückfallquote ebenso wie bei den Gewalttätern schnell über zwei Drittel und bleibt dann weitgehend konstant. Auch die Quote der Gewaltrückfälle nimmt bei den Nicht-Gewalttätern mit steigender Zahl der Gewaltvoreintragungen zu. Allerdings liegt diese Quote selbst bei gleicher Gewalttatanzahl bei den Tätern, deren Bezugstat kein Gewaltdelikt war, deutlich niedriger als bei den Tä-

<sup>52</sup> Dazu sogleich, Kap. 9, 3.3.2.

<sup>53</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in Tabelle 9.13a.

tern, bei denen auch die Bezugstat ein Gewaltdelikt darstellte. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Anknüpfung an eine Bezugstat für die Gewalttäter in der Regel<sup>54</sup> sichergestellt ist, dass die Gewaltkarriere gewissermaßen noch „frisch“ ist, es sich also nicht nur um alte Voreintragungen handelt.

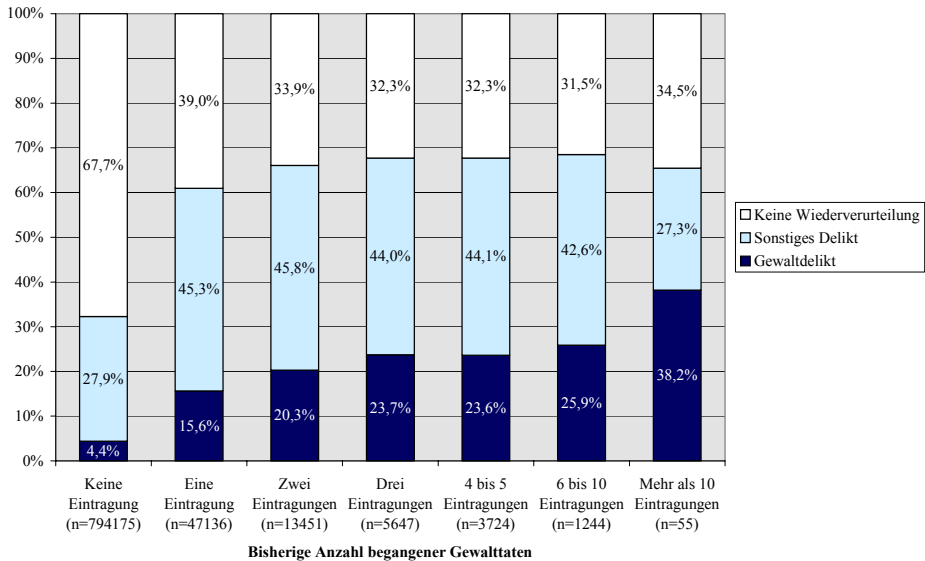


Schaubild 9.9: Art der Rückfälligkeit für Nicht-Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt

### 3.3.2 Die einzelnen Gewaltdeliktgruppen

Untersucht man die Rückfälligkeit differenziert nach Gewaltdeliktgruppen, zeigt sich generell ein ähnliches Bild wie bei der Gesamtbetrachtung aller Gewalttäter.<sup>55</sup> Auch bei den einzelnen Gewaltdeliktgruppen steigt die allgemeine Rückfälligkeit bereits mit der ersten weiteren Gewaltvoreintragung neben der Bezugsentscheidung sprunghaft an (Tabelle 9.14 bis Tabelle 9.18). Weiterhin sind jedoch die unterschiedlichen Niveaus der allgemeinen Rückfallquoten zu beachten: Erneut zeigen die Tötungsdelikte und sexuellen Gewaltdelikte die niedrigsten Rückfallquoten. Raubdelikte zeigen die höchste allgemeine Rückfälligkeit, die Körperverletzungsdelikte und der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nähern sich aber mit steigender Zahl der Voreintragungen immer mehr der Rückfallquote der Raubtäter an.

<sup>54</sup> Eine Ausnahme kann natürlich vorliegen, wenn die Bezugstat bereits lange her ist und z.B. nur die Entlassung aus dem Strafvollzug in 1994 erfolgte.

<sup>55</sup> Alle zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in Tabelle 9.13a.

Generell steigt die Gewaltrückfallquote mit zunehmender Zahl der Voreintragungen deutlich an. Dies gilt uneingeschränkt für die Raubdelikte, bei denen 16,9 % der Erstgewalttäter erneut ein Gewaltdelikt begehen, aber 34,7 % der Mehrfachtäter mit mehr als fünf Eintragungen. Vergleichbare Entwicklungen finden sich beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (11,0 % auf 35,4 %) und besonders deutlich bei den Körperverletzungsdelikten (11,3 % auf 46,0 %). Mit dem Anstieg der Gewaltrückfallquoten nimmt auch in allen drei Gruppen der Anteil der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen merklich zu.

Tabelle 9.14: Art der Rückfälligkeit für Tötungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Tötungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	631	1,1%	4,9%	15,4%	78,6%
Zwei Eintragungen	114	0,9%	14,9%	21,1%	63,2%
Drei Eintragungen	47	2,1%	27,7%	27,7%	42,6%
4 bis 5 Eintragungen	44	0,0%	15,9%	36,4%	47,7%
Mehr als 5 Eintragungen	10	0,0%	10,0%	40,0%	50,0%

Tabelle 9.15: Art der Rückfälligkeit für sexuelle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Sexuelles Gewaltdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	1413	3,1%	6,9%	25,1%	64,8%
Zwei Eintragungen	296	5,7%	11,8%	34,8%	47,6%
Drei Eintragungen	150	6,7%	19,3%	32,0%	42,0%
4 bis 5 Eintragungen	128	5,5%	14,1%	30,5%	50,0%
Mehr als 5 Eintragungen	67	6,0%	25,4%	23,9%	44,8%

Bei den sexuellen Gewaltdelikten findet sich in der Gesamtschau zwar auch ein deutlicher Anstieg der Gewaltrückfallquote (10,0 % auf 31,3 %), dieser ist aber nicht stetig: In der Kategorie „vier bis fünf Eintragungen“ ereignet sich ein deutlicher Einbruch der Gewaltrückfallquote (von 26,0 % auf 19,5 %) trotz recht hoher Fallzahlen (n=150 bzw. n=128). Noch eine andere Entwicklung zeigt sich bei den Tötungsdelikten: Hier ist die höchste Gewaltrückfallquote (29,8 %) bereits bei drei

Gewaltvoreintragungen erreicht; danach fällt die Quote deutlich ab. Bereits oben<sup>56</sup> wurde ein Rückgang der Gewaltrückfallquote der Tötungsdelinquenten bei Vorliegen von mehr als zehn allgemeinen Voreintragungen festgestellt. Dieses Ergebnis ist ggf. darauf zurückzuführen, dass besonders stark vorbelastete Täter aufgrund der von den Gerichten erkannten hohen Rückfallgefahr besonders hohe Strafen erhalten und besonders spät entlassen werden, ggf. zu einem Zeitpunkt, zu dem der Karrierezeit bereits aus Altersgründen weit überschritten ist.

Tabelle 9.16: Art der Rückfälligkeit für Raubdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Raubdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	5794	6,5%	10,4%	36,8%	46,2%
Zwei Eintragungen	1591	9,3%	15,2%	42,6%	32,9%
Drei Eintragungen	599	11,9%	20,9%	39,1%	28,2%
4 bis 5 Eintragungen	368	10,3%	19,3%	42,7%	27,7%
Mehr als 5 Eintragungen	121	9,9%	24,8%	38,8%	26,4%

Tabelle 9.17: Art der Rückfälligkeit für Körperverletzungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Körperverletzungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	46184	11,3%	1,5%	25,3%	61,9%
Zwei Eintragungen	7346	24,3%	3,6%	35,1%	36,9%
Drei Eintragungen	2715	28,9%	4,1%	34,7%	32,3%
4 bis 5 Eintragungen	1973	30,6%	4,1%	34,6%	30,7%
6 bis 10 Eintragungen	824	33,7%	4,4%	30,6%	31,3%
Mehr als 10 Eintragungen	50	46,0%	0,0%	24,0%	30,0%

Nur bei den Körperverletzungsdelikten, bei denen generell die meisten Gewaltrückfälle spezifischer Art sind, steigt auch die Quote der *spezifischen* Rückfälle mit steigender Zahl der Gewaltvoreintragungen stetig an: von 11,3 % auf 46,0 %. Bei den anderen Deliktgruppen findet sich hingegen kein durchgängiger Anstieg der spezifischen Rückfallquoten mit zunehmender Zahl (allgemeiner) Gewaltvoreintragungen. Bei den sexuellen Gewaltdelikten, den Raubdelikten und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte findet sich ein merklicher Anstieg jedoch beim

<sup>56</sup> S.o., Kap. 9, 3.1.2.

Vergleich von Erstgewalttätern und Tätern mit zwei oder mehr Gewalteintragungen. Bei Tötungsdelikten schließlich sind spezifische Rückfälle so selten (insgesamt  $n=9$ ), dass aus deren Verteilung keine Schlüsse gezogen werden können.

Bei keiner der Deliktgruppen nimmt der Anteil der spezifischen Rückfälle an allen Gewaltrückfällen mit steigender Zahl (allgemeiner) Gewaltvoreintragungen zu. Eine Ausnahme gilt nur für die Körperverletzer mit mehr als zehn Gewaltvoreintragungen, bei denen 100,0 % der Gewaltrückfälle spezifisch sind gegenüber 88,5 % in der Vorkategorie. Es ist allerdings zu beachten, dass angesichts der geringen Absolutzahl der Gewaltrückfälle in der 11+-Kategorie ( $n=23$ ) nur ein einziges nicht-spezifisches Gewaltdelikt bereits zu einer Veränderung der Quote um 4,3 % auf 95,7 % führen würde.

In den anderen Gewaltdeliktgruppen geht der Anteil der spezifischen Gewaltrückfälle an allen Gewaltrückfällen mit steigender Zahl der Gewaltvoreintragungen sogar zurück. Berücksichtigt man, dass sowohl die meisten Gewaltvoreintragungen als auch die meisten Gewaltrückfälle Körperverletzungsdelikte betreffen, zeigt eine hohe Zahl an Gewaltvoreintragungen also eher einen Täter mit einem allgemeinen Gewaltproblem an, der überwiegend Körperverletzungsdelikte begeht und bei dem sich mithin nicht schwerpunktmäßig spezifische Rückfälle ereignen. Es verwundert daher auch nicht, dass allein bei den Körperverletzungsdelikten der ohnehin hohe Anteil spezifischer Gewaltrückfälle an allen Gewaltrückfällen mit steigender Zahl der Gewaltvoreintragungen nicht zurückgeht.

Tabelle 9.18: Art der Rückfälligkeit für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach der Anzahl der Voreintragungen mit Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Widerstand gg. Vollstr.	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	3510	4,4%	6,6%	29,5%	59,5%
Zwei Eintragungen	607	9,2%	15,2%	42,3%	33,3%
Drei Eintragungen	253	7,9%	21,7%	39,1%	31,2%
4 bis 5 Eintragungen	176	10,2%	21,6%	36,4%	31,8%
Mehr als 5 Eintragungen	79	8,9%	26,6%	35,4%	29,1%

Untersucht man zum Abschluss noch den Einfluss von Gewaltvoreintragungen auf die Rückfälligkeit von Mördern, ergibt sich erneut ein differenziertes Bild. Beim einfachen Mord und beim Sexualmord werden Täter, bei denen die Bezugstat die einzige Gewaltvoreintragung darstellt, deutlich seltener rückfällig als Täter mit zwei oder mehr Gewaltvoreintragungen. Beim einfachen Mord steigt die allgemeine Rückfallquote von 18,5 % auf 34,3 %, die Gewaltrückfallquote von 3,4 % auf 14,3 %. Beim Sexualmord ist der Unterschied noch ausgeprägter: Hier steigt die allgemeine Rückfallquote von 6,7 % auf 50,0 %, die Gewaltrückfallquote von

0,0 % auf 33,3 %. Trotz recht kleiner Absolutzahlen beim Sexualmord (n für eine Eintragung: 15; zwei oder mehr: 12) sind deuten diese Ergebnisse angesichts des großen Unterschieds darauf hin, dass es sehr unterschiedliche Typen von Sexualmördern gibt. Die vorliegenden weiteren Gewaltvoreintragungen kann man anscheinend als Indiz für ein allgemeines Gewaltproblem werten, dass auch eine ausgeprägte Gewaltrückfälligkeit erwarten lässt. Dabei betreffen zwei der vier Gewaltrückfälle auch sexuelle Gewaltdelikte, die anderen zwei Körperverletzungsdelikte. Nur ein Täter unter den gewaltrückfälligen Sexualmördern hat sowohl als weitere Vortat neben der Bezugstat wie auch als Folgetat ein sexuelles Gewaltdelikt aufzuweisen. Das bedeutet gleichzeitig, dass von den vier Tätern, die neben dem Sexualmord noch eine weitere Voreintragung mit sexueller Gewalt aufweisen, einer (25,0 %) auch nach Entlassung erneut mit einem sexuellen Gewaltdelikt auffällig geworden ist.

Anders ist die Situation bei den Raubmördern. Bei diesen verändert das Vorliegen von weiteren Gewaltvoreintragungen die Rückfälligkeit in weit geringerem Ausmaß.<sup>57</sup> Drei der sieben Gewaltrückfälle beim Raubmord betreffen (auch) Raubdelikte; einer der mit einem Raubdelikt rückfälligen Täter hat auch neben der Bezugstat noch ein Raubdelikt als Voreintragung aufzuweisen. Damit hat nur einer von den acht Raubmördern (12,5 %), die bereits (mindestens) eine weitere Raubvoreintragung aufweisen, auch als Rückfalltat erneut ein Raubdelikt begangen.

### 3.4 Voreintragungen mit spezifischer Gewalt

Nun soll der Einfluss der Anzahl spezifischer Gewaltvoreintragungen auf die Rückfälligkeit der Gewalttäter der verschiedenen Deliktsgruppen untersucht werden. Hier ist anzunehmen, dass zumindest die spezifische Rückfälligkeit mit steigender Zahl spezifischer Voreintragungen zunimmt.

#### 3.4.1 Überblick

*Schaubild 9.10* zeigt die Rückfälligkeit aller Gewalttäter in Abhängigkeit von der Anzahl spezifischer Voreintragungen.<sup>58</sup> Die Entwicklung der allgemeinen Rückfälligkeit sowie der Gewaltrückfälligkeit ähnelt hier weitgehend der Entwicklung in Abhängigkeit von der Anzahl allgemeiner Gewaltvoreintragungen (*Abschnitt 3.3.1*). Die Quote spezifischer Gewaltrückfälle ist allerdings beim Vorliegen von mehreren spezifischen Gewaltvoreintragungen deutlich höher als beim Vorliegen einer vergleichbaren Anzahl allgemeiner Gewaltvoreintragungen. Mit steigender Anzahl spezifischer Gewaltvoreintragungen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein eintretender Rückfall spezifischer Art sein wird, deutlich an. Die Rückfälligkeit mit

<sup>57</sup> Allgemeine Rückfallquote bei einer Eintragung: 24,3 %; bei zwei und mehr Eintragungen: 28,6 %; Gewaltrückfallquote bei einer Eintragung: 10,8 %; bei zwei und mehr Eintragungen: 14,3 %.

<sup>58</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in *Tabelle 9.19a*.

sonstigen Gewaltdelikten oder anderen Straftaten geht mit steigender Zahl spezifischer Gewaltvoreintragungen deutlich zurück. Bei sechs bis zehn spezifischen Voreintragungen ist bereits mehr als jeder zweite Rückfall ein spezifischer Gewaltrückfall, bei mehr als zehn Eintragungen sind es fast zwei Drittel. Der Rückgang der sonstigen Rückfälle ist dabei so ausgeprägt, dass selbst die allgemeine Rückfallquote bei sechs oder mehr Eintragungen gegenüber der Vorkategorie wieder absinkt.

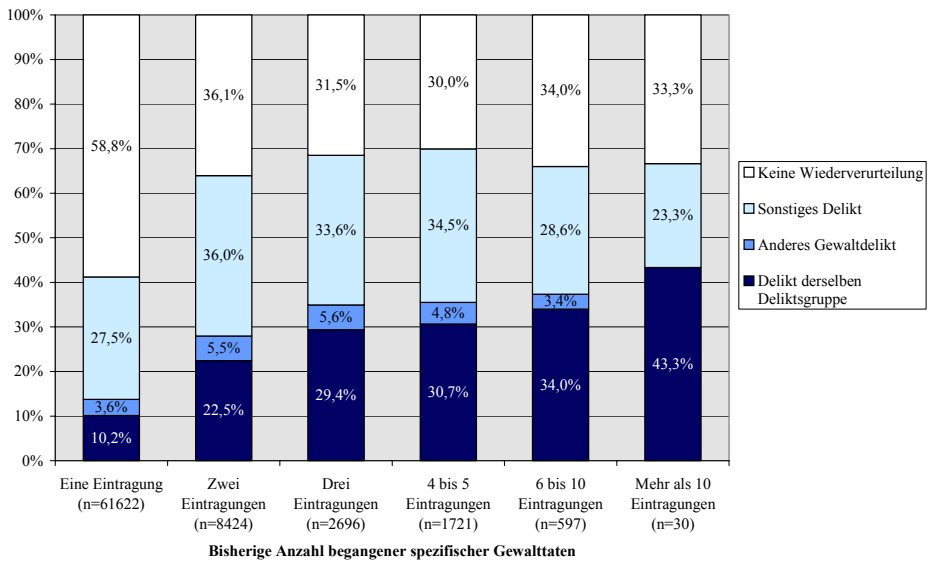


Schaubild 9.10: Art der Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt

### 3.4.2 Die einzelnen Gewaltdeliktgruppen

Wendet man sich nun der Rückfälligkeit in den einzelnen Gewaltdeliktgruppen zu,<sup>59</sup> so lässt sich auch hier im Grundsatz feststellen, dass mit steigender Zahl der spezifischen Voreintragungen auch die spezifische Rückfälligkeit zunimmt (*Tabelle 9.20 bis Tabelle 9.24*). Eine generelle Ausnahme muss allerdings für die Tötungsdelinquenten gemacht werden: Hier ereigneten sich die neun spezifischen Rückfälle genau bei den Tätern, die bisher nur ein Tötungsdelikt, die Bezugstat, begangen hatten. Da es allerdings nur elf Täter gibt, die überhaupt eine zweite spezifische Vortat aufzuweisen haben, können daraus keine Schlüsse auf die Entwicklung des spezifischen Rückfallrisikos bei mehreren Vortaten gezogen werden. Wäre nur

<sup>59</sup> Alle zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in *Tabelle 9.19a*.

einer der elf Täter mit zwei spezifischen Voreintragungen auch spezifisch rückfällig geworden, läge die entsprechende spezifische Rückfallquote bereits bei 9,1 %!

Eine durchgängig ansteigende spezifische Rückfallquote findet sich allerdings nur bei den sexuellen Gewaltdelikten und den Körperverletzungsdelikten. Der Anstieg der spezifischen Rückfallquote ist dabei bei den sexuellen Gewalttätern sehr ausgeprägt; sexuelle Gewalttäter, die nur eine entsprechende Tat aufzuweisen haben, werden zu 3,2 % spezifisch rückfällig, Täter mit mehr als drei entsprechenden Eintragungen schon zu 18,2 %. Zwar ist insofern die geringe Absolutzahl zu berücksichtigen (eine Rückfalltat entspricht in dieser Kategorie einer Rückfallquote von 4,5 %); dennoch ist die Tendenz eindeutig.

Tabelle 9.20: Art der Rückfälligkeit für Tötungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Tötungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	835	1,1%	8,0%	18,2%	72,7%
Zwei Eintragungen	11	0,0%	18,2%	18,2%	63,6%

Tabelle 9.21: Art der Rückfälligkeit für sexuelle Gewaltdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Sexuelles Gewaltdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	1804	3,2%	9,6%	26,8%	60,5%
Zwei Eintragungen	161	7,5%	9,3%	36,6%	46,6%
Drei Eintragungen	67	13,4%	11,9%	25,4%	49,3%
Mehr als drei Eintragungen	22	18,2%	4,5%	9,1%	68,2%

Tabelle 9.22: Art der Rückfälligkeit für Raubdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Raubdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	7320	6,9%	12,0%	38,0%	43,1%
Zwei Eintragungen	925	11,1%	16,5%	41,5%	30,8%
Drei Eintragungen	174	18,4%	17,2%	39,1%	25,3%
Mehr als drei Eintragungen	54	14,8%	18,5%	25,9%	40,7%

Auch bei den Körperverletzern steigt die spezifische Rückfälligkeit mit der Anzahl der spezifischen Voreintragungen deutlich an. Nur 11,6 % der Erst-Körperverlet-



zer werden spezifisch rückfällig, aber 41,4 % der Täter mit mehr als zehn Voreintragungen wegen Körperverletzung. Allerdings zeigt sich bei einem Vergleich der spezifischen Rückfallquoten, dass die Gesamtzahl der Gewaltvoreintragungen die spezifische Rückfälligkeit der Körperverletzer fast ebenso stark beeinflusst wie die Zahl der spezifischen Voreintragungen. Bei mehr als zehn Eintragungen ist die spezifische Rückfallquote bei Betrachtung aller Gewaltvoreintragungen (46,0 %) sogar höher als bei der Betrachtung nur der Voreintragungen wegen Körperverletzung (41,4 %). Allerdings ist das geringe Gesamt-n in beiden Kategorien zu berücksichtigen. Die ähnliche Höhe der spezifischen Rückfallquoten, egal ob nach der Anzahl der aller oder nur der spezifischen Gewaltvoreintragungen differenziert wird, ist darauf zurückzuführen, dass hier ohnehin die meisten Gewaltvoreintragungen spezifischer Art sind.

Tabelle 9.23: Art der Rückfälligkeit für Körperverletzungsdelikte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Körperverletzungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	47495	11,6%	1,6%	25,6%	61,2%
Zwei Eintragungen	6971	24,8%	3,5%	35,2%	36,5%
Drei Eintragungen	2390	31,0%	4,1%	33,3%	31,5%
4 bis 5 Eintragungen	1615	31,8%	4,1%	35,4%	28,7%
6 bis 10 Eintragungen	592	34,3%	3,2%	28,4%	34,1%
Mehr als 10 Eintragungen	29	41,4%	0,0%	24,1%	34,5%

Tabelle 9.24: Art der Rückfälligkeit für Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach der Anzahl der Voreintragungen mit spezifischer Gewalt

Anzahl Voreintragungen	N	Widerstand gg. Vollstr.	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Wiederurteilung
Eine Eintragung	4168	4,7%	8,8%	31,7%	54,8%
Zwei Eintragungen	356	12,9%	14,6%	36,5%	36,0%
Drei Eintragungen	65	13,8%	20,0%	36,9%	29,2%
Mehr als drei Eintragungen	36	11,1%	19,4%	22,2%	47,2%

Bei den Raubdelikten und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte steigen die spezifischen Rückfallquoten nicht durchgehend an. Vielmehr ist in der Kategorie mit mehr als drei spezifischen Voreintragungen die spezifische Rückfälligkeit wieder geringer als in der Vorkategorie. Auch hier gilt aber, dass jedenfalls die

Existenz weiterer spezifischer Gewaltvoreintragungen neben der Bezugstat das spezifische Rückfallrisiko deutlich steigert.

Auffällig ist bei allen Gewaltdeliktgruppen mit Ausnahme der Tötungsdelikte, dass die allgemeinen Rückfallquoten mit steigender Zahl der spezifischen Gewaltvoreintragungen nicht kontinuierlich zunehmen. Vielmehr ist in den ein oder (bei Körperverletzung) zwei Kategorien mit den höchsten Vorbelastungszahlen die allgemeine Rückfälligkeit wieder geringer als in der jeweiligen Vorkategorie. Bei den Raubdelikten und dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gestaltet sich sogar insgesamt die Rückfälligkeit in der Randkategorie erstaunlich günstig. Allerdings sind insofern auch die geringen Absolutzahlen und die Möglichkeit zufälliger Schwankungen als Erklärungen in Betracht zu ziehen.

### 3.5 Sexualdelinquenz und Gewalt

Bereits oben<sup>60</sup> wurde festgestellt, dass sexuelle Gewalttäter nur sehr selten mit Sexualdelikten ohne Gewalt rückfällig werden. Ebenso werden Täter von Sexualdelikten ohne Gewalt selten mit sexuellen Gewaltdelikten rückfällig. Dennoch gab es Überschneidungen zwischen beiden Gruppen, die die Frage aufwarfen, ob Täter, die mit beiden Formen von Sexualdelikten auffallen, eine besondere Risikogruppe bilden. Dieser Frage soll hier unter Hinzuziehung der Voreintragungen nachgegangen werden. Die Art der Voreintragungen wird dabei unter Ausklammerung der Bezugstat bestimmt.

*Schaubild 9.11* zeigt die Rückfälligkeit von sexuellen Gewalttätern in Abhängigkeit vom Vorliegen und der Art der Voreintragungen wegen Sexualstraftaten.<sup>61</sup> Eindrucksvoll zeigt sich, dass diejenigen ohne Sexualstrafat als Voreintragung die günstigsten Rückfallquoten aufweisen. Nur 3,1 % begehen ein weiteres sexuelles Gewaltdelikt, 0,9 % ein sonstiges Sexualdelikt als Rückfalltat.

Deutlich ungünstiger schneiden all diejenigen ab, die derartige Voreintragungen aufweisen. Mit Abstand das höchste Risiko erneuter Sexualdelinquenz weisen die sexuellen Gewalttäter auf, die vor der Bezugstat nur mit Sexualdelikten *ohne* Gewalt aufgefallen sind. Diese werden zu 22,4 % mit einem neuen Sexualdelikt rückfällig, die meisten davon freilich mit einem Sexualdelikt ohne Gewalt. Dennoch ist auch die Begehung erneuter sexueller Gewaltdelikte mit 6,0 % nicht selten.

Gering ist die Quote der Rückfälle mit einem Sexualdelikt ohne Gewalt nur für die Tätergruppen, die bisher noch kein solches begangen haben: Sowohl Täter, die nur wegen Sexualtaten *mit* Gewalt Voreintragungen aufweisen, als auch Täter, bei denen sich neben der Bezugstat kein Sexualdelikt vor dem Rückfallzeitraum findet, werden nur in etwa 1 % der Fälle mit einem Sexualdelikt ohne Gewalt rückfällig.

<sup>60</sup> S.o., Kap. 8, 2.2.

<sup>61</sup> Zu den Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.25a* im Anhang.

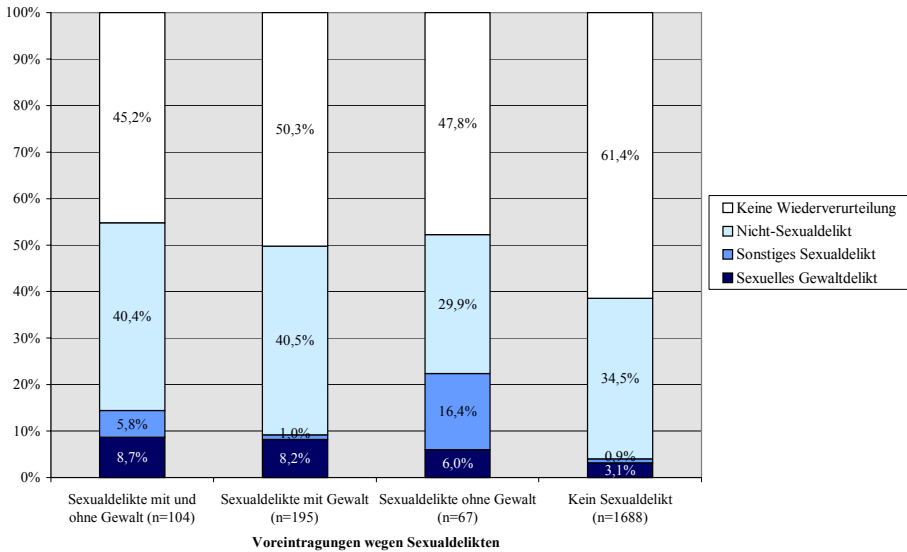


Schaubild 9.11: Art der Rückfälligkeit für sexuelle Gewaltdelikte nach der Art der Voreintragungen wegen Sexualdelikten

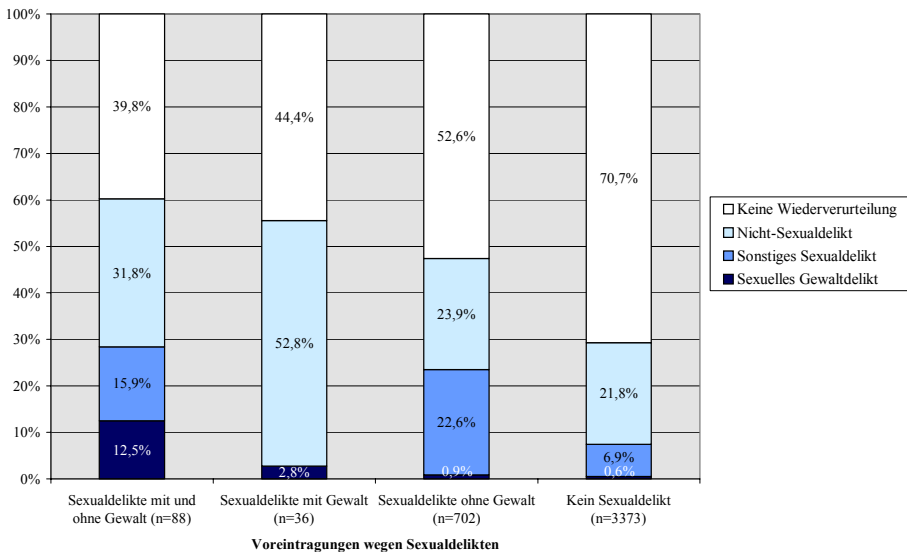


Schaubild 9.12: Art der Rückfälligkeit für Sexualdelikte ohne Gewalt nach der Art der Voreintragungen wegen Sexualdelikten

Das umgekehrte Phänomen zeigt sich bei Tätern mit einem Sexualdelikt *ohne* Gewalt in der Bezugsentscheidung (*Schaubild 9.12*).<sup>62</sup> Sowohl Täter, die nur Voreintragungen wegen Sexualdelikten *ohne* Gewalt aufweisen, als auch Täter, für die die Bezugstat das bisher einzige Sexualdelikt darstellt, werden zu unter 1 % mit sexuellen Gewaltdelikten rückfällig.

Besonders ungünstig gestaltet sich hingegen die Rückfälligkeit derjenigen, die neben einem Sexualdelikt ohne Gewalt als Bezugstat bereits mit Sexualdelikten mit *und* ohne Gewalt aufgefallen sind. Diese Täter begehen zu 28,4 % erneute Sexualstraftaten. Auch die Rückfallquote in Bezug auf sexuelle Gewalt ist mit 12,5 % sehr hoch.

Generell bestätigen diese Ergebnisse die Vermutung, dass Täter, die sowohl mit Sexualdelikten mit als auch ohne Gewalt auffällig geworden sind, eine gegenüber reinen sexuellen Gewalttätern bzw. reinen Sexualtätern ohne Gewalt abgegrenzte Gruppe bilden. Diese Gruppe zeichnet sich durch ein verhältnismäßig hohes Rückfallrisiko in Bezug auf *alle* Sexualdelikte aus. Täter, deren bisherige Sexualdelikte ausschließlich solche *ohne* Gewalt waren, werden als Rückfalltat hingegen in der Regel kein sexuelles *Gewaltdelikt* begehen. Sexuelle *Gewalt*täter ohne Voreintragungen wegen anderen Sexualdelikten werden andererseits nur extrem selten Sexualdelikte *ohne* Gewalt begehen.

Eine gewisse Ausnahme bildet noch die Gruppe der Täter, die neben einem Sexualdelikt *ohne* Gewalt als Bezugstat sexuelle Gewaltdelikte, aber keine anderen Sexualdelikte als Voreintragungen aufweist. Bei diesen Tätern ist die Rückfälligkeit mit Sexualdelikten insgesamt sehr gering: Nur eine Person von 36 begeht ein weiteres Sexualdelikt. Angesichts der geringen Gesamtzahl in dieser Gruppe sollte dieses Ergebnis jedoch nicht überbewertet werden.

## 4. Prävalenz und Inzidenz

Zwei wichtige Begriffe der Karriereforschung sind die *Prävalenz* und die *Inzidenz*.<sup>63</sup> Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, inwiefern diese Konzepte für die hier vorliegende Untersuchung nutzbar gemacht werden können.

### 4.1 Unmöglichkeit der Bestimmung von Prävalenzraten

Der Begriff der Prävalenz bezieht sich auf die relative Häufigkeit der Straftatbegehung in der Bevölkerung oder einer bestimmten Altersgruppe. Die Prävalenzrate gibt dabei den Anteil straffälliger Person an der Gesamtgruppe an. Man kann

<sup>62</sup> Zu den Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.25a* im Anhang.

<sup>63</sup> Vgl. z.B. *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 60 ff. Zu den Grundbegriffen der Karriereforschung und zu Ergebnissen von Untersuchungen zu kriminellen Karrieren von Gewalttätern siehe bereits oben, *Kap. 3*, 2.

dabei zwei verschiedene Formen von Prävalenzraten unterscheiden: die *Querschnittsprävalenzrate* und die *Punktprävalenzrate*.

Die Querschnittsprävalenzrate gibt den Anteil der Gesamtbevölkerung an, der innerhalb eines Jahres eine Straftat begeht, wegen ihr registriert oder wegen ihr verurteilt wird.<sup>64</sup> Bezogen auf die hier vorliegende Untersuchung könnte es sich also nur um Personen handeln, die in einem bestimmten Jahr mit einer Straftat im BZR registriert werden. Man kann die Querschnittsprävalenzrate natürlich auch nach Altersgruppen differenziert berechnen. Aus Häufigkeitszahlen pro 100.000 Einwohner wie der Kriminalitätsbelastungszahl der PKS lässt sich die Querschnittsprävalenzrate errechnen, indem man durch 100.000 dividiert. Sie ist also nicht aussagekräftiger als Häufigkeitszahlen pro 100.000 Einwohner. Insofern kann hier für eine Einschätzung der Querschnittsprävalenzraten pro Altersstufe auf die oben in *Kapitel 6* zur Altersverteilung gemachten Ausführungen verwiesen werden.<sup>65</sup>

Allerdings muss eine Einschränkung angebracht werden: Die dargestellte Verteilung der Häufigkeitszahlen bezieht sich nicht auf ein einheitliches Registrierungsjahr, da die Untersuchung sich auf Personen erstreckt, für die im BZR 1994 eine Bezugsentscheidung, sei es Urteil oder Entlassung aus stationärer Sanktion, eingetragen ist. Demnach lassen sich „echte“ Prävalenzraten bei dem gewählten Ansatz nicht berechnen.<sup>66</sup>

Dies gilt erst recht für die Punktprävalenzrate, wenn man darunter nicht bloß eine altersspezifische Querschnittsprävalenzrate versteht. Eine eigenständige Bedeutung erlangt die Punktprävalenzrate, wenn man sie auf einen bestimmten Geburtsjahrgang bezieht und untersucht, wie hoch der Anteil an Personen aus diesem Jahrgang ist, der während einer bestimmten Altersstufe straffällig bzw. als straffällig registriert wird.<sup>67</sup> Noch weitergehend misst die *kumulative* Prävalenzrate, wie hoch der Anteil an Personen eines Geburtsjahrgangs ist, die bis zu einem bestimmten Alter straffällig geworden bzw. als solches registriert worden sind.<sup>68</sup>

Die Ermittlung derartiger Raten ist bei einer Untersuchung, die (nur) die kriminellen Karrieren von Personen mit Bezugsentscheidungen aus dem Jahr 1994 analysiert, nicht möglich. Die untersuchten Personen können aus den unterschiedlichsten Geburtsjahren stammen.

---

<sup>64</sup> *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 61 f.

<sup>65</sup> S.o., *Kap. 6, 2.1* mit *Schaubild 6.2* und *Schaubild 6.3*.

<sup>66</sup> Dasselbe gilt natürlich auch für die oben, *Kap. 6, 2.1* mit *Schaubild 6.2* und *Schaubild 6.3*, dargestellten Häufigkeitszahlen.

<sup>67</sup> Vgl. *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 63.

<sup>68</sup> Vgl. *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 63 f.

## 4.2 Möglichkeiten der Inzidenzmessung

Unter Inzidenz ist die durchschnittliche Häufigkeit der Tatbegehung in einem bestimmten Zeitraum zu verstehen.<sup>69</sup> Die Häufigkeit pro Zeiteinheit wird (z.B. in der Physik) auch mit dem Begriff *Frequenz* bezeichnet. Man kann insofern auch von der Tatfrequenz sprechen. Wie die Prävalenzrate lässt sich auch die Inzidenz bzw. Tatfrequenz auf die unterschiedlichen Ebenen des Strafverfolgungsprozesses oder gar auf die „*Verbrechenswirklichkeit*“ beziehen.

### 4.2.1 Grenzen durch das Untersuchungsdesign

Das Untersuchungsdesign gibt insofern gewisse Grenzen vor. Natürlich lässt sich die Tatfrequenz nur für im BZR registrierte Straftaten berechnen. Welche Einschränkungen damit für die Aussagekraft der Daten einhergehen, ist bereits an anderer Stelle<sup>70</sup> ausführlich erörtert worden. Für die Untersuchung sinnvoll ist weiterhin nur ein Verständnis der Tatfrequenz als Häufigkeit der Tatbegehung in einem Zeitabschnitt bezogen auf aktive, im BZR registrierte Täter.<sup>71</sup>

Häufig wird die Tatfrequenz nur auf ein bestimmtes Jahr bezogen.<sup>72</sup> Bei dem für die Untersuchung gewählten Ansatz würde das keinen Sinn haben. Das einzige Jahr, für das alle Täter eine Entscheidung aufweisen, ist 1994. Also könnte man auch nur für dieses Jahr eine individuelle Tatfrequenz berechnen. Das Problem einer solchen Vorgehensweise wäre aber, dass es überhaupt nicht zwingend ist, dass ein Täter im Jahr 1994 überhaupt eine Straftat begangen hat. Auch ein Mörder, der 1978 verurteilt und 1994 entlassen wurde, weist eine Bezugsentscheidung auf, selbst wenn er seit 1978 nie wieder straffällig geworden ist. Auch ist es empfehlenswert, die Tatfrequenz nur für den Zeitraum bis zur individuellen Bezugsentscheidung zu berechnen. Auf diese Weise nämlich besteht die Möglichkeit, einen Zusammenhang herzustellen zwischen der bisherigen Tatfrequenz und der künftigen Rückfälligkeit. Daher wird hier die Tatfrequenz als mittlere Tatfrequenz pro Jahr in der Zeit von der ersten Tat eines Täters (frühestes eingetragenes Tatdatum) bis zum Beginn des Rückfallintervalls aufgefasst.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, bei der Berechnung der Tatfrequenz die Zeiten abzuziehen, in denen ein Täter eine stationäre Sanktion verbüßt, da in dieser Zeit die Gelegenheit zur Begehung von Straftaten jedenfalls reduziert ist.<sup>73</sup> Das BZR erlaubt aber nicht die Berechnung tatsächlicher Haftzeiten; erst recht ist nicht erkennbar, wann genau sich ein Täter in Freiheit befunden hat.<sup>74</sup> Daher lässt

---

<sup>69</sup> *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 64.

<sup>70</sup> S.o., Kap. 5, 6.1.2.

<sup>71</sup> Zu anderen Möglichkeiten der Definition des Begriffs vgl. *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 67 f.

<sup>72</sup> Vgl. *Kynsgaard*, The Criminal Career, S. 89.

<sup>73</sup> Vgl. *Kynsgaard*, The Criminal Career, S. 89.

<sup>74</sup> Dazu bereits näher oben, Kap. 5, 6.3.1.

sich nur eine Tatfrequenz für den gesamten Zeitraum, gewissermaßen eine Brutto-Tatfrequenz berechnen.

Die Tatfrequenz soll im Folgenden nur für Täter berechnet werden, die zumindest zwei Straftaten im genannten Zeitraum aufweisen. Dies ist notwendig, um nicht artifiziell hohe Tatfrequenzen bei Tätern zu errechnen, die nur eine Tat, die Bezugstat, begangen haben. Dazu könnte es sonst kommen, da zwischen Tatdatum und Datum der Bezugsentscheidung sehr viel weniger Zeit liegen kann als ein Jahr. Hatte jemand z.B. am 1. 3. 1994 einen Diebstahl begangen und wurde am 1. 5. 1994 deswegen verurteilt, so ist der betrachtete Zeitraum 61 Tage lang. Eine Tat in 61 Tagen würde hochgerechnet auf ein Jahr aber  $365 / 61 = 5,6$  Taten ergeben; ein wenig sinnvolles Ergebnis. Darüber hinaus ist die Berechnung von Tatfrequenzen bei Ersttätern ohnehin nicht sinnvoll, da die Tatfrequenz anders als bei Mehrfachtätern bei den Ersttätern keinen Aufschluss darüber geben kann, in welcher Häufigkeit sich bisher *erneute* Taten ereignet haben.

#### 4.2.2 Verteilung der (Brutto-)Tatfrequenz

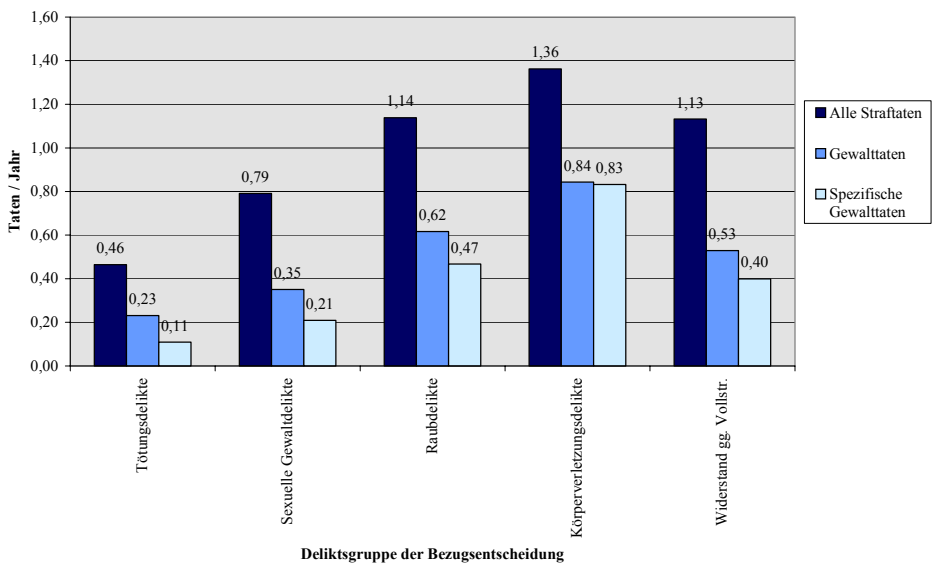


Schaubild 9.13: (Brutto-)Tatfrequenz bis zum Beginn des Rückfallzeitraums<sup>75</sup>

Die höchste mittlere Tatfrequenz unter den Gewalttätern zeigen mit durchschnittlich 1,36 Taten pro Jahr die Körperverletzer (Schaubild 9.13). Sie liegen aber noch merklich unter den Nicht-Gewalttätern, bei denen die mittlere Tatfrequenz bei

<sup>75</sup> Nur Täter mit mindestens zwei Eintragungen.

1,55 Taten pro Jahr liegt. Erstaunlich hoch ist die Tatfrequenz bei den Raubtätern, wenn man bedenkt, dass diese häufiger Haftzeiten aufweisen, die zu einer Unterschätzung der Frequenz führen. Die allgemeine Tatfrequenz liegt bei ihnen mit 1,14 in etwa so hoch wie bei den Tätern des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, bei denen nur äußerst selten Haftzeiten abzuziehen sein dürften. Es ist zu vermuten, dass bei einer Netto-Betrachtung der Tatfrequenz die Raubtäter unter den Gewalttätern am schlechtesten abschneiden würden.

Am niedrigsten ist die allgemeine Tatfrequenz mit 0,46 bei den Tötungsdelinquenten. Betrachtet man nur die Mörder, liegt die Frequenz sogar nur bei 0,36.<sup>76</sup> Das ist darauf zurückzuführen, dass die Tötungsdelinquenten die einzige Gruppe sind, in der die weit überwiegende Zahl der Täter längere Zeiten in stationärem Vollzug verbringen musste. 84,7 % der Tötungstäter weisen eine Entlassung aus stationärem Vollzug als Bezugsentscheidung auf.

*Schaubild 9.13* zeigt neben der allgemeinen Tatfrequenz auch die Gewalttatfrequenz und die spezifische Tatfrequenz für die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen. Diese beiden Frequenzen wurden auf der Basis der bis zur Bezugsentscheidung begangenen Gewalttaten bzw. spezifischen Taten berechnet. Dabei wurden erneut nur Täter ausgewählt, die zumindest zwei entsprechende Delikte in ihrer bisherigen Karriere aufzuweisen hatten.

Wie zu erkennen ist, ist die Gewalttatfrequenz und die spezifische Tatfrequenz auch bei den Tätern, die mindestens zwei derartige Delikte begangen haben, deutlich niedriger als die allgemeine Tatfrequenz. Am höchsten sind Gewalttatfrequenz und spezifische Tatfrequenz bei den Körperverletzungsdelikten. Dies deckt sich mit der Beobachtung, dass diese Täter die höchste Anzahl von (insbesondere spezifischen) Gewaltvorträgen aufzuweisen haben. Sehr niedrig im Verhältnis zur allgemeinen Tatfrequenz ist die spezifische Tatfrequenz der Tötungsdelinquenten und der sexuellen Gewalttäter. Das liegt zum einen daran, dass bei entsprechenden Mehrfachtätern auch mehrere lange Haftzeiten vorgelegen haben werden, die die Möglichkeit einer erneuten Tatbegehung reduziert haben. Darauf allein ist die geringe Frequenz (etwa eine Tat in zehn Jahren bei Tötungsdelikten und eine Tat in fünf Jahren bei sexuellen Gewaltdelikten) aber nicht zurückzuführen. Vielmehr stützen diese Ergebnisse zumindest für die sexuellen Gewaltdelikte erneut die These, dass sich das spezifische Rückfallrisiko nicht so schnell realisiert wie bei anderen Deliktgruppen und auch nach vielen Jahren noch eine weitere spezifische Tat auftreten kann.<sup>77</sup>

Dies wird durch einen Vergleich mit der spezifischen Tatfrequenz der Räuber bestätigt: Die Deliktgruppen der Raubtäter und der sexuellen Gewalttäter erfah-

---

<sup>76</sup> Eine differenzierte Berechnung der Tatfrequenz für einfache Mörder, Raub- und Sexualmörder soll hier angesichts der niedrigen Fallzahlen ( $n$  für alle in Frage kommenden Morde = 147) unterbleiben.

<sup>77</sup> Vgl. dazu die Ergebnisse von *Prentky/Lee/Knight/Cerve*, *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635, S. 651 f.



ren nach der Darstellung in *Kapitel 7*<sup>78</sup> eine sehr ähnliche Sanktionierung. Es wird also mit ähnlich langen Zeiten in Unfreiheit zu rechnen sein. Dennoch liegt die spezifische Tatfrequenz bei den Raubdelikten mehr als doppelt so hoch wie bei den sexuellen Gewaltdelikten und auch die allgemeine Gewalttatfrequenz ist deutlich höher.<sup>79</sup>

Eine detailliertere Übersicht zur Verteilung der unterschiedlichen Tatfrequenzen bei den verschiedenen Deliktsgruppen findet sich in *Tabelle 9.26a*, *Tabelle 9.27a* und *Tabelle 9.28a* im Anhang.

#### 4.2.3 Rückfälligkeit nach (Brutto-)Tatfrequenz

Die Höhe der bisherigen Tatfrequenz hat zweifelsohne auch Einfluss auf die Rückfälligkeit der Gewalttäter.<sup>80</sup> Dieser Zusammenhang zwischen Tatfrequenz und Rückfälligkeit wird im Folgenden für die allgemeine Tatfrequenz, die Gewalttatfrequenz und die spezifische Gewalttatfrequenz untersucht.

##### 4.2.3.1 Allgemeine Tatfrequenz

Der Zusammenhang zwischen bisheriger allgemeiner Tatfrequenz und Rückfälligkeit ist für die Gewaltdelikte in *Schanbild 9.14* zu erkennen.<sup>81</sup> Zunächst zeigt sich hier ein deutlicher Anstieg der Rückfallquoten mit steigender Tatfrequenz. Ab einer Tatfrequenz von eins oder mehr verändert sich die allgemeine Rückfallquote dann aber praktisch nicht mehr. Jeweils werden über zwei Drittel der Täter rückfällig. Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch bei den Nicht-Gewaltdelikten (*Schanbild 9.15*): Bei einer Tatfrequenz von ein bis unter zwei Taten pro Jahr wird hier eine Rückfallquote von knapp 60 % erreicht, die sich danach nur noch geringfügig verändert.

Deutlich erkennbar ist aber bei den Gewalttätern ein weitergehender Anstieg der Gewaltrückfälligkeit und der spezifischen Rückfälligkeit. Bei ein bis unter zwei Taten im Jahr liegt die Gewaltrückfallquote noch bei 27,9 %; fast zehn Prozent höher liegt diese Quote dann bei den Tätern, die mehr als zehn Taten im Jahr begangen haben (37,6 %). Ersttäter zeigen hingegen nur eine Gewaltrückfallquote von 9,9 %. Der Anteil der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen steigt von den Ersttägern (33,1 %) über die Täter mit einer Tatfrequenz von ein bis unter zwei Taten (41,6 %) bis zu den Tätern mit über zehn Taten (55,3 %) immer weiter an. In abgeschwächter Form findet sich diese Entwicklung auch bei den Nichtgewalttätern.

---

<sup>78</sup> S.o., *Kap. 7, 2. und 3.*

<sup>79</sup> Auch *Miller/Dinitz/Conrad*, *Careers of the Violent*, S. 83 ff., fanden bei Raubdelikten im Vergleich zu anderen Gewalttaten eine besonders hohe Tatfrequenz.

<sup>80</sup> So auch die Ergebnisse von *Taylor*, *Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Reconviction Scale*, S. 3.

<sup>81</sup> Wegen der Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.29a* im Anhang.

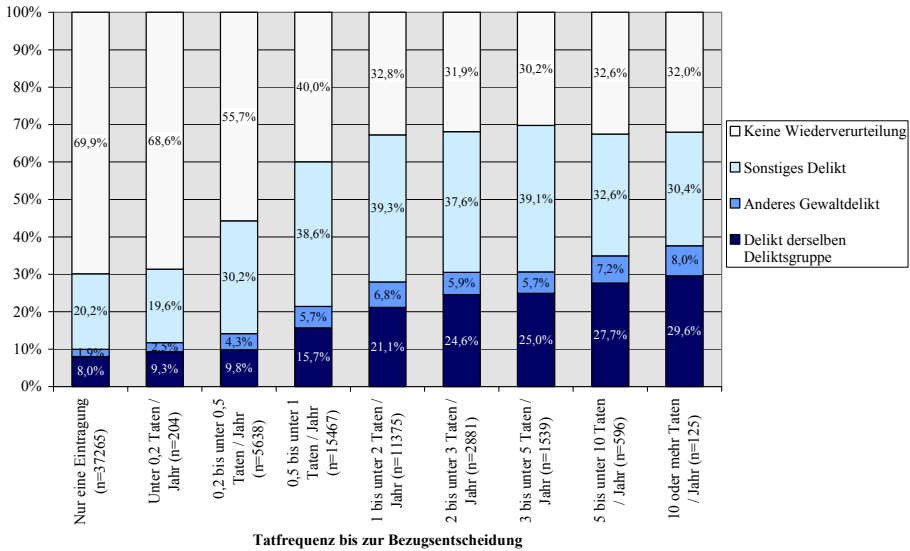


Schaubild 9.14: Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Tatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung

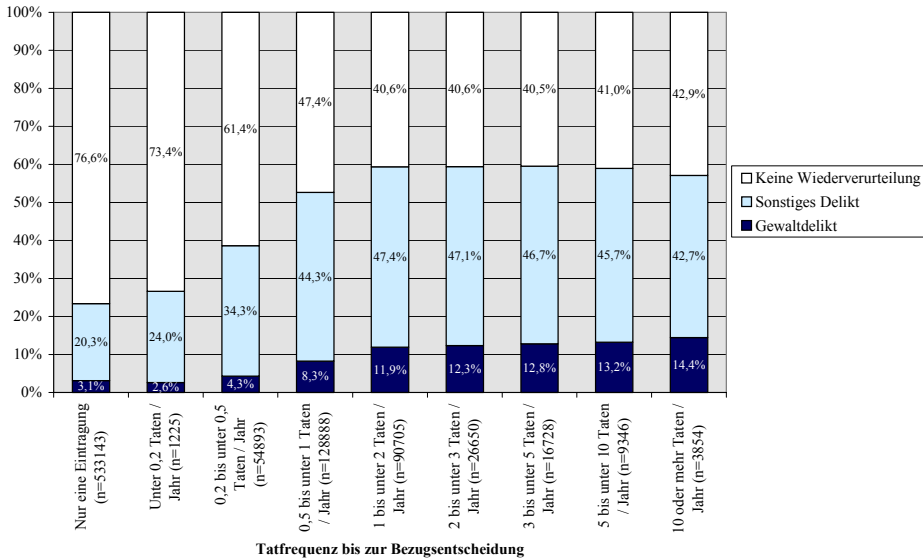


Schaubild 9.15: Rückfälligkeit für Nicht-Gewaltdelikte nach der Tatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung

Dieses Ergebnis ist sehr interessant. In *Abschnitt 3* konnte gezeigt werden, dass die Gewaltrückfälligkeit nicht von der Zahl<sup>82</sup> aller Voreintragungen, sondern von der Zahl der Gewaltvoreintragungen beeinflusst wird. Im Gegensatz dazu hat die allgemeine Tatfrequenz einen sehr deutlichen Einfluss auf die Gewaltrückfälligkeit. Dieser Einfluss ist bei höheren Tatfrequenzen sogar deutlich stärker als der Einfluss der Tatfrequenz auf die allgemeine Rückfälligkeit: Während letztere bei Tatfrequenzen über eins weitgehend gleich bleibt, nimmt die Gewaltrückfälligkeit mit steigender Tatfrequenz immer weiter zu. Daraus lässt sich schließen, dass sich gerade Intensivtäter durch eine große Gewaltaffinität auszeichnen.<sup>83</sup>

Untersucht man die Rückfälligkeit differenziert nach Gewaltdeliktgruppen,<sup>84</sup> zeigt sich auch hier jeweils, dass zwar zunächst mit steigender Tatfrequenz auch die allgemeine Rückfälligkeit zunimmt. Ab einer Tatfrequenz von eins oder mehr nimmt die allgemeine Rückfallquote dann aber nur noch geringfügig zu bzw. geht in den höheren Kategorien sogar wieder zurück. Die geringe Rückfälligkeit von Tätern mit weniger als einer Tat pro Jahr und die besonders niedrige Rückfälligkeit der Täter mit weniger als 0,2 Taten im Jahr findet sich im Grunde bei allen Gewaltdeliktgruppen wieder. Es handelt sich also bei den Tätern in der „Unter 0,2“-Kategorie keinesfalls nur um Tötungsdelinquenten, die aufgrund ihrer generell niedrigen Rückfälligkeit das Gesamtergebnis drücken.

Für alle Gewaltdeliktgruppen gilt, dass die Gewaltrückfälligkeit auch bei einem Anstieg der Tatfrequenz auf zwei bis unter drei Taten pro Jahr und darüber hinaus immer weiter ansteigt. Einzelne Unregelmäßigkeiten sind eher auf die geringen Absolutzahlen insbesondere in den hohen Frequenzkategorien zurückzuführen. Besonders hoch steigt die Gewaltrückfälligkeit bei den Raubdelikten: Bei sechs bis zehn Taten pro Jahr werden 50,0 % der Täter gewaltrückfällig; in der sehr schwach besetzten (n=7) Kategorie mit mehr als zehn Eintragungen pro Jahr findet sich eine Gewaltrückfälligkeit von 42,9 %.

#### 4.2.3.2 Gewalttatfrequenz

Betrachtet man als nächstes nicht die allgemeine Tatfrequenz, sondern die Gewalttatfrequenz, so steigt die allgemeine Rückfälligkeit noch viel schneller an (vgl. *Schaubild 9.16*).<sup>85</sup> Schon bei einer Tatfrequenz von 0,2 bis 0,5 Gewalttaten pro Jahr werden etwa zwei Drittel der Täter rückfällig. Mit weiter steigender Tatfrequenz nimmt die allgemeine Rückfallquote nicht mehr nennenswert zu, sie schwankt

---

<sup>82</sup> Die Existenz allgemeiner Voreintragungen hat Einfluss auf die Gewaltrückfallquote, nicht aber die Anzahl dieser Eintragungen; s.o., *Kap. 9, 3.1*.

<sup>83</sup> In diese Richtung gehen auch die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen zum Zusammenhang von krimineller Karriere und Gewalt, vgl. z.B. *Farrington*, in: Pepler/Rubin (Eds.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression*, S. 5, S. 15 ff.; *Thornberry et al.*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, S. 11 ff.; *Piquero*, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 37 (2000), S. 392, S. 402; *Wikström*, *Everyday Violence in Contemporary Sweden*, S. 128 ff.

<sup>84</sup> Vgl. dazu die Ergebnisse in *Tabelle 9.29a* im Anhang.

<sup>85</sup> Wegen der Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.30a* im Anhang.

vielmehr um 70 %. Die Gewalttatfrequenz hat also generell keinen Einfluss auf die allgemeine Rückfälligkeit. Nur bei extrem seltener Tatbegehung (unter einer Tat in fünf Jahren) sinken die allgemeinen Rückfallquoten deutlich ab. Doch die einzige Gruppe, in der sich mehr als die Hälfte der Täter bewährt, ist die Gruppe der Erstgewalttäter.

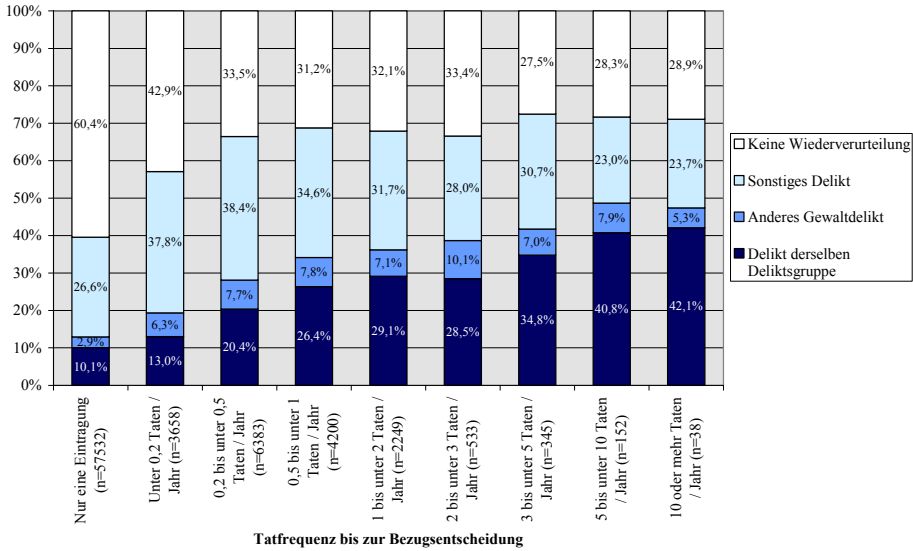


Schaubild 9.16: Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach der Gewalttatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung

Anders als die allgemeine Rückfälligkeit nimmt die Gewaltrückfälligkeit mit steigender Gewalttatfrequenz deutlich zu. Bei einer Frequenz von unter 0,2 Taten pro Jahr werden 19,3 % der Gewalttäter mit einem Gewaltdelikt rückfällig, bei ein bis unter zwei Gewalttaten pro Jahr liegt die Rückfälligkeit bereits bei 36,2 % und in den letzten beiden Frequenzkategorien erreicht die Gewaltrückfälligkeit mit knapp 50 % ihren Höhepunkt. Da die allgemeine Rückfälligkeit nicht mit ansteigt, erfolgt die Zunahme der Gewaltrückfälligkeit auf Kosten der sonstigen Rückfälligkeit: Während nur ein Drittel der Erstgewalttäter und der Täter mit einer Gewalttatfrequenz unter 0,2 Taten im Jahr als Rückfalltat ein Gewaltdelikt begeht, begehen in den beiden höchsten Frequenzkategorien etwa zwei Drittel der Rückfälligen erneute Gewalttaten. Auch die spezifische Gewaltrückfälligkeit nimmt mit steigender Gewalttatfrequenz deutlich zu. Das verwundert aber nicht weiter, da die Rückfallverteilung im Wesentlichen durch die Rückfälligkeit der stärksten Gruppe, der Körperverletzer, bestimmt wird. Deren Gewaltrückfälligkeit ist aber ganz überwiegend spezifischer Art.

Differenziert man erneut nach Deliktskategorien,<sup>86</sup> findet sich ein deutlicher Anstieg der Gewaltrückfälligkeit grundsätzlich auch hier, natürlich immer ausgehend von den von Gruppe zu Gruppe sehr unterschiedlichen generellen Niveaus der Gewaltrückfälligkeit. Allerdings sind bei allen Deliktgruppen außer den Körperverletzungsdelikten die höheren Frequenzkategorien sehr schwach besetzt, so dass die in diesen Kategorien teilweise stark schwankenden Rückfallquoten nicht aussagekräftig sind.

Betrachtet man die spezifischen Gewaltdelikte, so findet sich in den stärker besetzten Frequenzkategorien auch hier jeweils ein Anstieg der Rückfallquoten. Dies gilt jedenfalls für die Raubdelikte, die Körperverletzungsdelikte und den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Bei den Tötungsdelikten lassen sich bei der niedrigen Gesamtzahl spezifischer Rückfälle keine sinnvollen Aussagen treffen. Bei den sexuellen Gewaltdelikten jedoch ist die Entwicklung genau umgekehrt: Mit steigender Frequenz der Gewalttaten nimmt die spezifische Rückfälligkeit ab. Dasselbe Phänomen war auch schon bei der Analyse der allgemeinen Tatfrequenz zu beobachten: Mit steigender Tatfrequenz nahm auch dort die spezifische Rückfälligkeit ab.<sup>87</sup> Der einzige Schluss, der daraus gezogen werden kann, ist, dass das spezifische Rückfallrisiko von sexuellen Gewalttätern dann höher ist, wenn sie ansonsten strafrechtlich eher selten auffällig werden. Mit anderen Worten ist das spezifische Rückfallrisiko eines Täters, der auch häufig mit anderen Gewaltdelikten sowie Nicht-Gewaltdelikten auffällt, deutlich geringer als das eines sexuellen Gewalttäters, der nur sehr selten andere Straftaten begeht. Man kann annehmen, dass die Täter in letzterer Gruppe eher ein spezifisches Problem aufweisen, welches sie gerade zur Begehung von sexuellen Gewalttaten bringt, während die erste Gruppe eher Intensivtäter mit einem allgemeinen Gewaltproblem erfasst, die auch einmal ein sexuelles Gewaltdelikt begangen haben.

#### 4.2.3.3 Spezifische Gewalttatfrequenz

Nun soll die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der spezifischen Gewalttatfrequenz analysiert werden (*Schaubild 9.17*).<sup>88</sup> Zwar steigen hier erneut allgemeine Rückfälligkeit und Gewaltrückfälligkeit in der Gesamttendenz merklich an. Dieser Anstieg ist aber ausschließlich auf eine Zunahme der spezifischen Rückfälle zurückzuführen. Vergleicht man Täter, die neben der Bezugstat keine weitere spezifische Voreintragung aufweisen, mit mehrfach registrierten Personen, liegt die Quote der Rückfälle mit einem nicht-spezifischen Gewaltdelikt oder einem Nicht-Gewaltdelikt bei der letztgenannten Gruppe höher. *Innerhalb* der Gruppe der mehrfach spezifisch registrierten Täter sinken diese Quoten hingegen mit steigender Tatfrequenz wieder ab.

---

<sup>86</sup> Vgl. dazu die Ergebnisse in *Tabelle 9.30a* im Anhang.

<sup>87</sup> Vgl. dazu die Ergebnisse in *Tabelle 9.29a* im Anhang.

<sup>88</sup> Wegen der Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.31a* im Anhang.

Bei den Tätern mit mehr als zehn spezifischen Taten pro Jahr liegt die spezifische Rückfallquote bei über 50 %; zwei Drittel der Rückfälle sind spezifischer Art. Hier ist zwar die geringe Absolutzahl (n=30) zu berücksichtigen, doch schon in den Vorkategorien zeichnet sich derselbe Trend ab.

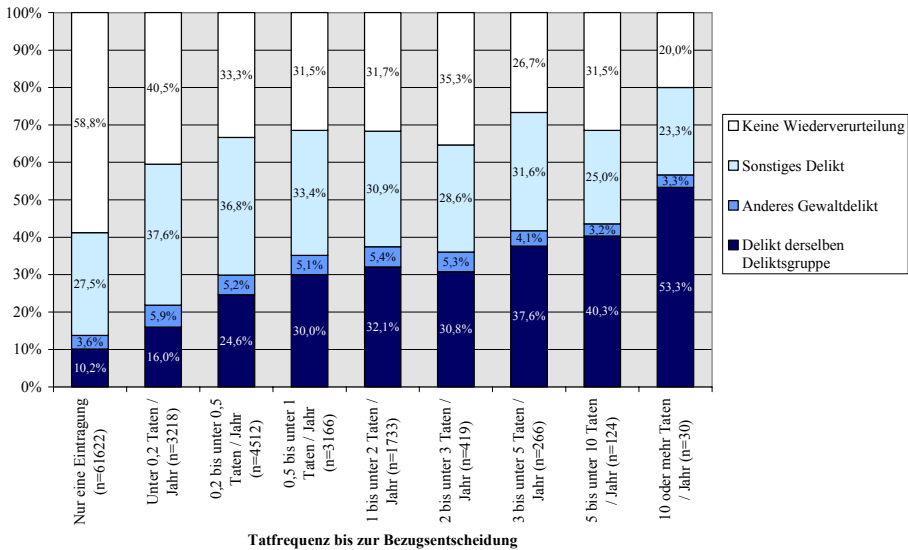


Schaubild 9.17: Rückfälligkeit für alle Gewaltdelikte nach spezifischer Gewalttatfrequenz bis zur Bezugsentscheidung

Differenziert man nach Gewaltdeliktsgruppen,<sup>89</sup> finden sich hohe spezifische Tatfrequenzen fast ausschließlich bei Körperverletzungsdelikten. Bei diesen zeigt sich dann eine sehr ähnliche Rückfallentwicklung wie bei einer Gesamtbetrachtung aller Gewaltdelikte. Doch auch bei den Raubdelikten und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zeigt sich grundsätzlich ein Anstieg der spezifischen Rückfallquote mit zunehmender Tatfrequenz. Bei unter 0,2 Taten pro Jahr liegt in beiden Deliktsgruppen die spezifische Rückfälligkeit bei etwa 10 %. Räuber mit ein bis unter zwei spezifischen Straftaten pro Jahr werden zu 16,5 % spezifisch rückfällig, bei noch höherer Tatfrequenz sind es 13,2 %. Ähnlich liegt die spezifische Rückfälligkeit beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bei 0,5 bis unter einer Tat pro Jahr bei 18,9 %, bei noch höherer Frequenz bei 17,1 %.

Bei den sexuellen Gewaltdelikten hingegen zeigt sich kein Anstieg der spezifischen Rückfälligkeit mit Zunahme der spezifischen Tatfrequenz. Die spezifische Rückfallquote liegt hier bei Mehrfachtätern mit unter 0,2 Taten pro Jahr bei

<sup>89</sup> Vgl. dazu die Ergebnisse in *Tabelle 9.31a* im Anhang.

10,1 %. Bei höheren Frequenzen ist die spezifische Rückfallquote ähnlich hoch (9,7 %). Den entscheidenden Unterschied für die künftige Rückfälligkeit macht hier nicht die Frequenz, mit der bisher derartige Taten begangen wurden, sondern allein die Tatsache, dass überhaupt mehrere spezifische Voreintragungen vorliegen. Täter, die bisher nur ein einziges sexuelles Gewaltdelikt begangen haben, werden nur zu 3,2 % spezifisch rückfällig. Erneut bestätigt dieses Ergebnis, dass das spezifische Rückfallrisiko von sexuellen Gewalttätern nicht davon abhängt, in welchen Zeitabständen spezifische Taten begangen wurden. Auch Mehrfachtäter, die bisher seltener als alle fünf Jahre mit einem sexuellen Gewaltdelikt registriert wurden, weisen ein gegenüber Ersttätern derartiger Delikte deutlich erhöhtes spezifisches Rückfallrisiko auf.

## 5. Beginn, Dauer und Abbruch krimineller Karrieren

Bei der Analyse krimineller Karrieren spielt auch die Frage nach dem Verlauf der Karriere eine große Rolle. In diesem Zusammenhang werden insbesondere der Beginn, die Dauer und der Abbruch krimineller Karrieren untersucht.<sup>90</sup> Auch hier soll diesen Fragestellungen nachgegangen werden. Die begrenzten Erkenntnismöglichkeiten bei einer Analyse von BZR-Einträgen sind dabei erneut zu berücksichtigen. So lässt sich nur der *offizielle* Karrierebeginn untersuchen; nicht registrierte Straftaten haben erneut außer Betracht zu bleiben. Ebenso muss auch ein *offizieller* Karriereabbruch nicht bedeuten, dass eine Person bereits tatsächlich ihre kriminelle Karriere beendet hat.<sup>91</sup> Weiterhin muss eine im BZR mit dem frühesten Tatdatum registrierte Straftat nicht unbedingt die tatsächlich früheste registrierte Straftat des Täters sein; davor können bereits andere registerpflichtige Straftaten begangen worden sein, die aufgrund genügend langer Legalbewährung aber bereits entfernt worden sind,<sup>92</sup> bevor die neue, vermeintlich erste, Straftat eingetragen wurde.

Gründe für den Beginn oder Abbruch einer Karriere lassen sich mit den Daten des BZR allein nicht ermitteln. Dennoch lassen sich einige wertvolle Erkenntnisse, z.B. zu Einstiegsalter und -delikt, zur Karrieredauer und zum Alter beim Karriereabbruch gewinnen.

---

<sup>90</sup> Vgl. statt vieler *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch; *Kynsgaard*, The Criminal Career, S. 107 ff.; *Stelly/Thomas*, Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?; *Stelly/Thomas*, Wege aus schwerer Jugendkriminalität; *Piquero/Brame/Lynam*, Crime & Delinquency 50 (2004), S. 412 ff.; *Prein/Schumann*, in: Schumann (Hrsg.), Delinquenz im Lebensverlauf, S. 181 ff.

<sup>91</sup> Näher zur Aussagekraft der ermittelten Ergebnisse vor dem Hintergrund dieser Problematik s.o., Kap. 5, 6.1.2.

<sup>92</sup> Im Einzelnen zur Tilgung und Entfernung von BZR-Eintragungen oben, Kap. 5, 1.3.

## 5.1 Beginn krimineller Karrieren

Im Zusammenhang mit dem Karrierebeginn soll zum einen das (offizielle) Einstiegsalter analysiert werden. Weiterhin wird ein Blick auf die Art der Einstiegsdelikte bei den jeweiligen Deliktgruppen geworfen. Die Bedeutung des Einstiegsalters sowie des Einstiegsdeliktes für den weiteren Verlauf der Karriere, d.h. die spätere Rückfälligkeit, wird untersucht.

### 5.1.1 Alter bei Karrierebeginn

Häufig wird das Alter bei Karrierebeginn als besonders aussagekräftig für die Prognose künftiger Rückfälligkeit angesehen:<sup>93</sup> Je früher die erste Straftat erfolgt, umso wahrscheinlicher soll die künftige Rückfälligkeit sein. Allerdings ist die Aussagekraft dieses Kriteriums für spätere Rückfälligkeit umstritten. Insbesondere das Verhältnis zum aktuellen Tatalter ist fraglich.<sup>94</sup> Hängt also die Wahrscheinlichkeit späterer Rückfälligkeit vom Alter bei der ersten Tat ab oder vom aktuellen Alter des Täters? Auch diese Fragestellung soll im Folgenden untersucht werden.

#### 5.1.1.1 Altersverteilung

Zunächst aber soll ein genereller Überblick über die Altersverteilung bei Karrierebeginn gegeben werden. Wie gehabt wird auch dabei erneut nach Gewaltdeliktgruppen differenziert. Die Gruppenzuweisung erfolgt dabei erneut nach der Bezugstat, nicht etwa nach dem Einstiegsdelikt.

*Schaubild 9.18* zeigt,<sup>95</sup> dass die Verteilung des Einstiegsalters der Verteilung des Alters bei Begehung der Bezugstat ähnelt.<sup>96</sup> Der Anteil der jüngeren Altersgruppen ist freilich noch höher, da das Einstiegsalter zwangsläufig niedriger als das oder gleich dem Alter bei Begehung der Bezugstat sein muss. Auch ist zu berücksichtigen, dass hier anders als oben bei der Querschnittsanalyse die Entscheidungen nach §§ 45, 47 JGG nicht ausgeklammert worden sind.<sup>97</sup>

Insbesondere zeigen sich auch bei einer Untersuchung des Einstiegsalters deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen. So sind die Raubtäter nicht nur zum Zeitpunkt der Bezugstat besonders jung; unter ihnen finden sich auch besonders viele Täter mit einem ausgesprochen niedrigen

<sup>93</sup> Dazu allgemein *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 69 f.; *Kyvsgaard*, The Criminal Career, S. 112 ff. Auch für Gewalttäter fanden viele Untersuchungen einen solchen Zusammenhang, vgl. z.B. *Albrecht*, Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, S. 92 ff.; *Scheurer/Krüber*, in: Kröber/Dahle (Hrsg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, S. 39, S. 43 f.; *Långström/Grann*, Acta Psychiatr Scand 2002: 106 (Suppl. 412), S. 86, S. 89; *Taylor*, Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Reconviction Scale, S. 3; *Huizinga et al.*, in: Thornberry/Krohn (Eds.), Taking Stock of Delinquency, S. 47, S. 53 f.; *Miller/Dimitz/Conrad*, Careers of the Violent, S. 109 ff.

<sup>94</sup> Vgl. *Kyvsgaard*, The Criminal Career, S. 112 ff.

<sup>95</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in *Tabelle 9.32a*.

<sup>96</sup> Vgl. die oben für die Tataltersverteilung gefundenen Ergebnisse, s.o., *Kap. 6, 2.1*.

<sup>97</sup> Zur Begründung s.o., *Kap. 9, 2.1*.



Einstiegsalter: Mehr als die Hälfte der Täter beginnen ihre Karriere als Jugendliche, deutlich mehr als zwei Drittel vor ihrem 21. Geburtstag. Nur 2,1 % der Räuber sind Täter, die ihr erstes Delikt mit mindestens 40 Jahren begingen. Der Anteil dieser Späteinsteiger ist in allen anderen untersuchten Deliktgruppen weitaus höher.

Ein immerhin noch recht hoher Anteil an Tätern, die schon als Jugendliche mit ihrer kriminellen Karriere begannen, findet sich bei den Körperverletzern (37,3 %) und den sexuellen Gewalttätern (33,4 %). Entsprechend selten vertreten sind die höheren Altersgruppen. Jeweils unter 40 % der Täter sind am Anfang ihrer Karriere älter als 24. Sehr viel mehr ältere Täter finden sich bei den Nicht-Gewaltdelikten, bei denen gut 50 % der Täter zu Karrierebeginn älter als 24 sind. Dementsprechend ist der Anteil jugendlicher Täter bei den Nicht-Gewaltdelikten sehr viel geringer als bei Körperverletzung, sexuellen Gewaltdelikten oder Raub. Nur 23,5 % sind bei Karrierebeginn unter 18.

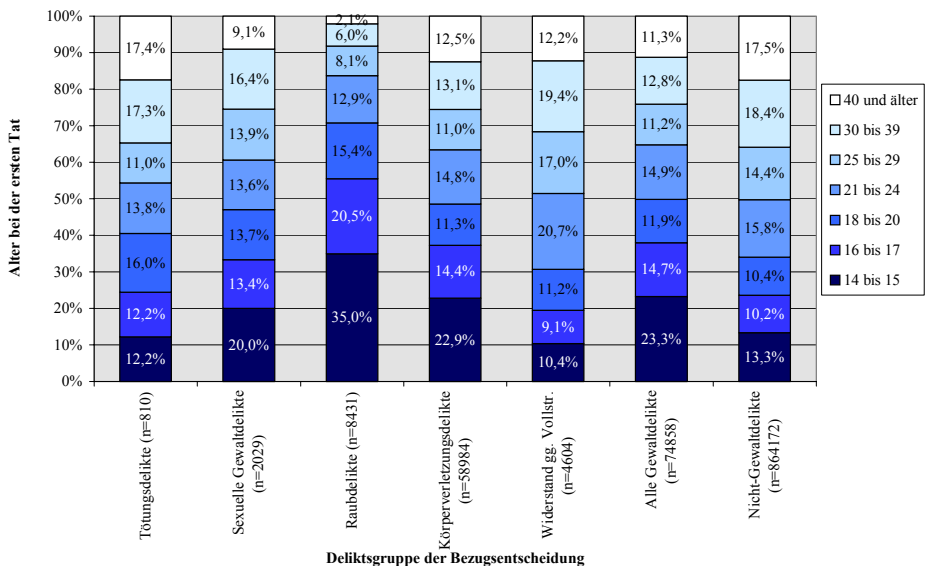


Schaubild 9.18: Einstiegsalter nach Deliktgruppen der Bezugsentscheidung

Der niedrigste Anteil an Tätern, die ihre Karriere als Jugendliche oder Heranwachsende begannen, findet sich beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte: Hier sind nur 19,5 % der Täter bei Karrierebeginn jugendlich und 11,2 % heranwachsend. Besonders gut vertreten ist dafür die Gruppe der Jungerwachsenen von 21 bis 24 (20,7 %). Ähnlich niedrig ist die Quote der Täter mit jugendlichem Einstiegsalter bei den Tötungsdelikten (24,4 %); allerdings findet sich hier auch der höchste Anteil von Tätern, die ihre erste Tat im Heranwachsendenalter begangen

haben (16,0 %). Die Tötungsdelinquenten weisen als einzige Gewalttätergruppe auch einen recht hohen Anteil von Späteinsteigern im Alter von 40 und mehr Jahren auf (17,4 %).<sup>98</sup>

Sehr unterschiedlich gestaltet sich die Altersverteilung, wenn man die Morde separat analysiert. Nur 24,2 % der einfachen Mörder sind bei Karrierebeginn unter 18, der Anteil der Heranwachsenden liegt bei 18,3 % und Späteinsteiger finden sich zu 19,0 %. Die Verteilung ähnelt also der für alle Tötungsdelikte. Anders ist aber die Lage bei den Sexual- und Raubmördern. 55,5 % der Sexualmörder und 55,2 % der Raubmörder begannen ihre Karriere als Jugendliche. Vor dem 21. Lebensjahr begannen ihre Karriere sogar insgesamt 70,4 % der Sexualmörder und 86,2 % der Raubmörder. Späteinsteiger finden sich beim Raubmord überhaupt nicht, bei den Sexualmördern findet sich einer (3,7 %). Damit ist das Einstiegsalter bei Raub- und Sexualmord so niedrig wie sonst nur bei den Raubdelikten.

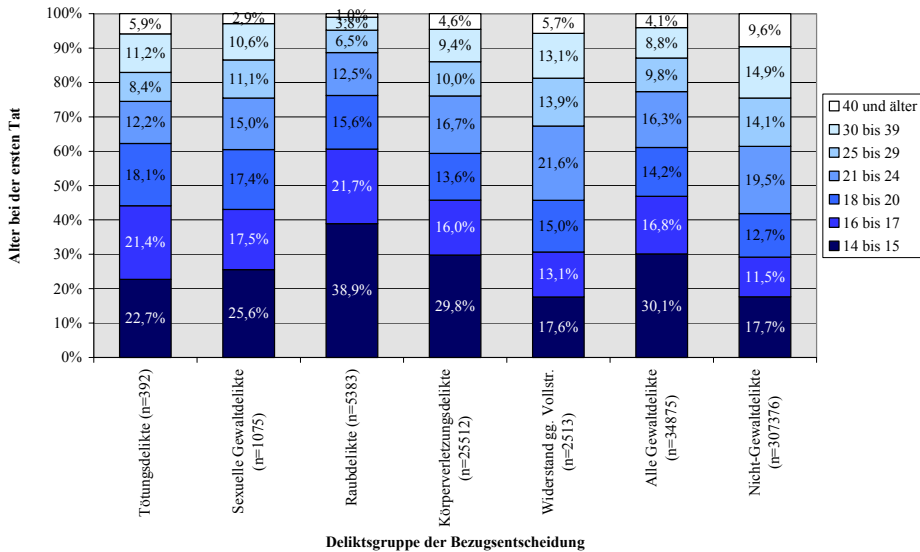


Schaubild 9.19: Einstiegsalter für Täter, bei denen das Bezugsdelikt nicht die erste Tat war

Das in *Schaubild 9.18* gezeigte Einstiegsalter kann mit dem Tatalter bei der Bezugstat, wie es in *Kapitel 6, 2.1*, dargestellt ist, identisch sein. Das ist dann der Fall, wenn die erste Tat des Täters die Bezugstat war. In einer großen Zahl der Fälle ist dies zu bejahen; zunächst bei allen Tätern, die neben der Bezugstat keine weiteren

<sup>98</sup> Insbesondere ist hier an Konflikttäter zu denken, deren erstes Delikt das Tötungsdelikt war. Auch z.B. *Wulff*, Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“, S. 60 ff., fand bei Konfliktmördern besonders viele ältere Täter: 7 von 33 dieser Täter (= 21,2 %) waren zur Tatzeit 40 oder älter.

Voreintragungen aufzuweisen haben, darüber hinaus aber auch für Täter, die zwar weitere Voreintragungen aufweisen, aber keine mit einem Tatdatum vor dem der Bezugstat. Für 63,5 % aller Täter ist die erste Tat identisch mit der Bezugstat. Für diese knapp 600.000 Personen macht eine Differenzierung zwischen Tatalter und Einstiegsalter prinzipiell keinen Sinn; insbesondere kann für sie auch nicht beantwortet werden, ob eher das Einstiegsalter oder eher das Tatalter bzw. das Alter zum Rückfallzeitpunkt die spätere Rückfälligkeit beeinflussen. Daher sollen in den nun folgenden Untersuchungen immer nur die Personen betrachtet werden, bei denen die Bezugstat nicht die erste Tat der Karriere darstellt.

Eine „bereinigte“ Verteilung des Einstiegsalters ohne die Täter, deren erstes Delikt die Bezugstat war, zeigt *Schaubild 9.19*.<sup>99</sup> Wie man sieht, ist bei einer solchen Betrachtungsweise der Anteil junger bis sehr junger Täter noch einmal deutlich höher als bei einer Untersuchung des Einstiegsalters für alle Täter. Täter, die bereits vor der Bezugstat Straftaten begangen haben, weisen im Schnitt also ein geringeres Einstiegsalter auf als Täter, bei denen das Bezugsdelikt die Einstiegstat darstellte. Schon aufgrund dessen kann man vermuten, dass ein früherer Karrierestart auch eine erhöhte Rückfälligkeit mit sich bringt. Allerdings hieße dies, unzulässigerweise aus den Voreintragungen auf weitere Rückfälligkeit zu schließen.<sup>100</sup> Um Gewissheit zu erlangen, muss daher untersucht werden, wie sich die Rückfälligkeit nach der Bezugsentscheidung differenziert nach dem Einstiegsalter gestaltet.

#### 5.1.1.2 Rückfälligkeit nach Einstiegsalter

Entsprechend der soeben aufgestellten Grundsätze soll nun die Rückfälligkeit der Gewalttäter differenziert nach dem Einstiegsalter untersucht werden. Dabei werden Täter ausgeklammert, für die die Bezugstat die Einstiegstat darstellte, da für sie Einstiegsalter und Alter bei Begehung der Bezugstat identisch sind.<sup>101</sup> Die Rückfälligkeit dieser ausgeklammerten Gruppe ist generell sehr niedrig und entspricht weitgehend<sup>102</sup> der von Ersttätern.

Für die verbleibenden Täter zeigt *Schaubild 9.20* die Rückfälligkeit nach Tatalter.<sup>103</sup> Sowohl die allgemeine Rückfälligkeit als auch Gewaltrückfälligkeit und spezifische Rückfälligkeit sind dabei durchgängig höher als bei der Analyse der Rückfälligkeit nach Tatalter in *Kapitel 8*.<sup>104</sup> Dies gilt besonders deutlich für die höheren

<sup>99</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich im Anhang in *Tabelle 9.33a*.

<sup>100</sup> Dass dies unzulässig ist, hat bereits *Köbner*, ZStW 13 (1893), S. 615 ff., ausführlich und überzeugend begründet.

<sup>101</sup> Einen Überblick über die Rückfälligkeit nach Einstiegsalter für alle Täter, d.h. auch für jene, bei denen das erste Delikt die Bezugstat war, bietet aber *Tabelle 9.31a* im Anhang.

<sup>102</sup> Sie dürfte allerdings geringfügig höher sein, da in der Gruppe nicht nur Ersttäter, sondern auch Täter mit solchen Voreintragungen erfasst sind, die sich auf nach der Bezugstat begangene Straftaten beziehen.

<sup>103</sup> Wegen der zugehörigen Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.35a* im Anhang.

<sup>104</sup> S.o., *Kap. 8, 5.1* mit *Schaubild 8.11*.

Altersgruppen; der Rückgang der Rückfallquoten erscheint hier weniger steil. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in *Schaubild 9.20* im Gegensatz zu *Schaubild 8.11* die Rückfälligkeit von Tätern gezeigt wird, die bereits mindestens zwei Voreintragungen aufweisen. Allein dadurch aber ist ihr allgemeines Rückfallrisiko erhöht.

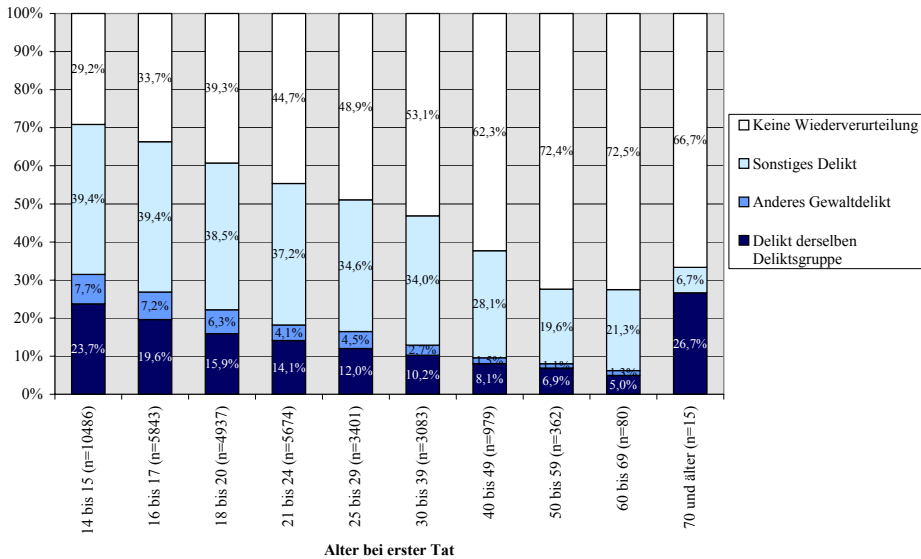


Schaubild 9.20: Rückfälligkeit nach Einstiegsalter für alle Gewalttäter, bei denen das Bezugsdelikt nicht die erste Tat war

Auch für die Nicht-Gewaltdelikte zeigt *Schaubild 9.21* eine ähnliche Entwicklung.<sup>105</sup> Wie bei den Gewaltdelikten zeigt sich die höchste Rückfälligkeit bei einem niedrigen Einstiegsalter; mit zunehmendem Einstiegsalter geht die Rückfälligkeit dann immer weiter zurück. Der Rückgang ist dabei ebenfalls deutlich weniger steil als bei der Betrachtung der Rückfälligkeit differenziert nach dem Tatalter.<sup>106</sup>

Analysiert man die Entwicklung in den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen,<sup>107</sup> so zeigen sich jeweils ein ähnliches Bild. Dabei unterscheiden sich das Niveau und die Art der Rückfälligkeit natürlich beträchtlich zwischen den verschiedenen Gruppen. Diese Unterschiede sind bereits beschrieben worden.<sup>108</sup> Die Tendenzen hingegen sind weitgehend gleich: Generell gilt, dass ein geringeres

<sup>105</sup> Wegen der zugehörigen Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.35a* im Anhang.

<sup>106</sup> S.o., *Kap. 8, 5.1* mit *Schaubild 8.10*.

<sup>107</sup> Vgl. dazu näher *Tabelle 9.35a* im Anhang.

<sup>108</sup> Vgl. z.B. oben, *Kap. 8, 2.1.2*.

Einstiegsalter zu einer höheren Rückfallquote führt. Dies gilt dabei auch für die *allgemeine* Gewaltrückfallquote.

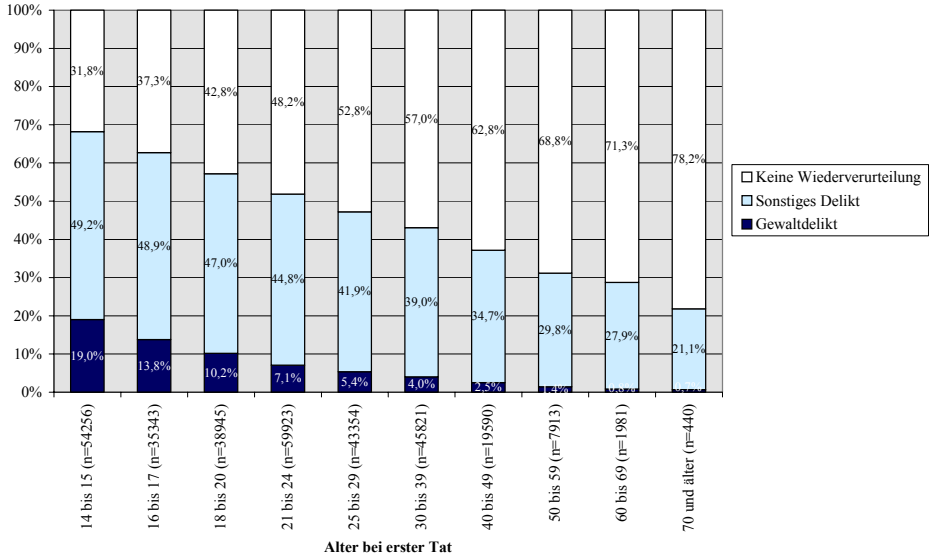


Schaubild 9.21: Rückfälligkeit nach Einstiegsalter für alle Nicht-Gewalttäter, bei denen das Bezugsdelikt nicht die erste Tat war

Bei der *spezifischen* Gewaltrückfälligkeit hingegen zeigen sich teilweise andere Entwicklungen. Ein kontinuierlicher Rückgang ist hier nur für die Körperverletzungsdelikte zu beobachten. Bei den sexuellen Gewaltdelikten hingegen bleiben die spezifischen Gewaltrückfallquoten in allen Altersgruppen bis zum Alter von 39 Jahren weitgehend gleich; der Anteil spezifischer Rückfälle an allen Gewaltrückfällen steigt dadurch deutlich an. Spät einsteigende sexuelle Gewalttäter weisen also eher ein spezifisches Problem auf; ihre spezifische Rückfälligkeit im Verhältnis zur Gesamtrückfälligkeit ist gegenüber Tätern mit einem geringeren Einstiegsalter deutlich erhöht. Ähnliches zeigte bereits die Rückfallanalyse nach Tatalter.<sup>109</sup>

Auch bei den Raubdelikten zeigt sich kein kontinuierlicher Rückgang der spezifischen Rückfälligkeit mit zunehmendem Einstiegsalter. Vielmehr bleibt die spezifische Rückfälligkeit im Alter von 21 bis 39 Jahren weitgehend gleich.

### 5.1.1.3 Verhältnis zum Alter am Beginn des Rückfallintervalls

Die Tatsache, dass Rückfälligkeit bei einem niedrigeren Einstiegsalter häufiger auftritt als bei einem höheren, bedeutet noch nicht, dass das Einstiegsalter den

<sup>109</sup> S.o., Kap. 8, 5.1.

Karriereverlauf tatsächlich beeinflusst. Genauso wäre denkbar, dass die gemessenen Unterschiede nicht auf das Alter bei der ersten Tatbegehung, sondern auf das Alter zum Tatzeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt des Beginns des Rückfallintervalls zurückzuführen sind. In der Gruppe der Täter mit einem Einstiegsalter von 14 bis 15 Jahren finden sich nämlich Personen mit einem Alter von 15 Jahren am Beginn des Rückfallzeitraums ebenso wie Täter im Alter von 18 Jahren oder 38 Jahren. In den höheren Altersgruppen hingegen sind jüngere Täter per se nicht vertreten. Da aber bekannt ist, dass die Rückfälligkeit auch vom Alter zur Tatzeit<sup>110</sup> bzw. zum Zeitpunkt des Beginns des Rückfallintervalls abhängt, könnte der Zusammenhang mit dem Einstiegsalter auch ein scheinbarer sein.

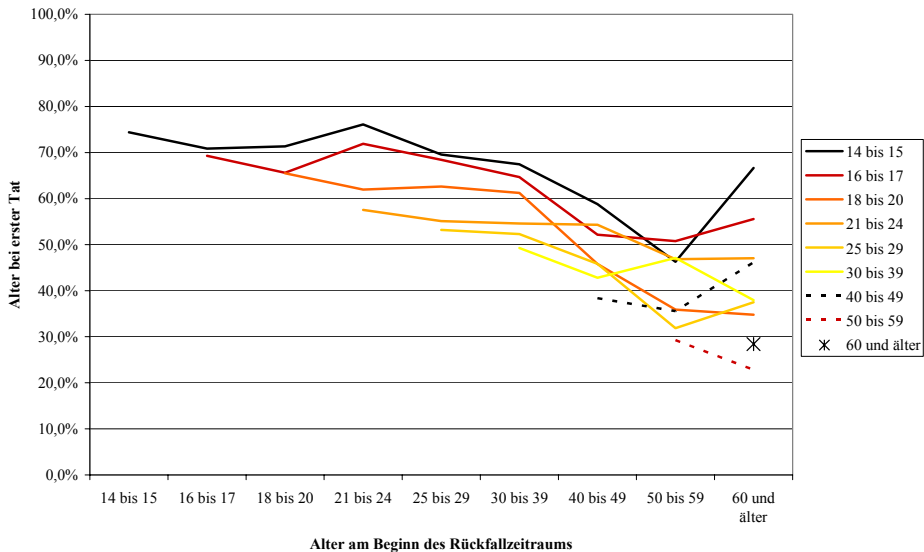


Schaubild 9.22: Allgemeine Rückfälligkeit von Gewalttätern in Abhängigkeit vom Alter am Beginn des Rückfallzeitraums sowie vom Alter bei Begehung der ersten Tat<sup>111</sup>

Daher soll im Folgenden die Rückfälligkeit nicht nur nach dem Einstiegsalter, sondern zugleich differenziert nach dem Alter am Beginn des Rückfallintervalls (*potentielles Rückfallalter*) untersucht werden.<sup>112</sup> Es wird dabei bewusst nicht das Alter zum Tatzeitpunkt wie bisher, sondern das potentielle Rückfallalter gewählt. Dies ist insofern sinnvoll, als bei einer verlaufsbezogenen Betrachtung, bei der die Bezugstat nur eine unter vielen möglichen Voreintragungen darstellt, eine Anbindung an das Datum der ggf. schon Jahre vor dem Beginn des Rückfallintervalls

<sup>110</sup> Dazu s.o., Kap. 8, 5.1.

<sup>111</sup> Nur für Täter mit mindestens zwei Voreintragungen.

<sup>112</sup> Vgl. daneben auch die Ergebnisse der multivariaten Analyse in Kapitel 10.

begangenen Bezugstat nicht hilfreich ist. Daher ist dieses Datum hier im Gegensatz zur Querschnittsanalyse in *Kapitel 6* und der generellen Rückfalluntersuchung in *Kapitel 8* nicht heranzuziehen.

*Schaubild 9.22* zeigt die allgemeine Rückfallquote von Gewalttätern in Abhängigkeit sowohl vom potentiellen Rückfallalter als auch vom Alter bei der ersten Tat.<sup>113</sup> Um diese beiden Einflüsse sauber trennen zu können, wurden dabei Ersttäter ausgeklammert. Das Schaubild bestätigt, dass sowohl das Alter am Beginn der Karriere als auch das potentielle Rückfallalter die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Rückfalls mitbestimmen. So fällt zwar die Rückfallquote generell mit steigendem potentiellen Rückfallalter ab; Täter mit niedrigerem Einstiegsalter zeigen aber auch bei Erreichen einer höheren Altersgruppe noch eine höhere allgemeine Rückfälligkeit als Täter, die erst später mit ihrer kriminellen Karriere begonnen haben.

Uneingeschränkt gilt dies allerdings nur bis zu einem Rückfallalter von 30 bis 39 Jahren. Danach geht die Entwicklung sehr viel stärker durcheinander. Für die Altersgruppe „60 und älter“ ist das zwar bereits auf die teilweise schwache Besetzung der einzelnen Zellen zurückzuführen: Nur drei Täter mit Einstiegsalter 14 bis 15 finden sich hier noch. Die Rückfallquote von 66,6 % besagt also, dass zwei von diesen Tätern rückfällig wurden. Daraus lassen sich keine näheren Schlüsse ziehen.

Doch auch bei einem potentiellen Rückfallalter zwischen 40 und 59 führt ein niedrigeres Einstiegsalter nicht mehr zwingend zu einer höheren Rückfallwahrscheinlichkeit. So nimmt die Rückfälligkeit der am Karrierebeginn 18- bis 20-jährigen in diesen Altersgruppen deutlich ab, während diejenigen, die erst als Jungerwachsene (21 bis 24) eingestiegen sind, deutlich höhere Rückfallquoten zeigen. Ggf. hat hier das Einstiegsalter keinen so großen Einfluss mehr auf die Rückfälligkeit und die Unterschiede in den Rückfallquoten sind eher auf andere Faktoren zurückzuführen.

Allerdings lässt sich jedenfalls festhalten, dass diejenigen, welche ihre Karriere bereits als Jugendliche begonnen haben, durchgängig in (fast) allen Altersgruppen die höchsten Rückfallquoten aufweisen. Die Rückfälligkeit derjenigen, die bereits mit 14 oder 15 eingestiegen sind, ist in allen Altersgruppen außer bei den 50- bis 59-jährigen am höchsten, wenn auch der Unterschied zu den Tätern, die erst mit 16 oder 17 begonnen haben, nicht allzu groß ist.

---

<sup>113</sup> Wegen der genauen Rückfallquoten und der zugrunde liegenden Absolutzahlen vgl. auch die detaillierte Übersicht in *Tabelle 9.36a* im Anhang. Diese ist auch nach Gewaltdeliktgruppen differenziert.

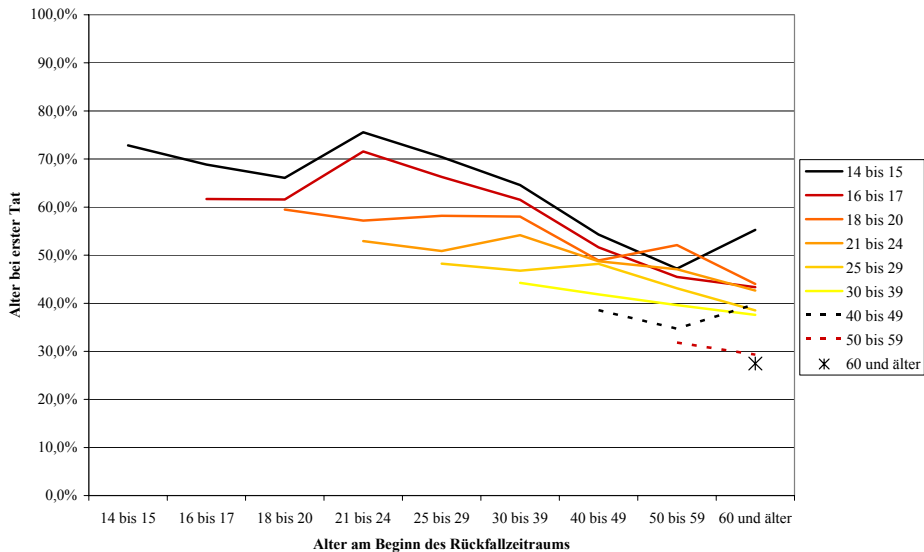


Schaubild 9.23: Allgemeine Rückfälligkeit von Nicht-Gewalttätern in Abhängigkeit vom Alter am Beginn des Rückfallzeitraums sowie vom Alter bei Begehung der ersten Tat<sup>114</sup>

Ein Vergleich der Entwicklung bei den Gewalttätern mit der Entwicklung bei den Nicht-Gewalttätern (Schaubild 9.23) zeigt sehr ähnliche Tendenzen.<sup>115</sup> Die getroffenen Annahmen scheinen auf alle Täter verallgemeinerbar, also nicht gewalttäter-spezifisch, zu sein. In Schaubild 9.23 findet sich zudem ebenso wie in Schaubild 9.22 ein deutlicher Anstieg der Rückfallquoten von Tätern, die als Jugendliche ihre Karriere begonnen haben, bei Erreichen eines potentiellen Rückfallalters von 21 bis 24. Dieser Anstieg ist kein realer. Vielmehr ist er darauf zurückzuführen, dass erstens für die Täter ab 21 keine informellen Sanktionen mehr registriert werden;<sup>116</sup> die Rückfallquote informell sanktionierter Personen ist aber geringer als die formell sanktionierter.<sup>117</sup> Weiterhin ist erneut die Vorschrift des § 63 BZRG zu beachten: Die Eintragungen nach Jugendstrafrecht finden sich bei älteren Tätern nur noch unter den Voraussetzungen des § 63 II BZRG, d.h. wenn bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres eine bedingte oder unbedingte stationäre Strafe

<sup>114</sup> Nur für Täter mit mindestens zwei Voreintragungen.

<sup>115</sup> Wegen der genauen Rückfallquoten und der zugrunde liegenden Absolutzahlen vgl. auch die detaillierte Übersicht in Tabelle 9.36a im Anhang. Diese ist auch nach Gewaltdeliktgruppen differenziert.

<sup>116</sup> Da zwar die §§ 45, 47 JGG, aber nicht die §§ 153, 153a StPO im BZR erfasst werden; näher zu dieser Problematik s.o., Kap. 5, 6.1.2.1.

<sup>117</sup> Jedenfalls in der Regel; vgl. im Einzelnen für das Jugendstrafrecht die Darstellung in Kap. 8, 6.2.1.



oder Maßregel im BZR eingetragen worden ist.<sup>118</sup> Ein Karrierebeginn im Jugend- oder Heranwachsendenalter lässt sich mit den Daten des BZR für ältere Täter daher nur noch nachweisen, wenn diese bis zu ihrem 24. Lebensjahr relativ schwerwiegend sanktioniert wurden. Es handelt sich also insofern um eine Negativauswahl.

### 5.1.2 Einstiegsdelikt

Neben dem Einstiegsalter könnte auch die Art des Einstiegsdelikts von Bedeutung für den weiteren Verlauf einer kriminellen Karriere sein.<sup>119</sup> Dieser Frage wird im Folgenden nachgegangen.

#### 5.1.2.1 Art des Einstiegsdelikts

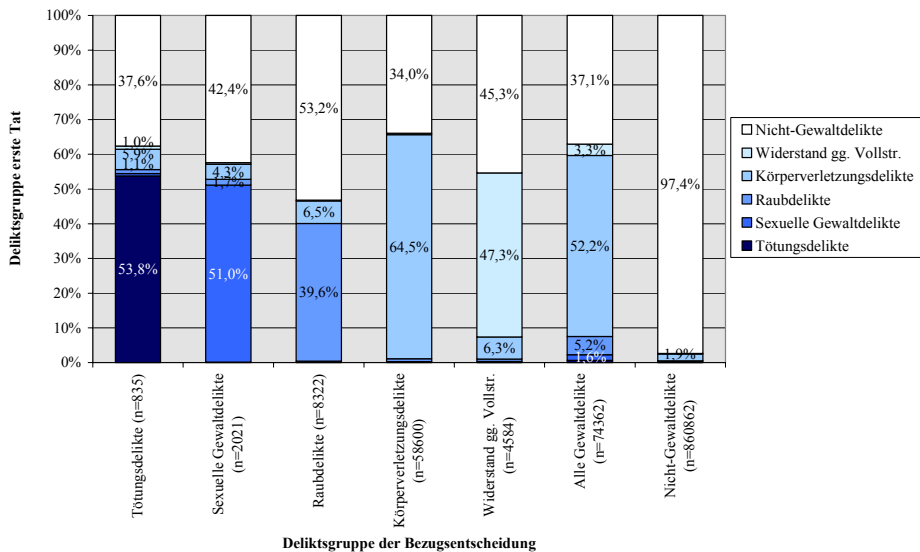


Schaubild 9.24: Art des Einstiegsdelikts nach Deliktsgruppen der Bezugsentscheidung<sup>120</sup>

<sup>118</sup> Dies betrifft auch schon die Täter mit einem potentiellen Rückfallalter von 21 bis 24, da diese am Ende des Rückfallzeitraums 25 bis 29 Jahre alt waren und daher entsprechende Voreintragen aus dem Jugendalter fehlen (können); näher zu der Problematik des § 63 BZRG im Zusammenhang mit der Bezugsentscheidung s.o., Kap. 5, 6.2.3.

<sup>119</sup> Daher untersucht z.B. auch *Wulff*, Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“, S. 166 ff., die Art des Einstiegsdelikts und vergleicht sie mit der Art des Bezugsdelikts.

<sup>120</sup> Werte unter 1,0 % sind nicht beschriftet.

Wie *Schaubild 9.24* zeigt,<sup>121</sup> beginnen die Karrieren von Gewalttätern in der Regel mit einem Gewaltdelikt, während die Karrieren von Nicht-Gewalttätern nur im absoluten Ausnahmefall ein Gewaltdelikt zum Ausgangspunkt haben. Bei den Gewalttätern entstammt die erste Tat sogar im Regelfall aus derselben Gewaltdeliktsguppe wie die Bezugstat. Diese Ergebnisse verwundern allerdings überhaupt nicht: Für über 60 % aller Täter ist die Bezugstat auch die erste Tat, die sie begangen haben.

Ebenso wie bei der Untersuchung des Einstiegsalters hat daher auch das Einstiegsdelikt nur dann eigenständige Bedeutung für den Verlauf der kriminellen Karriere eines Gewalttäters, wenn es sich dabei nicht gleichzeitig um die Bezugstat handelt. Für die weiteren Analysen werden daher erneut die Täter ausgeschlossen, deren erste Tat die Bezugstat war.

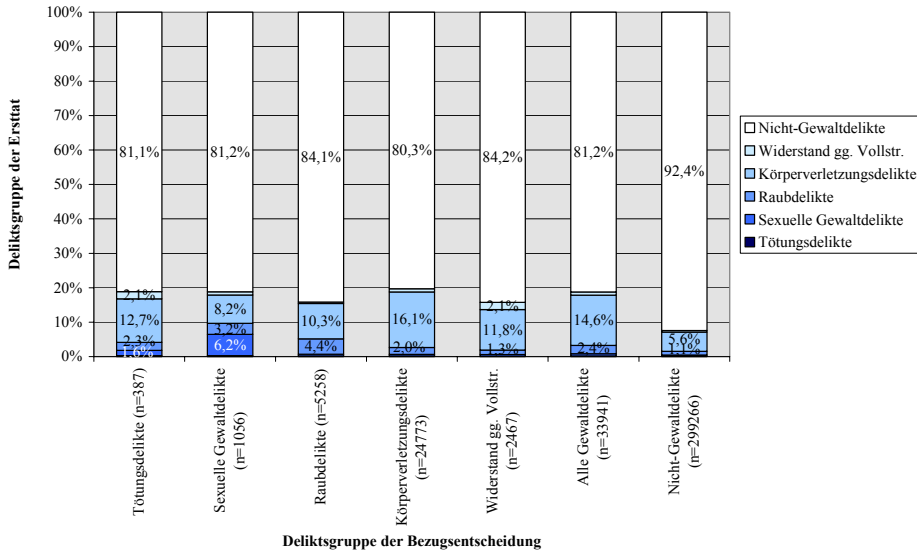


Schaubild 9.25: Art des Einstiegsdelikts für Täter, bei denen das Bezugsdelikt nicht die erste Tat war<sup>122</sup>

*Schaubild 9.25*<sup>123</sup> macht deutlich, dass bei einer solchen Betrachtungsweise das Einstiegsdelikt auch bei Gewalttätern nur selten ebenfalls ein Gewaltdelikt darstellt. Für über 80 % der Gewalttäter, bei denen die Bezugstat nicht am Anfang der Karriere stand, findet sich als erste Tat ein Nicht-Gewaltdelikt; allerdings ist

<sup>121</sup> Zu den Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.37a* im Anhang.

<sup>122</sup> Werte unter 1,0 % sind nicht beschriftet.

<sup>123</sup> Zu den Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.38a* im Anhang.

bei ihnen Gewalt im Einstiegsdelikt häufiger als bei Nicht-Gewalttätern. Sofern ein Gewaltdelikt als Einstiegsdelikt zu finden ist, handelt es sich dabei meistens um ein Körperverletzungsdelikt. Bei den Raubtätern findet sich auch ein nennenswerter Anteil an Tätern, die ihre Karriere mit einem Raubdelikt begonnen haben (4,4 %). Noch höher ist der Anteil sexueller Gewalttäter, die ihre Karriere bereits mit einem sexuellen Gewaltdelikt begonnen haben (6,6 %). Die Tötungsdelikte sind die einzige andere Deliktsgruppe, bei der sexuelle Gewaltdelikte als Einstiegstaten eine nennenswerte Rolle spielen. Tötungsdelikte als Einstiegsdelikte haben bei keiner der untersuchten Deliktsgruppen Bedeutung. Spezifische Einstiegsdelikte finden sich in nennenswerten Umfang mithin bei den Körperverletzungsdelikten, in geringerem Umfang aber auch bei den sexuellen Gewaltdelikten und den Raubdelikten.

Analysiert man abschließend noch die Art des Einstiegsdelikts bei den verschiedenen Mordformen, so findet sich auch hier nur recht selten ein Gewaltdelikt als erste Tat. Ein solches ist nur bei 16,6 % der Sexualmörder, 13,2 % der Raubmörder und 11,5 % der einfachen Mörder zu verzeichnen. Dass diese Quote bei den Sexualmördern am höchsten ist, lässt keine näheren Rückschlüsse zu, da sie gerade einmal drei von 18 Einstiegsdelikten entspricht. Eine dieser drei Taten ist dabei ein sexuelles Gewaltdelikt, doch auch dieses Ergebnis sollte nicht überbewertet werden.<sup>124</sup> Jedenfalls findet sich aber bei keinem der beiden anderen Mordtypen sexuelle Gewalt als Einstiegsdelikt.

#### 5.1.2.2 Spezifische Rückfälligkeit nach der Art des Einstiegsdeliktes

Interessant ist die weitere Frage, ob das spezifische Rückfallrisiko der Gewalttäter dadurch beeinflusst wird, dass sie ihre kriminelle Karriere mit einem Delikt begonnen haben, das derselben Deliktsgruppe entstammt wie die Bezugstat. Wiederum sollen nur Täter untersucht werden, bei denen das Einstiegsdelikt nicht gleichzeitig das Bezugsdelikt ist.

Darüber hinaus müssen jedoch weitere Einschränkungen gemacht werden, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen. Es wurde bereits gezeigt,<sup>125</sup> dass die Anzahl spezifischer Voreintragungen die spezifische Rückfälligkeit entscheidend beeinflusst. Daher genügt es nicht, die Täter mit einem spezifischen Einstiegsdelikt mit denjenigen zu vergleichen, die kein spezifisches Einstiegsdelikt aufweisen. Sonst könnten die gefundenen Unterschiede allein darauf zurückzuführen sein, dass in der ersten Gruppe nur Täter mit mindestens zwei spezifischen Eintragungen erfasst sind. Es müssen daher auch bei den Tätern der zweiten Gruppe mindestens zwei spezifische Voreintragungen vorliegen. Doch auch diese Einschränkung genügt noch nicht; vielmehr muss darüber hinaus die Gesamtanzahl der

---

<sup>124</sup> Auch *Wulf*, Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“, S. 167, fand bei einem Drittel der vorbestraften Sexualmörder ein Delikt des gleichen Tatzwecks, also insbesondere ein Sexualdelikt, als erste Tat.

<sup>125</sup> S.o., *Kap. 9, 3.4.*

Voreintragungen in beiden Gruppen größer sein als zwei, um Täter auszuschließen, die bisher *nur* zwei spezifische Gewaltdelikte begangen haben und sonst keine Voreintragungen aufweisen. Das ist deshalb zu fordern, da bei einem nicht spezifischen Einstiegsdelikt zumindest drei Voreintragungen notwendig sind, um zwei spezifische aufweisen zu können.

Tatsächlich zeigt ein Vergleich des *Schaubilds* 9.26 mit *Schaubild* 9.27, dass auch unter den genannten Voraussetzungen gewisse Unterschiede in der Rückfälligkeit bestehen.<sup>126</sup> Bei sexuellen Gewaltdelikten, Raubdelikten und Körperverletzungsdelikten weisen die Täter mit einem spezifischen Einstiegsdelikt auch eine höhere spezifische Rückfälligkeit auf. Allerdings sind die Unterschiede bei sexuellen Gewaltdelikten und Raubdelikten nicht allzu groß. Auffälliger ist der Unterschied bei den Körperverletzungsdelikten: Hier findet sich bei spezifischem Einstiegsdelikt eine spezifische Rückfallquote von 31,0 %, bei nicht spezifischem Einstiegsdelikt hingegen von 26,9 %. Die allgemeine Rückfallquote bleibt bei allen drei Deliktgruppen unabhängig von der Art des Einstiegsdelikts weitgehend gleich.

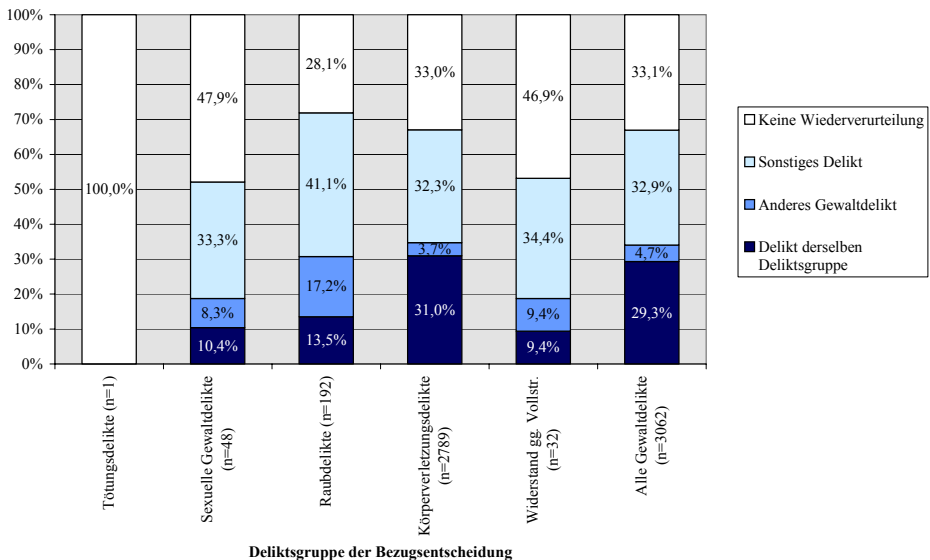


Schaubild 9.26: Art der Rückfälligkeit für Täter, bei denen das Bezugsdelikt und Einstiegsdelikt derselben Deliktgruppe entstammen – nur Täter mit mindestens drei Voreintragungen

Anders gestalten sich die Ergebnisse beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Allerdings sind diese aufgrund der niedrigen Fallzahl von Tätern mit spezifi-

<sup>126</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle* 9.39a und *Tabelle* 9.40a im Anhang.

schem Einstiegsdelikt nicht sehr aussagekräftig. Jedenfalls zu vernachlässigen sind die Tötungsdelikte.

Der Unterschied zwischen Tätergruppen mit spezifischem Einstiegsdelikt und solchen ohne verbleibt auch bei der Annahme noch strengerer Prämissen. Vergleicht man Gruppen von Tätern, die jeweils *genau* zwei spezifische und insgesamt *genau* drei Voreintragungen aufweisen und sich nur danach unterscheiden, ob ein spezifisches *Einstiegsdelikt* vorlag, verbleiben nur bei den Raubdelikten und den Körperverletzungsdelikten genügend große Gruppen für eine Auswertung (vgl. *Tabelle 9.41a* und *Tabelle 9.42a* im Anhang). Hierbei zeigt sich nun erneut in beiden Gruppen ein deutlicher Unterschied in der spezifischen Rückfallquote. 14,5 % von 55 Raubtätern mit spezifischem Einstiegsdelikt werden auch spezifisch rückfällig, aber nur 10,8 % von 65 Tätern mit nicht-spezifischem Einstiegsdelikt. Dieses Ergebnis ist zwar angesichts der geringen Anzahl von Fällen vorsichtig zu interpretieren. Doch auch bei den Körperverletzungsdelikten zeigt sich ein deutlicher Unterschied: Bei spezifischem Einstiegsdelikt liegt die spezifische Rückfälligkeit hier bei 29,3 % von 635 Tätern; bei nicht-spezifischem Einstiegsdelikt werden 24,7 % von 780 Tätern spezifisch rückfällig.

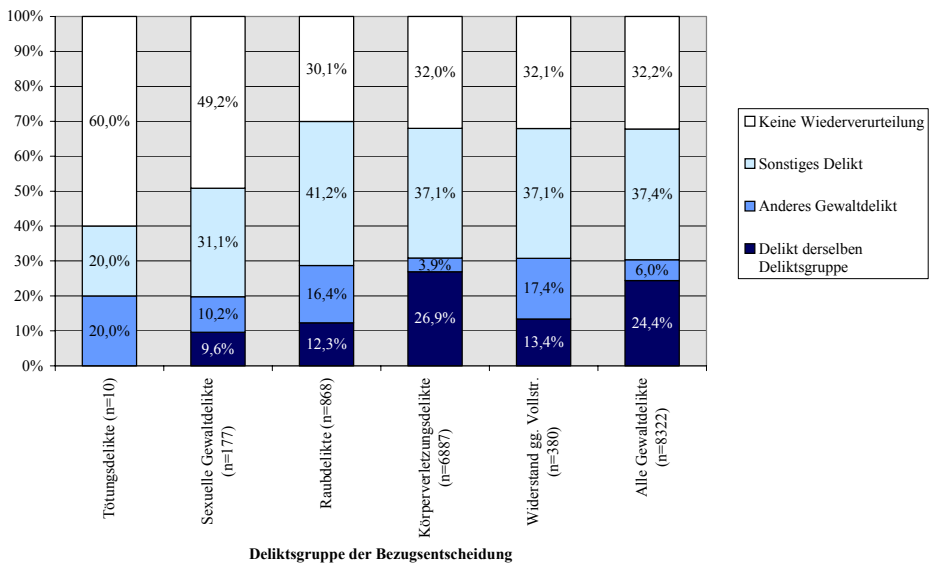


Schaubild 9.27: Art der Rückfälligkeit für Täter, bei denen das Bezugsdelikt und Einstiegsdelikt unterschiedlichen Deliktgruppen entstammen – nur Täter mit mindestens drei Voreintragungen, mindestens zwei davon spezifisch

Die Art des Einstiegsdelikts hat also anscheinend Einfluss auf die spezifische Rückfallquote. Dies gilt zumindest für die Körperverletzer, wahrscheinlich aber

auch für Raubtäter und sexuelle Gewalttäter. Jedoch sind die hier vorzufindenden Zahlen zu gering, um ein abschließendes Ergebnis auch für die schwächer vertretenen Gewaltdeliktgruppen zu formulieren.

## 5.2 Dauer und Abbruch krimineller Karrieren

Neben dem Beginn der kriminellen Karriere stehen auch ihre Dauer und ihr Abbruch im Blickpunkt kriminologischen Interesses.<sup>127</sup> Karrieredauer und Karriereabbruch stehen dabei in einem engen Zusammenhang, da die Gesamtdauer einer Karriere natürlich erst bekannt ist, wenn ein Abbruch der kriminellen Karriere erfolgt ist. Doch natürlich ist nicht nur diese Gesamtdauer von Interesse, sondern auch die bisherige Karrieredauer und ihr Zusammenhang mit der Rückfälligkeit bedürfen der Analyse.

### 5.2.1 Begriff der (Brutto-)Karrieredauer

Zunächst soll die Karrieredauer untersucht werden. Wird der Begriff Karrieredauer benutzt, soll darunter im Folgenden grundsätzlich die bisherige Karrieredauer bis zum Beginn des Rückfallzeitraums verstanden werden, unabhängig davon, ob die Karriere danach abbricht oder nicht. Nur dadurch lässt sich ein Zusammenhang zwischen der bisherigen Karrieredauer und späterer Rückfälligkeit herstellen.

Als Karrieredauer ist daher der Zeitraum anzusehen zwischen dem Tatdatum der ersten Tat und dem Beginn des Rückfallzeitraums. Wie die Untersuchung der Tatfrequenz<sup>128</sup> ist auch die Untersuchung der Karrieredauer zwangsläufig auf die offizielle, im BZR registrierte Karriere beschränkt. Auch ist erneut keine Abrechnung von Zeiten, die im stationären Sanktionsvollzug verbracht wurden, möglich.<sup>129</sup> Es handelt sich bei der ermittelten Karrieredauer mithin um eine Brutto-Karrieredauer.

Auch wird die bisherige Karrieredauer bis zum Beginn des Rückfallzeitraums gerechnet, nicht bis zum Tatdatum der Bezugstat. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Bezugstat nicht die letzte Tat vor Beginn des Rückfallzeitraums gewesen sein muss. Weiterhin ist eine solche Karriereberechnung sinnvoll, da man bei einem Täter, der lange Zeit im stationären Sanktionsvollzug verbracht hat, nicht davon sprechen kann, dass seine Karriere abgebrochen sei, nur weil er in den letzten fünf Jahren keine Straftaten begangen hat. Wenn die Abrechnung

<sup>127</sup> Vgl. statt vieler *Mischkonitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch; *Kynsgaard*, The Criminal Career, S. 122 ff.; *Stelly/Thomas*, Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?; *Stelly/Thomas*, Wege aus schwerer Jugendkriminalität; *Stelly/Thomas*, BewHi 2003, S. 51 ff.; *Piquero/Brame/Lynam*, Crime & Delinquency 50 (2004), S. 412 ff. sowie die Beiträge in *Farrall (Ed.)*, The Termination of Criminal Careers.

<sup>128</sup> Zur Begriffsbildung und Auswertung siehe insoweit oben, *Kap. 9, 4.2.*

<sup>129</sup> Zu dieser Problematik allgemein oben, *Kap. 5, 6.3.1.*

von Vollzugszeiten generell nicht möglich ist, sollte auch die Verbüßung der Bezugssanktion vollständig in die Karrieredauer eingerechnet werden.<sup>130</sup>

Aufgrund dieser Definition des Karrierebegriffs ist die bisherige Bruttodauer der kriminellen Karriere selbst bei Ersttätern selten null; zwischen Tatdatum und Datum der Bezugsentscheidung kann selbst bei ambulanten Sanktionen ein beträchtlicher Zeitraum liegen. Die Untersuchung der Dauer eines solchen Zeitraums verspricht aber bei Ersttätern keine nützlichen Erkenntnisse. Im Folgenden wird daher nur die Karrieredauer von Tätern mit mindestens zwei Voreintragungen untersucht. Für die Rückfälligkeit der Ersttäter ist pauschal auf die obenstehenden<sup>131</sup> Ausführungen zu verweisen.

### 5.2.2 Verteilung der bisherigen (Brutto-)Karrieredauer

Die Verteilung der (Brutto-)Karrieredauer von Tätern mit mindestens einer Voreintragung neben der Bezugstat ist *Schaubild 9.28* zu entnehmen.<sup>132</sup> Den höchsten Anteil langer Karrieredauern weisen danach die Tötungsdelinquenten auf. Das verwundert auch nicht, zeigt das Schaubild doch die Bruttodauer der Karriere. Durch die meist langen Verbüßungszeiten im stationären Sanktionsvollzug ergeben sich hier daher schnell lange Karrieredauern. Diese These wird durch einen Blick auf die Karrieredauer bei Mördern bestätigt: 27,3 % der einfachen Mörder, 38,5 % der Raubmörder und 40,0 % der Sexualmörder weisen eine Karrieredauer von über 20 Jahren auf.

Auch bei den sexuellen Gewaltdelikten finden sich viele lange Karrieren. Interessant ist hier der Vergleich mit den Raubdelikten, bei denen die Karrieren meist kürzer sind: Die Analyse der Sanktionsentscheidungen hat ergeben, dass die Sanktionierung der Bezugstat bei sexuellen Gewalttätern in etwa der bei Raubtätern entspricht bzw. sich jedenfalls nicht sonderlich davon abhebt.<sup>133</sup> Auch weisen Raubtäter eine teils erhebliche Anzahl an Voreintragungen auf.<sup>134</sup> Der Unterschied in der Karrieredauer kann also nicht allein auf unterschiedliche Verbüßungszeiten im stationären Sanktionsvollzug zurückzuführen sein. Vielmehr dürfte die Karrieredauer von sexuellen Gewalttätern auch tatsächlich, d.h. bei Nettoberechnung, im Mittel höher sein. Dieses Ergebnis deckt sich mit den bisherigen Resultaten, wonach die Karriere von sexuellen Gewalttätern sich zwar nicht durch eine hohe Tatfrequenz auszeichnet, aber auch bei seltener Straftatbegehung und nach vielen

---

<sup>130</sup> Auch die Tatfrequenz wurde oben bis zum Beginn des Rückfallintervalls berechnet, vgl. *Kap. 9, 4.2.1.*

<sup>131</sup> S.o., *Kap. 9, 3.1.*

<sup>132</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.43a* im Anhang.

<sup>133</sup> S.o., *Kap. 7, 2. und 3.*

<sup>134</sup> S.o., *Kap. 9, 3.*

Jahren noch mit Rückfällen zu rechnen ist.<sup>135</sup> Auch die spezifischen Voreintragungen liegen bei sexuellen Gewalttätern zum Teil weit zurück.<sup>136</sup>

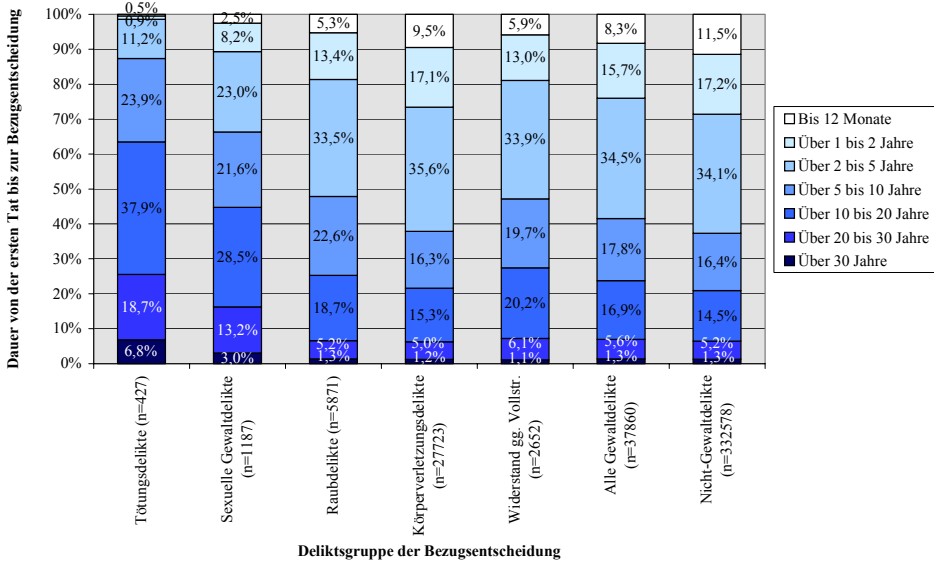


Schaubild 9.28: Bisherige (Brutto-)Karrieredauer<sup>137</sup>

Da der Großteil der sexuellen Gewalttäter (über 85 %) nicht spezifisch vorbestraft ist, legt die Verteilung der Karrieredauer auch nahe, dass die Begehung eines sexuellen Gewaltdelikts häufig erst sehr spät im Verlauf einer bisher auf andere Straftaten bezogenen kriminellen Karriere erfolgt. Die Raubtäter weisen zwar auch zu weiten Teilen bereits Voreintragungen auf; es handelt sich also auch beim Raub eher um eine Straftat, die nicht ganz am Anfang einer kriminellen Karriere steht. Die Entwicklung zum Räuber scheint aber sehr viel schneller vonstatten zu gehen als die Entwicklung zum sexuellen Gewalttäter.

Auffällig ist weiterhin, dass beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ganz ähnliche Karrieredauern erzielt werden wie bei den Raubdelikten: So dauern jeweils über 45 % der Karrieren länger als fünf Jahre, jeweils über 25 % sogar länger als 10 Jahre. Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hat trotz des an sich bagatellhaften Charakters der Tat selbst auch in anderen Bereichen bereits relativ ungünstige Ergebnisse gezeigt; sowohl hinsichtlich der Voreintragungen als

<sup>135</sup> Vgl. zum Beispiel oben, Kap. 9, 4.2.3.2. Siehe aber auch Kap. 8, 4.3. Allgemein zur Unterschätzung der spezifischen Rückfallquote bei sexuellen Gewalttätern *Prentky/Lee/Knight/Cerve, Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635 ff.

<sup>136</sup> Siehe dazu bereits oben, Kap. 9, 2.2.

<sup>137</sup> Nur Täter mit mindestens zwei Eintragungen.



auch hinsichtlich der Rückfälligkeit schneiden die Täter im Schnitt schlechter ab als die Körperverletzer. Hierfür sind die auffallend langen Karrieredauern erneut ein Beleg.

Bei der Körperverletzung finden sich häufiger kurze Karrieren als beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Die Verteilung der Karrieredauer ähnelt eher der bei den Nicht-Gewaltdelikten; kein anderes Gewaltdelikt weist eine so kurze bisherige Karrieredauer auf. Unter 40 % der Täter zeigen Karrieredauern von über fünf Jahren.

### 5.2.3 Rückfälligkeit nach bisheriger (Brutto-)Karrieredauer

#### 5.2.3.1 Überblick

Es ist nun interessant zu erfahren, wie sich die Rückfälligkeit von Tätern mit mindestens zwei Voreintragungen gestaltet, wenn man nach der bisherigen Karrieredauer differenziert. *Schaubild 9.29* zeigt die Ergebnisse für die Gewalttäter; zum Vergleich findet sich in *Schaubild 9.30* die Verteilung bei den Nicht-Gewalttätern.<sup>138</sup>

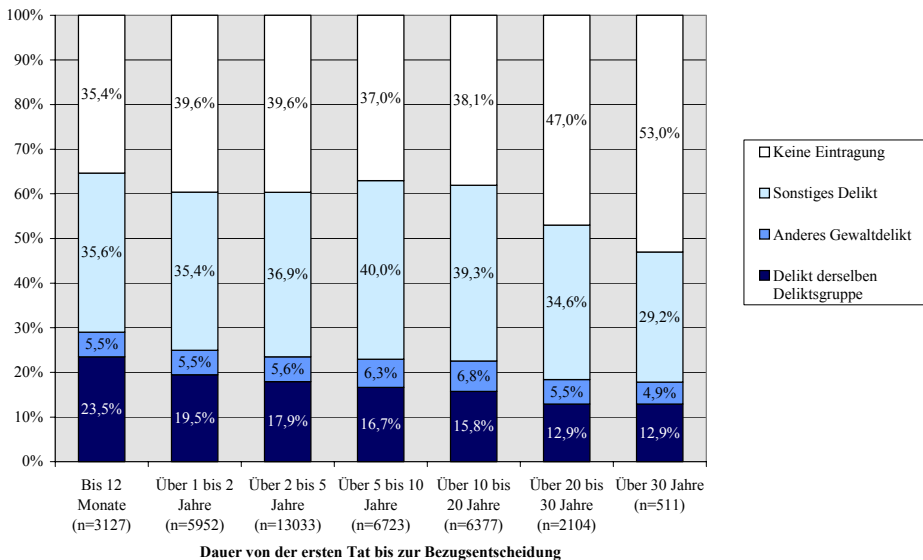


Schaubild 9.29: Rückfälligkeit der Gewalttäter nach der bisherigen Karrieredauer<sup>139</sup>

<sup>138</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.44a* im Anhang.

<sup>139</sup> Nur Täter mit mindestens zwei Eintragungen.

Die Verteilung der allgemeinen Rückfallquoten gestaltet sich bei Gewalttätern und Nicht-Gewalttätern auffallend ähnlich. Zwar zeigt sich wie üblich wieder die generell höhere Rückfälligkeit der Gewalttäter; doch die zu erkennenden Tendenzen sind gleich. So erreicht die allgemeine Rückfälligkeit zunächst bei einer sehr kurzen Karrieredauer bis 12 Monate ein erstes Maximum. Danach geht sie leicht zurück, um dann bei den Tätern mit einer Karrieredauer über fünf bis zu zwanzig Jahren wieder Maximalwerte zu erreichen. Erst bei noch längerer Karrieredauer sinkt die allgemeine Rückfälligkeit wieder ab. Auffällige Rückgänge finden sich hier allerdings eher bei den Gewaltdelikten; bei den Nicht-Gewaltdelikten sinkt die allgemeine Rückfälligkeit auch bei langen Karrieren kaum unter das Niveau, das bereits bei Karrieren mit einer Dauer von über ein bis fünf Jahren erreicht war.

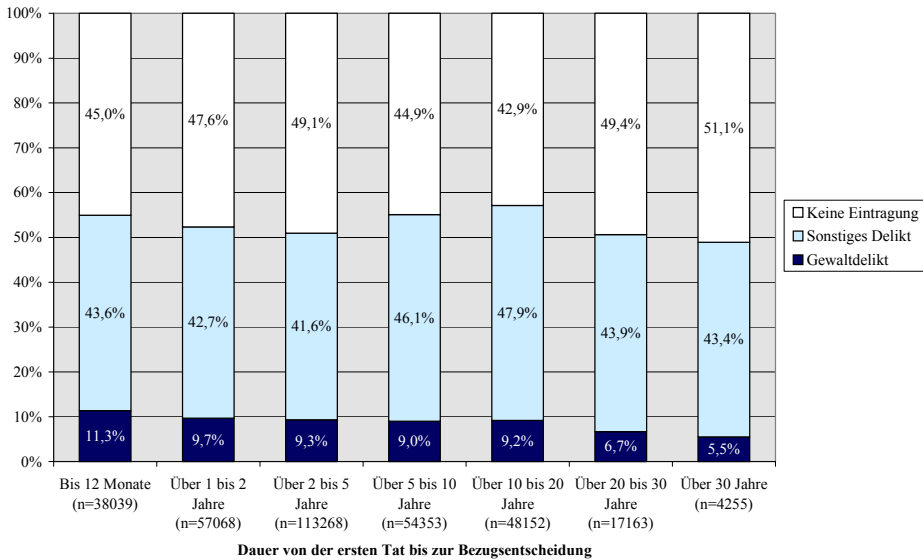


Schaubild 9.30: Rückfälligkeit der Nicht-Gewalttäter nach der bisherigen Karrieredauer<sup>140</sup>

Im Gegensatz zur nicht stetigen Entwicklung der allgemeinen Rückfallquoten zeigt sich bei der Gewaltrückfälligkeit eine eindeutige Tendenz. Insbesondere bei den Gewalttätern sinken mit steigender Karrieredauer die Gewaltrückfallquoten beträchtlich: von 29,0 % bei Karrieren bis zu 12 Monaten auf 17,8 % bei einer über 30-jährigen Dauer der Karriere. Der Rückgang ist dabei ausschließlich auf einen Rückgang der spezifischen Gewaltrückfallquoten zurückzuführen; die Rück-

<sup>140</sup> Nur Täter mit mindestens zwei Eintragungen.

fälligkeit mit anderen Gewaltdelikten hingegen bleibt weitgehend unverändert. Eine längere Karrieredauer verringert also das Risiko eines spezifischen Rückfalls.

### 5.2.3.2 Die einzelnen Gewaltdeliktsgruppen

Es fragt sich, ob sich die für alle Gewaltdelikte zusammen gefundenen Resultate auch in den einzelnen Gewaltdeliktsgruppen wiederfinden.<sup>141</sup> *Tabelle 9.45* bis *Tabelle 9.49* zeigen daher die Verteilung der Rückfälligkeit nach bisheriger Karrieredauer für die verschiedenen Gewaltdeliktsgruppen.

Untersucht man zunächst die Situation bei den Tötungsdelikten (*Tabelle 9.45*), lässt sich keine eindeutige Tendenz feststellen. Das liegt zum einen an einer teils sehr schwachen Besetzung einzelner Dauerkategorien. Andererseits dürften aber bei den Tötungsdelikten auch die teils sehr langen Strafen, die die Karrieren vieler Täter künstlich verlängern, zu Verzerrungen führen.

Tabelle 9.45: Rückfälligkeit bei Tötungsdelikten nach der bisherigen Karrieredauer<sup>142</sup>

Karrieredauer	N	Tötungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Eintragung
Bis 12 Monate	2	0,0%	50,0%	0,0%	50,0%
Über 1 bis 2 Jahre	4	0,0%	25,0%	0,0%	75,0%
Über 2 bis 5 Jahre	48	0,0%	20,8%	37,5%	41,7%
Über 5 bis 10 Jahre	102	1,0%	10,8%	22,5%	65,7%
Über 10 bis 20 Jahre	162	2,5%	13,0%	26,5%	58,0%
Über 20 bis 30 Jahre	80	0,0%	11,3%	28,8%	60,0%
Über 30 Jahre	29	3,4%	13,8%	24,1%	58,6%

Tabelle 9.46: Rückfälligkeit bei sexuellen Gewaltdelikten nach der bisherigen Karrieredauer<sup>143</sup>

Karrieredauer	N	Sexuelles Gewaltdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Eintragung
Bis 12 Monate	30	0,0%	23,3%	26,7%	50,0%
Über 1 bis 2 Jahre	97	0,0%	14,4%	34,0%	51,5%
Über 2 bis 5 Jahre	273	4,0%	10,3%	36,6%	49,1%
Über 5 bis 10 Jahre	256	3,5%	12,9%	34,4%	49,2%
Über 10 bis 20 Jahre	337	7,4%	13,1%	35,6%	43,9%
Über 20 bis 30 Jahre	157	5,7%	12,1%	29,3%	52,9%
Über 30 Jahre	36	2,8%	5,6%	19,4%	72,2%

<sup>141</sup> Alle Absolutzahlen zu den verschiedenen Deliktsgruppen finden sich in *Tabelle 9.44a* im Anhang.

<sup>142</sup> Nur Täter mit mindestens zwei Eintragungen.

<sup>143</sup> Nur Täter mit mindestens zwei Eintragungen.

Mehr Ergebnisse lässt die Analyse der sexuellen Gewaltdelikte (Tabelle 9.46) erwarten. Die höchste allgemeine Rückfälligkeit findet sich hier – ebenso wie bei den Nicht-Gewaltdelikten – bei den Tätern, die eine bisherige Karrieredauer von über 10 bis 20 Jahren aufweisen; danach geht die Rückfallquote deutlich zurück. Ein stetiger Rückgang der Gewaltrückfälligkeit zeigt sich nur für die nicht-spezifischen Gewaltrückfälle. Die spezifische Rückfälligkeit hingegen steigt entgegen dem allgemeinen Trend zunächst eher an: Der Höhepunkt spezifischer Rückfälligkeit ist mit 7,4 % bei Tätern erreicht, die bereits seit über 10 bis 20 Jahren Straftaten begehen. Eindrucksvoll zeigt sich erneut<sup>144</sup> das langfristige Gefährpotential sexueller Gewalttäter. Nicht nach kurzer Karrieredauer ist das spezifische Rückfallrisiko am höchsten, sondern erst nach vieljähriger Karriere.

Tabelle 9.47: Rückfälligkeit bei Raubdelikten nach der bisherigen Karrieredauer<sup>145</sup>

Karrieredauer	N	Raubdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Eintragung
Bis 12 Monate	309	15,2%	20,7%	30,7%	33,3%
Über 1 bis 2 Jahre	783	10,9%	16,2%	38,1%	34,9%
Über 2 bis 5 Jahre	1966	8,1%	13,9%	43,8%	34,2%
Über 5 bis 10 Jahre	1323	7,8%	13,8%	46,0%	32,4%
Über 10 bis 20 Jahre	1099	7,4%	14,7%	44,6%	33,3%
Über 20 bis 30 Jahre	306	4,9%	10,8%	41,5%	42,8%
Über 30 Jahre	79	10,1%	5,1%	35,4%	49,4%

Tabelle 9.48: Rückfälligkeit bei Körperverletzungsdelikten nach der bisherigen Karrieredauer<sup>146</sup>

Karrieredauer	N	Körperverletzungsdelikt	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Eintragung
Bis 12 Monate	2631	25,4%	3,0%	36,5%	35,0%
Über 1 bis 2 Jahre	4722	22,4%	3,1%	34,9%	39,6%
Über 2 bis 5 Jahre	9847	21,3%	3,0%	35,4%	40,2%
Über 5 bis 10 Jahre	4519	21,3%	2,9%	38,8%	37,0%
Über 10 bis 20 Jahre	4243	20,0%	3,1%	38,3%	38,6%
Über 20 bis 30 Jahre	1399	17,3%	2,7%	33,7%	46,2%
Über 30 Jahre	338	15,7%	3,0%	29,6%	51,8%

<sup>144</sup> Wie bereits bei der Analyse der Anzahl der Voreintragungen, bei der Tatfrequenz oder der Verteilung der Karrieredauer. Siehe aber auch Kap. 8, 4.3. Allgemein zur Unterschätzung der Rückfallquote bei sexuellen Gewalttätern *Prentky/Lee/Knight/Cerve, Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635 ff.

<sup>145</sup> Nur Täter mit mindestens zwei Eintragungen.

<sup>146</sup> Nur Täter mit mindestens zwei Eintragungen.

Bei den Raubdelikten (*Tabelle 9.47*) zeigt sich – wenn man die Kategorie der sehr langen über 30-jährigen Karrieren außer Acht lässt – hingegen das exakte Gegenteil. Mit steigender Karrieredauer geht hier die spezifische Rückfälligkeit deutlich von 15,2 % auf 4,9 % zurück. Ähnliches gilt für die nicht-spezifische Gewalt-rückfälligkeit. Die Entwicklung der allgemeinen Rückfälligkeit entspricht der bei allen Gewaltdelikten; das Niveau der Rückfälligkeit ist allerdings durchgängig höher. Das war zu erwarten, da die Raubtäter auch sonst meist mit den ungünstigsten Rückfallquoten auffielen.

Eine ähnliche Entwicklung der allgemeinen Rückfälligkeit zeigt sich – wenn auch mit niedrigeren Rückfallquoten – bei den Körperverletzungsdelikten (*Tabelle 9.48*). Entsprechend der Gesamtrendenz für alle Gewaltdelikte sinkt auch hier die spezifische Rückfälligkeit mit steigender Karrieredauer von 25,4 % auf 15,7 % ab. Die Rückfälligkeit mit einem anderen Gewaltdelikt hingegen zeigt keine Rückgänge; das Risiko, dass Körperverletzer andere – in der Regel schwerere – Gewaltdelikte begehen, bleibt also mit steigender Karrieredauer weitgehend gleich.

Tabelle 9.49: Rückfälligkeit bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach der bisherigen Karrieredauer<sup>147</sup>

Karrieredauer	N	Widerstand gg. Vollstr.	Anderes Gewaltdelikt	Sonstiges Delikt	Keine Eintragung
Bis 12 Monate	155	11,6%	13,5%	32,3%	42,6%
Über 1 bis 2 Jahre	346	4,9%	10,7%	37,6%	46,8%
Über 2 bis 5 Jahre	899	7,6%	13,1%	37,6%	41,7%
Über 5 bis 10 Jahre	523	8,2%	12,4%	41,7%	37,7%
Über 10 bis 20 Jahre	536	9,0%	13,6%	43,5%	34,0%
Über 20 bis 30 Jahre	162	3,7%	9,9%	37,0%	49,4%
Über 30 Jahre	29	10,3%	17,2%	24,1%	48,3%

Auch beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zeigt sich, dass die Täter mit einer Karrieredauer von über fünf bis zehn Jahren sowie die Täter mit einer Dauer von über zehn bis zwanzig Jahren die höchste allgemeine Rückfälligkeit aufweisen. Danach sinkt die Rückfallquote wieder erheblich ab. Auch bei der spezifischen Rückfälligkeit finden sich in der Gesamtschau – wenn man die ohnehin schwach besetzte Kategorie „über 30 Jahre“ außer Acht lässt – erhebliche Rückgänge (von 11,6 % auf 3,7 %). Allerdings ist die Entwicklung dazwischen recht uneinheitlich. Auch bei der Rückfälligkeit mit einem nicht-spezifischen Gewaltdelikt zeigt sich keine kontinuierliche Entwicklung.

<sup>147</sup> Nur Täter mit mindestens zwei Eintragungen.

#### 5.2.4 Abbruch krimineller Karrieren

Eine weitere Fragestellung, die besonders in letzter Zeit die Karriereforschung beschäftigt hat, ist die Frage nach dem Abbruch krimineller Karrieren.<sup>148</sup> Was bringt Menschen, die bisher immer wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, dazu, ihre Karriere zu beenden und nunmehr keine weiteren (entdeckten) Straftaten mehr zu begehen? Meist werden biographische Entwicklungen eine Rolle spielen: Heirat, Familiengründung, Antritt einer Arbeitsstelle, Änderung des Freundeskreises o.ä.<sup>149</sup> Daneben kann der Grund für den Abbruch der *offiziell registrierten* kriminellen Karriere auch einer Professionalisierung der Straffälligkeit mit einhergehender Minimierung des Entdeckungsrisikos geschuldet sein. Die vorliegende Untersuchung kann die tiefer liegenden Gründe für einen Karriereabbruch nicht ermitteln. Es soll aber untersucht werden, *wann* ein solcher Abbruch stattfindet. Dafür wird das Alter beim Karriereabbruch analysiert.

Anders als bei der vorherigen Untersuchung der bisherigen Karrieredauer wird in diesem Abschnitt nicht nur auf Täter mit mindestens zwei Voreintragungen abgestellt; für die Fragestellung des Karriereabbruchs sind auch die Ersttäter von Interesse. Denn auch sie weisen eine kriminelle Karriere auf, auch wenn diese sich in einer Registrierung erschöpft.

Als Karriereabbruch wird es im Folgenden gewertet, wenn eine Person im Rückfallzeitraum keine Straftaten begangen hat. Ob damit ein *endgültiger* Karriereabbruch verbunden ist, ist nicht gesagt. Diese Frage ließe sich auch erst nach dem Tod einer Person abschließend beantworten. Eine lange registrierungsfreie Periode bedeutet aber zumindest ein längerfristiges Abstandnehmen von weiterer Straftatbegehung und lässt im Regelfall auch einen endgültigen Karriereabbruch erwarten.<sup>150</sup>

*Schaubild 9.30* zeigt die Alterskurve der Karriereabbrecher (d.h. der Nichtrückfälligen der jeweiligen Altersstufe) bei Nicht-Gewaltdelikten und Gewaltdelikten im Vergleich. Die Kurve zeigt dabei für jede Altersstufe deren Anteil an der Gesamtzahl der Nichtrückfälligen. Bei den Tätern, die am Beginn des Rückfallzeitraums 20 oder 21 Jahre alt waren, zeigt sich dabei ein äußerst deutlicher Einbruch der Kurve. Dieser ist kein reales Phänomen, sondern beruht auf systematischen Tilgungsverlusten aufgrund der Vorschrift des § 63 BZRG.<sup>151</sup> Dass dieser Einbruch hier weitaus deutlicher ausfällt als z.B. in *Schaubild 6.2*<sup>152</sup> liegt daran, dass die

<sup>148</sup> Vgl. statt vieler *Mischkowitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch; *Kynsgaard*, The Criminal Career, S. 138 ff.; *Stelly/Thomas*, Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?; *Stelly/Thomas*, Wege aus schwerer Jugendkriminalität; *Stelly/Thomas*, BewHi 2003, S. 51 ff. sowie die Beiträge in *Farrall (Ed.)*, The Termination of Criminal Careers.

<sup>149</sup> Siehe dazu bereits die Darstellung in *Kap. 2, 4.1*. Vgl. insbesondere *Sampson/Laub*, Crime in the Making, S. 247 ff.

<sup>150</sup> Etwas anderes gilt aber wohl generell für das spezifische Rückfallrisiko sexueller Gewalttäter; vgl. dazu *Prentky/Lee/Knight/Cerce*, Law and Human Behavior 21 (1997), S. 635 ff.

<sup>151</sup> Ausführlich zu dieser Problematik oben, *Kap. 5, 6.2.2.3*.

<sup>152</sup> Oben, *Kap. 6, 2.1*.

Entfernung der Eintragungen im Erziehungsregister nichtrückfällige Täter stärker betrifft als rückfällige.

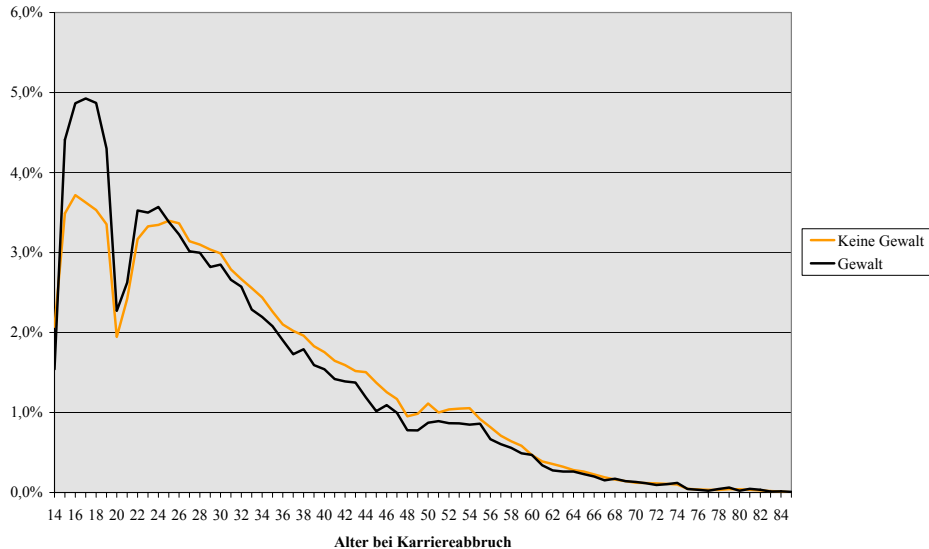


Schaubild 9.30: Alterskurve der Karriereabbrecher für Gewalttäter und Nicht-Gewalttäter im Vergleich

Der Höhepunkt der Abbrecherkurve liegt in *Schaubild 9.30* bei den 17-jährigen Tätern. Denkt man sich den Einbruch bei den 20- und 21-jährigen Tätern weg, nimmt der Anteil der Abbrecher ab diesem Alter weitgehend kontinuierlich ab. Die Abbrecherkurven ähneln sich bei Gewalttätern und Nicht-Gewalttätern dabei stark. Der Abbruch einer Gewaltkarriere erfolgt allerdings noch deutlich häufiger bereits in jungen Jahren. Das liegt allerdings primär daran, dass Gewalttäter im Schnitt auch am Anfang ihrer Karriere bzw. bei Begehung der Bezugstat jünger sind als Nicht-Gewalttäter.

Das deutliche Vorherrschen jugendlicher Abbrecher in *Schaubild 9.30* ist weitgehend darauf zurückzuführen, dass informelle Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG im Gegensatz zu informellen erwachsenenstrafrechtlichen Reaktionsformen (§§ 153, 153a StPO) in das Register einzutragen sind.<sup>153</sup> Klammert man diese jugendstrafrechtlichen Einstellungen aus, ergibt sich eine andere Verteilung (*Schaubild 9.31*).<sup>154</sup> Auch hier zeigt sich weiterhin, dass Gewalttäter ihre Karriere in einem jüngeren Alter abbrechen als Nicht-Gewalttäter; auch hier liegt dies jedoch primär

<sup>153</sup> Generell zu den Auswirkungen dieser registerrechtlichen Ungleichbehandlung oben, *Kap. 5, 6.1.2.1.*

<sup>154</sup> Einen Überblick über die Altersverteilung bei Abbrechern nach Altersgruppen bietet *Tabelle 9.50a* im Anhang. Dort finden sich auch die Absolutzahlen.

daran, dass sie auch bei Begehung der Bezugstat im Schnitt jünger sind. Das Maximum der Alterskurve liegt nun bei 24 Jahren (Gewalttäter) bzw. 25 Jahren (Nicht-Gewalttäter). Da die Abbrecherkurve wie die normale „Alterskurve des Verbrechens“ linksschief ist, liegen Median und arithmetisches Mittel höher als der Modus. Bei den Gewaltdelikten liegt der Median des Abbruchalters bei 30, das arithmetische Mittel bei 33,1 (vgl. Tabelle 9.49). Die Nicht-Gewaltdelikte zeigen im Mittel ein höheres Abbruchalter; Median und arithmetisches Mittel liegen hier zwei Jahre höher (32; 35,1).

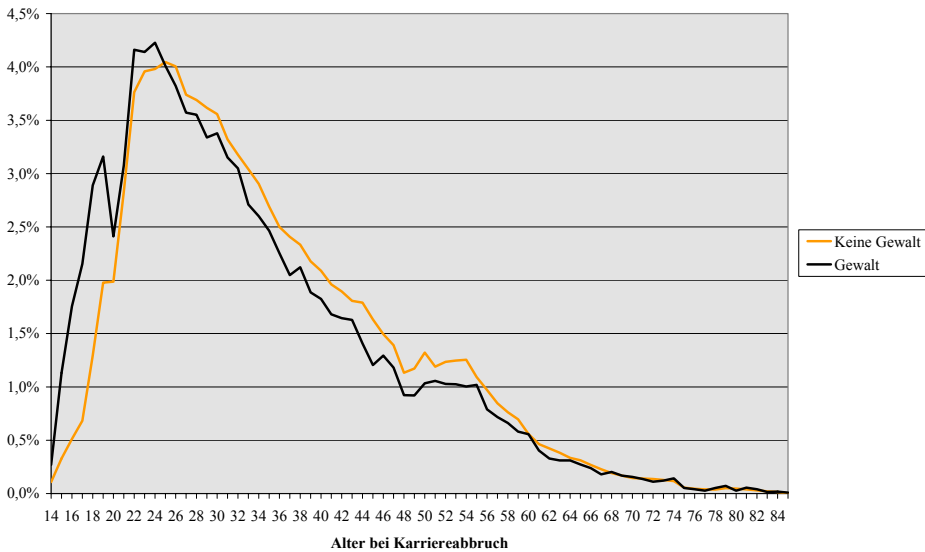


Schaubild 9.31: Alterskurve der Karriereabbrecher ohne §§ 45, 47 JGG für Gewalttäter und Nicht-Gewalttäter im Vergleich

Vergleicht man die Karriereabbrecher mit den Rückfälligen (Tabelle 9.52), so weisen letztere sowohl bei den Gewaltdelikten als auch bei den Nicht-Gewaltdelikten ein deutlich geringeres Alter auf. Der Altersmedian der Rückfälligen liegt für Gewalttäter bei 25 Jahren und damit fünf Jahre niedriger; bei den Nicht-Gewalttätern beträgt die Mediandifferenz immerhin 4 Jahre. Noch etwas weiter auseinander liegen die arithmetischen Mittelwerte; das liegt daran, dass die Abbruchwahrscheinlichkeit mit steigendem Alter zunimmt.<sup>155</sup>

Tabelle 9.52 zeigt auch das mittlere Abbruchalter für die verschiedenen Gewaltdeliktsgruppen.<sup>156</sup> Grundsätzlich zeigt sich hier, dass die Rückfälligen im

<sup>155</sup> Einen Überblick über die Altersverteilung bei Abbrechern und Rückfälligen nach Altersgruppen bieten Tabelle 9.50a und Tabelle 9.51a im Anhang.

<sup>156</sup> Wegen der zugehörigen Absolutzahlen differenziert nach Altersgruppen vgl. Tabelle 9.50a und Tabelle 9.51a im Anhang.



Schnitt merklich jünger sind als die Abbrecher. Das niedrigste mittlere Alter sowohl der Abbrecher (Median: 25) als auch der Rückfälligen (Median: 23) zeigen die Raubtäter.<sup>157</sup> Das entspricht dem besonders hohen Anteil junger Täter beim Raub.<sup>158</sup> Das im Mittel höchste Alter weisen hingegen beim Abbruch die Tötungsdelinquenten (Median: 37) und unter ihnen die einfachen Mörder (Median: 41) auf. Auch die später Rückfälligen sind bei den Tötungsdelikten zu Beginn des Rückfallzeitraums im Vergleich zu den anderen Deliktsgruppen besonders alt (Median: 33). Dies gilt aber offenkundig weder für Raubmörder (Median: 28) noch für einfache Mörder (Median: 28,5).

Tabelle 9.52: Mittleres potentiell Rückfallalter bei Abbrechern und Rückfälligen im Vergleich – nur formell sanktionierte Bezugstaten

	Abbrecher			Rückfällige			Alle Täter		
	n	Arith. Mittel	Median	n	Arith. Mittel	Median	n	Arith. Mittel	Median
Tötungsdelikte	613	39,1	37	232	33,9	33	845	37,7	36
Davon: <i>Sexualmord</i>	20	39,1	33	7	34,9	36	27	38,0	35
Davon: <i>Raubmord</i>	43	35,1	32	15	31,2	29	58	34,1	30,5
Davon: <i>Einfacher Mord</i>	120	40,6	41	34	32,7	28,5	154	38,9	38,5
Sexuelle Gewaltdelikte	1140	33,8	32	777	30,4	30	1917	32,4	31
Raubdelikte	3109	27,2	25	4411	24,8	23	7520	25,8	24
Körperverletzungsdelikte	27250	33,6	30	20013	27,7	26	47263	31,1	28
Widerstand gg. Vollstr.	2350	33,7	31	2047	30,0	28	4397	32,0	30
Alle Gewaltdelikte	34462	33,1	30	27480	27,5	25	61942	30,6	28
Nicht-Gewaltdelikte	473847	35,1	32	243453	30,8	28	717300	33,6	31

Die Gruppen der Tötungsdelinquenten und der Raubtäter sind die einzigen, die überhaupt ein deutlich abweichendes Abbruchalter aufweisen. Die anderen Gewaltdelikte und auch die Nicht-Gewaltdelikte zeigen ein sehr ähnliches mittleres Abbruchalter: Der Median liegt zwischen 30 und 32, das arithmetische Mittel zwischen 33,6 und 35,1. Das deutlich höhere Alter bei den Tötungsdelikten erklärt sich primär aufgrund der im Schnitt deutlich längeren Zeiten im stationären Sanktionsvollzug. Bei den Raubtätern aber ist das äußerst niedrige Abbruchalter auffällig, bedeutet es doch, dass Raubtäter ihr kriminelle Karriere im Schnitt sehr viel

<sup>157</sup> Auch Miller/Dinitz/Conrad, *Careers of the Violent*, S. 83 ff., konnten zeigen, dass der Karriereabbruch bei Räubern weit früher erfolgt als bei anderen Gewalttätern.

<sup>158</sup> S.o., Kap. 6, 2.1.

früher beenden als andere Gewalttäter. Das festgestellte hohe Rückfallrisiko<sup>159</sup> muss hier also relativiert werden: Zwar besteht es zunächst, die Karriere ist aber sehr viel häufiger als bei anderen Gewaltdelikten bereits in jungen Jahren beendet.<sup>160</sup> Tatsächlich finden sich unter den Räufern auch besonders wenig alte Täter.<sup>161</sup>

## 6. Spezialisierung und Eskalation

Eine weitere wichtige Frage der Karriereforschung ist die nach Spezialisierung und Eskalation bei kriminellen Karrieren.<sup>162</sup> Unter *Spezialisierung* wird dabei die wiederholte Begehung gleichartiger Delikte bzw. von Delikten derselben Deliktgruppe verstanden. *Eskalation* hingegen meint die Zunahme der Tatschwere.<sup>163</sup>

### 6.1 Spezialisierung

#### 6.1.1 Spezialisierungsmaße

In der Karriereforschung wird die Spezialisierung meistens unter Verwendung von Übergangsmatrizen festgestellt. Es handelt sich dabei um Kreuztabellen, in denen der Deliktstyp des (k+1)-ten Delikts in Abhängigkeit vom k-ten dargestellt wird. Ein Beispiel für die Gewaltdelinquenz zeigt *Tabelle 9.53*. Eine Spezialisierung ist dabei an hohen Häufigkeiten in der Tabellendiagonalen zu erkennen, während eine weitgehend gleichmäßige Verteilung ein Zeichen für Versatilität wäre. Eine vollständige Spezialisierung läge für einen Deliktstyp dann vor, wenn alle Personen, die im Zeitpunkt k ein bestimmtes Delikt begangen haben, auch im Zeitpunkt k+1 ein Delikt desselben Typs begehen; vollständige Versatilität hingegen, wenn die beobachtete Häufigkeit des Deliktstyps im Zeitpunkt k+1 genau der erwarteten Häufigkeit entspricht. Die erwartete Häufigkeit ist die Häufigkeit, die bei statistischer Unabhängigkeit der beiden Merkmale zu erwarten wäre. Sie errechnet sich als Produkt der Zeilen- und Spaltensumme einer Tabellenzelle geteilt durch die Gesamtzahl der Fälle ( $E=R*C/T$ ).

Als Maßzahl für die Spezialisierung wurden verschiedene Werte vorgeschlagen.<sup>164</sup> Der überzeugendste Ansatz verwendet den FSC (Forward Specialization Coefficient).<sup>165</sup> Er berechnet sich wie folgt:  $FSC = (O - E) / (R - E)$ . Dabei ist O

<sup>159</sup> Vgl. z.B. oben, *Kap. 8, 2.1.2*.

<sup>160</sup> So auch *Miller/Dimitz/Conrad, Careers of the Violent*, S. 83 ff.

<sup>161</sup> S.o., *Kap. 6, 2.1*.

<sup>162</sup> Vgl. *Mischkovitz, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, S. 71 ff. mwN.

<sup>163</sup> *Mischkovitz, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, S. 71.

<sup>164</sup> Eine Diskussion der verschiedenen vorgeschlagenen Maßzahlen soll hier nicht vorgenommen werden. Eine Darstellung findet sich z.B. bei *Mischkovitz, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, S. 74 ff.

<sup>165</sup> *Farrington/Snyder/Finnegan, Criminology* 26 (1988), S. 461, S. 473 f.

die beobachtete Häufigkeit in einer Zelle, E die erwartete Häufigkeit und R die Randsumme der Reihe. Bei vollständiger Spezialisierung ( $O = R$ ) nimmt der FSC einen Wert von 1 an; bei vollständiger Versatilität ( $O = E$ ) ist er null.

Tabelle 9.53: Übergangsmatrix zur Analyse der Spezialisierung bei Gewaltdelikten

		Deliktstyp k+1					Nicht-Gewaltdelikte	Zeilen-summen ( $R_1 - R_6$ )
		Tötungsdelikte	Sexuelle Gewaltdelikte	Raubdelikte	Körperverletzungsdelikte	Widerstand gg. Vollstr.		
Deliktstyp k	Tötungsdelikte							
	Sexuelle Gewaltdelikte							
	Raubdelikte							
	Körperverletzungsdelikte							
	Widerstand gg. Vollstr.							
Nicht-Gewaltdelikte								
Spaltensummen ( $C_1 - C_6$ )								Gesamthäufigkeit (T)

### 6.1.2 Bisherige Erkenntnisse

Natürlich gibt es auch andere Möglichkeiten, die Spezialisierung zu untersuchen. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse zeigen bereits eine gewisse Spezialisierungstendenz bei Gewalttätern. Insbesondere die Ergebnisse in *Kapitel 8, Abschnitt 2* geben deutliche Hinweise auf eine Spezialisierung. So konnte gezeigt werden, dass die Rückfälligkeit mit einem Gewaltdelikt nach Begehung eines Gewaltdelikts wahrscheinlicher ist als nach Begehung eines Nicht-Gewaltdelikts.<sup>166</sup> Weiterhin konnte auch bereits belegt werden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass das folgende Gewaltdelikt aus derselben Deliktgruppe stammt, bei allen Gewaltdelikten (d.h. sogar bei den Tötungsdelikten) erhöht ist.<sup>167</sup> Die in den Schaubildern<sup>168</sup> angegebenen Prozentwerte entsprechen aber Zeilenprozenten in einer Übergangsmatrix vom in *Tabelle 9.53* dargestellten Typ.<sup>169</sup> Sie errechnen sich als  $O/R \cdot 100$ . Ist die Rückfälligkeit mit sexuellen Gewaltdelikten nach einem sexuellen Gewaltdelikt

<sup>166</sup> S.o., *Kap. 8, 2.2* mit *Schaubild 8.2*.

<sup>167</sup> S.o., *Kap. 8, 2.3* mit *Schaubild 8.3*.

<sup>168</sup> Und den zugehörigen Tabellen im Anhang (*Tabelle 8.3a* und *Tabelle 8.4a*).

<sup>169</sup> Dies gilt jedenfalls für *Schaubild 8.2*. Doch auch *Schaubild 8.3* liegt eine (spezielle) Übergangsmatrix zugrunde, die nur Übergangswahrscheinlichkeiten für Gewaltdelikte angibt.

höher als nach allen anderen Delikten, ist dies bereits ein Zeichen von Spezialisierung.<sup>170</sup> Auch andere Untersuchungsergebnisse können auf Spezialisierungsprozesse bezogen werden. Das gilt zum Beispiel für die Untersuchung des Verhältnisses von (spezifischen) Gewaltvorentragungen und Art der Rückfälligkeit<sup>171</sup> sowie von (spezifischer) Gewalttatfrequenz und Art der Rückfälligkeit.<sup>172</sup> Die gefundenen Ergebnisse lassen eine Tendenz zur Spezialisierung erkennen; diese Tendenz ist allerdings nicht allzu stark ausgeprägt.

### 6.1.3 Berechnung der Forward Specialization Coefficients

Allerdings wurden für die bisherigen Untersuchungen *alle* bzw. die *schwersten* Rückfalltaten betrachtet; daneben wurden auch die Vorentragungen herangezogen. Das Spezialisierungskonzept in seiner strengen Form erfordert aber eine Untersuchung der *ersten* Rückfalltat in Abhängigkeit von der Bezugsstat. Die Forward Specialization Coefficients sollen hier auf der Basis einer solchen Übergangsmatrix<sup>173</sup> berechnet werden. *Table 9.55* zeigt die entsprechenden FSC-Werte. Der FSC wurde dabei einerseits für spezifische Rückfälligkeit, andererseits für allgemeine Gewaltrückfälligkeit<sup>174</sup> berechnet. Der Wert ist jeweils bezogen auf alle Täter, die überhaupt rückfällig geworden sind.<sup>175</sup>

Tabelle 9.55: Forward Specialization Coefficients bei den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen

	Forward Specialization Coefficient	
	Spezifische Gewalt	Gewalt allgemein
Tötungsdelikte	0,029	0,143
Sexuelle Gewaltdelikte	0,065	0,124
Raubdelikte	0,055	0,119
Körperverletzungsdelikte	0,133	0,160
Widerstand gg. Vollstr.	0,030	0,120

<sup>170</sup> Der einfachste Spezialisierungskoeffizient ist  $Z = (O/R) / (C/T)$ ; vgl. *Mischkonitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 74. Ist der Zähler größer als der Nenner, liegt eine Tendenz zur Spezialisierung vor.  $(C/T*100)$  entspricht dem Anteil eines Delikts an den Rückfällen aller Täter unabhängig vom Ausgangsdelikt. Ist  $(O/R*100)$  größer als  $(C/T*100)$ , liegt folglich Spezialisierung vor; genau dies zeigen aber die Ergebnisse in *Kap. 8, 2*.

<sup>171</sup> S.o., *Kap. 9, 3.3 und 3.4*.

<sup>172</sup> S.o., *Kap. 9, 4.2.3.2 und 4.2.3.3*.

<sup>173</sup> Die Übergangsmatrix selbst findet sich im Anhang (*Table 9.54a*).

<sup>174</sup> Der zweite FSC ist dabei eine modifizierte Form, da hier nicht die Rückfälligkeit mit irgendeinem Gewaltdelikt in Abhängigkeit von der vorherigen Begehung irgendeines Gewaltdelikts berechnet wird, sondern in Abhängigkeit von der Begehung eines Gewaltdelikts einer bestimmten Deliktgruppe.

<sup>175</sup> Abzüglich derer, für die die erste Folgetat nicht bekannt war ( $n=1257$ ).

Die in *Tabelle 9.55* gezeigten Ergebnisse bestätigen, dass insgesamt nur schwache Spezialisierungstendenzen auszumachen sind.<sup>176</sup> Das gilt insbesondere für den spezifischen FSC. Dieser liegt bei allen Deliktsgruppen mit Ausnahme der Körperverletzungsdelikte deutlich unter 0,1. Dies ist auf die durchgängig niedrigen spezifischen Rückfallquoten zurückzuführen. Allein die Körperverletzungsdelikte, bei denen die spezifische Rückfälligkeit deutlich ausgeprägter ist, weisen einen spezifischen FSC von 0,133 auf.

Sehr viel ausgeprägter ist die generelle Spezialisierung auf Gewalt. Hier liegt der entsprechende FSC durchgängig über 0,1. Die höchsten Spezialisierungswerte erreichen erneut die Körperverletzer (0,160). Aber auch bei den Tötungsdelikten findet sich eine stärkere Gewaltspezialisierung (0,143). Für alle Gewaltdelikte zusammen ergibt sich für die Spezialisierung auf Gewalt ein FSC von 0,151.

#### 6.1.4 Ein weiteres Spezialisierungskonzept

Die durch die Berechnung des FSC gewonnenen Erkenntnisse gehen allerdings nicht über das hinaus, was bereits in *Kapitel 8* bei der Rückfallanalyse herausgefunden wurde; sie bieten lediglich einen etwas anderen Blickwinkel. Im Folgenden soll der Begriff der Spezialisierung daher mit einem anderen Inhalt angefüllt werden. Die Feststellung einer Spezialisierung soll dabei aufgrund der Vortaten erfolgen.<sup>177</sup> Die spezialisierten Täter werden den nicht spezialisierten gegenübergestellt. Sodann wird untersucht, ob sich die Spezialisierung auch im Rückfallzeitraum fortsetzt.

Es werden dabei aufgrund der Voreintragungen verschiedene Spezialisierungstypen gebildet: vollständige Spezialisierung, überwiegende Spezialisierung, Spezialisierungstendenz, keine Spezialisierung. Diese Kategorien werden zum einen auf die Spezialisierung auf Gewaltdelikte, zum anderen auf die Spezialisierung auf Gewaltdelikte *derselben Deliktskategorie* angewendet.

Von *vollständiger Spezialisierung* soll gesprochen werden, wenn der Täter mindestens zwei Voreintragungen<sup>178</sup> aufweist und alle Voreintragungen (spezifische) Gewaltdelikte darstellen. Eine *überwiegende Spezialisierung* zeigt ein Täter dann, wenn er mindestens zwei Voreintragungen aufweist und über 50 % der Voreintragungen (spezifische) Gewaltdelikte sind. Ein Täter, der ohne diese Quote zu erreichen

---

<sup>176</sup> Auch bisherige Untersuchungen zur Gewaltdelinquenz konnten allenfalls eine schwache Spezialisierung nachweisen, vgl. z.B. *Farrington*, in: Pepler/Rubin (Eds.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression*, S. 5, S. 15 f.; *Kynsgaard*, *The Criminal Career*, S. 158 ff.; *Wolf-gang/Thornberry/Figlio*, *From Boy to Man, from Delinquency to Crime*, S. 45 ff.; *Lynam/Piquero/Moffitt*, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 20 (2004), S. 215, S. 220 ff.; *Müller/Dinitz/Conrad*, *Careers of the Violent*, S. 215 f.; *Piquero*, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 37 (2000), S. 392, S. 407 f.; *Wikström*, *Everyday Violence in Contemporary Sweden*, S. 127; *Petersilia/Greenwood/Lavin*, *Criminal Careers of Habitual Felons*, S. 19 ff. Vgl. auch die ausführliche Darstellung der Forschungsergebnisse zu kriminellen Karrieren von Gewalttätern in *Kap. 3, 2*.

<sup>177</sup> Ähnlich *Tracy/Kempf-Leonard*, *Continuity and Discontinuity in Criminal Careers*, S. 164 ff.

<sup>178</sup> Die Bezugstat wird auch hier weiterhin mit zu den Voreintragungen gerechnet; zur Begründung dieses Vorgehens s.o., *Kap. 9, 2.1.3*.

bereits zwei oder mehr (spezifische) Gewaltdelikte aufweist, zeigt eine *Spezialisierungstendenz*. Und *keine Spezialisierung* zeigen schließlich Täter, die zwar zwei oder mehr Voreintragungen aufweisen, davon aber nur ein (spezifisches) Gewaltdelikt. Diese Untersuchung wird dabei nur für Täter vorgenommen, deren Bezugstat ein Gewaltdelikt war; das mindestens vorliegende eine Gewaltdelikt stellt also gleichzeitig die Bezugstat dar. Weitgehend<sup>179</sup> aus der Betrachtung ausgeklammert bleiben erneut die Ersttäter. Ihre Anteile und Rückfallquoten wurden bereits oben<sup>180</sup> erörtert.

#### 6.1.4.1 Spezialisierung auf Gewaltdelikte

Untersuchen wir zunächst allgemein die Spezialisierung auf (beliebige) Gewaltdelikte.

##### 6.1.4.1.1 Verteilung

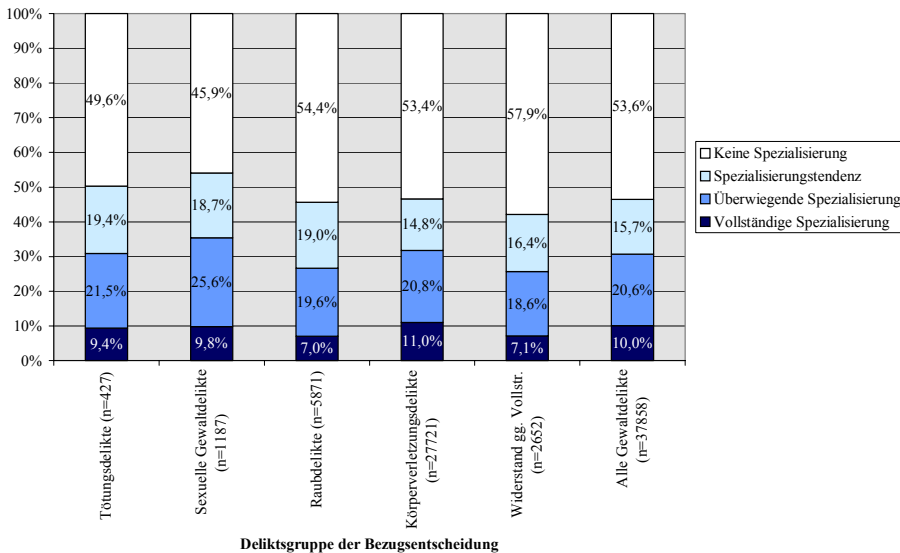


Schaubild 9.33: Spezialisierung auf Gewaltdelikte bis zur Bezugsentscheidung

Schaubild 9.33 zeigt die Anteile spezialisierter Gewalttäter anhand der Voreintragungen.<sup>181</sup> Unter den Gewalttätern mit mindestens zwei Voreintragungen<sup>182</sup> zeigen

<sup>179</sup> Allerdings werden in Kap. 9, 6.1.4.1.3 sowie 6.1.4.2.3 auch die FSCs der Ersttäter berechnet, da eine solche Berechnung bisher noch nicht vorgenommen wurde.

<sup>180</sup> S.o., Kap. 9, 3.1. Die Anteile der Ersttäter in den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen sind zudem in Tabelle 9.56a im Anhang ausgewiesen, die zugehörigen Rückfallquoten in Tabelle 9.57a.

<sup>181</sup> Wegen der zugehörigen Absolutzahlen vgl. Tabelle 9.56a im Anhang.

danach im Schnitt über 50 % überhaupt keine Spezialisierung. Am niedrigsten ist diese Quote für die sexuellen Gewaltdelikte (45,9 %). Eine Spezialisierung auf Gewaltdelikte findet sich dementsprechend am häufigsten bei dieser Deliktsgruppe. Gut 35 % sind hier überwiegend oder vollständig spezialisiert. Ebenfalls über 30 % spezialisierte Täter finden sich bei den Tötungsdelikten<sup>183</sup> und den Körperverletzungsdelikten. Bei letzteren liegt gleichzeitig der Anteil vollständiger Spezialisierung mit 11,0 % am höchsten. Deutlich niedriger liegen die Spezialisierungsanteile beim Raub und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Diese Täter sind also häufiger (auch) wegen Nicht-Gewaltdelikten registriert; eine Spezialisierung auf Gewalt ist bei ihnen eher selten.

6.1.4.1.2 Rückfälligkeit

Interessant ist nun die Frage, wie sich die Rückfälligkeit spezialisierter Gewalttäter gestaltet. *Schaubild 9.34* gibt darüber Aufschluss.<sup>184</sup> Danach zeigen unter den mindestens zweimal registrierten Tätern diejenigen die günstigsten allgemeinen Rückfallquoten, die *keine* Spezialisierung aufweisen. Auch die Gewaltrückfälligkeit und die spezifische Rückfälligkeit sind hier mit 18,4 % bzw. 13,9 % recht niedrig.

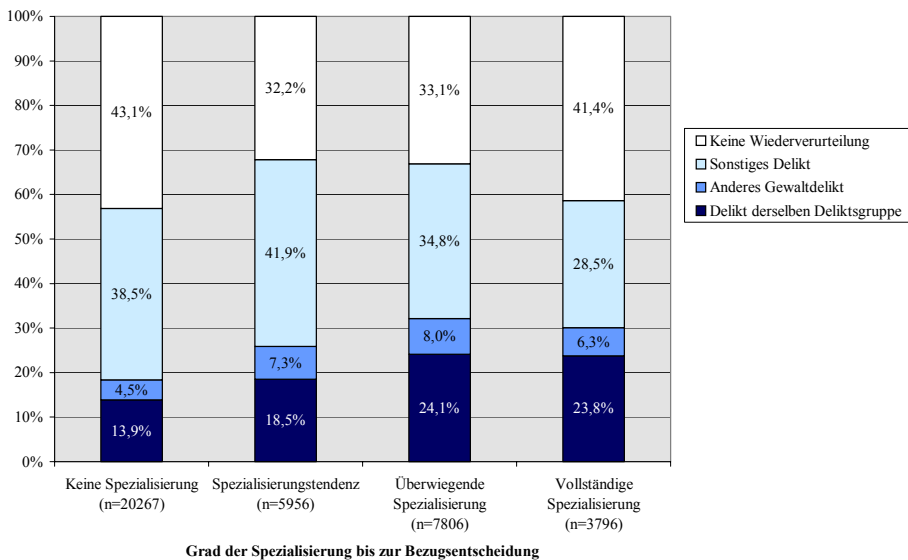


Schaubild 9.34: Rückfälligkeit für alle Gewalttäter bei Spezialisierung auf Gewaltdelikte

<sup>182</sup> Inklusiv der Bezugstat.

<sup>183</sup> Beim Mord finden sich für überwiegende und vollständige Spezialisierung zusammen folgende Quoten: Sexualmord: 30,0 %; Raubmord: 35,9 %; einfacher Mord: 23,9 %.

<sup>184</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.57a* im Anhang.

Die höchste allgemeine Rückfallquote zeigen mit jeweils über 66 % die Täter mit Spezialisierungstendenz oder überwiegender Spezialisierung. Vergleicht man diese beiden Gruppen untereinander, so sind spezifische Rückfälligkeit und Gewalt-rückfälligkeit bei den überwiegend spezialisierten Tätern deutlich höher; die Spezi-alisierung wirkt also fort.

Deutlich niedriger liegt die allgemeine Rückfälligkeit bei vollständig speziali-sierten Tätern; Gewaltrückfälligkeit und spezifische Gewaltrückfälligkeit sind hier hingegen nur geringfügig niedriger als bei den überwiegend spezialisierten. Die Spezialisierung wirkt hier also noch viel deutlicher fort; über die Hälfte der Rück-fälle bisher vollständig spezialisierter Täter sind Gewaltrückfälle. Die insgesamt geringere Rückfälligkeit der vollständig spezialisierten Täter gegenüber den über-wiegend spezialisierten Tätern liegt vermutlich darin begründet, dass die Begehung von vielen verschiedenen Taten, d.h. nicht ausschließlich Gewalttaten, eher an-zeigt, dass eine generelle kriminelle Problematik besteht, die Rückfälle verschie-denster Art befürchten lässt. Die vollständig spezialisierten Täter hingegen weisen eine mehr auf gewalttätiges Verhalten begrenzte Problematik auf; dieses macht sich insbesondere in einer selteneren Rückfälligkeit mit Nicht-Gewaltdelikten bemerkbar.<sup>185</sup>

Auch bei einer nach Gewaltdeliktgruppen differenzierten Analyse zeigen sich die gleichen Tendenzen (vgl. *Tabelle 9.57a* im Anhang): Die allgemeine Rückfällig-keit ist jeweils bei Tätern mit Spezialisierungstendenz oder überwiegender Spezia-lisierung am höchsten; die Gewaltrückfälligkeit und die spezifische Rückfälligkeit hingegen zeigen generell die höchsten Anteile bei überwiegend oder vollständig spezialisierten Tätern. Ausnahmen finden sich allerdings für die Tötungsdelikte, bei denen die Gewaltrückfälligkeit der Täter mit Spezialisierungstendenz ähnlich hoch ist wie die der spezialisierten Täter.<sup>186</sup> Zur Verteilung der spezifischen Rückfälligkeit bei vorsätzlicher Tötung lassen sich angesichts der extrem niedrigen Absolutzahl (n=9) erneut keine Angaben machen. Auch bei den sexuellen Ge-waltdelikten zeigt sich eine Besonderheit: Die spezifische Rückfälligkeit ist hier bei den vollständig gewaltspezialisierten Tätern deutlich höher als bei den überwie-gend spezialisierten. Der *Anteil* der Gewaltrückfälle an allen Rückfällen wiederum ist in *allen* Deliktgruppen für die vollständig spezialisierten Tätern am höchsten.

#### 6.1.4.1.3 Differenzierte Forward Specialization Coefficients

Welchen Einfluss die bisherige Spezialisierung auf die weitere Spezialisierung hat, lässt sich auch mit einer differenzierten Berechnung der Forward Specialization

<sup>185</sup> Bei *Tracy/Kempf-Leonard*, *Continuity and Discontinuity in Criminal Careers*, S. 164 ff., war es gerade die fehlende Spezialisierung (Anteil kleiner als oder gleich 50 %) auf Raub bzw. Körperverletzung, die einen signifikanten Einfluss auf die allgemeine Rückfälligkeit ausübte. Besonders häufig rückfällig wurden Täter, die zwar derartige Delikte begangen hatten, aber nicht spezialisiert waren.

<sup>186</sup> Eine getrennte Untersuchung der Mörder bietet sich hier angesichts der geringen Fallzahlen nicht an.



Coefficients überprüfen.<sup>187</sup> *Tabelle 9.59* zeigt die entsprechenden Ergebnisse. Danach lässt sich zunächst festhalten, dass eine leichte Tendenz zur Spezialisierung durchgängig festzustellen ist, also selbst bei bisher nicht spezialisierten Tätern vorliegt. Die einzige Ausnahme, der FSC von -0,001 für spezifische Rückfälligkeit von vollständig auf Gewalt spezialisierten Tötungsdelinquenten, ist darauf zurückzuführen, dass keiner der Tötungsdelinquenten in der Kategorie spezifisch rückfällig geworden ist. Angesichts der extrem niedrigen spezifischen Rückfallquote von etwa 1 % und einer Gesamtzahl von nur 40 vollständig gewaltspezialisierten Tötungsdelinquenten, 14 davon mit Rückfall, sagt der FSC hier aber nichts aus.

Generell zeigt sich, dass die bisherige Spezialisierung eines Täters auf Gewalt die Wahrscheinlichkeit der Begehung eines erneuten Gewaltdelikts und auch der Begehung eines weiteren *spezifischen* Delikts steigert. So steigen sowohl der spezifische als auch der allgemeine FSC mit zunehmender bisheriger Spezialisierung. Eine Ausnahme ist nur für die Tötungsdelikte zu machen, bei denen der spezifische FSC angesichts der niedrigen Absolutzahl spezifischer Rückfälle<sup>188</sup> nicht auswertbar ist. Doch auch der allgemeine FSC entwickelt sich hier uneinheitlich; allerdings sind die zugrunde liegenden Absolutzahlen rückfälliger Täter, aus denen der FSC sich berechnet, recht niedrig.<sup>189</sup>

Auffällig ist der FSC der Ersttäter: Keineswegs ist dieser am niedrigsten. Von einer Ausnahme bei den Tötungsdelikten abgesehen, liegen sowohl der spezifische FSC als auch der allgemeine FSC der Ersttäter höher als bei bisher nicht spezialisierten Tätern. Der Unterschied ist teilweise sehr ausgeprägt. Dies gilt insbesondere für die sexuellen Gewaltdelikte. Außerdem liegen die FSCs der Ersttäter häufig auch höher als bei Tätern mit Spezialisierungstendenz. Dies gilt für den allgemeinen FSC bei sexuellen Gewaltdelikten und Raubdelikten und für den spezifischen FSC sogar bei allen Deliktgruppen. Täter, die bisher eher Versatilität in ihrer Tatbegehung gezeigt haben, zeigen also auch bei späterer Rückfälligkeit nur eine schwache Tendenz zur Spezialisierung. Ersttäter hingegen sind eher „unbeschriebene Blätter“; ob sie sich spezialisieren, ist noch weitgehend offen. Daher liegt ihr FSC etwa zwischen dem bereits spezialisierten und dem bisher nicht spezialisierten Täter.

Der Anstieg des FSC mit zunehmender bisheriger Spezialisierung ist bei den Gewaltdeliktgruppen unterschiedlich stark ausgeprägt. Besonders deutlich zeigt sich der Einfluss bisheriger Spezialisierung bei den sexuellen Gewalttätern und den Körperverletzern. Bei den sexuellen Gewalttätern steigt der spezifische FSC bei zunehmender Gewaltspezialisierung von 0,028 auf 0,149, der allgemeine FSC

---

<sup>187</sup> Näher zu diesem Begriff und zu der verwendeten Berechnungsformel s.o., *Kap. 9, 6.1.1*. Die entsprechende Übergangsmatrix selbst findet sich im Anhang (*Tabelle 9.58a*).

<sup>188</sup> Für den FSC wird nur die erste Rückfalltat herangezogen. Die Zahl spezifischer Rückfälle liegt dann bei sieben.

<sup>189</sup> Siehe *Tabelle 9.58a* im Anhang.

von 0,041 auf 0,304. Bei den Körperverletzungsdelikten nehmen der spezifische FSC von 0,097 auf 0,238 und der allgemeine FSC von 0,112 auf 0,296 zu.

Tabelle 9.59: Forward Specialization Coefficients differenziert nach dem Grad bisheriger Spezialisierung auf Gewaltdelikte

		Forward Specialization Coefficient	
		Spezifische Gewalt	Gewalt allgemein
<b>Tötungsdelikte</b>	Vollständige Spezialisierung	-0,001	0,361
	Überwiegende Spezialisierung	0,022	0,116
	Spezialisierungstendenz	0,025	0,226
	Keine Spezialisierung	0,024	0,120
	Nur eine Eintragung	0,053	0,085
<b>Sexuelle Gewaltdelikte</b>	Vollständige Spezialisierung	0,149	0,304
	Überwiegende Spezialisierung	0,059	0,148
	Spezialisierungstendenz	0,061	0,113
	Keine Spezialisierung	0,028	0,041
	Nur eine Eintragung	0,092	0,164
<b>Raubdelikte</b>	Vollständige Spezialisierung	0,085	0,256
	Überwiegende Spezialisierung	0,073	0,187
	Spezialisierungstendenz	0,051	0,093
	Keine Spezialisierung	0,042	0,074
	Nur eine Eintragung	0,062	0,138
<b>Körperverletzungsdelikte</b>	Vollständige Spezialisierung	0,238	0,296
	Überwiegende Spezialisierung	0,191	0,242
	Spezialisierungstendenz	0,118	0,155
	Keine Spezialisierung	0,097	0,112
	Nur eine Eintragung	0,127	0,144
<b>Widerstand gg. Vollstr.</b>	Vollständige Spezialisierung	0,054	0,242
	Überwiegende Spezialisierung	0,030	0,230
	Spezialisierungstendenz	0,028	0,114
	Keine Spezialisierung	0,027	0,081
	Nur eine Eintragung	0,031	0,094

Das Ausmaß bisheriger Spezialisierung auf Gewaltdelikte hat also einen deutlichen Einfluss auf die Art der weiteren Rückfälligkeit. Bei zunehmender Gewaltspezialisierung zeigt sich eine Tendenz nicht zur Spezialisierung auf Gewaltdelikte allgemein, sondern auch zur Spezialisierung auf spezifische Taten.

### 6.1.4.2 Spezialisierung auf spezifische Gewaltdelikte

Neben der Spezialisierung auf Gewaltdelikte allgemein ist auch von Interesse, inwieweit Gewalttäter verschiedener Deliktsgruppen eine bisherige Spezialisierung auf *spezifische* Gewalt aufweisen und welche Konsequenzen daraus für die Rückfälligkeit gezogen werden können.

#### 6.1.4.2.1 Verteilung

Schaubild 9.35 zeigt die Verteilung der Grade bisheriger Spezialisierung bei den verschiedenen Gewaltdeliktgruppen.<sup>190</sup> Erneut werden nur die Täter mit mindestens zwei Voreintragungen analysiert. Da sich insgesamt nur 11 Tötungsdelinquenten mit einer weiteren spezifischen Voreintragung im Datensatz finden, hat eine nähere Untersuchung der Auswirkungen spezifischer Spezialisierung bei ihnen keinen Sinn; sie werden daher aus den weiteren Betrachtungen ausgeklammert.

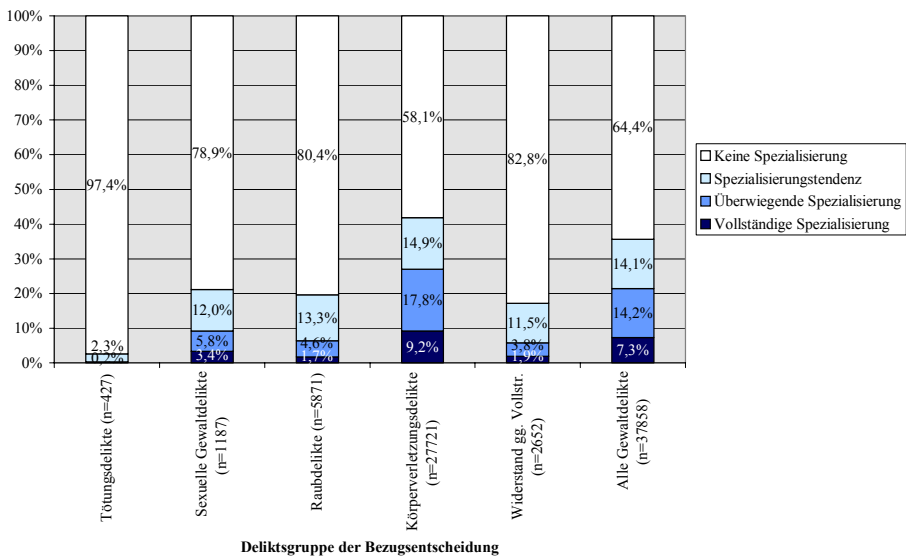


Schaubild 9.35: Spezialisierung auf spezifische Gewaltdelikte bis zur Bezugsentscheidung

Von den anderen Gewaltdeliktgruppen zeigen die Körperverletzer mit Abstand den höchsten Anteil spezifisch spezialisierter Täter. 27,0 % von ihnen sind anhand ihrer bisherigen Voreintragungen als überwiegend oder vollständig spezialisiert anzusehen. Bei den anderen Deliktsgruppen liegt dieser Anteil weit niedriger. Mit

<sup>190</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.60a* im Anhang.

9,2 % spezialisierter Täter stellen die sexuellen Gewalttäter den zweithöchsten Anteil. Besonders niedrig liegt die Spezialisierungsquote schließlich bei Raubdelikten und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

#### 6.1.4.2.2 Rückfälligkeit

Ebenso wie bei der Rückfälligkeit allgemein auf Gewalt spezialisierter Täter zeigt sich auch bei der Spezialisierung auf Delikte derselben Gewaltdeliktsgeschichte, dass die höchste allgemeine Rückfälligkeit bei den Tätern mit Spezialisierungstendenz und den überwiegend spezialisierten Tätern zu finden ist (vgl. *Schaubild 9.36*).<sup>191</sup> Hier werden jeweils über zwei Drittel der Täter rückfällig. Mit knapp 60 % deutlich niedriger liegt die allgemeine Rückfälligkeit der nicht spezialisierten Mehrfachtäter sowie der vollständig auf eine bestimmte Gewaltdeliktsgeschichte spezialisierten Täter.

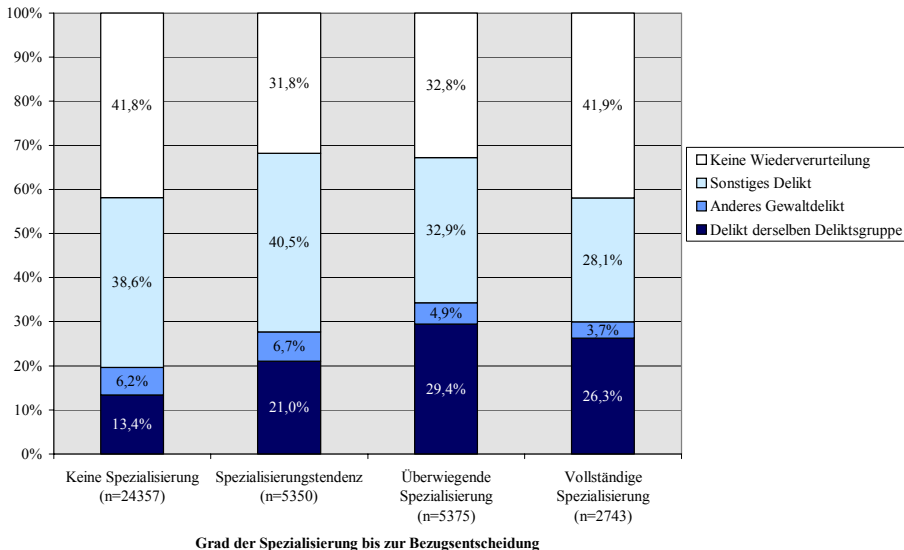


Schaubild 9.36: Rückfälligkeit für alle Gewalttäter bei Spezialisierung auf spezifische Gewaltdelikte

Die spezifischen Gewaltrückfallquoten sind bei jeweils annähernd gleicher allgemeiner Rückfälligkeit bei den überwiegend spezialisierten Tätern deutlich höher als bei den Tätern mit Spezialisierungstendenz und bei den vollständig spezialisierten Tätern deutlich höher als bei den nicht spezialisierten Tätern. Die Zunahme der spezifischen Rückfälle geht dabei jeweils auf Kosten der nicht-spezifischen

<sup>191</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.61a* im Anhang.

Gewaltrückfälle sowie der sonstigen Rückfälle; eine Spezialisierung auf Delikte derselben Deliktsgruppe setzt sich also auch bei weiterer Rückfälligkeit häufig fort.

Vergleicht man Gewaltrückfälligkeit und spezifische Rückfälligkeit überwiegend und vollständig spezialisierter Täter miteinander, so sind beide Quoten bei den vollständig spezialisierten niedriger. Dies liegt freilich an der generell geringeren Rückfälligkeit. Betrachtet man hingegen nur die Rückfälligen, werden von diesen bei den überwiegend spezialisierten Tätern 43,8 % und bei den vollständig spezialisierten Tätern 45,3 % spezifisch rückfällig.

Untersucht man die Situation bei den unterschiedlichen Gewaltdelikten (vgl. *Tabelle 9.61a* im Anhang), so zeigt sich, dass die allgemeinen Rückfallquoten bei Körperverletzern und Räufern ähnlich wie bei allen Gewaltdelikten für überwiegend spezialisierte Täter und Täter mit Spezialisierungstendenz am höchsten sind. Beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hingegen zeigt sich ein deutliches Maximum der Rückfälligkeit nur für Täter mit Spezialisierungstendenz. Bei den sexuellen Gewaltdelikten schließlich ist die allgemeine Rückfälligkeit der Täter mit Spezialisierungstendenz und der vollständig spezialisierten Täter am höchsten.

Die spezifische Gewaltrückfälligkeit ist in allen Deliktsgruppen für vollständig spezialisierte Täter (deutlich) höher als für nicht spezialisierte und für überwiegend spezialisierte Täter höher als für Täter mit Spezialisierungstendenz. Wie bei der Gesamtbetrachtung der Gewalttäter zeigt sich sowohl bei den Körperverletzern als auch den Raubtätern, dass die höchste spezifische Rückfallquote bei den überwiegend spezialisierten Tätern zu finden ist. Der Unterschied zu den vollständig spezialisierten Tätern ist dabei bei den Raubdelikten sehr deutlich (16,2 % gegenüber 9,8 %) und bei den Körperverletzern schwächer ausgeprägt (30,7 % gegenüber 27,3 %). Die Begehung nicht nur spezifischer, sondern auch anderer Straftaten scheint hier also sogar die spezifische Rückfälligkeit, nicht nur wie zu erwarten die allgemeine Rückfälligkeit, zu begünstigen.

Bei den sexuellen Gewaltdelikten und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hingegen findet sich die höchste spezifische Rückfallquote bei den vollständig spezialisierten Tätern. Der Unterschied zu den überwiegend spezialisierten Tätern ist dabei bei den sexuellen Gewaltdelikten recht ausgeprägt (17,5 % gegenüber 13,2 %) und beim Widerstand (13,7 % gegenüber 12,9 %) eher gering. Für sexuelle Gewalttäter zeigt sich damit eine Sonderstellung: Am gefährlichsten sind hier die Täter, die bisher ausschließlich mit sexueller Gewalt aufgefallen sind. Dies passt zu den bereits oben<sup>192</sup> zur Tatfrequenz gezogenen Schlussfolgerungen: Dort wurde festgestellt, dass das höchste spezifische Rückfallrisiko bei den Tätern zu finden ist, deren allgemeine (Gewalt-)Tatfrequenz besonders niedrig ist, die also besonders selten mit (anderen) Straftaten auffallen. Bei diesen Tätern besteht vermutlich eine speziellere Fehlhaltung, die sie eher zur Begehung neuer sexueller Gewalttaten prädestiniert.

---

<sup>192</sup> S.o., *Kap. 9, 4.2.3.2.*

#### 6.1.4.2.3 Differenzierte Forward Specialization Coefficients

Abschließend sollen nun noch die Forward Specialization Coefficients differenziert nach dem Grad der bisherigen Spezialisierung auf spezifische Gewalttaten analysiert werden.<sup>193</sup> *Tabelle 9.63* gibt darüber Aufschluss.<sup>194</sup> Es zeigt sich dabei zunächst, dass zumindest eine schwache Spezialisierungstendenz auch bei bisher nicht spezialisierten Gewalttätern besteht; der Grad der Spezialisierung ist hier aber in allen Gewaltdeliktgruppen mit Ausnahme des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sogar deutlich geringer als bei Ersttätern. Die einmal gezeigte Versatilität setzt sich also bei bisher nicht spezialisierten Tätern eher fort.<sup>195</sup>

Vergleicht man die FSCs von überwiegend spezialisierten Tätern mit denen von vollständig spezialisierten Tätern, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Gewaltdeliktgruppen: So ist der spezifische FSC bei Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte dann am höchsten, wenn auch anhand der Voreintragungen vollständige Spezialisierung festzustellen war. Der Unterschied ist dabei schon bei den Körperverletzungsdelikten (0,246 gegenüber 0,205) recht deutlich, besonders ausgeprägt ist er aber beim Widerstand (0,203 gegenüber 0,033). Bei sexueller Gewalt hingegen ist der spezifische FSC für vollständig spezialisierte Täter (0,225) ähnlich hoch wie bei überwiegender Spezialisierung (0,231). Beim Raub schließlich ist der spezifische FSC bei vollständiger Spezialisierung sogar deutlich niedriger als bei überwiegender Spezialisierung (0,098 gegenüber 0,135).

Eine andere Tendenz zeigt sich beim allgemeinen FSC. Dieser ist bei sexuellen Gewaltdelikten und Körperverletzung dann am höchsten, wenn bisher eine vollständige Spezialisierung zu finden war. Bei Raubdelikten und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist der allgemeine FSC hingegen für überwiegend spezialisierte Täter höher als für vollständig spezialisierte.

Besonders ausgeprägte Tendenzen zur weiteren Spezialisierung auf Delikte derselben Deliktgruppe finden sich bei sexuellen Gewaltdelikten und Körperverletzungsdelikten: Täter, die bisher überwiegend oder vollständig spezialisiert waren, zeigen hier FSCs von jeweils über 0,2. Dasselbe gilt auch für Täter mit bisheriger vollständiger Spezialisierung auf Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Eine bisherige Spezialisierung auf Delikte derselben Deliktgruppe bringt für die spätere Rückfälligkeit auch eine erhöhte Tendenz zur Begehung weiterer Gewaltdelikte mit sich. Der allgemeine FSC liegt in allen Deliktgruppen für überwiegend oder vollständig spezialisierte Täter über 0,2; häufig werden sogar Werte

<sup>193</sup> Näher zu diesem Begriff und zu der verwendeten Berechnungsformel s.o., *Kap. 9, 6.1.1*. Die entsprechende Übergangsmatrix selbst findet sich im Anhang (*Tabelle 9.62a*).

<sup>194</sup> Die Tötungsdelikte wurden dabei außer Acht gelassen, da sich überhaupt nur vier Tötungsdelinquenten finden, die eine weitere spezifische Voreintragung aufweisen und rückfällig geworden sind; keiner dieser vier hat erneut ein Tötungsdelikt begangen. Die Berechnung der FSCs verspricht daher keine nutzbaren Erkenntnisse. Der Vollständigkeit halber finden sich die entsprechenden FSCs für Tötungsdelinquenten aber in *Tabelle 9.62a* im Anhang.

<sup>195</sup> Zur Begründung näher oben, *Kap. 9, 6.1.4.1.3*.

über 0,3 erreicht. Insbesondere beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte fällt dabei auf, dass eine bisherige Spezialisierung genau auf dieses Delikt mit einer höheren Wahrscheinlichkeit weiterer Begehung beliebiger Gewalttaten einhergeht als eine bisherige Spezialisierung auf beliebige Gewaltdelikte. Der allgemeine FSC liegt im ersten Fall deutlich über 0,3, im letzten Fall hingegen nur über 0,2.<sup>196</sup>

Tabelle 9.63: Forward Specialization Coefficients differenziert nach dem Grad bisheriger Spezialisierung auf spezifische Gewaltdelikte

		Forward Specialization Coefficient	
		Spezifische Gewalt	Gewalt allgemein
<b>Sexuelle Gewaltdelikte</b>	Vollständige Spezialisierung	0,225	0,339
	Überwiegende Spezialisierung	0,231	0,255
	Spezialisierungstendenz	0,091	0,121
	Keine Spezialisierung	0,029	0,086
	Nur eine Eintragung	0,092	0,164
<b>Raubdelikte</b>	Vollständige Spezialisierung	0,098	0,225
	Überwiegende Spezialisierung	0,135	0,233
	Spezialisierungstendenz	0,076	0,149
	Keine Spezialisierung	0,043	0,098
	Nur eine Eintragung	0,062	0,138
<b>Körperverletzungsdelikte</b>	Vollständige Spezialisierung	0,246	0,293
	Überwiegende Spezialisierung	0,205	0,259
	Spezialisierungstendenz	0,124	0,161
	Keine Spezialisierung	0,098	0,118
	Nur eine Eintragung	0,127	0,144
<b>Widerstand gg. Vollstr.</b>	Vollständige Spezialisierung	0,203	0,348
	Überwiegende Spezialisierung	0,033	0,374
	Spezialisierungstendenz	0,043	0,153
	Keine Spezialisierung	0,024	0,113
	Nur eine Eintragung	0,031	0,094

Insgesamt zeigt *Tabelle 9.63* deutlich, dass Täter, die bereits nach ihren Voreintragungen eine Spezialisierung auf Gewaltdelikte aus einer bestimmten Deliktsgruppe aufweisen, auch als Rückfalltat häufiger ein spezifisches Gewaltdelikt begehen werden als andere Täter. Auch ihr Risiko, allgemein gewaltrückfällig zu werden, ist deutlich erhöht. Insofern setzt sich eine einmal bestehende Spezialisierung öfter auch bei einem Rückfall fort.

<sup>196</sup> Vgl. oben, *Kap. 9, 6.1.4.1.3* mit *Tabelle 9.59*.

## 6.2 Eskalation

Wie bereits erwähnt, ist neben der Erforschung der Spezialisierung auch die Untersuchung der Eskalation ein wichtiger Aspekt der Karriereforschung.<sup>197</sup> Unter Eskalation versteht man dabei die Zunahme der Tatschwere mit Fortschreiten der Karriere.<sup>198</sup>

### 6.2.1 Eskalationsmaße

Generell lässt sich die Eskalation krimineller Karrieren ebenso wie die Spezialisierung mit Übergangsmatrizen messen.<sup>199</sup> Dafür bedarf es einer Anordnung der Delikte in der Matrix nach Tatschwere. Nimmt man an, dass die Stufung der Gewaltdelikte in Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte, Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte einer absteigenden Schwereskala entspricht, so findet man eskalierende Karrieren in *Tabelle 9.53*<sup>200</sup> unterhalb der Diagonalen und deeskalierende, d.h. solche mit abnehmender Tatschwere, oberhalb der Diagonalen. Die Diagonale selbst steht für gleich bleibende Tatschwere und damit in diesem Fall auch für Spezialisierung.

Für die Analyse ist es notwendig, ein abstraktes Maß der Tatschwere zu verwenden, anhand dessen Eskalation und Deeskalation gemessen werden können. Dafür bietet sich zunächst das bereits in *Kapitel 8* eingeführte Tatschweremaß an. Dort<sup>201</sup> wurde ein Tatschweremaß verwendet, das auf der abstrakten Strafdrohung des verwirklichten Delikts basierte. Die 18 verschiedenen Strafrahenkategorien des deutschen Strafrechts wurden dafür als Schwereskala verstanden. Diese Skala soll hier für die Messung der Eskalation krimineller Karrieren verwendet werden.

Für die Messung der Eskalation gerade von *Gewaltkarrieren* soll daneben eine weitere, weniger abstrakte Schwereskala Anwendung finden. Diese basiert auf der simplen Annahme, dass das mittlere Tötungsdelikt schwerer ist als das mittlere sexuelle Gewaltdelikt und dieses wiederum schwerer als das mittlere Raubdelikt. Von noch geringerer Schwere ist das mittlere Körperverletzungsdelikt und am leichtesten das mittlere Delikt des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

Diese beiden Maße werden im Folgenden verwendet. Soweit dabei gleich bleibende Werte auf der der Schwereskala erzielt werden, ist dies nur nach der zweiten, der fünfstufigen Gewaltskala gleichzeitig ein Zeichen der Spezialisierung. Bei der SchwereEinstufung nach abstraktem Strafrahen bedeutet gleich bleibende Schwere hingegen nicht unbedingt eine Spezialisierung: Die unterschiedlichsten Straftaten weisen identische Strafrahen auf.

<sup>197</sup> Überblick bei *Mischkovitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 71 ff.

<sup>198</sup> *Kynsgaard*, *The Criminal Career*, S. 169.

<sup>199</sup> Vgl. *Mischkovitz*, Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch, S. 72 f.

<sup>200</sup> S.o., *Kap. 9, 6.1.1.*

<sup>201</sup> S.o., *Kap. 8, 2.4.*



### 6.2.2 Bisberige Erkenntnisse

Ebenso wie zur Spezialisierung bei kriminellen Karrieren finden sich auch zu deren Eskalation bereits an anderer Stelle dieser Arbeit Ergebnisse, auf die hier erwiesen werden kann. So zeigte die Analyse der Tatschwereentwicklung beim Rückfall unter Verwendung der Einstufung nach abstrakter Strafdrohung<sup>202</sup> für die schweren Gewaltdelikte (Tötungsdelikte, sexuelle Gewaltdelikte, Raubdelikte) einen deutlichen Trend zur Deeskalation. Das Ergebnis verwundert nicht, handelt es sich doch bei den schweren Gewaltdelikten um Taten, die bereits weit oben auf der Schwere skala eingeordnet sind. Eine weitere Eskalation ist daher sehr unwahrscheinlich. Besonders deutlich wird dies beim Mord (Schwereindex = 1), bei dem eine Eskalation sogar unmöglich ist. Die beobachtete Deeskalation ist daher ein natürlicher Regressionseffekt.<sup>203</sup>

Bei Körperverletzung zeigte sich hingegen überwiegend eine gleich bleibende Tatschwere und nur beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bedeutete ein Rückfall in der Regel eine Eskalation. Dies ist für letzteres Delikt aber auch nicht verwunderlich, da der normale Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bei einem Rückfall nur schwer unterboten werden kann. Daher sind auch hier Tendenzen der *Regression zur Mitte* für die Eskalation verantwortlich. Bei den Nicht-Gewaltdelikten schließlich fand sich im Mittel nur eine sehr leichte Tendenz zur Eskalation.

Es wurde auch die Schwereentwicklung bei *Gewaltrückfälligkeit* mit Hilfe dieses Schwereindex untersucht. Hier zeigte sich nun bei den Nicht-Gewaltdelikten und den leichten Gewaltdelikten eine deutliche Eskalationstendenz; auch das verwundert allerdings nicht, da eine Eskalation gerade bei leichten Delikten wahrscheinlicher ist. Hinzu kommt, dass die Rückfalltat bei der Untersuchung nur von Gewaltrückfällen bereits im Durchschnitt im Vergleich zu sonstigen Rückfällen von einer erhöhten Schwere ist.

Auch zur Eskalation von Gewaltkarrieren nach der fünfstufigen Gewaltskala finden sich bereits Ergebnisse an anderer Stelle.<sup>204</sup> Die Untersuchung, welches Gewaltdelikt das schwerste Rückfalldelikt bei Tätern der unterschiedlichen Gewaltdeliktgruppen ist, erlaubt auch eine Einschätzung von Eskalation und Deeskalation. Danach bedeutet bei Verwendung der Gewaltskala ein Gewaltrückfall nach einem schweren Gewaltdelikt ganz überwiegend eine Deeskalation. Eskalationen sind sehr selten, bei Tötungsdelikten sogar unmöglich. Für Körperverletzer bedeutet ein Gewaltrückfall in der Regel eine Beibehaltung der Tatschwere, d.h. ein erneutes Körperverletzungsdelikt. Und nur beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist das nächste Gewaltdelikt in aller Regel schwerer. Eine Deeskala-

---

<sup>202</sup> S.o., Kap. 8, 2.4.2 mit Tabelle 8.6.

<sup>203</sup> Näher zu derartigen Regressionseffekten *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S. 313 f.

<sup>204</sup> S.o., Kap. 8, 2.3 mit Schaubild 8.3.

tion ist hier freilich auch ausgeschlossen, da der Widerstand das leichteste Gewaltdelikt darstellt.

Es wurde hier allerdings jeweils die abstrakt schwerste Rückfalltat bzw. das schwerste Rückfallgewaltdelikt der Untersuchung zugrunde gelegt. Wie die Analyse der Spezialisierung wird aber auch die Analyse der Eskalation krimineller Karrieren in der Regel anhand der nächsten Rückfalltat bzw. einer Reihe aufeinander folgender Rückfalltaten vorgenommen. Das schadet aber nicht. Es ist nämlich eher illusorisch anzunehmen, dass eine Eskalation krimineller Karrieren sich von Tat zu Tat kontinuierlich ansteigend vollzieht. Auch Täter, die generell immer schwerere Taten begehen, können zwischendurch wegen eines Ladendiebstahls registriert werden. Angesichts der viel größeren Häufigkeit leichterer Delikte ist dies nicht unwahrscheinlich. Begeht jemand als Bezugsstat eine Vergewaltigung, danach erst einen Ladendiebstahl und dann einen Mord, so kann man vermuten, dass der Ladendiebstahl eher zufällig dazwischen liegt und nicht etwa bedeutet, dass die Karriere des Täters zunächst durch heftige Deeskalation und dann gleich darauf durch noch heftigere Eskalation gekennzeichnet wäre. Da also leichte Straftaten auch bei Tätern mehrerer schwerer Delikte häufiger auftreten werden, ist es sinnvoll, diese für die Beurteilung der Eskalation auszuklammern. Die schwerste Rückfalltat bzw. schwerste Rückfallgewalttat ist als Anknüpfungspunkt hier daher richtig gewählt.

### 6.2.3 Ein weiteres Eskalationskonzept

Im Folgenden soll jedoch ein über die bisherigen Ergebnisse hinausgehendes Eskalationskonzept Verwendung finden. Dieses Konzept geht zunächst von den Voreintragungen aus und bestimmt anhand dieser, ob die bisherige Karriere eines Täters von Eskalation, Deeskalation oder gleich bleibender Tatschwere gekennzeichnet war. Das Vergleichspaar für die Beurteilung der Schwereentwicklung bilden dabei einerseits die erste Tat des Täters, d.h. die Tat mit dem frühesten eingetragenen Tatdatum, andererseits die Bezugsstat selbst. In die Betrachtung können daher zwingend nur Täter einbezogen werden, deren erste Tat nicht die Bezugsstat war.

In einem zweiten Schritt soll dann die weitere Tatschwereentwicklung im Rückfallzeitraum mit der bisherigen Tatschwereentwicklung in Beziehung gesetzt werden. So soll eine Antwort auf die Frage gefunden werden, ob Eskalation und Deeskalation als fortschreitende Prozesse zu denken sind oder doch eher eine „Tendenz zur Mitte“ festzustellen ist. Für die Bestimmung der Rückfallschwere wird dabei entsprechend den obigen Ausführungen auf die schwerste Rückfalltat Bezug genommen.

Es sollen die beiden vorgestellten Schwereindizes verwendet werden. Der Gewaltindex kann dabei freilich nur für Täter relevant werden, die als erste Tat sowie als Bezugsstat ein Gewaltdelikt aufweisen. Der allgemeine Schwereindex wird im

Folgenden daher im Unterabschnitt „*allgemeine Tatschwereentwicklung*“, der Gewaltindex im Unterabschnitt „*Gewalttatschwereentwicklung*“ verwendet.

### 6.2.3.1 Allgemeine Tatschwereentwicklung

#### 6.2.3.1.1 Verteilung

Untersucht man die Eskalation krimineller Karrieren mit Hilfe des allgemeinen Schwereindex, zeigt sich die in *Schaubild 9.37* wiedergegebene Verteilung.<sup>205</sup> Danach ist für die Täter, die als Bezugstat ein schweres Gewaltdelikt aufweisen, die bisherige Karriere in über 90 % der Fälle von Eskalation geprägt: Eine Eskalationstendenz zeigt sich bei 91,5 % der sexuellen Gewaltdelikte, 96,1 % der Raubdelikte und 98,6 % der Tötungsdelikte; für Mord allein liegt die Eskalationsquote sogar bei 100,0 %. Dies verwundert nicht, da es bei einem schweren Gewaltdelikt als Bezugstat sehr ungewöhnlich (bzw. bei Mord sogar unmöglich) wäre, wenn die erste Tat noch schwerer gewesen wäre.

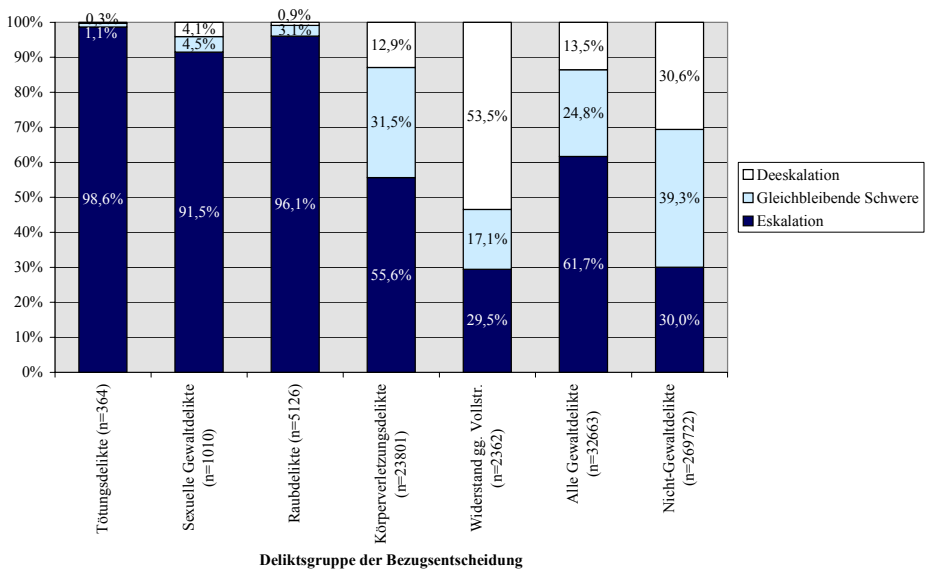


Schaubild 9.37: Entwicklung der Tatschwere bis zur Bezugsentscheidung

Wichtig ist sich zu vergegenwärtigen, dass bei Verwendung des allgemeinen Schwereindex Deeskalation bei einem schweren Gewaltdelikt als Bezugstat auch nicht bedeutet, dass die erste Tat ein noch schwereres Gewaltdelikt war; es kann sich auch um ein entsprechend schweres Nicht-Gewaltdelikt handeln. Auch gibt

<sup>205</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.64a* im Anhang.

es keine feste Reihenfolge der Gewaltdeliktgruppen. Jemand der als Bezugstat eine Vergewaltigung gem. § 177 I StGB a.F., als erste Tat aber einen schweren Raub gem. § 250 I StGB a.F. aufweist, würde hier mit einer Deeskalation registriert.

Das eine Tötungsdelikt, für das Deeskalation verzeichnet ist, ist denn auch ein Fall des Totschlags nach § 113 DDR-StGB (entspricht etwa § 213 StGB), die Vortat ein Fall der Brandstiftung (§ 185 DDR-StGB). Auch bei den vier Tätern mit einem Tötungsdelikt als Bezugstat und gleich bleibender Tatschwere ist die erste Tat nur einmal ebenfalls ein Tötungsdelikt, in den anderen Fällen findet sich jeweils ein schwerer Raub, der vor dem 6. StRG<sup>206</sup> durchgängig denselben Strafrahmen hatte wie § 212 StGB.

Bei Körperverletzung ist immerhin noch in 55,6 % der Fälle eine Eskalation der Tatschwere von der ersten Tat zur Bezugstat festzustellen. Doch auch Fälle mit gleich bleibender Tatschwere sind mit 31,5 % recht häufig. Die für Körperverletzungsdelikte bei Aburteilung in 1994 bereits angenommene Schwereкатегorie *Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis fünf Jahren*<sup>207</sup> ist aber auch die zahlenmäßig bedeutendste des StGB. In diese Kategorie fällt z.B. auch der einfache Diebstahl. Das einzige Gewaltdelikt, bei dem die Deeskalation eine bedeutende Rolle spielt, ist der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Bei diesem war in über 50 % der Fälle die erste Tat schwerer als die Bezugstat. Doch auch hier finden sich 29,5 % Fälle mit Eskalation. Dies liegt einerseits daran, dass der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte anders als die anderen Gewaltdelikte nur in etwa 70 % der Fälle das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung darstellt,<sup>208</sup> die Schwereinstufung aber nach dem schwersten Delikt vorgenommen wird. Andererseits finden sich aber auch etliche Straftaten im Datensatz, die nur eine Höchststrafe von einem Jahr vorsehen, von denen aus eine Eskalation zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte also generell möglich ist.

Ein recht ausgeglichenes Verhältnis von Eskalation und Deeskalation zeigt sich schließlich bei den Nicht-Gewaltdelikten. Am häufigsten ist hier jedoch mit 39,3 % die Beibehaltung der Tatschwere.

<sup>206</sup> Vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 164).

<sup>207</sup> Tatsächlich wurde erst durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. 10. 1994 (BGBl. I, 3186) die Obergrenze des Strafrahmens bei der einfachen Körperverletzung von drei Jahren auf fünf Jahre angehoben. Allgemein zum Umgang mit Gesetzesänderungen s.o., Kap. 5, 6.3.2.

<sup>208</sup> Es wurden auch solche Entscheidungen in die Untersuchung einbezogen, bei denen das Gewaltdelikt nicht das schwerste Delikt war; s.o., Kap. 6, 1.1. Im Gegensatz zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist bei den anderen Gewaltdeliktgruppen das Gewaltdelikt fast immer das schwerste Delikt der Bezugsentscheidung (schwere Gewaltdelikte: jeweils über 99 %; einfache und qualifizierte Körperverletzungsdelikte: jeweils über 96 %; s.o., Kap. 6, 1.1 mit Tabelle 6.1).

6.2.3.1.2 Weitere Tatschwereentwicklung

Die weitere Entwicklung der Tatschwere im Rückfallzeitraum in Abhängigkeit von der bisherigen Entwicklung zeigt *Schaubild 9.38* für die Gewalttäter.<sup>209</sup> Die höchste Rückfallquote weisen danach die Täter auf, bei denen die bisherige Entwicklung von Deeskalation geprägt war, bei denen also die erste Tat schwerer war als die Bezugstat.

Klammert man die Nichtrückfälligen aus, folgt die weitere Schwereentwicklung generell einem bestimmten Muster. So folgt auf eine Eskalation zwischen erster Tat und Bezugstat im Rückfallzeitraum meist eine Deeskalation. Auf eine Deeskalation folgt hingegen am häufigsten eine Eskalation und bei bisher gleich bleibender Tatschwere ist auch im Rückfallzeitraum am häufigsten ein weiteres Gleichbleiben festzustellen. Es scheint also, als wäre die Tatschwereentwicklung deutlich von Regressionstendenzen gekennzeichnet: Ein schweres Delikt erhöht danach die Wahrscheinlichkeit, dass das folgende Delikt leichter sein wird, ein leichtes Delikt erhöht hingegen die Wahrscheinlichkeit, dass das nächste Delikt schwerer sein wird. Auf Eskalation folgt Deeskalation und umgekehrt.

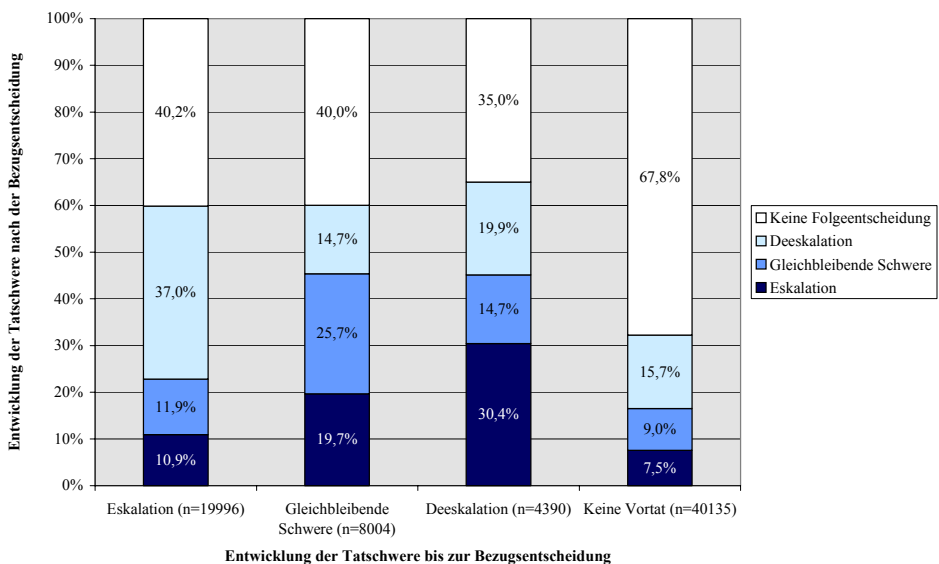


Schaubild 9.38: Weiterentwicklung der Tatschwere von Gewalttätern im Rückfallzeitraum

Das ist allerdings nur ein Trend; andere Entwicklungen sind möglich und sogar nicht allzu selten: 10,9 % der Täter, deren Karriere bisher von Eskalation geprägt

<sup>209</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.65a* im Anhang.

war, zeigen im Rückfallzeitraum eine weitere Eskalation. Das sind immerhin 18,2 % der rückfälligen Täter dieser Kategorie. Sogar 19,9 % der Täter, deren bisherige Karriere eine Deeskalation aufwies, zeigen eine weitergehende Deeskalation. Das sind 30,6 % der rückfälligen Täter.

Bei den Ersttätern schließlich werden über zwei Drittel gar nicht wiederverurteilt. Für die Rückfälligen zeigt sich mit Abstand am häufigsten eine Deeskalation der Karriere.

Ähnliche Ergebnisse wie für die Gewalttäter finden sich auch für die Nicht-Gewalttäter (*Schaubild 9.39*).<sup>210</sup> Auch bei ihnen folgt auf eine bisherige Eskalation bei einem Rückfall eher eine Deeskalation, auf eine Deeskalation hingegen folgt eher eine Eskalation. Bei bisher gleich bleibender Tatschwere schließlich ist es am wahrscheinlichsten, dass auch die schwerste Folgetat die gleiche Tatschwere aufweist. Allerdings ist das Verhältnis von Eskalation und Deeskalation bei den Folgeentscheidungen gegenüber den Gewaltdelikten deutlich verschoben. So ist Eskalation bei Nicht-Gewaltdelikten noch sehr viel häufiger in der Folge von Deeskalation anzutreffen, während Deeskalation in der Folge von Eskalation bei Nicht-Gewaltdelikten deutlich seltener ist. In dieselbe Richtung geht die Erkenntnis, dass bei Nicht-Gewalttätern der weitere Verlauf der Karriere der Ersttäter nicht wie bei Gewalttätern zur Deeskalation tendiert.

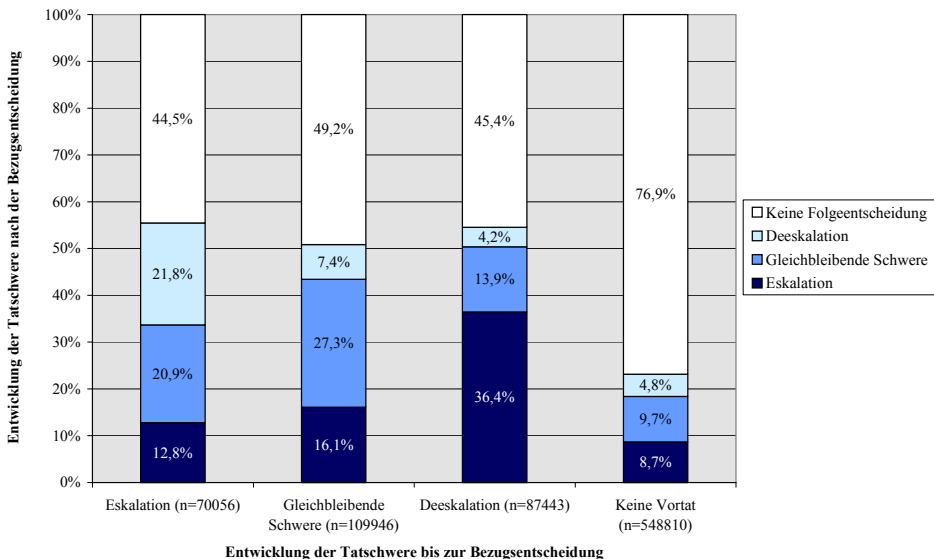


Schaubild 9.39: Weiterentwicklung der Tatschwere von Nicht-Gewalttätern im Rückfallzeitraum

<sup>210</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.65a* im Anhang.

Der Grund für diesen Unterschied liegt auf der Hand. Nicht-Gewaltdelikte weisen häufiger eine geringe Schwere auf als Gewaltdelikte.<sup>211</sup> Wenn aber das Abwechseln von Eskalation und Deeskalation als Regressionstendenz zur Mitte verstanden wird, ist es nicht verwunderlich, dass bei Nicht-Gewaltdelikten auf eine Deeskalation so selten eine weitere Deeskalation folgt: Häufig wird hier bereits die Bezugstat nah am unteren Ende der Schwere skala stehen, so dass eine weitere Deeskalation kaum denkbar ist. Ähnliches gilt mit gleichsam umgekehrter Polarität bei den Gewalttätern für die Abfolge zweier Eskalationen.

Ein Blick auf die verschiedenen Gewaltdeliktsgruppen (vgl. *Tabelle 9.65a* im Anhang) bestätigt, dass die häufige Aufeinanderfolge von Eskalation und Deeskalation bzw. umgekehrt primär auf Regressionseffekte zurückzuführen ist. So ist nach schweren Gewaltdelikten die häufigste Weiterentwicklung der Tatschwere immer die Deeskalation, also auch dann, wenn zuvor Deeskalation oder gleich bleibende Tatschwere zu verzeichnen war.<sup>212</sup> Ähnlich ist beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte die häufigste Weiterentwicklung der Tatschwere immer die Eskalation. Nur bei den Körperverletzungsdelikten zeigt sich eine ähnliche Verteilung wie für alle Gewaltdelikte. Allerdings ist nach einer Deeskalation hier die weitere Deeskalation fast genauso häufig wie die Eskalation.

Generell also scheint die Aufeinanderfolge von Eskalation und Deeskalation von Regressionseffekten bestimmt zu sein. Ob auch bei Abzug solcher Effekte noch u-förmige bzw. umgekehrt u-förmige Schwereverläufe häufiger sind als linear steigende oder fallende, lässt sich am besten überprüfen, indem man nur Fälle analysiert, bei denen die Bezugstat von mittlerer Schwere ist. Eine mittlere Tatschwere entspricht sowohl bei Gewalt- als auch bei Nicht-Gewaltdelikten einem Schwereindex von 14. Das entspricht einem Strafraum, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht. Bei den Gewaltdelikten bedeutet das gleichzeitig, dass weitgehend die Schwereentwicklung bei einfacher Körperverletzung als Bezugstat betrachtet wird.

*Schaubild 9.40* zeigt,<sup>213</sup> dass die Schwereentwicklung der Taten von Gewalttätern bei konstanter Tatschwere der Bezugstat deutlich anders ausfällt als bei variabler Bezugstatschwere (vgl. *Schaubild 9.38*). Unabhängig von der bisherigen Schwereentwicklung hat nun die Beibehaltung der Tatschwere im Rückfallzeitraum durchgängig einen hohen Anteil. Dies ist freilich auch darauf zurückzuführen, dass ein Schwereindex von 14 dem im BZR mit Abstand am häufigsten registrierten Strafraum entspricht. Die Beibehaltung der Tatschwere ist daher nicht unwahrscheinlich.

---

<sup>211</sup> Vgl. bereits oben, *Kap. 8, 2.4* mit *Tabelle 8.5*.

<sup>212</sup> Da keiner der Mörder spezifisch rückfällig wurde, liegt die Deeskalationsquote der rückfälligen Mörder sogar bei 100,0 %.

<sup>213</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.66a* im Anhang.

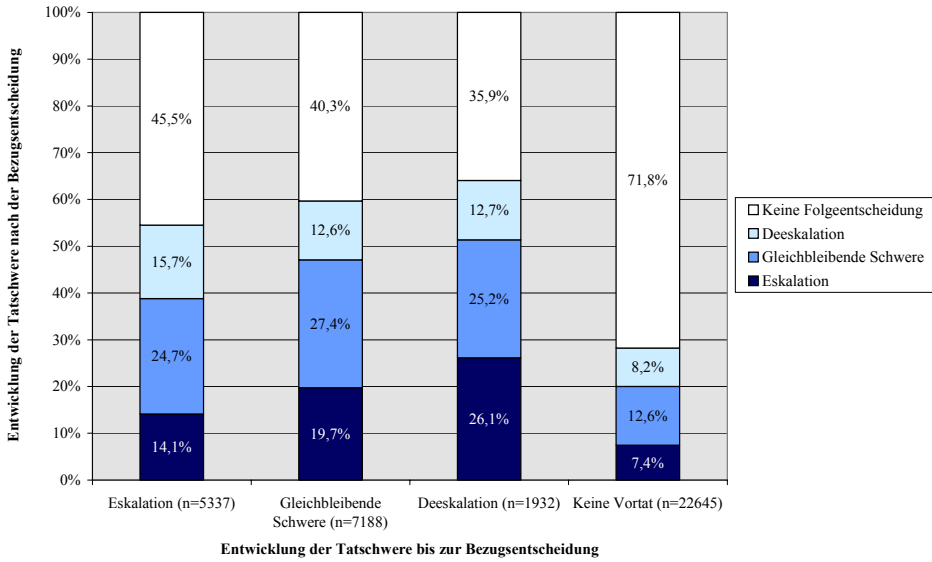


Schaubild 9.40: Weiterentwicklung der Tatschwere von Gewalttätern im Rückfallzeitraum bei einer Tatschwere der Bezugstat von 14

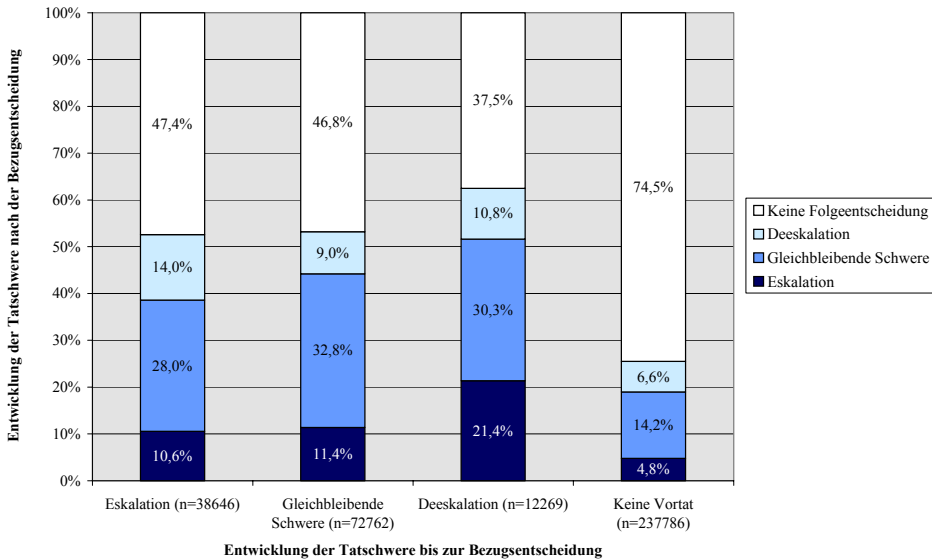


Schaubild 9.41: Weiterentwicklung der Tatschwere von Nicht-Gewalttätern im Rückfallzeitraum bei einer Tatschwere der Bezugstat von 14



Interessanter ist, dass auch dann, wenn man die Bezugstat konstant auf einer mittleren Schwere hält, auf eine Deeskalation sehr viel häufiger eine Eskalation folgt als eine Deeskalation. In die andere Richtung ist ein solcher Zusammenhang auch zu finden, er ist allerdings deutlich schwächer: Auf eine Eskalation folgt geringfügig häufiger eine Deeskalation als eine Eskalation. Auch bei Ersttätern entwickelt sich die Tatschwere geringfügig häufiger deeskalierend als eskalierend. Im Grunde dieselben Ergebnisse wie bei den Gewaltdelikten finden sich auch bei den Nicht-Gewaltdelikten (*Schaubild 9.41*).<sup>214</sup>

Diese Entwicklung bedarf einer Erklärung. Diese könnte für den Zusammenhang von Deeskalation und folgender Eskalation darin liegen, dass eine Deeskalation zur Bezugstat voraussetzt, dass die erste Tat einer Person schwerer war als die Bezugstat. Hat ein Täter aber bereits eine schwerere Tat als die Bezugstat begangen, ist es auch wahrscheinlicher, dass er erneut eine schwerere Tat begeht. Für Täter hingegen, deren bisherige Karriere durch Eskalation oder gleich bleibende Tatschwere gekennzeichnet war, stellt die Bezugstat eine im Vergleich zur ersten Tat bereits schwerere oder gleich schwere Tat dar; die Wahrscheinlichkeit, dass eine der Rückfalltaten dann *noch* schwerer ist, ist daher nicht allzu hoch. Darauf ist daher auch zurückzuführen, dass auf eine Eskalation etwas häufiger eine Deeskalation folgt als eine weitere Eskalation.

### 6.2.3.2 Gewalttatschwereentwicklung

Nun soll noch der Frage nachgegangen werden, ob innerhalb der Gewaltdeliktgruppen bei wiederholten Gewalttätern Eskalationstendenzen zu erkennen sind. Dafür werden die fünf untersuchten Gewaltdeliktgruppen als Reihung von der qualitativ schwersten Begehungsform, dem Tötungsdelikt, zur qualitativ leichtesten, dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, aufgefasst.<sup>215</sup>

#### 6.2.3.2.1 Verteilung

Dabei wird zunächst wieder die Entwicklung der Tatschwere von der ersten Tat bis zur Bezugstat analysiert. Untersucht werden dabei nur Gewalttäter, deren erste Tat ebenfalls ein Gewaltdelikt war. *Schaubild 9.42* zeigt,<sup>216</sup> dass auch hier für die schweren Gewaltdelikte die bisherige Entwicklung von Eskalation geprägt war.<sup>217</sup> Es gibt allerdings bei den sexuellen Gewalttätern und den Raubtätern auch eine Reihe Täter mit gleich bleibender Tatschwere. Bei den Körperverletzungsdelikten finden sich ganz überwiegend Täter mit gleich bleibender Tatschwere, beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte dominiert die Deeskalation.

---

<sup>214</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.67a* im Anhang.

<sup>215</sup> Siehe dazu bereits oben, *Kap. 9, 6.2.1*.

<sup>216</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.68a* im Anhang.

<sup>217</sup> Bei Mördern findet sich sogar erneut eine Eskalationsquote von 100,0 %.

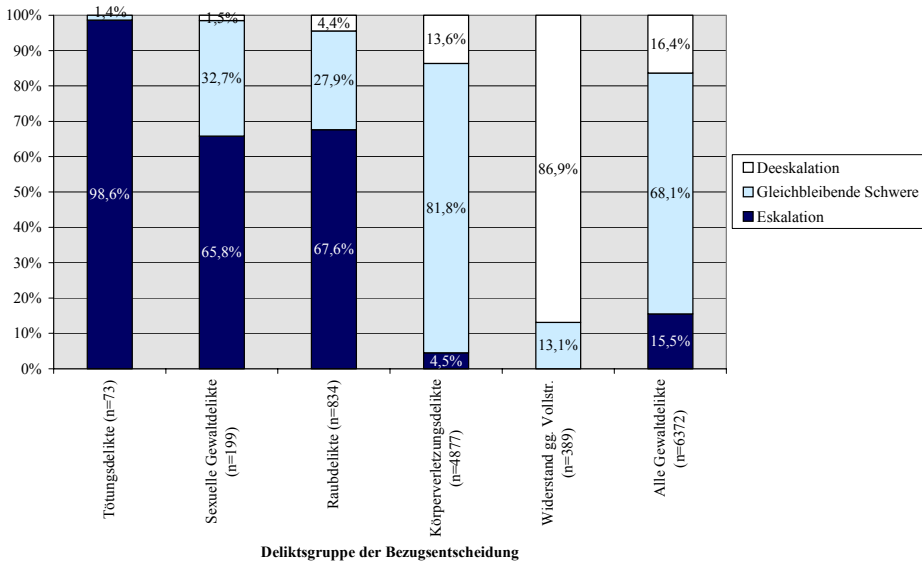


Schaubild 9.42: Entwicklung der Gewalttatschwere bis zur Bezugsentscheidung

Im Gegensatz zum allgemeinen Schwereindex erlaubt der Gewaltindex auch eine *materielle* Einordnung von Eskalation, Deeskalation und gleich bleibender Tatschwere. So bedeutet eine gleich bleibende Tatschwere beim Gewaltindex gleichzeitig, dass Bezugstat und erste Tat aus derselben Gewaltdeliktgruppe stammen. Sexuelle Gewalttäter, deren bisherige Karriere eine Deeskalation aufweist (1,5 %), haben zwingend zuvor ein Tötungsdelikt begangen, die 4,4 % deeskalierender Karrieren beim Raub beziehen sich auf Täter, die zuvor mit sexuellen Gewaltdelikten oder Tötungsdelikten aufgefallen sind.

#### 6.2.3.2.2 Weitere Tatschwereentwicklung

Untersucht man nun die weitere Entwicklung der kriminellen Karrieren, zeigt sich hier generell ein ähnliches Bild wie bei der allgemeinen Tatschwereentwicklung.<sup>218</sup> Es finden sich zwar prozentual sehr viel weniger Täter, die gewaltrückfällig werden, als Täter, die allgemein rückfällig werden. Dies ist aber eine bereits bekannte Tatsache. *Schaubild 9.43* macht deutlich, dass die Entwicklung der Gewalttatschwere bei den Gewaltrückfälligen einem ähnlichen Muster folgt wie die Entwicklung der allgemeinen Tatschwere bei allen Rückfälligen.<sup>219</sup> So folgt auch hier auf eine

<sup>218</sup> S.o., Kap. 9, 6.2.3.1.2 mit *Schaubild 9.38*.

<sup>219</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.69a* im Anhang.

Eskalation meist eine Deeskalation<sup>220</sup> und auf eine Deeskalation eine Eskalation. Auch bleibt bei bisher gleich bleibender Tatschwere auch die Schwere der Rückfalltat meist gleich. Doch wie bereits oben<sup>221</sup> näher begründet, sind auch hier überwiegend Regressionseffekte für diese Entwicklung verantwortlich. Dies gilt noch in besonderem Maße, weil die Skala mit fünf Stufen sehr viel weniger differenziert ist und außerdem eine Gewaltdeliktsgeschichte, nämlich die der Körperverletzungsdelikte, sowohl Voreintragenen als auch Rückfalltaten nach allen bisherigen Ergebnissen absolut dominiert. Die Schwereentwicklung bei mehrfachen Gewalttätern zeigt mithin generell eine Tendenz zur *Regression zur Körperverletzung*.

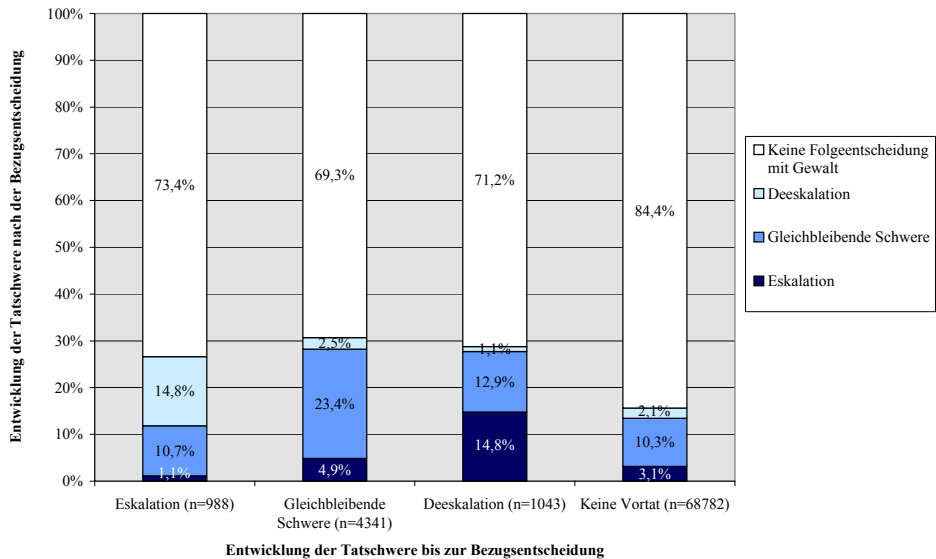


Schaubild 9.43: Weiterentwicklung der Gewalttatschwere bei Gewaltrückfälligkeit

Ein Blick auf die Entwicklung der Gewalttatschwere in den einzelnen Deliktsgeschichten (vgl. *Tabelle 9.69a* im Anhang) bestätigt daneben jedoch noch einen weiteren bereits für die allgemeine Tatschwere gefundenen Zusammenhang. So findet sich hier beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, bei der Körperverletzung und bei den Raubdelikten übereinstimmend, dass eine Eskalation nach vorheriger Deeskalation wahrscheinlicher ist, als nach vorheriger Eskalation oder gleich bleibender Tatschwere. Die Erklärung dafür ist erneut darin zu suchen, dass ein Täter, der eine Deeskalation zur Bezugstat aufweist, als erste Tat bereits eine Straftat

<sup>220</sup> Bei Mord findet sich erneut bei 100,0 % der Rückfälligen Deeskalation in Folge der vorherigen Eskalation.

<sup>221</sup> S.o., *Kap. 9, 6.2.3.1.2.*

begangen hat, die schwerer war als die Bezugstat. Dass für einen solchen Täter das Risiko, erneut ein schwereres Delikt zu begehen höher ist als für einen Täter, dessen erste Tat leichter als oder gleich schwer wie die Bezugstat war, liegt auf der Hand.

## 7. Karrieretypen

Die bisherige Untersuchung der kriminellen Karrieren war eine zweistufige: Zunächst wurde die Entwicklung bis zur Bezugstat analysiert, danach wurde die weitere Entwicklung im Rückfallzeitraum dazu in Beziehung gesetzt. Dadurch wurde ermöglicht, eine Reihe von Aussagen über den Einfluss des bisherigen Verlaufs einer kriminellen Karriere auf die spätere Rückfälligkeit der Täter zu treffen. Eine Untersuchung der gesamten Karriere *en bloc* hätte diese Möglichkeit nicht eröffnet. Es wären dann nur deskriptive Aussagen über Merkmalsverteilungen möglich gewesen, aber keine Bewertung des Einflusses dieser Verteilungen auf die spätere Rückfälligkeit.

Zum Abschluss des Kapitels soll jedoch auch noch eine kurze Deskription des gesamten Karriereverlaufs erfolgen. Dafür werden verschiedene Karrieretypen gebildet. Deren Verteilung im Datensatz wird bestimmt sowie die demographische Zusammensetzung der gebildeten Gruppen analysiert.

### 7.1 Vorstellung und Erläuterung des Karrieremodells

Anhand der Art der Vor- und Folgeeintragungen soll ein Karrieremodell für die kriminellen Karrieren von Gewalttätern entwickelt werden. Trotz der hier vorzunehmenden Gesamtbetrachtung muss auch dieses Modell die Anknüpfung an die Bezugstat wahren. Schließlich ist das einzige, was alle untersuchten Täter gemeinsam haben, eine Bezugsentscheidung in 1994 mit der zugehörigen Bezugstat.<sup>222</sup> Das zu verwendende Karrieremodell soll dabei möglichst einfach sein, d.h. insbesondere nicht zu viele verschiedene Typen unterscheiden, um eine gewisse Anschaulichkeit und Übersichtlichkeit zu erhalten.

In Anlehnung an bereits von anderen Autoren verwendete Modelle<sup>223</sup> soll daher hier ein Karrieremodell eingeführt werden, das mit Blick auf die Bezugsentscheidung sechs verschiedene Verlaufsformen krimineller Karrieren von Gewalttätern unterscheidet.

<sup>222</sup> Die Begründung für diese Notwendigkeit findet sich detaillierter in der Einleitung zu *Kap. 9*.

<sup>223</sup> Ein sehr ähnliches Modell verwendet *Elz*, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – sexuelle Gewaltdelikte, S. 223 ff. bezogen auf die von ihr untersuchten Sexualstraftäter; ähnlich ist auch das Modell von *Jehle/Hobmann-Fricke* in: Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, S. 133, S. 158 ff. Vgl. daneben auch die Karrieretypologien bei *Dable*, in: Kröber/Dahle (Hrsg.), Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz, S. 47, S. 49 ff.; *Estermann*, Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen, S. 11 f.; *Prein/Schumann*, in: Schumann (Hrsg.), Delinquenz im Lebensverlauf, S. 181, S. 188 ff.; *Schneider/Dable*, DVJJ-Journal 2002, S. 434 ff., bei denen es sich allerdings um nicht auf eine Bezugsentscheidung zentrierte Verlaufsmodelle handelt.

Es sind dies der *Einmaltäter*, der *Gelegenheitstäter*, der *Aussteiger*, der *Einsteiger* sowie der *spezifische* und der *sonstige Serientäter*. Der Einmaltäter ist dabei eine Person, für die bis auf das Gewaltdelikt in der Bezugsentscheidung keine weiteren Straftaten im BZR registriert sind. Von einem Gelegenheitstäter soll gesprochen werden, wenn zwar *weitere* Straftaten im BZR als Vor- oder Folgeeintragungen enthalten sind, diese sich aber nicht auf Gewaltdelikte beziehen. Ein Aussteiger ist jemand, der zwar neben der Bezugstat weitere Voreintragungen wegen Gewalttaten aufweist, aber nach der Bezugsentscheidung jedenfalls von weiteren Gewaltdelikten Abstand genommen hat. Umgekehrt ist ein Einsteiger ein Täter, der zwar außer der Bezugstat keine Gewaltvoreintragung aufweist, dafür aber mindestens einmal mit einem Gewaltdelikt rückfällig geworden ist. Der Serientäter schließlich weist in der Bezugsentscheidung sowie in mindestens einer weiteren Vor- und einer Folgeeintragung (auch) ein Gewaltdelikt auf. Beim spezifischen Serientäter findet sich dabei sowohl bei den weiteren Voreintragungen als auch bei den Folgeeintragungen mindestens ein Gewaltdelikt aus der Deliktsgruppe der Bezugstat. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei dem Täter nur um einen sonstigen Serientäter.

## 7.2 Verteilung der Karrieretypen

Wie in *Schaubild 9.44* zu erkennen ist,<sup>224</sup> ist für etwa zwei Drittel der Personen, die mit einem Gewaltdelikt als Bezugsentscheidung im Datensatz zu finden sind, kein weiteres Gewaltdelikt im BZR eingetragen. Demnach ist die Begehung von Gewaltstraftaten für die meisten Täter eine einmalige Episode. Immerhin 6,9 % der registrierten Gewalttäter sind andererseits Serientäter. Der Anteil der Aussteiger (16,5 %) liegt deutlich über dem der Einsteiger (9,9 %); insgesamt immerhin ein Drittel der Täter wird mehrfach wegen eines Gewaltdelikts auffällig. Diese Zahlen sollten nicht unterschätzt werden. Mit der hier vorgestellten Form der Typenbildung ist z.B. noch nichts ausgesagt über die Häufigkeit, mit der von den Tätern Gewaltstraftaten begangen werden: Auch die hier als Einsteiger bzw. Aussteiger bezeichneten Personen können natürlich mit mehr als zwei Gewaltdelikten registriert und in diesem Sinne „Seriengewalttäter“ sein.

Trotzdem bestehen gewichtige Unterschiede zwischen diesen drei Gruppen. Ein Aussteiger ist nämlich eine Person, die im Rückfallzeitraum überhaupt nicht mit Gewalttaten registriert worden ist und bei der daher vermutet werden kann, dass sie ihre (*Gewalt-*)Karriere beendet hat. Der Einsteiger hingegen unterscheidet sich hinsichtlich seiner Voreintragungen nicht vom Einmal- oder Gelegenheitstäter. Er ist aber im Rückfallzeitraum mit einem weiteren Gewaltdelikt auffällig geworden, so dass zu befürchten steht, dass er nunmehr eine ggf. länger andauernde Gewaltkarriere beginnt. Der Serientäter schließlich weist als einziges eine durchgehende Gewaltkarriere auf, die auch nicht als bereits abgebrochen bezeichnet werden kann.

---

<sup>224</sup> Die zugehörigen Absolutzahlen finden sich in *Tabelle 9.70a* im Anhang.

Vergleicht man die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen untereinander, so schneiden die Tötungsdelikte zunächst mit der höchsten Rate von Einmaltätern und der geringsten Rate von Serientätern am günstigsten ab. Dies gilt bei einer differenzierten Betrachtung (vgl. Tabelle 9.71) auch für die einfachen Mörder, nicht jedoch für Raub- und Sexualmörder. Bei diesen sind die Einmaltäterquoten im Gegenteil sehr gering; beim Sexualmord ist zudem die Quote der Serientäter sehr hoch (14,8 %). Es ist aber die geringe Fallzahl (4 von insgesamt 27 Tätern) zu berücksichtigen.

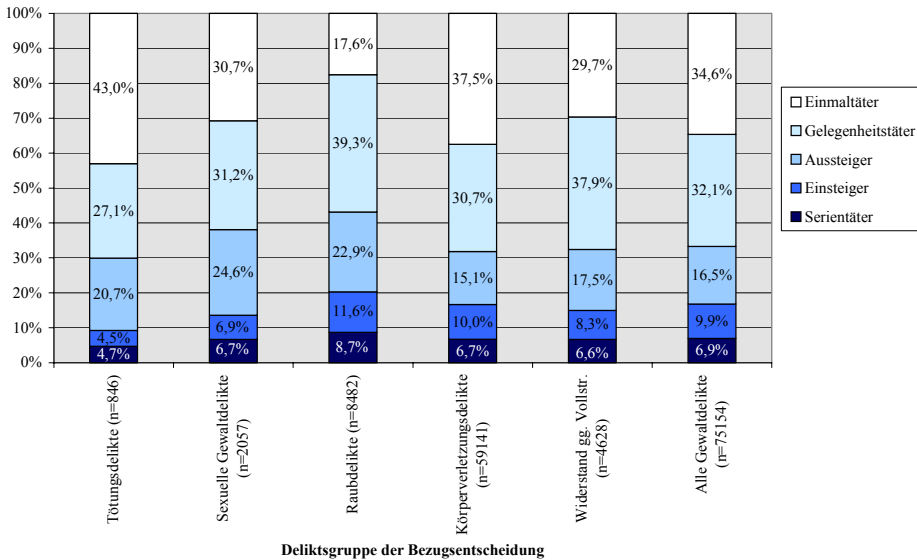


Schaubild 9.44: Verlaufsformen krimineller Karrieren von Gewalttätern

Tabelle 9.71: Verlaufsformen krimineller Karrieren beim Mord

	N	Serientäter	Einsteiger	Aussteiger	Gelegenheitsstäter	Einmaltäter
Sexualmord	27	14,8%	0,0%	29,6%	29,6%	25,9%
Raubmord	58	5,2%	6,9%	31,0%	31,0%	25,9%
Einfacher Mord	154	3,2%	2,6%	19,5%	34,4%	40,3%
Alle Morde	239	5,0%	3,3%	23,4%	33,1%	35,1%

Auffällig ist bei den Tötungsdelinquenten generell aber die hohe Quote der Aussteiger im Vergleich zu den Einsteigern und Serientätern. Ähnlich findet sich dieses Phänomen bei den sexuellen Gewalttätern. Für Raubdelikte gilt dies hingegen nicht: Zwar ist auch hier der Anteil der Aussteiger gegenüber dem Durchschnitt

erhöht, dasselbe gilt aber auch für die Gruppen der Einsteiger sowie der Serientäter. Insgesamt schneiden die Raubtäter daher erneut am ungünstigsten ab, was durch einen Blick auf die niedrige Quote der Einmaltäter (17,6 %) bestätigt wird.

Die durchgängig gegenüber den Einsteigern erhöhte Quote der Aussteiger bedarf allerdings noch einer generellen Erklärung. Ein wichtiger Teil dieser Erklärung bezieht sich auf die Klientel, aus der sich die Aussteiger rekrutieren können. Nicht nur die Einsteiger, auch die Serientäter von heute können die Aussteiger von morgen sein. Wer zum Zeitpunkt  $t$  Einsteiger oder Serientäter ist, ist zum Zeitpunkt  $t+1$  Serientäter oder Aussteiger. Und auch aus den anderen Gruppen können sich noch Aussteiger rekrutieren: Auch Täter, die hier als Einmaltäter, Gelegenheitstäter oder Aussteiger registriert sind, können, einen Gewaltrückfall nach dem Rückfallzeitraum vorausgesetzt, zu einem späteren Zeitpunkt (ggf. erneut) als Aussteiger registriert werden. Da die Tilgungsfristen gerade bei schweren Gewaltdelikten in der Regel lang sind, besteht eine weit größere Chance, wegen einer früher begangenen weiteren Gewalttat als Aussteiger registriert zu werden als wegen einer im kurzen Rückfallzeitraum von vier Jahren begangenen Gewaltrückfalltat als Einsteiger.

Diese Tatsache erklärt auch, warum gerade bei den schweren Gewaltdelikten die Aussteigerquote so hoch ist: Täter schwerer Gewaltdelikte weisen häufiger als andere Gewalttäter auch bereits Voreintragungen wegen schwerer Gewaltdelikte auf. Diese aber bleiben in der Regel lange im BZR erhalten.<sup>225</sup> Die hohe Aussteigerquote bei Tötungsdelikten ist daneben aber auch darauf zurückzuführen, dass sich diese Straftaten häufig eher am Ende einer kriminellen Karriere ereignen. Bei den sexuellen Gewaltdelikten lässt sich das eher nicht sagen; so hat die vorliegende Untersuchung Anhaltspunkte für ein anhaltendes (spezifisches) Rückfallrisiko auch oder gerade bei geringen Tatfrequenzen ergeben.

Zu klären bleibt nun noch die Frage, wie hoch bei den einzelnen Gewaltdeliktsgruppen der Anteil derer ist, die nicht nur Serientäter in Bezug auf beliebige Gewaltdelikte sind, sondern die sowohl in ihren weiteren Voreintragungen als auch in den Folgeeintragungen Delikte aus derselben Gewaltdeliktsgruppe wie bei der Bezugstat aufweisen (*spezifische* Serientäter). *Schaubild 9.45* gibt darüber Aufschluss.<sup>226</sup> Erwartungsgemäß finden sich derartige spezifische Serientäter bei Tötungsdelinquenten überhaupt nicht. Bei den anderen Gewaltdeliktsgruppen liegt der Anteil überwiegend recht niedrig zwischen 18,2 % und 19,4 %.

Nur die Körperverletzungsdelikte fallen deutlich aus diesem Rahmen: Über 80 % der Seriengewalttäter sind hier auch Serien-Körperverletzer. Selbst der Anteil derer, bei denen die Körperverletzung das schwerste Gewaltdelikt sowohl der Vor- wie der Folgeeintragungen darstellt, ist mit 57,2 % hoch. Es gibt hier also

<sup>225</sup> Näher dazu, insbesondere mit einem Beispiel zu den sexuellen Gewaltdelikten, oben, *Kap. 9, 2.2.*

<sup>226</sup> Zu den Absolutzahlen vgl. *Tabelle 9.70a* und *Tabelle 9.72a* im Anhang.

eine beträchtliche Anzahl von Tätern, die immer wieder Körperverletzungen begehen, die aber nicht zu anderen bzw. schwereren Gewaltdelikten tendieren.

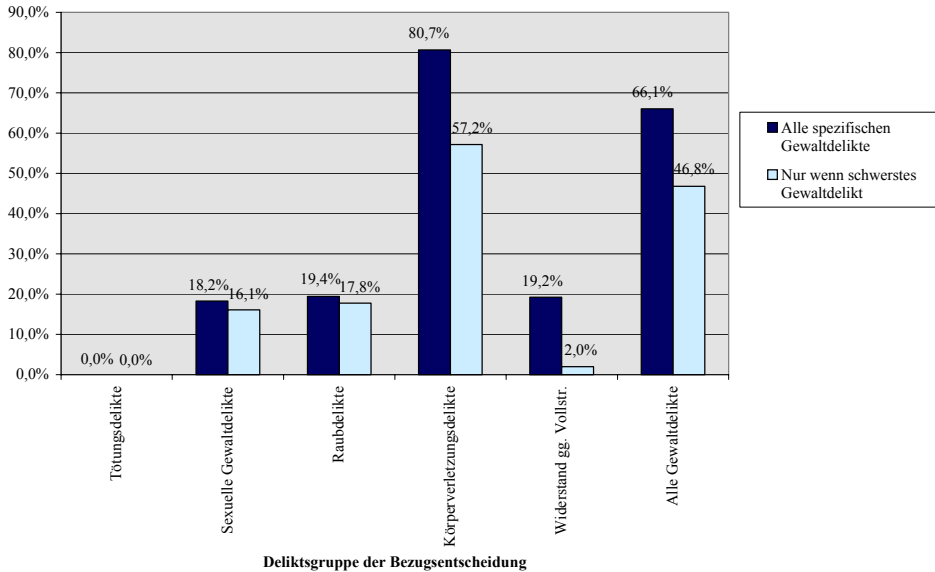


Schaubild 9.45: Anteile von Serientätern mit Delikten aus derselben Gewaltdeliktgruppe in mindestens einer Vor- und Folgeentscheidung

Der Anteil spezifischer Serientäter an allen Tätern ist daher auch für die Körperverletzungsdelikte mit Abstand am höchsten: 5,4 % der Täter sind hier spezifische Serientäter und 3,8 % spezifische Serientäter, die weder in den Voreintragungen noch in den Folgeeintragungen ein schwereres Gewaltdelikt als die Körperverletzung aufweisen. Die entsprechenden Quoten sind bei den anderen Deliktgruppen deutlich niedriger: Für sexuelle Gewaltdelikte liegt der Anteil spezifischer Serientäter an allen Tätern bei 1,2 % (schwerstes Gewaltdelikt: 1,1 %), bei Raubtätern findet sich ein Anteil von 1,7 % (schwerstes Gewaltdelikt: 1,5 %) und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte liegt die Quote bei 1,3 % (schwerstes Gewaltdelikt: 0,1%). Die beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte extrem niedrige Quote spezifischer Serientäter, für die das spezifische Delikt auch das schwerste Gewaltdelikt der Vor- und Folgeeintragungen darstellt, ist darauf zurückzuführen, dass hier die spezifischen Serientäter meist auch Vor- und/oder Folgeeintragungen wegen Körperverletzungsdelikten aufweisen.

### 7.3 Demographische Zusammensetzung der Karrieregruppen

Die gebildeten Karrieretypen sollen nun noch auf ihre demographische Zusammensetzung untersucht werden. Erneut muss dabei aufgrund der Art der zur Ver-



fügung stehenden Daten eine Beschränkung auf die drei Faktoren Alter, Geschlecht und Nationalität erfolgen.

### 7.3.1 Karrieretyp und Alter

Schaubild 9.46 zeigt die Verteilung des potentiellen Rückfallalters (d.h. die Altersverteilung am Beginn des Rückfallzeitraums) bei den verschiedenen Karrieretypen für alle Gewaltdelikte zusammen.<sup>227</sup> Das Schaubild zeigt dabei den prozentualen Anteil der jeweiligen Altersstufe an allen zu einem Karrieretyp gehörenden Fällen. Der Einbruch der Fallzahlen bei einem potentiellen Rückfallalter von 20 bis 21, der in allen Karrieregruppen zu finden ist, ist dabei kein reales Phänomen, sondern auf Tilgungsverluste durch § 63 BZRG zurückzuführen.<sup>228</sup>

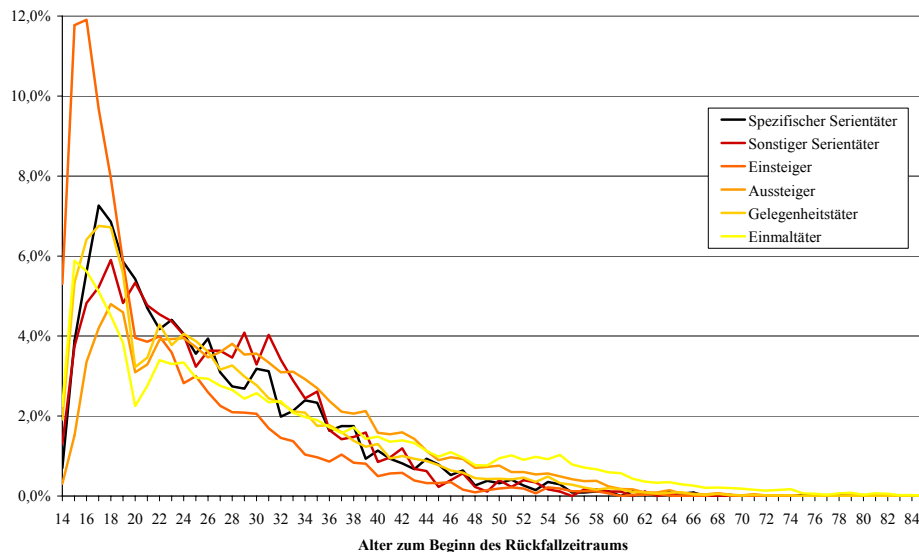


Schaubild 9.46: Altersverteilung bei den verschiedenen Karrieretypen für alle Gewaltdelikte

Die grundsätzliche Form einer linksschiefen Verteilung ist bei allen Karrieretypen zu erkennen.<sup>229</sup> Davon abgesehen finden sich aber etliche Unterschiede. So ist der Anteil jugendlicher Täter bei den Einsteigern weitaus höher als bei den anderen Karrieretypen. Es ist jedoch zu bedenken, dass es bei 15- oder 16-jährigen Tätern auch sehr viel wahrscheinlicher ist, dass die Bezugstat die erste Tat des jeweiligen

<sup>227</sup> Die Altersverteilung nach Altersgruppen inkl. der jeweiligen Absolutzahlen findet sich in *Tabelle 9.73a* im Anhang.

<sup>228</sup> Näher zu dieser Vorschrift oben, *Kap. 5, 1.3.3*; zur allgemeinen Bedeutung der dadurch bedingten Tilgungsverluste für die Untersuchung s.o., *Kap. 5, 6.2.3*.

<sup>229</sup> Generell zur Erklärung des Verlaufs der Alterskurve s.o., *Kap. 2, 4.1*.

Täters ist. Dementsprechend sind auch die Anteile jugendlicher Täter bei Serientätern und Aussteigern eher niedrig. Für Täter, die am Beginn des Rückfallzeitraums erst knapp das Alter der Strafmündigkeit überschritten haben, kommt primär die Einstufung als Einmaltäter oder Einsteiger in Betracht.

Eine flachere Alterskurve als die meisten anderen Karrieretypen zeigen erwartungsgemäß die Aussteiger. Noch flacher verläuft nur die Alterskurve der Einmaltäter. Dieses ist der einzige Karrieretyp, bei dem noch bis zu einem Alter von 57 Jahren der Anteil der jeweiligen Alterstufe an der Gesamtzahl der Fälle um 1 % liegt. Einmaltäter sind also tendenziell älter als Täter, die zu anderen Karrieretypen zu rechnen sind.

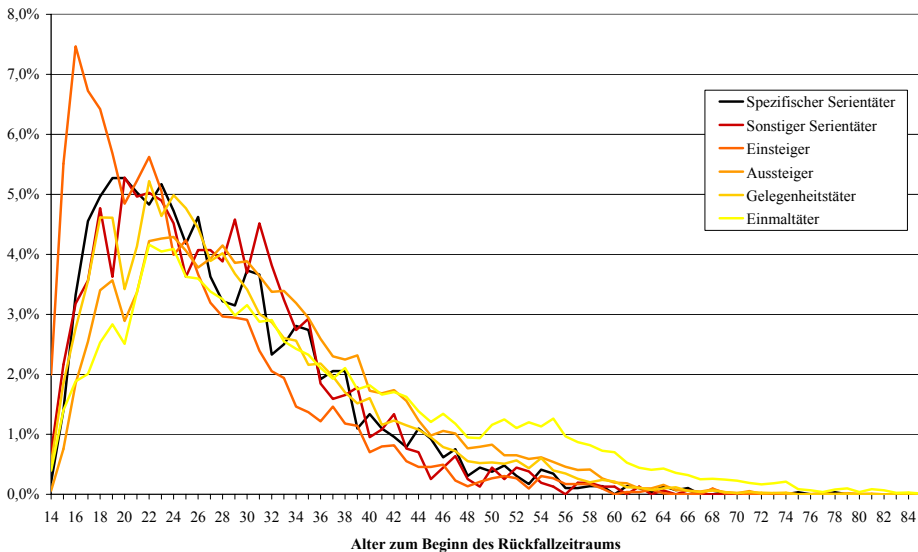


Schaubild 9.47: Altersverteilung bei den verschiedenen Karrieretypen für alle Gewaltdelikte ohne §§ 45, 47 JGG

Beim Vergleich von spezifischen und sonstigen Serientätern zeigt sich, dass die spezifischen Täter eher jünger sind. Dieser Unterschied verschwindet aber weitgehend, wenn man nur die Täter betrachtet, die für ihre Bezugstat formell sanktioniert wurden (Schaubild 9.47). Das ist darauf zurückzuführen, dass die spezifischen Serientäter überwiegend Körperverletzer sind; sonstige Serientäter hingegen müssen verschiedene Delikte und damit aufgrund des geringen Anteils von Tätern des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte häufig auch schwerere begangen haben. Bei schwereren Gewaltdelikten aber erfolgen sehr viel seltener Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG. Ansonsten ändert sich an den grundlegenden Tendenzen durch eine Ausklammerung informeller Sanktionen bis auf eine leichte Rechtsverschie-

bung der Modalwerte nichts. Insbesondere weisen weiterhin gerade die Einsteiger einen besonders hohen Anteil junger Täter auf.

Untersucht man die Altersverteilung differenziert nach Gewaltdeliktgruppen, ergeben sich grundsätzlich ähnliche Ergebnisse. Eine stark ausdifferenzierte Betrachtung, wie sie *Schaubild 9.47* zugrunde liegt, ist allerdings wegen der geringen Fallzahlen in manchen Karrieregruppen für die meisten Gewaltdelikte nicht sinnvoll. Dafür gibt *Tabelle 9.73a* im Anhang einen Überblick unter Verwendung kategorisierter Altersgruppen.

### 7.3.2 Karrieretyp und Geschlecht

Die bisherigen Untersuchungen hatten zutage gefördert, dass Frauen nicht nur seltener Gewaltdelikte begehen,<sup>230</sup> sondern dass sie auch nach der Begehung eines solchen Delikts sehr viel seltener rückfällig werden als Männer.<sup>231</sup> Nun zeigt *Schaubild 9.48* im Vergleich mit *Schaubild 9.49*, dass Frauen auch sehr viel seltener ernsthafte Gewaltkarrieren zeigen als Männer.<sup>232</sup>

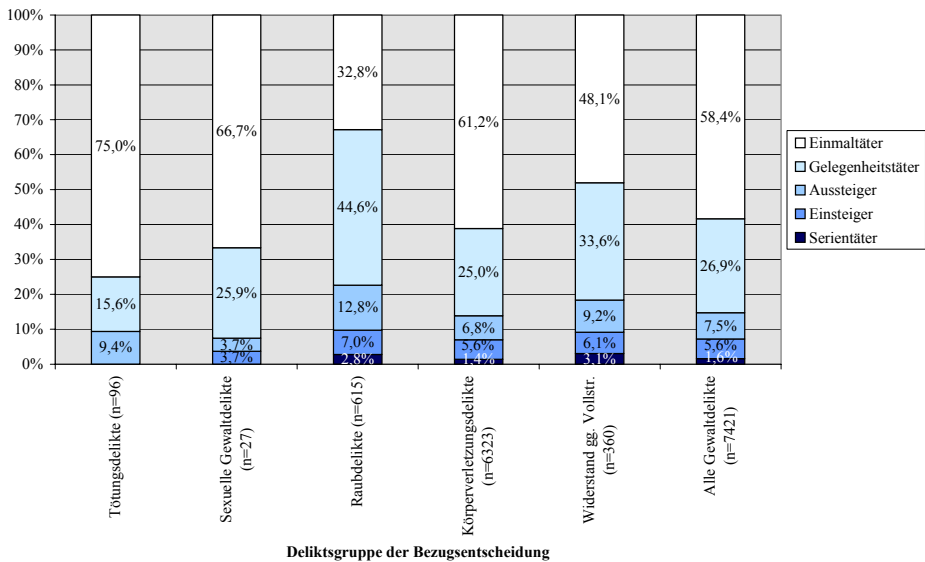


Schaubild 9.48: Verteilung der Karrieretypen bei weiblichen Gewalttätern

Schon der Anteil von Einmaltätern ist bei Frauen weitaus höher als bei Männern. Bei Tötungsdelikten finden sich drei Viertel Einmaltäterinnen, bei sexuellen Ge-

<sup>230</sup> Dazu oben, *Kap. 6, 2.2.*

<sup>231</sup> Dazu oben, *Kap. 8, 5.2.*

<sup>232</sup> Wegen der Absolutzahlen vgl. auch *Tabelle 9.74a* (Frauen) und *Tabelle 9.75a* (Männer) im Anhang.

waltdelikten und Körperverletzungsdelikten sind über 60 % dieser Kategorie zuzuordnen. Auch bei einer separaten Untersuchung der Mörderinnen<sup>233</sup> zeigt sich eine Einmaltäterinnenquote von etwa 65 %; der Rest verteilt sich ausschließlich auf Gelegenheitstäterinnen und Aussteigerinnen (jeweils 21,4 %).

Mit Abstand den niedrigsten Anteil Einmaltäterinnen zeigen die Raubdelikte. Doch auch hier ist dieser Anteil bei den Frauen doppelt so hoch wie bei den Männern, bei denen sich ebenfalls bei den Raubdelikten die ungünstigste Verteilung zeigt. Serientäter finden sich bei Frauen überhaupt nur bei den Raubdelikten, den Körperverletzungsdelikten und dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Auch hier ist dieser Anteil extrem niedrig. Nur 0,3 % der Räuberinnen sind *spezifische* Serientäterinnen. 1,2 % der Körperverletzerinnen und 0,8 % der Täterinnen eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte können ebenfalls dieser Kategorie zugerechnet werden. Die entsprechenden Anteile liegen für männliche Täter bei 1,7 %, 5,4 % und 1,3 %.

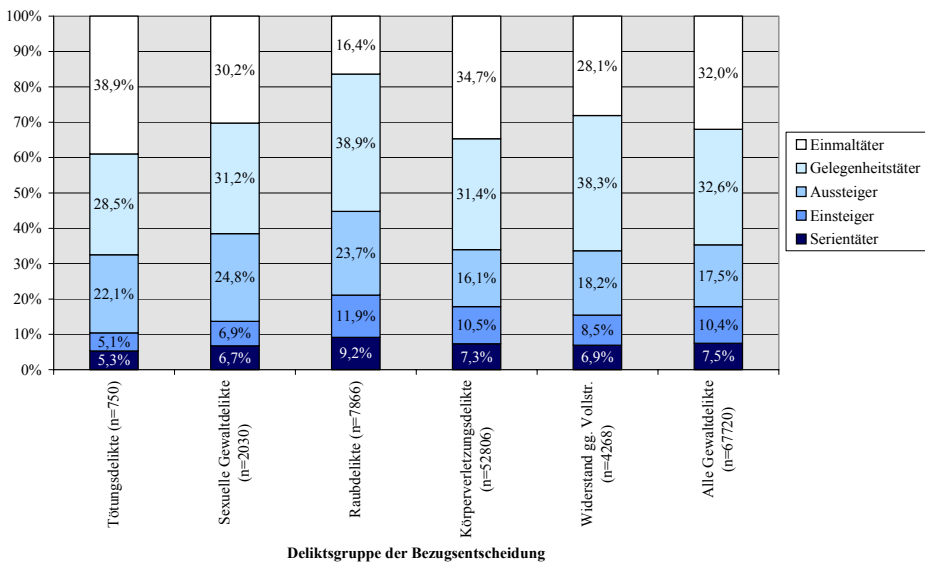


Schaubild 9.49: Verteilung der Karrieretypen bei männlichen Gewalttätern

Verändern wir nun den Blickwinkel und untersuchen den *Frauenanteil* bei den einzelnen Karrieretypen. Dabei wird erneut nach Deliktsgruppen differenziert (Tabelle 9.76). Erwartungsgemäß zeigt sich hier jeweils der höchste Frauenanteil bei den Einmaltätern. Bei den Tötungsdelinquenten liegt der entsprechende Anteil

<sup>233</sup> Eine weitergehende Differenzierung nach Mordtypen ist nicht machbar, da im Datensatz insgesamt nur eine Sexualmörderin und fünf Raubmörderinnen enthalten sind.

sogar bei 19,8 %, für Morde sogar noch etwas höher (22,6 %).<sup>234</sup> Deutlich niedriger ist der Frauenanteil schon bei den Gelegenheitstätern. Noch niedriger liegt er in allen Gruppen, bei denen die mehrfache Begehung von Gewaltdelikten Voraussetzung ist. Besonders die Serientäter weisen extrem niedrige Frauenanteile auf. Auch der etwas höhere Frauenanteil bei spezifischen Serientätern des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (5,1 %) muss relativiert werden. Dieser Wert beruht auf gerade drei Täterinnen, die dieser Kategorie zuzuordnen sind.

Tabelle 9.76: Frauenanteile bei den verschiedenen Karrieretypen

	Spezifischer Serientäter	Sonstiger Serientäter	Einsteiger	Aussteiger	Gelegenheitstäter	Einmaltäter
Tötungsdelikte	...	0,0%	0,0%	5,1%	6,6%	19,8%
Darunter: <i>Mord</i>	...	0,0%	0,0%	8,9%	6,3%	22,6%
Sexuelle Gewaltdelikte	0,0%	0,0%	0,7%	0,2%	1,1%	2,8%
Raubdelikte	1,4%	2,5%	4,4%	4,1%	8,2%	13,6%
Körperverletzungsdelikte	2,3%	2,0%	6,0%	4,8%	8,7%	17,4%
Widerstand gg. Vollstr.	5,1%	3,2%	5,7%	4,1%	6,9%	12,6%

Diese Ergebnisse bestätigen erneut, dass Frauen weitaus seltener zu Gewaltstraftaten tendieren als Männer. Ebenfalls zeigt sich, dass selbst diejenigen, die derartige Delikte begehen, deutlich seltener *mehrfach* mit Gewalt auffällig werden. Für die weitaus meisten weiblichen Gewalttäter ist das begangene Gewaltdelikt einmalige Episode. Zur Erklärung dieses eklatanten Unterschieds kann auf die obigen Ausführungen<sup>235</sup> verwiesen werden.

### 7.3.3 Karrieretyp und Nationalität

Vergleicht man die Verteilung der Karrieretypen bei nichtdeutschen (*Schaubild 9.50*) und deutschen Tätern (*Schaubild 9.51*),<sup>236</sup> finden sich bei den Nichtdeutschen in allen Gewaltdeliktgruppen deutlich mehr Einmaltäter. Deutlich niedriger ist hingegen der Anteil der Aussteiger und Serientäter. Dies gilt insbesondere bei den

<sup>234</sup> Hier wird es sich vermutlich meist um Konflikttäterinnen handeln. Nach *Rode/Scheld*, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, S. 22, handeln 64 % der weiblichen, aber nur 18 % der männlichen Täter aus einer langfristigen, schweren Konfliktlage heraus.

<sup>235</sup> S.o., *Kap. 2, 4.2.*

<sup>236</sup> Wegen der Absolutzahlen vgl. auch *Tabelle 9.77a* (Nichtdeutsche) und *Tabelle 9.78a* (Deutsche) im Anhang.

Tötungsdelikten<sup>237</sup> und den sexuellen Gewaltdelikten. Der Anteil der Gelegenheitstäter und der Einsteiger ist hingegen zumindest ähnlich hoch, teilweise sogar höher als bei deutschen Tätern.

Ausgesprochen niedrig ist häufig gerade der Anteil spezifischer Serientäter. Während bei den deutschen Tätern 1,6 % der sexuellen Gewalttäter spezifische Serientäter sind, findet sich bei den Ausländern kein einziger. Beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sind die entsprechenden Anteile 1,5 % gegenüber 0,3 %. Geringere Unterschiede finden sich bei den Räufern und den Körperverletzern. 1,8 % der deutschen Raubtäter sind spezifische Serientäter gegenüber 1,2 % der nichtdeutschen; bei der Körperverletzung sind es 5,7 % gegenüber 4,2 %.

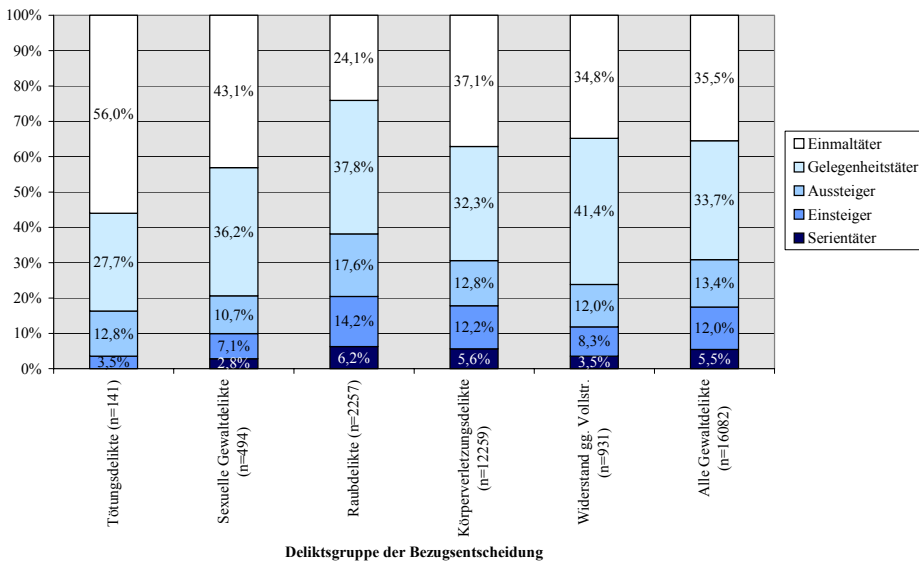


Schaubild 9.50: Verteilung der Karrieretypen bei nichtdeutschen Gewalttätern

Erneut ist zu vermuten, dass die Unterschiede zwischen deutschen und ausländischen Tätern zu großen Teilen auf systematischen Mindererfassungen bei nichtdeutschen Straftätern beruhen. Diese werden gerade nach der Begehung schwerwiegender Straftaten häufig ausgewiesen (§ 47 AuslG). Dies wird insbesondere schlecht integrierte Täter mit ungünstiger Prognose betreffen. Daher sind gerade Serientäter und Aussteiger unter den Nichtdeutschen seltener.

<sup>237</sup> Eine separate Untersuchung der Karriereverteilung bei Mord bietet sich aufgrund der extrem niedrigen Zahl nichtdeutscher Mörder (n=18) nicht an; erst recht ist eine Aufschlüsselung nach Mordtypen nicht möglich.

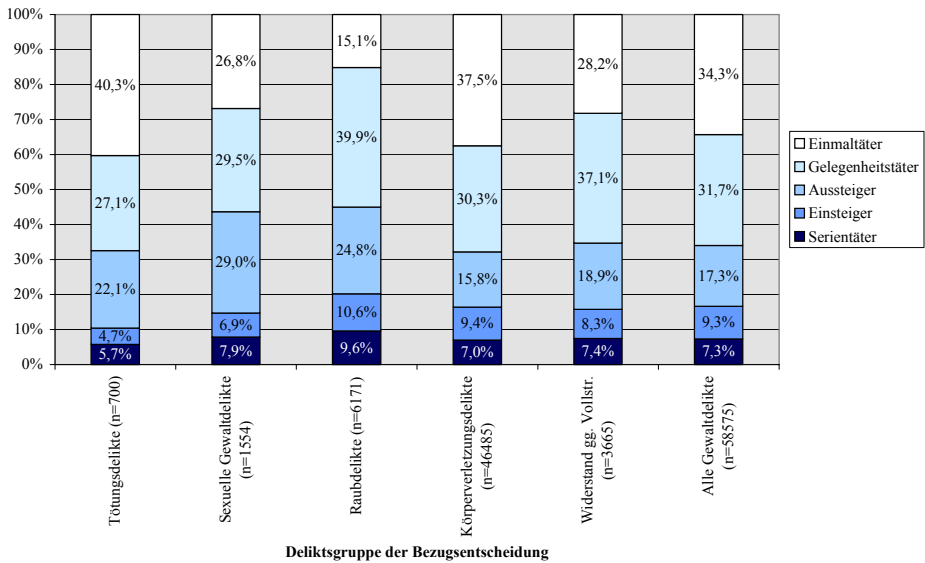


Schaubild 9.51: Verteilung der Karrieretypen bei deutschen Gewalttätern

Dass hingegen der Anteil der Einsteiger bei den Ausländern vor allem bei Raub- und Körperverletzungsdelikten gegenüber den Deutschen erhöht ist, liegt auch daran, dass es sich bei den Einsteigern zu großen Teilen um jugendliche Täter handelt, für die eine Ausweisung in der Regel nicht in Betracht kommt. Auch konnte bereits oben<sup>238</sup> gezeigt werden, dass die spezifische Rückfallquote jugendlicher Ausländer bei Raubdelikten und Körperverletzungsdelikten deutlich höher ist als die der altersgleichen Deutschen; daraus dürfte dann auch eine höhere Einsteigerquote resultieren.

Ein Blick auf die Ausländeranteile bei den verschiedenen Karrieretypen (*Tabelle 9.79*) bestätigt grundsätzlich die aufgestellten Vermutungen. Gerade bei den schweren Gewaltdelikten sind die Ausländeranteile bei den Einmaltätern am höchsten. Bei den Raubdelikten zeigt sich erwartungsgemäß auch bei den Einsteigern noch ein sehr hoher Ausländeranteil. Deutlich niedriger sind aber für alle schweren Gewaltdelikte die Ausländeranteile bei den Serientätern und den Aussteigern. Trotzdem ist bei den Raubdelikten der Ausländeranteil bis in die Gruppe der spezifischen Serientäter hinein recht hoch, insbesondere deutlich höher als der

<sup>238</sup> S.o., Kap. 8, 5.3.

Bevölkerungsanteil Nichtdeutscher in 1994 (8,6 %).<sup>239</sup> Allerdings können aus der Überhöhung des Ausländeranteils nur vorsichtig Rückschlüsse gezogen werden.<sup>240</sup>

Tabelle 9.79: Ausländeranteile bei den verschiedenen Karrieretypen

	Spezifischer Serientäter	Sonstiger Serientäter	Einsteiger	Aussteiger	Gelegenheitstäter	Einmaltäter
Tötungsdelikte	...	0,0%	13,2%	10,4%	17,0%	21,9%
Sexuelle Gewaltdelikte	0,0%	12,6%	24,6%	10,5%	28,1%	33,8%
Raubdelikte	19,9%	19,1%	33,0%	20,6%	25,7%	36,8%
Körperverletzungsdelikte	16,2%	22,7%	25,5%	17,6%	21,9%	20,7%
Widerstand gg. Vollstr.	5,1%	12,1%	20,2%	13,9%	22,1%	23,8%

Bei den Körperverletzern zeigen sich deutlich geringere Schwankungen des Ausländeranteils. Dies war zu erwarten, da Ausweisungen hier seltener erfolgen dürften als bei schweren Gewaltdelikten. Dies zeigt sich auch darin, dass der Ausländeranteil für Körperverletzung keineswegs bei den Einmaltätern am höchsten ist. Die höchste Nichtdeutschenquote ist vielmehr bei den Einsteigern zu verzeichnen. Dies ist für die Körperverletzung auf die hohe spezifische Rückfälligkeit gerade junger Ausländer zurückzuführen.<sup>241</sup> Für das deutliche Absinken des Ausländeranteils beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bei den Aussteigern, sonstigen Serientätern und insbesondere den spezifischen Serientätern gegenüber den anderen Karrieretypen findet sich keine eindeutige Erklärung. Vermutlich ist die Begründung hier erneut in der Ausweisungspraxis zu suchen. Täter des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zeigen meist keine spezifischen, sondern andere Gewaltvoreintragungen. Und auch wenn spezifische Voreintragungen vorhanden sind, finden sich daneben meist auch noch schwerere Gewaltdelikte in den Voreintragungen. Danach können sich auch hier bei den Serientätern und Aussteigern häufiger ungünstig prognostizierte Täter finden, die wegen Ausweisung nicht in den Daten auftauchen.

<sup>239</sup> Berechnet nach *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer, 1994, Tab. 7 und *StBA (Hrsg.)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung, 1994, Tab. 16.2.

<sup>240</sup> Näher oben, *Kap. 2, 4.3.*

<sup>241</sup> Dazu bereits oben, *Kap. 8, 5.3.*



## Kapitel 10: Multivariate Analyse der kriminellen Karrieren von Gewalttätern

Die bisherige bivariate Untersuchung der kriminellen Karrieren von Gewalttätern zeigt, dass eine ganze Reihe von Variablen einen Einfluss auf die Rückfälligkeit hat. Es fragt sich allerdings, was von dem Einfluss der einzelnen Variablen verbleibt, wenn gleichzeitig auch die anderen Einflussvariablen kontrolliert werden. Dieser Frage soll mit Hilfe einer multivariaten Analyseverfahren nachgegangen werden. Ziel der Analyse ist dabei neben der Ermittlung der Einflussstärke der einzelnen unabhängigen Variablen die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit die ermittelten Variablen eine Prognose künftiger Rückfälligkeit oder Legalbewährung ermöglichen. Da andere Untersuchungen gezeigt haben, dass die künftige Rückfälligkeit von (Gewalt-)Straftätern auch stark von persönlichen und biographischen Merkmalen abhängt,<sup>1</sup> die mit dieser Untersuchung nicht erfasst werden können, sind dabei von vornherein nicht zu hohe Erwartungen in die Prognosesicherheit eines ermittelten Modells zu setzen. Es wird sicher nicht in der Lage sein,

---

<sup>1</sup> Für Gewalttäter vgl. nur die Ergebnisse von *Farrington*, in: *Pepler/Rubin* (Eds.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression*, S. 5, S. 24 f.; *Kröber/Scheurer/Richter/Saß*, *MschKrim* 76 (1993), S. 227, S. 239.; *Långström/Grann*, *Acta Psychiatr Scand* 2002: 106 (Suppl. 412), S. 86, S. 89 f.; *Webster et al.*, *The Violence Prediction Scheme*, S. 31 f.; speziell zu spezifisch rückfälligen Tötungsdelinquenten *Rode/Scheld*, *Sozialprognose bei Tötungsdelikten*, S. 66 ff.

individuelle Rückfälle vorherzusagen, ermöglicht aber vielleicht eine (Vor-) Bewertung des Rückfallrisikos.<sup>2</sup>

## 1. Verwendete Analyseverfahren und Voraussetzungen

### 1.1 Prinzip der logistischen Regression

Die verwendete Analyseverfahren ist die *logistische Regression*.<sup>3</sup> Es handelt sich dabei um ein multivariates Verfahren, mit dem der Einfluss mehrerer unabhängiger Variablen auf eine dichotome abhängige Variable ermittelt werden kann. Ein solches Verfahren bietet sich generell für die Untersuchung von Einflüssen auf die Rückfälligkeit an,<sup>4</sup> da die Rückfälligkeit mit Hilfe einer dichotomen Variablen mit den Ausprägungen „*Rückfall*“ und „*Kein Rückfall*“ erfasst werden kann.

Eine *lineare* Regression verbietet sich bei dichotomen Variablen, da diese eben nur zwei Ausprägungen kennen und sich mithin nicht mit einer linearen Gleichung (z.B.  $y = \beta_0 + \beta_1x_{i1} + \beta_2x_{i2} + \beta_3x_{i3} + \dots + \beta_kx_{ik}$ ) darstellen lassen. Bei der logistischen Regression wird nun die linke Seite einer solchen Gleichung modifiziert: Statt der aufgetretenen Ausprägung der dichotomen Variable wird die Wahrscheinlichkeit dieses Auftretens betrachtet; diese Wahrscheinlichkeit ist im Intervall zwischen null und eins stetig.

Allerdings ergeben Kombinationen der unabhängigen Variablen natürlich nicht nur Werte zwischen null und eins. Daher müssen zwei weitere Modifikationen vorgenommen werden: Zunächst wird nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit selbst betrachtet, sondern das Verhältnis zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit und Gegenwahrscheinlichkeit (*odds*). Damit die abhängige Variable nicht nur Werte zwischen 0 und  $\infty$ , sondern von  $-\infty$  bis  $+\infty$  annehmen kann, wird das Ganze noch mit dem natürlichen Logarithmus logarithmiert. Die modifizierte Gleichung sieht dann so aus:

<sup>2</sup> Ähnlich der britischen *Revised Offender Group Reconviction Scale*, vgl. Taylor, Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Reconviction Scale.

<sup>3</sup> Zu diesem Verfahren im Einzelnen siehe Aldrich/Nelson, Linear Probability, Logit and Probit Models; Krafft, ZfB 67 (1997), S. 625 ff.; Rese/Bierend, WiSt 1999, S. 235 ff. Zur Berechnung logistischer Regressionsanalysen mit SPSS vgl. SPSS Inc. (Ed.), SPSS Regression Models 12.0, S. 3 ff.

<sup>4</sup> Und wird daher z.B. auch bei Tracy/Kempf-Leonard, Continuity and Discontinuity in Criminal Careers; Långström/Grann, Acta Psychiatr Scand 2002: 106 (Suppl. 412), S. 86 ff.; Taylor, Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offenders Using the Revised Offender Group Reconviction Scale, in diesem Zusammenhang verwendet.

$$\ln(p(y = 1) / (1 - p(y = 1))) = \beta_0 + \beta_1 x_{i1} + \beta_2 x_{i2} + \beta_3 x_{i3} + \dots + \beta_k x_{ik},$$

wobei  $p(y = 1)$  die Eintrittswahrscheinlichkeit für  $y = 1$  ist.

Nach  $p(y = 1)$  aufgelöst ergibt sich mithin:

$$p_i(y = 1) = 1 / (1 + e^{-(\beta_0 + \beta_1 x_{i1} + \beta_2 x_{i2} + \beta_3 x_{i3} + \dots + \beta_k x_{ik})}).^5$$

Der Verlauf der Wahrscheinlichkeitskurve ist daher der in *Schaubild 10.1* dargestellte. Für die Verteilung der Residuen<sup>6</sup> bedeutet dies, dass eine logistische Verlaufsform angenommen wird.<sup>7</sup> Der logistische Funktionsverlauf weicht allerdings nur geringfügig vom Verlauf der Normalverteilungskurve ab.

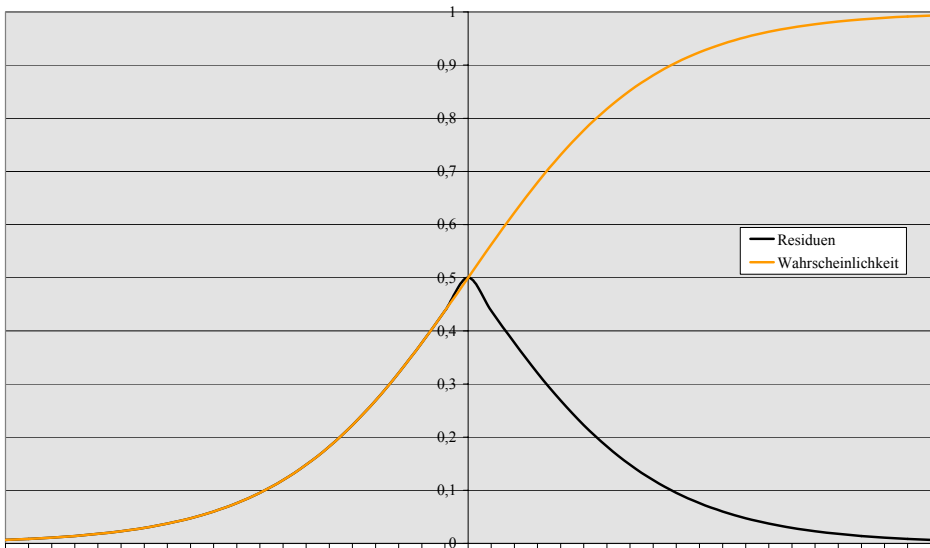


Schaubild 10.1: Verlauf der Wahrscheinlichkeit und der Residuen bei der logistischen Regression

<sup>5</sup> Zum Grundprinzip der logistischen Regression und zur Herleitung des Ansatzes der logistischen Regression aus dem Ansatz der linearen Regression näher *Rese/Bierend*, WiSt 1999, S. 235 f.

<sup>6</sup> Das Residuum ist der Betrag der Differenz der  $y$ -Ausprägung und des zugehörigen Wertes  $p(y)$ . Daher hat die Verteilung der Residuen auf der linken Seite den gleichen Verlauf wie die Wahrscheinlichkeitskurve; auf der rechten Seite lässt sie sich durch Spiegelung an der Geraden zu  $y = 0,5$  aus der Wahrscheinlichkeitskurve gewinnen.

<sup>7</sup> Vgl. *Rese/Bierend*, WiSt 1999, S. 235, S. 236.

Das logistische Regressionsmodell geht von folgenden Annahmen aus:<sup>8</sup>

1. Die abhängige Variable  $y$  ist dichotom; alle Werte sind entweder null oder eins.
2. Es existieren  $k$  unabhängige Variablen, von denen  $y$  abhängt. Es gilt  $p_i(y = 1) = 1 / (1 + e^{-(\beta_0 + \beta_1 x_{i1} + \beta_2 x_{i2} + \beta_3 x_{i3} + \dots + \beta_k x_{ik})})$ .
3. Die Werte der abhängigen Variablen  $y$  sind statistisch voneinander unabhängig; es bestehen keine seriellen Korrelationen.
4. Keine der unabhängigen Variablen ist vollständig oder annähernd vollständig linear abhängig von einer der anderen unabhängigen Variablen.

## 1.2 Anwendung im konkreten Fall

Die logistische Regression soll hier in Bezug auf drei verschiedene abhängige Variablen durchgeführt werden: die allgemeine Rückfälligkeit, die Gewaltrückfälligkeit und die spezifische Rückfälligkeit. Alle drei Variablen sind dichotom kodiert, wobei ein Rückfall jeweils als „*eins*“ erfasst wird. Die jeweiligen Werte der abhängigen Variablen sind statistisch voneinander unabhängig, da jede Ausprägung von  $y$  sich hier auf jeweils eine andere Person bezieht.

Aufgrund der Ergebnisse der bisherigen Analysen<sup>9</sup> sollen folgende unabhängige Variablen in die Regression einbezogen werden: die Anzahl aller bisherigen Voreintragungen, die Anzahl der Voreintragungen wegen Gewalt, die Anzahl spezifischer Voreintragungen, die Anzahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten ohne Gewalt und die Anzahl der Voreintragungen gem. § 243 StGB. Hinzu kommt die allgemeine Tatfrequenz, die Gewalttatfrequenz und die spezifische Tatfrequenz sowie die bisherige Karrieredauer, wobei die genannten Variablen entgegen der sonstigen Berechnungsweise<sup>10</sup> für Ersttäter pauschal auf null gesetzt wurden.

Weiterhin hatten sich im bivariaten Vergleich als bedeutsam erwiesen und sind daher einzubeziehen das Alter am Beginn des Rückfallintervalls sowie das Alter bei der ersten registrierten Straftat, das Geschlecht und die Nationalität. Es wird zudem in die Analyse aufgenommen, ob wegen der Bezugstat eine psychiatrische Unterbringung erfolgt ist. Weiterhin wird berücksichtigt, ob wegen der Bezugstat eine stationäre Strafe<sup>11</sup> verhängt wurde oder – bei erwachsenenstrafrechtlicher Sanktionierung<sup>12</sup> – unter Anordnung von Bewährungshilfe ausgesetzt wurde.

<sup>8</sup> Aldrich/Nelson, Linear Probability, Logit and Probit Models, S. 48 f.

<sup>9</sup> Vgl. Kap. 8 und Kap. 9.

<sup>10</sup> Siehe dazu oben, Kap. 9, 4.2.1 und 5.2.1.

<sup>11</sup> Inklusives des Jugendarrestes, bei dem ebenfalls sehr hohe Rückfallquoten zu finden waren; s.o., Kap. 8, 6.2.1.

<sup>12</sup> Im Erwachsenenstrafrecht zeigen die Täter mit Strafaussetzung und Anordnung von Bewährungshilfe ähnlich hohe Rückfallquoten wie die Täter, bei denen keine Aussetzung erfolgt ist, obwohl sie möglich gewesen wäre; s.o., Kap. 8, 6.2.2.2. Im Jugendstrafrecht ist Bewährungshilfe hingegen zwingend (vgl. § 24 I JGG) und daher als Differenzierungskriterium nicht tauglich.

Nicht einbezogen wird hingegen eine Variable, die zwischen informeller (hier nur §§ 45, 47 JGG) und formeller Sanktionierung differenziert. Bei testweise gerechneten logistischen Regressionen ergab sich unter keinen Umständen ein signifikanter Einfluss dieser Variable.

Zusätzlich soll eine kategoriale Kovariate in das Modell eingefügt werden. Es handelt sich dabei um eine detailliertere Deliktsvariable, die die in *Tabelle 8.1a* im Anhang aufgelisteten Deliktsgruppen verwendet. Die kategoriale Kovariate wird mit Hilfe einer Dummy-Kodierung in das Modell eingebracht.

Von den unabhängigen Variablen wird angenommen, dass die Rückfälligkeit jeweils von ihnen abhängt; dabei wird eine logistische Verteilung der Residuen vorausgesetzt. Keine der hier einbezogenen unabhängigen Variablen ist vollständig oder annähernd vollständig von einer der anderen Variablen linear abhängig.

Als Methode zum Einschluss der unabhängigen Variablen in das Regressionsmodell wurde die Vorwärtsselektion unter Verwendung einer Likelihood-Ratio-Statistik gewählt. Das bedeutet, dass die unabhängigen Variablen schrittweise ausgewählt werden. Dabei wird jeweils ein Test auf Aufnahme in das Modell vorgenommen, der auf der Signifikanz der Wertestatistik beruht. Hinsichtlich der bereits aufgenommenen Variablen wird zudem ein Test auf Ausschluss durchgeführt. Für diesen ist die Wahrscheinlichkeit einer Likelihood-Ratio-Statistik ausschlaggebend, die aus dem Maximum einer partiellen Likelihood-Funktion geschätzt wird.<sup>13</sup>

Die logistische Regression wird im Folgenden jeweils separat für die verschiedenen Gewaltdeliktsgruppen gerechnet. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse ist nämlich anzunehmen, dass die Rückfälligkeit bei den verschiedenen Gewaltdeliktsgruppen jeweils unterschiedlich stark von den unabhängigen Variablen beeinflusst wird.<sup>14</sup> In diese Richtung weist auch, dass bei einer Berechnung der logistischen Regressionsanalyse für alle Gewaltdelikte zusammen die Goodness-of-Fit-Statistik nach *Hosmer* und *Lemeshow* eine schlechte Anpassung zeigt,<sup>15</sup> selbst wenn die Art des Gewaltdelikts als kategoriale Kovariate in das Modell einbezogen wird.

## 2. Ergebnisse der logistischen Regression

### 2.1 Tötungsdelikte

Zunächst soll die Rückfälligkeit der Tötungsdelinquenten mit dem logistischen Modell untersucht werden. Dabei geht es zunächst um die Einflüsse auf die allge-

---

<sup>13</sup> Vgl. *SPSS Inc. (Ed.)*, SPSS Regression Models 12.0, S. 6.

<sup>14</sup> Vgl. *Kap. 8* und *Kap. 9*.

<sup>15</sup>  $\chi^2 = 152,23$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,000$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krufft*, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630.

meine Rückfälligkeit. *Tabelle 10.1* zeigt dafür die unabhängigen Variablen, die in das Modell eingeschlossen wurden, mit den zugehörigen Werten. Die Gesamtmodellgüte nach der Goodness-of-Fit-Statistik von *Hosmer* und *Lemeshow* ist zwar nicht allzu hoch,<sup>16</sup> aber doch deutlich besser als bei einer Analyse aller Gewalttäter zusammen. *Nagelkerkes*  $R^2$  liegt bei 0,235; das entspricht in etwa einer Varianzaufklärung von 23,5 %.<sup>17</sup> Angesichts der Tatsache, dass nur offizielle Registrierungsdaten analysiert werden konnten, ist das schon ein achtbarer Wert.

Tabelle 10.1: Ergebnisse der logistischen Regression bei Tötungsdelikten in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl Gewaltdelikte	0,1613	0,0832	0,0527	1,1750	0,9981	1,3832
Anzahl Vermögensdelikte	0,1646	0,0416	0,0001	1,1789	1,0865	1,2791
Allgemeine Tatfrequenz	0,9449	0,3146	0,0027	2,5726	1,3885	4,7664
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	-0,0446	0,0085	0,0000	0,9564	0,9406	0,9725
Frau	-1,2540	0,3845	0,0011	0,2854	0,1343	0,6063
Ausländer	-0,5879	0,2617	0,0247	0,5555	0,3326	0,9279
Art des Tötungsdelikts <sup>18</sup>			0,0033			
§ 212 StGB	0,1783	0,2136	0,4040	1,1952	0,7863	1,8167
§§ 213, 217 StGB	0,6313	0,2618	0,0159	1,8801	1,1254	3,1408
§§ 112, 113 DDR-StGB	1,1056	0,3470	0,0014	3,0212	1,5303	5,9644
Konstante	1,2225	0,5688	0,0316	3,3956		

Die in *Tabelle 10.1* abgedruckten  $\beta$ -Koeffizienten geben den Einfluss der unabhängigen Variablen auf die abhängige Variable (hier: allgemeine Rückfälligkeit) wieder. Positive Koeffizienten stehen für einen positiven Zusammenhang, d.h. die Erhöhung des Variablenwertes bewirkt eine Erhöhung der Rückfallwahrscheinlichkeit; negative Koeffizienten bedeuten das Gegenteil. Allerdings sind die Koeffizienten anders als bei einem linearen Modell darüber hinaus nicht ohne weiteres interpretierbar, da keine linearer, sondern eine logistischer Funktionsverlauf vorliegt.<sup>19</sup>

<sup>16</sup>  $\chi^2 = 11,454$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,177$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für gute Anpassung; vgl. *Krafft*, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630.

<sup>17</sup> Vgl. *Pospeschill*, SPSS für Fortgeschrittene – Durchführung fortgeschrittener statistischer Analysen, S. 191.

<sup>18</sup> Kategoriale Kovariate mit Dummy-Kodierung, Referenzkategorie ist § 211 StGB.

<sup>19</sup> Vgl. *Rese/Bierend*, WiSt 1999, S. 235, S. 239; *Krafft*, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 633.

Besser interpretierbar ist die *odd ratio*.<sup>20</sup> Sie errechnet sich als  $e^{\beta}$  und gibt die Änderung des Chancenverhältnisses bei einer Erhöhung der unabhängigen Variablen um eins an. So erhöht sich bei den Tötungsdelinquenten z.B. bei einer Erhöhung der Zahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten um eins das Chancenverhältnis zwischen Rückfall und Legalbewährung um den Faktor 1,179. War das Chancenverhältnis also zunächst z.B. ausgeglichen (1:1), ist es bei einer Erhöhung der Zahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten um eins 1,179:1. Eine bedeutsame Einflussgröße liegt dabei dann vor, wenn auch beide Werte des 95 %-Konfidenzintervalls über eins liegen. Dies ist hier der Fall; der gefundene Einfluss ist sogar höchst signifikant. Hinsichtlich der Anzahl der Voreintragungen wegen Gewaltdelikten ergibt sich hingegen kein bedeutsamer Einfluss (vgl. *Tabelle 10.1*).

Auch die *odd ratios* geben allerdings nicht die *relative* Bedeutung der jeweiligen Variablen an. Ein Vergleich der Höhe der jeweiligen Werte zwischen den Variablen ist nicht ohne weiteres möglich, da es sich nicht um standardisierte Variablen handelt.<sup>21</sup> So kann sich eine dichotome unabhängige Variable wie z.B. „*Frau*“ nur einmal um eins erhöhen, während die Anzahl der Voreintragungen potenziell unbegrenzt ist.

Die Analyse der Ergebnisse in *Tabelle 10.1* zeigt, dass ein bedeutsamer positiver Einfluss auf die allgemeine Rückfälligkeit von Tötungsdelinquenten von der Zahl der bisherigen Vermögensdelikte und von der allgemeinen Tatfrequenz ausgeht. In Bezug auf das Referenzdelikt Mord bedeutet zudem insbesondere die Begehung eines Tötungsdelikttes nach DDR-Strafrecht, aber auch die Begehung einer Tat gem. §§ 213, 217 StGB eine Erhöhung der Rückfallwahrscheinlichkeit. In Bezug auf DDR-Verurteilungen wurde bereits oben<sup>22</sup> festgestellt, dass es sich bei den entsprechenden Tätern um eine Negativauswahl handeln dürfte, so dass der hohe Einfluss gerade dieser Deliktskategorie nicht verwundert.

Einen signifikanten negativen Einfluss hat hingegen das Alter am Beginn des Rückfallintervalls. Die Rückfallwahrscheinlichkeit sinkt also mit dem Alter der Täter; dabei führt die Erhöhung des Alters um ein Jahr nur zu einer geringen Verschiebung des Chancenverhältnisses um den Faktor 0,956. Wenn man aber in größeren Zeitintervallen denkt, ergibt sich dadurch schon ein deutlicher Einfluss. Ebenfalls seltener rückfällig werden Frauen und Ausländer. Besonders ausgeprägt ist der Geschlechtsunterschied: Das Chancenverhältnis zwischen Rückfälligkeit und Legalbewährung unterscheidet sich bei Frauen gegenüber Männern um den Faktor 0,285. Bei den Ausländern ist der Effekt unter anderem mit systematischen Untererfassungen zu erklären.<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> *Rese/Bierend*, WiSt 1999, S. 235, S. 239 f.

<sup>21</sup> Vgl. *Rese/Bierend*, WiSt 1999, S. 235, S. 240.

<sup>22</sup> S.o., *Kap. 8, 2.1.2*.

<sup>23</sup> Insbesondere bei schweren Straftaten ist mit Ausweisungen gem. § 47 AuslG zu rechnen. Vgl. auch oben, *Kap. 5, 6.2.2.1*.

Betrachtet man nun die Einflüsse auf die Gewaltrückfälligkeit (Tabelle 10.2), zeigt sich, dass nur sehr wenige Variablen hier überhaupt in das Modell einbezogen werden konnten. Dennoch ist die Modellanpassung ziemlich gut.<sup>24</sup> Nagelkerkes  $R^2$  ergibt zudem eine Varianzaufklärung von etwa 22,1 %.

Tabelle 10.2: Ergebnisse der logistischen Regression bei Tötungsdelikten in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Allgemeine Tatfrequenz	1,0781	0,3739	0,0039	2,9390	1,4124	6,1157
Alter bei erster Tat	-0,1039	0,0229	0,0000	0,9013	0,8617	0,9427
Frau	-18,5161	3973,997	0,9963	0,0000	0,0000	.
Art des Tötungsdelikts <sup>25</sup>			0,0073			
§ 212 StGB	0,2510	0,3172	0,4287	1,2853	0,6903	2,3932
§§ 213, 217 StGB	0,2206	0,4357	0,6127	1,2468	0,5308	2,9290
§§ 112, 113 DDR-StGB	1,4886	0,4400	0,0007	4,4307	1,8705	10,4953
Konstante	18,0207	3973,997	0,9964	>67 Mio.		

Tabelle 10.3: Ergebnisse der logistischen Regression bei Tötungsdelikten in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Art des Tötungsdelikts <sup>26</sup>			0,3665			
§ 212 StGB	17,1628	2605,324	0,9947	>28 Mio.	0,0000	.
§§ 213, 217 StGB	0,0000	4029,260	1,0000	1,0000	0,0000	.
§§ 112, 113 DDR-StGB	18,4514	2605,324	0,9943	>100 M.	0,0000	.
Konstante	-21,2029	2605,324	0,9935	0,0000		

Erneut zeigt die allgemeine Tatfrequenz einen großen Einfluss: Ihre Erhöhung um eins verändert das Chancenverhältnis zugunsten eines Gewaltrückfalls um den Faktor 2,939. Gegenüber dem Mord als Referenzkategorie erhöht zudem die Begehung eines anderen Tötungsdelikts ebenfalls das Chancenverhältnis; besonders ausgeprägt ist dies der Fall bei DDR-Tätern. Ein signifikanter negativer Effekt

<sup>24</sup> Goodness-of-Fit-Statistik:  $\chi^2 = 5,574$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,695$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für gute Anpassung; vgl. Krufft, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630.

<sup>25</sup> Kategoriale Kovariate mit Dummy-Kodierung, Referenzkategorie ist § 211 StGB.

<sup>26</sup> Kategoriale Kovariate mit Dummy-Kodierung, Referenzkategorie ist § 211 StGB.



geht nur von dem Einstiegsalter aus; d.h. je höher das Einstiegsalter, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines Gewaltrückfalls. Dass Frauen zwar einen sehr hohen negativen  $\beta$ -Koeffizienten aufweisen, sich aber kein signifikanter Einfluss des Geschlechts ergibt, liegt daran, dass keine einzige Frau nach einem Tötungsdelikt gewaltrückfällig geworden ist. Man darf daher einen starken Einfluss des Geschlechts des Täters durchaus vermuten.

In Bezug auf die spezifische Rückfälligkeit konnte formell eine ausgezeichnete Modellanpassung erreicht werden.<sup>27</sup> Auch die Varianzaufklärung ist mit *Nagelkerkes*  $R^2 = 0,165$  annehmbar. *Tabelle 10.3* zeigt dann allerdings, dass keine einzige Variable einen signifikanten Effekt auf die spezifische Rückfälligkeit von Tötungsdelinquenten ausübt. Dies verwundert angesichts der niedrigen Anzahl spezifischer Rückfälle ( $n = 9$ ) nicht. Dass auch der Einfluss der Art des Tötungsdeliktes gegenüber der Referenzkategorie Mord nicht signifikant wird, liegt daran, dass sich sowohl bei Mord als auch bei den §§ 213, 217 StGB überhaupt keine spezifischen Rückfälle ereignet haben.

## 2.2 Sexuelle Gewaltdelikte

Nun sollen die Einflüsse auf die Rückfälligkeit sexueller Gewalttäter mit Hilfe der logistischen Regression ermittelt werden. Für die allgemeine Rückfälligkeit wurde dabei eine sehr gute Modellanpassung erzielt.<sup>28</sup> Die Varianzaufklärung liegt aber mit etwa 18,6 % unter der entsprechenden für Tötungsdelikte.

Wie *Tabelle 10.4* zeigt, geht sowohl von der Anzahl aller Straftaten wie auch von der Anzahl der bisher begangenen Vermögensdelikte ein signifikanter positiver Effekt auf das Chancenverhältnis zwischen Rückfälligkeit und Legalbewährung aus. Die Steigerung der Anzahl der Voreintragungen wegen § 243 StGB scheint *daneben* hingegen eher rückfallverhindernd zu wirken. Allerdings ist dieses Ergebnis nur auf 5 %-Niveau signifikant. Einen rückfallbegünstigenden Effekt hat hingegen eine Erhöhung der Tatfrequenz. Der Effekt ist allerdings deutlich schwächer ausgeprägt als bei den Tötungsdelikten (*Tabelle 10.1*).

Auch die Verbüßung einer stationären Strafe hat – anders als bei den Tötungsdelikten, bei denen eine solche Strafe die generelle Regel ist<sup>29</sup> – einen die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhenden Effekt. Umgekehrt sinkt die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit bei psychiatrischer Unterbringung deutlich.

Weiterhin zeigt sich erwartungsgemäß, dass Täter, die am Beginn des Rückfallintervalls jünger sind als andere, auch eher rückfällig werden. Das Einstiegsalter

---

<sup>27</sup> Goodness-of-Fit-Statistik:  $\chi^2 = 0,000$ ;  $df = 2$ ;  $Sig. = 1,000$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krafft*, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630.

<sup>28</sup> Goodness-of-Fit-Statistik:  $\chi^2 = 2,538$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,960$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krafft*, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630.

<sup>29</sup> S.o., *Kap. 7, 2.2 und 3.1*.

hat hier neben dem potentiellen Rückfallalter keinen eigenständigen negativen Effekt auf die Rückfälligkeit. Im Gegenteil, es ergibt sich sogar ein schwacher, aber höchst signifikanter rückfallbegünstigender Effekt eines *höheren* Einstiegsalters. Dieser Effekt ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass bei sexuellen Gewaltdelikten die höchste allgemeine Rückfälligkeit bei einem Einstiegsalter zwischen 18 und 20 erreicht wird und nicht schon bei Einstieg im Jugendalter.<sup>30</sup> Dadurch ergibt sich eine uneinheitliche Rückfallentwicklung in Abhängigkeit vom Einstiegsalter, die in der Gesamtbetrachtung und bei Kontrolle des potentiellen Rückfallalters zu dem festgestellten schwach positiven Effekt führt. Erwartungsgemäß zeigen erneut insbesondere Frauen, aber auch Ausländer eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit.

Tabelle 10.4: Ergebnisse der logistischen Regression bei sexuellen Gewaltdelikten in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odds Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl aller Straftaten	0,1154	0,0326	0,0004	1,1223	1,0527	1,1965
Anzahl Vermögensdelikte	0,1268	0,0433	0,0034	1,1352	1,0428	1,2357
Anzahl § 243 StGB	-0,1433	0,0714	0,0448	0,8665	0,7533	0,9967
Stationäre Strafe	0,6388	0,1104	0,0000	1,8942	1,5255	2,3520
Psychiatrische Unterbringung	-0,9728	0,4014	0,0154	0,3780	0,1721	0,8302
Allgemeine Tatfrequenz	0,4279	0,0962	0,0000	1,5341	1,2705	1,8525
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	-0,0815	0,0141	0,0000	0,9217	0,8965	0,9476
Alter bei erster Tat	0,0395	0,0150	0,0086	1,0403	1,0101	1,0714
Frau	-1,1998	0,5643	0,0335	0,3013	0,0997	0,9105
Ausländer	-0,3365	0,1208	0,0054	0,7143	0,5637	0,9051
Konstante	1,5028	0,6037	0,0128	4,4944		

Untersucht man nun die Einflüsse auf die Gewaltrückfälligkeit, wurden bei dem verwendeten Vorwärtseinschlussverfahren erneut nur sehr wenige der möglichen Variablen in das Modell aufgenommen (*Tabelle 10.5*). Das Modell ist immerhin brauchbar angepasst.<sup>31</sup> Recht gering ist allerdings die erzielte Varianzaufklärung. *Nagelkerkes*  $R^2$  liegt bei nur 0,119.

<sup>30</sup> Dies gilt sowohl, wenn man alle sexuellen Gewalttäter betrachtet, als auch wenn man nur Täter betrachtet, bei denen das Einstiegsdelikt nicht gleichzeitig das Bezugsdelikt war; vgl. *Tabelle 9.34a* und *Tabelle 9.35a* im Anhang.

<sup>31</sup> Goodness-of-Fit-Statistik:  $\chi^2 = 9,704$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,286$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanz ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krafft, ZfB 67 (1997)*, S. 625, S. 630.

Einen positiven Einfluss auf die spätere Gewaltrückfälligkeit üben einerseits die Anzahl der Gewaltvoreintragungen, andererseits die Anzahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten aus. Auf die Zahl aller Voreintragungen kommt es hingegen genauso wenig an wie auf die Zahl der Voreintragungen mit sexueller Gewalt. Bedeutsam für die spätere Rückfälligkeit ist aber die Verbüßung einer stationären Strafe wegen der Bezugstat und die bisherige Gewalttatfrequenz. Einen höchst signifikanten negativen Effekt auf die Gewaltrückfälligkeit übt das Alter am Beginn des Rückfallintervalls aus. Das Einstiegsalter spielt daneben keine Rolle.

Tabelle 10.5: Ergebnisse der logistischen Regression bei sexuellen Gewaltdelikten in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl Gewaltdelikte	0,1279	0,0506	0,0115	1,1365	1,0291	1,2550
Anzahl Vermögensdelikte	0,1101	0,0279	0,0001	1,1164	1,0570	1,1791
Stationäre Strafe	0,9395	0,1587	0,0000	2,5587	1,8746	3,4926
Gewalttatfrequenz	0,6726	0,2210	0,0023	1,9594	1,2707	3,0214
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	-0,0500	0,0084	0,0000	0,9512	0,9358	0,9670
Konstante	-1,2919	0,2377	0,0000	0,2748		

Tabelle 10.6: Ergebnisse der logistischen Regression bei sexuellen Gewaltdelikten in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl sexuelle Gewaltdelikte	0,4266	0,1261	0,0007	1,5320	1,1964	1,9618
Stationäre Strafe	0,7365	0,2655	0,0055	2,0885	1,2412	3,5145
Ausländer	-0,9903	0,4051	0,0145	0,3715	0,1679	0,8217
Konstante	-3,6059	0,2240	0,0000	0,0272		

In Bezug auf die spezifische Rückfälligkeit der sexuellen Gewalttäter konnte eine hervorragende Modellanpassung erreicht werden.<sup>32</sup> Schwach ist hingegen die erzielte Varianzaufklärung von nur 6,9 %. Die spezifische Rückfälligkeit sexueller

<sup>32</sup> Goodness-of-Fit-Statistik:  $\chi^2 = 1,175$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,882$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krafft, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630*.

Gewalttäter ist anscheinend entscheidend von anderen Faktoren als denen, die sich offiziellen Registrierungsdaten entnehmen lassen, geprägt. Tatsächlich konnten überhaupt nur drei Variablen gefunden werden, die für die spezifische Rückfälligkeit von sexuellen Gewalttätern bedeutsam sind (*vgl. Tabelle 10.6*).

Von Bedeutung ist zunächst die Anzahl bisheriger Eintragungen wegen sexueller Gewalt: Jede weitere Eintragung dieser Art erhöht das Chancenverhältnis zugunsten des spezifischen Rückfalls um den Faktor 1,5320. Daneben erhöht auch die Verbüßung einer stationären Strafe wegen des begangenen Sexualdelikts die spezifische Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Ausländereigenschaft hingegen senkt das spezifische Rückfallrisiko merklich; dies ist allerdings darauf zurückzuführen, dass Ausländer mit einem erkannt hohen spezifischen Rückfallrisiko eher gem. § 47 AuslG ausgewiesen werden dürften.

Insgesamt fällt bei den sexuellen Gewaltdelikten auf, dass es für keine Form der Rückfälligkeit bedeutsam ist, ob eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung durch den Täter begangen wurde. Die sexuellen Gewalttäter bilden insofern eine recht homogene Gruppe. Die Zusammenlegung der beiden Straftaten in §§ 177, 178 StGB n.F. erscheint auf dieser Basis als gerechtfertigt.

### 2.3 Raubdelikte

Bei den Raubdelikten konnte in Bezug auf die Rückfälligkeit mit der logistischen Regression jeweils nur eine (mehr oder weniger) schlechte Anpassung erzielt werden.<sup>33</sup> Bessere Ergebnisse konnten bei isolierter Betrachtung einzelner Untergruppen der Raubdelikte erreicht werden. Daher werden hier zunächst die Ergebnisse der schlecht angepassten Modelle für alle Raubdelikte berichtet und danach noch einmal die wesentlichen Ergebnisse einer differenzierten Betrachtung dargestellt.

Auch die Varianzaufklärung der Gesamtmodelle ist jeweils nur sehr gering.<sup>34</sup> Vermutlich ist dies darauf zurückzuführen, dass auch die günstigsten Tätergruppen, insbesondere Ersttäter, bereits recht hohe Rückfallquoten aufweisen<sup>35</sup> und daher die Varianz der beobachteten Rückfallquoten in Abhängigkeit von den Modellvariablen geringer ist als bei anderen Deliktgruppen.

#### 2.3.1 Gesamtbetrachtung

Mit Hilfe der logistischen Regressionsanalyse konnte eine ganze Reihe Variablen als bedeutsam für die allgemeine Rückfälligkeit der Raubtäter identifiziert werden (*Tabelle 10.7*). Von höchst signifikanter Bedeutung für die spätere Rückfälligkeit ist

<sup>33</sup> Goodness-of-Fit-Statistik für allgemeine Rückfälligkeit:  $\chi^2 = 27,376$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,001$ . Gewalttrückfälligkeit:  $\chi^2 = 12,232$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,141$ . Spezifische Gewalttrückfälligkeit:  $\chi^2 = 15,455$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,051$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für gute Anpassung; vgl. *Krafft, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630*.

<sup>34</sup> Allgemeine Rückfälligkeit: 13,6 %; Gewalttrückfälligkeit: 10,0 %; spezifische Gewalttrückfälligkeit: 7,9 %.

<sup>35</sup> S.o., *Kap. 9, 3.1.2*.

erwartungsgemäß die Anzahl aller Voreintragungen ebenso wie die Anzahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten. Daneben ist auch die allgemeine Tatfrequenz wieder von Bedeutung für die zukünftige Rückfälligkeit. Die Verbüßung einer stationären Strafe für die Bezugstat erhöht ebenfalls die Rückfallwahrscheinlichkeit, allerdings in einem geringeren Umfang als bei den sexuellen Gewalttätern (*vgl. Tabelle 10.4*).

Ebenso wie bei der allgemeinen Rückfälligkeit der sexuellen Gewalttäter zeigt sich ein negativer Einfluss des potentiellen Rückfallalters auf das Chancenverhältnis, während das Einstiegsalter daneben einen schwach rückfallbegünstigenden Einfluss ausübt. Tatsächlich zeigt auch *Tabelle 9.36a* im Anhang, dass in den verschiedenen durch das potentielle Rückfallalter gebildeten Gruppen die Rückfälligkeit mit zunehmendem Einstiegsalter keineswegs kontinuierlich sinkt. Hier spielen anscheinend auch andere, in der Untersuchung nicht erfasste Effekte eine Rolle.

Tabelle 10.7: Ergebnisse der logistischen Regression bei Raubdelikten in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl aller Straftaten	0,1011	0,0178	0,0000	1,1064	1,0685	1,1455
Anzahl Vermögensdelikte	0,0921	0,0211	0,0000	1,0965	1,0521	1,1428
Stationäre Strafe	0,3998	0,0543	0,0000	1,4916	1,3410	1,6591
Allgemeine Tatfrequenz	0,1731	0,0316	0,0000	1,1890	1,1176	1,2649
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	-0,0820	0,0079	0,0000	0,9212	0,9071	0,9356
Alter bei erster Tat	0,0277	0,0088	0,0017	1,0280	1,0105	1,0459
Frau	-0,7302	0,0909	0,0000	0,4818	0,4031	0,5758
Ausländer	-0,3598	0,0541	0,0000	0,6978	0,6276	0,7759
Art des Raubdelikts <sup>36</sup>			0,0161			
§§ 239a, 239b StGB	-0,2566	0,2636	0,3304	0,7737	0,4615	1,2971
§§ 250, 251 StGB; § 128 DDR-StGB	0,0596	0,1453	0,6817	1,0614	0,7984	1,4110
§ 249 StGB; § 126 DDR-StGB	0,2276	0,1478	0,1236	1,2555	0,9398	1,6773
§ 255 StGB	0,2122	0,1506	0,1587	1,2364	0,9204	1,6609
§ 252 StGB	0,0874	0,1720	0,6112	1,0914	0,7791	1,5289
Konstante	1,8253	0,1958	0,0000	6,2045		

Erneut haben insbesondere Frauen, aber auch Ausländer eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit. Keinen signifikanten Effekt übt hingegen die Begehung eines

<sup>36</sup> Kategoriale Kovariate mit Dummy-Kodierung, Referenzkategorie ist § 316a StGB.

bestimmten Raubdelikts im Vergleich zu der Referenzkategorie § 316a StGB aus. Nur die kategoriale Kovariante „Art des Raubdelikts“ als Ganzes ist immerhin auf 5 %-Niveau von signifikanter Bedeutung für die Rückfälligkeit.

Genauso wie bei den sexuellen Gewaltdelikten haben auch bei den Raubdelikten die Anzahl der Voreintragungen wegen Gewaltdelikten sowie die Anzahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten einen bedeutsamen Einfluss auf die Gewaltrückfälligkeit (vgl. Tabelle 10.8). Auch die allgemeine Tatfrequenz ist wieder von Bedeutung. Daneben spielt erstmalig auch die Dauer der bisherigen kriminellen Karriere eine Rolle; mit steigender Karrieredauer sinkt die Wahrscheinlichkeit eines Gewaltrückfalls. Dies entspricht den oben<sup>37</sup> gefundenen Resultaten. Ebenfalls einen höchst signifikanten negativen Einfluss auf die Gewaltrückfälligkeit zeigt das Erstdeliktsalter. Erneut ist außerdem die Rückfallwahrscheinlichkeit der Frauen deutlich geringer.

Tabelle 10.8: Ergebnisse der logistischen Regression bei Raubdelikten in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl Gewaltdelikte	0,2034	0,0282	0,0000	1,2255	1,1596	1,2952
Anzahl Vermögensdelikte	0,0595	0,0169	0,0004	1,0613	1,0267	1,0970
Stationäre Strafe	0,3713	0,0657	0,0000	1,4496	1,2745	1,6487
Psychiatrische Unterbringung	0,7683	0,3724	0,0391	2,1561	1,0392	4,4735
Allgemeine Tatfrequenz	0,1568	0,0288	0,0000	1,1698	1,1057	1,2376
Karrieredauer	-0,0577	0,0085	0,0000	0,9440	0,9284	0,9598
Alter bei erster Tat	-0,0795	0,0067	0,0000	0,9236	0,9116	0,9357
Frau	-0,8293	0,1432	0,0000	0,4364	0,3296	0,5778
Art des Raubdelikts <sup>38</sup>			0,0000			
§§ 239a, 239b StGB	0,1530	0,3576	0,6687	1,1654	0,5782	2,3487
§§ 250, 251 StGB; § 128 DDR-StGB	0,0381	0,1921	0,8427	1,0389	0,7129	1,5139
§ 249 StGB; § 126 DDR-StGB	0,3275	0,1934	0,0904	1,3875	0,9497	2,0271
§ 255 StGB	0,4484	0,1959	0,0221	1,5658	1,0666	2,2987
§ 252 StGB	0,0938	0,2260	0,6780	1,0984	0,7053	1,7105
Konstante	0,4834	0,2733	0,0769	1,6215		

<sup>37</sup> S.o., Kap. 9, 5.2.3.2 mit Tabelle 9.47.

<sup>38</sup> Kategoriale Kovariante mit Dummy-Kodierung, Referenzkategorie ist § 316a StGB.

Auch die Verbüßung einer stationären Strafe beeinflusst das Chancenverhältnis zugunsten der Gewaltrückfälligkeit. Einen Effekt hat erneut auch die Verbüßung einer psychiatrischen Maßregel für die Bezugstat. Anders als bei der allgemeinen Rückfälligkeit der sexuellen Gewalttäter *erhöht* hier die psychiatrische Unterbringung jedoch das Chancenverhältnis.

Die Art des Raubdelikts hat in der Gesamtbetrachtung einen höchst signifikanten Einfluss auf die Rückfälligkeit. Im Verhältnis zur Referenzkategorie § 316a StGB erhöht allerdings nur die Begehung einer räuberischen Erpressung die Gewaltrückfallwahrscheinlichkeit signifikant. Auch hier ist jedoch nur eine einfache Signifikanz auf 5 %-Niveau gegeben.

Tabelle 10.9: Ergebnisse der logistischen Regression bei Raubdelikten in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl Raubdelikte	0,3545	0,0762	0,0000	1,4255	1,2276	1,6552
Anzahl Vermögensdelikte	0,0854	0,0245	0,0005	1,0892	1,0382	1,1427
Stationäre Strafe	0,3905	0,0980	0,0001	1,4777	1,2195	1,7906
Psychiatrische Unterbringung	1,4481	0,4605	0,0017	4,2551	1,7257	10,4921
Allgemeine Tatfrequenz	0,0955	0,0328	0,0036	1,1002	1,0316	1,1732
Karrieredauer	-0,0680	0,0125	0,0000	0,9342	0,9117	0,9573
Alter bei erster Tat	-0,1110	0,0121	0,0000	0,8949	0,8739	0,9164
Frau	-0,8919	0,2399	0,0002	0,4099	0,2561	0,6559
Art des Raubdelikts <sup>39</sup>			0,0250			
§§ 239a, 239b StGB	-0,1661	0,5863	0,7770	0,8470	0,2684	2,6727
§§ 250, 251 StGB; § 128 DDR-StGB	-0,0554	0,2801	0,8433	0,9461	0,5464	1,6382
§ 249 StGB; § 126 DDR-StGB	0,0438	0,2826	0,8769	1,0448	0,6004	1,8179
§ 255 StGB	0,3255	0,2845	0,2525	1,3848	0,7929	2,4185
§ 252 StGB	-0,0215	0,3352	0,9489	0,9787	0,5074	1,8880
Konstante	0,1766	0,4315	0,6824	1,1931		

Für die *spezifische* Gewaltrückfälligkeit der Raubtäter ist die Anzahl der bisherigen Raubdelikte, daneben aber auch die Anzahl bisheriger (anderer) Vermögensdelikte von Bedeutung (vgl. Tabelle 10.9). Erneut von Einfluss ist auch die allgemeine Tatfrequenz, deren Erhöhung die Wahrscheinlichkeit der Begehung eines weiteren Raubdelikts vergrößert. Wie bereits bei der Gewaltrückfälligkeit übt erneut die

<sup>39</sup> Kategoriale Kovariate mit Dummy-Kodierung, Referenzkategorie ist § 316a StGB.

bisherige Karrieredauer einen negativen Einfluss auf das Chancenverhältnis aus. Dies entspricht auch hier den oben<sup>40</sup> gefundenen Ergebnissen. Einen noch stärkeren negativen Einfluss auf die spezifische Rückfälligkeit zeigt das Einstiegsalter. Auch Frauen weisen erneut eine deutlich geringere Rückfallwahrscheinlichkeit auf.

Ebenso wie die allgemeine Gewaltrückfälligkeit wird auch die spezifische positiv durch die Verbüßung einer stationären Strafe für die Bezugstat beeinflusst. Ein deutlich stärkerer positiver Effekt ergibt sich, wenn der Täter sich wegen der Bezugstat in psychiatrischer Unterbringung befand.

Auch die Art des Raubdelikts wird immerhin auf 5 %-Niveau signifikant. Allerdings wird keine einzige der Dummy-Variablen für die einzelnen Raubdelikte bedeutsam.

### 2.3.2 Einzelne Raubdelikte

Rechnet man separate logistische Regressionen für die einzelnen Raubdelikte, ergeben sich überwiegend bessere Modellanpassungen als bei einer Gesamtbeurteilung (vgl. Tabelle 10.10). Die Varianzaufklärung hingegen ist auch hier durchgängig eher gering; nur für die allgemeine Rückfälligkeit der Täter der §§ 239a, 239b StGB und die spezifische Rückfälligkeit der räuberischen Diebe konnte ein *Nagelkerkes*  $R^2$  von über 0,2 erreicht werden. Für die spezifische Rückfälligkeit bei §§ 239a, 239b StGB und § 316a StGB ließ sich – aufgrund der kleinen Gruppengröße und der gleichzeitig niedrigen spezifischen Rückfälligkeit – überhaupt kein brauchbares Modell mehr entwickeln.

Sind nun bei den verschiedenen Raubdeliktsgruppen dieselben Variablen von Bedeutung für die Rückfälligkeit? Tabelle 10.11 beantwortet diese Frage für die allgemeine Rückfälligkeit. Signifikante positive Einflüsse sind in der Tabelle mit einem „+“ markiert, signifikante negative Einflüsse mit einem „-“.

Generell zeigt sich, dass keine einzige Variable in *jedem* Modell bedeutsam wurde. Von besonderer Bedeutung ist aber z.B. die allgemeine Tatfrequenz. Diese übte auch bei den sexuellen Gewaltdelikten und den Tötungsdelikten häufig einen rückfallbegünstigenden Einfluss aus. Die Verbüßung einer stationären Strafe ist erneut häufig von Bedeutung für die künftige Rückfälligkeit. Daneben wird das Chancenverhältnis zugunsten der Rückfälligkeit häufiger durch die Anzahl der begangenen Straftaten sowie die Anzahl bisher begangener Vermögensdelikte beeinflusst.

Unter den negativen Einflüssen ist insbesondere der Alterseinfluss erneut von besonderer Bedeutung. Dabei zeigt sich auch bei den einzelnen Raubdelikten wieder, dass nur *entweder* das potentielle Rückfallalter *oder* das Einstiegsalter hier das Chancenverhältnis negativ zu beeinflussen vermögen. Tauchen beide nebeneinander in einem Rückfallmodell auf, wie es beim schweren Raub der Fall ist, dann nur deshalb, weil hier das Einstiegsalter sogar einen schwach positiven Ef-

<sup>40</sup> S.o., Kap. 9, 5.2.3.2 mit Tabelle 9.47.



fekt hat. Generell aber zeigt sich, dass die Bedeutung des Einstiegsalters neben dem potentiellen Rückfallalter überschätzt wird.<sup>41</sup> Beide für sich sind zwar in der bivariaten Betrachtung bedeutsam für die Rückfälligkeit, nebeneinander aber üben sie nicht beide einen eigenen negativen Einfluss auf die Rückfälligkeit aus.

Tabelle 10.10: Modellgüte und Varianzaufklärung der logistischen Regression bei den einzelnen Raubdelikten

Art des Raubdelikts	Allgemeine Rückfälligkeit		Gewaltrückfälligkeit		Spezifische Rückfälligkeit	
	Goodness-of-Fit <sup>42</sup>	Nagelkerkes R <sup>2</sup>	Goodness-of-Fit	Nagelkerkes R <sup>2</sup>	Goodness-of-Fit	Nagelkerkes R <sup>2</sup>
§§ 239a, 239b StGB	10,375; 7; 0,168	0,220	3,585; 5; 0,611	0,154	...	...
§§ 250, 251 StGB; § 128 DDR-StGB	4,037; 8; 0,854	0,128	21,904; 8; 0,005	0,074	7,494; 8; 0,484	0,055
§ 249 StGB; § 126 DDR-StGB	14,593; 8; 0,068	0,134	13,776; 8; 0,088	0,083	5,415; 8; 0,712	0,082
§ 255 StGB	22,590; 8; 0,004	0,151	11,819; 8; 0,159	0,111	20,935; 8; 0,007	0,104
§ 252 StGB	6,580; 8; 0,583	0,173	11,258; 8; 0,188	0,136	7,970; 8; 0,436	0,260
§ 316a StGB	9,211; 8; 0,325	0,197	0,838; 1; 0,360	0,040	...	...

Nicht überraschend ist es außerdem, dass in einigen Modellen auch Frauen und Ausländer sich als weniger rückfällig erweisen. Auffälliger ist eher – vor allem in Bezug auf Frauen –, dass dieser Effekt sich in der multivariaten Betrachtung nicht in *allen* Modellen zeigt. Allerdings ist generell festzustellen, dass dort, wo die Gruppengröße gering ist, eher wenige Variablen als bedeutsam identifiziert werden können. Bei den §§ 239a, 239b StGB (n = 94) z.B. sind nur zwei Variablen in das Modell einbezogen worden.

In Bezug auf die Gewaltrückfälligkeit bei den verschiedenen Raubtätergruppen zeigt *Tabelle 10.12*, dass erwartungsgemäß die Anzahl bisheriger Gewaltdelikte meistens das Chancenverhältnis zugunsten eines Rückfalls verändert. Daneben beeinflusst aber auch wieder die allgemeine Tatfrequenz in den meisten Modellen signifikant die Rückfälligkeit. Schließlich findet sich wieder der bekannte negative Zusammenhang mit dem Alter. Wiederum ist dabei nur *entweder* das Erstdeliktsalter *oder* das potentielle Rückfallalter aussagekräftig.

<sup>41</sup> Vgl. dazu auch die Ergebnisse von *Kyvsgaard*, *The Criminal Career*, S. 112 ff.

<sup>42</sup> In der Tabellenspalte sind jeweils nacheinander aufgeführt:  $\chi^2$ ; df; Sig. Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krafft*, *ZfB* 67 (1997), S. 625, S. 630.

Tabelle 10.11: Signifikante Einflüsse auf die allgemeine Rückfälligkeit bei den einzelnen Raubdelikten

Unabhängige Variable	§§ 239a, 239b StGB	§§ 250, 251 StGB; § 128 DDR-StGB	§ 249 StGB; § 126 DDR-StGB	§ 255 StGB	§ 252 StGB	§ 316a StGB
Anzahl aller Straftaten	...	+	+	+	...	...
Anzahl Gewaltdelikte	...	...	...	...	+	...
Anzahl Vermögensdelikte	...	+	+	...	+	...
Stationäre Strafe	+	+	+	+	...	...
Allgemeine Tatfrequenz	+	+	+	...	...	+
Karrieredauer	...	...	...	-	...	...
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	...	-	-	...	-	...
Alter bei erster Tat	...	+	...	-	...	-
Frau	...	-	-	-	...	...
Ausländer	...	-	-	...	...	-

Tabelle 10.12: Signifikante Einflüsse auf die Gewaltrückfälligkeit bei den einzelnen Raubdelikten

Unabhängige Variable	§§ 239a, 239b StGB	§§ 250, 251 StGB; § 128 DDR-StGB	§ 249 StGB; § 126 DDR-StGB	§ 255 StGB	§ 252 StGB	§ 316a StGB
Anzahl Gewaltdelikte	...	+	...	+	+	+
Anzahl Raubdelikte	...	...	+	...	...	...
Anzahl Vermögensdelikte	...	+	...	...	...	...
Stationäre Strafe	...	+	...	+	...	...
Allgemeine Tatfrequenz	+	+	+	+	...	...
Gewalttatfrequenz	...	...	...	-	...	...
Karrieredauer	...	-	...	...	...	...
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	...	...	...	-	...	...
Alter bei erster Tat	...	-	-	...	-	...
Frau	...	...	-	-	...	...

Bei der spezifischen Rückfälligkeit schließlich (*Tabelle 10.13*) verschlechtert sich bei allen Raubdeliktgruppen mit zunehmendem Einstiegsalter das Chancenverhältnis zu Lasten der Rückfälligkeit. Interessant ist, dass erstmalig für eine Deliktgruppe,

nämlich den einfachen Raub, das potentielle Rückfallalter *neben* dem Erstdeliktsalter einen eigenständigen *negativen* Effekt auf das Chancenverhältnis ausübt.

Auffällig ist daneben auch, dass die spezifische Rückfälligkeit bei einfachem Raub und einfacher räuberischer Erpressung durch die Ausländereigenschaft *begünstigt* wird. Dies ist vermutlich auf die hohe spezifische Rückfälligkeit jugendlicher nichtdeutscher Räuber zurückzuführen.<sup>43</sup>

Tabelle 10.13: Signifikante Einflüsse auf die spezifische Gewaltrückfälligkeit bei den einzelnen Raubdelikten

Unabhängige Variable	§§ 250, 251 StGB; § 128 DDR-StGB	§ 249 StGB; § 126 DDR-StGB	§ 255 StGB	§ 252 StGB
Anzahl Raubdelikte	+	+	...	+
Anzahl Vermögensdelikte	+	...	...	+
Stationäre Strafe	+	...	...	...
Psychiatrische Unterbringung	+	...	...	...
Allgemeine Tatfrequenz	+	+	+	...
Gewalttatfrequenz	...	...	...	+
Karrieredauer	-	...	...	...
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	...	-	...	...
Alter bei erster Tat	-	-	-	-
Frau	...	-	-	...
Ausländer	...	+	+	...

Ansonsten birgt *Tabelle 10.13* keine Überraschungen. Erwartungsgemäß geht ein signifikanter rückfallbegünstigender Effekt von einer Zunahme der Raubvortragungen aus. Auch eine Zunahme der allgemeinen Tatfrequenz erhöht erneut in den meisten Modellen die Rückfallwahrscheinlichkeit.

## 2.4 Körperverletzungsdelikte

Auch für die Körperverletzungsdelikte wurde mit Hilfe der logistischen Regression der Einfluss der unabhängigen Variablen auf die Rückfälligkeit untersucht. Leider konnte dabei nur eine sehr schlechte Modellanpassung erreicht werden. Dies gilt für alle Formen der Rückfälligkeit.<sup>44</sup> Auch wenn man die Regression separat nach verschiedenen Körperverletzungsformen rechnet, wird für die beiden

<sup>43</sup> Siehe dazu oben, *Kap. 8, 5.3*.

<sup>44</sup> Goodness-of-Fit-Statistik für allgemeine Rückfälligkeit:  $\chi^2 = 248,058$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,000$ . Gewaltrückfälligkeit:  $\chi^2 = 119,881$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,000$ . Spezifische Gewaltrückfälligkeit:  $\chi^2 = 124,386$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,000$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krafft, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630*.

extrem häufigen Deliktsgruppen § 223a StGB a.F. und § 223 StGB a.F.<sup>45</sup> eine ähnlich schlechte Anpassung erzielt.<sup>46</sup> Nur für die §§ 224 – 226, 229 StGB<sup>47</sup> konnte eine bessere Anpassung erreicht werden. Da es sich dabei aber um eine extrem kleine Gruppe handelt ( $n = 210$ ), soll hier auf eine nach Körperverletzungsdelikten differenzierte Regression verzichtet werden, da sie keine besseren Erkenntnisse verspricht als die Untersuchung aller Körperverletzungen zusammen. Bei der Bewertung der nachfolgenden Ergebnisse ist stets im Hinterkopf zu behalten, dass das zugrunde liegende Modell schlecht angepasst ist; die Ergebnisse sind daher mit Vorsicht zu betrachten.

Im Gegensatz zur Modellgüte ist die Varianzaufklärung bei den Körperverletzungsdelikten nicht schlechter als bei anderen Gewaltdelikten. Bei der allgemeinen Rückfälligkeit liegt die Varianzaufklärung bei etwa 21,2 %, für die Gewaltrückfälligkeit sind es 14,1 % und für die spezifische Rückfälligkeit 12,6 %.

Tabelle 10.14: Ergebnisse der logistischen Regression bei Körperverletzungsdelikten in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl aller Straftaten	0,1129	0,0070	0,0000	1,1195	1,1042	1,1350
Anzahl Körperverletzungsdelikte	0,0363	0,0169	0,0313	1,0370	1,0033	1,0718
Anzahl Vermögensdelikte	0,0842	0,0119	0,0000	1,0878	1,0628	1,1134
Anzahl § 243 StGB	-0,0989	0,0190	0,0000	0,9058	0,8727	0,9402
Stationäre Strafe	0,4805	0,0333	0,0000	1,6168	1,5148	1,7258
Psychiatrische Unterbringung	-1,0722	0,2534	0,0000	0,3423	0,2083	0,5624
Allgemeine Tatfrequenz	0,2720	0,0120	0,0000	1,3126	1,2822	1,3437
Körperverletzungsfrequenz	0,0686	0,0262	0,0089	1,0710	1,0173	1,1276
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	-0,0487	0,0009	0,0000	0,9525	0,9507	0,9542
Frau	-0,8343	0,0324	0,0000	0,4342	0,4074	0,4627
Art der Körperverletzung <sup>48</sup>			0,0000			
§§ 224 - 226, 229 StGB; §§ 116, 117 DDR-StGB	-0,2487	0,1545	0,1074	0,7798	0,5761	1,0555
§ 223a StGB	0,1216	0,0192	0,0000	1,1294	1,0876	1,1727
Konstante	1,4777	0,0472	0,0000	4,3827		

<sup>45</sup> Inklusive der extrem seltenen §§ 340 StGB, 115 DDR-StGB.

<sup>46</sup> Die Signifikanz bleibt durchgängig für alle Varianten 0,000.

<sup>47</sup> Inklusive der extrem seltenen §§ 116, 117 DDR-StGB.

<sup>48</sup> Kategoriale Kovariate mit Dummy-Kodierung, Referenzkategorie ist §§ 223, 340 StGB; § 115 DDR-StGB.

Wie bereits bei den sexuellen Gewaltdelikten und den Raubdelikten steigt auch bei der Körperverletzung (*Tabelle 10.14*) die allgemeine Rückfallwahrscheinlichkeit mit der Anzahl der bisher begangenen Straftaten sowie der Anzahl der Vermögensdelikte. Die Anzahl der Verurteilungen gem. § 243 StGB hat dabei neben der Gesamtzahl der Vermögensdelikte keinen die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhenden Effekt. Vielmehr bedeutet eine Zunahme der Eintragungen gem. § 243 StGB in diesem Kontext sogar eine Verschlechterung des Chancenverhältnisses. Dieser Effekt war bereits bei den sexuellen Gewaltdelikten zu beobachten. Zu einer Erhöhung der allgemeinen Rückfallwahrscheinlichkeit führt hingegen eine zunehmende Zahl an Voreintragungen wegen Körperverletzung. Ähnlich wird die Rückfälligkeit bei der Körperverletzung nicht nur – wie sonst meist auch – durch eine hohe allgemeine Tatfrequenz begünstigt. Daneben spielt auch die spezifische Tatfrequenz eine Rolle.

Tabelle 10.15: Ergebnisse der logistischen Regression bei Körperverletzungsdelikten in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl aller Straftaten	0,0303	0,0095	0,0014	1,0307	1,0118	1,0500
Anzahl Gewaltdelikte	0,2230	0,0152	0,0000	1,2498	1,2131	1,2876
Anzahl Vermögensdelikte	0,0450	0,0124	0,0003	1,0461	1,0210	1,0717
Anzahl § 243 StGB	-0,0487	0,0193	0,0115	0,9525	0,9172	0,9891
Stationäre Strafe	0,3542	0,0347	0,0000	1,4250	1,3314	1,5253
Psychiatrische Unterbringung	-0,7316	0,3799	0,0541	0,4811	0,2285	1,0130
Allgemeine Tatfrequenz	0,1146	0,0103	0,0000	1,1214	1,0989	1,1444
Körperverletzungsfrequenz	0,1424	0,0208	0,0000	1,1530	1,1070	1,2010
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	-0,0466	0,0043	0,0000	0,9544	0,9464	0,9625
Alter bei erster Tat	-0,0128	0,0046	0,0055	0,9872	0,9783	0,9962
Frau	-0,9813	0,0524	0,0000	0,3748	0,3383	0,4153
Art der Körperverletzung <sup>49</sup>			0,0000			
§§ 224 - 226, 229 StGB; §§ 116, 117 DDR-StGB	-0,1712	0,2116	0,4185	0,8427	0,5566	1,2757
§ 223a StGB	0,1139	0,0242	0,0000	1,1207	1,0688	1,1751
Konstante	0,5092	0,0710	0,0000	1,6640		

<sup>49</sup> Kategoriale Kovariate mit Dummy-Kodierung, Referenzkategorie ist §§ 223, 340 StGB; § 115 DDR-StGB.

Die Verbüßung einer stationären Strafe für die Bezugstat erhöht erneut die Rückfallwahrscheinlichkeit. Ähnlich wie bei den sexuellen Gewaltdelikten wirkt hingegen die psychiatrische Unterbringung rückfallverhindernd. Die Rückfälligkeit von Frauen ist geringer, ebenso die von Tätern mit einem höheren potentiellen Rückfallalter. Durch eine besonders ausgeprägte Rückfälligkeit zeichnen sich die Täter der gefährlichen Körperverletzung aus.

*Tabelle 10.15* zeigt, dass die Gewaltrückfälligkeit der Körperverletzer von ganz ähnlichen Bedingungen abhängt wie ihre allgemeine Rückfälligkeit. Lediglich ist hier statt der Anzahl bisher begangener Körperverletzungsdelikte die Anzahl aller bisher begangenen Gewaltdelikte ausschlaggebend. Die Begehung eines weiteren Gewaltdelikts erhöht das Chancenverhältnis dabei auch stärker als die Begehung einer neuen beliebigen Straftat. Weiterhin ist die Gewaltrückfälligkeit der Körperverletzer entgegen der Regel sowohl vom potentiellen Rückfallalter als auch vom Einstiegsalter negativ abhängig. Weiterhin ist als Abweichung zum Modell bei der allgemeinen Rückfälligkeit festzustellen, das der rückfallverhindernde Einfluss psychiatrischer Unterbringung hier nicht signifikant wird.

Tabelle 10.16: Ergebnisse der logistischen Regression bei Körperverletzungsdelikten in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odds Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl aller Straftaten	0,0440	0,0071	0,0000	1,0449	1,0304	1,0597
Anzahl Gewaltdelikte	0,1410	0,0371	0,0001	1,1515	1,0706	1,2384
Anzahl Körperverletzungsdelikte	0,0741	0,0399	0,0631	1,0769	0,9960	1,1644
Stationäre Strafe	0,3034	0,0361	0,0000	1,3545	1,2619	1,4538
Allgemeine Tatfrequenz	0,1027	0,0105	0,0000	1,1082	1,0856	1,1312
Körperverletzungsfrequenz	0,1407	0,0211	0,0000	1,1510	1,1044	1,1996
Alter am Beginn des Rückfallintervalls	-0,0464	0,0045	0,0000	0,9547	0,9464	0,9631
Alter bei erster Tat	-0,0122	0,0048	0,0112	0,9879	0,9786	0,9972
Frau	-0,9356	0,0547	0,0000	0,3923	0,3524	0,4367
Art der Körperverletzung <sup>50</sup>			0,0001			
§§ 224 - 226, 229 StGB; §§ 116, 117 DDR-StGB	-0,3880	0,2406	0,1068	0,6784	0,4233	1,0872
§ 223a StGB	0,0966	0,0253	0,0001	1,1015	1,0482	1,1575
Konstante	0,3154	0,0741	0,0000	1,3708		

<sup>50</sup> Kategoriale Kovariate mit Dummy-Kodierung, Referenzkategorie ist §§ 223, 340 StGB; § 115 DDR-StGB.

Stärker ändern sich die Bedingungen, wenn man die spezifische Rückfälligkeit der Körperverletzer untersucht (*Tabelle 10.16*). Hier sind sowohl die Zahl aller bisherigen Straftaten als auch die Zahl der Gewaltdelikte von Bedeutung. Eine Zunahme bedeutet bei beiden Variablen eine signifikante Steigerung des Chancenverhältnisses. Nicht signifikant wird hingegen der Einfluss der Anzahl der bisherigen Körperverletzungsdelikte. Das verwundert insofern nicht, als ohnehin fast alle Gewaltvoreintragungen von Körperverletzern solche wegen Körperverletzung sind.<sup>51</sup> Daher sind die Zahlen der Gewaltvoreintragungen und der spezifischen Voreintragungen bei Körperverletzern ähnlich, so dass hier nicht *beide* Werte für die spezifische Gewaltrückfälligkeit bedeutsam werden können.

Die Verbüßung einer stationären Strafe verbessert auch hier das Chancenverhältnis. Sowohl die allgemeine Tatfrequenz als auch die Körperverletzungsfrequenz *begünstigen spezifische Rückfälle. Weiterhin werden Täter der gefährlichen Körperverletzung signifikant häufiger spezifisch rückfällig.*

Die Rückfallwahrscheinlichkeit wird hingegen verringert, wenn es sich bei dem Täter um eine Frau handelt. Weiterhin besteht wie schon bei der allgemeinen Gewaltrückfälligkeit ein negativer Zusammenhang zwischen der Rückfälligkeit und sowohl dem Einstiegsalter als auch dem potentiellen Rückfallalter.

## 2.5 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Wenden wir uns nun abschließend dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu. Dabei werden zunächst wieder die Einflüsse auf die allgemeine Rückfälligkeit analysiert (*Tabelle 10.17*). Dafür konnte leider nur eine schwache Modellanpassung erreicht werden.<sup>52</sup> *Nagelkerkes*  $R^2$  liegt bei 0,168 und ist daher ebenfalls nicht allzu gut.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Ergebnissen wird beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte die allgemeine Rückfälligkeit durch eine Zunahme der Zahl der bisher begangenen Straftaten begünstigt. Dasselbe gilt für die Zahl der bisherigen Voreintragungen wegen Vermögensdelikten. Auch die Verbüßung einer stationären Strafe für die Bezugsstat erhöht hier wieder die Rückfallwahrscheinlichkeit. Die Unterbringung in der Psychiatrie hingegen verringert wie bei den sexuellen Gewaltdelikten und den Körperverletzungsdelikten eher die Rückfallwahrscheinlichkeit. Allerdings wird der Effekt hier nicht signifikant.

Erneut positiv auf das Chancenverhältnis wirkt sich auch die allgemeine Tatfrequenz aus. Damit behält sie weiterhin ihren Spitzenplatz als Kriterium, welches die Rückfälligkeit besonders umfassend beeinflusst: Ihr Einfluss findet sich bei fast allen Gewaltdeliktstypen und fast allen Rückfallformen. Beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ist daneben aber die Gewalttatfrequenz von noch

---

<sup>51</sup> S.o., *Kap. 8, 2.1.2.*

<sup>52</sup> Goodness-of-Fit-Statistik:  $\chi^2 = 16,914$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,031$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krafft, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630.*

größerer Bedeutung. Die Frequenz der bisherigen Widerstandstaten hingegen beeinflusst die Rückfälligkeit negativ: Je höher die Frequenz, desto niedriger ist die allgemeine Rückfälligkeit. Dieses Ergebnis findet sich auch bereits in *Tabelle 9.31a* im Anhang wieder. Der Grund dafür mag darin liegen, dass Täter, die häufig wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt werden, tendenziell eher nur auf dieser Ebene mit dem Gesetz in Konflikt geraten, sei es, dass es sich um regelmäßige Teilnehmer an gewalttätigen Demonstrationen handelt oder um Schuldner, die den Gerichtsvollzieher immer wieder mit Gewalt an seiner Arbeit hindern wollen.

Tabelle 10.17: Ergebnisse der logistischen Regression bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bezug auf allgemeine Rückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl aller Straftaten	0,1004	0,0251	0,0001	1,1056	1,0526	1,1613
Anzahl Vermögensdelikte	0,0772	0,0295	0,0090	1,0802	1,0195	1,1447
Stationäre Strafe	0,3211	0,1223	0,0087	1,3787	1,0848	1,7522
Psychiatrische Unterbringung	-2,1483	1,1240	0,0560	0,1167	0,0129	1,0563
Allgemeine Tatfrequenz	0,1849	0,0406	0,0000	1,2031	1,1110	1,3029
Gewalttatfrequenz	0,7209	0,1558	0,0000	2,0562	1,5150	2,7907
Widerstandsfrequenz	-0,6857	0,2139	0,0014	0,5038	0,3312	0,7662
Karrieredauer	-0,0465	0,0114	0,0000	0,9546	0,9336	0,9761
Alter bei erster Tat	-0,0431	0,0037	0,0000	0,9578	0,9510	0,9648
Frau	-0,2583	0,1224	0,0349	0,7724	0,6076	0,9818
Konstante	0,9858	0,1741	0,0000	2,6799		

Tabelle 10.18: Ergebnisse der logistischen Regression bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bezug auf Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl Gewaltdelikte	0,1483	0,0334	0,0000	1,1598	1,0863	1,2382
Allgemeine Tatfrequenz	0,2003	0,0394	0,0000	1,2218	1,1310	1,3198
Gewalttatfrequenz	0,5049	0,1063	0,0000	1,6568	1,3450	2,0407
Alter bei erster Tat	-0,0480	0,0056	0,0000	0,9531	0,9426	0,9636
Ausländer	-0,2770	0,1164	0,0173	0,7581	0,6034	0,9523
Konstante	-0,8345	0,1519	0,0000	0,4341		



Ebenfalls ein negativer Einfluss auf die Rückfälligkeit der Widerstandstäter geht vom Einstiegsalter aus sowie von der Karrieredauer. Daneben ist auch die Rückfallwahrscheinlichkeit weiblicher Täter geringer.

Für die Gewaltrückfälligkeit der Täter eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte konnte eine deutlich bessere Modellanpassung erzielt werden.<sup>53</sup> Dafür ist aber die Varianzaufklärung mit etwa 11,1 % unbefriedigend.

Tabelle 10.19: Ergebnisse der logistischen Regression bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Bezug auf spezifische Gewaltrückfälligkeit

Unabhängige Variablen	Regressionskoeffizient $\beta$	Standardfehler	Signifikanz	Odd Ratio ( $e^\beta$ )	95,0% Konfidenzintervall für $e^\beta$	
					Unterer Wert	Oberer Wert
Anzahl Widerstand	0,2826	0,1062	0,0078	1,3266	1,0774	1,6334
Allgemeine Tatfrequenz	0,2339	0,0459	0,0000	1,2635	1,1548	1,3824
Widerstandsfrequenz	0,4716	0,2084	0,0236	1,6025	1,0652	2,4108
Alter bei erster Tat	-0,0349	0,0081	0,0000	0,9657	0,9506	0,9811
Ausländer	-0,4696	0,1885	0,0127	0,6252	0,4321	0,9047
Konstante	-2,1703	0,2146	0,0000	0,1141		

Von Bedeutung für die Rückfälligkeit mit weiteren Gewalttaten ist gemäß *Tabelle 10.18* die Zahl der bisher begangenen Gewaltdelikte. Erneut als bedeutsam erweist sich auch die allgemeine Tatfrequenz, daneben hat die bisherige Gewalttatfrequenz einen signifikanten Einfluss auf die Gewaltrückfälligkeit. Rückfallverhindernd wirkt hingegen erwartungsgemäß die Zunahme des Erstdeliktsalters. Auch Nichtdeutsche werden seltener rückfällig.

Eine recht gute Modellanpassung wird für die spezifische Rückfälligkeit erreicht (*Tabelle 10.19*).<sup>54</sup> Allerdings ist die Varianzaufklärung mit 5,5 % geradezu verschwindend gering; die Rückfälligkeit mit weiteren Widerstandshandlungen hängt also ganz entscheidend von Umständen ab, die in den offiziellen Registrierungsdaten nicht enthalten sind.

Ähnlich wie bei den anderen Deliktgruppen wird die spezifische Rückfallwahrscheinlichkeit durch eine zunehmende Anzahl von Voreintragungen aus derselben Deliktgruppe begünstigt. Auch die allgemeine Tatfrequenz übt wieder einen positiven Einfluss auf die spezifische Rückfälligkeit der Widerstandstäter aus. Es wird daher erneut die überragende Bedeutung dieses Kriteriums für die Prognose künftiger Rückfälligkeit bestätigt. Neben der allgemeinen Tatfrequenz

<sup>53</sup> Goodness-of-Fit-Statistik:  $\chi^2 = 8,838$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,356$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krajff*, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630.

<sup>54</sup> Goodness-of-Fit-Statistik:  $\chi^2 = 7,766$ ;  $df = 8$ ;  $Sig. = 0,457$ . Bei der Goodness-of-Fit-Statistik sind niedrige  $\chi^2$ -Werte und hohe Signifikanzen ein Zeichen für *gute* Anpassung; vgl. *Krajff*, ZfB 67 (1997), S. 625, S. 630.

führt auch die Erhöhung der Widerstandsfrequenz zu einer signifikanten Steigerung der Rückfallwahrscheinlichkeit. Verringert wird die Rückfallwahrscheinlichkeit hingegen bei einem späten Karriereanstieg sowie bei nichtdeutschen Tätern.

### 3. Möglichkeiten einer Rückfallprognose

Die bisher bekannten Forschungsergebnisse zur Rückfälligkeit von Straftätern lassen die Möglichkeiten und Treffsicherheit einer Rückfallprognose, die nur auf Registrierungsdaten des BZR beruht, als gering erscheinen.<sup>55</sup> Auch die im Schnitt eher geringen Varianzaufklärungen und nicht allzu guten Modellanpassungen lassen keine große Prognosesicherheit der errechneten Modelle vermuten. Erschwerend kommt für die Gewaltrückfälligkeit und die spezifische Gewaltrückfälligkeit noch hinzu, dass es sich um (sehr) seltene Ereignisse handelt, deren Vorhersage mithin noch deutlich schwerer fällt als die Vorhersage irgendeines Rückfalles.<sup>56</sup> Diese Vermutungen werden durch die Ergebnisse der Klassifizierungen im Rahmen der logistischen Regressionen bestätigt.

Betrachtet man die allgemeine Rückfälligkeit der Gewalttäter, so erhöht das logistische Regressionsmodell die Quote der richtig vorhergesagten Klassifikationen von 54,4 % bei einem Nullmodell, bei dem einfach für alle Täter die Nichtrückfälligkeit angenommen wird, auf immerhin 67,7 %. Teilt man die Untersuchungsgruppe nach Zufallskriterien in zwei Teile und errechnet das Modell nur mit der einen Hälfte, zeigt sich auch für die andere Hälfte eine ähnlich gute Vorhersagegenauigkeit, so dass eine Übertragbarkeit gegeben sein dürfte.

Sehr viel schlechter ist das Ergebnis bei der Gewaltrückfälligkeit. Hier werden mit einem Nullmodell 83,2 % der Täter richtig klassifiziert, das hier verwendete Modell erhöht die Quote um gerade 0,1 % auf 83,3 %! Bei der spezifischen Gewaltrückfälligkeit schließlich hebt sich die Vorhersagegenauigkeit überhaupt nicht mehr von einem Nullmodell ab. Evident lassen sich mit den Daten der Rückfallstatistik also keine individuellen Rückfälle vorhersagen.

Allerdings lassen sich gegebenenfalls Risikogruppen identifizieren, bei denen ein Rückfall eher zu befürchten steht. Um diese Annahme zu untersuchen, wurden in *Tabelle 10.20* bis *Tabelle 10.22* die prognostizierten Rückfallwahrscheinlich-

<sup>55</sup> Die künftige Rückfälligkeit von (Gewalt-)Straftätern hängt (auch) stark von persönlichen und biographischen Merkmalen ab. Für Gewalttäter vgl. nur die Ergebnisse von *Farrington*, in: *Pepler/Rubin* (Eds.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression*, S. 5, S. 24 f.; *Krüber/Scheurer/Richter/Sajó*, *MschKrim* 76 (1993), S. 227, S. 239; *Långström/Grann*, *Acta Psychiatr Scand* 2002: 106 (Suppl. 412), S. 86, S. 89 f.; *Webster et al.*, *The Violence Prediction Scheme*, S. 31 f.; speziell zu spezifisch rückfälligen Tötungsdelinquenten *Rode/Scheld*, *Sozialprognose bei Tötungsdelikten*, S. 66 ff.

<sup>56</sup> Bisherige Untersuchungen zu kriminellen Karrieren von Gewalttätern erbrachten denn auch, dass die Gewaltdelikte zufällig über die Dauer der Karriere verteilt seien und die Prognose, ob und wann ein weiteres Gewaltdelikt begangen wird, nicht möglich sei; vgl. *Farrington*, in: *Thornberry/Krohn* (Eds.), *Taking Stock of Delinquency*, S. 137, S. 143; *Miller/Dinitz/Conrad*, *Careers of the Violent*, S. 215 f.

keiten den tatsächlichen Rückfallquoten gegenüber gestellt. Dabei handelt es sich bei den prognostizierten Wahrscheinlichkeiten um die Wahrscheinlichkeiten aus den in *Abschnitt 2* näher vorgestellten Regressionsmodellen. Die Wahrscheinlichkeiten wurden also für die verschiedenen Gewaltdeliktgruppen jeweils separat errechnet.

Tabelle 10.20: Zusammenhang zwischen prognostizierter Rückfallwahrscheinlichkeit und tatsächlicher Rückfälligkeit für alle Rückfälle

		Prognostizierte Wahrscheinlichkeit				
		Bis 20 %	Über 20 % bis 40 %	Über 40 % bis 60 %	Über 60 % bis 80 %	Über 80 % bis 100 %
<b>Tötungsdelikte</b>	Gesamt	350	296	133	49	13
	Rückfall	40	81	70	30	11
	Rückfall- quote	11,4%	27,4%	52,6%	61,2%	84,6%
<b>Sexuelle Gewaltdelikte</b>	Gesamt	270	801	650	244	55
	Rückfall	41	243	325	167	45
	Rückfall- quote	15,2%	30,3%	50,0%	68,4%	81,8%
<b>Raubdelikte</b>	Gesamt	126	894	3202	3541	617
	Rückfall	32	278	1589	2502	506
	Rückfall- quote	25,4%	31,1%	49,6%	70,7%	82,0%
<b>Körper- verletzungs- delikte</b>	Gesamt	7299	17535	21410	10218	2666
	Rückfall	942	5078	10683	7273	2102
	Rückfall- quote	12,9%	29,0%	49,9%	71,2%	78,8%
<b>Widerstand gg. Vollstr.</b>	Gesamt	228	1464	1886	801	225
	Rückfall	34	451	916	575	184
	Rückfall- quote	14,9%	30,8%	48,6%	71,8%	81,8%

Tabelle 10.20 zeigt den Zusammenhang für die allgemeine Rückfälligkeit. Es fällt auf, dass mit Hilfe des Modells eine recht gute Erfassung des tatsächlichen Risikos erfolgt ist: In den hohen Wahrscheinlichkeitskategorien ergibt sich auch jeweils eine deutlich höhere tatsächliche Rückfallquote als in den niedrigen Kategorien. Selbst bei den Tötungsdelikten, die sich sonst generell durch geringe Rückfallquoten auszeichneten, gelingt mit dem Modell die Identifikation der Risikotäter. Es lässt sich zudem feststellen, dass die tatsächliche Rückfallquote sich jeweils im Bereich der prognostizierten Rückfallwahrscheinlichkeit bewegt. Eine Ausnahme gilt nur für die erste Wahrscheinlichkeitskategorie bei den Räufern und die letzte bei den Körperverletzern: Die tatsächliche Rückfallquote liegt in ersterer bei 25,4 % und in letzterer bei 78,8 %. Die generelle Risikoeinschätzung durch das

Modell bewährt sich allerdings. Dass dennoch keine allzu gute Vorhersage mit Hilfe des Modells möglich ist, liegt daran, dass die mittlere Wahrscheinlichkeitskategorie (über 40 % bis 60 %) am besten besetzt ist. Bei diesen Personen aber ist der Rückfall ähnlich wahrscheinlich wie die Legalbewährung. Eine Vorhersage ist nicht sicher zu treffen.

Tabelle 10.21: Zusammenhang zwischen prognostizierter Rückfallwahrscheinlichkeit und tatsächlicher Rückfälligkeit für Gewaltrückfälle

		Prognostizierte Wahrscheinlichkeit				
		Bis 20 %	Über 20 % bis 40 %	Über 40 % bis 60 %	Über 60 % bis 80 %	Über 80 % bis 100 %
<b>Tötungsdelikte</b>	Gesamt	703	101	5	1	0
	Rückfall	46	26	2	1	0
	Rückfallquote	6,5%	25,7%	40,0%	100,0%	...
<b>Sexuelle Gewaltdelikte</b>	Gesamt	1625	394	36	2	0
	Rückfall	160	101	17	1	0
	Rückfallquote	9,8%	25,6%	47,2%	50,0%	...
<b>Raubdelikte</b>	Gesamt	4330	3801	273	28	2
	Rückfall	519	1044	124	14	1
	Rückfallquote	12,0%	27,5%	45,4%	50,0%	50,0%
<b>Körper- verletzungs- delikte</b>	Gesamt	39659	17058	1950	261	45
	Rückfall	3888	4885	865	142	23
	Rückfallquote	9,8%	28,6%	44,4%	54,4%	51,1%
<b>Widerstand gg. Vollstr.</b>	Gesamt	3589	876	84	18	5
	Rückfall	392	242	34	9	5
	Rückfallquote	10,9%	27,6%	40,5%	50,0%	100,0%

Ein Blick in *Tabelle 10.21* offenbart sofort, warum eine Vorhersage der Gewalt-rückfälligkeit mit den BZR-Daten scheitern musste: Selbst in den hohen Wahr-scheinlichkeitskategorien überschreitet die tatsächliche Rückfallquote in der Regel kaum die 50 %-Marke. Auch sind die hohen Risikogruppen äußerst schwach be-setzt. Die Vorhersage scheitert also letztlich an der niedrigen Basisrate der Ge-waltrückfälligkeit. Dennoch erlauben die Modelle eindrucksvoll die Identifikation von Risikogruppen: Bei einer prognostizierten Rückfallwahrscheinlichkeit von über 40 % liegt auch die tatsächliche Gewalt-rückfallquote über 40 %. Insgesamt umfasst diese „Hochrisiko“-Gruppe über 2.500 Gewalttäter. Zwar konnten auch in Abhängigkeit von Einzelmerkmalen wie z.B. der Zahl der Gewaltvorkommun-

gen<sup>57</sup> teilweise für einzelne Gruppen Rückfallquoten über 40 % ermittelt werden. Dies betraf dann aber jeweils nur einen äußerst geringen Teil der Täter. Mit den hier verwendeten logistischen Modellen hingegen können in *allen* Gewaltdeliktsgruppen einige Hochrisikotäter ermittelt werden.

Tabelle 10.22: Zusammenhang zwischen prognostizierter Rückfallwahrscheinlichkeit und tatsächlicher Rückfälligkeit für spezifische Gewaltrückfälle

		Prognostizierte Wahrscheinlichkeit				
		Bis 20 %	Über 20 % bis 40 %	Über 40 % bis 60 %	Über 60 % bis 80 %	Über 80 % bis 100 %
Tötungsdelikte	Gesamt	846	0	0	0	0
	Rückfall	9	0	0	0	0
	Rückfall- quote	1,1%	...	...	...	...
Sexuelle Gewaltdelikte	Gesamt	2043	4	0	0	1
	Rückfall	81	0	0	0	1
	Rückfall- quote	4,0%	0,0%	...	...	100,0%
Raubdelikte	Gesamt	8264	164	4	2	0
	Rückfall	611	30	1	0	0
	Rückfall- quote	7,4%	18,3%	25,0%	0,0%	...
Körper- verletzungs- delikte	Gesamt	46387	11309	1112	134	31
	Rückfall	4819	3273	469	67	15
	Rückfall- quote	10,4%	28,9%	42,2%	50,0%	48,4%
Widerstand gg. Vollstr.	Gesamt	4536	31	3	2	0
	Rückfall	246	4	0	1	0
	Rückfall- quote	5,4%	12,9%	0,0%	50,0%	...

Schwieriger gestaltet sich schon die Ermittlung der Risikotäter bei spezifischer Rückfälligkeit (*Tabelle 10.22*). Ersichtlich zum Scheitern verurteilt ist die Risikoeinstufung bei den Tötungsdelikten und bei sexueller Gewalt: Hier erhält (fast) kein Täter der untersuchten Population eine Risikoeinstufung über 20 %. Tatsächlich sind die ermittelten Basisraten mit 1,1 % bzw. 4,0 % wohl derart gering, dass eine Prognose mit den hier vorliegenden Daten unmöglich ist. Der einzige Hochrisiko-Sexualtäter in der „über 80 %“-Kategorie ist allerdings sicherlich dort richtig eingestuft. Es handelt sich um einen Menschen, der 1994 bereits mehr als zehn (!) Voreintragungen wegen sexueller Gewalt aufwies. Die Prognose eines hohen Rückfallrisikos ist dort unmittelbar einsichtig und hat sich letztlich auch als zutref-

<sup>57</sup> S.o., Kap. 9, 3.3.

fend erwiesen. Es fragt sich eher, warum bei dem Betreffenden bisher noch keine Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Auch bei Raub und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte lassen sich mit Hilfe der logistischen Regression allenfalls Täter mit einem leicht erhöhten spezifischen Rückfallrisiko identifizieren. Der Nutzen ist daher hier sehr begrenzt. Anders sieht das allerdings aus bei den Körperverletzern. Hier lassen sich mit Hilfe der logistischen Regression fast 1.300 Hochrisikotäter identifizieren, die zu über 40 % mit einem Körperverletzungsdelikt rückfällig werden.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass mit Hilfe logistischer Regressionsmodelle das *allgemeine* Rückfallrisiko der Gewalttäter weitgehend zutreffend beurteilt wird. Eine Identifizierung der „High-risk“-Täter gelingt ohne weiteres in allen Gewaltdeliktgruppen. Auch die „Low-risk“-Täter lassen sich zuverlässig ermitteln. Nur bei den Raubdelikten lässt sich keine Gruppe mit einer ausgesprochen niedrigen Rückfallquote identifizieren. Hier ist schon die Begehung der Bezugstat selbst offenkundig Ausdruck eines erhöhten Risikos.

Auch bei der Gewaltrückfälligkeit lassen sich die Täter mit einer tatsächlichen Gewaltrückfallquote über 40 % mit dem Verfahren sehr gut ermitteln. Dies gilt durchgängig für alle Gewaltdeliktgruppen. Nur bei der Prognose der spezifischen Rückfälligkeit scheitern die Modelle weitgehend. Eine Ermittlung der Hochrisikotäter ist hier nur bei den Körperverletzungsdelikten aussichtsreich. Bei den anderen Gewaltdelikten ist selbst eine grobe Risikoeinstufung nicht allein mit Daten offizieller Registrierungen zu leisten.

Diese Darstellung konnte zeigen, dass mit relativ einfachen Mitteln und insbesondere nur mit der Kenntnis offizieller Registrierungsdaten eine relativ zuverlässige Risikoeinstufung bei Gewalttätern erreicht werden kann. Eine echte Vorhersage von Rückfälligkeit ist zwar nicht möglich, aber durchaus die Identifizierung von Hochrisikotätern, bei denen dann mit weiteren Untersuchungsmethoden das individuelle Rückfallrisiko näher analysiert werden kann. Auf der Basis der Daten der Rückfallstatistik ließe sich also ein Prognosehilfsmittel ähnlich der *Revised Offender Group Reconviction Scale* des britischen *Home Office*<sup>58</sup> erstellen. Es steht zu vermuten, dass auch bei den Nicht-Gewaltdelikten, denen diese Untersuchung nicht galt, mit Hilfe eines solchen Werkzeugs relativ gute Risiko-Vorbewertungen möglich sind. Die entwickelten Modelle warten auf die Überprüfung an anderen Bezugsjahrgängen und anderen Tätergruppen.

---

<sup>58</sup> Dazu mit Bezug auf Gewalt- und Sexualtäter *Taylor*, Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Reconviction Scale.

# Kapitel 11: Ergebnisse und Ausblick

## 1. Ergebnisse

Die Darstellung konnte zeigen, dass die Gewaltkriminalität *keine einheitlich zu beurteilende Erscheinung* ist. Die Vorstellung einer besonderen Gefährlichkeit von Gewalttätern lässt sich nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Tätergruppen bestätigen. Allgemein ist die Rückfälligkeit von Gewalttätern eher niedrig, wenn auch höher als bei den Nicht-Gewalttätern. Allerdings zeigen sich bei einer differenzierten Betrachtung beträchtliche Unterschiede.

### 1.1 Zusammenfassung der gewonnenen Resultate

#### 1.1.1 Art des Gewaltdelikts

Zunächst ist die *Art des begangenen Gewaltdelikts* von großer Bedeutung. Die niedrigste Rückfälligkeit zeigen die *Tötungsdelinquenten*. Insbesondere spezifische Rückfälle, d.h. die Begehung weiterer vorsätzlicher Tötungsdelikte, ist extrem selten. Nur 9 Täter (1,1 %) werden im Rückfallintervall spezifisch rückfällig. Überhaupt keine spezifischen Rückfälle ereigneten sich bei den Tätern der §§ 213, 217 StGB a.F. und bei Mördern. Überhaupt sind die Rückfallquoten beim Mord (noch) günstiger als beim Totschlag. Auch Sexualmörder und Raubmörder wurden nicht mit Tötungsdelikten rückfällig. Allerdings sind die Gewaltrückfallquoten in beiden Gruppen deutlich höher als im Durchschnitt der Tötungsdelikte und es ereignen

sich durchaus einige „einschlägige“ Rückfälle in Sinne neuer sexueller Gewaltdelikte bzw. neuer Raubdelikte.

Weniger günstig als die Rückfallentwicklung sieht bei den Tötungsdelinquenten aber die Entwicklung der kriminellen Karriere *bis* zur Bezugsentscheidung aus. Hier heben sie sich keineswegs positiv von den anderen Gewaltdeliktgruppen ab. Die Vorgeschichte der Tötungsdelinquenten ist deutlich ungünstiger als die von z.B. Körperverletzern. Dies gilt besonders für Sexualmörder und Raubmörder.

Bei den *sexuellen Gewalttätern* ist die spezifische Rückfälligkeit mit etwa 4 % sehr gering ausgeprägt. Allerdings zeigen andere Indikatoren, wie z.B. das deutlich höhere Niveau spezifischer Vorstrafen und die geringe Frequenz, mit der sich spezifische Straftaten bisher ereignet haben, dass die spezifische Rückfallquote durch das relativ kurze untersuchte Rückfallintervall von vier Jahren unterschätzt wird. Aber auch ansonsten ist die Rückfälligkeit der sexuellen Gewalttäter geringer ausgeprägt als die für alle Gewalttäter zusammen. Allerdings ist die geringere Rückfallgeschwindigkeit der sexuellen Gewalttäter zu berücksichtigen. Diese lässt – ähnlich gilt dies auch für die Tötungsdelinquenten – eine stärkere Unterschätzung der Rückfallquote durch die Begrenzung des Rückfallintervalls auf vier Jahre befürchten.

Den höchsten Anteil an Tätern mit ausgeprägten kriminellen Karrieren findet man bei den *Räubern*. Insbesondere werden diese auch häufig mit Vermögensdelikten ohne Gewalt auffällig. Gewaltdelikte sind ebenfalls nicht selten, doch die spezifische Rückfälligkeit ist mit nur 7,6 % nicht allzu stark ausgeprägt. Die Raubtaten stellen die einzige Deliktgruppe, bei der bereits bei einer Gesamtbetrachtung mehr als die Hälfte der Täter mit irgendeiner Straftat rückfällig werden: 58,7 % begehen hier erneute Straftaten. Selbst für Täter, deren einzige Tat bisher die Bezugstat war, liegt die Rückfallquote bereits über 40 %, während bei den anderen Gruppen für Ersttäter allenfalls etwa 30 % Rückfälligkeit erreicht werden. Die Raubtäter zeichnen sich auch durch eine besonders große Rückfallhäufigkeit aus.

Die mit Abstand größte Gewalttätergruppe sind die *Körperverletzer*. Mehr als drei Viertel der Täter sind aufgrund der Bezugsentscheidung dieser Gruppe zuzuordnen, fast alle davon haben Taten gem. § 223 StGB oder § 223a StGB a.F. begangen. Auffällig ist die im Verhältnis zu anderen Deliktgruppen besonders ausgeprägte spezifische Rückfälligkeit der Körperverletzer. 14,7 % begehen eine erneute Körperverletzung im Rückfallzeitraum. Andere Gewaltrückfälle ereignen sich extrem selten (2,0 %). Unter den Tätern der gefährlichen Körperverletzung liegt die spezifische Rückfälligkeit mit 17,3 % noch höher. Die allgemeine Rückfallquote liegt hingegen für die Körperverletzer bei etwa 45 %. Das ist eine deutlich höhere Rückfallquote als bei Nicht-Gewalttätern, bei denen nur etwa 35 % rückfällig werden.

Der *Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte* ist zwar das leichteste untersuchte Gewaltdelikt. Dennoch sind die kriminellen Karrieren der Täter dieses Delikts kei-



neswegs besonders harmlos. Im Gegenteil werden die Täter des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte häufiger rückfällig als die Körperverletzer. Spezifische Rückfälle sind allerdings erneut mit 5,5 % recht selten.

### *1.1.2 Tatalter*

Die meisten der Gewalttäter sind relativ jung. Die Altersverteilung ist eine links-schiefe Kurve mit einem Höhepunkt bei den Heranwachsenden. Im Vergleich zu den Nicht-Gewalttätern sind die Gewalttäter noch jünger. Am jüngsten sind die Raubtäter.

Erwartungsgemäß nimmt auch die Rückfälligkeit mit steigendem Tatalter ab. Der Rückgang der Rückfallquote zeigt einen annähernd linearen Verlauf. Dies gilt generell für alle Formen der Rückfälligkeit und für alle Gewaltdeliktgruppen. Allerdings muss eine Ausnahme gemacht werden für die spezifische Rückfälligkeit sexueller Gewalttäter: Diese ist im Alter von 21 bis 49 Jahren am höchsten, ohne dass sich in diesem Zeitraum deutliche Rückgänge zeigen.

### *1.1.3 Geschlecht*

Gewaltkriminalität ist männlich. Diese Feststellung lässt sich anhand der Daten eindeutig treffen. Nur 10 % der Täter sind weiblichen Geschlechts; bei sexueller Gewalt liegt der Anteil sogar nur bei gut 1 %.

Frauen zeigen auch eine deutlich geringere Rückfälligkeit als Männer. Gravierende Karriereverläufe, insbesondere Serientäterschaft, ist bei ihnen äußerst selten. Die geringere Rückfallwahrscheinlichkeit der Frauen zeigte sich fast durchgängig auch bei der multivariaten Analyse.

### *1.1.4 Nationalität*

Der Ausländeranteil an der Gewaltdelinquenz ist gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil deutlich überhöht. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch ausländische Täter, die nicht zur Wohnbevölkerung zählen, im BZR erfasst werden. Weiterhin ist auch die unterschiedliche demographische Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung gegenüber der deutschen zu berücksichtigen: Die Anteile stärker kriminalitätsbelasteter Personengruppen (Männer, junge Menschen, Angehörige der unteren sozialen Schichten) sind bei der nichtdeutschen Wohnbevölkerung erhöht.

Gering ist demgegenüber der Ausländeranteil beim Mord. Dieses Ergebnis ist aber primär darauf zurückzuführen, dass nichtdeutsche Mörder im Regelfall gem. § 47 AuslG ausgewiesen werden.

Die Rückfälligkeit der Ausländer ist gegenüber der der Deutschen geringer. Das gilt vor allem bei den schweren Gewaltdelikten. Dies ist allerdings auch darauf zurückzuführen, dass Auswanderungen und Ausweisungen von Ausländern in der Regel nicht zur Kenntnis der Registerbehörde gelangen und daher die Rück-

fallquote durch Einbeziehung von Personen, die an sich im Bundesgebiet gar nicht rückfällig werden können, unterschätzt wird. Tatsächlich ist die Rückfallquote *jugendlicher* Ausländer, bei denen sich eine Ausweisung im Regelfall verbietet, höher als die der gleichaltrigen deutschen Täter. Dies gilt besonders deutlich für die spezifische Rückfälligkeit von Räufern und Körperverletzern.

#### 1.1.5 Sanktionierung

Die Sanktionierung der Gewaltkriminalität ist strenger als bei anderen Straftaten. Besonders hohe Strafen werden für schwere Gewaltdelikte verhängt. Doch nur bei den Tötungsdelikten ist die Verhängung einer stationären Sanktion der Regelfall.

Im Verhältnis zu den gesetzlichen Strafrahmen erscheint die *Sanktionierung* allerdings als *verhältnismäßig mild*. Sehr lange Strafen sind äußerst selten. Beim Mord wird nur in einem Drittel der Fälle die gesetzlich angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe auch verhängt. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheits- und der Jugendstrafe kommt auch bei Gewalttaten nur in Einzelfällen vor; es wird fast ausschließlich bei Tötungsdelikten angewendet. Daneben ist zu beobachten, dass verhängte Freiheits- und Jugendstrafen bis zu zwei Jahren im Regelfall tatsächlich zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Entscheidung zwischen Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht (§ 105 JGG) geht bei Heranwachsenden im Regelfall zugunsten des Jugendstrafrechts aus. Dies gilt besonders für die schweren Gewaltdelikte, bei denen über 90 % der Fälle dem Jugendstrafrecht zugeordnet werden. Auffällig ist weiterhin der hohe Anteil an informellen Sanktionen gem. §§ 45, 47 JGG. Selbst bei sexuellen Gewaltdelikten und Raubdelikten werden zwischen 20 % und 30 % der Täter auf diese Weise sanktioniert.

Aus dem Bereich der *Maßregeln* sind vor allem die *stationären* Maßregeln für die Gewaltkriminalität relevant. Die psychiatrische Unterbringung und die Sicherungsverwahrung werden sogar überwiegend wegen Gewaltdelikten verhängt. Die Maßregel des § 66 StGB ist jedoch auch hier selten. Am häufigsten wird sie bei sexuellen Gewaltdelikten angewendet (in 0,8 % der Fälle). Hohe Bedeutung kommt hingegen der psychiatrischen Unterbringung bei den Tötungsdelikten zu: Von den Totschlägern werden über 12 % psychiatrisch untergebracht.

Betrachtet man die *Rückfälligkeit*, bewahrheitet sich zunächst die generelle Regel, dass schwerere Strafen auch höhere Rückfallquoten nach sich ziehen. Insbesondere die Rückfälligkeit nach *stationären Strafen* ist hoch. Auch in der multivariaten Analyse zeigt sich in den meisten Modellen ein signifikanter rückfallbegünstigender Einfluss stationärer Strafen. Dies ist allerdings nicht unbedingt ein Zeichen ihrer mangelnden Wirksamkeit oder gar Schädlichkeit. Vielmehr zeigt sich darin auch die zutreffende spezialpräventive Risikoprognose der Richter, die die schwereren Fälle den schwereren Sanktionen zuweisen. Bei den Tötungsdelikten, der einzigen Deliktgruppe, bei der stationäre Sanktionen der Regelfall sind und daher auch bei Tätern mit an sich günstiger Legalprognose verhängt werden müssen,

sind die Rückfallquoten denn auch trotz der stationären Unterbringung nicht ungünstig.

Aus dieser generellen Stufenordnung der Rückfallquoten schert der *Jugendarrest* aus: Bei ihm sind die Rückfallquoten höher als bei der bedingten Jugendstrafe und bei Kontrolle der Vorstrafenzahl sogar höher als bei der unbedingten Jugendstrafe. Hier ist ganz klar ein schädlicher Einfluss des Jugendarrestes anzunehmen.

Die Wirksamkeit der *informellen Sanktionierung* gem. §§ 45, 47 JGG lässt sich für den Bereich der schweren Gewaltdelikte nicht belegen. Hier sollte die doch etwas großzügige Einstellungspraxis überdacht werden. Aber auch darüber hinaus zeigt die multivariate Analyse bei keinem einzigen Modell einen signifikanten Einfluss informeller Sanktionierung auf die Rückfälligkeit.

Bei *Heranwachsenden* ist die Rückfälligkeit der Täter, bei denen Jugendstrafrecht angewendet wurde, deutlich höher als die Rückfälligkeit der Täter, bei denen Erwachsenenstrafrecht Anwendung fand. Dies liegt aber nicht an einer geringeren Wirksamkeit des Jugendstrafrechts, sondern daran, dass die Bejahung der Voraussetzungen des § 105 JGG einer negativen Rückfallprognose gleichkommt. Auch die Tatsache, dass generell die Rückfälligkeit nach jugendstrafrechtlicher Sanktionierung höher ist als nach erwachsenenstrafrechtlicher, ist nicht auf eine geringere Wirksamkeit des Jugendstrafrechts zurückzuführen, sondern auf die bekannte *Altersabhängigkeit der Rückfälligkeit*.

Nicht in die dargestellte Stufenordnung der Sanktionen einordnen lassen sich die *stationären Maßregeln*. Die Rückfälligkeit wird bei ihnen besonders durch die spezielle Klientel, die den einzelnen Maßregeln zugewiesen wird, bestimmt. So ist die Rückfälligkeit nach psychiatrischer Unterbringung besonders gering. Dies gilt allerdings nicht für die spezifische Rückfälligkeit schwerer Gewalttäter. Diese ist nach einer psychiatrischen Unterbringung sogar erhöht.

### 1.1.6 Voreintragungen

Die höchste Belastung mit Voreintragungen zeigen die Raubtäter. Doch auch bei den anderen schweren Gewaltdelikten und beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte finden sich hohe Voreintragungsquoten. Nur die Körperverletzer zeigen eine Voreintragungsquote unter 50 %. Auffällig ist generell der hohe Anteil von Gewaltvoreintragungen. Dies gilt auch bei den schweren Gewaltdelikten. Ein gutes Viertel der Tötungsdelinquenten weist neben der Bezugstat eine weitere Gewaltvoreintragung auf; bei den sexuellen Gewalttätern ist die Quote noch höher. Eine Sonderstellung der Tötungsdelinquenten oder sexuellen Gewalttäter lässt sich daher allenfalls in Bezug auf die Rückfälligkeit feststellen. Die bisherige kriminelle Karriere schwerer Gewalttäter ist hingegen keineswegs besonders harmlos verlaufen.

In allen Gewaltdeliktsgruppen nimmt die Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der *Anzahl der Voreintragungen* zu. Besonders günstig sind jeweils die Rückfallquoten der Ersttäter. Mit steigender Zahl der Voreintragungen nimmt die Rückfall-

quote dann deutlich zu. Für die allgemeine Rückfälligkeit ist dabei insbesondere die Zahl aller Voreintragungen aussagekräftig. Daneben spielt auch die Zahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten ohne Gewalt eine große Rolle. Dies hat die durchgeführte logistische Regression ergeben.

Für die Gewaltrückfälligkeit ist insbesondere auch die *Anzahl der Gewaltvoreintragungen* ausschlaggebend. Daneben spielt auch die Zahl der Voreintragungen wegen Vermögensdelikten eine Rolle. Einen begünstigenden Einfluss auf die Gewaltrückfälligkeit übte im bivariaten Vergleich auch die Anzahl der Voreintragungen gem. § 243 StGB aus. Dieser Einfluss bestätigte sich in der multivariaten Analyse jedoch nicht. Es kommt vielmehr auf die Gesamtzahl der begangenen Vermögensdelikte ohne Gewalt an.

Für die spezifische Rückfälligkeit schließlich besteht ein Zusammenhang mit der *Anzahl bisheriger spezifischer Voreintragungen*. Ein solcher Zusammenhang konnte nur bei den Tötungsdelikten nicht nachgewiesen werden. Keiner der elf spezifisch vorbelasteten Tötungstäter wurde spezifisch rückfällig. Dies war angesichts der geringen Basisrate der spezifischen Rückfälligkeit (1,1 %) allerdings auch nicht zu erwarten. Ein Zusammenhang ist daher für Tötungstäter zwar nicht belegt, er lässt sich auf der Basis der Daten aber auch nicht widerlegen.

Bei den sexuellen Gewalttätern ist die *Rückfälligkeit mit anderen Sexualdelikten* nur sehr gering ausgeprägt. Ebenso werden Täter einen Sexualdelikt ohne Gewalt nur sehr selten mit einem sexuellen Gewaltdelikt rückfällig. Es handelt sich insofern um weitgehend separate Gruppen. Allerdings lässt sich anhand der Voreintragungen eine Tätergruppe identifizieren, die ein erhöhtes Rückfallrisiko sowohl in Bezug auf Sexualdelikte mit als auch ohne Gewalt aufweist. Es handelt sich dabei um Täter, die bereits mit Straftaten aus beiden Deliktsgruppen aufgefallen sind. Diese Täter stellen eine besondere Risikogruppe dar.

### 1.1.7 Inzidenz (Tatfrequenz)

Die höchsten Tatfrequenzen für die Zeit bis zur Bezugsentscheidung finden sich bei den Körperverletzern. Doch auch die Räuber zeigen recht hohe Tatfrequenzen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass die tatsächliche Tatfrequenz durch die Ergebnisse unterschätzt wird, da es aufgrund des Untersuchungsdesigns nicht möglich war, Haftzeiten abzuziehen, solche aber bei Raubtätern häufig aufgetreten sein werden.

Auffällig ist bereits im bivariaten Vergleich der große Einfluss der bisherigen *allgemeinen Tatfrequenz* auf die spätere Rückfälligkeit. Dieser Einfluss zeigt sich bei allen Deliktsgruppen und besteht nicht nur in Bezug auf die allgemeine Rückfälligkeit. Täter mit hoher allgemeiner Tatfrequenz werden auch häufiger mit Gewaltdelikten und spezifischen Taten rückfällig. Tatsächlich war die allgemeine Tatfrequenz auch das Kriterium, welches bei der multivariaten Analyse in fast allen Konstellationen einen signifikanten Einfluss auf die Rückfälligkeit ausübte. In dieser Universalität ist die Frequenzvariable auch den Anzahlvariablen überle-

gen: Letztere sind in der Regel nicht für alle Rückfallformen von Bedeutung, während die allgemeine Tatfrequenz von universeller Bedeutung ist. Nur für die spezifische Rückfälligkeit der sexuellen Gewalttäter ist eine Ausnahme von der Regel zu machen: Hier sind es eher die Täter mit Voreintragungen und *niedriger* allgemeiner Tatfrequenz, die besonders häufig spezifisch rückfällig wurden. Bei der spezifischen Rückfälligkeit der Tötungsdelinquenten lassen sich schließlich aufgrund der geringen Zahl der Rückfälle keine Aussagen treffen.

In Bezug auf die Gewaltrückfälligkeit ist auch die *Gewalttatfrequenz* von Bedeutung. Ebenso steigt die spezifische Rückfälligkeit in Abhängigkeit von der *spezifischen Tatfrequenz*. Allerdings zeigt die multivariate Analyse, dass diesen beiden speziellen Frequenzen neben der allgemeinen Tatfrequenz häufig keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Generell lässt sich schlussfolgern, dass die besonders aktiven Täter ein gesteigertes Gewaltrisiko aufweisen. Intensivtäter haben eine stärkere Tendenz zu wiederholten Gewalttätigkeiten als andere Täter. Nur beim spezifischen Rückfall sexueller Gewalttäter gelten andere Regeln. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass hier Täter mit einer spezifischen, z.B. sexuellen, Problematik eher spezifisch rückfällig werden. Diese Täter sind aber nicht notwendig auch ansonsten besonders stark kriminell aktiv.

### 1.1.8 Einstiegsalter

Das Einstiegsalter, d.h. das früheste im BZR für einen Täter gespeicherte Tatalter, liegt selbstverständlich im Schnitt noch niedriger als das Alter zur Zeit der Bezugstat oder das Alter am Beginn des Rückfallintervalls. Besonders früh beginnen die Raubtäter ihre Karrieren. Diese sind zu über einem Drittel zum Zeitpunkt der ersten im BZR registrierten Tat erst 14 bis 15 Jahre alt. Täter anderer Gewaltdelikte, insbesondere Tötungsdelinquenten und Täter eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, beginnen ihre kriminellen Karrieren später.

Untersucht man die *Rückfälligkeit* in Abhängigkeit vom Einstiegsalter, zeigt sich ähnlich wie bei der Untersuchung des Tatalters, dass die Rückfallquoten mit steigendem Alter abnehmen. Es war allerdings weiterhin zu untersuchen, ob es sich bei diesem Zusammenhang um einen *eigenen Effekt* des Einstiegsalters handelt. Unter den Tätern mit niedrigem Einstiegsalter finden sich auch viele Täter, die auch zur Zeit der Bezugstat bzw. am Beginn des Rückfallintervalls jung waren. Die Rückfälligkeit junger Täter aber ist generell höher, so dass es eventuell einen *separaten* Effekt des niedrigeren Einstiegsalters gar nicht gibt.

Tatsächlich zeigte die Untersuchung unter gleichzeitiger Kontrolle des Alters am Beginn des Rückfallintervalls einen Effekt sowohl des potentiellen Rückfallalters als auch des Einstiegsalters auf die Rückfälligkeit. In der multivariaten Analyse zeigte sich dann aber, dass separate gleichgerichtete Effekte der beiden Altersvariablen im Regelfall nicht zu finden sind. Nur bei der spezifischen Rückfälligkeit und der Gewaltrückfälligkeit der Körperverletzer sowie bei der spezifischen Rück-

fälligkeit im Anschluss an einfachen Raub sinkt die Rückfallquote sowohl mit zunehmendem Einstiegsalter als auch mit zunehmendem potentiellen Rückfallalter.

#### 1.1.9 Einstiegsdelikt

Das Einstiegsdelikt der Gewalttäter, d.h. die erste Straftat ihrer Karriere, ist in der Regel gleichzeitig das Bezugsdelikt. Betrachtet man nur Täter, von denen bereits vor der Bezugstat andere Taten begangen und registriert wurden, zeigt sich nur selten ein Gewaltdelikt als Einstiegsdelikt. Allerdings ist ein Gewaltdelikt als Einstiegsdelikt bei Gewalttätern deutlich häufiger als bei Nicht-Gewalttätern.

Täter, bei denen das Einstiegsdelikt derselben Gewaltdeliktsguppe entstammt wie die davon separate Bezugstat, haben gegenüber Tätern, die zwar in etwa dieselbe Art und Zahl der Voreintragungen aufweisen, bei denen aber das Einstiegsdelikt nicht spezifisch ist, eine erhöhte spezifische Rückfallquote. Dieser Effekt zeigt sich jedenfalls bei den Körperverletzern.

#### 1.1.10 Karrieredauer

Die längsten Karrieredauern unter den Gewalttätern finden sich bei den Tötungsdelinquenten, die kürzesten bei den Körperverletzern. Für die Tötungsdelinquenten erklärt sich die besonders hohe Karrieredauer durch die aufgetretenen Haftzeiten, die aufgrund der Anlage der Untersuchung nicht abgezogen werden konnten.

Auffällig kurz sind die Karrieren der Raubtäter. Obwohl die Sanktionierung bei Raubdelikten ähnlich erfolgt wie bei sexueller Gewalt und daher auch ähnlich lange Zeiten im stationären Sanktionsvollzug abzuziehen sein dürften, sind die Karrieren von sexuellen Gewalttätern deutlich länger. Die Karrieredauer ist bei den Raubtätern ähnlich verteilt wie bei den Tätern des deutlich leichteren Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, obwohl bei letzteren nur selten Haftzeiten abzuziehen sein werden.

Betrachtet man die *Rückfälligkeit* in Abhängigkeit von der Karrieredauer, so zeigt sich eher ein Rückgang der allgemeinen Rückfallquoten bei sehr langer Karrieredauer (> 20 Jahre). Bereits früher zeigt sich daneben ein Rückgang der Gewaltrückfälligkeit und der spezifischen Rückfälligkeit. Nur bei den sexuellen Gewalttätern geht die spezifische Rückfallquote mit steigender Karrieredauer zunächst nicht zurück, sondern steigt sogar an. Auch dieses Ergebnis lässt vermuten, dass die spezifische Rückfälligkeit dieser Tätergruppe durch die Untersuchung unterschätzt wird.

Auch in der multivariaten Analyse bestätigt sich in einzelnen Fällen ein negativer Effekt steigender Karrieredauern auf die Rückfälligkeit. In den meisten Modellen findet sich ein solcher Effekt allerdings nicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Absinken der Rückfälligkeit mit steigender Karrieredauer in der Regel keinen vom normalen Alterungs- und Reifungsprozess ablösbaren Effekt darstellt.

### 1.1.11 Abbruch krimineller Karrieren

Ein Vergleich des Alters von Karriereabbrechern, d.h. im Rückfallintervall nicht erneut registrierten Personen, mit Rückfälligen zeigt, dass das Alter der Karriereabbrecher im Schnitt höher ist. Dennoch erfolgen die meisten Abbrüche bereits in jungen Jahren. Der Altersmedian der Abbrecher liegt für Gewalttäter bei 30 Jahren, das arithmetische Altersmittel bei 33,1.

Besonders alt sind beim Karriereabbruch die Tötungsdelinquenten. Dies ist vermutlich auf die langen Haftzeiten zurückzuführen. Besonders jung sind hingegen die Raubtäter. Für diese ist daher festzuhalten, dass sie zwar ihre Karrieren früh beginnen, besonders viele Voreintragungen und eine hohe Rückfälligkeit aufweisen, aber dafür auch besonders früh ihre Karrieren wieder beenden.

### 1.1.12 Spezialisierung

Es wurde zudem die Spezialisierung der Gewalttäter untersucht. Dafür wurden auch, aber nicht nur sog. *Forward Specialization Coefficients* berechnet. Alle Ergebnisse zeigten eine schwache, aber deutlich sichtbare Spezialisierungstendenz. Besonders deutlich zeigte sich diese Spezialisierung bei der allgemeinen Gewaltrückfälligkeit sowie für Körperverletzer auch bei der spezifischen Rückfälligkeit. Bei der spezifischen Rückfälligkeit anderer Gewalttäter zeigte sich nur eine sehr leichte Spezialisierung.

In einem weiteren Ansatz wurde für die Täter, die neben der Bezugstat zumindest eine weitere Straftat begangen hatten, das Ausmaß der *bisherigen Spezialisierung* auf Gewalt bzw. spezifische Gewaltdelikte untersucht. Vollständig spezialisierte Täter waren in allen Gewaltdeliktgruppen sehr selten. Immerhin über 30 % der Tötungstäter, der sexuellen Gewaltdelinquenten und der Körperverletzer sind jedoch nach diesen Kriterien zumindest überwiegend auf Gewalt spezialisiert, d.h. bei ihnen liegt der Anteil der Gewaltdelikte an allen bisher begangenen Straftaten über 50 %. Geringer ist dieser Anteil bei Raub und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Hohe Anteile an auf *spezifische* Gewalt spezialisierten Tätern finden sich nur bei der Körperverletzung: Hier waren anhand der Voreintragungen 27 % als zumindest überwiegend spezialisiert einzustufen.

Die Analyse der weiteren kriminellen Karrieren der Täter im *Rückfallzeitraum* zeigte, dass eine bestehende Spezialisierung sich auch im Rückfallzeitraum tendenziell fortsetzt: Bisher spezialisierte Gewalttäter zeigen auch höhere *Forward Specialization Coefficients* als bisher nicht spezialisierte Täter. Dies gilt sowohl für die auf Gewalt spezialisierten Täter als auch für die auf spezifische Taten spezialisierten Täter. Während Gewaltrückfälligkeit und spezifische Rückfälligkeit am stärksten bei den zumindest überwiegend spezialisierten Tätern ausgeprägt waren, ist die allgemeine Rückfälligkeit bei den Tätern mit Spezialisierungstendenz oder über-

wiegender Spezialisierung am stärksten ausgeprägt, bei Tätern also, die auch bisher häufiger mit Nicht-Gewaltdelikten in Erscheinung getreten sind.

Bei Ersttätern ist die weitere Entwicklung schließlich noch weitgehend offen. Diese Tatsache drückt sich darin aus, dass der Grad ihrer Spezialisierung bei späterer Rückfälligkeit zwischen den Werten für bisher spezialisierte Täter und denen für bisher versatile Täter liegt.

### 1.1.13 Eskalation

Die Eskalation der kriminellen Karrieren wurde mit Hilfe zweier Tatschwereindizes untersucht: Zum einen wurde ein allgemeiner Tatschwereindex auf der Basis der abstrakten Strafraumen der Strafgesetze verwendet; der zweite Tatindex hingegen misst die Schwereentwicklung in Bezug auf die begangenen Gewaltdelikte, die in einer absteigenden Stufenordnung von den Tötungsdelikten zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte angeordnet sind.

Die *bisherige Entwicklung* der Karriere bis zur Bezugstat wurde mit dem allgemeinen Tatschwereindex für Täter untersucht, bei denen die erste Tat nicht gleichzeitig die Bezugstat war. Der Gewaltindex wurde nur verwendet, wenn zudem die erste Tat ebenfalls ein Gewaltdelikt darstellte. Es zeigte sich, dass die bisherige Entwicklung bei den schweren Gewalttaten ganz überwiegend nach beiden Indizes von Eskalation geprägt war. Auch bei der Körperverletzung ist nach dem allgemeinen Tatschwereindex Eskalation die Regel; nach dem Gewaltindex dominiert ganz klar die gleich bleibende Tatschwere. Deeskalation zur Bezugstat dominiert hingegen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Diese Ergebnisse verwundern nicht. Die Eskalation der bisherigen Karriere der schweren Gewalttäter erklärt sich z.B. zwanglos bereits daraus, dass die Bezugstat eine Gewalttat mit hoher Tatschwere darstellt, so dass eine Deeskalation oder gleich bleibende Tatschwere im bisherigen Karriereverlauf die absolute Ausnahme bleibt. Entsprechendes gilt für die anderen Gewaltdeliktsgruppen.

Interessanter ist die Frage, wie sich die Schwereentwicklung bei einem *Rückfall* fortsetzt. Generell ist bei schweren Gewaltdelikten als Bezugstat für die Rückfalltat eher ein Rückgang der Tatschwere zu verzeichnen, während beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte die Tatschwere eher zunimmt und sie bei der Körperverletzung eher gleich bleibt.

Betrachtet man die weitere Schwereentwicklung in Abhängigkeit von der bisherigen Entwicklung, zeigt sich, dass die häufigste Weiterentwicklung bei rückfälligen Tätern nach einer Eskalation die Deeskalation darstellt, während nach einer Deeskalation am häufigsten eine Eskalation folgt. Bei bisher gleich bleibender Tatschwere bleibt diese auch bei einem Rückfall häufig gleich.

Insgesamt ist die Entwicklung der Tatschwere ganz deutlich von einer *Regression zur Mitte* gekennzeichnet. In Bezug auf die Entwicklung bei mehrfachen Gewalttätern ließe sich noch deutlicher von einer *Regression zur Körperverletzung* sprechen.



Untersucht man nur die Schwereentwicklung für Täter, bei denen die Bezugstat von *mittlerer Tatschwere* war, um Regressionseffekte auszuschließen, verschwinden tatsächlich die beschriebenen Zusammenhänge zwischen Eskalation und Deeskalation weitgehend. Allerdings zeigt sich weiterhin nach einer Deeskalation ein Trend zugunsten einer Eskalation, der sich im umgekehrten Verhältnis in dieser Deutlichkeit nicht findet. Die Erklärung hierfür ist darin zu suchen, dass Täter, deren bisherige Karriere von Deeskalation geprägt war, als Einstiegsdelikt eine schwerere Straftat als die Bezugstat begangen haben. Damit ist es auch nahe liegend, dass derartige Täter eher als andere auch im Rückfallintervall eine schwerere Tat als die Bezugstat begehen.

#### 1.1.14 Karrieretypen

Die Gewalttäter können verschiedenen Karrieretypen zugeordnet werden. Dafür werden auf der Basis der Voreintragungen und Folgeeintragungen in Bezug auf Gewalt Einmaltäter, Gelegenheitstäter, Einsteiger, Aussteiger und Serientäter unterschieden. Etwa zwei Drittel der Gewalttäter sind Einmaltäter oder Gelegenheitstäter: Für sie ist kein einziges weiteres Gewaltdelikt im BZR eingetragen. Mehrfach mit Gewalt auffällig wird mithin ein Drittel der Täter. Deutlich höher liegt der Anteil der mehrfach Auffälligen bei den Raubtätern, in geringerem Umfang auch bei den sexuellen Gewalttätern. Der Anteil der *Serientäter*, also der Täter, die neben der Bezugstat sowohl in den weiteren Voreintragungen als auch in den Folgeeintragungen jeweils mindestens einmal mit einem Gewaltdelikt aufgefallen sind, liegt in den Gewaltdeliktsgruppen zwischen 4,7 % (Tötungsdelikte) und 8,7 % (Raubdelikte). Diese Quoten sind erfreulich gering.

Noch niedriger liegen die Anteile *spezifischer Serientäter*. Gemeint sind damit Täter, die sowohl unter den weiteren Voreintragungen als auch unter den Rückfalltaten mindestens eine Tat aufweisen, die derselben Deliktsgruppe entstammt wie die Bezugstat.

Kein einziger spezifischer Serientäter findet sich bei den Tötungsdelinquenten. Auch bei sexueller Gewalt, Raubdelikten und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sind unter 20 % der Serientäter spezifische Serientäter. Bei den Körperverletzern hingegen sind gut 80 % der Serientäter solche spezifischer Art. Fast 60 % der Serientäter bei der Körperverletzung begehen zudem weder in den Vor- noch in den Folgeeintragungen schwerere Gewaltdelikte als die Körperverletzung. Es gibt hier also eine beträchtliche Anzahl von Tätern, die immer wieder Körperverletzungen begehen, die aber nicht zu anderen bzw. schwereren Gewaltdelikten tendieren.

## 1.2 Bewertung der gefundenen Ergebnisse

Die gefundenen Ergebnisse können natürlich nur so gut sein wie es die *Eigenart* und die *Qualität* der BZR-Daten erlauben. Bereits in *Kapitel 5, Abschnitt 6* wurden ausführlich mögliche Verzerrungen der Ergebnisse durch die Art der Untersu-

chungsgruppe und durch etwaige Datenverluste beim BZR erörtert. Die dort genannten Einschränkungen sind bei der Bewertung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Diese Einschränkungen sind allerdings keineswegs so gravierend, dass eine Analyse der Rückfälligkeit und der kriminellen Karrieren von Gewalttätern mit Hilfe der BZR-Daten nicht Erfolg versprechend gewesen wäre. Auch für eine tat- und verlaufsbezogene Untersuchung boten sich trotz des geringen Umfangs von Personen- und des völligen Fehlens von Persönlichkeitsdaten vielfältige Auswertungsmöglichkeiten. Die gefundenen Ergebnisse sind daher zwar mit der bei empirischen Untersuchungen generell gebotenen Vorsicht zu bewerten; *schwerwiegende Zweifel an der Aussagekraft ergeben sich indes nicht*.

Bewertet man die Ergebnisse der Untersuchung im Lichte bisheriger Untersuchungen zur Rückfälligkeit von Gewalttätern, so fügen sie sich gut in den bisherigen Forschungsstand ein. Es haben sich im Wesentlichen keine erwartungswidrigen Resultate gezeigt. Vielmehr wurden die *Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen* zumindest in ihrer Tendenz *bestätigt*. Eine genaue Übereinstimmung kann es angesichts der großen Unterschiede in den angewandten Methoden zwischen verschiedenen empirischen Untersuchungen ohnehin nicht geben. Auch die Ergebnisse bisheriger Studien zu Rückfälligkeit und kriminellen Karrieren von Gewalttätern waren zueinander keineswegs völlig widerspruchsfrei.

Die hier vorgelegte Untersuchung hat jedoch die Ergebnisse bisheriger Untersuchungen keineswegs nur repliziert. Sie hat auch dazu beigetragen, dass das *Bild der Gewaltkriminalität* und ihrer Täter weiter *komplettiert* werden konnte. Eine Studie mit einer ähnlich großen Anzahl untersuchter Täter hat es in Deutschland bisher nicht ansatzweise gegeben. Darüber hinaus wurden gerade bei Gewalttätern, obwohl diese Tätergruppe im Mittelpunkt des kriminalpolitischen und gesellschaftlichen Interesses steht, vielfach Untersuchungen sogar nur an besonders kleinen, ggf. auch stark ausgelesenen, Tätergruppen durchgeführt. Studien mit etwas größeren Untersuchungsgruppen wiederum richteten auf die Rückfälligkeit von *Gewalttätern* bisher nicht ihr Hauptaugenmerk.

Mit der vorliegenden Untersuchung war es möglich, den Einfluss verschiedenster rückfallbegünstigender Variablen auf den Verlauf der kriminellen Karrieren bei unterschiedlichen Gewalttätergruppen und für verschiedene Rückfallformen nachzuweisen. Bisherige Untersuchungen konnten dies in dem hier geleisteten Maß an Differenzierung nicht; erst die hier analysierte sehr große Untersuchungsgruppe hat derartig vielschichtige Ergebnisse ermöglicht. Hierin ist daher zunächst der Vorzug der Untersuchung zu erblicken. Darüber hinaus bietet sie jedoch auch Anknüpfungspunkte für eine Bewertung des Rückfallrisikos von Gewalttätern, wenn auch die Vorhersage individueller Rückfälle allein auf der Basis von BZR-Daten natürlich nicht möglich ist.

## 2. Ausblick

Diese Möglichkeit einer zumindest groben Einstufung der Gewalttäter nach ihrem vermuteten Rückfallrisiko sollte nicht gering geschätzt werden, auch wenn insofern zunächst verschiedene Einschränkungen zu berücksichtigen sind:

So konnte die multivariate Analyse zwar eine Reihe unabhängiger Variablen identifizieren, die einen signifikanten Einfluss auf die abhängigen Rückfallvariablen ausüben. Doch die erreichten Varianzaufklärungen sind häufig gering; teilweise konnte auch keine vernünftige Modellanpassung erreicht werden. Grund dafür ist, dass die Rückfälligkeit nicht allein mit den wenigen Variablen des BZR erklärt werden kann. Ob eine Person rückfällig wird oder nicht, hängt z.B. von einer ganzen Reihe an Persönlichkeitsvariablen ab. Ebenfalls spielen die aktuellen Lebensumstände der jeweiligen Person eine große Rolle. Entsprechende Variablen konnten aber in der hier vorliegenden Untersuchung nicht erhoben werden. Es verwundert daher nicht, dass sich individuelle Rückfälle, insbesondere Gewalt-rückfälle und spezifische Rückfälle, mit den BZR-Daten *nicht vorhersagen* lassen.

Dennoch hat die hier vorliegende Untersuchung einen *praktischen Nutzen*. Dieser liegt darin, dass sich sehr wohl bereits anhand der Registrierungsdaten Risikogruppen identifizieren lassen. Mit Hilfe der logistischen Regression gelingt insbesondere für die allgemeine Rückfälligkeit die Einstufung der Täter in Risikogruppen. Die vorhergesagten Rückfallwahrscheinlichkeiten bewegen sich hier im Bereich der tatsächlich auftretenden Rückfallquoten.

Auch bei der Gewalt-rückfälligkeit gelingt es noch weitgehend, mit der logistischen Regression die Täter verschiedenen Risikogruppen zuzuordnen. So konnte zutreffend eine „Hochrisiko“-Gruppe ermittelt werden, deren Angehörige eine Rückfallwahrscheinlichkeit von über 40 % aufweisen. Diese Gruppe erfasst immerhin gut 2.500 Gewalttäter.

Aufgrund der niedrigen Basisraten zum Scheitern verurteilt ist hingegen generell der Versuch, Hochrisikotäter in Bezug auf spezifische Rückfälligkeit zu ermitteln. Nur bei den Körperverletzern, die bekanntlich ein verhältnismäßig hohes spezifisches Rückfallrisiko aufweisen, konnte eine „Hochrisiko“-Gruppe mit einer Rückfallwahrscheinlichkeit von immerhin über 40 % ermittelt werden. Zu dieser Gruppe gehören immerhin fast 1.300 Täter.

Mit den Daten des BZR lässt sich daher ein Risikoindex ähnlich der *Revised Offender Group Recidivism Scale* des britischen *Home Office*<sup>1</sup> erstellen. Ein solcher Index könnte als Hilfsmittel bei der Einstufung des Rückfallrisikos dienen. Er sollte jedoch nicht als Ersatz für eine gründliche Kriminalprognose missverstanden werden. Keineswegs wird der (reinen) statistischen Prognose das Wort geredet. Ein einfacher Index, der nur auf offiziellen Registerdaten beruht, könnte aber eine zutreffende *Vorbewertung* des Rückfallrisikos ermöglichen; eine solche Vorbewer-

---

<sup>1</sup> Dazu mit Bezug auf Gewalt- und Sexualtäter *Taylor*, Predicting Recidivations for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Recidivism Scale.

tung ließe sich dabei grundsätzlich sogar automatisiert vornehmen. Die Vorbewertung als Risikotäter würde nur dem Zweck dienen, die Täter zu identifizieren, bei denen genauer hingeschaut werden müsste, weil generell eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit zu befürchten ist. Erst dann kommen die eigentlichen Prognosemethoden zum Einsatz, je nach Prognoseanlass z.B. die klinische Prognose.

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Kriminelle Karrieren, in: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 301 – 308.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität – Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes, Berlin 1994.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Bedarf es – und wenn ja, welcher – Veränderungen?, in: 64. Deutscher Juristentag in Berlin, Beilage zu NJW Heft 23/2002, S. 26 – 33.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Registrierten-/Bestraftenkohorten und Rückfallforschung, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 55 – 70.
- Albrecht, Peter-Alexis*: Kriminologie – Eine Grundlegung zum Strafrecht; ein Studienbuch, 3. Auflage, München 2005.
- Aldrich, John H. / Nelson, Forrest D.*: Linear Probability, Logit, and Probit Models, Beverly Hills, New Delhi, London 1984.
- Altvater, Gerhard*: Anmerkung zum Beschluss des BVerfG vom 10. 1. 1995 – 1 BvR 718, 719, 722, 723/89, in: NStZ 1995, S. 275 – 282.

- Angermeyer, Matthias C.*: Schizophrenia and Violence, in: Acta Psychiatrica Scandinavica 2000: 102 (Suppl. 407), S. 63 – 67.
- Arzt, Gunther / Weber, Ulrich*: Strafrecht besonderer Teil – Lehrbuch, Bielefeld 2000.
- Baker, Laura*: Das Anlage-Umwelt-Problem im Zusammenhang mit Gewalt, in: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 735 – 760.
- Bandura, Albert*: Aggression – eine sozial-lerntheoretische Analyse, Stuttgart 1979.
- Barlow, Hugh D.*: Introduction to Criminology, 7<sup>th</sup> edition, New York 1996.
- Baurmann, Michael C. / Plate, Monika / Störzer, Hans Udo*: Polizeirelevante Aspekte bei der Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff, Band 2, Wiesbaden 1988, S. 103 – 152.
- Beier, Klaus M.*: Dissexualität im Lebenslängsschnitt – Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin, Heidelberg, New York 1995.
- Bick, Udo*: Zur Auseinandersetzung über die Strafbarkeit von Gewalt, insbesondere zur Prüfung der Verwerflichkeit im Sinne des § 240 StGB, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Symposium: Polizei und Gewalt, Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff, Band 3, Wiesbaden 1989, S. 49 – 59.
- Bierhoff, Hans Werner / Wagner, Ulrich*: Aggression: Definition, Theorie und Themen, in: Bierhoff, Hans Werner / Wagner, Ulrich (Hrsg.), Aggression und Gewalt – Phänomene, Ursachen und Interventionen, Stuttgart, Berlin, Köln 1998, S. 2 – 25.
- Blath, Richard*: Die Bedeutung einer Rückfallstatistik für die Strafrechtspolitik, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 133 – 144.
- Blei, Hermann*: Strafrecht II – Besonderer Teil: Ein Studienbuch, 12. Auflage, München 1983.
- Bock, Michael*: Kriminologie, 2. Auflage, München 2000.
- Bornewasser, Manfred*: Soziale Konstruktion von Gewalt und Aggression, in: Bierhoff, Werner / Wagner, Ulrich (Hrsg.), Aggression und Gewalt – Phänomene, Ursachen und Interventionen, Stuttgart, Berlin, Köln 1998, S. 48 – 62.
- Böttger, Andreas*: Gewalt und Biographie – Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen, Baden-Baden 1998.
- Bottke, Wilfried*: Zur Ideologie und Teleologie des Jugendstrafverfahrens, in: ZStW 95 (1983), S. 69 – 103.
- Bowling, Benjamin*: Violent Racism – Victimization, Policing, and Social Context, Oxford 1999.

- Brame, Robert / Paternoster, Raymond / Bushway, Shawn D.:* Criminal Offending Frequency and Offence Switching, in: *Journal of Contemporary Criminal Justice* 20 (2004), S. 201 – 214.
- Brandt, Andrea / Meyer, Cordula / Neubacher, Alexander / Neumann, Conny / Schiessl, Michaela / Schmidt, Caroline / Ulrich, Andreas:* “Für uns gelten keine Gesetze”, in: *Der Spiegel* 47/2004, S. 60 – 78.
- Brings, Stefan:* Deutsche Statistiken der Strafrechtspflege – Datenquellen für die Rückfallforschung, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), *Rückfallforschung*, Wiesbaden 2004, S. 91 – 104.
- Brinkmann, Bernd et al.:* Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland – Ergebnisse einer multizentrischen Studie, in: *Arch. f. Krim.* 199, S. 1 – 12 (Teil 1) und S. 65 – 74 (Teil 2).
- Brockhaus GmbH (Hrsg.):* Brockhaus – Die Enzyklopädie in 24 Bänden, Bd. 8: FRIT – GOI, 20. Auflage, Leipzig, Mannheim 1997.
- Brohm, Winfried:* Demonstrationsfreiheit und Sitzblockaden, in: *JZ* 1985, S. 501 – 511.
- Brown, Mark / Pratt, John (Eds.):* Dangerous Offenders – Punishment and Social Order, New York 2000.
- Brubns, Kirsten / Wittmann, Svendy:* Aussagen und Ergebnisse über gewaltbereite Mädchen in Forschung, Praxis und amtlicher Statistik, in: *ZJJ* 2003, S. 133 – 140.
- Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter:* Jugendgerichtsgesetz – Kommentar, 11. Auflage, Berlin, New York 2002.
- Bundes kriminalamt (Hrsg.):* Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 1994, Wiesbaden 1995.
- Bundes kriminalamt (Hrsg.):* Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2005, Wiesbaden 2006.
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.):* Verfassungsschutzbericht 2005, Berlin 2006.
- Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.):* Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001.
- Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.):* Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006.
- Calliess, Rolf-Peter:* Der Begriff der Gewalt im Systemzusammenhang der Straftatbestände, Tübingen 1974.
- Calliess, Rolf-Peter:* Sitzdemonstrationen und strafbare Nötigung aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: *NStZ* 1987, S. 209 – 211.
- Carey, Gregory:* Genetics and Violence, in: Reiss, Albert J. / Miczek, Klaus A. / Roth, Jeffery A. (Eds.), *Understanding and Preventing Violence*, Vol. 2, Washington, D.C. 1994, S. 21 – 58.

- Collatz, Klaus-Günther*: Zur Information über Theorien der Aggressivität, in: Neidhardt, Friedhelm / Sack, Fritz / Würtenberger, Thomas / Lüscher, Kurt / Thiersch, Hans / Collatz, Klaus-Günther (Hrsg.), *Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft*, 2. Auflage, München 1974, S. 127 – 138.
- Conklin, John E.*: *Criminology*, 8<sup>th</sup> edition, Boston 2004.
- Dahle, Klaus-Peter*: Straffälligkeit im Lebenslängsschnitt, in: Kröber, Hans-Ludwig / Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.), *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz: Verlauf – Behandlung – Opferschutz*, Heidelberg 1998, S. 47 – 55.
- Dessecker, Axel*: Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion – Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB, Wiesbaden 1996.
- Dessecker, Axel*: Straftäter und Psychiatrie – Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren, Wiesbaden 1997.
- Dessecker, Axel*: *Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit – Eine Untersuchung zum Maßregelrecht*, Berlin 2004.
- Diekmann, Andreas*: *Methoden empirischer Sozialforschung – Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, 11. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2004.
- Diemer, Herbert / Schorrit, Armin / Sonnen, Bernd-Rüdiger*: *Jugendgerichtsgesetz – Kommentar*, 4. Auflage, Heidelberg 2002.
- Dierlamm, Alfred*: Sitzblockaden und Gefahrenabwehr – Auswirkungen polizeilicher Präventivmaßnahmen auf die strafrechtliche Beurteilung von Sitzblockaden, in: *NStZ* 1992, S. 572 – 576.
- Dingeldey, Thomas*: Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 8. 10. 1981 – StR 449/450/81 (LG Heidelberg), in: *NStZ* 1982, S. 160 – 161.
- Dolde, Gabriele / Grübl, Günter*: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg – Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen, in: Kerner, Hans-Jürgen / Dolde, Gabriele / Mey, Hans-Georg (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung – Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*, Bonn 1996, S. 219 – 356.
- Dollard, John / Miller, Neal E. / Doob, Leonard H. / Monrer, O. H. / Sears, Robert R.*: *Frustration and Aggression*, New Haven 1939.
- Dudenredaktion (Hrsg.)*: *Duden Herkunftswörterbuch – Etymologie der deutschen Sprache*, Duden Band 7, 3. Auflage, Mannheim u.a. 2001
- Duncker, Heinfried*: *Gewalt zwischen Intimpartnern – Liebe, Aggressivität, Tötung*, Lengerich u.a. 1999.
- Diinkel, Frieder*: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung – Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971 – 1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel, Berlin 1980.



- Eckensberger, Lutz H. / Emminghaus, Wolf B.:* Moralisches Urteil und Aggression: Zur Systematisierung des Aggressionskonzeptes sowie einiger empirischer Befunde, in: Hilke, Reinhard / Kempf, Wilhelm (Hrsg.), *Aggression – naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Perspektiven der Aggressionsforschung*, Bern 1982, S. 208 – 280.
- Eibl-Eibesfeldt, Ireneäus:* Liebe und Haß – Zur Naturgeschichte elementarer Verhaltensweisen, 12. Auflage, München, Zürich 1998.
- Eisenberg, Ulrich:* Anmerkung zum Beschluss des LG Aachen vom 20. 7. 1990 – 91 Qs 18/90, in: *NStZ* 1991, S. 450 – 452.
- Eisenberg, Ulrich:* *Kriminologie*, 6. Auflage, München 2005.
- Eisner, Manuel / Manzoni, Patrik / Ribeaud, Denis:* Gewalterfahrungen von Jugendlichen – Opfererfahrungen und selbstberichtete Gewalt bei Schülerinnen und Schülern im Kanton Zürich, Aarau 2000.
- Elz, Jutta:* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Mißbrauchsdelikte, Wiesbaden 2001.
- Elz, Jutta:* Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, Wiesbaden 2002.
- Elz, Jutta:* Sexuell deviante Jugendliche und Heranwachsende, Wiesbaden 2003.
- Elz, Jutta:* Verurteilte Exhibitionisten – Ergebnisse einer KrimZ-Studie, in: Elz, Jutta / Jehle, Jörg-Martin / Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.), *Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall*, Wiesbaden 2004, S. 93 – 131.
- Elz, Jutta / Fröhlich, Almut:* Sexualstraftäter in der DDR – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Wiesbaden 2002.
- Estermann, Josef:* *Kriminelle Karrieren von Gefängnisinsassen – Eine empirische Untersuchung*, Frankfurt am Main 1986.
- Ewald, Uwe / Hennig, Carmen / Lautsch, Erwin:* Opfererleben in den neuen Bundesländern, in: Boers, Klaus / Ewald, Uwe / Kerner, Hans-Jürgen / Lautsch, Erwin / Sessar, Klaus (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität . Ergebnisse einer Kriminalitätsbefragung in den neuen Bundesländern*, Bd. 2, Bonn 1994, S. 75 – 170.
- Farrall, Stephen (Ed.):* *The Termination of Criminal Careers*, Aldershot, Burlington (USA), Singapore, Sidney 2000.
- Farrington, David P.:* Longitudinal Analyses of Criminal Violence, in: Wolfgang, Marvin E. / Weiner, Neil Alan (Eds.), *Criminal Violence*, Beverly Hills, New Delhi, London 1982, S. 171 – 200.
- Farrington, David P.:* Childhood Aggression and Adult Violence: Early Precursors and Later-Life Outcomes, in: Pepler, Debra J. / Rubin, Kenneth H. (Eds.), *The Development and Treatment of Childhood Aggression*, Hillsdale u.a. 1991, S. 5 – 29.

- Farrington, David P.*: Key Results from the First Forty Years of the Cambridge Study in Delinquent Development, in: Thornberry, Terence P. / Krohn, Marvin D. (Eds.), Taking Stock of Delinquency – An Overview of Findings from Contemporary Longitudinal Studies, New York u.a. 2003, S. 137 – 183.
- Farrington, David P. / Snyder, Howard N. / Finnegan, Terence A.*: Specialization in Juvenile Court Careers, in: *Criminology* 26 (1988), S. 461 – 485.
- Feest, Johannes*: Frauenkriminalität, in: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 142 – 146.
- Förster, Hans-Jürgen*: Der Täterschwund zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik am Beispiel der Raubkriminalität in Lübeck 1978 bis 1980, Diss., Karlsruhe 1986.
- Frietsch, Robert*: Verlaufsformen krimineller Karrieren unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Intelligenz, Heidelberg 1982.
- Galtung, Johan*: Gewalt, Frieden und Friedensforschung, in: Funke, Manfred (Hrsg.), Friedensforschung – Entscheidungshilfe gegen Gewalt, 2. Auflage, Bonn 1978, S. 99 – 132.
- Gatterburg, Angela / Koischwitz, Christine*: „Verordnete Vertuschung“ – Rechtsmediziner Bernd Brinkmann über unentdeckte Morde, Schlapereien von Ärzten und Polizisten und notwendige Gesetzesreformen, in: *Der Spiegel* 37/2000, S. 129 – 130.
- Geerds, Friedrich*: Gewaltkriminalität, in: Schneider, Hans-Joachim (Hrsg.), Die Psychologie des 20. Jahrhunderts – Auswirkungen auf die Kriminologie, Band XIV: Delinquenz und Gesellschaft, Zürich 1981, S. 329 – 343.
- Geerds, Friedrich*: Sachbeschädigungen – Formen und Ursachen der Gewalt gegen Sachen aus der Sicht von Kriminologie und Kriminalistik, Heidelberg 1983.
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Hrsg.)*: Rückfallstatistik '89 für das Basisjahr 1983 aus den Eintragungen im Bundeszentralregister, Berlin 1989.
- Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor T.*: Five Hundred Criminal Careers, Reprint der Ausgabe von 1939, New York 1965.
- Glueck, Sheldon / Glueck, Eleanor T.*: Later Criminal Careers, Reprint der Ausgabe von 1937, New York 1966.
- Goerdeler, Jochen / Sonnen, Bernd-Rüdiger*: Das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem in der Reform, in: *ZRP* 2002, S. 347 – 351.
- Göppinger, Hans*: Kriminologie, 5. Auflage, München 1997.
- Gottfredson, Michael R. / Hirschi, Travis*: A General Theory of Crime, Stanford 1990.
- Gottmann, Willi*: Das Zentrale Staatsanwaltliche Verfahrensregister, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 105 – 117.

- Götz, Albrecht / Tolzmann, Gudrun*: Bundeszentralregistergesetz – Kommentar, 4. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 2000.
- Grimm, Jürgen*: Fernsehgewalt – Zuwendungsattraktivität, Erregungsverläufe, sozialer Effekt: Zur Begründung und praktischen Anwendung eines kognitiv-psychologischen Ansatzes der Medienrezeptionsforschung am Beispiel von Gewaltdarstellungen, Opladen 1999.
- Grundies, Volker*: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz – Basisdaten und Analysen der Freiburger Kohortenstudie, Arbeitsberichte 1/2004, Freiburg im Breisgau 2004.
- Hacker, Friedrich*: Aggression – Die Brutalisierung der modernen Welt, Wien, München, Zürich 1971.
- Haffke, Bernhard*: Gewaltbegriff und Verwerflichkeitsklausel, in: ZStW 84 (1972), S. 37 – 74.
- Harrendorf, Stefan*: Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 289 – 308.
- Hawkins, J. David / Smith, Brian H. / Hill, Karl G. / Kosterman, Rick / Catalano, Richard F. / Abbott, Robert D.*: Understanding and Preventing Crime and Violence – Findings from the Seattle Social Development Project, in: Thornberry, Terence P. / Krohn, Marvin D. (Eds.), Taking Stock of Delinquency – An Overview of Findings from Contemporary Longitudinal Studies, New York u.a. 2003, S. 255 – 312.
- Heinz, Wolfgang*: Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege - Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik, Wiesbaden 1989, S. 163 – 201.
- Heinz, Wolfgang*: Die deutsche Kriminalstatistik – Überblick über ihre Entwicklung und ihren gegenwärtigen Stand, in: Heinz, Wolfgang, Kriminalstatistik, Wiesbaden 1990, S. 1 – 139.
- Heinz, Wolfgang*: Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, in: ZJJ 2004, S. 35 – 48.
- Heinz, Wolfgang*: Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik, Konstanz 2004, Internet-Publikation: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik>, Stand: 6/2004.
- Heinz, Wolfgang*: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 11 – 52.

- Heinz, Wolfgang / Spieß, Gerhard / Storz, Renate*: Prävalenz und Inzidenz strafrechtlicher Sanktionierung im Jugendalter – Ergebnisse einer Untersuchung von zwei Sanktioniertenkohorten anhand von Daten des Bundeszentralregisters, in: Kaiser, Günther / Kury, Helmut / Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.), Kriminologische Forschung in den 80er Jahren – Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg im Breisgau 1988, S. 631 – 660.
- Hermann, Dieter*: Geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich Gewaltkriminalität, in: Schöch, Heinz / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, Mönchengladbach 2004, S. 567 – 581.
- Hinz, Werner*: Reformbedarf im Jugendstrafrecht (zu Werwigk-Hertneck/Rebmann, ZRP 2003, 225 und Viehmann, ZRP 2003, 377), in: ZRP 2004, S. 90 – 91.
- Hippius, Hanns / Saß, Henning*: Konstitutionelle Grundlagen von Aggressivität und Destruktivität – Psychobiologische und psychopathologische Aspekte zur Gewaltbereitschaft, in: Rolinski, Klaus / Eibl-Eibesfeldt, Irenäus (Hrsg.), Gewalt in unserer Gesellschaft, Gutachten für das Bayerische Staatsministerium des Innern, Berlin 1990, S. 88 – 102.
- Hirsch, Hans-Joachim*: Zum Spannungsverhältnis von Theorie und Praxis im Strafrecht, in: Jescheck, Hans-Heinrich / Vogler, Theo (Hrsg.), Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989, Berlin, New York 1989, S. 19 – 40.
- Hirschi, Travis*: Causes of Delinquency, Berkeley, Los Angeles 1969.
- Höfer, Sven*: Sanktionskarrieren – Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie, Freiburg im Breisgau 2003.
- Hoffmeister, Falko*: Der Begriff der Gewalt im Straftatbestand der Nötigung, Diss., Hamburg 1972.
- Hobmann-Fricke, Sabine*: Auswirkungen der gesetzlichen Tilgungsvorschriften des § 63 BZRG auf die Datengrundlage der Rückfallstatistik, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 245 – 259.
- Hood, Roger / Shute, Stephen / Feilzer, Martina / Wilcox, Aidan*: Reconviction Rates of Serious Sex Offenders and Assessments of their Risk, Findings No. 164, Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London 2002.
- Hood, Roger / Shute, Stephen / Feilzer, Martina / Wilcox, Aidan*: Sex Offenders Emerging from Long-Term Imprisonment – A Study of Their Long-Term Reconviction Rates and of Parole Board Members' Judgements of their Risk, in: Brit. J. Criminol. 42 (2002), S. 371 – 394.
- Hoppeworth, Elke*: Strafzumessung beim Raub – Eine empirische Untersuchung der Rechtsfolgenzumessung bei Verurteilungen wegen Raubes nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht, München 1991.

- Horn, Klaus*: Gibt es einen Aggressionstrieb?, in: Funke, Manfred (Hrsg.), Friedensforschung – Entscheidungshilfe gegen Gewalt, 2. Auflage, Bonn 1978, S. 31 – 46.
- Hruschka, Joachim*: Die Nötigung im System des Strafrechts, in: JZ 1995, S. 737 – 745.
- Hruschka, Joachim*: Die Blockade einer Autobahn durch Demonstranten – eine Nötigung?, in: NJW 1996, S. 160 – 164.
- Huizinga, David / Wylie Weiber, Anne / Espiritu, Rachele / Esbensen, Finn*: Delinquency and Crime – Some Highlights from the Denver Youth Survey, in: Thornberry, Terence P. / Krohn, Marvin D. (Eds.), Taking Stock of Delinquency – An Overview of Findings from Contemporary Longitudinal Studies, New York u.a. 2003, S. 47 – 91.
- Jakobs, Günther*: Nötigung durch Gewalt, in: Hirsch, Hans Joachim / Kaiser, Günther / Marquardt, Helmut (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin, New York 1986, S. 793 – 811.
- Jehle, Jörg-Martin*: Legalbewährung und Rückfälligkeit nach Freiheitsstrafe – Aussagemöglichkeiten und –grenzen der Rückfallstatistik des Bundeszentralregisters (unveröffentlichtes Gutachten), Wiesbaden 1989.
- Jehle, Jörg-Martin*: Aussagemöglichkeiten und Vorschläge zur Verbesserung der sogenannten Rückfallstatistik, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege - Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik, Wiesbaden 1989, S. 245 – 263.
- Jehle, Jörg-Martin*: Vorbereitung einer Rückfallstatistik (unveröffentlichtes Arbeitspapier), Wiesbaden 1994.
- Jehle, Jörg-Martin*: Rückfallstatistik – Abschlussbericht einer Untersuchung gemäß § 7 I BStatG (unveröffentlichter Bericht an das BMJ) Göttingen 1998.
- Jehle, Jörg-Martin*: Die deutsche Rückfallstatistik – Konzeption und Ertrag, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 145 – 171.
- Jehle, Jörg-Martin / Brings, Stefan*: Zur Messung der Rückfälligkeit von Straftätern, Wirtschaft und Statistik 1999, S. 498 – 504.
- Jehle, Jörg-Martin / Heinz, Wolfgang / Sutterer, Peter*: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik, Berlin 2003.
- Jehle, Jörg-Martin / Hohmann-Fricke, Sabine*: Rückfälligkeit exhibitionistischer Straftäter, in: Elz, Jutta / Jehle, Jörg-Martin / Kröber, Hans-Ludwig (Hrsg.), Exhibitionisten – Täter, Taten, Rückfall, Wiesbaden 2004, S. 133 – 166.
- Jehle, Jörg-Martin / Kirchner, Martin*: Wiederverurteilung von Alkoholtätern im Straßenverkehr, in: Blutalkohol 39 (2002), S. 188 – 214.
- Jehle, Jörg-Martin / Weigelt, Enrico*: Rückfall nach Bewährungsstrafen – Daten aus der neuen Rückfallstatistik, in: BewHi 51 (2004), S. 149 – 166.

- Jescheck, Hans-Heinrich / Weigend, Thomas*: Lehrbuch des Strafrechts – allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.
- Jüttemann, Gerd*: „Aggression“ als wissenschaftlicher Begriff – Versuch einer Explikation, in: Hilke, Reinhard / Kempf, Wilhelm (Hrsg.), Aggression – naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Perspektiven der Aggressionsforschung, Bern 1982, S. 281 – 316.
- Kaiser, Günther*: Das Bild der Frau im neueren kriminologischen Schrifttum, in: ZStW 98 (1986), S. 658 – 678.
- Kaiser, Günther*: Kriminologie – Ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996.
- Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.)*: Kriminalstatistik für das Jahr 1882, Berlin 1884.
- Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.)*: Kriminalstatistik für das Jahr 1893, Berlin 1896.
- Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.)*: Kriminalstatistik für das Jahr 1894, Berlin 1898.
- Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.)*: Kriminalstatistik für das Jahr 1911, Berlin 1913.
- Keller, Rainer*: Strafrechtlicher Gewaltbegriff und Staatsgewalt, Berlin 1982.
- Kempf, Wilhelm / Hilke, Reinhard*: Zur Rehabilitierung der Frustrations-Aggressions-Theorie, in: Hilke, Reinhard / Kempf, Wilhelm (Hrsg.), Aggression – naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Perspektiven der Aggressionsforschung, Bern 1982, S. 148 – 163.
- Killias, Martin et al.*: European Sourcebook of Crime and criminal Justice Statistics 2006, 3<sup>rd</sup> Edition, Den Haag 2006.
- Kimmitt, Edgar / O'Donnell, Ian / Martin, Carol*: Prison Violence – The Dynamics of Conflict, Fear and Power, Cullompton 2003.
- Kirchner, Martin*: Rückfallkriminalität von Verkehrsstraftätern, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 261 – 287.
- Klosinski, Gunther / Bertsch-Wunram, Simone L.*: Jugendliche Brandstifter - Entwicklungspsychopathologie, Diagnostik, Therapie, forensische Begutachtung, Stuttgart 2003.
- Knodel, Klaus-Dieter*: Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, München, Berlin 1962.
- Köbner, Otto*: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, in: ZStW 13 (1893), S. 615 – 740.
- Köbner, Otto*: Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik, Berlin 1895.
- Köhler, Michael*: Nötigung als Freiheitsdelikt, in: Kerner, Hans-Jürgen / Göppinger, Hans / Streng, Franz (Hrsg.), Festschrift für Heinz Leferez zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1983, S. 511 – 525.
- Koischwitz, Christine / Ulrich, Andreas*: Detektive am Seziertisch – Tausende Mörder in Deutschland kommen ungeschoren davon, weil Morde nicht als Verbrechen erkannt werden, in: Der Spiegel 37/2000, S. 128.

- König, Bernd*: Tendenzen, aktuelle Lage und zukünftige Entwicklungen zum juristischen Gewaltbegriff (insbesondere § 240 StGB), in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Symposium: Polizei und Gewalt, Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff, Band 3, Wiesbaden 1989, S. 61 – 65.
- Krafft, Manfred*: Der Ansatz der Logistischen Regression und seine Interpretation, in: ZfB 67 (1997), S. 625 – 641.
- Kreuzer, Arthur*: Definitionsprozesse bei Tötungsdelikten – Wie Polizei und Justiz das strafrechtliche Entscheidungsprogramm zur Tötungskriminalität handhaben, in: Kriminalistik 1982, S. 428 – 430 und S. 455 (Teil 1), S. 491 – 495 (Teil 2).
- Kreuzer, Arthur*: Jugendkriminalität, in: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 182 – 191.
- Kreuzer, Arthur*: Kain und Abel – Kriminalwissenschaftliche Betrachtungen zu einem Menschheitsthema, in: Albrecht, Hans-Jörg u.a. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Günter Kaiser zum 70. Geburtstag, 1. Halbband, Berlin 1998, S. 215 – 235.
- Kreuzer, Arthur*: Ist unser Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in: NJW 2002, S. 2345 – 2351.
- Krey, Volker*: Zum Gewaltbegriff im Strafrecht, 2. Teil, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff, Band 2, Wiesbaden 1988, S. 11 – 100.
- Krieg, Berthold*: Kriminologie des Triebmörders: Phänomenologie – Motivationspsychologie – ätiologische Forschungsmodelle, Frankfurt am Main 1996.
- Kröber, Hans-Ludwig / Scheurer, Heinz / Richter, Paul*: Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz – Empirische Ergebnisse einer Verlaufsuntersuchung, Regensburg 1993.
- Kröber, Hans-Ludwig / Scheurer, Heinz / Richter, Paul / Saß, Henning*: Ursachen der Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern – Ergebnisse des Heidelberger Delinquenzprojekts, in: MschrKrim 1991, S. 227 – 241.
- Kühl, Kristian*: Sitzblockaden vor dem Bundesverfassungsgericht, in: StV 1987, S. 122 – 136.
- Kunz, Karl-Ludwig*: Kriminologie – Eine Grundlegung, 4. Auflage, Berlin, Stuttgart, Wien 2004.
- Kury, Helmut*: Crime in East and West Germany – Results of the First Intra-German Victims' Study, in: Bilsky, Wolfgang / Pfeiffer, Christian / Wetzels, Peter (Hrsg.), Fear of Crime and Criminal Victimization, Stuttgart 1993, S. 215 – 230.
- Kürzinger, Josef*: Gewaltkriminalität, in: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 171 – 177.

- Kürzinger, Josef*: Kriminologie – Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen, 2. Auflage, Stuttgart u.a. 1996.
- Kynsgaard, Britta*: Den kriminelle karriere, Kopenhagen 1998.
- Kynsgaard, Britta*: The Criminal Career – The Danish Longitudinal Study, Cambridge 2003.
- Lackner, Karl / Kübl, Kristian*: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 25. Auflage, München 2004
- Ladas, Manuel*: Brutale Spiele(r)? Eine Befragung von 2141 Computerspielern zu Wirkung und Nutzung von Gewalt, in: Rötzer, Florian (Hrsg.), Virtuelle Welten – reale Gewalt, Hannover 2003, S. 26 – 35.
- Långström, Niklas / Grann, Martin*: Psychopathy and Violent Recidivism among Young Criminal Offenders, in: Acta Psychiatrica Scandinavica 2002: 106 (Suppl. 412), S. 86 – 92.
- Laubenthal, Klaus*: Strafvollzug, 4. Auflage, Berlin u.a. 2007.
- Levi, Michael / Maguire, Mike*: Violent Crime, in: Maguire, Mike / Morgan, Rod / Reiner, Robert (Eds.), The Oxford Handbook of Criminology, 3<sup>rd</sup> Edition, Oxford 2002, S. 795 – 843.
- Loeber, Rolf / Farrington, David P. / Waschbusch, Daniel A.*: Serious and Violent Juvenile Offenders, in: Loeber, Rolf / Farrington, David P. (Eds.), Serious and Violent Juvenile Offenders – Risk Factors and Successful Interventions, London u.a. 1998, S. 13 – 29.
- Lorenz, Konrad*: Das sogenannte Böse – Zur Naturgeschichte der Aggression, 2. Auflage, München 1974.
- Lösel, Friedrich*: Entwicklung und Ursachen der Gewalt in unserer Gesellschaft, in: Gruppendynamik 26 (1995), S. 5 – 22.
- Lösel, Friedrich / Bender, Doris*: Protektive Faktoren gegen Delinquenzentwicklungen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, Mönchengladbach 2000, S. 117 – 153.
- Lösel, Friedrich / Bliessener, Thomas / Fischer, Thomas / Pabst, Markus A.*: Hooliganismus in Deutschland – Ursachen, Entwicklung, Prävention und Intervention, Berlin 2001.
- Luhmann, Niklas*: Symbiotische Mechanismen, in: Luhmann, Niklas (Hrsg.), Soziologische Aufklärung, Band 3: Soziales System, Gesellschaft, Organisation, Opladen 1981, S. 228 – 244.
- Luhmann, Niklas*: Rechtssoziologie, 3. Auflage, Opladen 1987.
- Lukesch, Helmut*: Gewalt und Medien, in: Heitmeyer, Wilhelm / Hagan, John (Hrsg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 639 – 675.



- Lynam, Donald R. / Piquero, Alex R. / Moffitt, Terrie E.:* Specialization and the Propensity to Violence – Support from Self-Reports but not Official Records, in: *Journal of Contemporary Criminal Justice* 20 (2004), S. 215 – 228.
- Männel, Günter:* Zur Latenz der Tötungskriminalität, in: Schäfer, Herbert (Hrsg.), *Grundlagen der Kriminalistik*, Bd. 10: Leichensachen, Hamburg 1973, S. 195 – 238.
- Maresch, Rudolf:* Medien der Gewalt – Gewalt der Medien, in: Rötzer, Florian (Hrsg.), *Virtuelle Welten – reale Gewalt*, Hannover 2003, S. 169 – 188.
- Marneros, Andreas:* Sexualmörder – Eine erklärende Erzählung, Bonn 1997.
- Marneros, Andreas:* Die forensische Bedeutung der progredienten Form der Perversion, in: Rössner, Dieter / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), *Kriminalität, Prävention und Kontrolle*, Heidelberg 1999, S. 271 – 279.
- Mätzler, Armin:* Todesermittlung – Polizeiliche Aufklärungsarbeit, Grundlagen und Fälle, 2. Auflage, Heidelberg 1997
- Maurach, Reinhart / Schröder, Friedrich-Christian / Mainwald, Manfred:* Strafrecht Besonderer Teil – Ein Lehrbuch, Teilband 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 9. Auflage, Heidelberg 2003.
- Meidinger, Andrea:* Viktimogene Bedingungen als Auslöserreize bei Raub und Vergewaltigung, Neuried 1999.
- Mednick, Sarnoff A. / Pollock, Vicki / Volavka, Jan / Gabrielli, William F., Jr.:* Biology and Violence, in: Wolfgang, Marvin E. / Weiner, Neil Alan (Eds.), *Criminal Violence*, Beverly Hills, New Delhi, London 1982, S. 21 – 79.
- Mentzel, Thomas:* Rechtsextremistische Gewalttaten von Jugendlichen und Heranwachsenden in den neuen Bundesländern – Eine empirische Untersuchung von Erscheinungsformen und Ursachen am Beispiel des Landes Sachsen-Anhalt, München 1998.
- Merten, Klaus:* Gewalt durch Gewalt im Fernsehen?, Opladen 1999.
- Metter, Dierk:* Ärztliche Leichenschau und Dunkelziffer bei unnatürlichen Todesfällen, S. 155 – 157.
- Miczek, Klaus A. / Mirsky, Allan F. / Carey, Gregory / DeBold, Joseph / Raine, Adrian:* An Overview of Biological Influences on Violent Behavior, in: Reiss, Albert J. / Miczek, Klaus A. / Roth, Jeffery A. (Eds.), *Understanding and Preventing Violence*, Vol. 2, Washington, D.C. 1994, S. 1 – 20.
- Miller, Stuart J. / Dinitz, Simon / Conrad, John Phillips:* *Careers of the Violent*, Lexington (Mass.) 1982.
- Mirreles-Black, Catriona:* Domestic violence – Findings from a New British Crime Survey Self-Completion Questionnaire, London 1999.
- Mischkonitz, Robert:* Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch – Empirische Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung als Beitrag zur „Age-crime debate“, Bonn 1993.

- Mischkovitz, Robert*: Fremdenfeindliche Gewalt und Skinheads – Eine Literaturanalyse und Bestandsaufnahme polizeilicher Maßnahmen, Wiesbaden 1994.
- Mitscherlich, Alexander*: Psychoanalyse und die Aggression großer Gruppen, in: Funke, Manfred (Hrsg.), Friedensforschung – Entscheidungshilfe gegen Gewalt, 2. Auflage, Bonn 1978, S. 47 – 56.
- Müller-Dietz, Heinz*: Strafvollzug, in: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 507 – 523.
- Mummendey, Amelie*: Zum Nutzen des Aggressionsbegriffs für die psychologische Forschung, in: Hilke, Reinhard / Kempf, Wilhelm (Hrsg.), Aggression – naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Perspektiven der Aggressionsforschung, Bern 1982, S. 317 – 333.
- N.N.: Mitteilungen – Deutsche Vereinigung für Jugendpsychiatrie, in: MschrKrim 38 (1955), S. 58 – 62.
- N.N.: 64. Deutscher Juristentag Berlin 2002 – Die Beschlüsse, in: NJW 2002, S. 3073 – 3083.
- Narr, Wolf-Dieter*: Physische Gewaltsamkeit, ihre Eigentümlichkeit und das Monopol des Staates, in: Leviathan 8 (1980), S. 541 – 573.
- Nash Parker, Robert / Anderson-Facile, Doreen*: Violent Crime Trends, in: Sheley, Joseph F. (Eds.), Criminology – A Contemporary Handbook, 3<sup>rd</sup> edition, Belmont, Stamford 1999, S. 191 – 213.
- Neidhardt, Friedhelm*: Gewalt – Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff, Band 1, Wiesbaden 1986, S. 109 – 147.
- Nothacker, Gerhard*: Das Absehen von der Verfolgung im Jugendstrafverfahren (§ 45 JGG) – Überlegungen zu Anwendungsproblemen und Anregungen für eine Neugestaltung, in: JZ 1982, S. 57 – 64.
- Nowara, Sabine*: Sexualstraftäter und Maßregelvollzug – Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren, Wiesbaden 2001.
- Ohder, Claudius*: Gewalt durch Gruppen Jugendlicher – Eine empirische Untersuchung am Beispiel Berlins, Berlin 1992.
- Ortmann, Rüdiger*: Sozialtherapie im Strafvollzug – Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung, Freiburg im Breisgau 2002.
- Ostendorf, Heribert*: Anmerkung zum Beschluss des LG Itzehoe vom 23. 12. 1992 – 9 Qs 167/92, in: StV 1993, S. 538 – 539.
- Ostendorf, Heribert*: Jugendgerichtsgesetz – Kommentar, 7. Auflage, Baden-Baden 2007.

- Othold, Fred / Schumann, Karl F.:* Delinquenzverläufe nach Alter, Geschlecht und Nationalitätenstatus, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf – Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern*, Band 2, Weinheim, München 2003, S. 67 – 94.
- Otto, Harro:* Sitzdemonstrationen und strafbare Nötigung in strafrechtlicher Sicht, in: *NStZ* 1987, S. 212 – 213.
- Otto, Harro:* Strafbare Nötigung durch Sitzblockaden in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und die Thesen der Gewaltkommission zu § 240 StGB, in: *NStZ* 1992, S. 568 – 573.
- Petersilia, Joan / Greenwood, Peter W. / Lavin, Marvin:* *Criminal Careers of Habitual Offenders*, Santa Monica 1977.
- Petersohn, Franz:* Leitsymptome der Vergiftung, in: Schäfer, Herbert (Hrsg.), *Grundlagen der Kriminalistik*, Bd. 10: Leichensachen, Hamburg 1973, S. 273 – 299.
- Pfäfflin, Friedemann:* Sexualstraftaten, in: Venzlaff, Ulrich / Foerster, Klaus (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung – Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*, 4. Auflage, München 2004, S. 275 – 302.
- Pfeiffer, Christian / Strobl, Rainer:* Kann man der Strafverfolgungsstatistik trauen? – Ein Vergleich mit Bundeszentralregisterdaten offenbart gravierende Divergenzen und Mängel, in: *BMJ/KrimZ* (Hrsg.), *Die Zukunft der Personenstatistiken im Bereich der Strafrechtspflege – Materialien und Diskussion einer Expertensitzung*, Wiesbaden 1992, S. 107 – 135.
- Pfeiffer, Christian / Wetzels, Peter:* Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt, in: *DVJJ-Journal* 2000, S. 107 – 113.
- Pfeiffer, Gerd (Hrsg.):* *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 5. Auflage, München 2003.
- Pfeiffer, Joachim:* Die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und das Führungszeugnis, in: *NStZ* 2000, S. 402 – 407.
- Piquero, Alex R.:* Frequency, Specialization and Violence in Offending Careers, in: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 37 (2000), S. 392 – 418.
- Piquero, Alex R. / Brame, Robert / Lynam, Donald:* Studying Criminal Career Length through Early Adulthood among Serious Offenders, in: *Crime & Delinquency* 50 (2004), S. 412 – 435.
- Popitz, Heinrich:* *Phänomene der Macht*, 2. Auflage, Tübingen 1992.
- Pospeschill, Markus:* *SPSS für Fortgeschrittene – Durchführung fortgeschrittener statistischer Analysen*, 4. Auflage, Hannover 2004.
- Prein, Gerald / Schumann, Karl F.:* Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.), *Delinquenz im Lebensverlauf – Bremer Längsschnittstudie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern*, Band 2, Weinheim, München 2003, S. 181 – 208.

- Prentky, Robert A. / Lee, Austin F. S. / Knight, Raymond A. / Cerce, David*: Recidivism Rates Among Child Molesters and Rapists – A Methodological Analysis, in: *Law and Human Behavior* 21 (1997), S. 635 – 659.
- Prior, Manfred*: Maßregelvollzug in Hamburg – Verurteilungen zur Unterbringung nach § 63 StGB, Entlassungen, Unterbringungsdauer und Rückfälligkeit zwischen dem 1. 1. 1980 und dem 1. 1. 1990, Hamburg 1999.
- Prittwitz, Cornelius*: Sitzblockaden – ziviler Ungehorsam und strafbare Nötigung?, in: JA 1987, S. 17 – 28.
- Raitzel, Jürgen*: Medien, Familie und Gewalt im Jugendalter, in: MschrKrim 86 (2003), S. 287 – 298.
- Rammstedt, Otthein*: Wider ein Individuum-orientiertes Gewaltverständnis, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.), *Jugend – Staat – Gewalt: politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung*, 2. Auflage, Weinheim, München 1992, S. 47 – 56.
- Rasch, Wilfried*: Tötung des Intimpartners, Reprint der Originalausgabe von 1964, Bonn 1995.
- Rebmann, Kurt / Uhlig, Sigmar*: Bundeszentralregistergesetz, Gewerbezentralregister, Verkehrszentralregister und ergänzende Bestimmungen, München 1985.
- Reconviction Analysis: Section, RDS-NOMS*: Juvenile Reconviction – Results from the 2001 and 2002 Cohorts, Home Office Online Report 60/04; [www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs04/rdsolr6004.pdf](http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs04/rdsolr6004.pdf); Stand: 12/2004.
- Reffken, Hermann*: Kriminologische Untersuchungen an Bankräubern, Göttingen 1972.
- Rehn, Gerhard*: Behandlung im Strafvollzug – Ergebnisse einer vergleichenden Untersuchung der Rückfallquote bei entlassenen Strafgefangenen, Weinheim, Basel 1979.
- Rehn, Gerhard*: Vorstrafenbelastung und Rückfälligkeit bei Gefangenen aus der sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg-Altengamme, in: Rehn, Gerhard / Wischka, Bernd / Lösel, Friedrich / Walter, Michael (Hrsg.), *Behandlung „gefährlicher Straftäter“ – Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse*, Herbolzheim 2001, S. 364 – 379.
- Rengier, Rudolf*: Strafrecht – Besonderer Teil II: Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 7. Auflage, München 2006.
- Rese, Mario / Bierend, Andrea*: Logistische Regression – Eine anwendungsorientierte Darstellung, in: WiSt 1999, S. 235 – 240.
- Rieß, Peter (Hrsg.)*: Strafprozessordnung – Löwe-Rosenberg Großkommentar, Band 3: §§ 137 – 212b, 25. Auflage, Berlin, New York 2004.
- Rode, Irmgard / Scheld, Siegfried*: Sozialprognose bei Tötungsdelikten – eine empirische Studie, Berlin u.a. 1986.

- Rolinski, Klaus*: Politische Gewalt und Grundbedürfnisse, in: Rolinski, Klaus / Eibl-Eibesfeldt, Irenäus (Hrsg.), *Gewalt in unserer Gesellschaft*, Gutachten für das Bayerische Staatsministerium des Innern, Berlin 1990, S. 11 – 39.
- Röthlein, Cornelia*: Der Gewaltbegriff im Strafrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Sexualdelikte, Diss., München 1986.
- Rötzer, Florian*: Einleitung – Angst vor dem neuen Medium, in: Rötzer, Florian (Hrsg.), *Virtuelle Welten – reale Gewalt*, Hannover 2003, S. 9 – 25.
- Roxin, Claus*: Strafrecht – Allgemeiner Teil Band I: Grundlagen; der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Auflage, München 2006.
- Rückert, Sabine*: Tote haben keine Lobby – Die Dunkelziffer der vertuschten Morde, 4. Auflage, Hamburg 2000.
- Rudolphi, Hans-Joachim / Horn, Eckhard / Samson, Erich / Günther, Hans-Ludwig / Hoyer, Andreas*: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band II: Besonderer Teil (§§ 80 – 358), 7. Auflage, 64. Ergänzungslieferung, Neuwied, Kriftel, Berlin 2005.
- Sack, Fritz*: Zur Definition der Gewalt – am Beispiel Jugend, in: Neidhardt, Friedhelm / Sack, Fritz / Würtenberger, Thomas / Lüscher, Kurt / Thiersch, Hans / Collatz, Klaus-Günther (Hrsg.), *Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft*, 2. Auflage, München 1974, S. 39 – 61.
- Sack, Fritz*: Dunkelfeld, in: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 99 – 107.
- Sagel-Grande, Irene*: Zur Erklärung der Frauenkriminalität, in: ZStW 100 (1988), S. 422 – 430.
- Sampson, Robert J. / Laub, John H.*: *Crime in the Making – Pathways and Turning Points through Life*, 3<sup>rd</sup> printing, Cambridge (Mass.), London 1997.
- Schäffer, Peter*: Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen – Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, Baden-Baden 1996.
- Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner*: *Jugendstrafrecht – Eine systematische Darstellung*, 14. Auflage, Stuttgart, Berlin, Köln 2002.
- Scheithauer, Herbert*: *Aggressives Verhalten von Jungen und Mädchen*, Göttingen u.a. 2003.
- Scheurer, Heinz / Kröber, Hans-Ludwig*: Einflüsse auf die Rückfälligkeit von Gewaltstraftätern, in: Kröber, Hans-Ludwig / Dahle, Klaus-Peter (Hrsg.), *Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz: Verlauf – Behandlung – Opferschutz*, Heidelberg 1998, S. 39 – 46.
- Schmidhäuser, Eberhard*: *Strafrecht besonderer Teil – Grundriss*, 2. Auflage, Tübingen 1983.

- Schmidt, Martin H. / Lay, Barbara / Ihle, Wolfgang / Esser, Günter:* Bedeutung von Dunkelfelddelikten für episodische und fortgesetzte Delinquenz, in: MschrKrim 84 (2001), S. 25 – 36.
- Schmölzer, Gabriele:* Geschlecht und Kriminalität, in: Sicherheit und Kriminalität, Der Bürger im Staat, 53. Jahrgang, Heft 1, 2003, S. 58 – 64.
- Schneider, Hans-Joachim:* Ursachen der Gewalt, in: JZ 1992, S. 499 – 510.
- Schneider, Hans-Joachim:* Kriminologie der Gewalt, Stuttgart, Leipzig 1994.
- Schneider, Hans-Joachim:* Rückfallprognose bei Sexualstraftätern – Ein Überblick über die moderne Sexualstraftäter-Prognoseforschung, in: MschrKrim 85 (2002), S. 251 – 270.
- Schneider, Vera / Dable, Klaus-Peter:* Gewaltdelinquenz im Lebenslängsschnitt – Ergebnisse der Berliner CRIME-Studie, in: DVJJ-Journal 2002, S. 434 – 436.
- Scholz, Rupert:* Sitzblockade und Verfassung – Zur neuen Entscheidung des BVerfG, in: NSTZ 1995, S. 417 – 424.
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst (Begr.):* Strafgesetzbuch – Kommentar, 27. Auflage, München 2006.
- Schröer, Judith:* Tötungsdelikte mit sexuellem Bezug in Hamburg 1974 – 1998: Forensisch-medizinische und kriminologische Aspekte, Hamburg 2004.
- Schulte, Wilhelm:* Das Bundeszentralregister heute, in: ÖVD Online 1985, S. 77 – 81.
- Schulz, Holger:* Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) – Eine Analyse der Urteile von 1987 – 1996. Zugleich ein Beitrag zur kriminalpolitischen Forderung nach Anhebung der Höchststrafe, Aachen 2000.
- Schwind, Hans-Dieter:* Hat unsere Gesellschaft die Gewalttäter, die sie verdient? Phänomene, Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Aktuelle Phänomene der Gewalt, Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamts vom 23. bis 26. November 1993, Wiesbaden 1994, S. 21 – 45.
- Seither, Wolfgang:* Voraussetzungen und Anlage der „Justizdaten zur Rückfalldelinquenz“ aus dem Bundeszentralregister, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege - Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalpolitik, Wiesbaden 1989, S. 231 – 243.
- Selg, Herbert:* Aggressionsdefinitionen – und kein Ende?, in: Hilke, Reinhard / Kempf, Wilhelm (Hrsg.), Aggression – naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Perspektiven der Aggressionsforschung, Bern 1982, S. 351 – 354.
- Selg, Herbert / Mees, Ulrich / Berg, Detlef:* Psychologie der Aggressivität, 2. Auflage, Göttingen, Bern, Toronto, Seattle 1997.
- Sellin, Fred / Weber, Klaus:* Todesursache: natürlich – Warum die meisten Morde unentdeckt bleiben, Reinbek bei Hamburg 2001.

- Sellin, Thorsten*: Culture Conflict and Crime, New York 1938.
- Servay, Wolfgang / Rehm, Jürgen*: Bankraub aus Sicht der Täter – Täterleitende Faktoren bei Raubüberfällen auf Geldinstitute, Wiesbaden 1986.
- Sessar, Klaus*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg im Breisgau 1981.
- Sessar, Klaus*: Tötungskriminalität, in: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 549 – 555.
- Shaw, Clifford R.*: The Jack-Roller, Chicago 1930.
- Shaw, Clifford R.*: The Natural History of a Delinquent Career, Chicago 1931.
- Sieberg, Walter*: Die Gewalt als Mittel zur Begehung strafbarer Handlungen, Köln 1929.
- Siegel, Larry J.*: Criminology, 7<sup>th</sup> edition, Belmont, Stamford 2000
- Simons, Dietrich*: Tötungsdelikte als Folge misslungener Problemlösungen, Stuttgart 1988.
- Sölle, Dorothee*: Frieden, Justiz und Gewalt, in: Albrecht, Peter-Alexis / Backes, Otto (Hrsg.), Verdeckte Gewalt, Frankfurt am Main 1990, S. 251 – 263.
- Sonnen, Bernd-Rüdiger*: Im Papierkorb der Politik – Die Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ oder: Wie kriminologie-resistent sind unsere Politiker?, in: RdJB 2003, S. 309 – 322.
- Spicer, Keith / Glicksman, Alison*: Adult Reconviction – Results from the 2001 Cohort, Home Office Online Report 59/04; [www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs04/rdsolr5904.pdf](http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs04/rdsolr5904.pdf); Stand: 12/2004.
- SPSS Inc. (Ed.)*: SPSS Regression Models 12.0 (Benutzerhandbuch), Chicago, München 2003.
- Starck, Christian*: Anmerkung zum Urteil des BVerfG vom 11. 11. 1986 – 1 BvR 713/83 u.a., in: JZ 1987, S. 145 – 148.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 2: Ausländer 1994, Wiesbaden 1995.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Staatsanwaltschaften 1994 – Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1995.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Strafgerichte 1994 – Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1995.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4.1: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31. 3. 1994, Wiesbaden 1995.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.)*: Strafverfolgung 1994 (Vollständiger Nachweis der einzelnen Straftaten) – Arbeitsunterlage, Wiesbaden 1996.

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):* Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1: Gebiet und Bevölkerung 1994, Wiesbaden 1996.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):* Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 5: Bewährungshilfe 1992 bis 1996, Wiesbaden 1999.
- Stattin, Håkan / Magnusson, David / Reichel, Howard:* Criminal Activity at Different Ages – A Study Based on a Swedish Longitudinal Research Population, in: Brit. J. Criminol. 29 (1989), S. 368 – 385.
- Steck, Peter / Post, Volker / Schrader, Stephanie:* Psychologische Bedingungen des Raubmordes – Ein empirischer Vergleich zwischen Raubmördern, Räufern und strafrechtlich Unauffälligen, in: MschrKrim 2004, S. 117 – 126.
- Stegemann, Thorsten:* Amoktaten haben Vorbildcharakter, in: Rötzer, Florian (Hrsg.), Virtuelle Welten – reale Gewalt, Hannover 2003, S. 94 – 97.
- Steinbülper, Udo:* Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten – Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung, Konstanz 1986.
- Steitz, Dieter:* Probleme der Verlaufsstatistik – Verdeutlichung anhand einer Erhebung zu Tötungsdelikten, Diss., Heidelberg 1993.
- Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen:* Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?, Wiesbaden 2001.
- Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen:* Wege aus schwerer Jugendkriminalität, in: BewHi 2003, S. 51 – 65.
- Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen:* Wege aus schwerer Jugendkriminalität, Tübingen 2004.
- Storz, Renate:* Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, Bern 1997.
- Streng, Franz:* Ausschluss der Strafmilderung gem. § 21 StGB bei eigenverantwortlicher Berauschung?, in: NJW 2003, S. 2963 – 2966.
- Sutterer, Peter:* Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten – Zur Konzeption von KOSIMA, in: Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Rückfallforschung, Wiesbaden 2004, S. 173 – 213.
- Sutterlüty, Ferdinand:* Gewaltkarrieren – Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung, Frankfurt am Main u.a. 2002.
- Taylor, Ricky:* Predicting Reconvictions for Sexual and Violent Offences Using the Revised Offender Group Reconviction Scale, Research Findings No. 104, Home Office Research, Development and Statistics Directorate, London 1999.



- Thornberry, Terence P. / Lizotte, Alan J. / Krohn, Marvin D. / Smith, Carolyn A. / Porter, Pamela K.*: Causes and Consequences of Delinquency – Findings from the Rochester Youth Development Study, in: Thornberry, Terence P. / Krohn, Marvin D. (Eds.), *Taking Stock of Delinquency – An Overview of Findings from Contemporary Longitudinal Studies*, New York u.a. 2003, S. 11 – 46.
- Tibi, Bassam*: Fundamentalismus und die Quellen des Terrorismus im politischen Islam, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Islamistischer Terrorismus – Eine Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft*, Neuwied, Kriktel 2002, S. 93 – 110.
- Timpe, Gerhard*: Nötigende Gewalt durch Unterlassen, in: JuS 1992, S. 748 – 752.
- Tolan, Patrick H. / Gorman-Smith, Deborah*: Development of Serious and Violent Offending Careers, in: Loeber, Rolf / Farrington, David P. (Eds.), *Serious and Violent Juvenile Offenders – Risk Factors and Successful Interventions*, London u.a. 1998, S. 68 – 85.
- Tondorf, Günter*: Einleitung, in: Rode, Irmgard / Kammeier, Heinz / Leipert, Matthias (Hrsg.), *Prognosen im Strafverfahren und bei der Vollstreckung*, Münster 2004, S. 5 – 9.
- Tracy, Paul E. / Kempf-Leonard, Kimberley*: *Continuity and Discontinuity in Criminal Careers*, New York, London 1996.
- Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas*: *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, 54. Auflage, München 2007.
- von Trotha, Trutz*: Zur Soziologie der Gewalt, in: von Trotha, Trutz (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37/1997, S. 9 – 56.
- von Trotha, Trutz*: Über die Zukunft der Gewalt, in: MschrKrim 85 (2002), S. 349 – 368.
- Uhlig, Sigmar (Hrsg.)*: *Justizregister – Vorschriftensammlung für das Bundeszentralregister mit dem Erziehungsregister, für das Gewerbezentralregister und das Verkehrszentralregister: Muster aller Formulare, Ausfüllbeispiele für die Formulare, Fristentabelle und ausführliches Stichwortverzeichnis*, Köln 1985.
- Uhlig, Sigmar*: Rückfall und Hilfe zur Resozialisierung, in: BewHi 34 (1987), S. 293 – 305.
- Veith, Hans-Michael*: Das Bundeszentralregister – Eine Einführung, in: BewHi 1999, S. 111 – 133.
- Venzlaff, Ulrich / Schmidt-Degenhard, Michael*: Schizophrene Psychosen, in: Venzlaff, Ulrich / Foerster, Klaus (Hrsg.), *Psychiatrische Begutachtung – Ein praktisches Handbuch für Ärzte und Juristen*, 4. Auflage, München 2004, S. 139 – 153.
- Verrel, Thorsten*: *Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafzumessung bei Tötungsdelikten – Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung des psychowissenschaftlichen Sachverständigen im Strafverfahren*, München 1995.

- Viehmann, Horst*: Reform des Jugendstrafrechts (zu Werwigk-Hertneck/Rebmann, ZRP 2003, 225), in: ZRP 2003, S. 377 – 378.
- Villmon, Bernhard*: Ausländerkriminalität, in: Kaiser, Günther / Kerner, Hans-Jürgen / Sack, Fritz / Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1993, S. 39 – 48.
- Vitt-Mugg, Valeska*: Sexuell sadistische Serientäter – Analyse der Sozialisations- und Entwicklungsgeschichte von Tötungsdelinquenten, Lengerich u.a. 2003
- Vock, Reinhard / Hofmann, Maria*: Verschleierte Tötungsdelikte, Teil 8: Allgemeine Vergiftungen und CO-Intoxikation, Kriminalistik 1997, S. 131 – 135.
- Volbert, Renate*: Tötungsdelikte im Rahmen von Bereicherungstaten – Lebensgeschichtliche und situative Entstehungsbedingungen, München 1992.
- Waldmann, Peter*: Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft, in: Rolinski, Klaus / Eibl-Eibesfeldt, Irenäus (Hrsg.), Gewalt in unserer Gesellschaft, Gutachten für das Bayerische Staatsministerium des Innern, Berlin 1990, S. 103 – 121.
- Walter, Michael*: Wie praktisch ist's, wenn „die Gewalt ansteigt!“, in: ZJJ 2004, S. 178 – 182.
- Weber, Karsten*: Gewalt und Medien, Gewalt durch Medien, Gewalt ohne Medien?, in: Rötzer, Florian (Hrsg.), Virtuelle Welten – reale Gewalt, Hannover 2003, S. 36 – 43.
- Webster, Christopher D. / Harris, Grant T. / Rice, Marnie E. / Cormier, Catherine / Quinsey, Vernon L.*: The Violence Prediction Scheme – Assessing Dangerousness in High Risk Men, 3<sup>rd</sup> printing, Toronto 1996.
- Weiner, Neil Alan*: Violent Criminal Careers and „Violent Career Criminals“ – An Overview of the Research Literature, in: Weiner, Neil Alan / Wolfgang, Marvin E. (Eds.), Violent Crime, Violent Criminals, 2<sup>nd</sup> print, Newbury Park (California) 1990, S. 35 – 138.
- Weiß, Rüdiger*: Bestandsaufnahme und Sekundäranalyse der Dunkelfeldforschung, Wiesbaden 1997.
- Werbik, Hans*: Zur terminologischen Bestimmung von Aggression und Gewalt, in: Hilke, Reinhard / Kempf, Wilhelm (Hrsg.), Aggression – naturwissenschaftliche und kulturwissenschaftliche Perspektiven der Aggressionsforschung, Bern 1982, S. 334 – 350.
- Werwigk-Hertneck, Corinna / Rebmann, Frank*: Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts?, in: ZRP 2003, S. 225 – 230.
- Wetzels, Peter / Enzmann, Dirk / Mecklenburg, Eberhard / Pfeiffer, Christian*: Jugend und Gewalt – Eine repräsentative Dunkelfeldanalyse in München und acht anderen deutschen Städten, Baden-Baden 2001.
- Wikström, Per-Olof H.*: Everyday Violence in Contemporary Sweden – Situational and Ecological Aspects, Stockholm 1985.

- Wilmers, Nicola / Enzmann, Dirk / Schaefer, Dagmar / Herbers, Karin / Greve, Werner / Wetzels, Peter*: Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? – Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Untersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998 – 2000, Baden-Baden 2002.
- Winkler, Ernst*: Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, Breslau 1908.
- Wolfgang, Marvin D. / Thornberry, Terence P. / Figlio, Robert M.*: From Boy to Man, from Delinquency to Crime, Chicago, London 1987.
- Wolter, Jürgen*: Gewaltanwendung und Gewalttätigkeit, in: NStZ 1985, S. 193 – 198 sowie S. 245 – 252.
- Wulf, Bernd-Rüdiger*: Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“ – Eine empirische Untersuchung ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten, München 1979.

## **Tabellenanhang**

Um die Druckfassung der Arbeit nicht zu umfangreich werden zu lassen, ist der Tabellenanhang nur als separates Online-Dokument im PDF-Format erhältlich. Er kann – wie auch die Arbeit selbst – auf der Verlagswebsite heruntergeladen werden:

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

Die Untersuchung befasst sich aus empirischer Sicht mit der auch im Mittelpunkt öffentlichen Interesses stehenden Gewaltkriminalität. Untersucht werden die Rückfälligkeit und die kriminellen Karrieren von etwa 75.000 Gewalttätern, die ausweislich des Bundeszentralregisters im Bezugsjahr in Deutschland zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus einer stationären entlassen wurden. Bei der Auswertung werden verschiedene Gewaltdeliktgruppen gebildet und diese untereinander und mit den Nichtgewalttätern verglichen; auch werden verschiedene Rückfallformen unterschieden. Es wird die gesamte im Register abgebildete Vorgeschichte der Täter berücksichtigt und die weitere Entwicklung über einen individuellen Rückfallzeitraum von vier Jahren verfolgt. Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren werden differenziert und unter Verwendung sowohl bivariater wie auch multivariater Methoden analysiert. Risikofaktoren für künftige Rückfälligkeit werden bestimmt.

Mit dem vorliegenden Band wird die Schriftenreihe des Instituts für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen eröffnet. Sie will ein Spiegel wissenschaftlicher Arbeit des Instituts sein und ein Forum für bedeutsame Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Kriminalwissenschaften bieten.



ISBN: 978-3-938616-82-6  
ISSN: 1864-2136

Universitätsverlag Göttingen